Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dühring, Eugen

Cursus der National- und Socialökonomie einschließlich der Hauptpunkte der Finanzpolitik

Berlin 1873

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756861-0

11

~~O. X. iii.~~

Marks

Oeo.p.o ii

Cursus

der

National- und Socialökonomie

einschliesslich der

Hauptpunkte der Finanzpolitik.

Von

Dr. E. Dühring,

Docenten der Staatswissenschaften und der Philosophie an der Berliner Universität.

BIBLIOTHECA CIVITATIS BABENBERGENSIS.

Berlin.

Verlag von Theobald Grieben.

1873.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Die Literatur der Nationalökonomie hat seit den etwa 120 Jahren ihrer mehr wissenschaftlichen Gestaltung höchstens sechs Grundwerke aufzuweisen, die man im strengeren Sinne des Worts als systemschaffend oder als methodisch bahnbrechend bezeichnen kann. Von diesen systematischen Hauptleistungen, die sich an die vier wichtigsten Culturvölker vertheilen, sind kaum drei als solche anzusehen, die das ganze Gebiet der politischen Oekonomie durchmessen und vermöge einer allseitig durchdringenden Gedankenarbeit zur Darstellung gebracht hätten. Hiezu kommt noch, dass diese rein wissenschaftlich höchsten Productionen mit ihren praktisch treibenden Grundgedanken sämmtlich in einer Zeit und in Zuständen wurzelten, für welche die socialökonomischen Probleme erst aufkeimten und noch nicht in den riesenhaften Dimensionen sichtbar waren, in denen sie der in das letzte Viertel des laufenden Jahrhunderts hineinsteuernden Generation auch bei der stumpfesten Betrachtung erscheinen.

Die gedankliche Erzeugung eines Systems, welches den schöpferischen Trieben der gesellschaftlichen Epoche, in der wir leben, die Klarheit eines streng wissenschaftlichen Bewusstseins zugesellte und so die Mächte des Denkens und Forschens zur höchsten absehbaren Steigerung ihres Berufs entfesselte, — eine Hervorbringung, die, frei von den im Gebiet des Denkens selbst noch wuchernden ökonomischen Superstitionen, an den die Zukunft schaffenden Kräften ihr

einziges Maass fände, — ist der an erster Stelle leitende Zielpunkt der auf die vorliegende Arbeit gerichteten Anstrengungen gewesen. Die vor länger als sechs Jahren veröffentlichte „Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre“ hatte vornehmlich methodische und kritische Zwecke, indem sie die Grundgesetze der Behandlungsart des Wissensstoffes nach allen Richtungen formulirte und nach einem neuen Princip die Abrechnung mit den älteren Lehren vornahm. Die wissenschaftliche und praktische Krisis, der das Kritische jener ernsthaften Grundlegung mit vollem Bewusstsein entgegengekommen ist, hat sich in überraschender Schnelligkeit in verschiedenen Ländern zu vollziehen begonnen, und es ist, abgesehen von den völlig rückständigen oder in der einseitigsten Parteibeschränktheit verharrenden Ansichten, bereits mehrfach eine Stufe erreicht, für welche die Entwicklung des Positiven allein noch den Reiz des Fortschritts haben kann. Eine die Welt erzittern machende, politisch sociale Katastrophe hat dafür gesorgt, dass die zwischen der alten und der neuen Auffassung der wirthschaftlichen Angelegenheiten gähnende Kluft in ihrer vollen Bedeutung auch für die strenge Wissenschaft zur Geltung gelangen muss, und dass der Ausdruck Krisis für den grossen Stil, in welchem die geschichtlichen Thatsachen zu sprechen angefangen haben, schon zu klein geworden ist. Die Entwicklung der Ueberzeugungen, in deren Dienst die wissenschaftliche Zergliederung der socialökonomischen Verhältnisse noch ihr Bestes zu leisten hatte, ist durch die aufrüttelnden Ereignisse mächtig gefördert und in einzelnen Richtungen zu entscheidenden Wendungen bestimmt worden. Auch was meine Betheiligung an der hieher gehörigen Gedankenarbeit betrifft, so sind einige Ideen, die in meinem früheren Schriftenkreis blosse Ansätze geblieben waren oder mir noch als problematisch gegolten hatten, jetzt zu einer vollendet sicheren Gestaltung gelangt.

Die Rücksicht auf diejenigen, welche sich in die Volks-

wirthschaftslehre erst einführen wollen, hat mich dazu bestimmt, dem vorliegenden Buch auch den Charakter eines Lehrcursus höherer Art zu geben. Die äusserste Concentration des umfangreichen Stoffes, der sich viel leichter in drei Bänden als in einem hätte darstellen lassen, lag im Interesse der innern Kraft und der äussern Wirkung und entsprach den Grundsätzen, die ich bei allen Veröffentlichungen über umfassende Gebiete bisher befolgt habe und deren Einhaltung auch jederzeit da von der grössten Wichtigkeit sein wird, wo der wissenschaftlich reformatorische Zweck eine eindringliche Zuspitzung der Gedanken ohnehin rathsam macht. Begünstigt wurde dieses Streben nach einer mit Deutlichkeit und hinreichenden Erläuterungen vereinbaren Kürze durch die Ausschliessung von ausführlichen Berichterstattungen aus der Geschichte der Theorien. Für ein auf die Gegenwart der Wissensgestaltung und mithin auf die Darlegung des Systems gerichtetes Werk wird es stets ein Vortheil sein, auf die Einflechtung von Doctrinengeschichte grundsätzlich verzichten und sich in dieser Hinsicht mit blossen Hinweisungen begnügen zu können. Letzteres war im vorliegenden Falle um so mehr möglich, als auch die neusten Systeme und Wendungen, für welche es früher gar keine zusammenhängende oder eindringende Rechenschaft gab, in meiner Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus eine selbständige Darstellung und Beurtheilung erfahren haben.

Im Hinblick darauf, dass meine wissenschaftlichen Veröffentlichungen über den Einzelzwecken, welchen jede derselben für sich allein dienstbar wird, auch noch einen zusammenhängenden und übrigens auch von den tiefer eindringenden Theilen des Publicums gewürdigten Beruf haben, sei schliesslich noch eine Bemerkung über das Verhältniss der vorliegenden Arbeit zu dem erwähnten methodisch grundlegenden Werk von 1866 und zu den sich um dasselbe gruppirenden kleineren Schriften gestattet. Wer über den nächsten syste-

matischen Bedarf hinaus meiner Art der Vertretung der Wissenschaft sein besonderes Vertrauen zuwendet, wird, abgesehen von der selbstverständlichen Berücksichtigung der erwähnten historischen Darstellung, sein Augenmerk darauf zu richten haben, dass die Erörterungen des Wesens der exacten Methode sowie der streitigen Hauptbegriffe und das auf die Vertheidigung gegen andere Standpunkte gerichtete Material in einer grösseren Ausführlichkeit in jener „Grundlegung" und in den zugehörigen älteren Schriften anzutreffen sind. Zwar ist auch in der vorliegenden Darstellung des positiven Systems kein wesentlicher methodischer Punkt unberührt geblieben; aber die Natur der gegenwärtigen Aufgabe hat hier in den meisten Fällen nur kurze Formulirungen gestattet und übrigens geboten, das Hauptgewicht auf den Reichthum des Stoffes und weniger auf die formalen Erörterungen zu legen, welche ihren Hauptreiz vornehmlich nur für den untersuchenden und forschenden Theilnehmer an der Beurtheilung und Erweiterung der bisherigen Grenzen der Wissenschaft haben werden.

Berlin, im September 1872.

Dühring.

INHALT.

Seite

Erster Abschnitt.

Einleitende Grundbegriffe.

Erstes Capitel. Umfang und Verzweigungen der Wissenschaft. 1. Die Wissenschaft von den allgemeinen Bedingungen und Verfassungsformen der materiellen Existenz der Einzelnen, der Gruppen und der Völker. 2. Der gesellschaftliche Haushalt. Grenzlinie zwischen den materiellen Existenzmitteln und den Functionen, die nur der Kosten wegen einen Gegenstand der Socialökonomie bilden. 3. Einschluss der Hauptpunkte der Finanzpolitik. Unterscheidung, Mischung und gegenseitige Verwandlungsfähigkeit der politischen und der rein gesellschaftlichen Finanzen. 4. Der Irrthum in der Absonderung einer sogenannten Volkswirthschaftspolitik und der weite Begriff der national- und socialökonomischen Politik. 5. Production und Vertheilung. Ungeschickte Hinzufügung der Consumtion als einer dritten Abtheilung. Ausdehnung der bisherigen Schranken der Vertheilungslehre. 6. Die Production schliesst den Transport und die Circulation ein. Die Consumtion bestimmt nicht blos den Umfang sondern auch die Art der Erzeugnisse. Sie kann als entlegenerer Ausgangspunkt sogar an die Spitze des Systems treten, wenn man sie als Erzeugniss der politischen und socialen Gestaltungen selber bestimmt denkt. Folgen des Missverhältnisses zwischen Arbeit und Genuss für das Schicksal der Gesellschaftsclassen und Völker. 1

Zweites Capitel. Reichthum und Werth, Productivität und Rentabilität. 1. Begriff des Wohlstandes im Gegensatz zu der herkömmlichen Vorstellung vom Reichthum. Der letztere als ökonomische Macht über Dinge und Menschen ist in zwei Bestandtheile zu zerlegen und sowohl vom Standpunkt der Production als auch von demjenigen der Vertheilung aufzufassen. Die Herrschaft über die Dinge ist geschichtlich durch diejenige über die Menschen eingeleitet worden. Rolle des Raubes und der Unterdrückung. 2. Der Werth als Geltung der Dinge im Verkehr. Er hat eine Ursache, die schon in der Production und zunächst abgesehen von der Vertheilung in völliger Allgemeinheit als Erlangungsschwierigkeit gekennzeichnet werden kann. Das verschiedene Schwergewicht der Bedürfnisse bestimmt die Richtung des Kraftaufwandes. 3. Der Vertheilungswerth oder die Geltung aus Vertheilungsursachen. Vertheilungszwang. Eine veraltete Unterscheidung. 4. Rentabilität als allgemein volkswirthschaftlicher Begriff im Gegensatz zur Productivität. Aneignung und Schöpfung von materiellen Existenzmitteln. Productivität für verschiedene Consumtionsgestaltungen und im Interesse besonderer Gruppen oder Classen. Die corruptiv luxuriöse Productivität. Die Rentabilität als entscheidender Beweggrund des Verhaltens der unternehmenden Classen. 5. Inwiefern der Reichthum in Werthen besteht. Vorstellungen vom Reichthum der Völker, Classen, Gruppen. Unbestimmtheit in der herkömmlichen Idee vom Nationalreichthum . 21

Seite

Drittes Capitel. Geld, Capital und Credit. 1. Geltung eines Gegenstandes als allgemeines Ausgleichungsmittel von Leistung und Gegenleistung. Anweisung von Jedermann auf Jedermann. Kluft zwischen Metall und Zetteln. Ansicht des Metallgeldes als einer von der Natur verbürgten Anweisung. Zettelgeld als Beurkundung einer Verbindlichkeit. 2. Entstehung der Function des Metallgeldes. Abweisung der conventionalistischen Ansicht. 3. Allgemeinste Form der Vorstellungen vom Capital. Productionshülfe. 4. Function der Antheilsbildung des Capitals in reiner und gemischter Gestalt. 5. Eintheilungen des Capitals. Circulirendes und fixes Capital. Geld und Capital. Naturalcapital und Werthcapital. 6. Credit als Verfügungskraft über fremde Mittel. Das Vertrauen keineswegs die Entstehungsursache des Credits. Zweite Dimension der volkswirthschaftlichen Beziehungen. Vermittlung in der Zeit. Innere Nothwendigkeit des Creditmechanismus. 7. Personal- und Realcredit. Kurzfristiger und langfristiger Credit. Periodicität beider. 40

Zweiter Abschnitt.

Allgemeinste Gesetze. — Erste Gruppe. Bedingungen der Productivitätssteigerung.

Erstes Capitel. Ausstattung der Menschenkräfte und Arbeitstheilung. 1. Eigenthümlichkeit volkswirthschaftlicher Gesetze. Durchgängige Bestimmtheit aller Phänomene aus deren Bedingungen. Irrthum, mit der Untersuchung der blos innern Motive auszureichen. 2. Die zwei Gruppen allgemeiner Gesetze. An der Spitze von allen die künstliche Bewaffnung der natürlichen Menschenkraft, nicht aber die Arbeitstheilung. 3. Formulirung des Gesetzes der technischen Ausstattung. Abstraction von der Vertheilung. Der mechanische Kraftfond der Natur. Kohle, Dampf und Eisen. 4. Rückständigkeit des Ackerbaus. Charakterzug der Europäischen Civilisation im Gegensatz zur Asiatischen. 5. Irrthum über die Abhängigkeit der Wirthschaftsausdehnung von dem jeweiligen Capitalbestand. Die wahre Ursache der Expansion der Volkswirthschaft und die besondere Gestalt der Aussichten auf Entlastung der menschlichen Arbeitskraft. 6. Die Arbeitstheilung als Berufsverzweigung und auf Grundlage technischer Zerlegung der Operationen. Moderne Hervorkehrung der fabrikmässigen Arbeitstheilung. Zusammenhang der ursprünglichen Speciesbildung der Berufe mit der gesellschaftlichen Gliederung. Internationale Arbeitstheilung und ähnliche Unterschiede. Abhängigkeit der jedesmaligen Entwicklungsstufe der Arbeitstheilung von der Grösse des Marktes. Ursachen der extensiven und der intensiven Grösse des Marktes. Sociale Missgestaltungen der Arbeitstheilung 65

Zweites Capitel. Entfernung und Transport. 1. Der Transport als producirende Macht. Oekonomische Vorbedingungen der Verbindung von zwei Productionsstätten. 2. Die Entfernungen und Verkehrsschwierigkeiten als natürliche Abgrenzung der verschiedenen Wirthschaftskreise. Die Oertliche Ausbildung der Arbeitstheilung als höchste Entwicklungsstufe. 3. Zusammenwirken der Rohstoff- und Nahrungsgewinnung mit der Fabrikation. Ausspruch des Gesetzes der Entfernung und des Transports. 4. Extensive und intensive Volkswirthschaft. Localisirung und Concentrirung des Wirthschaftslebens . . . 88

Drittes Capitel. Bevölkerung und Erschöpfung der Hülfsquellen. 1. Schema für das Grundgesetz der Erhöhung der productiven Kräfte durch die Vermehrung der Menschenzahl. Möglichkeit verschiedener Formen des Zusammenwirkens. 2. Erreichbarer Umkreis der natürlichen Hülfsquellen von einer festen Culturstätte aus. Allgemeines Verhältniss von ökonomischer Verfassung und zugehörigem Bevölkerungsmaass. 3. Gegensatz von Ackerbaustaat und Industriestaat. Die Bevölkerungsstauung in der rohen Ackerbauwirthschaft. 4. Ursachen der grössern Bevölkerungscapacität des Industriestaats. 5. Geringere

Seite

Bedeutung des blossen Handels für die Bevölkerung. Sociale Erweiterung der Bevölkerungscapacität innerhalb des Lohnsystems und im Hinblick auf Vorstellungen von höheren Formationen der Productionsverfassung. 6. Absolute Schranken der Bevölkerung. Schema der Vermehrungstendenz. Abweisung der Malthusschen Vorstellungsart. 7. Verschiedene Arten der Erschöpfung der natürlichen Hülfsquellen. Verpflanzung von Menschen und Mitteln auf frische Naturgrundlagen. 8. Bodenerschöpfung. Mineraltheorie. Volkswirthschaftliche Ursachen des Raubbaues und seiner Vermeidung 102

Dritter Abschnitt.

Allgemeinste Gesetze. — Zweite Gruppe. Interesse, Concurrenz und Vertheilung.

Erstes Capitel. Interessenprincip und Gesetz von Angebot und Nachfrage. 1. Gesetz des Interesse. Unterschied vom Eigennutz. Mechanismus der Interessen. Parteien. Gerechtigkeitsrücksichten. 2. Schema der Concurrenz. Formulirung des Gesetzes. Tragweite. 3. Wirkung der persönlichen Beweggründe. Unverhältnissmässigkeit der Preisänderung. Unmöglichkeit einer näheren mathematischen Bestimmung des Concurrenzgesetzes. 4. Richtung der Concurrenz. Zugkraft in der Nachfrage nach Arbeitern. Stauungszustand. Abhängigkeit der Concurrenzgestaltung von den Productionschancen. 5. Bedeutung der Grössen und der Positionen in der Concurrenz. Wirkungen eines geringen Ueberschusses. Schranken der Ausgleichungswirkungen. 6. Vermeintliche Selbstausgleichung von Angebot und Nachfrage. Gestaltung durch den Zeitverlauf. Ausgleichung für ein Ganzes unter Ruin vieler Einzelner. 7. Gewöhnlicher Begriff der freien Concurrenz. Tiefere Fassung. Natürliche und approximative Monopole. Concurrenz und Vereinigung . 133

Zweites Capitel. Bodenrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn. 1. Abgrenzung und sociale Wechselbeziehung der Einkünftearten. 2. Grundrente. Zwei Ursachen ihrer Grössenbestimmung. Zusammenhang mit Masse und Dichtigkeit der Bevölkerung. 3. Ursprüngliche Grösse und geschichtliche Veränderungen der Rente. Bodenwerth. 4. Einwirkungen der Lage und Fruchtbarkeit, sowie des Ganges der Bodencultur. 5. Hausrente. Häuserwerth. Unterschiede von der landwirthschaftlichen Bodenrente. 6. Ungemischte Gestalt des Capitalgewinns. Risico. Zins. Socialer Charakter von Capitalgewinn und Zins. Zeitdifferenz und Zins. 7. Grösse des Capitalgewinns. Gestaltung der Concurrenz. Höhe des Zinsfusses. 8. Arbeitslohn. Differenzenbildung bei der qualificirten Arbeit. Princip der Niveauänderungen . . 163

Drittes Capitel. Gegenseitige Verhältnisse der Einkünftearten. 1. Besitzbildung und Besitzcentralisation. 2. Principielle Verhältnisse im Gegensatz der Besitzrente und des Arbeitslohns. 3. Beurtheilung eines harmonistischen Vertheilungsschema. 4. Geschichtliche Fortschrittschancen der Arbeit. Einwirkung der Maschinenära. 5. Kopfzahl des Arbeiterstandes und Summe seiner Löhne in Vergleichung mit den Einkünften der übrigen Classen. 6. Züge des Widerstreits zwischen Capitalgewinn und Grundrente. Gestaltung der Handelsgewinne. 7. Wechselseitige Gestaltung von Capitalgewinn und Zins. Widerstreit zwischen Zins und Grundrente 196

Vierter Abschnitt.

Organischer Zusammenhang und Socialitätsprincip.

Erstes Capitel. Normalität und Krisen. 1. Dreifache Aufgabe. Doppelter Sinn der Störungen. 2. Verhältniss von Production und Consumtion. Kreislauf. Abhängigkeit der Production von der Vertheilung. Grosswirthschaft. Einwirkung erhöhter Arbeitslöhne. 3. Uebereinanderlagerung der Productionsstufen aus einem doppelten

Seite

Grunde. Abhängigkeit der höhern Stufen von den Productionsüberschüsssen der niedern. 4. Das Abnorme als Constitutionsfehler. Periodische Krisen. Verhältniss der individuellen Concurrenz zu den allgemeinen Krisen. 5. Schematismus aller Gattungen von Krisen. Minderconsumtion und Ueberproduction. Specialkrisen. Annahme über die periodischen Krisen . 223

Zweites Capitel. Vollständigkeit der Industrien und Stellung der Landwirthschaft. 1. Allgemeine Wechselbeziehungen von Ackerbau, Manufacturen und Handel. 2. Princip der Vereinigung aller wesentlichen Industrien. Hervorragende Bedeutung der Eisenproduction und der Baumwollenindustrie. 3. Stellung der verschiedenen Staaten zu den modernen Industriefactoren. 4. Bedeutung der Rübenzuckerindustrie für das Europäische Festland. 5. Die Thünensche Idee über die Gruppirung der Ackerbausysteme. 6. Anwendungsart, geschichtlicher Sinn und Einseitigkeiten der Thünenschen Idee. Entgegengesetzte Beziehungen der Landwirthschaft zur Industrie. Enger Anschluss der Spiritus- und Zuckergewinnung. Mögliche Annäherung der Landwirthschaft an die Industrie . 244

Drittes Capitel. Sociale Verknüpfungen. 1. Gegensatz der Unterwerfung und der freiwilligen Gegenseitigkeit. Zwei Arten des Eigenthums. 2. Grundsatz des Austausches gleicher Arbeitsmengen. Entsprechende Consumtion. 3. Persönliche Formen der Dienstbarkeit. Princip der gleichen Consumtion. Stellung der höheren Verrichtungen. 4. Besitzrente und Socialitätsprincip. 5. Richtung des Interesse auf die Entwicklung der rein persönlichen Eigenschaften. 6. Mögliche Ungleichheiten der Consumtion. Voraussetzungen der Verwirklichung einer principiell gleichen Consumtion. 7. Die Preise als Ausdruck socialer Beziehungen. 8. Gesetz der Productionskosten im Bereich der Socialität. Kosten und Nutzen. 9. Reproductionskosten. Herrschende Productionskosten. Wirkung des Preises auf die möglichen Kosten. Wegfall der Capitalisirungspreise im Socialitätssystem 265

Fünfter Abschnitt.

Besitzrechte und sociale Ausgleichungsmittel.

Erstes Capitel. Eigenthum und Erwerbsmöglichkeiten. 1. Ableitungsversuche des Eigenthums in seiner thatsächlichen Gestalt. 2. Consequenzen des reinen Arbeitsprincips für die bestehende Eigenthumsform. 3. Allgemeines Princip der Rechtsableitung. Verhältniss des Erbrechts zu den thatsächlichen Eigenthumszuständen. Gleichheitliches Erbrecht. Erbschaftssteuer. Erbrecht und Socialität. 4. Kritik der agrarischen Regulirungen. 5. Schicksal des Grundeigenthums unter einer steigenden Hypothekenbelastung. Unterschied der gewöhnlichen Expropriationsgrundsätze von dem Princip einer universellen Umwandlung der Eigenthumsverfassung. 6. Autorrecht. Formelle Beschaffenheit. Anfechtungen. 7. Internationales Autorrecht und Princip der gegenseitigen Lähmung des Monopols und der Nachdrucksfreiheit. 8. Preisgesetz im literarischen Gebiet. Communismus der Ideen. Patentregime. 9. Mittelalterliche Gewerbsverfassung. Neueres Princip des freien Geschäfts. Factische Privatisirung der Erwerbsmöglichkeiten. 10. Verhältniss der Socialität zu der privaten Aneignung von Gewinnpositionen. Heutige Zustände, in denen die Beseitigung des Gewinnprincips naheliegt. 11. Mögliche Gestaltungen für Post und Eisenbahnen. Tarifirung zur Deckung der Unterhaltungskosten. Ausmerzung des Princips der Gewinneroberungen 295

Zweites Capitel. Associationen und Coalitionen. 1. Uebersicht. 2. Consumvereine. 3. Versuche zum Schutz des von der Grossindustrie bedrängten Handwerks und kleinen Geschäftsbetriebs. Vorschussvereine. 4. Productivassociationen. 5. Betheiligung am Capitalgewinn. Sogenannte Partnership. 6. Coalitionen und Strikes.

Seite

Unmöglichkeit einer höheren ausgleichenden Instanz. 7. Coalitionen und individuelle Concurrenz. Machtverhältnisse der beiden Parteien. 8. Trades Unions und ähnliche Gebilde. Schranken der politischen Möglichkeiten der Coalitionsorganisation 334

Drittes Capitel. Socialitäre Schemata. 1. Politische und sonstige Charaktere der Socialitätssysteme. 2. Weiterer Sinn socialitärer Ideen in Rücksicht auf Einrichtungen der Sitte und des Wissens. 3. Zwei Hauptclassen socialitärer Gebilde. Unzulänglichkeit blosser Associationen. 4. Das Schema der Productivassociationen mit Staatscredit. 5. Kritik der Productivassociationen in Vergleichung mit der Organisation der Arbeit. 6. Der Collectivismus der Internationalen. 7. Socialitäre Einrichtung des Handels. 8. Der Collectivbesitz als ein Verhältniss des öffentlichen Rechts. Aufnahme neuer Mitglieder. 9. Art und Umfang der Bevölkerung unter socialitären Voraussetzungen. 10. Heerwesen und Nationalität im Verhältniss zum socialitären System. 11. Geschichtliche Annäherungen an die socialitäre Ordnung. 12. Missverständnisse des Socialitätssystems . 362

Sechster Abschnitt.

Nationalwirthschaftliche Einwirkungen des Staats. Handelspolitik und Bankwesen.

Erstes Capitel. Schutzsystem. 1. Die zwei Hauptpunkte der überlieferten Wirthschaftspolitik. 2. Protection. Ackerbauschutz und Manufacturschutz. Behandlung der Rohstoffe und der Fabricate. Aeltere Begünstigungsformen. Ausfuhrzölle. Als Rückzölle oder Steuervergütungen maskirte Ausfuhrprämien. 3. Finanzzölle und Schutzzölle. Falsche Annahme einer finanziellen Unergiebigkeit der Schutzzölle. 4. Differentialsystem und entgegenstehende Begünstigungsklausel der neusten Handelsverträge. Aeltere Bilanztheorie und spätere Kritik. 5. Neue Rechtfertigung eines wahren Sinnes internationaler Bilanzen. 6. Wirkung der Schutzzölle auf die Preise, und Verhältniss zu den Finanzen der Gesellschaft. Hauptinteressenten. 7. Die Protection als Classeninteresse der Producenten und in ihrer edleren Auffassung durch die Wissenschaft. 8. Verhältniss des Schutzes zu dem politischen Rahmen. Natürliche Gründe für die Protection. Unvollkommenheit in Bezug auf die kleinern Kreise. 9. Schutz gegen die sociale Herabziehung durch andere Nationen. Analoge Gestaltung für den Uebergang zur socialitären Ordnung. 10. Methode des wissenschaftlichen Streits um Freihandel und Schutzsystem. Wahre Ursache der neusten Vermehrungen des internationalen Handels. Leitung und Schöpfung der Capitalien. 11. Verhalten und Stellung der verschiedenen Staaten und Parteien 403

Zweites Capitel. Banken und Umlaufsmittel. 1. Ineinandergreifen von zwei Aufgaben. — Sinn der Ausmünzung edler Metalle. 2. Währungsfrage. Gold-, Silber- und Doppelwährung. Gleichzeitiger Gebrauch beider Metalle. 3. Versorgung des Verkehrs mit metallischer Currency. 4. Die beiden Arten des Zettelgeldes. Verwandtschaft der Banknoten und der Staatszettel. 5. Hauptfunctionen der Banken. 6. Bankcentralisation und Bankfreiheit. 7. Bekämpfung eines im heutigen Zustande nothwendigen Uebels durch ein zweites. Contingentirung und Monopolisirung. 8. Amerikanische Nationalbanken. Garantirung der Noten durch Pfandsicherheit. 9. Ausgabe und Einziehung von Zettelgeld. Verhältniss zu der Preisgestaltung. 10. Creditinstitute für den Grundbesitz. Hypothekenbanken. Sorge für den rein persönlichen Credit der Grundbesitzer. Verhältniss zur Zettelfrage. Credit Mobilier's . . 446

Drittes Capitel. Staatlich gesellschaftliche Zwischengebilde. 1. Uebersicht. Actienform der Unternehmungen. Beschränkte und unbeschränkte Haftbarkeit. Rationelle Gestaltung der Solidarität. 2. Gesammtwirthschaftliche Einwirkungen auf die Eisenbahnen. Systematische Netze. Bahneigenthum. Tarifirung. 3. Grundformen des Versicherungswesens und Verhältniss desselben zum Staat 477

Seite

Siebenter Abschnitt.
Steuerpolitik.

Erstes Capitel. Oeffentliche Haushaltung. 1. Die öffentlichen Einnahmen als Hauptgegenstand. Verhältniss zu den Ausgaben und deren Bestimmung. 2. Abgrenzung und Bestandtheile des Staatshaushalts. Steuern und Domänen. 3. Charakterzüge der politischen Besteuerung. Abwälzung durch die Gesetzgebung. 4. Eigentliche Trägerschaft der Steuern . 487

Zweites Capitel. Directe Steuern. 1. Allgemeine Kennzeichnung. 2. Ursache des etwaigen Gleichmaasses in der Steuerauflegung. Private Steuerabwehrung. Schätzungsorgane. 3. Tragweite des Princips der Wahrnehmbarkeit der Besteuerungsvoraussetzungen und entsprechende Stufenfolge der directen Hauptsteuern. 4. Grund- und Gebäudesteuer. 5. Verhältniss der Grundsteuer zur Bodenrente und der Gewerbesteuer zum Capitalgewinn. 6. Einkommensteuer. Progressive Natur. 7. Einkommensermittlung. 8. Voraussetzungen über consumtive Merkmale des Reichthums. Besteuerung des Besitz- und Vermögensstammes. Modernes Princip der Geldbesteuerung im Gegensatz der Naturalbesteuerung . 499

Drittes Capitel. Indirecte Steuern. 1. Hauptcharaktere der indirecten Besteuerungsform. 2. Bastardgebilde. Stempelform. Couponsteuer. Kreuzung des Steuerinteresse mit politischen Gesichtspunkten. 3. Zwei Gruppen echter Consumtionsabgaben. Salzsteuer. Belastung von Getraide und Schlachtvieh. Bedrückung der untersten Gesellschaftsschichten. 4. Besteuerung der über die roheste Stufe hinausreichenden Lebensbedürfnisse. Politische Einwirkungen zur Gestaltung dieser indirecten Auflagen. 5. Wahl der Maasseinheit. Gewichtszölle und Werthzölle. Volkswirthschaftlich technische Einwirkungen in Formen wie die Maischsteuer und Rübensteuer. Tabakssteuer und Monopolform. 6. Besteuerung der für die Manufacturen erforderlichen Rohstoffe. Unvermeidliche Verschiebungen und entsprechende Ausgleichungen der Concurrenzverhältnisse. Octrois. Internationale Tragweite der Differenzen der indirecten Besteuerung 520

Achter Abschnitt.
Anleihen und Finanzrechte.

Erstes Capitel. Staatsschulden und finanzielle Capitalien. 1. Zusammengehörigkeit der Finanzcapitalien und der für eine längere Zeit gültigen Ausgaben. 2. Socialökonomische Ueberwälzung der Lasten auf die Zukunft und auf die ärmeren Classen. Wirkung der unproductiven Anleihen. 3. Rein wirthschaftliche Betrachtung des Verhältnisses von Gegenwart und Zukunft bei jeder ausserordentlichen Concentration von Capitalmitteln für nichtproductive Zwecke. 4. Anleihen als Mittel der Machtentfaltung. Natürliche Beschränkung des Umfangs. Tilgungsfrage. 5. Frage des Ersatzes der Anleihen durch Steuern. Repudiationen. 6. Formalien und Modalitäten der Anleiheoperationen. Zinshöhe und Emissionscurs. Schatzanweisungen 540

Zweites Capitel. Tragweite des finanziellen Rechts. 1. Zumessung des Anleiherechts. 2. Beherrschung des Credits. 3. Finanzcontrole. 4. Abhängigkeit des Finanzrechts vom politischen Typus der Zustände . 554

Erster Abschnitt.

Einleitende Grundbegriffe.

Erstes Capitel.

Umfang und Verzweigungen der Wissenschaft.

Unter dem bei den Deutschen üblichen Namen Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre wird ein Wissensgebiet verstanden, welches sich im Laufe des 18. Jahrhunderts einigermaassen wissenschaftlich constituirte und, seinen ersten Ausgangspunkten gemäss, seine ursprüngliche Benennung als politische Oekonomie auch noch bis jetzt in der englisch und französisch redenden Welt beibehalten hat. Mit dem 19. Jahrhundert je länger je mehr zu einer nicht blos praktisch tief eingreifenden Macht, sondern auch zu einem bedeutsamen Bildungsstoff geworden, hat es zugleich die Grenzen seiner ersten Absteckung erweitert und ist gegenwärtig darin begriffen, eine allseitig zusammenhängende und vollständige Theorie der materiellen Interessen der Völker und der verschiedenen Gesellschaftsgruppen zu werden. Besonders ist es der gesammte gesellschaftliche Haushalt, welcher mehr und mehr den Gegenstand der erweiterten und auf einem wissenschaftlich tiefer gelegten Grunde auszuführenden Volkswirthschaftslehre bildet. Das gesteigerte sociale Bewusstsein der zwei letzten Generationen hat die Schranken der Begriffe, in denen sich die hauptsächlich von Adam Smith bereits 1776 formulirte Doctrin der Völkerökonomie unter den Händen der nächsten namhaften Epigonen bewegte, entschieden durchbrochen und neben der praktischen auch zu einer wissenschaftlichen Krisis geführt, deren theoretischer Ausgang keineswegs blos die inzwischen verknöcherten Schulbegriffe, sondern gradezu einen Theil der

Ueberlieferung aus den ursprünglichen wissenschaftlichen Quellen betrifft. Der leitende Gedanke dieser kritischen Bewegung lässt sich, soweit er die Bestimmung der Aufgabe der neugestalteten Volkswirthschaftslehre angeht, in der Forderung ausdrücken, dass diese Wissenschaft eine strenge Theorie der materiellen Existenz der Völker und der Einzelnen im wirthschaftlichen und socialen Collectivleben zu sein habe. Die Vorbedingungen der materiellen Existenz, soweit sie von collectiv wirksamen Ursachen abhängen und nicht ausschliesslich dem besondern, guten oder schlechten Verhalten einer einzelnen Privatwirthschaft zuzuschreiben sind, bilden den Gegenstand der National- und Socialökonomie. Aber auch das Einzelverhalten des wirthschaftenden Privatmenschen ist in den entscheidenden Beziehungen und in erster Linie darauf anzusehen, wie weit es von dem allgemeinen volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Schicksal bestimmt oder, wie man meist besser sagen könnte, in der Hauptsache erst geschaffen, entwickelt und gestaltet werde, während der für die besondern Unterschiede unabhängig von dem Guten und Schlimmen der Gesammtwirthschaft übrig bleibende Spielraum specieller Privatbemühung oder Privatvernachlässigung der individuellen Angelegenheiten vom Standpunkt einer Untersuchung der allgemeinen Gesetze der wirthschaftlichen Lebensbedindungen unerheblich bleibt. Die Täuschungen, welche von Seiten einer beschränkten, aber darum nur um so mehr zudringlichen und anspruchsvollen Privatmoralistik bezüglich der Macht vorausgesetzt werden, welche die Willkür des Einzelnen über sein wirthschaftliches Schicksal ausüben soll, sind bei dem Eingange in die kritische Wissenschaft abzulegen. Namentlich ist der Satz, dass der Einzelne durch individuelle wirthschaftliche Tüchtigkeit der Schöpfer seines Wohlstandes unter allen Umständen zu sein vermöge, als ein Erzeugniss der ärgsten Kurzsichtigkeit oder der empörendsten Fälschung der Thatsachen zu verwerfen.

Hienach ist es also der übergreifende ursächliche Zusammenhang oder, mit andern Worten, die allgemeine Gesetzmässigkeit der wirthschaftlichen Erscheinungen, was den Gegenstand der höher entwickelten Wissenschaft bildet. Da aber die Phänomene, die sich in der Geschichte abspielen, eine Reihe von Zustandsänderungen einschliessen, so müssen die allgemeinsten Gesetze auch mit Rücksicht auf die verschiedenen

Formen erörtert werden, welche diese Zustände angenommen haben oder denkbarerweise annehmen können. Die wirthschaftliche Wissenschaft schliesst mithin die Theorie der ökonomischen Verfassungsformen ein nnd hat dafür zu sorgen, dass ihre Erkenntnisse ebensogut die Gestaltungen auf der Grundlage der Sklaverei als diejenigen auf der Grundlage der Lohnarbeit begreifen lehren. Ja sie muss, wenn sie nicht ganz unzulänglich bleiben will, auch für die nicht thatsächlichen sondern blos erdachten Gesellschaftsformen die Mittel liefern, die sich auf dem Grunde derselben ergebenden Gestaltungen im Voraus abzusehen und so eine kritische Unterscheidung des Haltbaren von dem Unhaltbaren zu bewerkstelligen. Zu dieser Leistung ist allerdings nur die denkende und in einem gewissen Sinne sogar construirende Wissenschaft befähigt, und es wird die niedere, blos beschreibende oder die Thatsachen der Vergangenheit sklavisch registrirende Gattuug zu solchen Unternehmungen schweigen müssen, wenn sie nicht an diesen rationelleren Aufgaben ihren Urtheilsmangel und ihre Ohnmacht völlig blosstellen will. Die ökonomischen Verfassungsformen, für welche bis jetzt sogar das wissenschaftlich bezeichnende Wort gefehlt hat, sind für die Socialökonomie mindestens ebenso wichtige, ja vielleicht noch entscheidendere Gegenstände, als die politischen Verfassungsformen für die Theorie nnd Praxis der Politik. Hiezu kommt der innige Zusammenhang, der zwischen den ökonomischen und den im engern Sinne politisch zu nennenden Verfassungszuständen der Völker besteht. Die Idee der ökonomischen Freiheit und der ihrer Entwicklung angehörigen Zustandsformen ist ohne Bedenken für wichtiger zu erklären, als der engere Begriff der rein politischen Freiheit, da der letztere in jener Idee, wenn sie tiefer gefasst wird, enthalten sein muss, nicht aber umgekehrt die für politisch frei geltenden Formen die ökonomische Unabhängigkeit verbürgen. Das Interesse der reinen Wissenschaftlichkeit bringt es schon an sich selbst mit sich, die allgemeinsten Gesetze, welche für alle Zustandsformen gelten, aber je nach der Anwendung auf diese verschiedenen Zustandsvoraussetzungen auch verschiedene Ergebnisse liefern, sowohl für sich selbst abzusondern, als auch in den unterschiedenen Charakteren ihrer mannichfaltigen Bethätigung hervortreten zu lassen. Nur auf diese Weise wird man in den Stand gesetzt, die vergangene und abgelebte Ge-

schichte zu verstehen, die lebende und werdende aber mit dem Gedanken und der That zu ergreifen.

2. Der Ausdruck gesellschaftlicher Haushalt entspricht zwar genau alledem, wonach die moderne Volksökonomie als Wissenschaft strebt, ist aber dennoch im Hinblick auf die natürliche Begrenzung des Gebiets leicht missverständlich. Zum socialen Haushalt eines Volkes gehören nicht blos die Ausgaben für rein materielle Bedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, sondern auch diejenigen für solche Nothwendigkeiten, welche, wie die Leistungen des Lehrers und des Arztes, nicht zu den materiellen Erzeugnissen gerechnet werden können. Nun ist aber die Beschränkung der ökonomischen Wissenschaft auf das rein materielle Gebiet etwas durchaus Wesentliches und es ist die heilloseste Verwirrung grade daraus entsprungen, dass man diese Unterscheidungslinie verkannt oder gar geflissentlich verwischen zu müssen geglaubt hat. Die materiellen Existenzbedingungen bilden eine eigne Gattung und ein Reich für sich, dessen relativ abgeschlossene Eigenthümlichkeit nur von denen übersehen werden wird, die mehr mit der noch ungeordneten Phantasie und mit verworrenen Anschauungen als mit dem scharf sichtenden und trennenden Verstande und dessen deutlichen, wohlumgrenzten und in dieser Begrenzung sorgfältig festgehaltenen Begriffen arbeiten. Es ist jedoch nicht schwer, auf der Grundlage einer tiefern volkswirthschaftlichen Einsicht das Band zu erkennen, durch welches der gesammte Haushalt eines Volkes, so viele nicht materielle und unter sich ungleichartige Ausgaben und Verrichtungen er auch einschliessen möge, mit den Gesetzen der materiellen Existenzbeschaffung in jeder Richtung zusammenhängen müsse. In diesen Haushaltsfragen einer Nation oder einer gesellschaftlichen Gruppe ist die besondere Natur der Leistungen, welche beschafft werden, für die Oekonomie als solche gleichgültig, und die einzige Frage wird immer die sein, mit welchem Aufwand an eigentlich materiell wirthschaftlichen Leistungen die nicht materiellen Verrichtungen möglich gemacht werden. Hienach sind allerdings alle Leistungen und Functionen, durch welche die wahren oder eingebildeten nicht materiellen Bedürfnisse der Menschen und ihrer verschiedenen politischen oder gesellschaftlichen Vereinigungen befriedigt werden, von grosser Wichtigkeit für die sociale Haushaltsrechnung und

bilden offenbar einen unmittelbaren Gegenstand des Volkswirthschaftslehre; aber sie thun dies nur, weil sie etwas kosten, oder mit andern Worten, weil zu ihrer Ermöglichung ein Aufwand und eine Auswerfung materieller Mittel nothwendig ist. In dieser Beziehung stehen die Ausgaben für die unzweifelhaften Staatsfunctionen, wie z. B. für die Sicherheit und die Rechtssprechung, den rein gesellschaftlichen Posten, also etwa dem Aufwande für den Arzt, den Privatlehrer und den literarischen Arbeiter völlig gleich. In beiderlei Fällen muss eine gewisse Menge Nahrung, Kleidung sowie Wohnung und ähnliches Existenzmaterial verfügbar gemacht werden, um die nicht materiell thätigen Functionäre der Gesellschaft zu unterhalten. Wie aber in dem einen dieser Fälle, der die eigentlichen Staatsverrichtungen betrifft, Niemand ernsthaft daran denken kann, in diesen Functionen etwas sehen zu wollen, was die Vermehrung der materiellen Existenzmittel zur Aufgabe hätte, so sollte auch in dem andern Fall der klare Sachverhalt ohne weitere Umschweife einleuchten. Eine entfernte Beziehung zur Sorge für die Erweiterung der materiellen Existenzmittel ist schliesslich in Allem und Jedem aufzufinden; aber dieser durch ganz entlegene Vermittlungen zu rechtfertigende universelle Zusammenhang aller menschlichen Thätigkeiten ist keineswegs genügend, um die Eigenthümlichkeit irgend einer Verrichtung zu einer materiell wirthschaftlichen Handlung werden zu lassen. Gerechtigkeit und wissenschaftlicher Scharfsinn können für die materiell schaffenden Kräfte sehr förderlich werden; aber dies ist kein Grund, die Uebung solcher Eigenschaften zu den specifisch volkswirthschaftlichen Kräften zu zählen.

Hiemit ist diejenige Seite aller collectiven Lebensverrichtungen festgestellt, nach welcher die Volkswirthschaft in den Fall kommt, sie in Rechnung zu bringen und sie zu ihrem Gegenstande zu machen. Die Tragweite des gesellschaftlichen Haushalts reicht mithin soweit als diejenigen menschlichen Bedürfnisse, die nur durch einen Aufwand von materiellen Mitteln zu befriedigen sind, und dieses Bereich schliesst nicht blos Alles ein, was zum Leben, sondern auch vieles theils sachlich Nothwendige theils Eingebildete, was zum Sterben gehört. Nicht einmal das Athmen der Luft ist in jeder Beziehung kostenfrei; denn es setzt voraus, dass man den Platz behaupten könne,

wo man von Luft und Licht Gebrauch machen kann. Die ganze Existenz in ihrer Einheit und Untheilbarkeit repräsentirt eine gewisse Kostenmenge oder mit andern Worten einen gewissen materiellen Aufwand, ohne dessen Opfer sie selbst eben gar nicht möglich geworden sein würde. Kein Wunder also, dass alle Bedürfnisse, welche Namen sie auch führen mögen, nur durch diejenige Ueberwindung der materiellen Hindernisse, die in der Beschaffung und Verwendung materieller Mittel besteht, befriedigt zu werden vermögen. Der gesellschaftliche Haushalt ist demgemäss ein sehr weiter Begriff, in dessen Rahmen auch die Staatsfinanzen gehören.

Zunächst und in der Hauptsache bleibt es nämlich gleichgültig, ob das Volk gewisse nicht wirthschaftliche Verrichtungen auf privatem Wege bezahlt oder diese Bezahlung auf einem Umwege dadurch eintreten lässt, dass es in Gestalt von Steuern oder Staatseigenthum einen Fond auswirft, aus welchem die Functionäre unterhalten werden. Das Beispiel des Schulunterrichts kann lehren, dass es nur die besondere Gestaltung der Sache ist, was in dem einen Fall die Ausgaben als im engern Sinne gesellschaftliche und rein private, in dem andern aber als Sache der öffentlichen Finanzen, also des Staats- oder Gemeindehaushalts erscheinen lässt. Denkt man sich den gesammten Unterricht nicht blos öffentlich organisirt, sondern auch der Regel nach aus den für die politischen Organe angewiesenen Mitteln bezahlt, so ist dieser Theil des gesellschaftlichen Haushalts ein Abschnitt der öffentlichen Finanzen, so dass man deutlich sieht, wie die Grenzziehung zwischen dem politischen Haushalt und demjenigen Gebiet, welches man auch die rein gesellschaftlichen Finanzen nennen könnte, höchst zufälliger Natur ist, und von der besondern politisch socialen Verfassungsgestaltung verschiedentlich geregelt werden kann.

3. Schon der eben angeführte Umstand allein würde es nothwendig machen, das was man in Deutschland Finanzwissenschaft genannt hat, in einem System der National- und Socialökonomie zu berücksichtigen. Aber es giebt noch einen entscheidenderen Grund, die Hauptpunkte der Finanzpolitik als einen unentbehrlichen Bestandtheil desjenigen volkswirthschaftlichen Systems anzusehen, welches von vornherein die Frage offen hält, ob die bis jetzt sichtbare Verwandlung der Volksfinanzen in Staatsfinanzen eine für jegliche Entwicklung verbindliche

Schranke sei. Denken wir uns die Collectivwirthschaft, die z. B. im sogenannten unentgeltlichen Unterricht liegt, noch über dieses Ziel hinaus fortschreitend, so ist es allerdings möglich, zu solchen Staatsfinanzen zu gelangen, denen ein grosser Theil des socialen Haushalts als gemeinwirthschaftliche Angelegenheit einverleibt ist. Umgekehrt muss aber auch die Voraussetzung gemacht werden können, dass einzelne Functionen, die in das Bereich der politischen Finanzen fallen, ausgeschieden und der Privatwirthschaft anheimgegeben werden. Ein Beispiel hiefür sind die ganz oder zum Theil aufgebbaren Staatsmonopole. Aehnliche Verschiebungen der Grenze zwischen dem socialen und politischen Haushalt wird man in den Communen in Frage bringen können, wo überdies ein gewisser Kreis von Bedürfnissen, wie z. B. die Wasserbeschaffung und Strassenbeleuchtung, der Natur der Sache nach auf die gemeinwirthschaftliche Befriedigung hinweist. Die im politischen Sinne öffentlich zu nennenden Finanzen und der private Gesellschaftshaushalt lassen sich also von einander nur im bestimmten Falle trennen und werden im Allgemeinen den Gegenstand eines und desselben Wissenszweiges ausmachen müssen. Specialistisch ist an der Theorie der politischen Finanzen nur der Inbegriff der besonderen Maximen, vermöge deren die Regierungen oder Ortsvorstände ihr besonderes Interesse bei der Beschaffung ihrer Haushaltsmittel wahrnehmen. Sobald man sich dagegen auf den Standpunkt der Gesammtheit des Volkes oder der Gemeinde stellt, so handelt es sich nur um Auswerfungen und Ausgaben, die im universellen Haushalt des volkswirthschaftlichen Gemeinlebens einen Verbrauchsposten bilden. Dieser Verbrauch für die Unterhaltung der politischen Functionen ist aber, insofern er als Ausgabe und Belastung der materiellen Existenzquellen betrachtet werden muss, mit den andern Aufwendungen von einerlei Natur.

Wer hieran noch zweifeln sollte, mag überlegen, dass in den gegenwärtigen Zuständen dieselbe Verrichtung oft genug in gemischter Weise unterhalten, also zum Theil vom Publicum bezahlt, zum Theil aber aus Steuermitteln, staatlichen Dotationen oder körperschaftlichem Vermögen versorgt wird. Sieht man genauer zu, so wird man nur wenige Staatsleistungen finden, bei denen nicht gesellschaftliche Privatbeihülfen eine mehr oder minder beträchtliche Rolle spielten. Selbst der Heeres-

bestand wird nicht ausschliesslich aus regelmässigen Steuerleistungen oder Staatseinnahmen, sondern ausser den nicht unbeträchtlichen speciellen Kriegsleistungen der Privatleute, zu denen das Gesetz verbindet, auch noch durch theils obligatorische, theils freiwillige, aber durch die Dürftigkeit des Unterhalts der gemeinen Soldaten verursachte und insofern nothwendige Privatausgaben ökonomisch möglich gemacht. Ein anderes Beispiel von einer noch weiter abweichenden Mischungsart der materiellen Existenzquellen gesellschaftlicher Institute und Functionen bilden die Unterrichtsanstalten für die oberen socialen Schichten. Bei diesen Anstalten wird meist eine dreifache Quelle der Aufwendungen, nämlich die Geldmittel des Staats, die körperschaftlichen Ausstattungen mit eigenem Vermögen und die Entrichtungen der Privaten für die einzelnen Dienste in Frage kommen. Wenn man nun bedenkt, dass es im Rahmen einer ernstlichen Socialökonomie darauf ankommt, inmitten des allgemeinen gesellschaftlichen Haushaltsgetriebes die Interessen und Ausstattungen der möglichst scharf zu unterscheidenden Gesellschaftsclassen und Gesellschaftsschichten zu bestimmen, so wird man einsehen, dass die als Corporationsvermögen oder als Stiftungsdotation für verschiedene Functionen und Zwecke ausgeworfenen Grundstücke und sonstigen materiellen Mittel eine Art von Belastung der für die allgemeine Existenz zugänglichen Wirthschaftsquellen bilden. Diese Art ökonomischer Einrichtungen muss daher als eine Bezahlungsform gewisser Dienste betrachtet werden, die, wenn sie wegfiele, die Privatleute der betreffenden Classe nöthigen würde, ihre eigenen Mittel unverhältnissmässig mehr in Anspruch zu nehmen. Der Umstand, dass oft keine physische und auch keine juristisch definirbare Person oder Collectivität nachzuweisen ist, welche von den fraglichen Einrichtungen den Genuss hätte, schliesst keineswegs aus, dass man sich ökonomisch und social die Sphäre abgrenze, für welche jener Vortheil thatsächlich allein vorhanden ist. Die gesellschaftlichen Finanzen bilden mithin ein Gebiet, welches stets im Hinblick auf die politischen und im engeren Sinne öffentlichen Finanzen behandelt werden muss.

Die eigentlich volkswirthschaftlichen Grundsätze haben sich seit dem Ursprunge der wissenschaftlichen Oekonomie auch mehr und mehr für das staatlich finanzielle Gebiet geltend

gemacht. Sie haben sich der reinen Fiskalität entgegengestellt, welche im Grunde nie etwas Anderes gewesen ist, als der Egoismus der Finanzhoheit selbst. Durch diese Art von Consequenzenziehungen der reinen Volkswirthschaftslehre, hinter welcher die Interessen der sich gegen fiskalische Misshandlung wehrenden Classen standen, ist von vornherein eine umfassendere Behandlung der Oekonomie üblich geworden, und die hervorragenden Schriften, wie das Smithsche Grundwerk, aber auch noch die Ricardosche Abhandlung des Gegenstandes, haben die Hauptpunkte der Finanzpolitik als integrirende Bestandtheile ihres Gebiets angesehen. Sprächen aber auch das Herkommen und die historische Entstehung einer modern volkswirthschaftlichen Gestalt der Finanzkunde nicht schon für die Zusammengehörigkeit einer Menge finanzieller Lehren mit der Gesellschaftsökonomie, so würden die vorher erläuterten socialen Ansichten der Sache den Ausschlag geben müssen. Das Socialitätsprincip, welches den ausschliesslich privaten Charakter der Wirthschaft in vielen und wesentlichen Richtungen durch eine geordnete Collectivwirthschaft ersetzt und veredelt wissen will, ist nun vollends dazu angethan, die Erkenntniss der Einheitlichkeit und gegenseitigen Umwandlungsfähigkeit der öffentlichen und gesellschaftlichen Finanzen besonders erforderlich zu machen.

4. Es giebt eine Anzahl volkswirthschaftlicher Fragen, bei denen die bewusste Selbstbestimmung der Völker und das Eingreifen der Gesetzgebung so unmittelbar und unverkennbar vor Augen liegen, dass der politische Charakter derselben und die Abhängigkeit ihrer praktischen Entscheidung von den politischen Factoren nicht bestritten werden kann. Obwohl es nun bei genauerer Untersuchung überhaupt gar nicht möglich ist, einen wirthschaftlichen Vorgang aufzufinden, der vollständig den politischen Einwirkungen entzogen und nicht wenigstens mit denselben gemischt wäre, so hat sich doch die scholastische Virtuosität in Deutschland diese Gelegenheit zu einer neuen Schuldistinction nicht entgehen lassen und unter verschiedenen Benennungen, vornehmlich unter derjenigen einer Volkswirthschaftspolitik, den Versuch gemacht, neben einer sogenannten reinen oder theoretischen Volkswirthschaftslehre eine so zu sagen angewandte Disciplin abzusondern. Nun könnte man vom streng wissenschaftlichen Standpunkt eine derartige Grup-

pirung des Stoffes zwar nicht als zweckmässig, aber doch als ziemlich unschuldig gelten lassen, wenn sie in ihrer besondern Gestaltung nicht auch von dem falschen Gedanken beherrscht würde, dass es in der Volkswirthschaft einen umfassenden Kreis von Vorgängen giebt, die gleich denjenigen reinen Naturactionen, in welche der menschliche Wille nicht eingreifen kann, ausschliesslich dazu angethan sind, nur um der wissenschaftlichen Erkenntniss selbst willen erforscht zu werden. Diese letztere Annahme ist aber das grade Gegentheil des wirklichen Charakters der ökonomischen Volks- und Völkerschicksale. Weit gefehlt, dass die Wissenschaft der wirthschaftlich materiellen Existenzbedingungen einen gleich der äusseren Natur für sich selbständig bestehenden Gegenstand hätte, muss sie vielmehr ihren Schwerpunkt im bewussten Verhalten der Menschen und in der Steigerung dieses Verhaltens zu politisch wirthschaftlichen Maassnahmen suchen. Es heisst also den eigentlichen Ausgangspunkt der gesammten Volkswirthschaftslehre und die lebendigste in ihr waltende Triebkraft der Erkenntniss verleugnen, wenn man von vornherein die Einbildung pflegt, es sei eine Theorie vorhanden oder möglich, welche von den Kräften des politisch organisirten Willens völlig abstrahirte. In der That ist jedoch diese letztere fehlgreifende Ansicht weit weniger ein Erzeugniss des erwähnten gedankenschwachen Pedantismus, als vielmehr eine Nachwirkung der Smithschen Einseitigkeit gewesen, die mit der geschichtlich unhaltbaren Hypothese eines friedlichen, sich selbst überlassenen, aber immer in den heutigen Gesellschaftsformen vor sich gehenden Verkehrs gearbeitet und so einen grossen Theil der specifisch politischen Einwirkungen übersehen hat. Es pflegen nämlich auch diejenigen, welche die fragliche Sonderung in ihren Compilationen nicht platzgreifen lassen und aus der eigensten Natur ihres verworrenen Excerptenreichthums und ihrer consequenzlosen Gedankenarmuth Alles durcheinandermischen, sich gelegentlich als Liebhaber jenes Smithschen Nachklangs zu bekunden und auf diese Weise das scheinbar Unmögliche möglich zu machen. Mit der einen Hand mischen und verwischen sie die Charaktere der verschiedensten Lehren in einem wunderlich disponirten Mustercompendium; mit der andern Hand greifen sie nach den Früchten, welche ihnen die Zweitheilung der Nationalökonomie auf den Lehranstalten in Aussicht stellt. Da indessen Gründe der letzteren

Art auch schliesslich allenfalls zur Viertheilung des lebendigen Körpers der volkswirthschaftlichen Wissenschaft führen könnten, so brauchen wir uns um dieselben nicht zu kümmern.

Für eine rationelle Auffassung bleibt es immerhin möglich, wenigstens der Form nach eine gewisse Unterscheidung der überwiegend organisatorischen Lehren von denjenigen Begriffen und Gesetzen eintreten zu lassen, die mit einer mannichfaltigen Gestaltung der wirthschaftlichen Einrichtungen und Maassregeln zusammenbestehen und ihren Sinn nicht im Allgemeinen, sondern nur mit den speciellen Voraussetzungen ändern können. Alsdann wird es aber auch nöthig, diese letztere ausgeprägt politische Gruppe von Einsichten oder Gegenständen nicht auf den engen Kreis zu beschränken, den man ihr nach dem gewöhnlichen Herkommen anzuweisen hätte. Nicht blos was der Staat und die Gemeinde oder überhaupt die eigentlich politischen Organe an Einrichtungen und Grundsätzen ins Leben rufen, sondern auch das, was die Gesellschaft als solche, namentlich in ihren associativen und auf sociale Bündnisse ausgehenden Bestrebungen schafft oder will, gehört in das Reich der wirthschaftlichen Politik. Wenn nämlich die Politik überhaupt in der weitesten Bedeutung des Worts und ganz abgesehen von der Volkswirthschaft als einem besondern Gegenstande derselben die Grundsätze, Einrichtungen und Maassregeln erörtert, durch welche die Regierungen und die Völker, also ausser den unmittelbaren politischen Organen auch die Parteien, Stände und Gruppen ihre Ziele und Interessen wahrnehmen, so kann am allerwenigsten in der national- und socialökonomischen Politik der zweite und freiere Factor, von dem die erst werdenden Gestaltungen abhängen, zur Seite gelassen werden. Die verschiedenen socialen Classen bethätigen im Staats- und Gesellschaftsleben ihre eigne Politik; sie ergreifen ihre Maassregeln und üben im Hinblick auf die vorhandenen oder möglicherweise zu schaffenden Institutionen, Gesetze und Rechtsgestaltungen eine Strategie, die in innern und auswärtigen Angelegenheiten mit den Operationen der Staatsregierungen nicht nur vergleichbar, sondern oft weit wichtiger als diese ist. Eine und dieselbe Frage, z. B. der vom Standpunkt der besitzenden Classen behandelte und im Sinne der alten Parteien erörterte Gegensatz von Freihandel und Protection, kann als ein engeres Classeninteresse, in diesem Falle mithin als eine

Angelegenheit des Export- und Importhandels einerseits und der nationalen, industriell producirenden Unternehmerclasse andererseits in Angriff genommen werden, und zugleich den Gegenstand umfassenderer, auf die Nationalität und deren Existenzart zielender Ideen und Bestrebungen bilden Hiezu kann noch ein dritter, sonst passiver und ohnmächtiger Factor, der unter veränderten socialen Verhältnissen zu Kraft und Bedeutung gelangt, hinzutreten, und es ist möglich, dass auf diese Weise durch das vorwiegende Gesammtinteresse der grossen Masse und durch die Perspectiven einer umfassenden socialen Organisation die ursprünglich im Vordergrunde befindliche, Hauptspaltung zu einem verhältnissmässig untergeordneten Antagonismus und zu einem so zu sagen häuslichen Streit von zweierlei Unternehmerclassen werde. Die ökonomische Politik wird alsdann nicht mehr vorwiegend durch den fraglichen alten Parteigegensatz, sondern durch ein weit höheres Princip und durch weit bedeutendere Interessen bestimmt werden. Der Grundsatz der Socialität, der die politische Gestaltung und Garantirung der socialen Gesammtinteressen zum Gegenstande hat, wird sogar erst eine ökonomische Politik im weitern Sinne dieses Worts einleiten und zunächst die ungehemmte Vereinigung der wirthschaftlichen Volkskräfte auf politischem und nicht politischem Wege ins Auge fassen. Auf diese Weise wird die politische Vereinigungsmöglichkeit mit deren äusseren publicistischen Rechtsbedingungen der Ausgangspunkt der wirthschaftlichen Bestrebungen der Staatsbürger werden, und es wird demgemäss die volkswirthschaftliche Wissenschaft mehr als jemals sonst den politischen Charakter hervorkehren und, wie man sagen könnte, fast ausschliesslich zu einer ökonomischen Politik werden müssen. Bei dieser Absorption wird ausserdem die sogenannte Finanzwissenschaft, welche nach der herkömmlichen Auffassung die Ausgaben und Einkünfte der Regierungsorgane behandelt, die schon oben bezeichnete Positionsveränderung erfahren. Die öffentlichen Finanzen werden nämlich darauf angesehen werden, inwieweit sie ihre Gestaltung von der socialen Obmacht einer um ihrer selbst willen die andern Gesellschaftselemente besteuernden Classengruppe erhalten haben, oder inwieweit sie wirklich als Mittel für die der Gesellschaft nothwendigen Functionen gelten können. Diese Abrechnung zwischen dem Volksganzen und der Regierungsmaschinerie

wird zum leitenden Gesichtspunkt die Idee haben müssen, dass es sich hier um eine volkswirthschaftliche Vertheilung der Existenzmittel handle, und dassdie Ueberernährung und die hypertrophischen Auswüchse der regierenden Elemente und Classen nicht nur ein ungesundes Leben und Walten dieser selbst, sondern auch die Unterdrückung von sonst möglicher gesunder Volksexistenz zur Folge haben. Die Ueberwucherung des Lebens auf der einen Seite muss zum Theil der Tod der andern Seite sein, und wenn man diese Betrachtungsart erst jetzt mehr in den Vordergrund treten lässt, so hängt dies mit dem allgemeinen Gange der Volks- und Völkerpolitik zusammen. Die Ansicht, dass die Gesammtgesellschaft nur ein Fussgestell für die Aufrichtung der Existenz unmittelbar oder mittelbar regierender Sonderelemente sein solle, ist noch keineswegs überwunden und kann auch erst vollständig mit den Thatsachen weichen, die zwar nicht das Princip, aber doch die Wirklichkeit eines solchen Verhältnisses noch in einem erheblichen Umfang bestätigen. Wie nun die allgemeine innere und äussere Staatspolitik bereits in höherem Grade dem Eindringen der die Interessen der Gesammtheit vertretenden Ideen ausgesetzt gewesen ist, so wird auch die ökonomische Politik praktisch und theoretisch immer nachhaltiger von ihnen ergriffen. Ja es ist der Abschluss der ursprünglich rein politischen Gestaltungsgedanken erst von der volkswirthschaftlichen Erfüllung derselben mit der Forderung der für die Freiheit und Ebenmässigkeit unentbehrlichen volkswirthschaftlich finanziellen Grundlagen zu erwarten. Alles wirkt also zusammen, die rein theoretische Volkswirthschaftslehre als einen veralteten Irrthum bloszustellen und dieselbe durch eine auf allgemeinen Nothwendigkeiten und Normen ruhende, im eigentlichen Sinne des Worts politische Oekonomie zu ersetzen.

5. Welche Begriffe, Gesetze und Gegenstände auch im volkswirthschaftlichen Getriebe in Frage kommen mögen, nach jeder Richtung wird man zwei Hergänge, den der Production und den der Vertheilung unterscheiden können. Die Doppelheit dieses Gesichtspunkts ist so natürlich, dass wir uns über ihr Alter nicht wundern werden. Nur darüber wäre allerdings ein Befremden am Platze, dass diese von der modernen Wissenschaft im 18. Jahrhundert und auch mit besonderer äusserlicher Hervorhebung namentlich von Turgot und Smith adoptirte

Zweifachheit der Auffassung nicht lange nachher in der scholastischen Tradition nicht etwa blos durch eine ungerechtfertigte Dreiheit sondern sogar durch eine Dreitheilung ersetzt werden konnte. Der bekannte oberflächliche J. B. Say hat in seinem verwässerten Darstellungsversuch des Smithschen Gedankenkreises die politische Oekonomie als die Lehre von der Hervorbringung, der Vertheilung und dem Verbrauch der Reichthümer definirt, und es ist diese ungeschickte Begriffsbestimmung nebst einer mehr oder minder entsprechenden Eintheilung die Liebhaberei der Schulen und der Lehrbücher gewöhnlichen Schlages geworden. Hiebei ist natürlich das dritte Glied des Körpers der schulmässigen Volkswirthschaftslehre etwas rudimentär geblieben. Die sogenannte Theorie der Consumtion hat sich nämlich auf einige dürftige Bemerkungen über Luxus und unproductive Verwendungen eingeschränkt gesehen und hat überall unwillkürlich die Rolle eines höchst überflüssigen Zusatzes oder eines vereinsamten Anhangs spielen müssen. Von der Consumtion hatte man natürlich auch früher, aber in unmittelbarer Beziehung auf die Hauptsache, nämlich auf die Production gehandelt. Nicht der Verbrauch als solcher, sondern der Verbrauch im Verhältniss zur Hervorbringung war mit Recht der Gegenstand der Untersuchung gewesen, und da man sich von der Thorheit freigehalten hatte, erst eine Lehre von der Production und dann eine von der Vertheilung abhandeln zu wollen, so war man auch nicht in den Fall gekommen, die spärlichen Gedanken, die man von den Ursachen der Consumtion hatte, in einem besondern Gefäss niederlegen zu müssen. Derselbe wissenschaftliche Tact, welcher einen Adam Smith davor bewahrte, die hochwichtige ideelle Unterscheidung von Production und Vertheilung zu einer Buchsonderung werden zu lassen, hat ihn auch gehindert, von der Consumtion, um deren tiefere Ursachen er sich so gut wie gar nicht kümmerte, ein besonderes Aufheben zu machen und gleich seinem Epigonen den Schein zu erregen, als wenn er hier etwas Nennenswerthes mitzutheilen hätte.

Ausserdem ist aber auch der logische Instinct nicht gering zu achten, vermöge dessen Production und Vertheilung als die beiden Hauptseiten der üblichermaassen ins Auge gefassten Wirthschaftsvorgänge hingestellt worden sind. Die Beschaffung von Existenzmitteln durch die Arbeit an der Natur

ist offenbar der erste einfachste Gedanke, der gleichmässig an einem einzigen, in der Natur von Seinesgleichen isolirt gedachten Menschen und an einem grossen, Volk genannten Collectivsubject verständlich wird, sobald man nur in dem letzteren Falle sich nicht um das Maass bekümmert, in welchem die Erzeugnisse den Classen, Gruppen und Einzelnen zufallen. Fragt man dagegen nach den Antheilen und Grössenverhältnissen, in denen die Existenzmittel den verschiedenen Gesellschaftselementen zur Verfügung stehen, so ergiebt dies die theoretischen und praktischen Probleme der Vertheilung. Für den Gedanken der Production kann allenfalls die Vorstellung von einem Robinson, welcher mit seinen Kräften der Natur isolirt gegenübersteht und mit Niemandem etwas zu theilen hat, ein geeignetes Denkschema abgeben. Allermindestens ist die Vorstellung von einem einzig und isolirt wirthschaftenden Subject sehr brauchbar, um den abstracten Gedanken zu veranschaulichen, demgemäss bei der Production zunächst ganz und gar von der Vertheilung abgesehen werden soll. Von einer gleichen Zweckmässigkeit ist für die Veranschaulichung des Wesentlichsten in dem Vertheilungsgedanken das Denkschema von zwei Personen, deren wirthschaftliche Kräfte sich combiniren, und die sich offenbar bezüglich ihrer Antheile gegenseitig in irgend einer Form auseinandersetzen müssen. Mehr als dieses einfachen Dualismus bedarf es in der That nicht, um in aller Strenge einige der wichtigsten Vertheilungsbeziehungen darzulegen und deren Gesetze embryonisch in ihrer logischen Nothwendigkeit zu studiren. Wer z. B. hiebei die verschiedenen Seiten der Naturnothwendigkeit, der Politik und des Rechts sondern wollte, würde sofort an dem blossen Schema erkennen, dass die Vertheilungspolitik oder mit andern Worten die gegenseitige Bestrebung, die Antheile im eigenen Interesse zu gestalten, sehr verschieden ausfallen muss, je nachdem die beiderseitige Gewalt, die Naturposition und die Ideen beschaffen sind, von denen die beiden Factoren in ihrem gegenseitigen Verhalten die Consequenzen ziehen. Das Zusammenwirken auf gleichem Fuss ist hier ebenso denkbar, als die Combination der Kräfte durch völlige Unterdrückung des einen Theils, der alsdann als Sklave oder blosses Werkzeug zum wirthschaftlichen Dienst gepresst und eben auch nur als Werkzeug unterhalten wird. Der Unterhalt dieses Werkzeugs ist der ihm zu-

fallende Antheil und das Ergebniss derjenigen wirthschaftlichen Vertheilung, bei welcher auf der einen Seite ein passives geknechtetes Ding und auf der andern Seite eine active, mit der Usurpation aller Rechte ausgestattete Macht steht. Zwischen dem Zustande der Gleichheit und dem der Nullität auf der einen und der Omnipotenz und einzig activen Betheiligung auf der andern Seite befindet sich eine Reihe von Stufen, für deren Besetzung die Erscheinungen der Weltgeschichte in bunter Mannichfaltigkeit gesorgt haben. Ein universeller Blick für die verschiedenen Rechts- und Unrechtsinstitutionen der Geschichte ist hier die wesentliche Voraussetzung für ein zutreffendes Urtheil über die Grundlagen der wirthschaftlichen Vertheilung der verschiedenen Epochen. Die Wirthschaften auf dem Piedestal der Sklaverei, sei sie nun antik, oder modern amerikanisch, oder colonial, haben in Rücksicht auf die nationalökonomische Vertheilung selbstverständlich einen etwas anderen Charakter als die Zustände der halbfreien Lohnarbeit, und diese wiederum einen andern als die Gestaltungen mit staatsbürgerlich und polizeilich einigermaassen emancipirter Lohnarbeit. Die ganzen und halben Hörigkeitsverhältnisse auf dem Lande und die bis in die modernsten Gesellschaftsformen hineinreichenden argen, directen und indirecten Abhängigkeiten der ländlichen Arbeiterbevölkerung zeigen eine noch grössere Mannichfaltigkeit der Unterwerfungsbeziehungen und als Wirkung davon eine entsprechende Einseitigkeit des ökonomischen Vertheilungsrechts.

Unter den Smithschen Epigonen hat sich Ricardo am meisten mit der Vertheilung beschäftigt, und an seine Aufstellungen dieser Art haben sich beifällig oder gegnerisch die Systeme gehalten, die vor den Erörterungen auf dem tiefer gelegten Grunde der strengen Socialitätsgedanken als Fortschritte der Volkswirthschaftslehre zu betrachten sind. Auch diejenige Denkweise, welche von der Umstossung der Ricardoschen Voraussetzung ausging und eine Umwälzung der unterdessen schulfähig gewordenen und hiebei vollends verknöcherten Ricardoschen Oekonomie vertrat, hat die strengere Fixirung der Vertheilungsideen zu ihrem Princip gemacht und zunächst die Rückwirkung der gesteigerten Production zu Gunsten einer gewissen Ebenmässigkeit der Vertheilung in der geschichtlichen Aufeinanderfolge der Zustände darzulegen unternommen. Der wirklich in

letzter Instanz für diese Lehre maassgebende Standpunkt ist aber nur mit der ernstlich socialen Betrachtung zu gewinnen, und hiefür ist selbst von den bisherigen Socialisten nur ein schwacher Anfang gemacht worden.

Die allen volkswirthschaftlichen Systemen gemeinsame Ueberlieferung sieht in der Vertheilung nur einen so zu sagen laufenden Hergang, welcher sich auf eine als fertiges Gesammterzeugniss vorgestellte Productenmasse bezieht, und in diesen Grundfehler sind auch die socialistischen Kritikversuche der Oekonomie verfallen, die ihre Gesichtspunkte in dieser Beziehung nicht über die Tradition der volkswirthschaftlichen Wissenschaft zu erheben vermochten. Die Meinung, dass die laufende Gestaltung der Einkünftearten, also der Bodenrente, des Capitalgewinns und Zinses, sowie des Arbeitslohns, die Theorie der Vertheilung erschöpfe, oder auch nur deren entscheidendes Fundament bilde, ist zwar eine Mitgift der seit dem 18. Jahrhundert erwachsenen Nationalökonomie, lässt sich aber in dieser Beschränktheit nicht im Mindesten mehr als eine Idee ausgeben, die dem gesteigerten Bewusstsein von der Bedeutung der ökonomischen Rechtsverhältnisse entspräche. Eine tiefere Grundlegung hat vielmehr diejenige Vertheilung ins Auge zu fassen, welche sich auf die ökonomischen oder ökonomisch wirksamen Rechte selbst und nicht blos auf die laufenden und sich häufenden Consequenzen dieser Rechte bezieht. Sie hat das Rechts- oder Unrechtssystem in seiner geschichtlichen Begründung zu untersuchen und mit den historisch bestimmten Satzungen der Zutheilung von Besitz und Befugnissen für Gruppen und Classen zu rechnen. Sie kann unmöglich bei dem Individuum stehen bleiben, sondern muss das Recht und Unrecht der Collectivitäten als solcher zum Gegenstand ihrer Untersuchung und ihres Urtheils machen. Sie kann sich nicht mit einer individualistisch beschränkten Rechenschaftsablegung abfinden lassen und muss die Verantwortlichkeit auf die sich fortpflanzenden Gattungsexistenzen ausdehnen. Sie kann das tiefste Wesen des Erbrechts nicht ignoriren, vermöge dessen auch die Schuld des Erblassers von dem Erben zu vertreten ist, wofern nicht der Letztere überhaupt auf die ganze Erbschaft und mit ihr auf die zugehörigen Rechte und Forderungen verzichten will. In diesem Sinne muss eine den modernen Ideen entsprechende

Vertheilungslehre wahrhaft historisch zu verfahren und die Erbschaft der Vergangenheit zu zergliedern verstehen.

6. Der wissenschaftliche Begriff von der Production umfasst alle Thätigkeiten, welche erforderlich sind, um die Waaren und Leistungen für den Verbrauch bereit zu stellen. Er schliesst also ausser der Urproduction, die unmittelbar an der Natur arbeitet und zum Theil nur Rohstoffe liefert, und ausser der weiteren industriellen Bearbeitung in der Fabrication auch noch die Transport- und Handelsvermittlung sowie Alles ein, was im engeren Sinne des Worts Circulation heisst. Die Function des Geldes ist daher als eine den Austausch bewerkstelligende Thätigkeit zur Production zu rechnen, und überhaupt wird Alles, was geschehen muss, damit die Erzeugnisse an den letzten und eigentlichen Consumenten gelangen, als Production aufzufassen sein. Nur in dieser strengeren Fassung ist der Begriff wissenschaftlich haltbar. Löst man dagegen von ihm den blossen Umlauf der Waaren und Leistungen nicht nur als ein besonderes Gebiet ab, sondern gesellt man diese Circulation ihm als eine nebenzuordnende, auf derselben Linie stehende und gleichberechtigte Sphäre bei, so kann hieraus nur Verwirrung entstehen. Das Transportsystem hätte alsdann noch ein höheres Recht, neben der auf diese Weise enger gefassten Production als die wichtigste Zurüstung der Volkswirthschaft zu figuriren. Höchst wunderlich wird nun aber diese Eintheilung und Anordnung der Gesichtspunkte, wenn sie, wie in neueren Lehrcompendien geschieht, zur wirklichen Abtheilung des Stoffes nach Abschnitten verwendet wird. Alsdann mischen sich Production, Circulation, Vertheilung, Consumtion und wohl gar noch andere als gleichstehend betrachtete Rubriken so durcheinander, dass von einer rationellen Durchsichtigkeit der behandelten Stoffe nicht mehr die Rede sein kann, und dass der Ort, an welchem eine Lehre untergebracht wird, oft nur dazu dient, über ihren Hauptcharakter von vornherein Dunkel und Täuschung zu verbreiten. Man verzichtet daher, wie es die Werke ersten Ranges gethan haben, viel besser ganz und gar darauf, auch nur Production und Vertheilung, geschweige die untergeordneten Gesichtspunkte, zu Buchabtheilungen zu machen. Die Begriffe können an sich selbst sehr scharf gesondert werden; aber hieraus folgt noch nicht, dass der Stoff auch äusserlich in völlig abstracter Weise zerrissen

werden müsse oder dürfe. Im Gegentheil ist die bisher so gut wie gar nicht untersuchte Abhängigkeit des Productionsumfangs von der Vertheilung ein zwingender Grund, nicht durch Nebenordnung der beiden Gebiete die Täuschung zu veranlassen, als wenn eine Theorie der Production ohne Rücksicht auf die Vertheilung des Besitzes, der Einkünfte und der hiemit gegebenen ökonomischen Productivkräfte möglich wäre.

In systematischer Beziehung und im Hinblick auf die sich vollziehende Neugestaltung sowohl der thatsächlichen Volksökonomie als ihrer Theorie muss schliesslich noch darauf hingewiesen werden, dass der nach der bisherigen Auffassung so ungeschickt behandelte und so nebensächlich gebliebene Begriff der Consumtion allerdings eine sehr grosse Bedeutung erhalten kann, wenn man ihn anstatt in den Winkel, sofort in den Vordergrund und an die Spitze des Systems stellt. Dem bisherigen Sprach- und Begriffsgebrauch zufolge bedeutet Consumtion ganz einfach die Befriedigung der Bedürfnisse durch wirthschaftliche Erzeugnisse. Auf die blosse Vernichtung, wie dieselbe auch durch zufälligen Schaden erfolgen kann, kommt es ganz und gar nicht an. Die entscheidende Hauptsache bleibt vielmehr der Umstand, dass wirthschaftlich gewonnene Artikel ihren Dienst zur Befriedigung der Bedürfnisse verrichten. In der freieren Sprechweise des Geschäftslebens nennt man auch wohl die Abnahme vom Markte Consumtion und bekümmert sich hiebei nicht darum, ob die Erzeugnisse unmittelbar für die letzten menschlichen Bedürfnisse oder erst für die weitere Bearbeitung verbraucht werden. Offenbar kann aber eine Redeweise, welche es gestattet, z. B. zu sagen, dass eine Fabrik ein gewisses Quantum Rohbaumwolle consumire, der wissenschaftlichen Heraushebung und Abgrenzung eines einfachen, in sich gleichartigen Begriffs keinen Abbruch thun. Von dieser letzteren Art ist nun aber die Idee der Consumtion, wenn man dabei von den letzten materiellen Bedürfnissen, also von Nahrung, Kleidung, Wohnung und Aehnlichem ausgeht. Ja wie schon oben erläutert, werden alle Bedürfnisse in Frage kommen, insofern sie materiell etwas kosten oder, mit andern Worten, zu ihrer Befriedigung eine Aufwendung von wirthschaftlichen Kräften ins Spiel setzen müssen. Ob diese Kräfte dem Träger der Bedürfnisse selbst angehören oder nicht, bleibt für die Hauptsache gleichgültig. Es genügt vollkommen, dass diese

Befriedigung nur auf wirthschaftlichem Wege geschehen könne. In dieser Fassung ist nun die Summe aller Bedürfnisse gleichbedeutend mit einem einheitlich gedachten Bedürfniss der Existenz überhaupt. Dieses Existenzbedürfniss schliesst alle besondern Bedingungen des wirthschaftlichen Daseins und seiner mannichfaltigen Artungen ein. An der Existenz der rohesten Art können die höheren Lebensweisen gemessen werden, und es lässt sich daher die gesteigerte Consumtion mit ihrer höheren Lebensausstattung als eine Absorption von Massen niederer Existenzart auffassen. Hieraus folgt, dass die Richtung, welche die Consumtion nimmt, und nicht blos deren Umfang für die Kennzeichnung des Volkswohlstandes entscheidend werden muss. Die Gestaltung der Bedürfnisse und der Antrieb, den die Production von der jeweiligen Macht und Artung der letzteren, also von der Consumtion empfängt, verursachen die verschiedenen Charaktere der Socialökonomie. Wo die Zugkraft der Bedürfnisse mit der politischen und socialen Macht ausgerüstet ist, die Production in ihrem Sinne zu bestimmen, wo also den sich in das Raffinirte und Thörichte steigernden Ansprüchen und Launen staatlich und gesellschaftlich die Mittel zur Verfügung stehen, um die Production in diesen Richtungen arbeiten zu lassen, da werden nicht einmal Uebersättigung und Ekel diesen Verunstaltungen der Volkswirthschaft eine Grenze setzen, sondern es werden diese Erscheinungen nur zu noch ausgesuchteren Raffinements veranlassen. Auf diese Weise wird die in der Consumtion herrschende Corruption die Missleitung der Production auf falsche Wege und in ungehörige Canäle mit sich bringen, und die Missgestalt wird zwar nicht im letzten Grunde auf eine willkürliche Entartung der Bedürfnisse, wohl aber auf die unter dem Einfluss der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Machtmittel zu einer unnatürlichen Ausschweifung in den Stand gesetzte Consumtion oder, wie man auch sagen könnte, auf eine überhaupt von vornherein missgeschaffene Consumtionsfähigkeit zurückzuführen sein. Diese politische und sociale Missschöpfung, nicht aber das natürliche Spiel oder die einfache Gesetzmässigkeit menschlicher Bedürfnisse trägt alsdann die Schuld. Das Missverhältniss, in welches Arbeit und Genuss zu einander gerathen, ergiebt sich bei tieferer Untersuchung als der entscheidende Grund der Uebelstände.

Die menschlichen Bedürfnisse haben als solche ihre natürliche Gesetzmässigkeit und sind hinsichtlich ihrer Steigerung in Grenzen eingeschlossen, die nur durch die Unnatur eine Zeit lang überschritten werden können, bis aus derselben Ekel, Lebensüberdruss, Abgestumpftheit, sociale Verkrüppelung und schliesslich heilsame Vernichtung folgen. Es ist aber nicht die Ueberschreitung dieser Grenzen allein, wodurch die gröbsten Missverhältnisse erzeugt werden, sondern es geht dieser Entartung eine Vorbereitung voran, die einfach darin besteht, dass die ebenmässigen Verhältnisse von Leistung und Genuss gestört werden. Die menschliche Natur ist so eingerichtet, dass ein befriedigendes Spiel des Lebensmechanismus nur einen Sinn hat, so lange noch wirkliche Hindernisse zu überwinden sind und echte, schaffende Thätigkeit ihre Aufgaben findet. Ein aus reinen Vergnügungen bestehendes Spielen ohne weiteren ernsten Zweck führt bald zur Blasirtheit oder, was dasselbe ist, zum Verbrauch aller Empfindungsfähigkeit. Wirkliche Arbeit in irgend einer Form ist also das sociale Naturgesetz gesunder Gestaltungen, und die Abweichungen hievon führen auf der einen Seite zu einer erdrückenden Ueberlastung der Massen, die zu keinem edleren Genuss gelangen, und auf der anderen Seite zu einer Vergiftung des Fühlens und Denkens der allzu mussereichen und üppigen Gesellschaftsschichten. Dieses Naturgesetz des Gleichgewichts von Arbeit und Genuss oder von producirender und consumirender Thätigkeit ist aber nicht so zu verstehen, als wenn es den Stützpunkt für eine socialohnmächtige individuelle Moralistik abzugeben und hiemit seinen Dienst zu leisten hätte. Seine Function ist eine höhere; es überliefert die Einen der Verwesung und hebt die Andern empor, um neues Lebensblut in die Adern der Volkskörper zu giessen und das Völkerschicksal einer höheren Civilisationsform zuzuführen.

Zweites Capitel.

Reichthum und Werth, Productivität und Rentabilität.

Wären die Triebe und Bedürfnisse ohne ein Gegengewicht, so würden sie kaum ein kinderhaftes Dasein, geschweige eine höhere und geschichtlich gesteigerte Lebensentwicklung mit sich

bringen. Bei voller müheloser Befriedigung würden sie sich bald erschöpfen und ein leeres Dasein in Gestalt lästiger, bis zu ihrer Wiederkehr verfliessender Intervalle übrig lassen. Der Mensch würde zwar, wie es scheint, auf höhere Aufgaben ideeller Natur denken, um sich das zu schaffen, was ihm die paradiesische Existenz versagt hätte, nämlich irgend eine Art von Arbeit und irgend einen Widerstand, an dem er seine Kräfte messen und bethätigen könnte. Indessen würde hiezu schon eine Vorübung und Entwicklung der Fähigkeiten gehören, die ohne die Erziehung durch den Kampf mit wirthschaftlichen Hindernissen nicht denkbar ist. Eher könnte der allzu leicht ernährte Mensch auf den Abweg gerathen, sich den nun einmal unentbehrlichen Widerstand bei Seinesgleichen zu suchen und aus blosser Lust zur Bethätigung des Uebermuths gegen seine Gattung Krieg zu führen. Gegen eine solche Ausschweifung wäre nun der Kampf mit der Natur ein ableitendes Gegenmittel. In allen Beziehungen ist also die Abhängigkeit der Bethätigung der Triebe und Leidenschaften von der Ueberwindung einer wirthschaftlichen Hemmung ein heilsames Grundgesetz der äussern Natureinrichtung und der innern Menschenbeschaffenheit. Nur derjenige Kampf um das Dasein, welcher unter gewissen Voraussetzungen den Charakter des Raubes annimmt und sich statt gegen die natürlichen Hindernisse gegen den Menschen selbst wendet, so dass die Existenz der Einen die Verkümmerung oder der Tod der Andern ist, nur dieser Kampf könnte Bedenken erregen. Wäre er nämlich aus der allgemeinen Nothwendigkeit der Ernährung und aus dem Uebermaass der natürlichen Hindernisse für die Gewinnung der Lebensbedingungen zu erklären, so würde er allerdings eine Verurtheilung der Natureinrichtung und des Menschendaseins einschliessen. In der That entspringt er aber der Regel nach aus Stauungen, die nicht der Einrichtung der Natur, sondern der politisch socialen Organisation des Menschenverkehrs zuzuschreiben sind. Die Hindernisse, auf denen er beruht, sind gesellschaftlicher Art, und er selbst ist nur als eine Erinnerung daran zu betrachten, dass man sociale Hindernisse zu entfernen habe, um den Zugang zur Natur frei zu machen und so die Kraft in einer wirksameren Form wieder ihrem natürlichen Beruf zuzuführen.

Das Vorhandensein eines Gegengewichts gegen die unhaltbare Sonderexistenz mühelos befriedigter Triebe muss mit den wach-

senden Kräften des Menschen im Verhältniss zur Ausdehnung der Bedürfnisse sichtbarer werden. Obwohl sich das Niveau der Existenz hebt, wird dennoch einer grösseren Lebensfülle auch eine vielseitigere Verzweigung des Mühens entsprechen müssen. Auf jeder Stufe der Entwicklung ist das Maass, in welchem Bedürfnisse naturgemäss ausgebildet sind und zweckmässig ohne Ueberbürdung der Arbeitskraft befriedigt werden, am besten als Wohlstand zu bezeichnen. Der leitende Begriff der bisherigen Oekonomie ist jedoch ein anderer. Er nennt sich Reichthum und befasst thatsächlich nicht etwa nur die technische Macht über die Natur, sondern auch die politische und sociale Macht des Menschen über den Menschen in sich. Will man den Reichthum definiren, nicht wie ihn einzelne Systeme zu verstehen wünschen und wie sie meinen, dass er beschaffen sein sollte, sondern wie er wirklich weltgeschichtlich bis jetzt verstanden worden ist und sein Reich entwickelt hat, so muss man sagen, dass er die ökonomische Macht über Dinge und Menchen sei.

Zerlegt man diese Begriffsbestimmung in ihre zwei Bestandtheile, so ist der erste; die ökonomische Macht über die Dinge, an sich selbst völlig unschuldig. Die Erweiterung der Macht und Herrschaft des Menschen über die Natur durch Entwicklung seiner Fähigkeiten und durch die Herstellung von Zurüstungen, die der Production dienstbar sind, ist ein Hergang, bei welchem das Schicksal des gegenseitigen politischen und socialen Verhaltens der Menschen an und für sich nicht in Frage kommt. Dagegen ist thatsächlich die Herrschaftsbegründung und Herrschaftsausdehnung des Menschen über den Menschen, welche als zweiter Hauptbestandtheil des Reichthums erscheint, grade für den Ursprung desselben so kennzeichnend, dass man sie fast in erster Linie zu betrachten geneigt sein könnte. Die mittelbare Macht lehnt sich gewöhnlich an die Wirkungen einer früheren unmittelbaren Herrschaftsübung an, und in der Stufenfolge der Reichthumsentwicklung ist die politische und sociale Unterdrückung das Piedestal, auf welchem sich weltgeschichtlich die später in indirecten Formen vollzogene Ausbeutung erhebt. Das zweite Element des Reichthums ist also bei Einzelnen, Classen und Völkern zunächst der Raub und im Allgemeinen irgend eine Form der Aneignung, welcher keine Gegenleistung entspricht.

Hienach muss der Reichthum, wie alle ökonomischen Begriffe, bei denen es irgend geschehen kann, sowohl aus dem Gesichtspunkt der Production als auch aus demjenigen der Vertheilung angesehen werden. Nebenbei zeigt sich hiedurch auch, in welche Unzuträglichkeiten diejenigen gerathen müssen, welche sich durch scholastische Beengtheit dazu verleiten lassen, erst eine Theorie der Production und dann eine der Vertheilung vorzuführen. Sie werden die Vorstellungen vom Reichthum alsdann zerreissen und in zwei Stücken zur Anschauung bringen müssen, wenn sie es nicht etwa vorziehen, den alten Weg zu wandeln und sich der schärferen Zergliederung, die auf die Wichtigkeit des zweiten Bestandtheils führt, gänzlich zu enthalten.

Vom Standpunkt der Production ist der Reichthum der Inbegriff der productiven Kräfte, gemessen an ihren Wirkungen. Diese Resultate werden an den menschlichen Bedürfnissen, also an der Masse und Art von Existenz, welche durch jene Ergebnisse der productiven Kraft möglich gemacht werden, ihr Maass und ihre Beurtheilung finden. Die Grösse des Reichthums ist mithin von diesem Standpunkt aus nach dem Umfang und der mehr oder minder guten Art der ermöglichten Existenz zu bestimmen. Geht man dagegen von der Vertheilung aus, und fasst man in Gedanken ausschliesslich alles das ins Auge, was auf der Aneignung fremden Besitzes, auf der Ausschliessung Anderer vom Besitz, auf der Unterwerfung und Unterdrückung der Arbeitskraft selbst oder auf der Aneignung ihrer Früchte, mit einem Wort — auf dem directen oder indirecten Raube beruht, so zeigt sich diejenige Seite des Reichthums, welcher sich mit Nothwendigkeit und gleichsam schon als logisches Correlat die Armuth zugesellt. In diesem Sinne sind Reichthum und Armuth untrennbare Erscheinungen, die aus einer und derselben Ursache hervorgehen und mit einander die Menschengeschichte durchwandern. Die Grösse dieser Art von Reichthum bemisst sich nach der Masse der Unterworfenen oder Bewirthschafteten und nach der Leistungsfähigkeit der letzteren für fremde Zwecke. Wer da meinen sollte, dass ein gewisser Wohlstand der ökonomisch Beherrschten auch jene Art von Reichthum der Beherrscher vermehrt, würde das Wesen des fraglichen Vorgangs gänzlich verkennen. Die Armuth der Einen ist der Reichthum der Andern, oder aber es ist

nicht die Vertheilung, sondern der Fortschritt der Production in Frage, vermöge dessen auch die Armuth civilisirtere Formen annimmt. Die Armuth kann also ebenfalls auf der ursprünglichen Ohnmacht oder Unentwickeltheit der zur Beherrschung der Natur erforderlichen Mittel beruhen; aber diese Art von Armuth ist den dürftigen und reichen Classen gemeinsam. Der in dieser Beziehung ärmlichste Zustand gestattet noch immer den Classenreichthum der Menschenbewirthschaftung.

Ein sehr wichtiger Umstand liegt darin, dass thatsächlich die Beherrschung der Natur durch diejenige des Menschen erst überhaupt vor sich gegangen ist. Die Bewirthschaftung des Grundeigenthums in grösseren Strecken ist nie und nirgend ohne die vorgängige Pressung des Menschen zu irgend einer Form von Sklaven- oder Frohndienst vollzogen worden. Die Aufrichtung einer ökonomischen Herrschaft über die Dinge hat die politische, sociale und ökonomische Herrschaft des Menschen über den Menschen zur Voraussetzung gehabt. Wie hätte man sich auch einen grossen Grundherrn nur denken können, ohne zugleich seine Herrenschaft über Sklaven, Hörige oder indirect Unfreie in den Gedanken einzuschliessen? Was möchte wohl die Kraft des Einzelnen, die sich höchstens mit den Kräften der Familienhülfe ausgestattet sähe, für eine umfangreichere Ackercultur bedeutet haben und bedeuten? Die Ausbeutung des Landes oder die ökonomische Herrschaftsausdehnung über dasselbe in einem die natürlichen Kräfte des Einzelnen übersteigenden Umfang ist in der bisherigen Geschichte nur dadurch möglich geworden, dass vor oder zugleich mit der Begründung der Bodenherrschaft auch die zugehörige Knechtung des Menschen durch den Menschen durchgeführt wurde. In den späteren Perioden der Entwicklung ist diese Knechtung gemildert worden und hat sich in die mehr indirecten ökonomischen Abhängigkeitsformen verwandelt. Ihre gegenwärtige Gestalt ist in den höher civilisirten Staaten eine mehr oder minder durch Polizeiherrschaft geleitete Lohnarbeit. Auf der letzteren beruht also die praktische Möglichkeit derjenigen Art des heutigen Reichthums, welche sich in der umfangreichen Bodenherrschaft und im grösseren Grundbesitz darstellt. Selbstverständlich sind alle andern Gestaltungen des Vertheilungsreichthums geschichtlich auf ähnliche Weise zu erklären, und die indirecte Abhängigkeit des Menschen vom Menschen, welche

gegenwärtig den Grundzug der ökonomisch am weitesten entwickelten Zustände bildet, kann nicht aus sich selbst, sondern nur als eine etwas verwandelte Erbschaft einer früheren directen Unterwerfung und Enteignung verstanden und erklärt werden.

2. Der Werth ist die Geltung, welche die wirthschaftlichen Dinge und Leistungen im Verkehr haben. Die Ursache dieser Geltung, die dem Preise oder irgend einem sonstigen Aequivalentnamen, z. B. dem Lohne oder dem Zinse, als dem Preis der Nutzung des Geldes entspricht, lässt sich zwar bis zu dem Punkte verfolgen, wo der Verkehr selbst noch nicht in Frage ist, zeigt sich aber dann von einer solchen Allgemeinheit, dass sie ohne nähere Specialisirung die Erscheinungen des Werthes nicht zureichend zu erklären vermag. Ganz im Allgemeinen liegt das Grundgesetz der Vergleichung und Schätzung, auf welcher der Werth und die ihn in Geld ausdrückenden Preise beruhen, zunächst im Bereich der blossen Production abgesehen von der Vertheilung, die erst ein zweites Element in den Werthbegriff bringt. Die grössern oder geringern Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Naturverhältnisse den auf die Beschaffung der Dinge gerichteten Bemühungen entgegensetzt und wodurch sie zu grössern oder geringern Ausgaben an wirthschaftlicher Kraft nöthigt, bestimmt auch die grössere oder geringere Schätzung der so gewonnenen Ergebnisse, d. h. mit andern Worten den grössern oder geringern Werth. Diese wirthschaftliche Schätzungsgrösse richtet sich nach dem Gesichtspunkt der Veranschlagung, und dieser Schätzungsgesichtspunkt ist der von der Natur und den Verhältnissen entgegengesetzte Beschaffungswiderstand.

Erinnern wir uns der oben erläuterten Idee von der Gegenkraft, die den Trieben und Bedürfnissen eine Schranke zieht und sie nöthigt, eine Art Gegengewicht zu überwinden, um sich genugzuthun. Einen wirthschaftlichen Werth im Sinne der Geltung und als Ursache der Preise kann es nur da geben, wo jener Antagonismus von Hinderniss und Bedürfniss im Spiele ist. Wären keine Hindernisse der Erlangung der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse vorhanden, so würde es auch keinen Werth zu veranschlagen geben. Man würde die Triebe ohne Gegenleistung, also ohne Kraftausgabe mit dem versorgen, wonach sie streben. Aehnlich wie für das Sonnenlicht, für die Luft und bisweilen auch für das Wasser an sich selbst,

würde es auch für die übrigen Dinge keinen Preis geben können. So hoch wir dieselben auch immer vom Standpunkt unserer Bedürfnisse schätzen möchten, diese bedürfnissbefriedigende Kraft, z. B. die grosse Nährfähigkeit irgend eines Nahrungsmittels, würde an sich selbst noch keinen Werth erzeugen. Angesichts einer praktisch so gut wie schrankenlosen Fülle würden wir wohl Geschmacksrücksichten walten lassen und aus irgend welchen Gesichtspunkten bald dem nahrhafteren, bald dem weniger nahrhaften Ernährungs- und Genussmittel den Vorzug geben; aber aus dieser Wahl und Sortirung würde nie ein ökonomisches Werthverhältniss entspringen, wofern nur die Menge jeder Art völlig zulänglich und ohne Mühe zugänglich wäre.

Bei der Werthschätzung fragen wir also nach alledem, was uns die Dinge für unsere Bedürfnisse leisten, nur darum, weil diese Dinge nebst der ihnen anhaftenden bedürfnissbefriedigenden Kraft nur um eine Gegenleistung zu haben sind, die in uns selbst entspringt und der Regel nach in wirthschaftlicher Thätigkeit besteht. Nicht was uns die Dinge leisten, sondern was wir leisten müssen, um zu ihnen zu gelangen, entscheidet über Dasein und Grösse des Werths. Nicht das Maass, in welchem die Dinge die unsern Bedürfnissen entsprechenden Eigenschaften haben, sondern der Umfang, in welchem wir unsere eigne Kraft in sie hineinlegten, ist die unmittelbar entscheidende Ursache der Existenz von Werth überhaupt und einer besondern Grösse desselben.

Für einen einzig und isolirt gedachten Menschen haben die Gaben der Natur nur insoweit einen verschiedenen ökonomischen Werth, als die Gelegenheit, sie zu erhalten, bequemer oder schwieriger ist. Was am leichtesten zur Verfügung steht, wird, wie es auch sonst beschaffen sein möge, immer am geringsten geachtet werden und in Vergleichung mit dem Uebrigen für den Besitzer den geringsten Werth haben. Handelt es sich in einem Nothfalle darum, aufgehäufte Vorräthe zu verlassen und verloren zu geben, so wird die Wahl der Rettung auf das fallen, was künftig am schwierigsten wiederzuerhalten ist. Dies gilt für den absolut Einsamen, bei dem von einem Verkehr mit Seinesgleichen keine Rede ist, und man sieht, dass der Werth, dessen genauere Schätzung sich erst im Verkehr vollzieht, einen ideellen Ursprung hat, der zunächst ohne

den Verkehr und rein vom Standpunkt der blossen Production ohne Rücksicht auf die Vertheilung gedacht werden muss. Selbst der Hülfsact der Production, der in dem blossen Austausch und in der Circulation besteht, bringt nur zum Ausdruck, was in der Hauptsache schon ohne ihn durch tiefer greifende Verhältnisse über den Werth entschieden war. Ganz abstract angesehen, ist nicht einmal die Arbeit oder Kraftausgabe eine unerlässliche Vorbedingung; denn die geringere Gelegenheit der Erlangung kann völlig zureichend durch das Spiel der Naturphänomene vertreten sein. Die Meteore, die vom Himmel fallen oder andere spärliche Naturzuwendungen werden, wo sie überhaupt den Gegenstand des Verlangens bilden, in ihren verschiedenen Arten nach dem Grad ihrer Seltenheit geschätzt werden. Die Seltenheit ist aber ein Element des Widerstandes, der sich dem Besitz einer gewünschten Sache entgegenstellt. Die blosse Beschränktheit der zugänglichen Naturmittel würde auch, abgesehen von jeder Arbeit, den Begriff des Werthes und seiner Verschiedenheiten erzeugen können. Ja man kann behaupten, dass so zu sagen schon für die Oekonomie der Thiere, deren ganze Arbeit im Futtersuchen und bei denen vom höheren Range in der Jagd besteht, der Instinct eines richtigen Werthbegriffs nicht fehlt. Die Kämpfe, die sie unter Umständen mit ihrer eignen Species um den Raub ausfechten, werden nie um Gegenstände geführt, die ihnen in Fülle zu bequemer Verfügung stehen.

Fische zu fangen oder diese und jene Gattung von Wild zu jagen, kann bei gleicher Ausbeute an Nahrungsstoff eine sehr verschiedene Bemühung in Anspruch nehmen. Ein vereinsamter Robinson, der nichts zu theilen und auszutauschen hat, wird nichtsdestoweniger solchen Unterschieden Rechnung tragen und auf die Artikel mehr oder minder Werth legen, je nachdem sie ihm Zeit und Mühe gekostet haben. Allerdings wird er seine Thätigkeit so zu disponiren suchen, dass seine Bedürfnisse in der von ihm am meisten gewünschten Befriedigungsart mit dem geringstmöglichen Kraftaufwand zum Ziele gelangen. Hieraus wird folgen, dass die Ansprüche der Bedürfnisse und deren Beurtheilung der Dinge sich mit der Veranschlagung der nach den verschiedenen Richtungen auszuwerfenden Kraftaufwendungen in Uebereinstimmung bringen, so dass dem, was sehr schwierig zu erlangen ist, nur dann

wirklich die erforderliche Arbeit gewidmet wird, wenn der Erfolg der Mühe werth erscheint. Eine blosse Folgerung hiervon ist die, dass wo die roheren Bedürfnisse durch den verfügbaren Aufwand von Mitteln kaum versorgt werden können, für die höheren nichts übrig bleibt. Die Disposition über die Arbeitskraft wird also derartig getroffen, dass die dringendsten Existenzmittel den Vorzug erhalten. Die feineren Gattungen mögen immerhin an sich erreichbar sein; — hiemit ist noch nicht die praktische Möglichkeit eröffnet, dieselben auch wirklich zu beschaffen. So lange die gemeine Existenz alle verfügbare Kraft aufsaugt, wird die Arbeit vorzugsweise in diesen Canal gelenkt. Wird aber die Beschaffung der gewöhnlichsten Existenzmittel erleichtert, so wird ein Arbeitsquantum für höhere Zwecke frei und das Niveau der Daseinsart kann steigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur das Gesetz, dass die Werthgrösse an sich selbst dieselbe bleibt, mag sie nun in der niedern oder in der höhern Gattung erzeugt werden. Die Frage, welchen Werth die Dinge haben, hängt nicht von dem verschiedenen Schwergewicht der Bedürfnisse ab; wohl aber hängt es hievon ab, in welchen Gattungen von Artikeln sich der Werth verwirklicht finden soll.

3. Wie im Reichthum, so muss auch im Werth ein zweiter Bestandtheil, der sich auf die Vertheilung bezieht, in Rechnung gebracht werden. Doch lässt sich das allgemeine Gesetz, in welchem sich die Werthursache ausdrückt, auch hier noch zur Anwendung bringen. Nur muss dasselbe eine nähere Bestimmung erfahren, die man auch als verhältnissmässig selbstständig und mithin ohne diese Anknüpfung auffassen kann. Ausser dem Widerstande, den die Natur leistet, und der darauf beruht, dass ihre Kräfte zu unserm Dienst erst herbeigezogen und geleitet sein wollen, giebt es noch ein anderes rein sociales Hinderniss, welches die Beschaffung des Erforderlichen erschwert. Zwischen den Menschen und die Natur tritt eine hemmende Macht, und diese ist wiederum der Mensch. Der einzig und isolirt Gedachte steht der Natur frei gegenüber. Naturkräfte und Naturstoffe stehen unentgeltlich zu seiner Verfügung; Niemand wehrt ihm den Zugang oder macht die Benutzung der natürlichen Hülfsquellen von einer Tributleistung abhängig. Anders gestaltet sich die Situation, sobald wir uns einen Zweiten denken, der mit dem Degen in der Hand die Zugänge zur Natur und ihren

Hülfsquellen besetzt hält und für den Einlass in irgend einer Gestalt einen Preis fordert. Dieser Zweite verzichtet nicht ohne Gegenleistung auf die Ausübung seiner Macht zur Ausschliessung; er verkauft diesen Verzicht und diese Duldung um einen Preis; er besteuert gleichsam den Andern und ist so der Grund, dass der Werth des Erstrebten grösser ausfällt, als es ohne dieses politische und gesellschaftliche Hinderniss der Beschaffung oder Production der Fall sein könnte. Die Meinung, dass ein solcher Vertheilungswerth nicht existire, beruht, wo sie in gutem Glauben ausgesprochen wird, mindestens auf der Verwechselung eines Wunsches mit den Thatsachen. Allerdings ist die höhere und edlere Tendenz der ökonomischen Entwicklungen darauf gerichtet, dieses Werthelement bis zur Unerheblichkeit zu reduciren; aber der wirkliche Lauf der Dinge zeigt es uns in seiner tief eingreifenden und umfangreichen Gestaltungskraft. Von der Geschichte lässt sich so gut wie nichts verstehen, wenn man von diesem so zu sagen socialen Werth grundsätzlich abzusehen und seine die Austauschverhältnisse beherrschende Kraft zu verleugnen unternimmt. Höchst mannichfaltig sind die besondern Gestalten dieser künstlich gesteigerten Geltung der Dinge, die natürlich in einer entsprechenden Niederdrückung der Geltung der Arbeit ihr begleitendes Gegenstück hat. Die gesellschaftliche Besteuerung, durch welche eine Classe die andere durch höhere z. B. für die Benutzung des Grundeigenthums und namentlich der Gebäude politisch und social erzwungene Preise tributpflichtig macht, — diese gewaltige Besteuerung gehört ebenfalls hieher, obwohl der Zusammenhang mit der Rolle des Degens hier nicht sofort in die Augen springt. Man muss die besondere Gestaltung der Institution des Eigenthums mit seinem polizeilichen und militärischen Zubehör tiefer untersuchen und in die Geschichte zurückverfolgen; man muss die Pressung der Arbeit zum Dienst in Anschlag bringen, um die Kette zu verstehen, vermöge deren die productive Thätigkeit der Gegenwart für die monopolistisch geartete Gewalt des nackten, unthätigen Besitzes steuerbar erhalten und einer Art von Bezollung unterworfen wird, die den Druck der Staats- und Gemeindesteuern weit hinter sich lässt.

Die Art von Werth, die aus der eben erläuterten Ursache entspringt, wird natürlich nicht der Grund, dass mehr verfügbare Arbeit aufgewendet, wohl aber, dass diese anders vertheilt

wird, als ohnedies geschehen würde. Es ist daher eine Illusion, den Werth von vornherein als ein Aequivalent im eigentlichen Sinne des Worts d. h. ein Gleichvielgelten oder als ein nach dem Princip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung zu Stande gekommenes Austauschverhältniss betrachten zu wollen. Alle wirklichen Thatsachen müssen auf Grund einer solchen Annahme in falschem Lichte erscheinen. Das einfache Denkschema von zwei Personen, von denen die eine ihre Gewalt in die Waage wirft, um den Satz des sogenannten Austauschverhältnisses zu bestimmen, belehrt uns sofort, dass die thatsächliche Geltung, welche die Leistungen im Verkehr haben, sehr oft nichts weiter als ein zugestandener Sold sein wird. Durch die Concurrenz wird hier in der Hauptsache nichts geändert; denn sie bewegt sich in Bahnen, die nicht von ihr selbst, sondern von jenen aneignenden und vertheilenden Gewalten geschaffen worden sind, und zwar thut sie dies, gleichviel, ob sie nach den gewöhnlichen modernen Vorstellungen freier oder unfreier geartet sei.

Wer daher an die Werththeorie mit dem Vorurtheil herantritt, es müsse sich unter allen Umständen ein Maass auffinden lassen, welches an die thatsächliche Geltung des Besitzes, der Waaren und der Leistungen angelegt, eine Rechtfertigung der sachlichen Richtigkeit der herrschenden Austauschverhältnisse ergebe, würde eine Absurdität anstreben. Im Gegentheil wird es das Merkmal einer richtigen Werththeorie sein, dass die in ihr gedachte allgemeinste Schätzungsursache nicht mit der auf dem Vertheilungszwang beruhenden besondern Gestaltung der Geltung zusammenfalle. Diese Geltung wechselt mit der socialen Verfassung, während der eigentliche ökonomische Werth nur ein der Natur gegenüber bemessener Productionswerth sein kann und sich daher nur mit den reinen Productionshindernissen natürlicher und technischer Art ändern wird.

Die Schwierigkeit hebt sich am leichtesten, indem man den vorangehenden Erläuterungen gemäss den Productionswerth und den politisch socialen Positionswerth, also auch zwei Arten der Geltung und zwei in einander eingreifende Principien der Geltungsbestimmung, d. h. der Festsetzung oder Satzung der sogenannten Aequivalenzen unterscheidet. Gemeinsam ist diesen beiden Entstehungsursachen der Geltungsverhältnisse nur der Einfluss des Widerstandes, und ausserdem stehen beide dadurch

in Beziehung, dass sowohl die natürliche Productionserleichterung als auch in gewissen Richtungen die relative Productionserschwerung dahin zusammenwirken, die Schranken der Hindernisse der zweiten Art, also die socialen Gründe der Geltungsverschiebungen mehr oder minder zu entfernen. Hievon wird jedoch erst später die Rede sein können, da eine vorläufige Andeutung des Mechanismus der Vertheilung unbefriedigend ausfallen müsste. In der Geltung oder in den anerkannten Schätzungsverhältnissen gelangt der ganze Typus der jeweiligen Oekonomie zum Ausdruck, und man kann daher nicht verlangen, in einer vorangeschickten Begriffsbestimmung das umfassende Getriebe von Leistungen und Gegenleistungen vorweggenommen zu sehen. Es ist genug, ein Princip in der Hand zu haben, das den Grundschematismus der Erscheinungen dieser Gattung sichtbar macht und uns, sobald wir die Natur der besondern Fälle vor Augen haben, auch zu einem exacten Urtheil genügend in den Stand setzt.

Nimmt man noch hinzu, dass jede ausserordentliche Störung, welche die Anwendung von Arbeit in der Richtung des grösser gewordenen Bedürfnisses oder überhaupt des grösser gewordenen Widerstandes hindert oder auch nur hinausschiebt, eine gesellschaftliche Besteuerungsgelegenheit darbietet, so wird man sich nicht darüber wundern, dass der zweite Geltungsbestandtheil, den man dem herrschenden Sprachgebrauch gemäss nun einmal auch Werth nennen muss, eine so entscheidende Rolle zu spielen vermag. Offenbar sind Sold und Werth zwei ganz verschiedene Begriffe; aber bei der Lohnarbeit grenzen sie so nahe aneinander, dass man kaum begreift, wie sich ein nationalökonomischer Sprachgebrauch, der von einem Werth der Arbeit reden lässt, solange ungeprüft hat behaupten können. Rechtfertigen lässt sich eine solche Auffassungsart nur dann, wenn man die Lohnarbeit gleich der Sklavenarbeit ausschliesslich als ein mit gewissen Kosten hergestelltes Erzeugniss betrachtet und das Steigen des Werths der Arbeit ist alsdann in der schwieriger gewordenen Erzeugung und Erhaltung oder überhaupt Reproduction des Arbeiters zu suchen. Geht man dagegen vom Vertheilungswerth aus, so könnte sich die Geltung der Arbeitsleistungen dadurch erhöhen, dass die natürliche oder künstliche Fähigkeit des Besitzes, sie zu einem grossen

Theil unentgeltlich im Wege des indirecten Zwanges an sich zu bringen, gemindert wird.

Diejenigen, welche bei der Werthgestaltung im Getriebe des Verkehrs nur auf das Verhältniss von Angebot und Nachfrage blicken, haben durchaus nicht Unrecht; aber sie dürfen nicht übersehen, dass die Nachfrage das Bedürfniss bedeutet, und dass im Verhältniss des jeweiligen Angebots oder Vorraths zu jener Nachfrage gleichsam die Spannung des Widerstandes ausgedrückt ist, der sich der Beschaffung entgegenstellt. Die Störungen in dem Spiel von Angebot und Nachfrage machen es besonders deutlich, wie die Aneignungsfähigkeit und die Möglichkeit, im Austausch die Gegenpartei zu besteuern, also die Vertheilung im Acte des Verkehrsgeschäfts selbst zu betreiben, zu den Hauptmitteln gehören, Geltungen im Sinne eines Vertheilungswerths zu erzeugen.

Vom sogenannten Gebrauchswerth, der in der veralteten Tradition der gemeinen Lehrbücher einem Tauschwerth gegenübergestellt wird, war hier gar nicht zu handeln. Der in diesem Sprachgebrauch liegende Irrthum ist als wissenschaftlich überwunden zu betrachten. Die Wörter wären allerdings gleichgültig; da aber der Ausdruck Gebrauchswerth mit dem wirklichen Grunde der Geltung der Dinge unmittelbar gar nichts zu schaffen hat und, kritisch betrachtet, nur die bedürfnissbefriedigende Kraft und deren Maass benennt, so ist er lieber ganz zu vermeiden. Es entsteht sonst die falsche Idee, als wenn es einen allgemeinen Werthbegriff und zwei Unterarten desselben, Gebrauchswerth und Tauschwerth, gäbe. Nun ist es aber nur der sogenannte Tauschwerth, welcher der ökonomischen Geltung der Dinge entspricht, und welcher dadurch, dass man bei ihm den Tausch noch besonders hervorhebt, nur in einem einseitigen Licht erscheint. Die wissenschaftliche Oekonomie hat jetzt technisch nur einen einzigen Werthbegriff zu berücksichtigen, nämlich denjenigen, welcher in den Preisen seinen Ausdruck findet. Das Maass der Brauchbarkeit oder Nützlichkeit der Dinge, oder, mit andern Worten, die an den Bedürfnissen gemessenen Eigenschaften derselben sind zwar eine unerlässliche Vorbedingung aber nicht die eigentliche und entscheidende Ursache ihrer Geltung. Die Vorbedingung des Werths kann daher mit den Eigenschaften der Sache oder mit dem Bedürfniss nach derselben wegfallen oder sich ändern;

aber dennoch bleibt der zureichende und positive Grund der Werthentstehung immer erst in den Erlangungshindernissen aufzusuchen.

4. Dieselbe Doppelheit von Production und Vertheilung, die wir nun schon bei zwei Fundamentalbegriffen, dem Reichthum und dem Werth, zu berücksichtigen hatten, findet zuletzt noch eine Art von abschliessendem Ausdruck in dem Gegensatz von Productivität und Rentabilität. Während die Nationalökonomen sehr viel über den Sinn der Productivität und die Beilegung dieser Eigenschaft gestritten haben, ist ihnen Wort und Bedeutung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Rentabilität bisher fremd geblieben. Dieser letztere Ausdruck hat zwar einen bekannten geschäftlichen Sinn, indem er die Ergiebigkeit einer Unternehmung an Gewinnen bezeichnet. Indessen erlangt er eine ungleich gewichtigere Bedeutung, sobald man ihn auf die ganze Volkswirthschaft überträgt und unter der Rentabilität die Ausgiebigkeit an Renten, d. h. an allen Arten von Einkünften, versteht. In einem gewissen Sinne muss man hieher sogar die Einkünfteart der Löhne und überhaupt jeden Sold rechnen, der als Frucht einer wirthschaftlichen Bestrebung angesehen werden kann. Im engern Sinne wird sich jedoch die Rentabilität auf Capitalgewinne und Grundrenten, also überhaupt auf die Gewinne des Unternehmerthums und des Besitzes beschränken.

Productivität ist die Ergiebigkeit an Existenzmitteln. Productiv ist etwas, insofern es in geringerem oder höherem Grade dahin wirkt, Nahrung, Kleidung, Wohnung und ähnliche wirthschaftliche Lebensbedingungen zu schaffen. Was nicht direct diesen Zweck hat, ist nicht als wirthschaftlich productiv anzusehen, so nothwendig und nützlich es auch aus andern Gesichtspunkten sein möge. Maass und Art der Productivität, deren Vorstellung offenbar einen Grössenbegriff einschliesst, beurtheilt sich nach Art und Maass der ermöglichten Existenz, wie sich denn überhaupt die Bedeutung der Productivität nach den umfassenden Vorstellungen von der Production zu richten hat. Die Ergiebigkeit irgend einer, in einer bestimmten Richtung concentrirten Menge von wirthschaftlicher Kraft kann dem Umfang nach sehr gering sein, aber dennoch an Inhalt und Werth sehr viel einschliessen. Dies ist der Fall, wenn die verfeinerten Bedürfnisse weniger Menschen durch den Aufwand einer grossen Masse

fremder Arbeitskraft befriedigt werden. Hier ist dann die Productivität eine qualitativ gesteigerte. Die höhere Existenzart, welche auf diese Weise producirt wird, tritt an die Stelle des grösseren Umfangs des weniger luxuriösen Daseins, welches sonst mit demselben Kraftaufwand ermöglicht und so zu sagen in das Leben gerufen werden könnte. Die alten Streitigkeiten über die Grenzen und Grade der Productivität sinken fast zur Bedeutungslosigkeit herab, wenn man den Gegenstand ihres vorwiegend scholastischen Zwistes mit den Fragen vergleicht, die sich an die gesellschaftliche Richtung und Leitung der Productivität nach Maassgabe der verschiedenen Consumtionsarten knüpfen. Die Productivität will nicht blos im Allgemeinen, sondern auch nach dem socialen Charakter ihrer Ergebnisse beurtheilt sein.

Die ältere Oekonomie liebte es, für oder wider die Unterschiede der Productivität von Ackerbau, Manufacturen und Handel Partei zu nehmen. In der That hatten diejenigen, welche hier die verschiedenen grossen Verzweigungen der Volkswirthschaft nicht auf eine Linie stellten, das meiste Recht; aber zum Theil entschieden sie derartige Streitpunkte zu ausschliesslich in einer vagen Allgemeinheit, ohne die besondern Entwicklungsverhältnisse in Rechnung zu bringen. Ganz gewiss schafft unter übrigens gleichen Umständen die Ausdehnung des Ackerbaus die meisten Existenzmittel; aber diese Ausdehnung kann selbst von einer vorgängigen Erweiterung der Manufacturen und des Transportapparats abhängig sein. Die höhere Productivität wird daher je nach dem Entwicklungsstadium immer da zu suchen sein, wo derselbe Kraftaufwand die grössere Leistung für das Ganze in Aussicht stellt. In der Wirklichkeit ist aber diese universelle Productivität keineswegs der Schätzungsmaassstab. Die Volkswirthschaft als Ganzes ist bis jetzt kaum eine wirksame Realität gewesen und hat sich daher nur durch die jedesmal vorherrschenden Theile ihrer selbst in sehr unzulänglicher Weise vertreten gefunden. Productivität für Theile und besondere Classen fällt aber nicht mit universeller Productivität zusammen.

Productivität in der Richtung auf Förderungsmittel des üppigen Lebens, des verschwenderischen Uebermuths und der hohlen Eitelkeit ist für diejenige Gruppe oder Gesellschaftsclasse, welcher sie dienstbar wird, ebensowohl ein Interesse und ebenso

unzweifelhaft eine Schöpferin massenhafter Werthe und Reichthümer, als wenn sich dieselbe Kraftausgabe in einer bessern Weise vollzogen hätte. Man kann nicht einwenden, dass der Reichthum und die Werthmenge, die auf diese Weise geschaffen werden, nur Schein seien. Wohl aber kann man behaupten, dass der allgemeine Wohlstand durch eine solche Art Productivität, und zwar doppelt, geschädigt werde. Erstens kann ein derartiger Arbeitsaufwand im Interesse der Ueppigkeit nur dadurch im Gange erhalten werden, dass er den bessern Interessen entzogen, also schliesslich immer nur dadurch, dass der Arbeiter gezwungen wird, zu einem überwiegend grossen Theil unentgeltlich für Andere thätig sein. Zweitens ertödten aber auch die Früchte einer solchen Productivität das gesunde Leben derjenigen Gruppe, für welche diese Gattung ausschweifender Consumtion platzgreift, und es ist unvermeidlich, dass früher oder später eine Art Lähmung eintrete. Diese Productivität könnte daher die luxuriös corruptive heissen. Sie ist nicht nur an sich widerwärtig, sondern hat auch stets die ausschweifendste Entbehrung zum Gegenstück. Der dürftige Rahmen der alten Volkswirthschaftslehre, der nichts weiter als den simpeln Gegensatz des Productiven und des Unproductiven kennt, reicht zur Beurtheilung derartiger Beziehungen von Production und Consumtion nicht aus. Die unproductive Verwendung, z. B. für den Unterricht, wird dem socialen Wohlstand weit mehr entsprechen, als der sogenannte productive Aufwand, welcher über alles Ebenmaass menschlicher Verhältnisse hinaus von den als producirend bezeichneten Classen getrieben wird.

Sobald man gar nicht danach fragt, ob durch irgend einen Geschäftsbetrieb oder durch eine Theilhaberschaft an Unternehmungen irgend etwas producirt werde, wenn sich also möglicherweise die ganze Bestrebung darauf beschränkt, etwas, was schon bei Andern vorhanden ist oder dort entstehen würde, in die eigene Gewalt zu bringen, so hat man es mit der reinen Rentabilität zu thun. Nun wird in der That in den normalen Fällen die Rentabilität auf einem gemischten Grunde ruhen und einerseits ihre Wurzel in irgend einer natürlichen Productivität haben, andererseits aber ein Element der Aneignung einschliessen. Um diesen wichtigen Gedanken ganz unzweifelhaft auszudrücken, so wird dieser gemischte Charakter der Rentabilität darauf beruhen, dass die Einkünfte zum Theil entgeltlich, also durch

eine Gegenleistung gedeckt, zum Theil aber unentgeltlich, also ohne Gegenleistung direct oder indirect erzwungen sind. Unter besonderen Bedingungen kann aber die Mischung in dem einen oder andern Sinne fortfallen. Zwang und Betrug, Monopol und Schwindel können die Gegenleistung bis zur Unerheblichkeit verkleinern oder ganz in Wegfall bringen. Bei derartiger Gestaltung kann es, auch abgesehen von verkehrter Speculation Geschäfte geben, die sehr rentabel, aber nichts weniger als productiv sind.

Die normale Rentabilität auf dem Grunde des geschichtlich überlieferten Gesellschaftsgetriebes zeigt sich in der Grundrente, dem Capitalgewinn und Zins, sowie in den verschiedenen specielleren Gestaltungen, welche diese Einkünftearten unter besondern Verhältnissen und in den mannichfaltigen Verzweigungen als Geschäfts-, Handels- und überhaupt Besitzgewinne annehmen können. Eine nicht allzu reichliche Ernte ist rentabler, aber gewiss nicht productiver als eine solche, bei welcher die Preise sich niedriger stellen. Die Aneignungsfähigkeit ist bei der ersteren grösser, als bei der letzteren. Innerhalb gewisser Grenzen erhöht der geringe Vorrath und überhaupt die Beschaffungsnoth, die auf Seite der Consumenten statthat, die Rentabilität der Geschäfte. Man wird also zugeben müssen, dass Productivität und Rentabilität nicht zusammenzufallen brauchen. Im Verkehrsgetriebe ist das Motiv und Interesse der unternehmenden Classen niemals direct die Productivität, sondern immer die Rentabilität. Der Grundeigenthümer will Bodenrenten oder Hausmiethen, der Industrielle Capitalgewinne, der Händler Profite und der Darleiher Zinsen machen. Man könnte dies auch ein Produciren von Rente, Capitalgewinn u. s. w. nennen, wenn der Ausdruck nicht einerseits zu edel wäre und nicht andererseits auch Irrthümer mit sich brächte. Mit dem Produciren ist nämlich immer die wirklich fördernde Function selbst gemeint; diese ist aber für das Getriebe der Rentabilität nicht der Zweck sondern nur das, was unter den Mitteln als Zubehör gewöhnlich unumgänglich bleibt. Ausserdem hat man sich zu hüten, durch den Ausdruck Produciren das aneignende Element, welches in der Rentabilität liegt, unsichtbar werden zu lassen. Der ganze Gegensatz hat ja darin seinen Grund, dass Schaffen und Aneignen zwei verschiedene Verrichtungen sind, und dass die Vertheilung nicht auf vollständigen produc-

tiven Gegenleistungen beruht, ausser etwa, wenn sie in einem bis jetzt nirgend vorhandenen Ideal betrachtet wird.

5. Bei der sehr verschiedenen Begriffsbestimmung, die wir vom Reichthum und vom Werth gegeben haben, scheint die gewöhnliche Vorstellung, dass der Reichthum in Werthen bestehe, unhaltbar zu sein. Indessen ist diese Voraussetzung nur ein täuschender Schein. Die ältesten Auffassungen haben ganz ebenso wie diejenige des heutigen Geschäftslebens Recht, wenn sie sich nicht an die Meinung kehren, dass nur die unmittelbare Herrschaft über die Befriedigungsmittel der Bedürfnisse als Reichthum anzusehen sei. Die Ausübung dieser Herrschaft beruht auf der Einsetzung eigner oder fremder Kräfte zur Ueberwindung der Hindernisse, und so wird denn wohl die Macht, vermöge deren man den nothwendigen stehenden Schwierigkeiten gewachsen bleibt, als Reichthum gelten müssen. Der Reichthum besteht demnach unmittelbar in Werthen und erst mittelbar in den Consumtionsgegenständen. Wenigstens lässt sich diese Auffassungsart nicht abweisen, sobald man seinen Ausgangspunkt von dem Menschen und seiner Kraft nimmt. Hienach ist denn aber auch die Ansicht, dass der Reichthum ganz besonders an der Geldmacht erkennbar sei, nicht falsch. Die Verfügungskraft über Geldwerthe, also über Geld oder Geldforderungen, ist die höchste Steigerung der ökonomischen Macht über Dinge und Menschen. Das Mercantilsystem verfuhr daher wohl einseitig, war aber doch nicht im Unrecht, wenn es gleich der modernen geschäftsmännischen Art zu denken überall auf die Macht in Gestalt der Geldwerthe ausblickte und den Reichthum besonders in dieser Macht suchte.

Wenn es möglich wäre, eine Einseitigkeit dadurch zur unbefangenen Wahrheit zu machen, dass man sie durch eine zweite Einseitigkeit entgegengesetzter Art ersetzt, so würden die Systeme, die den älteren Mercantilismus bekämpften, Recht behalten müssen. Nun sind aber die Gesichtspunkte derselben durchaus nicht geeignet, den Reichthum der Einzelnen, der Gruppen und der Völker verständlich zu machen. Wenn man dabei stehen bleibt, nur die Menge der verfügbaren Naturaldinge, die der Production zu verdanken sind, in Anschlag bringen zu wollen, so wird man allermindestens die gegenseitigen Beziehungen übersehen, vermöge deren die Einzelnen und die Völker auf Kosten anderer Einzelner und anderer

Völker an Reichthum hervorragen. Man wird vergessen, dass die ökonomische Unselbständigkeit des einen Theils der Reichthum des andern ist, und dass namentlich auch der Völkerreichthum zu einem grossen Theil auf solchen Unterwerfungsverhältnissen beruht.

Was Adam Smith Nationalreichthum nannte und zum Gegenstand seines Werks machte, war eine Vorstellung, die, gelinde gesagt, sehr viele Unbestimmtheiten einschloss. Genauer betrachtet war es der Reichthum der wirthschaftlich herrschenden Schichten, sollte aber im Gedanken des wissenschaftlichen Forschers den universellen Volks- und Völkerreichthum vertreten. Noch heute drücken wir uns meist in der gleichen Unbestimmtheit aus. Wie man in der Politik von Staatswohl, öffentlichem Wohl, Staatsmacht u. dgl. redet und dabei doch in Wahrheit nur das Wohl oder die Stärke gewisser Theile und Interessen zu umfassen pflegt, so ist man auch mit dem Nationalreichthum meist sehr freigebig, indem man ihn einfach an die Stelle des Gruppen- und Classenreichthums setzt. Ohne eine gehörige Zergliederung, welche die einzelnen reichen Elemente gesondert ins Auge fasst, kann nun aber gar keine richtige Vorstellung von dem Wesen des Völkerreichthums gewonnen werden. Die indirecte Tributpflichtigkeit der Gesellschaft des einen Volks gegen die Gesellschaft des andern kann, ganz ebenso wie eine directe coloniale Abhängigkeit moderner Art, massenhaften Nationalreichthum im Sinne der Bereicherung der herrschenden Classen erzeugen. Die ökonomische Machtsteigerung, in welchen Formen sie auch vor sich gehe, ist ja stets das einzig Erforderliche. Wenn wir uns nun denken, dass der Besitz, die Unternehmungen und die Schuldforderungen in dem einen Lande zu einem grossen Theil an Bürger des andern Landes übergehen, so haben wir ein Beispiel von der Möglichkeit desjenigen Reichthums, der nicht in der einheimischen Arbeitskraft und den eignen Hülfsquellen, sondern in der ökonomischen Beherrschung der fremden Gesellschaft besteht.

Die Aneignungskräfte, welche innerhalb eines Volkes von einzelnen Gruppen, Berufsclassen oder Racen in besonders hervorragendem Grade entwickelt werden, können eine selbstgenugsame Grundlage der Schöpfung und Erhaltung von Reichthümern bilden. Ob der Weg hiezu feudaler oder mercantiler Art sei, ändert in der Hauptsache nichts. Wesentlich bleibt

nur das, diesen Sonderreichthum in seinen Entstehungs- und Erhaltungsgründen sorgfältig von den allgemeinen Ursachen des normalen ökonomischen Wohlstandes zu unterscheiden.

Wie man im Völkerreichthum collective Unterschiede macht, ohne sich immer um die besondern Träger der Reichthümer zu kümmern, so kann man auch zwischen Provinz und Provinz, Stadt und Stadt, Stadt und Land und ähnlichen halb geographischen halb generellen Abtheilungen die Reichthumsbilanz ziehen. Schliesslich wird sich natürlich jede genaue Rechenschaft auf die Elemente des privaten und körperschaftlichen Reichthums berufen müssen; aber die Verflechtungen, die aus dem einen Gesellschaftskreis mit Rechten und Forderungen in den andern hineinreichen, werden sich häufig in allgemeinen Zügen übersehen und wenigtens annähernd bemessen lassen. Die Ursachen, welche den einen Theil in Armuth erhalten, den andern zu Reichthum gelangen lassen, werden häufig gestatten, auf die Wirkungen auch da zu schliessen, wo man die Thatsachen im Einzelnen nicht umfasst. Der Armuthszustand von Hungerprovinzen wird socialökonomisch selten ein Räthsel bleiben, weil man die Art und Geringfügigkeit der Macht kennt, über die solche Districte in ökonomischer Hinsicht gebieten. Wäre es nicht so zu sagen die Gravitation der Werthe und der in denselben verkörperten Macht, was die Reichthumsverhältnisse begründet, so würden derartige eingehende Erklärungen unwissenschaftlich sein. So aber muss letzteres Prädicat auf diejenigen Versuche Anwendung finden, die da vermeinen, mit dem rohen Begriff des naturalen, unmittelbar in Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse gedachten Reichthums die wirklichen Machtverhältnisse und Vermögensgestaltungen der Gesellschaft erklären zu können.

Drittes Capitel.

Geld, Capital und Credit.

Ausser den Begriffen von Reichthum, Werth, Productivität und Rentabilität sind zum Verständniss volkswirthschaftlicher Auseinandersetzungen noch besonders drei Elementarvorstellungen erforderlich, deren wissenschaftlicher Sinn noch keineswegs als durch die gewöhnlichen Verkehrsvorstellungen gedeckt betrachtet werden kann. Diese drei, in einer gewissen Beziehung

zu einander stehenden Conceptionen sind die des Geldes, des Capitals und des Credits. Man wird bald sehen, dass die richtige Fassung derselben bereits ebenso eine Anzahl wichtiger ökonomischer Wahrheiten einschliesst, wie dies bei der Erläuterung der Eintheilungsgesichtspunkte, also bezüglich der Vorstellungen von der Production und von der Vertheilung, sowie der übrigen vorher genannten Ausdrücke der Fall war.

Geld im weitesten Sinne des Worts ist alles das, was im Verkehr als endgültiges Ausgleichungsmittel von Leistung und Gegenleistung und zur üblichen oder legalen Tilgung der Verbindlichkeiten allgemeine Geltung hat. Je nachdem man die Allgemeinheit der Geltung in grösserem oder geringerem Umfange versteht, wird man Weltgeld in Gestalt von Metallbarren, oder aber gemünztes Nationalgeld und schliesslich in der Sphäre des Papiergeldes Zettel von staatlicher und nationaler, oder nur von eingeschränkterer örtlicher Circulation als dem Begriff entsprechend finden. Etwas als Geld gelten lassen, ist eine Handlung, die im letzten Grunde auf den Verkehr und dessen Träger, also auf die frei gedachte Gesellschaft selbst zurückgeführt werden muss. Dieser Ursprung der Gültigkeit des Geldes wird selbst unter den zwingendsten staatlichen Formen noch jetzt dadurch sichtbar, dass manche Gesellschaftsgruppen mit Erfolg die Annahme von übrigens umfassend sanctionirtem Papiergeld im unmittelbaren Verkehr auszuschliessen wissen, wie dies neuerlich noch der Fall der Nordamerikanischen Greenbacks gelehrt hat, die in einige entlegenere Theile der Union gar nicht einzudringen vermochten. In Europa ist die Abneigung mancher Bauernkreise, Papiergeld zu nehmen oder zu behalten, ein derartiger Rest der souverainen Freiheit des Verkehrs, auf welche man alles Geltenlassen und alle Geltung eines Gegenstandes als universelles Mittel der Gegenleistung zurückführen muss.

Die wesentlichste Function des Geldes besteht darin, eine Anweisung von Jedermann auf Jedermann zu sein und so den Mechanismus von Leistungen und Gegenleistungen in allen Richtungen völlig frei zu vermitteln. Die Universalität der Tragweite einer solchen Anweisung ist das Entscheidende, und grade sie kommt in höchster Steigerung nur den edlen Metallen und aus natürlichen Gründen am meisten demjenigen zu, welches vermöge seiner Beschaffenheit die fragliche Function am be-

quemsten verrichtet. Erheblich für das Wesen des Geldes ist die Endgültigkeit, vermöge deren seine Uebergabe die völlige Abmachung der Gegenleistung einschliesst, ohne noch eine weitere Operation, wie z. B. die schliessliche Einlösung eines Wechsels, erforderlich zu machen. Andernfalls würde man die Wechsel als Geld und zum Theil sogar als Weltgeld anzusehen haben. Jedoch tritt auch ganz von selbst noch ein einschränkender Umstand hinzu, der eine solche Ansicht unmöglich macht. Der Kreis nämlich, in welchem Wechsel zur Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung und zur Tilgung von Verbindlichkeiten umzulaufen vermögen, ist zwar nicht geographisch, wohl aber gesellschaftlich ziemlich eng gezogen und der Natur der Sache nach unter allen Umständen sehr bemessen. Er kann nur diejenigen Personen umfassen, die vermöge ihrer eigenen Kenntniss oder durch Vermittlung der ihrem Berufsstande dienstbaren Organe, also z. B. im Hinblick auf das Verhalten der Banken und grossen Handelshäuser, zu beurtheilen vermögen, welche Creditwürdigkeit die ihnen vorliegende Privaturkunde thatsächlich habe. Der Wechsel ist stets eine Crediturkunde und zwar von privater Natur. Das ihn betreffende Recht ist ausserdem so gestaltet, dass eine Reihe von Personen in die durch ihn ausgedrückte Verpflichtung verwickelt erscheint. Ein solches Instrument ist nun wohl geeignet, im engeren kaufmännischen Verkehr zur Ausgleichung und Regelung der Geschäftsbeziehungen eine Zwischenrolle zu spielen, aber durchaus nicht dazu, allgemeinere Geltung zu erlangen. Man könnte zweifeln, ob nicht eben dieselbe Bewandtniss, die den Wechsel zur eigentlichen Geldfunction untauglich macht, auch den Banknoten von rein localer Bedeutung entgegenstehen müsste. In der That ist es ganz unmöglich, dass Privatbanken von örtlich beschränkter Geschäftssphäre und überhaupt solche Institute, die nur in einem engern Kreise dem grösseren Publicum bekannt zu sein und für dasselbe eine Art publicistischen Ansehens zu haben vermögen, ihre Zettel über dieses Bereich hinaus zu eigentlichem überall genommenem Gelde umgestalten. Im besten Falle werden sie um ihren Sitz eine Art Rayon bilden, innerhalb dessen nicht nur ihre Creditwürdigkeit allgemein bekannt und anerkannt, sondern auch der von ihnen gepflegte Kreis von Geschäftsbeziehungen ein Grund der thatsächlichen Annahme ihrer Noten wird. Dagegen kann es einer umfassenden Staats-

bevölkerung nicht einfallen, sich um Hunderte von Bankinstituten zu bekümmern und die Anweisungen, welche dieselben auf sich selbst zur sofortigen Metallzahlung an den Inhaber auszustellen belieben, als Geld gelten und fungiren zu lassen. Ein derartiges buntscheckiges Zahlungsmittel würde fast dem Wechsel nahekommen, indem es aus Crediturkunden bestände, deren mannichfaltige Urheber in jedem besonderen Fall auf ihre Creditwürdigkeit geprüft werden müssten. Anders verhält es sich natürlich mit den Zetteln von Nationalinstituten, für welche nicht nur ihre natürliche Autorität, sondern gewöhnlich auch die concessionirende und monopolisirende Macht des Staats die Möglichkeit schafft, der Gesellschaft dieses Staats das Zettelgeld annehmbar zu machen.

Nichts kann jedoch die Kluft beseitigen, welche zwischen dem natürlichen und dem künstlichen Gelde, zwischen dem Metall und den Zetteln, zwischen dem Realgelde und dem Creditgelde gähnt. Diese beiden Gattungen haben eine so scharfe Scheidelinie, dass man die Verwischungsversuche, die sich gegen diese Grenze gerichtet haben und noch richten, nur aus einer vom Interesse und Betrug unterstützten, unwissenden Verworrenheit zu erklären vermag. Allerdings ist für die feinere Auffassung das Metallgeld selbst eine Crediturkunde, indem es nicht um seiner selbst, sondern um der Erwartung willen, die sich an seine Realisirbarkeit knüpft, allgemein genommen und als beste Gegenleistung angesehen wird. Wäre keine Bürgschaft vorhanden, mit dem Metallgeld überall, in allen Richtungen und unter allen Umständen noch am ehesten zu sachlichen Leistungen und wirklichen Existenzmitteln zu gelangen, so würde es die universelle Geltung, die es jetzt wirklich hat, niemals erlangt haben. Jene Bürgschaft ist aber von der Natur selbst ausgestellt und auf keine willkürliche Uebereinkunft zurückzuführen. Völlig anders verhält es sich mit derjenigen Garantie, die dem Zettelgelde seine Anerkennung verschafft. Sie geht nicht von der Natur aus, sondern bezieht sich auf den gegenseitigen guten Willen der Menschen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie hängt von dem Rechtszustande und dessen Entwicklung ab. Sie ist allen Schicksalen und Zufällen unterworfen, welche entweder den Willen oder die Fähigkeit corrumpiren, das Versprechen der Metallzahlung zu halten, oder die künstlich durch Staatszwang hervorgebrachte

Geltung wesenloser Zettel auch ferner zu behaupten. In dem einen Fall hat man es mit realen Werthen, in dem andern mit blossen Crediturkunden zu thun.

2. Ueber die Art, wie die edlen Metalle zu ihrer Function als Geld gelangt sind, hatte die ältere Volkswirthschaftslehre eine conventionalistische Ansicht. Man stellte sich vor, dass eine willkürliche Uebereinkunft zur allgemeinen Annahme eines Tauschwerkzeuges und Werthmaassstabes geführt habe, und dachte sich auch wohl mit Adam Smith und Andern, dass sich der Verkehr auch allenfalls ohne edle Metalle oder ein sonstiges Realgeld mit blossen Creditzeichen, also mit Papiergeld hätte bewerkstelligen lassen. Die Meinung, in völliger Ermangelung edler Metalle mit Zettelgeld auskommen zu können, kennzeichnet die Oberflächlichkeit der Ideen von der Rolle des Geldes. Kein Papiersystem ist ohne Beziehung auf ein Realgeldsystem denkbar. Das letztere ist die unumgängliche Grundlage des ersteren. Nicht einmal die Benennungen und Werthbestimmungen der Creditzeichen lassen sich ohne Rückbeziehung auf eine an sich selbst werthvolle und gesuchte Waare denken. Mindestens müsste also irgend ein Artikel, z. B. Weizen, in Bezug genommen werden. Die Werthzeichen könnten alsdann nach Einheiten einer solchen Waare ausgedrückt werden.

Nun versuche man es aber einmal, sich eine auf Roggen- oder Kartoffelgeld begründete Civilisation zu denken. Rohe Zustände gestatten allerdings, dass die vornehmlich im Verkehr geltende Waare etwas Anderes als edles Metall sei. Um die beschwerlichen Austauschungen überhaupt bewerkstelligen zu können, giebt und nimmt man eine Waare, z. B. bei Viehzucht treibenden Völkern die beliebteste Viehgattung, nicht um ihrer selbst willen als Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, sondern zur Bereithaltung für einen ähnlichen Austauschfall. Man hegt die Erwartung, dass Jedermann geneigt sein werde, diese Waare eher als jede andere aufzubewahren und als Vorrath selbst dann zu schätzen, wenn er für seine unmittelbare Wirthschaft derselben auch keineswegs bedürftig ist. So erhält eine Waare für den Zweck, als bereite Gegenleistung zu dienen, den Vorzug vor andern Waaren. Sie wird die Waare par excellence und hiemit sachliches Geld, welches seinen Werth in sich selbst trägt. In Anknüpfung hieran liesse sich immerhin auch ein Creditgeld denken; nur würden die Banken sich in Ställe verwandeln.

Die Hauptsache ist daher nicht darin zu suchen, dass überhaupt eine relativ am meisten geeignete Waare als Stoff zu Gegenleistungen in Uebung komme und zu anerkannter Geltung gelange, sondern dass diese Waare auch absolut die Eigenschaften habe, durch welche sie befähigt wird, ihre Bestimmung in bequemer und genauer Weise zu erfüllen. Hiezu gehören jedoch gewisse Eigenschaften, welche von Natur nur den edlen Metallen zukommen. Leichte Theilbarkeit in gleiche Gewichtsmengen macht erst eine exactere Vergleichung und Messung der Werthe möglich. Die Widerstandskraft gegen die zersetzenden chemischen Ursachen erlaubt eine lange dauernde Aufbewahrung und Erhaltung. Die Schwierigkeit der Beschaffung ertheilt einer kleinen Gewichtsmenge bei kleinem räumlichen Umfang einen hohen Werth, ohne dass sie jedoch so weit ginge, eine regelrechte Production in hinreichender Masse auszuschliessen. Beweglichkeit und Bearbeitungsfähigkeit vereinigen sich, und an der ursprünglichsten aller Vorbedingungen, durch welche ein Gegenstand überhaupt erst gesuchte Waare wird, nämlich an der Beziehung auf ein allgemeines menschliches Bedürfniss, fehlt es insofern nicht, als mindestens der Luxus immer geneigt gewesen ist, die ästhetischen Eigenschaften der edlen Metalle zu schätzen. Ja sogar diese ursprüngliche Schätzung hat unwillkürlich zu der Sitte führen müssen, Gold- und Silbermengen als Gegenleistungen auch dann gelten zu lassen, wenn man von ihnen keinen Gebrauch für das eigne Bedürfniss zu machen gedachte, dagegen die Erwartung hegte, es würden sich immer Begüterte finden, bei denen sie gegen etwas Anderes einzutauschen sein würden, oder es würden Andere sie sich in derselben Erwartung ebenfalls als Gegenleistung gefallen lassen.

Hienach ist das Metallgeld als eine Einrichtung der Natur anzusehen. Die Menschen haben sich nicht aus blosser Willkür, sondern durch die Beschaffenheit des Gegenstandes bewogen gefunden, in einem stetigen Uebergange die Sitte des Metallgebrauchs zur Vermittlung der Austauschungen zu entwickeln. Sie sind fast unwillkürlich dazu gelangt, das, was sie ursprünglich um des ästhetischen Bedürfnisses willen schätzten und suchten, später fast ausschliesslich einer zweiten Function wegen zu achten, durch welche die erste in den Schatten gestellt und ein neues oder wenigstens neu erweitertes Verkehrsbedürfniss,

nämlich das der bequemen Circulation, zugleich entwickelt und befriedigt wurde. Wie hätten die mannichfaltigen Verflechtungen des Verkehrs mit ihren Theilungen, Untertheilungen und Wiedervereinigungen der Werthbestandtheile zum Dasein gelangen sollen, wenn es an einem stofflich geeigneten Mittel zur Herstellung dieser Beziehungen gefehlt hätte! Die gesammte moderne Civilisation hätte ohne edles Metall nicht ins Leben gerufen werden können. Kein anderes Mittel aus dem Kreise der uns bekannten Stoffe hätte die gleiche Naturgarantie und die gleichen, zweckentsprechenden Eigenschaften dargeboten. Die Menschen sind also nicht übereingekommen, unter andern Möglichkeiten die edlen Metalle zu wählen, sondern die Natur hat durch die Eigenschaften der letzteren die ersteren genöthigt, denjenigen Weg einzuschlagen, welcher der Anlage der Dinge nach der einzig wählbare war. Eine stillschweigende Uebereinkunft hat allerdings stattgefunden, aber nicht eine solche, welche auch hätte anders ausfallen können, und durch welche die Einrichtung des Metallgeldes als erst geschaffen zu betrachten wäre. Ganz nebensächlich sind, wie man sofort begreift, die späteren, von öffentlichen Autoritäten ausgegangenen Satzungen; denn es konnte nur festgesetzt werden, was durch die Natur der Dinge schon zum Dasein gelangt und als Thatsache der Uebung vollendet war.

Erwägt man nach diesem rationellen Entstehungsschema der Geldfunction noch einmal den Satz, dass jede Art von Geld als Anweisung Aller auf Alle zu betrachten sei, so wird man erkennen, dass der geschichtliche Hergang, vermöge dessen diese Anweisbarkeit Jedes auf Jeden ausführbar gemacht wurde, für die Rangordnung der ökonomischen Machtsphären von entscheidender Bedeutung werden musste. Die Möglichkeit, wirthschaftliche Thätigkeit in allen Richtungen anzuregen, die Bedürfnisse allseitig zu befriedigen und die Arbeitskraft beliebig ins Spiel zu setzen, wohnt durchaus nicht irgend einer Naturalgestalt der ökonomischen Macht, sondern nur derjenigen Form derselben bei, welche unmittelbar in Geld, Geldforderungen oder solchen Dingen besteht, die sich sofort und ohne Beschwerde in Geld verwandeln lassen. In diesem Sinne ist Geld die am meisten gesteigerte Form des Reichthums.

3. Das Capital ist ein Stamm ökonomischer Machtmittel zur Fortführung der Production und zur Bildung von An-

theilen an den Früchten der allgemeinen Arbeitskraft. Wir haben hier wieder den Fall, dass wir einen ökonomischen Grundbegriff nicht nur vom Standpunkt der Production, sondern auch von demjenigen der Vertheilung auffassen müssen. Die vorwiegende und in sich selbst noch am klarsten ausgebildete Ansicht sieht das Capital einfach als erzeugtes Productionsmittel oder, mit anderen Worten, als Hülfsinstrument der Production an, ohne sich um die Rolle desselben in der Vertheilung zu kümmern. Diese Ansicht wird besonders deutlich, wenn man die sie begleitende Auffassung von den drei Productionsfactoren Natur, Capital und Arbeit in nähere Erwägung zieht. Die Natur mit ihren Stoffen und Kräften auf der einen, der Mensch mit seiner Arbeitsfähigkeit auf der andern Seite, und zwischen ihnen gleichsam die Schöpfung einer zweiten Natur, nämlich der Welt des Capitals, d. h. aller Zurüstungen zur geregelten und erfolgreichen Arbeit, — dies ist die Vorstellung, durch welche der Capitalfactor der volkswirthschaftlichen Production in seiner weitesten naturalen Bedeutung hervortritt.

Ein älterer Irrthum, der sich seit Adam Smith bis heute fortgepflanzt hat, sieht das Capital als einen Inbegriff von Vorräthen nnd Werkzeugen an und geht von der etwas verworrenen Idee aus, dass aufgehäufte Vorräthe Capital seien. Dies ist aber nicht im Mindesten der Fall; denn das Vorrathhalten dient wesentlich zur Regulirung der Consumtion und namentlich zur gehörigen Vertheilung derselben in der Zeit. Von einem Grenzpunkt der natürlichen Productionsintervalle bis zum andern, also z. B. von einer Ernte oder Zuckercampagne bis zur nächsten, verläuft eine Zwischenzeit, in deren verschiedenen Theilen man begreiflicherweise auch sehr verschiedene Vorrathgrössen aufzuweisen haben wird, indem sich die Consumtion über den ganzen Zeitraum vertheilt und sich allmälig vollzieht, während die meisten Gattungen der Production ihre natürlichen oder künstlichen Periodicitäten der Fertigstellung einhalten. Hiezu kommt noch, dass der entfernte Bezug der Artikel schon an sich selbst die Dauer verlängert, für welche man Vorräthe aufhäufen muss. Die mächtigeren und höheren Entwicklungsformen der Volkswirthschaft mit ihren besseren Transportmitteln und ihrem leichteren Ineinandergreifen von Production und Consumtion vermindern

allerdings den nothwendigen Umfang der Vorräthe, heben ihn aber nicht auf.

Damit ein Vorrath als Capital gelten könne, muss noch der Umstand hinzukommen, dass er nicht etwa im Interesse der Ordnung der Consumtion, sondern für einen Productionszweck gehalten werde. Dies ist z. B. bei aller Aussaat der Fall, wenn man dieselbe als Saatkorn, Saatkartoffeln u. dgl. von vornherein reservirt. Alsdann ist es aber nicht der Vorrath als solcher, sondern die ihm beigelegte Function, als Mittel zur Fortführung der Production zu dienen, was ihn zu Capital macht.

Der Geschäftsmann denkt sich bei dem Worte Capital vorzugsweise die Werthsummen oder Geldmittel, vermöge deren er seine productive oder erwerbende Thätigkeit in Gang bringt und im Gange erhält. Diese zur Anlage und zum Betriebe der Unternehmungen erforderlichen Mittel gelten ihm mit Recht als Capitalien. Der wissenschaftliche, volkswirthschaftliche Begriff unterscheidet sich zunächst nur durch den weiteren Umfang und durch das Vorwiegen der naturalen Vorstellungsart von demjenigen des Verkehrslebens. Man denkt nicht vorzugsweise an die Privatgestalt der Oekonomie und an den Reichthum in der Form der Geldwerthe, sondern an das Gesammtgetriebe des gesellschaftlichen Wirthschaftslebens und an die natürlichen Bestandtheile, aus denen sich der Apparat der Production zusammensetzt. Alle Anlagen, Veranstaltungen, Etablissements, Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Circulationshülfen und ähnliche Zurüstungen bilden das Naturalcapital eines Landes oder derjenigen Gruppe, welcher sie zur Verfügung stehen. Am deutlichsten wird diese universelle Vorstellung, wenn man z. B. die Transportmittel nicht in ihrer Vereinzelung, sondern als zusammenwirkende Combinationen, also etwa die Eisenbahnsysteme, die Canalsysteme und ähnliche Einrichtungscomplexe als Totalitäten der Nationalwirthschaft ins Auge fasst. Man ersieht alsdann auch zugleich, dass die Function der Gegenstände als Privatcapital und diejenige als Nationalcapital unterschieden werden muss. Vermöge der Dividenden ist die Eisenbahn Privatcapital der Actieninhaber; vermöge der Transportleistungen aber, die sie im Zusammenhang eines geordneten Netzes für die Nation oder Culturgruppe ermöglicht, ist sie Nationalcapital.

Nun ist es begreiflicherweise das unwillkürliche Bestreben der volkswirthschaftlichen Gesammtanschauungen gewesen, den engern Begriff des Privatcapitals durch denjenigen einer allgemein volkswirthschaftlichen Function zu ersetzen. Jedoch kam A. Smith noch nicht über die äusserliche Summirung der Privatcapitalien hinaus, und wie er sich die Volkswirthschaft meist nur als eine blosse Summe von Privatwirthschaften dachte, so vermochte er auch nicht, diesen privatistischen Standpunkt in den besondern Begriffsfassungen und Anschauungen vom Capital zu verlassen. Das Einzige, wodurch der Capitalbegriff vor dem gänzlichen Steckenbleiben in der nächsten und oberflächlichen Auffassung der geschäftlichen Privatansichten bewahrt wurde, ist die auf das Natürliche gerichtete Tendenz des Denkens gewesen. Indem man nämlich Geld und Werth zunächst zur Seite liess und es versuchte, die wirthschaftlichen Verhältnisse ohne die Geldvermittlung in ihren natürlichen Wurzeln bloszulegen, kam man unvermerkt bei Ideen an, die nicht mehr in den Rahmen beengter Privatanschauungen passen wollten.

Eben dieser Entwicklungsgang ist es aber auch gewesen, der die Gedanken denjenigen Gestaltungen des Capitals entfremdet hat, welche auf der speciellen Verwandlung desselben in Geldwerthe beruhen. Hier ist denn aber auch in unsern neusten Wendungen der Volkswirthschaftslehre wieder zur bestimmteren Auffassungsart eingelenkt worden, so dass man sich gegenwärtig zu hüten hat, den allgemein volkswirthschaftlichen sehr weiten Begriff des Capitals als eines Productionsmittels mit den bestimmteren Gestaltungen zu verwechseln, welche dieser Begriff in Verbindung mit den Functionen des Geldes und der allgemeinen Werthgravitation anzunehmen vermag.

Der überlieferte volkswirthschaftliche Begriff vom Capital ist so weit, dass die roheste Vorrichtung, also jedes beliebige Handwerkszeug, dessen sich der Wilde bei den ersten Versuchen einer Art von Production bedienen mag, in diesen Begriffsrahmen passt. Nun müssen allerdings die wissenschaftlichen Grundbegriffe eine Tragweite haben, durch welche sie geschickt werden, auch die entlegensten und am wenigsten entwickelten Wirthschaftszustände verständlich und alles das sichtbar zu machen, was dem Anfang und den rohen Zuständen mit den höchsten absehbaren Gestaltungen gemein sein muss. Diese durchgängige Einheit ist ein Erforderniss der

umfassenden und allgemeinen Erkenntniss. Allein es ist noch ein zweites, schwerer zu erfüllendes Bedürfniss vorhanden, und dieses richtet sich auf die specifische Unterscheidung der verschiedenen Stadien, in denen derselbe Gegenstand in verschiedenen Combinationen und unter veränderten Voraussetzungen auch eine veränderte Gestalt erhält. Wollen wir irgend etwas von dem heutigen Getriebe verstehen, so reichen wir mit der allgemeinsten Form der Capitalvorstellung nicht aus.

4. Legt Jemand von seinem jährlichen Einkommen irgend einen Betrag bleibend an, statt ihn zu verzehren, so gilt dies der traditionellen Nationalökonomie als eine Capitalschöpfung. Dieselbe Summe, welche im Falle des laufenden Verbrauchs nur als Consumtionsmittel angesehen wird, soll im Fall der zinsbaren Anlegung durch den Willen ihres Inhabers die Eigenschaft als Capital erhalten. Die individuelle und willkürliche Zweckbestimmung soll darüber entscheiden, ob ein Betrag als Capital fungiren werde oder nicht. Da wir hier noch nicht von der Entstehung des Capitals sondern nur von seinem Begriff handeln, so geht uns bei der fraglichen Idee nur die Unbekümmertheit an, mit welcher die Volkswirthschaftslehrer den Unterschied der productiven Function einer Werthsumme von derjenigen Anlage derselben übersehen, welche nicht die Production sondern den Rentenbezug oder, mit andern Worten, die Antheilsbildung an den Früchten der Arbeit im Auge hat. Nicht blos der gemeine Verkehr sondern auch wohl die prüfende Wissenschaft wird von Capitalien reden, wenn Geldsummen dem Staate zu unproductiven Zwecken, z. B. für Kriege dargeliehen oder gegen Renten einfürallemal abgetreten werden. Haben aber etwa diese Summen den Charakter desjenigen Capitals, welches der Production dienstbar wird? Haben sie etwa die Bestimmung, die Production im Gange zu erhalten oder zu erweitern? Nichts von alledem; wohl aber dienen sie der Verzehrung oder der Herstellung von Dingen, die keine materiellen Existenzmittel sind. Sie heissen daher Capitalien, theils darum, weil sie umfassende Werthsummen sind und in dieser Beziehung den für die Production verfügbaren Geldmitteln ähnlich sehen, theils weil sie meist schon den Zweck, die Production zu fördern, an sich trugen und demselben nur durch die Gelegenheit, auf eine andere Weise Renten zu bringen, entfremdet wurden. Das, was sie sein würden, verschafft ihnen den Namen auch

dann, wenn sie es nicht sind. Ausserdem aber ist es, wie schon früher bemerkt, dem Inhaber von Werthsummen nicht um eigentliche wirthschaftliche Production, sondern unmittelbar stets nur um Rentengewinnung zu thun. Der Verkehr wird sich also sehr wenig um den Unterschied kümmern, ob die Renten aus einer productiven Thätigkeit des Capitals oder aus blosser Antheilsbildung an den Früchten der gesellschaftlichen Arbeitskraft herstammen. Das Recht, welches der Darleiher oder Rentenkäufer zum Zinsgenuss erhält, und welches sich in der staatlichen Schuldurkunde ausdrückt, ist als die Anweisung auf ein Einkommen zu betrachten, welches aus den allgemeinen Leistungen der Gesellschaft abgezweigt wird. Natürlich muss dieser Zins irgendwie und irgendwo durch Arbeitskraft und Capital producirt werden; aber diese Arbeitskraft und dieses Capital haben nicht das Mindeste mit jenem dargeliehenen Capital zu schaffen. Auch wenn das ganze Capital zurückgezahlt wird, so muss es von Neuem producirt worden sein. Eine Selbstreproduction, die bei der productiven Anlage statthat, ist hier ohne Sinn, da die Verzehrung endgültig und nicht zur Förderung einer neuen Hervorbringung stattgefunden hat. Dies ist aber dem Zinsbezieher als solchen sehr gleichgültig. Für ihn ist die einkünftebildende Kraft einer Summe das entscheidende Merkmal der Capitaleigenschaft, und so haben denn auch Nationalökonomen wie Macleod principiell Alles Capital nennen wollen, was als Stamm von irgend einem laufenden Einkommen angesehen werden kann. Sie haben sich dabei nicht gescheut, auch den Fond der Menschenkraft und der persönlichen Geschicklichkeit unter den Begriff des Capitals zu subsumiren, wonach z. B. der Arzt und der Advocat sich an sich selbst und für sich selbst als Capitalstücke anzusehen haben. Formell brauchbar ist an dieser Anschauungsweise nichts weiter, als diejenige strengere Consequenz derselben, welche eine doppelte Betrachtungsart von Allem und Jedem eröffnet. Man kann nämlich entweder die Reihe der zeitlichen Leistungen als Reihe und in ihren einzelnen Gliedern oder aber als Ganzes und in ihrem Stamm oder in ihrer Quelle auffassen. Im letzteren Fall wird man die capitalartige Natur der Sache vor sich haben, und in diesem allgemeinsten Sinne ist allerdings auch der Arbeiter mit seinem Fond von Arbeitskraft ein Capital. Wieweit er dies für sich und wieweit für Andere

ist, haben wir hier noch nicht zu beurtheilen. An dieser Stelle müssen wir vielmehr das Gewicht auf diejenige Vorstellung vom Capital legen, derzufolge dasselbe überall da vorhanden ist, wo als Gegensatz und Correlat von irgend einer Art Zins die Rede sein kann.

Die Function der Antheilsbildung im Gegensatz zur productiven Mithülfe wird nach dem Vorangehenden nicht mehr zweifelhaft sein. Sie ist völlig klar, wo sie in der reinen Form eines Zinsgewinnes auftritt, dem keine productive Verrichtung des grade fraglichen Capitals sein Dasein gegeben hat. Nur weil sehr Vielen die Begriffe von Production und Erwerb oder genauer von wirklicher Arbeitshülfe und Aneignung verworren durcheinanderfliessen, behauptet der Gedanke an eigentliche Production auch da noch ein ausschliessliches Recht, wo er nicht im Mindesten am Platze ist. Die Verwischung der berechtigten Unterschiede greift jedoch am unheilvollsten da ein, wo die Mischung der Charaktere und Eigenschaften des Capitals die Gelegenheit zu der verfänglichsten Sophistik liefert. Dies ist im Gebiet der Production selbst der Fall, wo das Capital beide Bestandtheile seiner Function, den der Förderung und den der Antheilsbildung zugleich entwickelt. Die Sonderung ist hier im Allgemeinen nicht schwierig. Der Stamm von Mitteln, vermöge dessen die Production bewerkstelligt wird, ist an sich selbst ein Gegenstand, der seinen Werth hat, d. h. mit andern Erzeugnissen verglichen, einen Kaufpreis ergeben muss. Die Abtretung dieses Hülfsmittels der Production erfordert eine gleichwerthige Gegenleistung, und der Austausch verschiedenartiger Productionsmittel findet auch in vielen Fällen in dieser Art statt. Die productive Function des Capitals sowie dessen Uebertragung ist aber hiedurch auch insoweit wirklich erledigt, als es sich um reine Productionszwecke der Gesellschaft handelt. Sobald wir jedoch das Reich der Vertheilung und speciell des Vertheilungszwanges betreten, stehen wir vor dem Gegenwerth, welchen die ökonomische Macht, die sich Capital nennt, für ihren Verzicht auf ihre hindernde und ausschliessende Kraft verlangt. Dieser Zoll ist in der milderen Form der Zins, welchen der Unternehmer dem Leihcapitalisten zahlen muss, und in der schlimmeren Form der Capitalgewinn selbst, welchen der Unternehmer auf Kosten der Arbeit erzielt.

5. Die herkömmlichen Eintheilungen des Capitalbegriffs

sind von geringer Bedeutung. Der Gegensatz von Privatcapital und Nationalcapital wurde schon oben berührt. Er erhält erst einen bestimmteren Sinn, wenn man das Nationalcapital nicht als die Summe der Privatcapitalien sondern als die Organisation der productiven Zurüstungen auffasst. Für die innern Angelegenheiten der Nation tritt alsdann die vertheilende Function mehr zurück, indem sie für die Wechselbeziehungen der Einzelnen und der besondern Theile des Volks, nicht aber für das Ganze gegen sich selbst gelten kann. Wohl aber wird die nationale Capitalausrüstung nach Aussen andern Nationen gegenüber ihre antheilbildende Kraft bethätigen, indem die relativ bessere Ausstattung mit den Hülfsmitteln der Production eine bessere Verwerthung der eignen Hülfsquellen und der eignen Arbeitskraft gestattet. Diese Ueberlegenheit im Punkte des Capitals entscheidet über Art und Austauschsätze des gegenseitigen Verkehrs und wirkt zwischen Nationen ähnlich wie zwischen Einzelnen.

Sehr gebräuchlich, aber nicht in entsprechendem Maasse bestimmt, ist die Unterscheidung von fixem und circulirendem Capital. Vom Standpunkt des Privatgeschäfts gestaltet sie sich sehr einfach. Der immer wieder zu ersetzende Waarenbestand eines Kaufmanns ist dessen umlaufendes Capital; seine festen Anlagen und Einrichtungen, z. B. das bleibende Inventar und die Räumlichkeiten, bilden dagegen sein stehendes Capital. Im Allgemeinen wird die Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit des Capitals am besten nach dem äusserlichen Verhältniss aufgefasst, je nachdem die Veranstaltungen oder Werthe, welche als Capital in Frage kommen, mit dem Grund und Boden dauernd verbunden, oder aber zur Bewegung innerhalb der Gesellschaft bestimmt sind. Sieht man dagegen, wie Manche haben thun wollen, nur auf den Uebergang im Verkehr, so muss man aus diesem Gesichtspunkt auch jede Uebertragung von Rechten am Unbeweglichen als Circulation betrachten. Hienach wird derjenige, der Häuser auf Speculation zum Wiederverkauf kauft, dieselben als umlaufendes Capital ansehen können, während der definitive Eigenthümer, der von dem Hause Miethen zieht, dasselbe als sein fixes Capital ausnutzt. Uebrigens sind diese Subtilitäten mehr scholastischer als sachlich wichtiger Natur; denn es kommt nie auf derartige Unterscheidungen an sich selbst, sondern immer auf die wissenschaftlichen Sätze an, die

mit Hülfe derartiger Begriffssonderungen verständlich werden sollen. Nun hat sich aber bis jetzt die Nationalökonomie nur für den natürlichen Gegensatz des mehr oder minder im Boden fixirten oder durch eine ständige Unternehmung festgelegten Capitals zu den beweglich umlaufenden und sich rasch wieder ersetzenden Bestandtheilen der Productionsmittel interessirt. Sie hat z. B. überlegt, wie mit der steigenden Civilisation die Fixirungen zunehmen.

Zu den nicht traditionellen, aber in der That weit wichtigern Unterscheidungsgesichtspunkten gehört die gesonderte Auffassung von Naturalcapital und Werthcapital. Das erstere bedeutet die natürlichen Gegenstände und Einrichtungen, welche als Hülfsmittel der Production dienen, während das letztere die Geldcapitalien, die Capitalien in Gestalt von Forderungen, kurz Alles umfasst, insofern es als Werth und in alles Mögliche verwandelbarer Gegenstand, nicht aber als individuelle Sache eine Function und Macht zur Production und Antheilsbildung ausübt. Als verwandelbare Werthe haben die Capitalien eine überlegene Bedeutung, und in dieser Beziehung ist das Geldcapital die mächtigste Gestaltung. Unter Geldcapital können in einem engern Sinne die durch wirklichen Geldstoff, also durch edles Metall, repräsentirten Machtmittel verstanden werden, woran sich natürlich auch die in blossen Creditzeichen bestehenden Summen anschliessen. In einem weitern Sinne werden aber, wie dies auch schon am Creditgelde bemerklich wird, alle schliesslich in Geldleistungen verwandelbaren Forderungen und Rechte hieher zu rechnen sein, wenn sie übrigens die Function als Capital auszuüben bestimmt sind. Werthcapital wird aber jedes Naturalcapital selbst sein, insofern es nicht vermöge seiner besondern Beschaffenheit sondern unmittelbar vermöge seines Geldwerths in die Gestaltung der volkswirthschaftlichen Vorgänge eingreift.

Diejenigen, welche vor der schülerhaften Verwechselung von Geld und Capital am geflissentlichsten zu warnen, gelegentlich auch wohl in ihrer Beschränktheit bahnbrechenden Nationalökonomen eine derartige Verwechselung unterzuschieben pflegen, haben von den feineren Unterscheidungen, die hier ein Bedürfniss der exacten Volkswirthschaftslehre sind, am allerwenigsten eine Ahnung. Während sie sich mit kindischer Genugthuung daran ergötzen, im Stande zu sein, das Aeusserste

der Plumpheit vermeiden und wirklich zwischen Geld und Capital einen Unterschied finden zu können, entgehen ihnen die allerdings einiges Nachdenken erfordernden Sonderungen von Geld und Geldcapital, von Geldsumme und Werthsumme, von Werthsumme und Werthcapital. Der Umfang des materiell vorhandenen Geldes ist als Beförderungsmittel der Circulation, die doch selbst ein Act der Production ist, offenbar eine specielle Art des Nationalcapitals, nämlich Circulationscapital. Aber der Umfang dieses eigentlichen Geldmaterials ist nicht sehr erheblich, wenn man ihn mit den Werthsummen vergleicht, die nicht etwa erst im Gesammtgebiet aller wirthschaftlichen Leistungen und Gegenleistungen, sondern bereits in dem weit engern Gebiet der blossen Geldgeschäfte in Frage kommen. Was der allgemeine Sprachgebrauch mit dem Ausdruck Geldmacht bezeichnet, ist ein Inbegriff von Verfügungskräften über Geldforderungen und flüssige oder flüssig zu machende Geldmittel. Die Ausdehnung der Werthsummen, nicht das zu ihrer Realisirung erforderliche Material an Geld oder Geldzeichen, ist hier das Entscheidende, und dieses aus leicht flüssig zu machenden Werthsummen bestehende Capital spielt in der Beherrschung des Verkehrs eine weit entscheidendere Rolle, als das auf seine besondere Beschaffenheit und die dieser Beschaffenheit entsprechende engere Anwendungssphäre angewiesene Naturalcapital. Es wird daher zweckmässig sein, überall da von Werthcapital zu reden, wo man die auf dem unmittelbaren Zusammenhange mit der specifischen Geldmacht beruhenden stärkern und vielseitigeren Wirkungsformen der ökonomischen Mittel in ihren productiven und aneignenden Functionen im Sinne hat.

6. Credit ist die Verfügungskraft über fremde Mittel auf Grund von Darlehn oder einer sonstigen Verschiebung der Gegenleistung. Die Stundung, oder mit andern Worten, die Hinausschiebung einer Gegenleistung in der Zeit, ist die wesentliche Grundform aller Creditgeschäfte. Das Vertrauen oder die Erwartung der gehörigen Gegenleistung, worauf man in der älteren Volkswirthschaftslehre und in den gemeinen Compendien den Hauptton legt, ist nichts weiter als eine begleitende Voraussetzung, aber nicht die constitutive Entstehungsursache des Credits. Man gelangt nicht zu Creditgeschäften, weil man vertraut, sondern man vertraut die Mittel einem Andern an, weil

man auf andere Weise die Wirthschaftszwecke nicht erreichen könnte. Der Credit entwickelt sich also nicht aus dem Vertrauen, sondern die Anvertrauung ist eine Wirkung des Bedürfnisses, Leistung und Gegenleistung in der Zeit zu vermitteln. Die Volkswirthschaft hat so zu sagen zwei Dimensionen. Sie besteht einerseits in Geschäftsbeziehungen, die völlig oder nahezu gleichzeitig ineinandergreifen und Zug um Zug erledigt werden. Andererseits beruhen ihre Operationen auf natürlichen oder künstlichen Intervallen, die zwischen Leistung und Gegenleistung naturnothwendig verfliessen müssen oder der Bequemlichkeit des Geschäftsgebrauchs dienstbar sind. In dem weitesten Sinne des Worts wird sogar ein unwillkürliches Creditiren der Gegenleistung überall da eintreten, wo die Leistung eine längere Zeit in Anspruch nimmt und erst am Ende dieser Zeit die Gegenleistung erfolgt. Das allgemeine Schema des Creditmechanismus beruht also darauf, dass Leistung und Gegenleistung nicht gleichzeitig ineinandergreifen, sondern einander an dem Anfangs- und Endpunkt einer Zwischenzeit entsprechen. Das Beispiel eines Baarkaufs zeigt uns dagegen den Charakter eines Zug um Zug erfolgenden Geschäfts, indem auf den Erwerb des Eigenthums an der Waare sofort die Zahlung des Kaufpreises folgt. Die Hinausschiebung dieser Zahlung um irgend eine Frist ist die Creditirung des Kaufpreises und erläutert uns, wie das Charakteristische des Creditgebens in der Stundung oder Zeiteinschiebung liegt. Bei einem derartigen Geschäft, wie das als Beispiel herangezogene, scheint die Einmischung des Credits etwas Willkürliches und Zufälliges zu sein. Sie ist dies auch wirklich unter gewissen Umständen, wird aber da wirthschaftlich sofort nothwendig, wo die zeitweilige Ueberlassung fremder Mittel zum Geschäftsbetrieb der eigentliche Zweck dieser Verfahrungsart ist. Dies wird in den Zwischenstadien der Production und des Handels regelmässig der Fall sein, indem die Rohstoffe, die zur Verarbeitung, oder die Vorräthe, die zum Weiterverkauf entnommen werden, das umlaufende Capital der betreffenden Geschäftstreibenden bilden. Dieses umlaufende Capital wird nun in den verschiedensten Formen im Wege des Credits zugänglich gemacht. Das Creditiren des Preises ist hier durchaus nicht die in dem ganzen Gebiet am meisten vorherrschende Gestaltung der Sache; vielmehr wird die Zahlung durch Wechsel die einfachste Manipu-

lation sein, vermöge deren thatsächlich die definitive Zahlung um eine gewisse Frist hinausrückt. Der Inhaber mag den Wechsel sofort discontiren lassen; der Aussteller wird die Verbindlichkeit, die er auf diese Weise eingegangen ist, erst mit der Einlösung des Wechsels selbst ausgleichen. Unter allen Umständen schliesst aber, wie sich auch das Verhältniss der gebundenen Personen stellen möge, die Zahlung durch Wechsel eine Vertagung und mithin ein Creditgeschäft ein. Die vier Wochen, zwei oder drei Monat, allenfalls auch sechs Monat oder die überseeischen Handelscredite von zwölf oder achtzehn Monat sind Andeutungen der natürlichen Intervalle, in denen sich die verschiedenen Cyklen der wirthschaftlichen und geschäftlichen Operationen vollziehen. Die Vermittlung der Gegenwart mit der Zukunft, der heutigen mit den künftigen Leistungen ist die eigenthümliche Aufgabe der Creditformen des Wirthschaftsbetriebs. Der Credit vertritt mithin die zweite, auf die zeitliche Abfolge bezügliche Dimension des volkswirthschaftlichen Lebens. Schon der einfache Umstand, dass eine Zahlung zwischen zwei entfernteren Orten zu leisten ist, macht zwischen Leistung und Gegenleistung ein zeitliches Auseinanderfallen unvermeidlich, und so werden bereits die geographischen Verschiedenheiten ein Grund von zeitlichen Differenzen, die nur im Wege des Credits ausgeglichen werden können. Der Schottische Nationalökonom Macleod, der sich in der jüngsten Zeit und überhaupt im 19. Jahrhundert am ernstlichsten mit der Untersuchung des Credits und mit der Zergliederung der volkswirthschaftlichen Phänomene aus dem Gesichtspunkt des Creditgetriebes beschäftigt hat, ist der Urheber jener allgemeinen Vorstellungsart, vermöge deren das Vertrauen die Nebensache, die Vermittlung der Leistungen in der Zeit aber die Hauptsache bleibt.

Erinnert man sich nicht blos des allgemeinen Geschäftscredits, welcher einen integrirenden Bestandtheil der wirthschaftlichen Beziehungen bildet, sondern auch derjenigen Arten des Credits, vermöge deren unproductive Verwendungen ermöglicht werden, so findet man auch hier, dass der Creditmechanismus das Band zwischen Vergangenheit und Zukunft bildet und durch die Vertheilung der Gegenleistungen in der Zeit Verhältnisse möglich macht, an die man sonst nicht würde denken können. Die öffentlichen Anleihen sind recht eigent-

lich die Formen, in denen die tragbaren Lasten eines Volks nicht nur an Umfang gewaltig erweitert, sondern auch auf ein sehr breites Piedestal gestellt werden können, ohne die besonders Vermögenden nach Verhältniss ihrer augenblicklichen Belastungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen. Derartige Anleihen sind ein Weg, die Verfügungskraft über fremde Mittel zum Werkzeug einer spätern Disposition über die eignen Mittel der Volksmasse zu machen. Sie dienen zur Ermöglichung von künftigen Leistungen, die in der grade fraglichen Gegenwart für die in Anspruch zu nehmende Classe, auf welche man das Schwergewicht dieser Beiträge abzuwälzen wünscht, eine Unmöglichkeit sein würden. Der Credit bietet hier das Mittel, die Leistungsfähigkeit der Volksmasse im Voraus über einen weiten Zeitraum hinaus gleichsam mit Beschlag zu belegen und unter allen Umständen in einen bestimmten Canal zu lenken.

Die Hypothekencredite bilden ein Beispiel productiver oder wenigstens productiv sein sollender Capitalanlagen, vermöge deren weitausschauende Meliorationen, die erst im Laufe der Zeit ihre Früchte tragen, ermöglicht und zur Grundlage der allmäligen Amortisationen und Zinszahlungen gemacht werden. Die Verfügungskraft über fremde Capitalien sollte überall der Natur der Sache nach eine Steigerung der eignen ökonomischen Macht einschliessen und daher auch im Bereich der Bodenausnutzung als eine heilsame Hülfe angesehen werden. Wenn nun die letztere Auffassung sowohl hier als bei den öffentlichen Anleihen unproductiver Art nicht immer platzgreifen kann, so liegt dies an den besondern Umständen, unter deren Druck derartige Verbindlichkeiten entstehen. Im Allgemeinen ist die Fähigkeit zum Creditnehmen mindestens ebensosehr ein Element der ökonomischen Macht als diejenige zum Creditgeben. Die eignen Mittel werden durch die fremden, die man auf Grundlage der ersteren aufzunehmen im Stande ist, in erheblichem Umfang verstärkt, und es wird durch den Credit eine Wirthschaftsausdehnung möglich, die bei strenger Beschränkung auf das eigne Capital gewaltig einschrumpfen müsste. Der Credit für productive Zwecke ist hienach eine unverkennbare Steigerung der eignen Industriekraft.

Eine gewisse Naivetät der Ansicht könnte auf den Gedanken führen, dass die Einschiebung von Crediten nur eine Art

Rückständigkeit mit den Gegenleistungen bedeute, die aus Nachlässigkeit entsprungen, mit normalen und natürlichen Verhältnissen unvereinbar wäre und sich daher beseitigen liesse, wenn man überall die rechte Ordnung einführte. Diese Angesichts des Drückenden mancher Gestaltungen der Schuldenlast und der Creditverwicklungen gar nicht so fern liegende und für Manchen gewiss nicht so überaus befremdliche Idee erinnert stark an die aufzuarbeitenden Reste der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Der Umstand, dass man Leistungen über den gehörigen Zeitpunkt hinaus verlegt, schafft so zu sagen eine Schuldenlast von Versäumnissen, die sich immer wieder neu erzeugt. Die Verschleppung der gegenwärtigen Gruppe von Obliegenheiten ergreift alle künftigen Aufgaben in gleicher Weise. Das eine Glied in der Kette ist verschoben und hiemit sind es auch die andern. Sicherlich hat sich schon Mancher, wenn nicht von dem ganzen Bereich des Credits so doch von einigen Fällen desselben eine ähnliche Vorstellung gemacht. Auch muss in der That zugegeben werden, dass ungehörige Rückstände keinen gesunden Credit vertreten, und dass diese Abnormität in der That eines ziemlich weiten Umsichgreifens fähig ist. Ein nicht unerheblicher Theil des im Verkehr üblichen Credits ist von dieser Nachlässigkeitsgattung; aber grade er wird uns am deutlichsten über den Gegensatz belehren. Der Credit mit dem bestimmten Zweck, zeitweilig die wirthschaftlich nothwendige Verfügung über fremde Mittel zu ermöglichen, zeigt sich in seiner Naturwüchsigkeit nirgend deutlicher als da, wo er mit dem Entartungsgebilde des Nachlässigkeitscredits verglichen werden kann. Hier stellt sich nämlich heraus, in welchen Richtungen die Zeitfristen erforderlich sind, und zu welchem Umfang sie ausgedehnt werden müssen, damit das Getriebe der Geschäfte seinen ordentlichen Gang einhalten könne. Jede Störung, die das Ineinandergreifen von Leistungen und Gegenleistungen aus den richtig bemessenen Zeitpunkten in die falschen rückt und so Verzögerungen oder Incongruenzen schafft, gefährdet das Spiel der Maschine und bekundet recht deutlich, worin das Wesen des Creditmechanismus besteht. Dieser Mechanismus ist auf die Abmessung der natürlichen Periodicitäten wirthschaftlicher und geschäftlicher Operationen gegründet und fungirt daher nur zweckentsprechend, wenn so zu sagen sein Rhythmus eingehalten wird.

7. Nach der Art der Sicherstellung der creditirten Mittel unterscheidet man zweierlei Credit, den persönlichen und den Realcredit. Der Personalcredit sucht seine Garantie in der Beschaffenheit der Persönlichkeit. Die Schicksale, von welchen die Person im juristischen Sinne des Worts, also das Vermögenssubject mit seiner Leistungsfähigkeit betroffen wird, entscheiden über die Erwartungen, die sich an den Personalcredit knüpfen. Das Bankerottrisico ist hier immer vorhanden. Kann die Person ihre Verbindlichkeiten nicht mehr vollständig erfüllen, so ist hiemit auch der Verlust unvermeidlich. Anders stellt sich die Sicherheit des Credits, sobald der letztere nicht der Person, sondern unmittelbar der Sache gilt oder, mit andern Worten, durch ein juristisches Recht an der Sache gestützt wird. Alsdann kann der Gläubiger seine Befriedigung durch den Verkauf der Sache finden, indem sein Pfandrecht an derselben durch den Concurs und die rein persönlichen Forderungen nicht berührt wird. Die Sache ist gleichsam ausgeschieden und von den Schicksalen der Person und der persönlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners unabhängig gemacht. Zwischen die Sache und die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung tritt gar keine Person, deren Vermögen oder Unvermögen zu berücksichtigen wäre. Die bekannteste Form dieses Realcredits ist der Hypothekencredit. Die volkswirthschaftliche und die juristische Unterscheidung fallen hienach zusammen. Diese Uebereinstimmung der Begriffe ändert sich natürlich auch dadurch nicht, dass in ökonomischer Beziehung der Creditgeber die Person des Creditnehmers nicht blos nach ihrem sachlichen Vermögensrückhalt, also nach Besitz und Capitalien, sondern auch nach ihrer wirthschaftlichen Tüchtigkeit, ihrem geschäftlichen Ansehen, ihren Verbindungen und zugehörigen Einfluss veranschlagt. Alle diese Umstände sind ja nichts weiter als Merkmale und Anzeichen, welche zur Erwartung dauernder Zahlungsfähigkeit berechtigen. Auch die sonstigen sachlichen Gesichtspunkte, von denen man bei der Abmessung der Chancen und Erwartungen ausgeht, und die ausserhalb der einzelnen Person in den allgemeinen politischen, socialen oder wirthschaftlichen Verhältnissen genommen werden, berühren den Unterschied von Personal- und Realcredit gar nicht. Hieraus ist ersichtlich, dass aller Credit und die mit ihm verbundene Erwartung der Gegenleistung und Rückerstattung sachliche

Grundlagen hat, dass aber diese sachliche Rücksicht weit davon entfernt ist, den eigentlichen Realcredit auszumachen. Diese Bemerkung mag Manchem überflüssig erscheinen; allein die gemeinen Lehrbücher haben die Verworrenheit ihrer begrifflichen Rechenschaftsablegungen gelegentlich bis zur Verwechselung jener einfachen Unterscheidungen getrieben. Was die Person auf Grund ihrer Oekonomie leisten kann, oder aber, wofür die Sache mit ihrem eventuellen Verkaufspreise einzustehen vermag, — das sind die beiden Grundlagen, auf welche die Erwartung des Creditgebers rechnet, je nachdem er seine Mittel im Wege des Personalcredits oder des Realcredits zur Verfügung stellt. Wahrscheinlichkeitsgrundsätze werden in beiden Fällen in Betracht kommen können; denn auch die Sicherheit, welche das unmittelbare Recht an der Sache gewährt, hängt davon ab, welchen natürlichen Schicksalen diese Sache ausgesetzt sein möge, und welcher Verkaufspreis sich für dieselbe zur Zeit der erforderlichen Geltendmachung des Pfandrechts werde erzielen lassen. Wäre der Realcredit durch die Sache selbst und nicht vielmehr durch einen blossen Anspruch auf Verkauf der Sache und auf den zu lösenden Preis gedeckt, so würde dies allerdings eine Steigerung der Sicherheit und eine Befreiung von den Wirkungen mancher allgemeiner Zufälle einschliessen.

Neben dem Hypothekencredit ist eine der üblichsten Formen des Realcredits das Lombardgeschäft oder die Beleihung von Waaren oder Börseneffecten, also Staatspapieren, Stammactien, Antheilsscheinen u. dgl. Hier ist das Faustpfand die regelmässige Form, den Verkaufsanspruch bezüglich der Sache zu begründen. Bei den Waarenlagern findet eine Art Tradition statt. Erheblich ist aber für die Erläuterung unserer Begriffsbestimmung nur die allen diesen Varietäten gemeinsame Natur, vermöge deren ein unmittelbares Befriedigungsrecht an der Sache die Sicherheit des Creditgebers bildet.

Wichtiger als die gewöhnlich berücksichtigten Eintheilungen des Credits ist diejenige nach der Länge oder Kürze seiner Fristen. Der kurzfristige Credit, den man auch den circulirenden oder flüssigen nennen könnte, bezieht sich vornehmlich auf die durch Wechsel bewerkstelligten Vermittlungen. Seine Periodicität ist sehr verschieden, aber immer eine verhältnissmässig schnelle. Seine einzelnen Acte entstehen und verschwinden

in raschem Tempo. Die Mittel, die man im Gebiet des kurzfristigen Credits anlegt, laufen rasch um und kehren bald wieder zurück, um dasselbe Spiel wieder von Neuem zu beginnen. Hieher gehört das Discontogeschäft sowie überhaupt fast die ganze Sphäre der Verrichtungen der dem Handel und der Industrie dienstbaren Banken. Auch die gesammte Zettelausgabe oder, mit andern Worten, alles in Creditzeichen bestehende Geld muss als ein Bestandtheil des flüssigen Credits angesehen werden, obwohl hier immer die Absicht vorliegt, die zur Einlösung einlaufenden Zettel wieder in den Verkehr zu treiben und dort gleichsam schwebend zu erhalten. Die Banknoten sind ein in jedem Augenblick kündbarer Credit mit ungewisser Frist, die nach dem Belieben des creditirenden Inhabers auch ein Minimum sein kann. Aus diesem Grunde haben wir ein Recht, diese Art des Creditnehmens der Banken zu der Gattung der kurzfristigen Credite zu zählen, so dauerbar die letzteren trotz der periodischen Rückströmungen der Zettel auch im letzten Resultat erscheinen mögen.

Für den langfristigen Credit sind Jedermann die Beispiele zur Hand. Man braucht sich nur derjenigen Darlehne zu erinnern, die einen regelmässigen, ungestört andauernden Zinsbezug zum Zweck haben, um zu erkennen, dass jede Anlegung von Leihcapital die Tendenz haben muss, eine gewisse Dauer des Verhältnisses zu begründen. Dieser so zu sagen langathmige Credit hat aber nichtsdestoweniger seine Perioden. Er kann der Natur der Sache nach kein zeitlich unbegrenzter sein und muss mindestens eine Kündigungs- oder Auflösungsmöglichkeit offen lassen. Andernfalls würde er sich in einen Renten- oder Zinsenkauf verwandeln, und selbst derartige Geschäfte haben keinen ökonomischen Sinn, wenn nicht unter Umständen der zeitlich unbegrenzte Zinsanspruch thatsächlich in eine Capitalsumme zurückverwandelt werden kann. Was sie juristisch sein können, kommt hier nicht ausschliesslich in Frage. Jedenfalls belehren sie uns über diejenige wesentliche Eigenschaft alles Credits, vermöge deren er, so lang er sich auch ausdehnen möge, immer die Möglichkeit einer Rückforderung der anvertrauten Mittel einschliessen muss. Sehen wir hiebei auf die productive Verwendung und auf den Hergang der Production, so liegt schon in dem letzteren die Nothwendigkeit einer periodischen Tilgung oder überhaupt einer Amor-

lisation. Unter allen Umständen haben aber beide Parteien darauf zu achten, dass ihnen die Abänderung oder Vertauschung aller Creditverhältnisse nicht verschlossen werde. Anlegung und Bezug der Mittel müssen frei sein, wenn nicht die ökonomische Macht, die sich durch Creditgeben oder durch Creditnehmen zu steigern sucht, unnöthig und unnatürlich eingeschränkt werden soll. Mindestens müssen die alten Schulden schon darum getilgt werden, damit neue oder wenigstens solche von neuer Form und mit neuen Bedingungen gemacht werden können. Auf der andern Seite werden die Creditgeber ein ähnliches Interesse haben und auf die Wahrnehmung desselben nur verzichten, wenn ihre Schuldurkunden Gegenstände des Handels und mithin in einem gewissen Maass auch abgesehen von einer Kündigungsmöglichkeit oder einer eigentlichen Rückzahlung realisirbar bleiben. Die Realisirung ist alsdann das Mittel, die Leihcapitalien in einer andern Weise anzulegen, und dieses Mittel ist für den Einzelnen als solchen oft genügend, wenn auch im Ganzen nur ein Rollenwechsel der creditgebenden Person, aber keine wirkliche Creditentziehung der jedesmal fraglichen Gattung eintritt. Für den, welcher das unkündbare Schulddocument verkauft, tritt ein Anderer als Creditgeber an die Stelle. Zunächst ist es der augenblickliche Käufer, schliesslich aber immer derjenige, der als letzter Käufer mit dem Festhalten der Schuldurkunde eine dauernde Anlage seiner Mittel beabsichtigt.

Da überhaupt aller Credit in den natürlichen Operationen der Volkswirthschaft und vornehmlich in den unvermeidlichen Zeitintervallen der Production seine Grundlage hat, so wird im Mechanismus, dem er dienstbar ist, Alles darauf ankommen, dass die Leistungen im rechten Zeitpunkt ineinandergreifen. Die Kraft der Creditvermittlungen der Oekonomie wird daher vorzüglich in der Organisation zu suchen sein. Man hat gefragt, ob Credit Capital sei oder wenigstens als Capital wirke. Diejenigen, welche diese Frage verneinen, hängen gewöhnlich an dem Gedanken, dass der Credit keine Capitalien schaffe, sondern nur die vorhandenen in Bewegung setze. Allein diese bewegende Kraft ist für die Volkswirthschaft unter Umständen eine grössere schaffende Macht, als das blosse Dasein des Stoffes, der für Niemand gehörig zugänglich wird. Was helfen die vorhandenen Mittel, wenn sie nicht in Hände und zu Anwendun-

gen zu gelangen vermögen, wo sie wirthschaftlich wirksam werden? Ausserdem ist aber auch der Credit als eine associative Macht anzusehen, welche die Kräfte durch Vereinigung steigert, und dessen Abwesenheit auch das Fehlen dieser Verbindungen bedeutet. Man wird also wohlthun, in dem Getriebe des Credits gleichsam das Nervensystem der Volkswirthschaft zu suchen und die bewegenden Kräfte nicht gering zu achten, weil sie selbst nicht Stoffe wären oder Capitalien nicht aus Nichts erzeugten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeinste Gesetze. — Erste Gruppe.
Bedingungen der Productivitätssteigerung.

Erstes Capitel.

Ausstattung der Menschenkräfte und Arbeitstheilung.

Nach der Erläuterung der einleitenden Grundbegriffe ist die Vorführung der allgemeinsten Gesetze volkswirthschaftlicher Vorgänge das Wichtigste. Die ökonomische Wissenschaft forscht in ihrer höheren Entwicklung nach dem ursächlichen Zusammenhang, und dieser Zusammenhang drückt sich in allgemeinen Regelmässigkeiten aus, bei denen sich nicht nur die äussere Thatsächlichkeit feststellen, sondern auch die innere Nothwendigkeit verstehen lässt. Ein volkswirthschaftliches Gesetz oder, wie man es auch wohl im Unterschiede von politischen oder sonstigen Satzungen des menschlichen Willens nennen mag, ein Naturgesetz der Volkswirthschaft beruht immer auf der Unverbrüchlichkeit, mit der sich an bestimmte Bedingungen bestimmte Folgen knüpfen. Durch derartige wissenschaftliche Gesetze erklärt man die Verkettungsart von dem, was geschieht, und zwar sowohl an sich selbst, als auch mit dem, was geschehen ist oder mit dem was geschehen wird. Der Triumph der höhern Wissenschaftlichkeit besteht darin, über die blossen Beschreibungen und Eintheilungen des gleichsam ruhenden Stoffes hinaus zu den lebendigen, die Erzeugung beleuchtenden Einsichten zu gelangen. Die Erkenntniss der Gesetze ist daher die vollkommenste; denn sie zeigt uns, wie ein Vorgang durch den andern bedingt wird.

An dem Ausdruck Naturgesetz wird man nur dann Anstoss nehmen müssen, wenn mit dem Gebrauch dieses Worts der Ge-

danke vertreten werden soll, als wenn die in der Volkswirthschaft vorkommenden Beziehungen genau denselben Charakter hätten, wie die Gesetze der äussern Natur. Diese Voraussetzung, an der es in der älteren Theorie nicht gefehlt hat, ist darin unzutreffend, dass sie die eigenthümliche Beschaffenheit von alledem übersieht, was die Menschenwelt und deren Verhalten angeht. Dieses Verhalten ist zwar ebenso unverbrüchlich determinirt, als wenn die letzten Grundlagen der unorganischen Naturbewegungen in Frage wären; allein die Vermittlungsart der in der Menschenwelt herrschenden Nothwendigkeit ist eine völlig andere. Das bewusste Handeln und die nicht blos individuellen, sondern collectiven und organisirten Thätigkeiten sind Bestimmungen der in uns selbst waltenden Triebe und Verstandeskräfte. Wir erzeugen daher, wenn auch völlig gesetzmässsig, eine Welt von Einrichtungen und Thatsachen, denen gegenüber wir nicht in derselben Weise gebunden sind, wie in Beziehung auf denjenigen äussern Theil der Natur, dessen Actionsart durch unsere Eingriffe nicht geändert werden kann. Wer daher in den ökonomischen und socialen Beziehungen die Tragweite der schaffenden und zerstörenden Kräfte, die in uns selbst liegen, verleugnen und dieselben einer Natur anhängen wollte, die unserm eignen Sein fremd ist, würde die Starrheit der Zustände zum Princip machen und mit seinem falschen Begriff von Naturgesetzen von vornherein alle wahre Einsicht in die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Phänomene ausschliessen. In der That hat diese letztere Abstraction von der bewussten menschlichen Einwirkung und die begleitende Ansicht, dass die Vorgänge in allen Hauptzügen gleich dem äussern Naturspiel praktisch unabänderlich seien, eine völlig falsche Stellungnahme der Wissenschaft mit sich gebracht und besonders die Erkenntniss des Gesetzmässigen der fortschreitenden Geschichte gehindert. Die Entwicklungsgesetze, die sich auf die bewussten Organisationen und auf die Wirkungen des ökonomischen und socialen Verstandes beziehen, sind von Seiten jener fehlgreifenden und schiefen Auffassung beinahe ganz übersehen worden.

Noch schlimmer als die Verwechselung der relativen Beharrlichkeit der äussern Natur mit der bewussten Wandelbarkeit des gegenwärtigen Gesellschaftszustandes ist aber der entgegengesetzte Fehler, welcher im Hinblick auf die bekannte

Einbildung einer Willkürfreiheit die strenge Gesetzmässigkeit der Vorgänge der Menschenwelt ableugnen und nur ein Gemisch von gleich unerklärlichen Regelmässigkeiten und Zauberschöpfungen anerkennen will. Es ist dies die vulgärste aller Wendungen, um sich über die durchgängige Bestimmtheit aller Phänomene zu täuschen. Die Statistik der scheinbar willkürlichsten Handlungen und zufälligsten Ereignisse hat in neuster Zeit auch einen inductiven Beweis für die von vornherein dem denkenden Geiste ebenmässige Wahrheit geliefert, dass auch im Haushalt der Gesellschaft der Satz gilt, demzufolge unter gegebenen Bedingungen nicht zwei einander ausschliessende Ergebnisse gleich möglich sein können. Eine Gruppe von Ursachen kann nur die zugehörigen, nicht aber auch zugleich andere Wirkungen haben. Die vollständigen Vorbedingungen und das Facit derselben sind so fest aneinandergekettet, dass von einer andern Eventualität nur unter der Rubrik der Zauberei und des Wunderglaubens die Rede sein kann. Die Superstition der Zauberfreiheit hat im exacten wissenschaftlichen Denken ebenso wenig eine Stelle, als der Glaube an Wunder, welche den ursächlichen Zusammenhang durchbrechen. Wer also die menschliche Freiheit nicht im Sinne eines superstitiosen Phantasiegebildes, sondern als das auffasst, was sie wirklich ist, wird in ihr nur das Vermögen sehen, nach Gründen zu handeln und hiebei die gegebenen Elemente des eignen Wesens als Factoren zur Geltung gelangen zu lassen. Alle Triebe und Antriebe, alle niedern und höhern Interessen, alle Leidenschaften und Energien und schliesslich alle vorhandenen Einsichten und Zwecke kommen hiebei zu ihrem Recht. Kein Gedanke bleibt unmotivirt, möge er nun äusserlich oder innerlich angeregt und hervorgebracht sein. Die von Innen stammende Action, verbunden mit den von der Aussenwelt herrührenden Ursachen, bestimmt jedes noch so unscheinbare Phänomen der Gesellschaft. Kein richtiger oder verkehrter Trieb tritt ins Dasein oder gelangt zur Verwirklichung, ohne dass in den fraglichen Factoren des Geschehens die Elemente dazu anzutreffen wären. Reichthum und Armuth sind gesetzmässige Erzeugnisse der ihnen entsprechenden Einrichtungen und Zustände; Verbrechen und Vorzüge werden nach ebenso zuverlässigen Normen producirt, als wenn es sich um die Bewegungen der Weltkörper handelte. Nur wer kein Auge für

die Wechselbeziehungen des natürlichen und gesellschaftlichen Collectivlebens hat, wird jenen universellen ursächlichen Zusammenhang zu bezweifeln und die Solidarität der scheinbar entlegensten Thatsachen zu verkennen vermögen.

In einigen Richtungen der ökonomischen Wissenschaft hat man darin gefehlt, dass man glaubte, so zu sagen mit einer Psychologie des Verkehrs ausreichen zu können. Man wähnte, die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Handlungen nur nach der Art, wie sie in den Willensantrieben der Handelnden ihre Veranlassung finden, studiren zu dürfen, um sofort die letzten Ursachen und tiefsten Gründe der Phänomene zu durchschauen. Mit rein psychologischen Gesetzen in der Hand, hielt man sich für befähigt, das Getriebe der socialen Wirthschaft in seine Bestandtheile zu zerlegen. Dieser Irrthum hat sich durch die Unfruchtbarkeit der auf ihn gebauten Untersuchungen gerächt. Man ist mit diesen Erklärungsarten, welche auf der Beschauung des ökonomischen Bewusstseinszustandes beruhen, nicht blos nicht weiter gelangt, sondern hat auch positiv die verkehrtesten Vorstellungen über die Verursachung der Vorgänge in Umlauf gebracht. Der ökonomisch sociale Mechanismus will vor allen Dingen an sich selbst und nicht erst in den untergeordneten Anstössen studirt sein, die er den Bestrebungen der Einzelnen und der Gruppen ertheilt. Die Richtung, in welcher sich das ökonomische Streben und die Bethätigungen des wirthschaftlichen Verstandes bewegen, ist keine ruhende innere Thatsache, sondern selbst von der äussern Natureinrichtung und von der zum Theil unwillkürlich gewordenen Gesellschaftsverfassung vorgeschrieben. Man muss also den Körper der Gesellschaft zusammen mit der Naturumgebung, in der seine Lebensbedingungen liegen, von Aussen überschauen und in das Spiel seiner Functionen durch Beobachtung seiner Bewegungen einzudringen suchen, ehe die Betrachtung der innern Reflexe etwas helfen kann. Vernachlässigt man diese objective Untersuchungsart des Gegenstandes, so wird auch die Erwägung der subjectiven Theile desselben fruchtlos bleiben. In Verbindung werden jedoch die beiden Gesichtspunkte eine solche Steigerung des Wissens ergeben, dass bei allen Gesetzen nicht nur deren Thatsächlichkeit äusserlich verbürgt, sondern auch deren innere Vermittlungsart deutlich erkannt wird.

2. Die volkswirthschaftlichen Gesetze, die einer ganz

allgemeinen Formulirung fähig sind, lassen sich in zwei Gruppen theilen. In der einen herrscht der Gesichtspunkt von Bedingungen der grössern oder geringern Productivität vor; in der andern ist das Verhalten der Menschen gegen einander und der Hinblick auf die Vertheilung maassgebend. In dem ersteren Kreise von Gesetzen finden wir freilich Beziehungen, die sich nach allen Richtungen verzweigen; aber dies kann uns nicht hindern, die Steigerung der Production als den Stammbegriff zu betrachten, aus welchem alle übrigen Ideen hervorgehen. Eine tiefere Untersuchung lehrt, dass auch in den Vertheilungsgesetzen der Umfang der Production als Wirkung der Antheilsgestaltung in Frage kommen kann, und es würde mithin ein von vornherein unwissenschaftliches Unternehmen sein, reine Productionsgesetze und reine Vertheilungsgesetze grade in dem Sinne auffinden zu wollen, dass die in der einen Beziehung wirkenden Umstände nicht auch in der andern eine Rolle spielten. Das eine Gebiet greift ursächlich in das andere über, so dass zwar der Gesichtspunkt, aus welchem der Gegenstand jedesmal betrachtet wird, scharf unterschieden, nicht aber auch zugleich die weitere Wirkung auf diesen einen Gesichtspunkt beschränkt werden kann.

Jedes Gesetz ist die Angabe einer Ursache. Diejenigen Gesetze, welche wir zunächst zu untersuchen haben, geben Rechenschaft von den Ursachen, durch welche die productive Leistungsfähigkeit des Menschen erzeugt und gefördert wird. Das Grundgesetz, welches an die Spitze gestellt werden muss, ist dasjenige der technischen Ausrüstung, ja man könnte sagen der Bewaffnung der natürlich gegebenen Wirthschaftskraft des Menschen. Wie man den Sinnen, welche als natürliche Werkzeuge der Wahrnehmung und Messung zu betrachten sind, durch Zurüstungen von künstlicher Tragweite zu Hülfe kommt, wie man das Auge durch das Fernrohr oder Mikroskop bewaffnet oder an die Stelle der unexacten Lastempfindung oder des Wärmegefühls die Waage und das Thermometer setzt, — ebenso verlängert man gleichsam die praktische Function des Arms und stattet die Hand, den natürlichen Apparat aller bildenden und schaffenden Thätigkeit, mit den Gebilden der Kunst aus, an deren Erzeugung das sich an den Dingen und Nothwendigkeiten aus seiner Rohheit entwickelnde Gehirn gearbeitet hat. Der einfache Hergang, vermöge dessen die physischen

und geistigen Fähigkeiten des Menschen, getrieben durch die Bedürfnisse und dann geschult an dem Widerstande der Natur, nicht nur zur allmäligen Entwicklung sondern auch zur Ausstattung ihrer selbst mit erweiterten Mitteln der Thätigkeit gelangen, ist durch die ganze Geschichte hindurch der Typus alles wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschreitens. Von dieser Entwicklung hängt die Steigerung der positiven ökonomischen Macht, die auf der wirksamen Leitung der Naturkräfte beruht, in erster Linie ab. Alle übrigen Förderungsmittel werden sich diesem einen unterordnen, und es wird keine Macht geben, deren Tragweite grösser wäre.

Das erste umfassende System einer rationellen Volkswirthschaftslehre, nämlich Adam Smiths Untersuchung über den Völkerreichthum, hat merkwürdigerweise den wichtigsten Factor aller wirthschaftlichen Entwicklungen nicht blos nicht an die Spitze gestellt, sondern auch dessen besondere Formulirung ganz unterlassen und auf diese Weise diejenige Macht, die der modernen Europäischen Entwicklung ihren Stempel aufgedrückt hatte, unwillkürlich zu einer untergeordneten Rolle herabgewürdigt. Das seitdem verflossene Jahrhundert ist nun vollends zu einer geschichtlichen Ironie auf den Fehlgriff des Schotten geworden. Noch niemals hat sich die Macht des technischen Factors in solcher Unwiderstehlichkeit und umwälzenden Wirkungsart gezeigt, wie im 19. Jahrhundert und namentlich in dem letzten Menschenalter. Mit der Aera der Eisenbahnen ist es erst vollkommen sichtbar geworden, welche ökonomische Umwälzung durch die verschiedenen Arten der Anwendung der Dampfkraft hervorgebracht und wie die Beherrschungskraft des Menschen über die Natur in unvergleichlicher Weise erhöht worden ist. Einer derartigen künstlichen Leitung und Organisation der Naturkräfte gegenüber treten alle andern Förderungsmittel der Wirthschaft in den Hintergrund, und es nimmt sich jetzt seltsam aus, dass Adam Smith darauf verfallen ist, die ersten Capitel seines Werks mit der Auseinandersetzung der Arbeitstheilung zu füllen. Freilich war dies seine Lieblingstheorie, der er die eindringendste Zergliederung gewidmet hatte, und die er daher nicht ohne Grund zum Ausgangspunkt und zur herrschenden Anschauung werden liess. Dennoch hätte aber schon ein rein wissenschaftliches Verfahren lehren müssen, dass man nicht

mit einer Einrichtung beginnen kann, deren Wesen, wenn es in völliger Abstraction betrachtet wird, mehr als ein einziges wirthschaftendes Subject voraussetzt. Die Ausstattung der natürlichen Kraft mit selbsterfundenen und selbstgeschaffenen Hülfsmitteln ist ein so einfacher Begriff, dass er in seiner Nacktheit allenfalls schon am Robinson deutlich gemacht werden kann. Wenn nun auch die thatsächliche Entwicklung der Kunstmittel ein Zusammenwirken Vieler voraussetzt, so bleibt doch der Gedanke an sich selbst von diesen besondern Vorbedingungen seiner geschichtlichen Ausführung unabhängig. Beginnt man dagegen mit der Arbeitstheilung, so erscheint die Bedeutung des systematischen und zweckmässig geordneten Gebrauchs der jedesmal vorhandenen Kräfte fälschlich als die Hauptsache, während nicht das Arrangement, sondern die künstliche Ausstattung und die äussere Vermehrung der von der Natur entlehnten Kraftmittel das Entscheidende ist.

3. Wünscht man eine schulgerechte Formel für das Gesetz der Ausrüstung oder Bewaffnung der Wirthschaftskräfte, so kann sie folgendermaassen lauten: Die Productivität der wirthschaftlichen Mittel, Naturhülfsquellen und Menschenkraft, wird durch Erfindungen und Entdeckungen gesteigert, und zwar geschieht dies ganz abgesehen von der Vertheilung, die als solche immerhin erhebliche Veränderungen erfahren oder verursachen mag, aber das Gepräge des Hauptergebnisses nicht bestimmt. Diese letztere Abstraction von der Vertheilung ist wichtig, da sonst das fragliche Grundgesetz einer sehr scheinbaren Anfechtung ausgesetzt sein würde. Das Maschinenwesen der neusten Zeit ist von den tieferdenkenden Theoretikern der Socialökonomie nicht ohne Vorbehalt als Fortschritt anerkannt worden. Ja man hat sich bisweilen versucht gefunden, die civilisatorischen Wirkungen desselben in Frage zu stellen, weil es unverkennbar die frühere Vertheilung zu Ungunsten der arbeitenden Classen verändert und den Reichthum der besitzenden Gesellschaftselemente noch unverhältnissmässiger gesteigert habe. Nun ist es wünschenswerth, dass diese Wirkungen der technischen Factoren auf die innern Verhältnisse der Gesellschaft eine Betrachtung für sich bilden, und dass von vornherein jeder Zweifel über die Erhöhung der Collectivkraft gehoben werde. Dies kann aber nur geschehen, wenn man sich um den auf Ebenmässigkeit der innern Verhältnisse be-

ruhenden Wohlstand und mithin um die Vertheilung des Besitzes und der Einkünfte zunächst gar nicht kümmert, sondern die wirthschaftende Culturgruppe, die man vor Augen hat, als ein einziges gleichsam vielarmiges Subject betrachtet und dessen Macht über die Natur nach der ungetheilten Gesammtheit seiner Erfolge in Anschlag bringt. Auf diese Weise kann es nicht zweifelhaft bleiben, dass der mit Maschinenkraft ausgerüstete Mensch eine grössere Wirthschaftskraft entfalten und einen grössern Ertrag erzielen müsse, als die nackte Naturanlage unter den günstigsten Bedingungen vermag. Das Schicksal der einzelnen Glieder des grossen wirthschaftenden Körpers mag dabei für die wichtigsten Theile ein sehr bedenkliches werden; diese innere Wirkung berührt zwar den Wohlstand aber nicht die absolute Reichthumsvermehrung, welche den neuen Machtmitteln über die Natur zu verdanken ist. Der Mensch wird vermöge unseres Grundgesetzes nur in seinem Verhältniss zur Natur, nicht aber in demjenigen zu Seinesgleichen betrachtet.

Für das genaue Verständniss der einzelnen Theile der Formulirung des Fundamentalgesetzes erinnere man sich, dass die Productivität der Naturhülfsquellen und Menschenkräfte nichts weiter als deren Ergiebigkeit für die Wirthschaftszwecke bedeutet. Der höhere oder niedere Grad dieser Ergiebigkeit wird an der bessern oder schlechtern Gattung sowie innerhalb derselben Art an der grössern oder geringern Menge der Erzeugnisse gemessen. Wo es gelingt, durch Entdeckungen neue Hülfsquellen der Natur aufzuschliessen, wird der Arbeitsaufwand selbst unter Umständen am wenigsten in Frage kommen. Das Petroleum bildet hier eines der neusten Beispiele. Wo es sich dagegen, wie in den meisten Fällen, vor Allem um Kraftgewinnung handelt, wird die Ersetzung der Menschenarbeit und der Thierkräfte durch die unmittelbaren mechanischen Actionen der Natur die Grundlage bilden müssen. Benutzt man die Kraft des fallenden Wassers oder des Windes, so bemächtigt man sich der Naturthätigkeit, wie sie sich eben darbietet; erzeugt man dagegen durch Verbrennung der Steinkohle und durch Erhitzung des Wassers erst jene moleculare Kraftform des Dampfes, die man sich dann wieder in die mechanische Massenbewegung der Triebwerke umsetzen lässt, so ist dies jene höhere Form der Beherrschung der Naturkräfte, durch welche sich die neuste Entwicklungsperiode der Wirth-

schaft auszeichnet. Allerdings schaffen wir nie und nirgend auch nur das geringste Kraftelement aus Nichts; alle mechanische Kraft, über die wir verfügen, entnehmen wir aus dem unveränderlichen Kraftvorrath der Natur. Aber die Art, wie wir Letzteres in geschickten Umwandlungen der Möglichkeiten zur Kraftentwicklung ausführen, entscheidet über den Betrag, der uns für unsere Zwecke zugänglich werden mag.

Kohle, Dampf und Eisen bilden die modernen Culturmerkmale. Sie sind die Mächte, die einerseits den grossen Kraftfond der Natur und andererseits das feste Knochengerüst, welches der Mensch mit den Maschinen für die Industrie aufgebaut hat, typisch bezeichnen. Man kann unser Zeitalter das der Kohle und des Eisens nennen. Die Verwandlung der Kohle in mechanische Kraft, die Benutzung jenes chemischen Processes, den wir Verbrennung nennen, zur Erzeugung der Riesenkräfte, mit denen die Industrie des 19. Jahrhunderts arbeitet, muthet uns seltsam an, wenn wir bedenken, dass jene Stoffmassen, aus denen wir die schlummernde Kraft befreien, ihr Dasein sehr langsamen Gestaltungsvorgängen zu verdanken gehabt haben. Ohne diese Kohlenlager würde die jüngste Form der Civilisation nicht erstanden und die Cultur überhaupt nicht das sein, was sie heute ist. Ohne diese unterirdischen Schätze würden die Menschen des Eisenzeitalters mit ihrer wirthschaftlichen Kühnheit und ihrer gesellschaftlichen Unruhe nicht existiren. Eine erheblich dünnere Bevölkerung würde sich langsam in andern Bahnen der Cultur emporwinden und sich vielleicht in einer an das Chinesenthum streichenden Art verdichten. Aber die kühnen Perspectiven, mit denen der Bürger der neuen Industriewelt den Rahmen der Zukunft erfüllt, würden fehlen. Die Aussicht auf das, was sich der Mensch durch sein Herrscherthum über die stillen und nur auf die Anregung und Lenkung wartenden Naturkräfte einst für seinen Wohlstand und seine Grösse erringen möge, würde weit unbedeutender sein, wenn nicht bereits die mächtige Entfaltung mechanischer Mittel eine Andeutung von dem gegeben hätte, was geschehen muss, wenn auch in andern Richtungen ähnliche Erfolge zugänglich werden. Lässt es sich auch noch keineswegs absehen, wie die dem organischen Walten der Natur näherliegenden chemischen und physikalischen Processe für die Wirthschaftszwecke in erheblichem Umfang concentrirt und

geleitet werden sollen, so wäre es doch nur eine entgegengesetzte Voreiligkeit, die Möglichkeit derartiger Einwirkungen von vornherein ausschliessen und etwa annehmen zu wollen, dass sich der Vegetationsprocess in alle Zukunft einer intensiveren Einwirkung menschlicher Arrangements entziehen müsse. Grade hier ist die Abhängigkeit des Menschen von der Natur und deren oft launenhaftem Kräftespiel eine so grosse, dass die Haupthemmungen der Civilisation am drückendsten von dieser Seite her empfunden werden.

4. Trotz aller Rückwirkungen der modernen Industrie auf den Ackerbau ist doch im Gebiet des letzteren die Rückständigkeit der Entwicklung unverkennbar. Verglichen mit den Fortschritten der Manufacturen und des Handels, ist die landwirthschaftliche Bodenausnutzung in einer verhältnissmässigen Trägheit verblieben. Dies erklärt sich daher, dass die Stärke der modernen Civilisation in der Mechanik und Technik liegt, und dass im Bereich der Bodencultur diese Mächte zwar direct Erhebliches und indirect vermöge des erleichterten Transports sogar sehr Beträchtliches aber doch nie so Entscheidendes leisten, als in der Bearbeitung der bereits vorhandenen Rohstoffe. Könnte man der Landwirthschaft selbstständig auf ihrem eigenen Gebiet einen ähnlichen Antrieb ertheilen, wie ihn die Industrie im engeren Sinne auf dem ihrigen seit einem Jahrhundert empfangen hat, so würden viele Missverhältnisse verschwinden und namentlich auch der social und politisch niedrige Culturstand, den das platte Land im Vergleich mit den Städten überall aufweist, ernstlich gehoben werden.

Bis jetzt aber ist der Schwerpunkt der Wirthschaftskraft und gesellschaftlichen Entwicklung so gewaltig überwiegend in die Städte gefallen, dass man behaupten kann, diese Auszeichnung treffe dem Grade nach fast mit dem eigenthümlichen Charakterzug zusammen, durch welchen die Europäische Civilisation von den Grundlagen der Asiatischen unterschieden ist. Je mehr das, was die Natur unmittelbar für den Menschen leistet, dem Antheil nach das überwiegt, was er selbst thun muss, um so geringer wird seine Freiheit und Kraft sein. Nun ist im Bereich der Asiatischen und überhaupt der tropischen Civilisationen der Mensch weit mehr ein Säugling als ein Gebieter der Natur gewesen, und erst der nordische Schauplatz seiner Thätigkeit hat ihn aus der wirthschaftlichen Kindheit zum

Manne gereift. Wo die Natur karg war und mit ihren freiwilligen Gaben wenig bedeutete, musste der Mensch als Zögling der Noth mit seiner Kraft um so freigebiger werden. Er musste sich in seinen Existenzbestrebungen auf seine eigene Umsicht verlassen und in der Entwicklung der Arbeitskräfte das Hauptmittel seines Daseins suchen. So wurde die Arbeit und zwar ganz besonders die technische Arbeit, welche von der Natur nicht freiwillig unterstützt wird, die Grundlage einer höhern Art des Culturdaseins. Der Mensch, anstatt ein passives Wesen von Gnaden der Natur zu bleiben, wurde eine active, sich selbst fühlende und auf die Natur nicht mehr mit sklavischer Ehrfurcht blickende Macht. Er lernte seine äussere Umgebung als sein blosses Werkzeug kennen und setzte an die Stelle ohnmächtiger Furcht oder Hoffnung das Studium der Naturgesetze. Er vertauschte die Künste der Zauberei, der Beschwörung und des Cultus mit der einen grossen Kunst der Technik, des wirksamen Eingreifens und der Cultur. Allerdings kam ihm hiebei das für die Anstrengungen geeignete Klima zustatten, und so kann man sagen, dass sich hier die Natur im Menschen selbst zu wirthschaftlicher Kraftentfaltung befreit habe, indem sie ihn theils durch den Mangel, theils durch die anregenden Wechsel einer mit grössern Arbeitsleistungen verträglichen Temperatur zu einer neuen Art von Leben erweckte.

Was in so grossen Zügen, wie die eben angedeuteten, das Schicksal der weltgeschichtlichen Entwicklung beherrscht, findet sich annähernd und in verhältnissmässigen Abstufungen bei der Vergleichung von Land und Stadt wieder. Sieht man von dem Grade der Verschiedenheit ab, der allerdings in dem einen Fall eine weit grössere Kluft als in dem andern zeigt, so kann man zuversichtlich behaupten, dass die Rückständigkeit des Asiatismus gegen unsere ökonomische Civilisation ihr Gegenbild in dem Niveauunterschiede findet, der zwischen den Gebieten rein ländlicher Cultur und denjenigen des concentrirten Industrielebens unverkennbar ist. Wäre hier die Stelle, zum Stande der ökonomischen Cultur auch die geistige Parallele in Rücksicht auf Superstition und politisches oder sociales Abhängigkeitsgefühl zu ziehen, so würde sich jene Uebereinstimmung der Verhältnisse bestätigt finden. Wir haben jedoch diese ganze Idee hier nur dargelegt, um die Rolle bemerklich zu machen, welche die Macht der Technik im modernen Wirth-

schaftsleben spielt und wie Alles je nach dem Maass, in welchem es von derselben ergriffen wird, auch die Züge der selbstgeschaffenen und selbstbewussten Freiheit des ökonomischen Daseins mehr oder minder an sich trage.

5. Die ältere volkswirthschaftliche Theorie machte sich meist sehr breit mit einem Gedanken, der zwar mehr Irrthum als Wahrheit, aber doch grade soviel Wahrheit in sich trägt, als wir hier mit Hülfe unseres Gesetzes der technischen Ausrüstung aus ihm frei und verständlich zu machen vermögen. Dieses alte und bekannte Dogma, welches noch in jedem gewöhnlichen Lehrbuch und Vortrag nachgesagt wird, besteht in der Annahme, dass der wirthschaftliche Fortschritt jedesmal von der Menge des vorhandenen Capitals abhängig sei. Der Capitalbestand soll in entscheidender Weise und mehr als jedes andere Verhältniss die Schranken ziehen, innerhalb deren eine Ausdehnung der Wirthschaft möglich sei. Die Betrachtungen, die man nach diesem Dogma über die verschiedenen Proportionen anstellt, in denen Capital und Bevölkerung einander der Grösse nach entsprechen oder nicht entsprechen, und in denen entweder das eine oder das andere den Vorsprung haben mag, müssen regelmässig dazu dienen, den Schein zu unterhalten, als wenn es gar keine andere Ursache, als die jeweilige Menge des Capitals, für die Bemessung des Wirthschaftsumfangs und der Bevölkerungsvermehrung geben könnte. In dieser Hinsicht ist das Capital die einzige Grösse, für welche jene veraltete Oekonomistik Augen hat. Sie denkt es sich noch überdies vorzugsweise als Lohnfond oder, mit andern Worten, als die Werthsummen, aus denen die Arbeitslöhne gezahlt werden. Dieser beengte Standpunkt bedarf jetzt kaum einer Widerlegung; sobald man aber das Capital in seinem natürlichen Sinn als Instrument der Production versteht, zeigt sich auch sogleich, dass der fragliche Satz nicht von der jedesmal gegebenen Summe der Productionsmittel, sondern nur von dem Wissen und den allgemeinen technischen Verfahrungsarten gelten kann. Die wirkliche Schranke des Fortschritts ist in erster Linie nicht in dem bereits producirten Capital, sondern in dem Fond von Fähigkeiten und Kräften zu suchen, durch welche technisch die Erzeugung des Capitals in weiterem Umfange ermöglicht wird. Erst in zweiter Linie darf man die jedesmalige Anhäufung von Naturalcapital in Anschlag bringen,

und noch weiter entfernt man sich aus dem Gebiet der natürlichen Schranken in dasjenige der socialen Hemmungen, wenn man die für Lohnausgaben oder Rohstoffe verfügbaren Werthsummen in den Händen der Unternehmer zu Marken für die Gebietsgrenzen der Volkswirthschaft macht. Die Expansionen des Wirthschaftslebens sind glücklicherweise nicht in diesen Rahmen gebannt, wenn sie auch im gegenwärtigen Verfassungszustande der Gesellschaft an diese Vermittlungen gewiesen bleiben. Vermittlung ist in diesem Fall keine Schrankensetzung. Was hätten sonst wohl die Capitalbestände vermocht, die in Zeiten der Einführung der neuen technischen Hülfsmittel bereit lagen? Ihre Wirkung ist jedenfalls mit diesen technischen Factoren eine andere gewesen, als sie ohne die neuen Machtmittel hätte sein können. Man hat sich mithin zu hüten, die Capitalien als solche Vorbedingungen der Productionsausdehnung anzusehen, die ausserhalb des Zusammenhangs mit dem technischen Wissen und Können einen Sinn zu haben und die Grenzen des Fortschritts zu bestimmen vermöchten. Der haltbare Kern und brauchbare Sinn jenes Satzes über die Abhängigkeit des wirthschaftlichen Fortschritts vom Capital stellt sich vielmehr erst dadurch heraus, dass man sofort an die Stelle des vieldeutigen Ausdrucks Capital den bestimmteren Begriff der technischen Ausrüstung setzt. Alsdann fällt aber die Idee mit unserm allgemeinen, an die Spitze gestellten Gesetz zusammen. Von Vertheilung und Vertheilungscapital im Sinne der Antheilsbildung, wie wir sie früher gekennzeichnet haben, kann alsdann nicht mehr die Rede sein, und der sonst sehr missverständliche und selbst bei richtigem Verständniss nicht zutreffende Gedanke verwandelt sich in eine unzweideutige und ganz einfache Vorstellung.

Wie wir eben gesehen haben, kann man dem Gesetz der technischen Ausrüstung eine Seite abgewinnen, von welcher seine Schöpfungen als eine zweite Natur und in einem weiteren Sinne des Worts als Reich des Naturalcapitals erscheinen. Die Abwälzungen, welche dem Menschen in Bezug auf seine eignen Arbeitsleistungen durch seine technische Macht möglich werden, scheinen nun auf eine Fortschrittsart zu deuten, bei welcher die Lasten geringer und die verfügbaren freien Zeitmengen grösser werden sollten. Wozu ist das künstliche Instrument der Production, wenn es die menschliche Thätigkeit nicht von

den roheren und gröberen Kraftleistungen zum Theil entbindet? Alles Streben der Civilisation ist darauf gerichtet, aus dem Sklavendienst des allergemeinsten Mangels zu den edleren Thätigkeiten emporzusteigen und in immer höherem Maass auch die feineren Anlagen ins Spiel zu setzen. Der Schluss, dass die Abwälzung einer colossalen Masse mechanischer Arbeit auf die Natur den Menschen zu freierer Verfügung über seine höheren Fähigkeiten in den Stand setzen muss, ist unabweisbar, und dennoch sehen wir, dass alle Vorzüge und Machtmittel der modernen Industrie in den untersten Schichten nur dazu beigetragen haben, die Form der Abhängigkeit zu ändern und aus dem Sklaven der Handarbeit den Maschinensklaven werden zu lassen. Dieser Widerspruch lösst sich nun durch die einfache Betrachtung, dass eine Abwälzung und zwar von colossalem Umfang allerdings stattgefunden hat, dass sie aber ausschliesslich denjenigen Schichten möglich geworden ist, die über der untersten lagern. Das allgemeine Gesetz hat also seine Wirkung gehabt; aber es hat diese Wirkung nicht gleichmässig vertheilt, sondern in einer socialen Concentration hervortreten lassen. Seine fernere Function bleibt von der Vertheilung abhängig, und wenn es auch nicht unmittelbar zu der bessern Verfassung hinleitet, so wird es doch seine Fruchtbarkeit im vollsten Maass zeigen, sobald seine Wohlthaten nicht mehr durch sociale und politische Schranken gehemmt werden. Nicht die Capitalmacht im Sinne der älteren Oekonomie, aber wohl jene zweite Welt der Technik wird mit ihren Riesenkräften den Typus der künftigen Wirthschaftsverfassung und des veredelten Menschendaseins ausprägen.

6. Unter Arbeitstheilung versteht man die Specialisirung der Berufsarten und die technische Zerlegung der Verrichtungen in einfachere Operationen. Im weitesten Sinne des Worts ist also die Arbeitstheilung eine Sonderung der wirthschaftlichen Functionen, wobei die ursprüngliche Entstehung derartiger Spaltungen und die zugehörige Bildung der verschiedenen Hauptzweige der Berufsarten von der fabrikmässigen Zuweisung gleichsam abgerissener Thätigkeitselemente an mehrere Arbeiter zu unterscheiden ist. In der neusten Zeit und besonders im Anschluss an Adam Smith hat man sich gewöhnt, die technisch fabrikmässige Arbeitstheilung als den Haupttypus des ganzen volkswirthschaftlichen Vorgangs an-

zusehen und darüber die ursprünglichere und allgemeinere Gestalt der Sache, wenn nicht zu vergessen, so doch derartig zurücktreten zu lassen, als wenn in der Theorie der fabrikmässigen Arbeitstheilung bereits Alles enthalten wäre, was zu wissen erforderlich ist. Adam Smith mit seinem allbekannten Beispiel der Stecknadelfabrikation und der anderthalb Dutzend Operationen, welche zu seiner Zeit bei diesem Geschäft in Frage kommen mochten, hat nicht wenig zu der fraglichen Einseitigkeit beigetragen. Es ist nicht schwer, die Vortheile zu begreifen, welche solche und ähnliche Zerlegungen der Thätigkeit für die Ergiebigkeit der Arbeit haben müssen. Das Drahtziehen, das Abschneiden, das Zuspitzen, das Poliren, die gesonderte und wiederum in verschiedene Operationen zerfallende Herstellung des Kopfes sind Manipulationen, deren Vertheilung und Untervertheilung an eine Anzahl von Arbeitern zunächst nicht nur grössere Geschicklichkeit jeder einzelnen Hantirung, sondern auch eine sehr beträchtliche Zeitersparniss mit sich bringt. Der Uebergang von einer Thätigkeit zur andern, das Ergreifen eines andern Werkzeuges und überhaupt jede die Person betreffende Veränderung, die mit dem Wechsel unvermeidlich ist, trägt dazu bei, den Fortgang der Arbeit zu verlangsamen. Hiezu kommt, dass überhaupt die Anwendung künstlicher Werkzeuge und eigentlicher Maschinen von dem Grade der Einfachheit der zu verrichtenden Operationen abhängig ist, und dass die gehörige ununterbrochene Bedienung solcher Apparate schon von selbst eine gewisse Vereinzelung und einförmige Gestaltung der menschlichen Hülfsthätigkeit nothwendig macht. Umgekehrt hat man es besonders rühmen zu dürfen geglaubt, dass die Beschränkung des Arbeiters auf eine sehr einfache Thätigkeitsart den Weg zu neuen Erfindungen und Anwendungen rein mechanischer Mittel zeigen könne. Durch alle diese Umstände, unter denen die Zeitersparniss bei Adam Smith die Hauptrolle spielt, wird nun die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit so erheblich gesteigert, dass man die Erzeugnissmenge, in jenem berühmten Beispiel also die Stecknadeln auf die Person nach Gewichtseinheiten veranschlagen kann, während man sie bei ungetheilter Herstellungsart würde haben stückweise zählen müssen. Dieser gewaltige Unterschied ist ein Ergebniss des Einflusses, den die fabrikmässige Arbeitstheilung auf die Productivität ausübt.

Von dem Begriff der Arbeitstheilung, den wir vorher zu erläutern begannen, und der jederzeit bei einem gewissen Entwicklungsgrade der Gesellschaft bekannt sein musste, ist das Gesetz der Arbeitstheilung noch besonders zu unterscheiden. Es spricht einfach aus, dass die Spaltung der Berufszweige und die Zerlegung der Thätigkeiten die Productivität der Arbeit erhöhe. In der That schreitet die Ergiebigkeit der menschlichen Bemühungen mit dem Grade ihrer Specialisirung fort, und die Speciesbildung ist auch im Bereich der Volkswirthschaft ein allmälig schöpferischer Hergang. Während, wie schon gesagt, der Begriff der Arbeitstheilung entstehen musste, sobald sie selbst in einigem Maass vorhanden war, ist der Gedanke, den wir unter dem Namen des Gesetzes der Arbeitstheilung meinen, ein eigenthümlich moderner und erst mit den Anfängen der wissenschaftlichen Volkswirthschaftslehre erwachsener. Zu diesem Gedanken gehört als Voraussetzung nicht nur ein genauerer Begriff von der Productivität sondern auch eine bestimmtere Vorstellung von der Art, wie diese Productivität und der sie begleitende Civilisationsstand mit der Entwicklungsstufe der Arbeitstheilung zusammenhängen. Hier ist nun die besondere Seite des Gesetzes ins Auge zu fassen, durch welche die jedesmalige Grenze der Arbeitstheilung gezogen und so Rechenschaft davon gegeben wird, wie es komme, dass man ein so wirksames Mittel der Ertragssteigerung nicht sofort in seiner ganzen Ausdehnung zur Anwendung zu bringen vermöge. Bevor wir jedoch auf dieses Gesetz der Schranken der Arbeitstheilung näher eingehen, müssen wir erst noch den Gegenstand an sich selbst weiter verfolgen und namentlich die vernachlässigte Entstehung der Berufsarten und ihrer grossen Hauptverzweigungen ins Auge fassen.

Ein absoluter Mangel jeder Arbeitstheilung ist selbst im rohesten Zustande nur insofern denkbar, als sich überhaupt noch keine eigentliche Arbeit entwickelt hat. Hievon abgesehen gilt der Satz, dass wir ein gewisses Maass der Arbeitstheilung überall und auch auf der entlegensten Entwicklungsstufe antreffen müssen. Sobald eigentliche Arbeit erst überhaupt einmal ins Spiel gesetzt ist, differenzirt sie sich auch sofort in einigem Maasse, und es ist unmöglich, dass bei einem naturgemässen Hergang Jeder dazu komme, Jedes thun zu müssen. Der Robinson würde hier ein ganz unzutreffendes

Schema sein, weil er mit allerlei Fertigkeiten aus einem gesellschaftlichen Zusammenhange ausgesondert gedacht wird, während diese künstliche Annahme doch mit einer ursprünglichen Entwicklung in Rücksicht auf Theilung der Arbeit nichts gemein hat. Eine gewisse Gruppirung und Vereinigung der Menschen ist von vornherein durch die Naturtriebe und zwar besonders durch das Bedürfniss einer geordneten Fortpflanzung und Erhaltung gegeben. Die Familienwirthschaft wird sich sehr bald einstellen und innerhalb ihrer selbst ein gewisses Maass von Functionentheilung entwickeln. Das Beispiel der antiken Hauswirthschaft zeigt uns die Sonderung der Berufe innerhalb eines grösseren vornehmlich auf Sklavenarbeit gegründeten Hauswesens. Die Verschiedenheit der Anlagen, die bereits dem Geschlechtsgegensatz angehört, leitet die Functionentheilung ein, die sich ausserdem mit derjenigen gesellschaftlichen Gliederung kreuzt, die wir nicht mehr als reine Arbeitstheilung ansehen können. Dennoch wirken aber die politischen und gesellschaftlichen Unterwerfungsverhältnisse mächtig mit, auch die eigentliche Arbeitstheilung zu organisiren, und die letztere müsste in ihrem geschichtlichen Ergebniss unverständlich bleiben, wenn man nicht auf die durch die Gewalt vollzogenen Functionentheilungen zurückgreifen wollte. Allerdings würde es sonderbar aussehen, diejenigen Gestaltungen, vermöge deren die Einen arbeiten und die Andern nicht arbeiten, zur Arbeitstheilung zu rechnen. Dennoch ist aber die zwingende Macht, durch welche die Arbeitsverrichtungen geordnet wurden, keineswegs ausser Anschlag zu lassen, und die gesellschaftliche Gliederung mit den sie begründenden Ursachen lässt sich von der Entwicklung der Arbeitstheilung nicht trennen.

Die Thatsache, dass der Eine das Korn baut, der Andere es mahlt und ein Dritter es zu Brod verarbeitet, ist wohl die trivialste Form, in welcher man sich eine natürliche Verzweigung der Berufsarten denken mag. Der Ackerbau neben dem Handwerk, welches die rohen Nahrungsstoffe für den unmittelbaren Verbrauch zurichtet, zeigt uns bereits eine Abzweigung, die zwar in der Hauswirthschaft vereinigt sein mag, aber dennoch eine wesentliche Spaltung der Thätigkeiten einleitet. Die Ausbildung der verschiedenen für die Bekleidung erforderlichen Handwerksberufe begreift sich leicht, und wenn in dieser Beziehung ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen

für sich Alles in Allem thun und so zu sagen den Schneider und Schuhmacher zugleich spielen mochte, so war die Art der Befriedigung dieser Bedürfnisse sicherlich so roh, dass in den Mitteln dieser Befriedigung selbst kein sehr erheblicher Unterschied walten konnte. Erst mit der mannichfaltigeren Gestaltung des Wissens und Könnens entwickelten sich auch die technisch verschiedenen Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, so dass die Specialisirung der Erzeugnisse derjenigen der Berufsarten vorangehen musste.

Zur Arbeitstheilung gehören vor allen Dingen die grossen Hauptverzweigungen der Volkswirthschaft in Ackerbau, Industrie und Handel. Schon bezüglich dieser Scheidungen und dann weiter für die sonstigen bestimmteren Specialitäten muss man die Arbeitstheilung auch geographisch auffassen. In der jüngsten Zeit hat man sich namentlich vielfach daran gewöhnt, von einer internationalen Arbeitstheilung zu reden, vermöge deren die verschiedenen Nationen, sei es nach ihren natürlichen Anlagen und Gelegenheiten, oder nach der Entwicklungsstufe, die sie im Gange des allgemeinen Culturfortschritts einnehmen, gewisse Thätigkeiten vorzugsweise pflegen und so einer Art von speciellem Beruf obliegen. Es ist jedoch keineswegs hinreichend, die Verhältnisse von Arbeitstheilung zwischen ganzen Nationen, Staaten und Culturgruppen ins Auge zu fassen. Weit näher liegen diejenigen geographischen Gestaltungen der Arbeitstheilung, welche die Unterschiede der Provinzen desselben Landes betreffen. Es ist also nicht nur die eine Nation im Gegensatz zu einer andern vorzugsweise eine ackerbautreibende, sondern noch weit wichtiger ist der Unterschied einer Ackerbauprovinz von einer Industrieprovinz, ja überhaupt derjenige der Beschäftigungen des platten Landes und der städtischen Berufsarten. Die Mannichfaltigkeiten, die auf diese Weise bis in die kleinsten Bezirke hinein den Gegensatz, wenn auch immer schwächer wiederholen, sind für das Zusammenwirken und die innere Bindung wirthschaftlicher Gruppen von der höchsten Bedeutung. Die Meinung jedoch, es sei die internationale Arbeitstheilung wichtiger als die interprovinzielle, oder sie bestehe in der einseitigen Beschränkung auf eine selbst nicht wieder in vielgestaltigen Verzweigungen auszubildende Volkswirthschaft, ist ein Irrthum, der die wahren Grundlagen des Princips völlig verleugnet. Die Arbeitstheilung der Völker

ist immer so zu verstehen, dass die Mannichfaltigkeiten der Beschäftigungen möglichst allseitig ausgebildet werden, und dass hiebei nur diejenige Richtung ein quantitatives Uebergewicht erhalte, für welche die Natur die Grundlagen so überlegen geschaffen hat, dass es andern Völkern nicht einfallen kann, statt jenes Reichthums ihre eignen dürftigen Mittel derselben Art bewirthschaften zu wollen. Freilich wird man in zu kalten Klimaten keine Weinstöcke erziehen wollen, um sich edlere Weine zu verschaffen; aber man wird nicht auf die eigne Arbeitskraft verzichten, weil man sie in irgend einer fraglichen Richtung weder so günstig anwenden kann, noch zu einem solchen Grade der Geschicklichkeit entwickelt hat, wie es bei andern Völkern der Fall ist. Man muss das minder Gute, was eigne ökonomische Macht erzeugt, aus dem einfachen Grunde pflegen und ausbilden, weil man sonst gar nicht zu einer solchen Macht gelangen würde. Uebrigens ist die einseitige Lehre von einer internationalen Arbeitstheilung, bei welcher die allseitige Ausbildung der intranationalen Fähigkeiten hintangesetzt und zum Theil unterdrückt werden soll, weit mehr ein Dogma vom Industrie- und Handelsmonopol einzelner Länder als ein auf dem Boden der reinen Wissenschaft haltbarer Satz. Meist ist es das unter der Maske des Freihandels versteckte Monopol gewesen, welches unter dem Namen der internationalen Arbeitstheilung den Völkern, welche diesem Monopol unterworfen bleiben sollten, die Vortheile der Beschränkung auf rohen Ackerbau klar zu machen versucht hat.

7. Bedeutende Autoren haben in der neusten Zeit nicht einmal das Wort Arbeitstheilung beibehalten und sind der Meinung gewesen, ihren volleren Begriff von der Sache durch einen neuen Ausdruck bezeichnen zu müssen. Von Interesse ist in dieser Hinsicht der Umstand, dass die allseitige Herausbildung von Mannichfaltigkeiten, welche in der Englischen Benennung der Arbeitstheilung als Diversification der Beschäftigungen liegt, allerdings die positive Seite des Vorgangs weit mehr hervorhebt, als das ursprünglich gewählte Kunstwort. Die Reichhaltigkeit der Verzweigungen und der einheitliche Zusammenhang, der das ganze System der Speciesbildung umfasst, fallen weit mehr in das Auge, wenn man von vornherein von einer mannichfaltigen Gestaltung der Beschäftigungen redet, als wenn man durch den Ausdruck Arbeitstheilung den Blick einseitig

auf die Zerlegung der Operationen fixirt. Dennoch ist es aber besser, an dem einmal üblichen Ausdruck festzuhalten und nur die Ideen selbst, die man mit ihm verbindet, in der gehörigen Weise umzugestalten. Hiezu kann noch besonders eine Lehre dienen, die schon an sich in der älteren Theorie von Bedeutung war, in der neueren Fassung aber erst die volle Einsicht in die civilisatorische Bedeutung der Arbeitstheilung gewährt. Dies ist die schon oben berührte Rechenschaft von den Ursachen, von denen die jeweilige Beschränkung der Arbeitstheilung auf einen bestimmten Grad herrührt.

Die ältere Volkswirthschaftslehre beantwortete die Frage nach den Schranken der Arbeitstheilung mit einem kurzen Wort, indem sie auf den Markt und dessen jedesmalige Ausdehnung hinwies. Ein kleiner Markt gestattet nur eine geringe Theilung der Arbeit; eine in die äussersten Specialitäten ausgeführte Sonderung der Functionen ist dagegen nur unter Voraussetzung eines grossen Marktes denkbar. Unter Markt haben wir uns hier zunächst nur soviel als Absatz zu denken, obwohl im vollständigeren Sinn der Markt, ganz abgesehen von der Existenz einer besondern Oertlichkeit, als ein in Zusammenhang befindlicher Kreis von Beziehungen des Angebots und der Nachfrage vorzustellen ist. Aber auch wenn man diesen volkswirthschaftlichen Begriff des Marktes bei jener Antwort, welche von der älteren Volkswirthschaftslehre ertheilt wird, noch so sorgfältig zu Grunde legt, wird man nicht allzu weit gefördert. Die Abhängigkeit der Arbeitsspecialisirung von der Grösse des Marktes lässt sich allerdings auf einen sehr einfachen Grund zurückführen, der aber selbst wiederum eine fernere Rechenschaftsablegung erforderlich macht. Man sieht nämlich deutlich ein, dass jede Beschäftigungsart mindestens ihren Mann vollständig ernähren muss, und dass dies nicht blos zufällig für einen Einzelnen sondern für eine Gruppe der Fall sein muss, die sich mit der Fortpflanzung des betreffenden Thätigkeitszweiges beschäftigt. Sowohl die gegenseitige Unterstützung als auch die Lehre und die Ausbildung neuer Vertreter des Zweiges bringen es mit sich, dass eine Specialität auf die Dauer nur im Rahmen einer grössern Gruppe von Menschen bestehen kann, die sich ihr regelmässig von Generation zu Generation widmet. Diese Gruppe muss auch einen gewissen örtlichen Zusammenhang haben, um vermöge ihrer näheren Verbindung bestehen zu

können, und so zeigt es sich, dass die Möglichkeit des Unterhalts einer solchen Gruppe als allgemeine Lebensbedingung gegeben sein muss, ehe sie sich bilden und erhalten kann. Andernfalls müssen mancherlei Arbeiten noch vereinigt von derselben Personenclasse weiter betrieben werden oder es kommt, wo die Specialität überhaupt noch gar nicht bestand, nicht einmal zu einem Versuch ihrer Ausbildung. Der Umfang des Absatzes entscheidet nun offenbar darüber, ob ein gewisser Artikel den ausschliesslichen Gegenstand der Bemühungen einer selbständigen und gesonderten Gruppe von Arbeitern bilden werde. Der Goldschmied in einer kleinen Stadt ist bisweilen noch Uhrmacher, und wo diese Verbindung des Verschiedenartigen auch nicht mehr platzgreift, da findet man wenigstens alle jene Verrichtungen beisammen, die sich in grossen Städten an besondere Specialitäten vertheilen. Die ausschliessliche Herstellung von silbernen Löffeln, vielleicht gar nur von einer bestimmten Gattung, ist eine so weit getriebene Untertheilung derjenigen Gewerbsgruppe, die sonst nach allen Seiten hin in Juwelen, Gold und Silber arbeitete und handelte, dass hiezu schon ein Absatz von sehr bedeutendem Umfang gehört.

Wer die Ausdehnung des Marktes als Grund der Entwicklung der Arbeitstheilung angiebt, beantwortet die volkswirthschaftlich sehr interessante Frage mit einer äusserlichen Voraussetzung, die Jedem, der sich nicht bei Oberflächlichkeiten beruhigen will, selbst wieder zur Frage werden muss. Wovon hängt die kleinere oder grössere Ausdehnung des Marktes ab und was ist die hindernde Ursache, dass man nicht jederzeit einen Markt von grösserem Umfang zu haben vermag? Zunächst wird man erwägen müssen, dass unter besonderen Umständen das Absatzgebiet natürliche Grenzen hat, die nach Aussen nicht erheblich überschritten werden können. So ist z. B. für die Hauptmasse literarischer Erzeugnisse das Sprachgebiet der natürliche Umfang des Marktes. Ist dieses Gebiet, wie bei kleinen Stämmen und Nationalitäten, sehr beschränkt, so kann auch die Arbeitstheilung nicht über einen gewissen Punkt hinaus getrieben werden, und es mag unter Umständen, namentlich solange die Bevölkerung des kleinen Gebiets noch nicht sehr dicht ist, gradezu an der Gelegenheit fehlen, die gewöhnlichsten Specialitäten in selbstständigen Thätigkeiten auszubilden. Eine derartige, sofort einleuchtende Naturbe-

schränkung ist nun aber in Rücksicht auf den allgemeinen Verkehr mit beliebigen Artikeln anscheinend nicht vorhanden, und abgesehen von den Scheidungen, welche zwischen den Völkern indirect den Verkehr ausschliessen oder hemmen, möchte die Voraussetzung gerechtfertigt sein, dass äusserlich und auf die Dauer die immer weitere Ausdehnung des Marktes denkbar bleibe.

Die Gesetze, welche den jedesmaligen Umkreis einer Verkehrsverbindung bestimmen, lassen sich nicht gehörig verstehen, wenn man nicht in der allgemeinen Vorstellung von der Grösse des Marktes zwei von einander wesentlich abweichende Gedanken unterscheidet. Die Grösse des Marktes kann nämlich intensiv oder extensiv sein, je nachdem die Dichtigkeit der Bevölkerung oder der geographische Umfang in Frage ist. Der entscheidende Umstand ist immer, an und für sich betrachtet, die Menge der umgesetzten Artikel. Eine gewisse Bevölkerungsmasse wird nun nach Maassgabe ihres Reichthums oder ihrer Armuth einen bessern oder schlechtern Markt bedeuten. Da jedoch unter übrigens gleichen Umständen mit der Dichtigkeit auch der grössere Reichthum verbunden ist, so hat man doppelten Grund, die dichtere Zusammendrängung der Bevölkerung als Intensität des Marktes aufzufassen. Hienach wird also die Entwicklung der Arbeitstheilung vornehmlich von zweierlei Thatsachen abhängig werden. Es wird sich erstens darum handeln, die Bevölkerung zahlreicher zu machen, und zweitens wird man alle diejenigen Schwierigkeiten zu überwinden haben, die mit der geographischen Ausdehnung des Verkehrs verbunden sind. In letzterer Beziehung wird die Transportmöglichkeit und in ersterer die Erzeugung einer dichteren Bevölkerung nebst den Vorbereitungen für die zugehörige dauernde Existenzmöglichkeit dieser Bevölkerung auf verhältnissmässig kleinem Raum die Vorbedingung der Entstehung des grösseren Marktes bilden. Wir können also schon einigermaassen absehen, dass eine gründliche Rechenschaft von den Ursachen des jeweiligen Umfangs der Arbeitstheilung auf nichts Geringeres hinauskommt, als auf die Erforschung derjenigen Gesetze, durch welche die wirthschaftliche und gesellschaftliche Verbindung der Gruppen und Kreise bestimmt und überhaupt die jedesmalige Tragweite einer zusammenhängenden Cultur geregelt wird. Aus diesem Gesichtspunkte läuft die Entwicklung der Arbeitstheilung derjenigen

der wirthschaftlichen Cultur parallel, und die erstere ist weit weniger die Ursache als vielmehr das begleitende Merkmal der letzteren. Wer die Schranken der volkswirthschaftlichen Entwicklung in Rücksicht auf Transport und Bevölkerung kennt, wird auch diejenigen der Arbeitstheilung verstehen. Selbstverständlich bleibt hiebei, dass die Arbeitstheilung bisweilen auch in der Natur des Gegenstandes eine absolute Grenze finden kann, was z. B. in der technischen Gestaltung derselben eintreten muss, wenn die Operationen den höchsten Grad der Einfachheit erreicht haben und mithin eine weitere Zerlegung derselben nicht mehr abzusehen ist. Was aber den jeweiligen Stand der an sich möglichen Specialitätenbildung anbetrifft, so wird die eine Hauptursache, nämlich die Bevölkerungsdichtigkeit, in ihrer volkswirthschaftlich umfassenden Bedeutung nicht leicht unterschätzt werden. Alle Systeme stimmen darin überein, die Bevölkerungsmenge für äusserst wichtig und einflussreich zu halten, und unterscheiden sich nur nach der Art, wie sie dies thun. Dagegen ist der Transport oder, mit andern Worten, die geographische Vereinigungsmöglichkeit wirthschaftlicher Kräfte, noch meist als etwas Untergeordnetes angesehen worden und hat sogar in den seiner Bedeutung günstigen Systemen keine vollkommen entsprechende Auszeichnung erfahren. Wir werden ihm daher ein besonderes Capitel widmen, und man sieht wohl ein, dass die Untersuchung der Voraussetzungen gesteigerter Arbeitstheilung eine Entwicklung der Hauptgesetze der volkswirthschaftlichen Expansion und des Fortschritts der natürlichen Vergesellschaftung bedeutet.

Die Mode, welche gewisse sehr überflüssige Schulrubriken geheiligt hat, nöthigt uns noch schliesslich zu ein paar Worten über das, was man als die schädlichen Nebenwirkungen der Arbeitstheilung zu bedauern pflegt, ohne sich jedoch darüber jemals ernsthaft zu beunruhigen. Der Umstand, dass der Arbeiter zum Sklaven der Maschine wird, oder dass er durch das einförmige Exercitium in der Fabrikkaserne in eine geistige und körperliche Marionette verwandelt, wo nicht gar mehr als verthiert und zu einer krüppelhaften Existenz heruntergebracht wird, ist durchaus nicht eine Folge des Princips der Arbeitstheilung überhaupt, sondern die besondere Wirkung, welche die an sich unschuldige Arbeitstheilung in ihrer Verbindung mit der gesellschaftlichen Unfreiheit gehabt hat. Den Zwecken einer gehörigen Theilung

und Systematisirung der Arbeit liesse sich daher auch dann vollständig entsprechen, wenn die Früchte des socialen Despotismus, die in den Arbeitskasernen und, wie man bisweilen sagen könnte, in den Zuchtstätten oder Zuchthäusern der Arbeit reifen, in Wegfall kämen. Ihrem natürlichen Wesen nach ist die Arbeitstheilung nichts als eine im Hinblick auf rein wirthschaftliche und technische Zwecke geordnete, natürliche Organisation der Verrichtungen, und in diesem Sinne ist sie an den unterdrückenden Formen unschuldig, die ihrer thatsächlichen Gestaltung die menschenentwürdigenden Charakterzüge ertheilt haben.

Zweites Capitel.

Entfernung und Transport.

Die Gewohnheit, nur die Production im engern Sinne des Worts für erheblich zu halten und dieselbe in ihrer örtlichen Isolirung zu betrachten, hat die Täuschung veranlasst, vermöge deren man fast regelmässig den Transport als ein blosses Hülfsmittel des Austausches, nicht aber selbst als producirende Macht ansieht. Die älteren Systeme der Volkswirthschaftslehre haben auf dieses Vorurtheil ihr wissenschaftliches Sigel gedrückt, und so begreift es sich, dass die gründlichere Anschauungsweise, die sich im letzten Menschenalter in einzelnen Richtungen bethätigt hat, noch keineswegs dem allgemeinen Verständniss zugänglich geworden ist. Zuerst hat Friedrich List in verschiedenen Schriften das wahre Verhältniss beleuchtet; ausserdem hat Carey zum Theil schon die erste, aber ganz besonders die zweite Fassung seines Gedankenkreises mit dem Satze unterstützt, dass die örtliche Nähe der Verkehrenden ein Haupterforderniss der vollständigeren Entwicklung der Production sei. Ueberhaupt haben die Amerikanischen Verhältnisse schon vor den fraglichen Systematisirungen des Gegenstandes den bedeutenden Einfluss erkennen lassen, welcher mit der Isolirung der Wirthschaftskreise durch die Entfernungen im hemmenden Sinn und mit ihrer Verbindung durch relative Nähe oder leichte Communication in fördernder Weise vorhanden ist. Wo sich die Wirthschaftsgruppen ganz neu bildeten, liess sich die Abhängigkeit ihrer Entwicklung von Nähe und Ferne gleichartiger oder ungleich-

artiger Formationen oder von den innerhalb ihrer selbst in Anschlag kommenden Distanzen weit leichter überschauen, als wo ein sich durch Jahrhunderte langsam hindurchwindender Hergang die Veränderungen und ursächlichen Beziehungen bis zur Unmerklichkeit abschwächte oder verdunkelte. Die allerneuste Aera mit den Eisenbahnen und Dampfschiffen hat nun zwar auch hier die Aufmerksamkeit auf die productive Kraft des nahen Verkehrs und der mächtigen Transportmittel wieder entschiedener hingelenkt; aber dennoch scheint es, als sollte die gründlichere Theorie eine Deutsch-Amerikanische bleiben und ihre entsprechende Anerkennung zunächst nur da finden, wo der Sachverhalt Jedermann unzweideutig vor Augen liegt.

Wir wollen es versuchen, durch eine rationelle Zergliederung der hieher gehörigen Gesetze das fragliche Verhältniss bis zu derjenigen Deutlichkeit aufzuklären, gegen welche eine gegründete Einwendung nicht mehr abzusehen ist. Zunächst gehen wir davon aus, dass der Transport ein Productionsmittel ist, dessen Verrichtung sich nicht darauf beschränkt, eine ohnedies an irgend einem Ort vorhandene Menge von Erzeugnissen an einen andern Ort zu bringen, sondern eine weit bedeutendere Einwirkung übt, indem es die Mengen selbst erweitert, die sich zwischen verschiedenen Orten austauschen lassen. Die Ueberwindung der örtlichen Entfernungshindernisse hat also eine doppelte, nämlich eine negative und eine positive Bedeutung. Der negative Sinn der Verrichtung eines leichteren Communicationsmittels besteht in den Ersparungen, die es in Vergleichung mit einem weniger wirksamen Mittel bei dem Transport einer unverändert gebliebenen Menge von Erzeugnissen ermöglicht. Die positive Function ist dagegen in der Anregung zu suchen, die es der Production, an den durch dasselbe verbundenen Punkten ertheilt. Diese positive Wirkung ist volkswirthschaftlich ungleich bedeutender; denn sie vermehrt den bisherigen Umfang der Production, und dieser Zuwachs des gegenseitig Auszutauschenden bleibt nicht etwa auf einen Gegenwerth des an den Transportkosten ersparten Betrages beschränkt.

Recht deutlich lässt sich der eben ausgesprochene Grundgedanke erkennen, wenn man zwei ursprünglich isolirte Productionsstätten voraussetzt, die nun plötzlich durch eine leichte Verkehrsgelegenheit verbunden werden. Die Eisenbahn, die

etwa zwischen ihnen gelegt ist, wirkt offenbar ganz und gar dazu, einen Verkehr und eine Production hervorzurufen, die noch nicht bestand. Früher hatte man sich gegenseitig gar nichts leisten können, weil das Entfernungshinderniss unüberwindlich und daher für jeden Theil die absolute Schranke einer für den wechselseitigen Bedarf zu berechnenden Production war. Die Hinderung des Transports war mithin auch die Unterdrückung einer gewissen Productionsmenge gewesen. Das Verkehrshinderniss ist hienach auch ein Hinderniss der örtlichen Production. Die productive Thätigkeit in der Ferne ist gleichsam die geographische Verlängerung des eigenen Arms, und wohin sich derselbe nach ökonomischen Grundsätzen nicht mehr ausstrecken lässt, da hört auch seine direct oder indirect producirende Kraft auf. Die gegenseitige Unterstützung, welche zu einer auf Arbeitstheilung beruhenden Production erforderlich ist, kann nicht geleistet und die erforderliche Combination verschiedenartiger Thätigkeitszweige nicht hergestellt werden, sobald die Mühe des Verkehrs nicht mehr im Verhältniss zu der einzutauschenden Productionsarbeit steht. Beide Theile würden mit Verlust und in einer thörichten Weise ihre Wirthschaftskräfte aufwenden, wenn die Arbeit, die sie sich mit dem Transport aufzuerlegen hätten, an Ort und Stelle mehr zu schaffen vermöchte, als auf dem Wege, auf welchem sie unter Umständen den ganzen producirten Gegenstand oder noch mehr als seinen Werth aufzehren könnte. Von irgend Jemand müssen die Transportkosten oder mit andern Worten die Gegenwerthe der zu überwindenden Entfernungshindernisse getragen werden. Der Empfänger der schwierig herbeizuschaffenden Producte wird die Unkosten durch eine grössere Gegenleistung aufwiegen müssen, und die Frage ist mithin die, inwieweit er dies durch seine eigne Production vermöge. Auf der andern Seite wird der Producent der schwierig zu transportirenden Artikel seinerseits zu Gunsten des Transporteurs auf einen ansehnlichen Theil der Gegenleistung verzichten müssen, und die Frage ist hier wiederum die, wieweit er hiebei gehen könne. Offenbar giebt es einen Punkt, wo der Transport die ganze Gegenleistung in Anspruch nehmen würde, ohne auch nur den geringsten Rest für den Producenten übrig zu lassen, und dieser Punkt liegt schon über die äusserste Grenze hinaus, bei welcher der Verkehr aufhört. Es wird nämlich Niemand für Nichts pro-

duciren oder blos für das Vergnügen, die mit dem Transport Beschäftigten zu ernähren. Vereinigten sich Transporteure und Producenten in denselben Personen, so wäre es allerdings denkbar, dass ausschliesslich um des Transports willen producirt würde. Alsdann möchte jedoch noch zuzusehen sein, ob nicht dennoch auf die Productionsarbeit ein Antheil zu verrechnen bliebe; denn nur diejenige Arbeit könnte als gänzlich werthlos gelten, welche in Ermangelung der fraglichen Anwendung verloren gehen müsste.

Sehen wir jedoch von letzteren Subtilitäten ab und halten wir uns an die einfache Nothwendigkeit, vermöge deren auf einen Markt nur das gebracht werden kann, wofür sich die überwundenen Beschaffungshindernisse bezahlt machen. Ein Bestandtheil dieser Beschaffungshindernisse ist die Transportschwierigkeit und für den Aufwand, den diese letztere an wirthschaftlichen Mitteln erfordert, muss in der Gegenleistung ebenfalls ein entsprechendes Element vorhanden sein. Kein Transport ist denkbar, der sich nicht von andern Productionsstufen her ernährte. Es muss also ein Quantum productiver Kraft nicht blos unmittelbar für den Transport, sondern in anderer Form für die Unterhaltung der bei ihm beschäftigten Personen verfügbar sein. Dieses Quantum, welches man mitproduciren muss, hat an und für sich einen Werth und erhält ihn nicht erst durch seine Verwendung für die Transportarbeit. Es kann also der Fall eintreten, dass man es besser an Ort und Stelle zu verwenden vermag, und unter dieser Voraussetzung wird der Transport, auch wenn er an sich ausführbar ist, nach ökonomischen Grundsätzen unterbleiben. Man wird für den eigenen und nicht für den entfernten Markt produciren, mögen Art und Umfang der Erzeugnisse auch immerhin äusserst beschränkt bleiben. Auf diese Weise erklärt sich sowohl die vollständige als die dem Grade nach unterschiedene Isolirung der Wirthschaftskreise. Nur diejenigen Productionsstätten können sich aus dem Gesichtspunkt der Arbeitstheilung für einander einrichten, bei denen die Verkehrshindernisse noch im Interesse der beiderseitigen Oekonomie überwindlich bleiben. Letzteres ist aber nur dann der Fall, wenn der Kostensatz oder die Abgabe für den Transport eine gewisse Grenze nicht übersteigt.

2. Für die Beziehungen der mittleren und kleineren Productionsstätten kann man als Regel aufstellen, dass es immer

eine Entfernung geben wird, die auch abgesehen von der Leichtigkeit der Beförderungsmittel gross genug ist, um den Bezug aus dieser Ferne auszuschliessen. Für die grossen Centralpunkte, die den Welthandel vermitteln, giebt es allerdings auf dem Planeten keine absolute Grenze. Was wir indessen für unsere Idee bedürfen, ist nichts weiter, als die Einsicht, dass die Verkehrshindernisse zwischen Ort und Ort eine gänzliche oder nur für gewisse Artikel wirksame, offenbar völlig natürliche Abschliessung mit sich bringen. Selbstverständlich hat man nicht blos die Länge der Entfernungen zu veranschlagen. Gebirge bedeuten mehr als alle Entfernungen, und wenn man sie auch in neuester Zeit durchstechen gelernt hat, so sind sie doch noch immer die mächtigsten Trennungsmittel und können in den meisten Fällen als Prohibitionen angesehen werden, die von der Natur selbst eingeführt sind. Abgesehen von den Wasserstrassen, muss jede Verbindungsmöglichkeit erst künstlich durch Anlage von Wegen, Chausseen oder Bahnen hergestellt werden, und hiezu gelangt man erst vermöge einer gewissen ökonomischen Kraftentwicklung. Von Natur sind daher die meisten Oertlichkeiten für den Menschen so gut wie gegen einander abgesperrt. Der erste Verkehr, wo er überhaupt noch stattfindet, ist ein mühseliger und beschränkt sich auf einen geringen Umfang von Gegenständen. Das Wandern der Menschen ist allerdings nicht ausgeschlossen; aber sobald sie sesshaft geworden sind und sich an ihre Habe gebunden finden, können sie nun nicht auch ihre Erzeugnisse wandern lassen, weil der Transport der Mühe noch nicht werth sein würde. Nur allmälig gelangen sie mit dem Wachsen ihres Reichthums zu einigem Verkehr, und dieser wird sich nur in ganz bestimmten Richtungen bewegen. Sogar bei hoch entwickelten Beziehungen werden die kleinern Kreise der Production vielleicht mit grössern Centralpunkten, aber nicht unter einander und innerhalb des engern Bezirks, der sie alle umfasst, in erheblichem Verkehr zu stehen vermögen. Dieser Verbindungsmangel ist eine ursprüngliche Mitgift der Natur, und auf seinen Wirkungen beruht die gesammte Gruppirung und Sonderung der Wirthschaftsgebiete. Die natürlichen Gemeinschaften und Trennungen der Wirthschaftskreise finden ihre erste Entstehung und erhalten auch im weiteren Verlauf ihre relative Abgrenzung vermöge der Entfernungshindernisse. Es würde

nun aber fehlgreifen heissen, wenn man meinte, der Verkehr in die Ferne müsse schliesslich im Laufe der Cultur so leicht gemacht werden, dass ein Zusammenwirken der productiven Kräfte von sehr entlegenen Punkten aus das Maximum der Ergiebigkeit hervorbringen könnte. Ganz im Gegentheil wird dieses Maximum der Productivität in der entgegengesetzten Richtung zu suchen sein. Die grössten Ergebnisse werden also nicht durch Ueberwindung der bedeutenden Entfernungen, sondern dadurch erzielt werden, dass die Arbeitstheilung selbst localisirt oder, mit andern Worten, in einem engern Rahmen zu möglichst vielseitiger Gestaltung ausgebildet wird. Unter dieser Voraussetzung ist der nahe Verkehr der am meisten ökonomische; denn er beruht vornehmlich auf der Abwesenheit erheblicher Distanzen und nicht blos auf der Niedrigkeit einer für weitere Strecken doch immer lästigen Transportabgabe. Die natürliche Kunst, welche der Organisation der Volkswirthschaft zu Grunde liegt, erreicht ihre letzten Zwecke nicht sowohl durch den Welthandel, der ein einseitiger Ausdruck ihrer Macht ist, als vielmehr durch die örtliche Entstehung von innerlich gegliederten Wirthschaftsgruppen, in denen der Kreislauf des Verkehrs mehr und mehr selbstgenugsam wird und ein eignes reichgestaltiges Leben aufzuweisen hat. Die grössern Handelswege, durch welche dieses vielseitige innere Leben mit den umfassenderen Wirthschaftsbereichen zusammenhängt, haben alsdann ebenfalls nicht mehr die Bedeutung der Zufälligkeit, sondern gehören zu den regelmässigen Werkzeugen, deren sich die örtliche Wirthschaftsorganisation in den verschiedensten Richtungen bedienen kann, während sie früher vielleicht von einer einzigen Verwerthungsart ihrer Kräfte und von den Chancen eines launenhaften Absatzes abhängig war.

Die Forderung, dass die kleinern Wirthschaftsgruppen ihren Schwerpunkt immer mehr in sich selbst finden und, unbeschadet der Ausdehnung ihrer Beziehungen zu den umfassenderen Systemen, einen selbständigen Kreislauf des Verkehrs bilden, kann nur erfüllt werden, wenn die Verschiedenartigkeit der Beschäftigungen auch im kleinen Rahmen zur Entwicklung gelangt. Gleichartige Thätigkeiten machen einander auf demselben Markte Concurrenz, anstatt für einander zu arbeiten und zum gegenseitigen Austausch Gelegenheit zu geben. Gleichartigkeit und Einförmigkeit der Beschäftigung bedeuten daher

Isolirtheit, nicht aber Verkehr. Der Ackerbauer hat als solcher mit seinem Nachbar, der ebenfalls Ackerbauer ist, nichts auszutauschen; beide begeben sich vielmehr als Concurrenten auf den Markt, um ihr Getraide direct gegen Geld und schliesslich indirect gegen Industrieerzeugnisse und ähnliche Artikel auszutauschen. Der eigentliche Verkehr findet also zwischen ihnen und denen statt, die für die andern Bedürfnisse arbeiten. Die Verkäufer der industriellen Artikel erhalten direct Geld; aber dieses Geld ist ja nichts als eine Anweisung, welche von ihnen vornehmlich gegen Getraide ausgewechselt wird. Dieser Circulationshergang ist nun um so nützlicher, je kürzer und bequemer die Bahn ist, die er zu durchmessen hat. Jedes Hinderniss, welches sich von Natur oder künstlich einschiebt, macht jenen Umlauf der Waaren für beide Theile kostspieliger. Je weiter der Transport und je vielfältiger die Handelsvermittlung sich gestaltet, um so mehr müssen beide Theile an diese Zwischenelemente abgeben. Das geringste Maass wird alsdann eintreten, wenn die Verschiedenheiten der Beschäftigung einander nicht nur so nahe als möglich kommen, sondern auch durch die einfachste Vermittlung, um nicht zu sagen unmittelbar, mit einander verkehren. Die Idee dieser örtlichen Arbeitstheilung, die den Markt möglichst mit der Productionsstätte zusammenfallen lässt, ist gleichsam ein Musterbild, nach welchem die productiveren Gestaltungen der Volkswirthschaft auch da bemessen und gewürdigt werden können, wo die Wirklichkeit noch weit von der Ausbildung dieser Localisation entfernt ist.

3. Rohstoffe oder Nahrung einerseits und Fabrikate andererseits, — dies ist der Hauptgegensatz, auf welchem der wirthschaftliche Verkehr beruht. Für den Transport sind die zu bearbeitenden Rohstoffe und die noch in ihren ersten Formen befindliche Nahrung die schwierigeren Artikel, während die Versendung der Fabrikate gewöhnlich unvergleichlich leichter zu bewerkstelligen ist. Die Heranschaffung der Hülfsstoffe der Industrie, wie z. B. der Steinkohle, wird mit dem Gewicht und räumlichen Umfang in dem Maasse kostbarer, als der Werth im Verhältniss zu ihrer Massenhaftigkeit zurücktritt. Ebenso verhält es sich mit den Rohstoffen, wie z. B. den Eisenerzen, und gleiche Gesichtspunkte finden auf die verschiedenen Gattungen der Nahrung eine entsprechende Anwendung. Der weite Transport von Kartoffeln ist, ökonomisch betrachtet,

schwieriger, als derjenige von Getraide oder gar von gepresstem Mehl; denn es muss in ersterem Fall auf einen geringern Werth eine grössere Transportmühe gewendet werden. Da in der Hauptsache das Gewicht und nebenbei auch das Volumen über den mechanischen Kraftaufwand und die bequemere Gestaltung der Fortschaffung entscheiden, so wird das nach der Gewichtseinheit Werthvollere auch leichter einer örtlichen Bewegung fähig sein. Dieser Satz gilt natürlich nur vom ökonomischen Standpunkt, da die überall für dieselbe Gewichtsmenge bei ungefähr gleichem Volumen sich gleichstellende Transportschwierigkeit nicht an sich selbst, sondern in Beziehung auf die Wertheinheit in Frage kommt.

Will man das Zusammenwirken verstehen, welches sich einfindet, wenn die Plätze der Rohstoff- und Nahrungsgewinnung mit den Stätten der weiteren und vollständigen Verarbeitung, also mit den Fabrikörtern in Verkehr treten, so hat man nicht blos die eine sondern auch die andere Richtung des Transports in Anschlag zu bringen. Für Diejenigen, welche ihre Fabrikate aus der Ferne beziehen, ist nicht blos die unmittelbare Zuführung dieser Fabrikate, sondern auch die Abführung derjenigen Masse von Rohstoffen oder Nahrung zu berechnen, die für jene Fabrikate in Tausch gegeben wurde. Je ferner die Fabrikationsstätte, um so grösser dieser doppelte Verlust. Viel an Rohstoffen und Nahrung für einen geringen Preis auf den entfernten Markt liefern müssen und wenig an Fabrikaten zu einem hohen Preis zurückerhalten, — das ist das Schicksal jener rohen, noch nicht zu eigner örtlicher Arbeitstheilung gelangten Wirthschaftsart, bei welcher der Mensch seine Kraft verschwenden muss, um vorzugsweise und in erster Linie den Händler und Transporteur zu ernähren und nebenbei nicht einmal für sich selbst, sondern meist nur für seine Grundherrn einige feinere Bedürfnisse mit Erzeugnissen der höhern Industrie befriedigen zu können. Man dürfte vielleicht meinen, dass sich ein Gegenstück hiezu für Diejenigen ergeben müsste, die in der Nothwendigkeit sind, ihre Rohstoffe und ihre Nahrung aus weiter Ferne zu beziehen. In einem gewissen Maasse werden allerdings auch sie betroffen; aber die Frage ist die, auf wen die überwiegend grössere Last abgewälzt werde. Hier ist nun die Antwort nicht zweifelhaft. Der Ackerbauer erhält im Preise der Erzeugnisse um soviel weniger, als für den Transport und

die Handelsvermittlung aufgewendet werden muss. Der Städter dagegen zahlt um ebensoviel mehr, so dass der Abzug, den der Landwirth an seinen Einkünften erleidet, und die Mehrausgabe, die der Städter für den Transport machen muss, einander zu decken scheinen. Nun aber entschliesst sich der Städter nicht eher zu einem höheren Preise für Nahrung und Rohstoffe, als bis sein Bedarf nicht mehr aus grösserer Nähe gedeckt werden kann. Der in der Stadt oder dem industriellen Mittelpunkt herrschende Preis ist der maassgebende. Man wird in der Umgegend und in grösserer Nähe durch intensive Cultur nach denselben Grundsätzen zu seinem Zweck gelangen, als wenn man den grössern Transport bezahlt. Mit dieser Zahlung des Transports trägt man also keine grössere Last, als die man sich schon ohnedies im eigenen benachbarten Wirthschaftskreise auferlegt hatte. Man befindet sich auf dem höheren Wirthschaftsniveau, wo vermöge einer grösseren Arbeitstheilung die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse gesteigert worden sind, und wo der benachbarte Ackerbauer von dieser aus der Gemeinschaft entspringenden Wirthschaftssteigerung seinen natürlichen Vortheil zieht. Anders verhält es sich mit dem entfernten Landwirth oder Gewinner der Rohstoffe. Dieser ist in einer ähnlichen Lage, als wenn er sich mit seinen Artikeln selbst zum entfernten Markt begeben müsste. Er würde alsdann den vollen Preis erhalten, aber einen grossen Theil desselben auf den von ihm selbst bewerkstelligten Transport verrechnen müssen. Ganz dasselbe Ergebniss stellt sich heraus, wenn man sich seine Lage im Anschluss an die natürlichen Gestaltungen so vorstellt, dass er an Ort und Stelle von Jemand, der die Fortschaffung und den Weiterverkauf auf sich nimmt, einen Theil des auf dem entfernten Markte gültigen Preises erhält. So findet sich der Landwirth auf das Niveau seines eigenen Wirthschaftskreises reducirt, in welchem noch nicht die erforderliche Mannichfaltigkeit von Beschäftigungen ausgebildet ist, um ihm eine nahe Absatzgelegenheit zu gewähren. Solange überhaupt der Ueberschuss an Nahrung, den er über den eigenen Bedarf erzielen kann, nicht ganz und gar für die Transportkosten verschlungen werden würde, — solange also noch für diesen Ueberschuss ein Rest bleibt und so ein Productionsgewinn erzielt wird, ist die Fortführung der Wirthschaft denkbar, wenn es auch immer-

hin bisweilen nur wenige Procente sein mögen, die von dem Marktpreise des Consumtionsortes an den ursprünglichen Producenten gelangen. Die Richtung der Abwälzung und die leitende Kraft geht von den Städten und industriellen Mittelpunkten nach dem Lande oder überhaupt von den Centralpunkten der technischen Production zu den Gebieten der unmittelbaren Bodenausnutzung. Die Nachfrage nach Nahrungsmitteln ist fast immer sicher, dass ihr in einer der vielen Richtungen, die sie von den Knotenpunkten des Verkehrs aus einzuschlagen vermag, ein Angebot entspreche. Nicht aber ist umgekehrt die landwirthschaftliche Production oder die Rohstoffgewinnung im Stande, mit gleicher Leichtigkeit und Kraft über den Absatz zu gebieten. Sie befindet sich, könnte man fast sagen, in einer dienstbaren Stellung und muss mit dem Reste vorlieb nehmen, der ihr bei jener eigenthümlichen Gestaltung der Concurrenz gelassen wird. Sie ist der eigentliche Träger der Transportlasten; denn sie empfängt weniger, als ihr zufallen würde, wenn der weite Transport unnöthig wäre. Umgekehrt würde aber der Städter nicht in gleichem Maasse weniger zahlen, wenn er seinen ganzen Bedarf in der Nähe haben könnte. Er würde allerdings hievon auch Vortheile ziehen; aber diese Vortheile würden nicht so gross sein, als die Nachtheile, die dem Landwirth aus den gesteigerten Entfernungen erwachsen.

Was wir bisher über die Beziehungen, die für die Wirthschaftsgestaltung aus den Entfernungen und deren Ueberwindung oder Nichtexistenz entspringen, dargelegt haben, lässt sich in einem einzigen Grundsatz aussprechen. Entfernung und Transport sind die Hauptursachen, durch welche das Zusammenwirken der productiven Kräfte gehemmt und gefördert wird. Nach diesem Fundamentalsatz hängt die gesellschaftliche Vereinigungsmöglichkeit von einem Umstande ab, den man in der That zur Grundlage aller weiteren wirthschaftlichen Gebilde machen muss, anstatt ihn als eine nebensächliche Hülfsleistung zu unterschätzen. Die Mechanik der Volkswirthschaft zeigt sich hier in ihrem klarsten Gepräge. Keine erhebliche Production ohne ergiebige Mittel zur Bewegung von Stoffmassen an andere Orte, und keine Entwicklung zur höchsten Stufe ohne Ausmerzung der grössern Entfernungen zwischen den Hauptverzweigungen des Angebots und der Nachfrage!

4. Das allgemeine Entfernungs- und Transportgesetz, von

welchem die Ergiebigkeit des Zusammenwirkens der productiven Kräfte abhängt, darf nicht mit dem besondern Fall verwechselt werden, in welchem eine grosse Stadt oder überhaupt ein dichter bevölkerter Industriebezirk auf die landwirthschaftliche Cultur der näheren oder ferneren Ländereien verschiedenartig einwirkt. In diesem Falle wird der Intensitätsgrad der Landwirthschaft im umgekehrten Verhältniss zu dem Grade der Entfernungshindernisse bestimmt. Aber dieses letztere Gesetz ist zu speciell landwirthschaftlich und zu sehr auf die Voraussetzung einer centralen Anregung beschränkt, um in seiner hauptsächlich durch Thünen aufgestellten und ausgeführten Sondergestalt als ein Princip der universellen Volkswirthschaft gelten zu können. Die Originalität desselben ist in der Vorzeichnung der verschiedenen Culturgürtel zu suchen, die sich nach einem Schema von abstracten Voraussetzungen um den industriellen Mittelpunkt für die verschiedenen Entfernungen bilden müssen. Ausserdem ist auch nicht zu übersehen, dass die Wirkung, welche die Städte auf die Erhöhung der landwirthschaftlichen Cultur üben, in Wirklichkeit und der Regel nach nur eine Rückwirkung ist, und dass im Allgemeinen die Cultur des platten Landes in einem gewissen Maass bestanden hat, ehe die industriellen Mittelpunkte und grossen Städte erwuchsen. Ein Gesetz von völliger Allgemeinheit darf also keineswegs an die besondern Voraussetzungen gebunden sein, von denen Thünen ausging, als er zum ersten Mal (1826) seine in der That originalen Anschauungen in Anlehnung an die Fiction eines isolirten Staats entwickelte. Die Thünensche Vorstellungsart von der Anregung der Cultur durch die grossen Städte im umgekehrten Grade der Entfernungshindernisse gehört in ihrer besondern Gestalt zwar noch unter die Gesetze der Volkswirthschaft und nicht etwa erst unter diejenigen der Landwirthschaft, darf aber nicht zu den allgemeinsten Gesetzen gerechnet werden, weil die Gesichtspunkte hiefür nicht weit genug genommen sind.

Anders verhält es sich mit den universellen Ideen über die extensivere oder intensivere Gestaltung der gesammten Volkswirthschaft. Wir haben früher die Ausdrücke intensiv und extensiv bereits auf die Grösse des Marktes angewendet, als es sich darum handelte, die Ursachen des Fortschritts der Arbeitstheilung zu unterscheiden. Der geographische Umfang

und die Verdichtung der Bevölkerung waren die beiden Hauptumstände, die in der äussern und innern Gestaltung des Marktes berücksichtigt werden mussten. In einer ähnlichen Weise, wie man von extensiver und intensiver Landwirthschaft zu reden gewohnt ist, kann man nun auch den Begriff der Extension und der Intensität der Volkswirthschaft einführen. Während in der Landwirthschaft die Intensität auf der Anwendung vieler Productionsmittel auf kleinem Raume beruht oder, mit andern Worten, von dem auf die Einheit der Bodenfläche gesteigerten Arbeits- und Capitalaufwande abhängt, ist in der allgemeinen Volkswirthschaft die entsprechende Aehnlichkeit der Gestaltungen darin zu suchen, dass die productiven Kräfte durch möglichst unmittelbares Zusammenwirken concentrirte und erhöhte Erfolge darbieten. Die extensive Gestaltung wird aber insofern genau mit dem speciell landwirthschaftlichen Vorbilde zusammenfallen, als es sich in beiden Fällen um die Verbreitung der Wirthschaft über weite Bodenflächen und so zu sagen um eine leicht fertige Oberflächlichkeit in der Ausnutzung der natürlichen Hülfsquellen handelt. Die extensive Landwirthschaft dehnt sich, wie schon das Wort besagt, über weite Strecken aus und gewinnt von der Einheit der Bodenfläche einen geringen Ertrag. Sie beutet den Boden in derjenigen Art aus, in welcher es der geringe Aufwand an Productionsmitteln gestattet. Sie verlässt sich auf den verhältnissmässig grossen Umfang, auf die Massenhaftigkeit und unter Umständen auch auf die von Natur bedeutende Fruchtbarkeit des Bodens, dessen freiwillige Leistungsfähigkeit sie nur mit rohen Mitteln anregt. Ihr kommt es darauf an, die Erträge gleichsam mehr abzuschöpfen als eigentlich zu produciren. Selbstverständlich ist der Gegensatz des Extensiven und des Intensiven ein quantitativer. In dem Maasse, in welchem man mehr Wirthschaftsmittel auf dieselbe Bodenfläche concentrirt, wird die Bewirthschaftungsart intensiver. Indem die Menge der Arbeit, der Maschinen, des Düngers und überhaupt aller Zurüstungen zur kunstmässigen Production zunimmt, stützt sich der Mensch auf seine technischen Kräfte und werden die natürlichen Hülfsquellen erfolgreicher ausgenutzt. Diese intensivere Gestaltung der Landwirthschaft ist nun aber nur eine Erscheinung zweiten Ranges, wenn man den entsprechenden Vorgang in der gesammten Volkswirthschaft ins Auge fasst.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Der Gegensatz, dessen Verständniss wir zunächst durch eine Vergleichung mit der Landwirthschaft vorbereitet haben, gestaltet sich in der Volkswirthschaft so eingreifend, dass man nach ihm verschiedene Systeme der Politik unterscheiden kann. Es giebt eine Volkswirthschaft, die auf der Zerstreuung der Menschen und ihrer Productionsmittel über weite Gebiete beruht, und bei welcher eine dünne Bevölkerung in verhältnissmässiger Isolirung wenig Gelegenheit hat, ihre Kräfte gehörig zu vereinigen und zu bedeutenden Leistungen zu concentriren. Die Form, vermöge deren die Wirthschaft der zerstreuten Elemente noch überhaupt gemeinsame Beziehungspunkte hat, ist die aufsaugende Handelscentralisation. Auf diese Weise gestaltet sich das System nach zwei Seiten hin unförmlich und roh. Auf der einen Seite und so zu sagen peripherisch finden sich die wirthschaftlich schwachen Elemente in ihrer Unfähigkeit zu gegenseitiger Combination ihrer zerstreuten Kräfte; auf der andern Seite bilden sich übermächtige Mittelpunkte, deren Leben auf der absorbirenden und unterdrückenden Beherrschung jener gegenseitig isolirten Wirthschaftskreise beruht. Die unmässige Anhäufung von Menschen in der einen Richtung und die ebenso unmässige Zerstreuung derselben in der andern Richtung entsprechen einander. Auf wenige grosse Mittelpunkte des Handels angewiesen zu sein, ohne in den kleinern Gebieten und im eignen Kreise einen Schwerpunkt der Selbstständigkeit zu haben, — dies ist das Schicksal der einseitigen Centralisationswirthschaft, welche ebensogut auch Zerstreuungswirthschaft genannt werden kann. Der Mangel des örtlichen Lebens ist hienach im Volkswirthschaftlichen ganz ähnlich wie im Politischen aufzufassen. Die Localisation der Kraft, mit welcher erst eine zu nachhaltiger Macht führende Concentrirung aller verfügbaren und noch zu schaffenden Productionsmittel verbunden sein kann, ist der aufsaugenden Art von falscher Centralisation entgegenzusetzen, in welcher die Stärke des Mittelpunkts nicht wiederum auf der Stärke der Theile, sondern umgekehrt auf deren Schwäche beruht. Der politischen Unterdrückung, Lahmlegung und Aussaugung der örtlichen Existenzen entspricht in der Volkswirthschaft eine indirecte Unterwerfung und Tributpflichtigkeit gegen die centralistisch zugespitzten Handelsgewalten. Indem der Handel diese, seinem eigentlichen Wesen nicht unter allen, sondern nur unter den fraglichen

Umständen anhaftende Rolle spielt, wirkte zu einem erheblichen Theil dem gegenseitigen Verkehr der kleinern Wirthschaftskreise entgegen. Sein Interesse, welches in der normalen Gestalt auf zweckmässige Vermittlung und Vereinigung gerichtet sein sollte, gestaltet sich so regelwidrig, dass es geradezu zum Feinde des engern Verkehrs wird. Um das Monopol, vermöge dessen die zerstreuten Elemente an wenige Absatzpunkte gewiesen und in der Concurrenz auf dieselben von vornherein zu grossen Verlusten verurtheilt sind, zu erhalten, zu befestigen und auszudehnen, arbeiten die absorbirenden Centren immer mehr dahin, jede locale Schöpfung, die ihre Uebermacht beeinträchtigen könnte, im Keime zu ersticken und den Zustand der Zerstreuung und Isolirtheit aufrecht zu erhalten.

Obwohl Entfernung und Transport die für die Localisirung und Concentrirung des Wirthschaftslebens entscheidenden Umstände sind, so ist doch auch nicht zu übersehen, dass die volkswirthschaftliche Aufgabe in dieser Richtung mit derjenigen der reinen Politik zusammenfällt. Man wird keine politische Freiheit dauerhaft zu stützen vermögen, wenn man nicht die wirthschaftliche Selbstständigkeit zur Grundlage macht. Umgekehrt wird man aber auch nicht im Stande sein, die ökonomische Localisation durchzuführen, wenn man nicht mit der Erweckung politischer Functionen den kleineren Kreisen die Möglichkeit eröffnet, an ihrem Schicksal ein actives Interesse zu haben und die freiheitlichen Vorbedingungen der wirthschaftlichen Organisation zu erfüllen. Trägheit und Ohnmacht werden in beiden Beziehungen, in der politischen und in der wirthschaftlichen, gepaart sein müssen. Der politische Gegensatz von Centralisation und Decentralisation hat hienach im ökonomischen Gebiet ein Gegenbild, und zwar entsprechen sich auch die schiefen Auffassungen der einander gegenüberzustellenden Zustände. Decentralisation ist in beiden Beziehungen ein sehr ungeeignetes Wort; denn es sieht nach Abtragung einer zusammenfassenden Ordnung aus. Der Ausdruck Centralisation ist aber durch die Thatsachen um seinen guten Sinn gebracht; er bedeutet im Hinblick auf die Zustände, die er historisch und in der Gegenwart bezeichnet, nichts weiter als die aufsaugende Action eines Mittelpunkts, von dem aus alles übrige Dasein zur Bedeutungslosigkeit hinabgedrückt wird. Es wäre daher zweckmässig, dass man, um Missverständnisse zu vermeiden, auch andere mehr positive Bezeichnungsarten

brauchte und sich z. B. gewöhnte, bei dem Ausdruck Concentrirung nichts weiter als die berechtigte Zusammenfassung der örtlichen Selbständigkeiten für gemeinsame Zwecke im Sinne zu haben. Unter Voraussetzung eines solchen Sprachgebrauchs würden Concentration und Localisation im Politischen wie im Wirthschaftlichen mit einander vereinbar und eigentlich nichts weiter als jene eine, doppelt verzweigte Thätigkeit sein, die aller natürlichen und gesunden Organisation zu Grunde liegt. In diesem Sinne würde die intensive, nicht die extensive Arbeitstheilung das letzte Ziel der Volkswirthschaft bleiben.

Drittes Capitel.

Bevölkerung und Erschöpfung der Hülfsquellen.

Die Vermehrung der Bevölkerung ist eine Steigerung der productiven Kräfte. Dieser Satz gilt allgemein, und nur die besondere Voraussetzung, dass die Unzugänglichkeit oder Erschöpfung der natürlichen Hülfsquellen die Menschenarbeit unproductiv werden lässt, kann zu Einschränkungen desselben durch andere neben ihm bestehende und ihn kreuzende Gesetze nöthigen. Wir wollen jedoch nicht mit dem besondern Fall sondern mit der allgemeinen Wahrheit beginnen. Hiezu wird es nützlich sein, sich in aller Strenge wieder jenes Denkmittels zu bedienen, welches uns den wirthschaftenden Einzelnen den praktisch unbegrenzten natürlichen Hülfsquellen gegenüber vorführt. Dieser Einzelne vertritt in seiner Isolirtheit und Einzigkeit ein gewisses Maass von Bedürfnissen und Kräften. Er gewinnt vermöge seiner Bemühungen der Natur eine gewisse Ertragsgrösse ab. Denken wir uns einen Zweiten in ähnlicher Isolirung mit gleichen Bedürfnissen und gleicher Leistungsfähigkeit. Solange Jeder von Beiden in dem Bereich seiner Thätigkeit für sich bleibt, ist diese Verdoppelung der Personen für ihre beiderseitige Oekonomie eine gleichgültige Thatsache. Wollen wir die beiden Situationen äusserlich zusammenfassen, so entspricht dem doppelten Bedürfniss auch die doppelte Leistung. In dieser Weise möchte sich also die Menschenzahl immerhin vermehren, — eine Steigerung der productiven Kräfte oder irgend ein ökonomischer Vortheil würde hiemit nicht verbunden sein. Sobald wir aber annehmen, dass sich der Eine

mit dem Andern in irgend einer Form zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigt, so wird in dieser Combination durch das planmässige Zusammenwirken der Kräfte ein weit grösseres Quantum an Erfolg erzielt werden. Die Bedürfnisse werden sich einfach summirt haben, während die productiven Kräfte durch die gegenseitige Unterstützung gewachsen sind.

Dieses einfache dualistische Schema ist nun der Typus für alle Wirkungen, die der Vermehrung der Anzahl wirthschaftlich zusammenwirkender Menschen entspringen. Man sieht leicht ein, dass die Zweckmässigkeit der Organisation erst in höherem Maasse erreicht werden kann, wenn die Anzahl erheblicher steigt. Zwischen Zweien ist nur wenig Combination und Arbeitstheilung möglich; jeder Hinzutretende steigert die Organisationsfähigkeit der bereits verbundenen Anzahl. Mit dieser Organisationsfähigkeit vermehrt sich aber auch die Kraftentwicklung. Man kann mithin behaupten, dass die Bedürfnisse, wo sie nicht willkürlich nach Maassgabe der grössern Leistungen ausgedehnt werden, nur proportional mit der Anzahl steigen, während die Kräfte weit mehr als blos proportional wachsen. Dieses Grundgesetz hat hienach die Tendenz, die Lage der Bevölkerung in dem Grade zu verbessern, als die Dichtigkeit derselben eine wirksamere Kraftentfaltung gestattet. Der vereinzelte Mensch ist am schwächsten, und die Stärke einer Menschengruppe beruht auf der durch ihre Anzahl und Nähe ermöglichten Organisation.

Wir haben bisher noch nichts über die Form vorausgesetzt, in welcher die ursprüngliche Verbindung der Zwei vor sich gehen soll. Um allen Einwendungen gegen die Anwendbarkeit unseres Schema auf die wirklichen Hergänge der Geschichte entgegenzutreten, dürfen wir uns nicht auf die anscheinend natürlichste Voraussetzung beschränken, dass sich jene Beiden auf gleichem Fuss associiren. Eine solche Vergesellschaftung wäre der Typus für die Bewahrung der beiderseitigen Freiheit; aber die Allgemeinheit derjenigen ökonomischen Idee, auf die es hier ankommt, schliesst durchaus nicht die Nothwendigkeit gleicher Bedingungen, ja überhaupt nicht einmal einer freiwilligen Vereinigung ein. Nehmen wir vielmehr, um den geschichtlichen Gestaltungen zu entsprechen, das äusserste Gegentheil von jener Freiheit an, und denken wir uns ohne Weiteres, dass der Eine den Andern zwingt, ihm zu dienen. Diese Art von

Zusammenwirken wird doch offenbar ebenfalls die Leistungsfähigkeit mehr als verdoppeln, während sich die Bedürfnisse höchstens summiren. Herr und Sklave bilden eine Gemeinschaft der Unterordnung und liefern ein allgemeines Schema für diejenigen politischen und gesellschaftlichen Organisationen, welche auf Gewalt und Zwang beruhen. Die Geschichte lehrt uns überdies, dass die Knechtung die ursprüngliche Form gewesen ist, den Menschen für den Menschen zum Werkzeug oder Organ zu machen und so im eigentlichen Sinne des Worts zu organisiren. Die heutigen Gesellschaften sind Erben dieser historischen Ueberlieferung, und die freie und gleiche Vereinigung nach dem Grundsatz vollständigster Gegenseitigkeit erscheint noch in der laufenden Civilisationsepoche als eine Art Utopie. Was das Schicksal der Bedürfnisse anbetrifft, die sich selbstverständlich nach Maassgabe der Kraftleistungen ausdehnen und verfeinern können, so ist klar, dass in den auf Zwang und einseitiger Herrschaft beruhenden Gemeinschaften die Consumtionsfähigkeit auf der herrschenden Seite steigen und auf der dienenden niedergehalten werden wird, so dass der grösste Theil des Kraftzuwachses den Herren und nur sehr wenig den Sklaven zu Gute kommt. Die Zurückhaltung der dienenden Schichten auf einem möglichst niedrigen Lebensniveau ist das natürliche Interesse der activen Träger jener gewaltsam organisirten Zwangsgemeinschaften. Durch diese Hinweisung auf die einseitige Combinationsform wirthschaftlicher Kräfte glauben wir denen genuggethan zu haben, die, wenn sie von einem Denkschema der Vereinigung hören, die Allgemeinheit desselben zu übersehen und an die Stelle der mannichfaltigen Formen, die es offen lässt, die freie und gleiche Association zu setzen geneigt sind.

2. Die natürlichen Hülfsquellen der Existenz werden durch die Fixirung einer Culturstätte zwar nicht an sich selbst beschränkt, aber, was praktisch auf dasselbe hinauskommt, zu einem grossen Theil unzugänglich. Der sesshaft gewordene Mensch, der sich nicht mehr von Ort zu Ort begiebt, um die Hülfsquellen aufzusuchen, kann nur das als vorhanden betrachten, was ihm mit seinen ökonomischen Mitteln erreichbar ist. Ihm kann es nichts helfen, dass überhaupt noch producirt werden könne; er muss vielmehr darauf sehen, welche Production von seinem Standort aus und für diesen Standort möglich sei. Hier

wird es nun immer einen engern oder weitern Umkreis geben, mit welchem die praktisch erhebliche und in den Hauptrichtungen entscheidende Zugänglichkeit der Naturmittel aufhört. Indem sich die Wirthschaft von einer festen Culturstätte wie von einem Mittelpunkt aus organisirt, unterliegt sie gewissen Schwierigkeiten, unter denen die Wirkungen des früher besprochenen Gesetzes der Entfernungen und des Transports die Hauptrolle spielen. Bei aller praktischen Unbegrenztheit der Naturschätze und des fruchtbaren Bodens besteht diejenige örtliche Einschränkung, die von der Fixirung herrührt und mit dem sesshaften Ackerbau nothwendig eintritt. Mit der Entwicklung der Civilisation verwächst der Mensch mehr und mehr mit dem Boden und mit der örtlichen Gemeinschaft, der er einmal angehört. Je vielgestaltiger sich das ökonomische, sociale und politische Dasein ausbildet, um so mannichfaltiger werden auch die Bindemittel, die den Menschen im Rahmen seiner Culturstätte festhalten. Die Ueberwindung der Entfernungen und die Leichtigkeit, mit welcher der persönliche Verkehr schliesslich über weite Strecken hin möglich wird, ändern nicht viel an der Thatsache, dass der Mensch in dem einmal gewählten Bereich durch die Generationen und Jahrhunderte hindurch immer festere Wurzeln getrieben hat und daher immer weniger geneigt ist, ohne zwingenden Grund den allgemeinen Schauplatz seiner Thätigkeit mit gänzlich abweichenden Verhältnissen zu vertauschen.

Wir bedürfen hier noch nicht der Untersuchung, ob diese Festmachung des Menschen durch die Cultur eine in allen Verhältnissen nachhaltige bleiben müsse. Die Thatsache an sich selbst kann uns genügen; denn sie erklärt, wie es möglich sei, dass die Fülle der Naturmittel eine künstliche Einschränkung erfahre. Es ist aber nicht blos überhaupt die Unzugänglichkeit der Hülfsquellen sondern ganz besonders die Schwierigkeit, aus dem Rahmen einer bereits höher entwickelten Civilisation herauszutreten und ohne Verknüpfung mit der alten Gemeinschaft ein neues wirthschaftliches Dasein zu schaffen, was die Kluft zwischen dem Culturkreis einerseits und der noch unausgenutzten Natur andererseits so sehr erweitert. Weder zu dem Mittelpunkte hin, noch von dem Mittelpunkte weg, vermag man die Wirthschaftsausdehnung ohne grosse Hindernisse und nach reiner Willkür zu betreiben.

Man kann sich nicht wieder in eine Art Naturzustand begeben und die wirthschaftliche Entwicklung auf dem neuen Schauplatz von vorn anfangen. Man muss im Gegentheil mit allen Mitteln des bereits erreichten Culturstandes zu arbeiten streben, und hiezu gehört nicht etwa blos die noch verhältnissmässig leichte Verpflanzung der Kenntnisse, sondern auch, was mehr bedeutet, die Unterhaltung von Verbindungen, vermöge deren die ältere Culturstätte der neuern die Werkzeuge zu liefern und die zunächst doch immer rohen Erzeugnisse abzunehmen vermag. Hieraus ist ersichtlich, dass auch in dem Fall, wo der Mensch sich selbst wieder verpflanzen will, die Hindernisse einer neuen Ansiedlung nicht gering ausfallen, und dass sich also zwei Umstände vereinigen, um eine cultivirte Menschengruppe bald mehr bald minder, immer aber sehr energisch auf Grenzen zu beschränken, die nur mühsam hinausgerückt werden. Die Tragweite der Wirthschaftskraft bestimmt sich bezüglich der erreichbaren Hülfsquellen nicht überhaupt nach der möglichen Ausdehnung irgend einer Beschaffungs- oder Verkehrsart, sondern nach den massenhaften Gegenständen, deren Erlangung für die allgemeine Existenz den Ausschlag giebt. Auch kommt es nicht darauf an, von wieweit man überhaupt noch etwas beziehen könne, sondern wieviel man aus grosser Ferne herzuschaffen vermöge, ohne die ökonomischen Grundsätze zu verletzen.

Nachdem wir den Gedanken eines Rayons, durch welchen für jede Wirthschaftsgruppe die Erreichbarkeit auswärtiger Hülfsquellen abgegrenzt wird, in zweierlei Richtung beleuchtet haben, müssen wir nun die bereits organisirten Volkswirthschaften rücksichtlich ihrer Fassungskraft für Bevölkerung untersuchen. Erinnern wir uns hiebei, dass die organisatorische Kraft als die Hauptwirkung der vermehrten Menschenzahl anzusehen war. Nehmen wir ausserdem an, dass die verfügbaren Naturhülfsquellen anfangen, für die herkömmliche Bewirthschaftungsart derselben ihr Maximum zu liefern und in den alten Bahnen eine weitere Steigerung der Existenzmittel auszuschliessen. Alsdann wird es von den Fortschritten in der Anwendung technischer Mittel abhängen, ob sich die Volkszahl noch weiter vermehren könne. Der Satz, dass die Lebensbedingungen die Vervielfältigung der Existenzen auch wirklich vorschreiben, gilt hiebei als selbstverständlich. Wer überhaupt

den Begriff von Lebensbedingungen, wie ihn in einem weitern Sinn ja auch schon die Naturwissenschaft anerkennt, gehörig verstanden hat, wird in jenem Satz nichts weiter als eine Umschreibung des fraglichen Begriffs selbst sehen. Nur wird man sich zu hüten haben, unter Lebensbedingungen, etwa in der rohen Weise eines Malthus, den Umfang der jeweilig wirklich producirten Nahrungsmittel denken zu wollen. Dies wäre eine ganz verkehrte Einschränkung, da zum wirthschaftlichen Dasein und zumal zu einem höher civilisirten denn doch erheblich mehr gehört. Ueberdies ist die Aufgabe der höher entwickelten Wirthschaften durchaus nicht die nackte Ernährung von Menschen überhaupt, sondern die Ermöglichung bestimmter und zum Theil verfeinerter Existenzarten. Die Lebensbedingungen werden also auf die verschiedenen Eigenthümlichkeiten der stillschweigend vorausgesetzten Existenzgestaltung der Classen und Gruppen zu beziehen und in diesem Sinne auch sehr mannichfaltig zu verstehen sein.

Der technische Fortschritt erhöht die Bevölkerungscapacität einer Wirthschaftsgruppe, indem er auch bei unveränderten Naturhülfsquellen eine reichlichere Beschaffung von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse verbürgt. Man braucht sich nur des Gesetzes der technischen Ausstattung der Menschenkraft zu erinnern, um alle die Wirkungen zu übersehen, die sich für die allgemeine Productivität der Arbeit und mithin für die Bevölkerungsmenge ergeben müssen. Nun ist aber die Erzielung eines grössern Erfolgs nicht ausschliesslich und jedenfalls nicht immer unmittelbar von der Verfügung über bessere technische Mittel zu erwarten. Diese Mittel sind als Kenntnisse oft vorhanden, ohne dass man praktisch zu ihrer Anwendung gelangen kann, weil die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse das Beharren bei der bisherigen Wirthschaftsart zur Nothwendigkeit machen. Man kann alsdann sagen, dass die volkswirthschaftliche Verfassung erst eine Aenderung erfahren müsse, ehe die gesättigte Bevölkerungscapacität des gegebenen Zustandes durch einen erweiterten Spielraum und neue Fortschritte ersetzt werden kann. Unsere Idee besteht also darin, dass eine jede ökonomische Verfassungsart eine gewisse Fassungskraft für Bevölkerung mit sich bringe, und dass diese Bevölkerungscapacität nicht erheblich erweitert werden könne, ohne die wirthschaftliche Verfassung selbst in eine neue Form

überzuführen. War es ursprünglich, wie das oben entwickelte Schema der Kräftevermehrung mit der Bevölkerungsvermehrung gezeigt hat, irgend eine Art von Combination und Organisation, was die Kräfte in höherem Maass als die Bedürfnisse steigen liess, so ist es jetzt die besondere Gestaltung einer solchen Organisation zu einer vollständigen ökonomischen Verfassung, was das Zurücktreten der natürlichen Hülfsquellen zu ersetzen hat. Der Mensch ist nun von sich selbst und der Einrichtung des Zusammenwirkens weit mehr abhängig als von der Natur. Die unmittelbar gegebenen Hülfsquellen kommen weit weniger in Frage, als die Art, wie der Mensch seine Arbeit organisirt und seine Existenz vermöge der richtigen Leitung der eignen Kräfte sichert. In dieser Leitung und Anwendungsart werden die Haupthemmungen und Hauptförderungen der Volksvermehrung zu suchen sein. Die wirthschaftliche und sociale Verfassung wird wie ein System von Canälen zu betrachten sein, gegen deren Wandungen das elastische Medium der Bevölkerung ernstlich zu drücken beginnt, sobald die bisher vorgeschriebenen Wege der Existenzbeschaffung nicht mehr zu den neuen Anforderungen passen wollen. Unter Umständen wird die Sprengung des ganzen Gefässsystems oder eine arge örtliche Lähmung die Folge solcher Spannungen sein; aber im Allgemeinen wird die normale Entwicklung in der Beseitigung der bisherigen Ordnung einen Ausweg suchen. Dieser Vorgang kann alsdann als nationalökonomische Revolution oder Reform angesehen werden und greift in der That viel tiefer ein als die politischen Parallelen, die man etwa mit ihm vergleichen könnte.

3. Eine Theorie von den ökonomischen Verfassungsformen wird einmal in der Volkswirthschaftslehre mehr Bedeutung haben und unentbehrlicher sein, als die Untersuchung der Regierungsarten in der Politik. Bis jetzt ist man jedoch einem derartigen Gedanken noch ziemlich fern geblieben, und Alles, was sich aus den neusten Systemen dafür anführen lässt, ist die Unterscheidung des Ackerbaustaats vom Industriestaat. Die Lehre von einem nothwendigen Uebergang des ersteren in den letzteren gehört fast ausschliesslich dem Listschen Gedankenkreise an, und wir müssen daher auch hier den Keim zu einem umfassenderen Bewusstsein von der Bedeutung wirthschaftlicher Verfassungen suchen. Die grössere Bevölkerungs-

capacität, die der Industriestaat vor dem Ackerbaustaat unter übrigens gleichen Verhältnissen voraus hat, ist von Friedrich List richtig gewürdigt worden, und es gehört zu den unumgänglichsten Grundlagen der neuern, sich universell und kritisch gestaltenden Wissenschaft, allermindestens die Ursachen dieses für die Menschenexistenz erweiterten Spielraums darzulegen. Allerdings kann man nicht bei dem Gegensatz von Ackerbauwirthschaft und Industriewirthschaft stehen bleiben; aber dieses Beispiel eignet sich seiner historischen Natur wegen am ehesten dazu, die übrigens neue Theorie zunächst mit verhältnissmässig bekannten oder wenigstens nicht allzu fremd anmuthenden Grundlagen zu versehen. Die für dieses Beispiel fraglichen Uebergänge der Verfassungsformen sind so vielfältig vollzogen worden und finden zum Theil derartig vor unsern Augen statt, dass Niemand die einschlagenden Thatsachen mit Erfolg zu leugnen vermag. Ueberdies pflegt man auch darüber einig zu sein, dass ein Gemeinwesen, welches über ein mannichfaltig verzweigtes System von Manufacturen verfügt, unter übrigens gleichen Umständen ökonomisch mächtiger sein müsse als ein ähnlicher Staat ohne diese specifische Industrieentwicklung.

Auf die politische Selbständigkeit kommt es bei dem Gegensatz der Ackerbauwirthschaft und der Industriewirthschaft nicht ausschliesslich an; denn wir müssen ja innerhalb desselben Staats Ackerbauprovinzen und Industrieprovinzen unterscheiden. Auch ist für die Bevölkerungsfrage und für den Uebergang der ökonomischen Verfassungszustände keine erhebliche Abweichung zu verzeichnen, wenn man die Ideen, die für den Ackerbaustaat gelten, unmittelbar auf die Ackerbauprovinz überträgt. Wir werden nun den agricolen oder industriellen Charakter eines Wirthschaftsbereichs nach dem überwiegend vorherrschenden Element bestimmen müssen. Hieraus folgt, dass die Bedeutung des fraglichen Gegensatzes von den Quantitäten abhängig ist, und dass nicht blos die allgemeine Thatsache, sondern auch der Grad der Industrieausbildung veranschlagt werden muss. Wir werden also von Ackerbaustaat auch dann zu reden haben, wenn zwar bereits Manufacturen vorhanden sind, aber ihres geringen Umfangs wegen ohne Einfluss auf den Typus der Wirthschaft bleiben. Selbst der roheste Ackerbau wird nicht ohne einiges Handwerk bestehen können, und es werden sich neben ihm auch mindestens einige Hausindustrien mehr oder minder ausgebildet

finden. Indessen sind diese rudimentären Gestaltungen niemals der Art, um den eigenthümlichen Charakter der Gesammtwirthschaft zu ändern, der sogar unter der Voraussetzung einiger Manufacturausbildung noch immer dazu nöthigen wird, jedes Erzeugniss feinerer Technik, also Maschinen und Fabrikate, grundsätzlich von Aussen zu beziehen und hiefür sowie für die Luxusartikel des Colonialhandels Rohproducte und Nahrung in Tausch zu geben. Diese Art, sich mit Existenzmitteln zu versorgen, ist nun eine sehr kostbare; denn man ist weder im Stande, die rohen Erzeugnisse des Bodens auf dem fernen Markte gehörig zu verwerthen, noch die künstlichen Productionsmittel, welche den rohen Ackerbau veredeln und ergiebiger machen könnten, in hinreichender Menge und Güte zu beschaffen. Man ist zu ohnmächtig und arm, um die Hülfsleistungen ferner Industriebezirke in beträchtlichem Umfang erkaufen zu können. Was man zu geben hat, ist zwar am entfernten Absatzort von hohem, an der Erzeugungsstelle aber von geringem Werth, weil der Hauptbestandtheil des Preises durch Transport und Handelsvermittlung verschlungen wird. Man wende das Gesetz der Entfernungen und des Transports auf eine reine Ackerbauwirthschaft an, so wird sich zeigen, dass dieselbe durch ihre eigne rohe Verfassung dazu verurtheilt ist, vermöge der Art ihres Handels nie sehr erheblich über denjenigen Zustand hinauszugelangen, der mit der mangelhaften Cultivirung aller verfügbaren Aecker verbunden ist.

Eine solche Ackerbauwirthschaft kann sich extensiv erweitern, indem sie das in der Nachbarschaft noch uncultivirte Land ihrer rohen und unergiebigen Art von Ausnutzung nach und nach unterwirft. Aber auch dieser Hergang wird ein sehr langsamer sein müssen, weil man sich durch denselben immer mehr über weite Flächen zerstreut und von vornherein grosse Mühe hat, auch nur die unentbehrlichsten Wirthschaftsmittel zu beschaffen und auf den neuen Boden zu verpflanzen. Das Aeusserste, was auf diesem Wege erreicht werden kann, ist die Ausdehnung der Existenz einer dünnen Bevölkerung über alles erreichbare zu einer rohen Cultur geeignete Land. Dieser Grenze wird aber thatsächlich nicht leicht nahe zu kommen sein, ohne dass nicht zuvor schon Schwierigkeiten eintreten, die in andere Bahnen einzulenken nöthigten. Die Ausdehnung der Cultur durch äusserlichen Ansatz von einzelnen Ackerwirthschaften

ist kein sonderlich energischer Process, da ja auch sie von der Verfügungskraft über die Hülfsmittel der Production, von der Möglichkeit des Absatzes, vom Strassenbau und überhaupt von allen jenen Umständen abhängig ist, deren Vorhandensein vornehmlich die technisch schaffende Kraft enger verbundener Menschengruppen voraussetzt. Nehmen wir aber auch die Verwirklichung des äussersten Falles an, so wird nun erst recht ersichtlich, wie die weitere Vermehrung der Bevölkerung nicht mehr in der extensiven, sondern nur noch in der intensiven Volkswirthschaft gesucht werden könne. Ist eine Art Maximum und mit ihm der annähernd stationäre Zustand der rohen Ackerbauwirthschaft erreicht, so kann man den nun entstehenden Bevölkerungsüberschuss in der alten Weise nicht mehr unterbringen. Die Bevölkerungscapacität des herkömmlichen Wirthschaftssystems ist erschöpft. Eine neue Zuführung von Arbeitskraft kann offenbar da nicht mehr helfen, wo bereits genug davon in Anwendung gebracht und die bestehende Productionsart mit Arbeit gleichsam gesättigt ist. Es sind zwar nicht die Naturhülfsquellen, welche sich unzureichend erweisen; aber die Art, wie man diese Hülfsquellen technisch und volkswirthschaftlich ausnutzt, setzt der Vermehrung des Ertrags durch blosse Vermehrung der Menschenkraft eine Schranke. Unter solchen Verhältnissen besteht die socialökonomische Aufgabe darin, den verfügbaren Bevölkerungsüberschuss in einem neuen Thätigkeitszweige zu verwenden und zwar diese Eröffnung weiterer Lebensbedingungen so einzurichten, dass dieselbe Rohstoff- und Nahrungsgewinnung, welche bisher auf einem Umwege und mit grossen Verlusten zur Erwerbung der Fabrikate führte, jetzt zum Theil an Ort und Stelle nutzbar gemacht wird und so in einer directen, weit sparsameren Weise die Kraft liefert, jene Fabrikate wenigstens zu einem Theil selbst herzustellen.

4. Man kann einwenden, dass die industrielle Wirthschaftsverfassung sich von der agricolen nicht überhaupt durch die Technik, sondern nur dadurch unterscheide, dass in dem einen Fall die technischen Productionsmittel selbst verfertigt, in dem andern aber aus weiter Ferne bezogen werden. Man kann versuchen, geltend zu machen, dass der rohe Ackerbau sich auch in Anlehnung an einen fremden und entfernten Industriestaat zu veredeln vermöge. In einem geringen Maass und in

einer langsamen Weise ist dies sicherlich bis zu einem gewissen Punkte, aber eben auch nur bis zu diesem Punkte der Fall. Uebrigens bleibt die Ackerbauwirthschaft eine kärglich belohnte Dienerin des fremden Industriesystems, durch welches sie selbst dann nicht zur Selbstständigkeit emancipirt werden würde, wenn so etwas der fremden Macht wirklich möglich wäre. Das Maass, in welchem die technischen Mittel durch eigne Industrie zugänglich werden und veredelnd auf den Ackerbau zurückwirken können, ist es aber nicht einmal allein und in erster Linie, was die Umwandlung so überaus vortheilhaft macht. Die Beschaffung der Eabrikate, das Uebergehen zum systematischen Betrieb der Spinnerei und Weberei, die eigne Verarbeitung des Eisens und ähnliche durchgreifende Schöpfungen erzeugen innerhalb der einheimischen Wirthschaft eine Nachfrage nach Menschenkraft, mit welcher diejenige, die an ihrer Stelle sonst im Auslande statthatte, gar nicht zu vergleichen ist. Da man die Nahrung und die Rohstoffe nicht erst in weite Ferne zu versenden hat, um sie verarbeiten zu können, so kann der Gegenwerth derselben, der sich in Manufacturerzeugnissen ausdrückt, beträchtlich höher ausfallen und muss mindestens um die weggefallenen Transportkosten steigen. Hiezu kommt nun aber noch die höchst wichtige Thatsache, dass dieser Gegenwerth in die Arbeit der eignen überschüssigen Bevölkerung verwandelt wird. Diese Arbeit würde ohnedies nicht nur keinen Werth haben, sondern eine Last werden. Mit den neu für ihre Verwendung eröffneten Canälen ertheilt man ihr erst die Vorbedingung alles Werths, die Nützlichkeit, und lässt sie dann Hindernisse überwinden, deren Bewältigung in einer andern Form und mit weniger Aufwand gar nicht möglich wäre. Die volkswirthschaftliche Production wendet sich auf diese Weise von dem theuren indirecten Bezug der Manufacturen ab und lenkt in die Bahn des geringsten Widerstandes ein. So wird der Ertrag für die jedesmal vorhandene Lage der Technik ein Maximum, und die Nahrung wird auf dem kürzesten Wege in Fabrikate umgesetzt, statt sonst auf einem weiten Wege für den Transport zum grössten Theil verloren zu gehen und zu einem kleinen Theil fremde Fabrikarbeiter zu unterhalten. Diese unmittelbare Verwandlung der Nahrung in die fabricirende Thätigkeit der eignen überschüssigen Ackerbaubevölkerung muss als eine Handlung von äusserst ökono-

mischem Charakter angesehen werden, wobei in diesem Falle ökonomisch und sparsam gleichbedeutend sind. Sobald der Industriestaat soweit entwickelt ist, um selbst Fabrikate auszuführen, so gewinnt jener Grund der Erleichterung noch an Bedeutung. Anstatt nämlich Nahrung und Rohstoffe unmittelbar zu verschicken, setzt man dieselben erst in Fabrikate um und entäussert sie auf diese Weise nicht nur der den Transport erschwerenden Eigenschaften sondern mischt ihnen auch noch den Werth der an ihnen verrichteten Manufacturarbeit bei. Die productive Consumtion an Ort und Stelle ist in Rücksicht auf die Nahrung und auf die schwer transportirbaren Artikel stets die ergiebigste unter allen, möge es sich nun um eigne directe Versorgung oder um Ausfuhr handeln.

Um den Hergang, der bei der Umformung der Ackerbauwirthschaft in die Industriewirthschaft in Frage ist, in besonderem Hinblick auf die Bevölkerungszahl noch deutlicher zu machen, denken wir uns das Ackerbausystem als die Grundlage und über demselben eine Art von industriellem Neubau, in welchem diejenigen, denen es an Raum zu mangeln begann, nun ein Unterkommen finden. Dieser Neubau lässt sich aber nur dadurch aufführen, dass man auf den bisherigen Export der Materialien verzichtet und sich entschliesst, von den Bewohnern der neu geschaffenen Räume das zu erwarten, was man sonst im Auslande suchte. Absatz sowie Bezug oder, mit andern Worten, Umtausch der Nahrung gegen Fabrikate, wird sich für beide Theile vortheilhafter gestalten. Für den einen Theil, für den die Lebensbedingungen überhaupt erst geschaffen worden sind, ist dies keine Frage; er würde ohne die industrielle Reform gar nicht zum Dasein gelangt sein. Der andere Theil hat dagegen den Vortheil, mehr Nahrung abzusetzen und für dieselbe Nahrungsmenge mehr Fabrikate zu erhalten. Es ist, wie wir schon bei einer andern Gelegenheit dargelegt haben, ein neuer sehr zugänglicher Markt an die Stelle eines schwer erreichbaren und auch sonst unvortheilhaften gesetzt worden. Die innere Arbeitstheilung hat einen Hauptzweig ausgebildet, und so ist durch die Vermehrung der an Existenzmitteln fruchtbaren Beschäftigungsarten ein neuer Ausweg gewonnen, durch welchen sich die Bevölkerung weitere Bahn machen kann. Die Ackerbaufamilien wissen nun, wohin sie ihre in der Landwirthschaft nicht mehr recht versorgbaren

Sprösslinge zu weisen haben. Sie senden dieselben nicht zu neuen Ansiedlungen im gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern auf eine Anpflanzung, deren weiteres Wachsthum auf alle Theile der Volkswirthschaft eine gewaltige Zugkraft üben muss.

Im Anschluss an die vorigen Auseinandersetzungen können wir nun die kurze Formel aufstellen, dass der Industriestaat unvergleichlich mehr Bevölkerungscapacität habe als der Ackerbaustaat. Um falschen Einwendungen zu begegnen, erwäge man hiebei, dass die Capacität auch auf die Zeit bezogen werden muss, und dass eine in Jahrtausenden erreichte Bevölkerungsdichtigkeit nicht dasselbe bedeutet, wie wenn sie in einer mässigen Anzahl von Generationen möglich gemacht worden ist. Chinesische Verhältnisse geben daher keine Instanz gegen unser Gesetz an die Hand, sondern bestätigen dasselbe, wenn man es nur mit der gehörigen Genauigkeit auffasst. Soll die Bevölkerungscapacität nicht blos in dem allgemeinen Gegensatz zur Stauung und Sättigung eines Zustandes, sondern als ein exacter Begriff verstanden werden, so muss man die für die Bevölkerungszunahme möglich gemachte Geschwindigkeit oder, was dasselbe sagt, die den einzelnen Zeiträumen entsprechenden Vermehrungen ins Auge fassen. In diesem strengeren Sinne ist nun der Uebergang zum Industriestaat das Mittel, die unter den gegebenen Verhältnissen grösstmögliche Geschwindigkeit der sich bereits stauenden Volksvermehrung herbeizuführen und so den aufsteigenden Gang der Volkswirthschaft nicht nur zu erhalten, sondern auch zu beschleunigen. Was von der Industrie ohne weitere Unterscheidung wahr ist, gilt natürlich auch von jedem neu eröffneten Zweige derselben. Die Bevölkerung wird in dem Maasse vermehrbar, in welchem durch solche Verzweigungen neue Existenzpositionen geschaffen und neue Productionswege eröffnet werden. Freilich versteht es sich von selbst, dass der Grad der Productivität, zu welchem auf den neuen Bahnen zu gelangen ist, auch Art und Menge der Existenzmöglichkeit bestimmen wird. Die Hinleitung auf einen neuen Zweig raffinirter Luxusproduction wird daher nicht viel mehr bedeuten, als die Creirung von vielem Bedientenvolk.

5. Man fügt den Entwicklungsstadien der Volkswirthschaft auch wohl noch den Handelsstaat hinzu; jedoch ist dieser entweder nichts als eine gesteigerte Form der Industriewirthschaft, nämlich die in grossem Umfang exportirende, oder er beruht

auf colonialen Eroberungen und auf der besondern Function, für andere Staaten und Wirthschaftsgruppen einen Durchgangspunkt des Verkehrs abzugeben. In dem ersteren Fall ist die erhöhte Fassungskraft für Bevölkerung ausser Frage; in dem andern Fall ist sie sehr zweifelhaft, da der auf der blossen Handelsvermittlung beruhende Reichthum wohl die Menge und den Wohlstand der Kaufleute und des Schiffsvolks, nicht aber die industrielle Arbeit sonderlich vermehrt. Abgesehen von denjenigen Geschäftszweigen, die für die Unterhaltung der Handelsmarine thätig sind, wird durch einen solchen Zwischenhandel nur eine mercantile Aristokratie mit ihren Clienten, nicht aber eine umfassendere und tiefer liegende Bevölkerungsschicht möglich gemacht. Wo ein derartiger Handel sich nicht mit einer eignen stark exportirenden Industrie verbunden findet, wird er für sich allein ein sehr hinfälliges und an nachhaltigem Wohlstande höchst unfruchtbares Gebilde bleiben. Von der Bedeutung dagegen, welche die Verbindung beider Functionen gewinnen kann, liefert England das hervorragendste Beispiel. Es hat sich zum Knotenpunkt des Welthandels gemacht und kann ausserdem als eine grosse Werkstätte betrachtet werden, wo die Rohstoffe und Nahrungsmittel der verschiedensten Zonen und Länder verarbeitet und dann bis zu den entlegensten Winkeln der Erde befördert werden. Diese Rolle hat die dichteste Bevölkerung, die sich zu einem Viertel von auswärtigem Waizen nährt, entstehen lassen und diese Rolle ist es auch, die man bisweilen als Manufactur-Handelswirthschaft bezeichnet hat. Innerhalb der Entwicklung der Industrieverfassung giebt es aber auch dann, wenn die Gelegenheit zur internationalen Handelsvermittlung nicht wie bei England vorhanden ist, zwei von einander zu unterscheidende Situationen. In der ersten bemüht sich die Nation um Manufacturproduction für den eignen Bedarf; in der zweiten arbeitet sie in grösserem Umfang für die Ausfuhr und den Weltmarkt. Die grosse Kraftentwicklung, welche der zweite Zustand einschliesst, ist natürlich mit einer entsprechenden Bevölkerungsvermehrung verbunden.

Der Uebergang zur industriellen Thätigkeit ist ein natürlicher und nothwendiger Fortschritt, der in irgend einer Form für jedes Volk statthaben kann. Der reine Handel aber, der nicht als blosses Werkzeug und Zubehör der eignen Industrie sondern

vermöge besonderer Gunst und Gelegenheit der geographischen Lage oder anderer Umstände zur Entwicklung gelangt, ist von mehr zufälliger Natur. Wir können ihn daher nicht zu den wesentlichen Wirthschaftstypen rechnen und da er überdies für sich allein auf die Bevölkerungscapacität keinen grossen Einfluss gewinnt, so brauchen wir uns mit seiner Zergliederung hier nicht weiter zu bemühen. Dagegen würde die Lehre von der Bevölkerungscapacität sehr unvollständig bleiben, wenn wir es nicht versuchten, sie auch dahin zu verfolgen, wo die Geschichte nur wenige Anknüpfungspunkte bietet und die Hauptentscheidung noch in der Zukunft liegt. Unter übrigens gleichen Umständen ist es klar, dass mit dem Ablohnungssystem der Arbeit eine grössere Bevölkerungscapacität als mit dem Regime der Sklaverei und Hörigkeit verbunden sein muss. Unter der ersten Voraussetzung existirt die Masse der Bevölkerung so gut wie gar nicht für sich selbst, sondern nur als Werkzeug für Andere; im zweiten Fall beginnt, wenn auch nur in geringem Maasse, die Selbständigkeit, und das Dasein der Arbeiter sucht soviel als möglich seinen Zweck in sich selbst. Hiedurch werden die Lebensbedingungen der untersten Schicht social erweitert, und diese gesellschaftliche Verfassungsänderung steigert in dem Maasse, als sie sich vollzieht, den Bevölkerungsspielraum. Von thatsächlichem Interesse ist innerhalb des Lohnsystems die Wirkung, welche durch die erst spät erfolgende Befreiung von polizeilichem Druck für die Volksvermehrung erzielt wird. Die Initiative zur Steigerung der Löhne im Wege der Coalitionen und der Strikes bezeichnet einen Zustand, in welchem für Art und Zahl der proletarischen Existenzen und mithin für die Erweiterung der Bevölkerungscapacität gekämpft wird. Die höheren Löhne verlegen den Schwerpunkt der Industrie immer mehr in den eignen Markt, der durch die breitesten Schichten des Volks gebildet wird. Die Production muss vermöge der Nachfrage, welche von diesen Schichten ausgeht, ihre Richtung ändern und sich in grösserem Maasse auf Artikel verlegen, die weniger dem Luxus angehören. Ueberhaupt wird der Kreislauf zwischen Production und Consumtion mit der freieren Gestaltung des Lohnsystems ein anderer. Die Arbeit beginnt bereits zu einem erheblicheren Theil für sich selbst thätig zu sein, und die Klagen über das Wachsthum der proletarischen Bevölkerung bedeuten für den Unbefangenen nichts weiter,

als dass es den breiten Volksschichten mehr und mehr gelingt, ihre Anzahl und hiemit ihre Kraft zu vermehren. Die versuchte Auffassung des proletarischen Daseins als einer Ausartung ist ganz hinfällig; denn der Lohnarbeiter ist als solcher ein Proletarier, indem er kein Capital, sondern nur die Bevölkerung zu erzeugen vermag. Auch ist es eine verkehrte Ansicht, wenn man meint, es entstehe eine proletarische Bevölkerung, die nicht durch den Gang der Industrie selbst gross gezogen werde.

In einer ähnlichen Art, wie das Bedürfniss zur Verwandlung der Ackerbauwirthschaft in die Industriewirthschaft nöthigt, spornt auch die sociale Lage des bereits einigermaassen frei gewordenen Lohnarbeiterstandes zu einer gesellschaftlichen Umwandlung, mit welcher sich die Bevölkerungscapacität unvergleichlich vermehren würde. Allerdings gehört diese Umwandlung noch in das Reich der theoretischen Conceptionen; aber die Wissenschaft hat nicht blos die Aufgabe, die bereits gegebenen Wirkungen gegebener Thatsachen darzulegen, sondern sie muss, wenn sie nicht allzu beschränkt und dürftig bleiben will, auch dazu schreiten, die Folgen rein hypothetischer Zustände zu entwickeln. Wir sehen hier also noch ganz und gar von Gründen ab, welche man für die Nothwendigkeit eines über das Lohnsystem hinaustragenden Fortschritts anführen könnte, und setzen eine derartige Umgestaltung als vollzogen voraus. Auf Grundlage einer solchen Annahme, gleichviel wie dieselbe praktisch möglich werden könne, behaupten wir nun, dass die Natur einer so veränderten Wirthschaftsart eine erheblich gesteigerte Fassungskraft für Bevölkerung mit sich bringe. Die Selbstwirthschaft des Arbeiters, der bis dahin in der Hauptsache nur Werkzeug geblieben war, muss das vollenden, was die höheren Löhne und kürzeren Arbeitszeiten schon in einigem Maasse eingeleitet hatten. Die Leitung der Industrie durch das Interesse der eigentlich Producirenden muss Production und Consumtion in ein dauerhafteres Gleichgewicht setzen, die in der Vertheilung liegenden Hindernisse der Ergiebigkeit wegräumen, die Arbeitstheilung zu einer Arbeitsorganisation edlerer Art machen und die Verschwendung der Kräfte und der Erzeugnisse auf ein geringstes Maass zurückführen. Schon allein die natürlichere Regulirung der Consumtion muss eine wohlthätige Wirkung auf Zahl und Lebensart der Menschen üben; denn sie bedeutet nichts Anderes, als eine

bessere Anpassung des Genusses an die Arbeit und eine ebenmässigere Gestaltung des Grössenverhältnisses beider. Ausserdem wird aber auch die colossale Vergeudung der Arbeitskraft vermieden, welche demjenigen Wirthschaftssystem, welches ausschliesslich auf Rente und Gewinn arbeitet, unvermeidlich anhaftet. Die Unbeschäftigtheit der Arbeiter oder die verhältnissmässig regellose Verwendung derselben nach Maassgabe der Gewinnchancen ist eine Hauptursache der Einengung des Spielraums der Existenz. Das Dasein von Arbeitern ist für das System der Renten- und Gewinnproduction nur ein die Productionskosten belastendes Mittel und daher, wie man getrost im Geiste dieses Standpunkts sagen kann, ein nothwendiges Uebel. Die Verwunderung darüber, dass unter einem solchen System die Bevölkerung sich bald zu stauen beginnt und in einigen Richtungen dies sogar schon dann thut, wenn sie übrigens noch dünn ist, — diese Verwunderung ist schlecht am Platze; man sollte sich im Gegentheil darüber wundern, dass diese Erscheinung nicht noch weit nachdrücklicher auftritt, und dass sie in einigen besonders günstigen Fällen gar nicht bemerkt wird. In demjenigen System, welches wir als höhere Formation nach der Renten- und Gewinnwirthschaft folgen lassen, ist das Leben der arbeitenden Elemente der Hauptgesichtspunkt aller Maassnahmen. Für dieses Leben, nicht aber für Renten und Capitalgewinne wird producirt, und wo das, was bisher nur Nebensache war, zum Hauptzweck wird, wo also die Ausdehnung und Veredlung des Massendaseins die Beweggründe aller Anstrengungen bildet, da dürfte die Bevölkerungscapacität denn doch gewaltig zunehmen. Die beiden wirthschaftlichen Verfassungszustände, die wir hier miteinander vergleichen, sind so verschieden, dass es den meisten Betrachtern Anfangs schwer fallen wird, für die Kluft, durch welche jene Formen getrennt werden, das richtige Bild zu finden. Um diesem Uebelstand durch die Wahl eines scharfen Ausdrucks zu begegnen, stehe ich nicht an, es auszusprechen, dass die Renten- und Gewinnwirthschaft ein System ist, in welchem Production, Consumtion und Vertheilung sowie der ganze diese Thätigkeiten ausdrückende Kreislauf wesentlich nur innerhalb der besitzenden Classe und zwischen ihren Elementen abspielen. Die fraglichen Schichten, die sich über dem blos als Stützpunkt benutzten Untergrund erheben, reichen einander die Hand zu

allerlei Arten von Verkehr, gegenseitiger Zutheilung und Auseinandersetzung; sie regeln Consumtion und Production nach ihren Bedürfnissen, bilden eine sich nicht blos national sondern international verstehende und nach denselben Motiven agirende Gesellschaft; sie nennen schliesslich ihr Bereich Volkswirthschaft, während es doch nur eine Classenwirthschaft ist. Sie wirthschaften durch das Volk aber nicht für das Volk; denn sie lassen ihm freiwillig nicht mehr, als was auch die Maschine beansprucht. Das Volk wird sich also gleich den Maschinen nur insoweit vermehren, als es zunächst für die Classenwirthschaft, die sich auf seinen Schultern erhebt, unumgänglich erforderlich ist. Jeder Ueberschuss wird abgerungen werden müssen.

6. Was in der volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre seit dem Anfang des Jahrhunderts das meiste Aufsehen erregt hat, nämlich die Malthussche Vorstellungsart, gehört jetzt der Geschichte an und kann nicht mehr auf eine breitere Behandlung in einem Cursus Anspruch machen, der den gegenwärtig erreichten Standpunkt der Wissenschaft vertreten will. Man muss offenbar davon ausgehen, dass die Bevölkerung eine Grösse ist, die schon dem rein mathematischen Gedanken nach nicht ins Unbegrenzte fortschreiten darf, wenn für ihr Dasein irgend welche Schranken vorhanden sind. Wie auch immer die Gestalt des Anwachsens dieser Grösse beschaffen sein möge, gleichviel also, ob man die Vermehrung durch eine arithmetische oder eine geometrische Reihe repräsentire, — das entscheidende Merkmal der Unmöglichkeit eines Zunahmegesetzes wird darin bestehen, dass man vermöge desselben über jede angebbare Grösse hinausgelangen könnte. Nicht erst die Nahrung, sondern schon der blosse Platz zum Stehen müsste fehlen, sobald sich die Bevölkerung in irgend einem Lande oder auf der ganzen Erde andauernd eine hinreichende Zeit hindurch vermehrte, ohne dabei Rückgänge zu erfahren. Im Allgemeinen ist also, wenn wir nicht etwa den Planeten wollen grösser werden lassen, die Veränderung der Bevölkerung in einem einzigen Sinne oder mit andern Worten eine reine Ueberschussbildung nicht blos als volkswirthschaftliche, sondern als mathematisch physische Unmöglichkeit zu betrachten.

Die Bevölkerung ist ferner eine solche Grösse, deren Zuwachs selbst wieder die Ursache eines neuen Zuwachses zu

werden strebt. Der Stamm vermehrt sich um eine Differenz, und diese Differenz ist rücksichtlich der weiteren Selbstvergrösserung wiederum in der Lage des Stammes, so dass nunmehr nicht blos der ursprüngliche Stamm sondern auch zugleich das Hinzugefügte zur Vermehrung mitwirkt. Diese Wirkungsart ergiebt offenbar ein Vergrösserungsschema, welches der Vermehrung eines Capitals durch Zinseszinsen entspricht. In Wirklichkeit wird nun aber die Vermehrungstendenz nicht gleich bleiben, sondern früher oder später abnehmen. Aus diesem Grunde lässt sich ein einfaches mathematisches Schema, wie etwa die geometrische Reihe, nicht aufstellen. Auch kann man sich in der That mit der logisch mathematischen Auffassung, die weit allgemeiner als jede bestimmte Functionsangabe bleibt, eine viel exactere Vorstellungsart bilden. Das Wachsthum der Bevölkerung setzt sich immer aus zwei Factoren zusammen und vollzieht sich daher in einem zusammengesetzten Verhältniss; nur darf man nicht vergessen, dass die Factoren dieses Verhältnisses veränderlich sind. Andernfalls würde die unveränderte geometrische Reihe die einfache Folge sein, während in Wahrheit diese Form nur annähernd für kleine Zeiträume existiren kann und mithin der ganze Effect von den Veränderungen des Zunahmesatzes abhängig ist. Diese Zunahmerate entspricht dem Zinsfuss, und es ist klar, dass auch das zusammengesetzte Verhältniss des Wachsens bei sehr kleiner Zuwachsquote nur eine kleine Vergrösserung bewerkstelligen wird. Es ist also nicht die Form des Wachsens, durch welche über die Hauptsache, nämlich über die absolute Bevölkerungsmenge entschieden wird.

Die specifische Eigenschaft des Malthusschen Irrthums lag nicht etwa in der allgemeinen schematischen Vorstellung, dass die Bevölkerung mit Naturnothwendigkeit den Existenzbedingungen vorauseile, sondern in der Behauptung, dass sie, abgesehen von den äussern Hemmungen, in geometrischer Reihe steigen würde, während sich die Nahrungsmittel im günstigsten Fall nur in arithmetischer Reihe vermehren liessen. Wenn sich daher auf der einen Seite die Bevölkerung etwa in jedem neuen Zeitraum von 20 Jahren verdoppelte, so würden den Vervierfachungen, Verachtfachungen u. s. w. nur dreifache, vierfache und überhaupt wie die Zahlenreihe steigende Nahrungsbeträge entsprechen können. Jene allgemeine Idee, dass die

Bevölkerung von den Lebensbedingungen abhängig sei und dennoch selbständig aus innern Antrieben zur Vermehrung strebe, hatte so sehr auf der Hand gelegen, dass man sie in der früheren Literatur oft genug antrifft oder den Schlüssen stillschweigend vorausgesetzt findet. Sie brauchte daher nicht auf den Englischen Geistlichen zu warten, um ins Dasein gerufen zu werden. Dagegen soll die ungenaue und ungeschickte Fassung des Dogma von dem geometrisch-arithmetischen Missverhältniss der beiden Vermehrungsmöglichkeiten dem anglicanischen Reverend nicht vorenthalten werden. Das Capacitätsgesetz ist die beste Kritik der unstäten und schweifenden Vorstellungsart von Malthus, indem es die letztere durch das wahre und thatsächlich herrschende Causalverhältniss zwischen combinirter Industriekraft und Bevölkerungsmenge ersetzt. Die Rohheit, mit welcher an die Stelle der mannichfaltig verzweigten und durch die eigne Kräfteorganisation bestimmbaren Lebensbedingungen ein von der äussern Natur abhängiger Nahrungsvorrath gesetzt wird, kennzeichnet vielleicht am meisten die volkswirthschaftliche Rückständigkeit der Malthusschen Denkweise. Eine entsprechende Thorheit ist es auch, wenn er seine hinterher wirksamen Ausgleichungsmittel, durch welche die Natur das durch ihr eignes vermeintliches Grundgesetz gestörte Gleichgewicht von Nahrung und Bevölkerung wieder herstellen soll, nämlich die schöne Dreieinigkeit von Hunger, Pest und Krieg ganz ohne Unterscheidung im Sinne einer Verbesserung der volkswirthschaftlichen Lage wirksam sein lässt. Allermindestens hätte es ihm doch bei dem Kriege einfallen sollen, dass diese von ihm zur ausgleichenden Vorsehung gestempelte Erscheinung die productiven Kräfte zur Bevölkerungsversorgung in weit höherem Grade, als die consumtiven Ansprüche oder, mit andern Worten, die Menschenzahl verringert. Die Lücken in der letzteren sind verhältnissmässig klein, wenn man sie mit denjenigen Störungen und Zerstörungen von productiven Fähigkeiten vergleicht, welche der Krieg mit der höheren Entwicklung der Wirthschaftsformen in immer steigendem Maasse mit sich bringt. Der Krieg ist mithin nicht, wie Malthus meint, ein Mittel der Ausgleichung, sondern selbst eine Entstehungsursache von Missverhältnissen zwischen Subsistenz und Bevölkerung.

Die Malthussche Auffassung ist praktisch und theoretisch

eine Rückschrittstheorie. Am Horizonte der Zukunft lässt sie ein Uebervölkerungsgespenst erscheinen und in der Gegenwart will sie die Vermehrung der breitesten Volksschichten aufgehalten wissen. Wären die Mittel für letzteres Ziel nicht gar zu lächerlich, so müsste man über die Verworfenheit der Gesinnungen, von denen sie dictirt wurden, in Entrüstung gerathen. Aber die sogenannte moralische Einschränkung, mit welcher die individuelle Enthaltung von der Ehe gemeint ist, macht sich innerhalb derjenigen Classen, die ihre Existenzposition weder zu leiten noch zu übersehen vermögen, überaus komisch, und wenn gar der gegenwärtige Hauptmalthusianer Stuart Mill innerhalb der bestehenden Ehe eine rein moralische Beschränkung der Kinderzahl mit Hülfe der weiblichen Partei durchsetzen will, so heisst dies denn doch, den Meister in der Erregung von unwillkürlichem Humor noch überbieten. Malthus selbst wollte doch noch wenigstens kraft seines geistlichen Amts nachhelfen und projectirte daher allgemeine Kanzelvermahnungen, die vor jeder Eheschliessung zur bessern Ueberlegung der ökonomischen Folgen statthaben sollten, und an deren Stelle ein neuer Adept dieser vorbeugenden Heilkünste die obrigkeitliche Ueberreichung einer geeigneten Abhandlung an jeden Ehecandidaten gesetzt wissen wollte. Zu diesen unschuldigen Mittelchen sollte aber nach Malthus sehr ehrwürdigem Vorschlag noch die auf das Aeusserste getriebene Entziehung der Armenunterstützung und die Hülfloslassung der nach den Grundsätzen der neuen Theorie am Tisch des Lebens nicht mehr berechtigten Kinder kommen. Die politischen Ideale von Malthus lagen offenbar in den Zuständen, in welchen die untern Classen als halbe Hörige direct oder indirect mit ihren Eheschliessungen von der Erlaubniss irgend einer Herrschaft abhängig sind; jedoch schien er eingesehen zu haben, dass er auf eine derartige Restauration oder auch nur auf eine längere Conservation solcher Verhältnisse nicht zu rechnen habe. So verflüchtigte sich denn sein vorbeugendes Ausgleichungssystem in das ohnmächtige individuelle Predigen der persönlichen Eheenthaltung, die noch obenein nicht einmal mit den Gesetzen der Concurrenz und des Kampfes um das Desein verträglich ist, da Niemand vorzugsweise vor einem Andern und zu Gunsten eines Andern auf die Fortexistenz in einer Familie verzichten wird. Der Rest des Malthusianismus bleibt also eigentlich nur das moralische

Gift, vermöge dessen die Sittlichkeit in ihrer hauptsächlichsten Vorbedingung und gleichsam an ihrer Wurzel, dem geordneten Geschlechtsleben, angegriffen wird. Auch ist es ein Fehlgriff, wenn die in einigen Beziehungen an Malthussche Vorstellungen angeknüpften Anschauungen Darwins von dem Kampf um das Dasein nicht in ihrer radical entgegengesetzten Tendenz erkannt werden. Aus dem Darwinismus kann dem Malthusianismus, der mehr eine corruptive Gesinnung und Parteistellung als eine reine Theorie ist, schon darum keine nachhaltige Unterstützung erwachsen, weil jene neuere naturwissenschaftliche Idee eine der ausgeprägtesten Formen der Fortschrittstheorie vertritt und anstatt mit Malthus in der Zeugung priesterhaft die eine grosse Ursache alles Elends und aller Laster zu suchen, vielmehr in der Fortpflanzung und in dem Kampf um Zahl und Art des Daseins das Hauptprincip der Vervollkommnung der Gestaltungen findet.

7. Nachdem wir den wirthschaftlichen Zustand des Menschen in erster Linie als von der Bevölkerungsvermehrung und von der entsprechenden Wirthschaftsverfassung, also überhaupt als von der Organisation der menschlichen Kräfte abhängig dargestellt haben, müssen wir nun auch die Fälle erwägen, in denen die Hülfsquellen der Natur versagen und auf diese Weise solche Verhältnisse schaffen, unter denen die weitere Expansion des Wirthschaftslebens nur durch Verpflanzung des Menschen an die Stätten reicherer Naturmittel vor sich gehen kann. Zunächst scheiden wir denjenigen durch die Natur verursachten Mangel aus, der, wie das Missrathen der Ernten, nur vorübergehend wirkt und, wenn er auch ganze Bevölkerungen weit mehr als decimirt, ja in rückständigen und hülflosen Gemeinwesen zur Hälfte verderben lässt, dennoch nur als zufällige Störung der Lebensbedingungen angesehen werden kann. Von Wichtigkeit für die Theorie ist hauptsächlich nur diejenige Unzugänglichkeit, welche durch die fortschreitende Entwicklung selbst eintritt, indem die Naturmittel für die Anwendung von weiterer, hinreichend ergiebiger Arbeit keine Gelegenheit mehr bieten. Solange einem solchen Uebelstand durch Aenderung des Wirthschaftssystems oder durch Erweiterung der technischen Mittel abgeholfen werden kann, ist der Fortschritt in der Wirthschaftsausdehnung auf demselben Territorium noch möglich und hat nur in etwas veränderte Bahnen einzulenken.

Man kann aber auch den Fall erdenken, dass sich derartige Auswege nicht mehr bieten, und alsdann ist die Ablenkung der Wirthschaftskräfte nach Aussen das einzige Mittel, eine ökonomische Machtsteigerung auch fernerhin zu bewirken. Wer die Jahrtausende vorwegnehmen und die Frage für den ganzen Planeten fingiren will, wird sich mit der Antwort begnügen müssen, dass, wenn das Eintreten eines überall verbreiteten Mangels an Gelegenheit zur ausgiebigeren Kräftebethätigung wirklich im Laufe der Menschheitsentwicklung vorkommen sollte, man sich einfach darauf beschränken würde, die bis dahin erprobten Grenzen der Lebensart einzuhalten und den Fortschritt nur in denjenigen Richtungen zu betreiben, deren Verfolgung von den Naturmitteln unabhängig ist. Wäre es nicht zu kühn, derartigen Phantasien noch in rationeller Weise nachgehen zu wollen, so liesse sich vielleicht behaupten; dass die Menschheit grade dann am entschiedensten an sich selbst, an ihren Ideen und an ihrer Organisation zu arbeiten genöthigt sein würde, wenn die Befassung mit der äussern Natur die Hauptstadien durchlaufen hätte und in dieser Richtung eine Art Erschöpfung der Möglichkeiten vor sich sähe oder zu sehen glaubte. Indessen dürfte es, soweit sich bis jetzt absehen lässt, verstandesmässiger sein, ein Auf- und Abwogen der Völkerexistenzen anzunehmen, durch welches im Wege der Auflösung, des Rückgangs und der Vernichtung immer wieder neue Lebensbedingungen geschaffen werden. Uebrigens aber würde es für eine höhere Civilisation, als die unsrige mit ihren beschränkten Traditionen zu sein vermag, auch nicht schwer fallen können, in Rücksicht auf Zahl und Art der Bevölkerung wirklich regulirende und das Dasein nicht blos quantitativ, sondern auch qualitativ gestaltende Grundsätze zu befolgen. Wenn man mit der Imagination in so unabsehbare Zustände ausschweift, so vergisst man fast regelmässig, die ideelle Emancipation in Rechnung zu bringen, welche mit den Jahrtausenden denn doch vollzogen werden muss. Das natürliche, von den Vorurtheilen einer beschränkten Ueberlieferung befreite Denken dürfte, auch ohne in die Malthusschen corruptiven Bahnen zu gerathen, für die ebenmässige Organisation des Lebens zu sorgen wissen.

Vorläufig haben wir es jedoch nicht mit dem speculativen Ausgreifen ins Unabsehbare der Menschheitsschicksale, sondern

mit den erfahrungsmässigen Möglichkeiten der Völkerentwicklung zu thun. Das Bestreben, die einmal erreichte Position nach Kräften festzuhalten, lässt es im Laufe des volkswirthschaftlichen Fortschreitens durchschnittlich nicht dazu kommen, dass eine Verschlechterung der Versorgung mit Existenzmitteln eintritt. Im Gegentheil beweisen die Thatsachen, dass für die gewaltig vermehrten Bevölkerungen der Verbrauch von Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht blos dem Umfang sondern auch der Art nach für die Einzelnen erweitert und verbessert worden ist. Diese Erscheinung müsste dem Gegentheil Platz gemacht haben, wenn wirklich die sich ins Leben drängende Bevölkerungszahl das für die Gestaltungen Maassgebende wäre. Es müsste dann nämlich eine Einschränkung der Portionen, nicht aber eine Vermehrung derselben eingetreten sein. Gehen wir nun davon aus, dass die Menschen lieber ganz auf die Existenz verzichten, als dass sie sich erheblich aus dem überlieferten Geleise ihrer gewohnten Lebensart bringen lassen, so werden wir begreifen, dass auch eine gewisse Erschöpfung der natürlichen Hülfsquellen an den Zuständen zunächst nichts weiter ändern werde, als dass sich der Spielraum für Erweiterungen an Ort und Stelle immer mehr verengt. Jene Erschöpfung kann einen doppelten Sinn haben, je nachdem sie sich auf den endgültigen Verbrauch oder aber nur auf die Zugänglichkeit der Naturmittel bezieht. Die mineralischen Schätze des Bodens, wie z. B. die Steinkohlenlager oder die Fundstätten der edlen Metalle, unterliegen zum Theil vorzugsweise der erstern Art von Consumtion. Die einmal verbrannte Steinkohle ist für immer verbraucht und kann keinen neuen Dienst dieser Art mehr leisten. Die durch sie entwickelte Kraft verrichtet ihre Function und verliert sich hiebei in den allgemeinen Kraftfond der Natur, aus welchem sie nicht wieder für unsere Zwecke verfügbar gemacht werden kann. Was man aus den Lagerstätten entnommen hat, wird dort nicht wieder ersetzt, und so verbrauchen wir denn in dieser Beziehung Erzeugnisse der Natur, die sich nicht wiedererzeugen. Wenigstens kennen wir keinen fortdauernden Process, durch welchen derartige Gebilde von Neuem zubereitet würden. Nun ist allerdings in praktischer Hinsicht der Umfang dieser Naturschätze so gross, dass die Zeit, in welcher sie erschöpft werden könnten, alle für die gegenwärtig zu veranschlagenden Völkerschicksale in Frage kommenden Perioden

hinter sich lässt. Die Schätzungen, die man neuerdings bezüglich der Kohlenlager und des Kohlenbedarfs von England angestellt hat, haben die thörichte Natur aller Befürchtungen dieser Art bestätigt. Dagegen ist die Nothwendigkeit, die Mineralien aus grösserer Tiefe und demgemäss mit mehr Arbeitsaufwand zu beschaffen, ein in der That in Rechnung zu bringender Umstand, vermöge dessen die Zugänglichkeit der Naturmittel erschwert wird. Die Hindernisse, welche sich zwischen die Bestrebungen des Menschen und den Naturreichthum einschieben, sind für die Wirthschaftsgestaltung entscheidend. Von dieser Seite her muss also die Ungunst der Lage durch grössere technische Kräfte aufgewogen werden, wenn nicht ein wirklicher Rückschritt und Mangel eintreten soll.

Von einer ganz andern Gattung ist diejenige Erschöpfung, deren Vorhandensein nichts weiter bedeutet, als dass alle Gelegenheiten zur Anwendung von Arbeit und Productionsmitteln bereits besetzt sind. Diese Sachlage wird Angesichts der reichsten Fundstätten möglich sein und deren zukünftige Ertragsfähigkeit gar nicht berühren. Der Grund einer solchen Gestaltung liegt offenbar darin, dass die Angriffspunkte, welche die Natur in irgend einer Richtung zur Arbeit darbietet, innerhalb eines gegebenen Gebiets eine bestimmte und mithin erschöpfbare Grösse haben. Diese Art der Erschöpfung bezieht sich daher mehr auf die äussern Arbeitspositionen, als auf die Ergiebigkeit der Hülfsquellen. Dennoch setzt sie dem menschlichen Bestreben einige Schranken. Wenn z. B. die günstig auszubeutenden Bergwerke bereits sämmtlich in Gang gebracht und mit Arbeitskraft so zu sagen gesättigt sind, so ist in dieser Richtung zunächst keine weitere Ausdehnung der Production möglich. Man muss warten, bis es gelingt, die Intensität der Ausnutzung durch neue Zuführung technischer Mittel und Methoden zu erhöhen. Etwas Aehnliches wird eintreten können, wenn alles erreichbare Land in Cultur genommen ist. Die Steigerung der Erträge wird in diesem Fall von der Vermehrung der Bewirthschaftungsmittel abhängen, und wenn mit der Zeit mehr Arbeitskraft zur Anwendung gelangen kann, so wird dieser Umstand selbst erst die Folge der verbesserten Methoden und der sonst zugänglich gewordenen neuen Productionsmittel sein.

Die extensive Erschöpfung der Hülfsquellen, wie man die eben angeführte Besetzung der ersten Arbeitspositionen nennen

könnte, wird an sich selbst wenig zu bedeuten haben, so lange noch nicht eine intensive Erschöpfung hinzugekommen ist. Die letztere wird darin bestehen, dass die Methoden versagen, neue und immer ergiebigere Productionsmittel in Anwendung zu bringen. Die hiedurch entstehende Lage ist diejenige, in welcher die Verpflanzung der überschüssig producirten Wirthschaftskräfte, also der Menschen und ihrer Arbeitsmittel, auf frischere Culturstätten zur naturgemässen Nothwendigkeit wird. Eine derartige natürliche Colonisation ist daher nicht etwa als Folge der Altersschwäche, sondern eher als ein Zeugungsact zu betrachten, durch welche das zur gehörigen Entwicklung gelangte Gemeinwesen anderwärts sich fortpflanzt und der Art seiner Cultur ein zweites Dasein sichert. Mindestens darf man nicht sofort dem alten Vorurtheil huldigen, als wenn die Vollkraft der intensivsten Naturbenutzung um der innern Stauungen willen mit ihrer Macht schon am Ende wäre, und als wenn die über die Natur an einem Punkte errungene Herrschaft in ihrer höchsten Steigerung nicht dazu ausreichte, die wirthschaftliche Obmacht des Menschen auf andern Punkten zu begründen. Die Rückströmung von Menschen und Mitteln ist allerdings eine Art Abstossungswirkung, die der nach den Mittelpunkten der intensiven Cultur gerichteten Anziehung entgegensteht, und mit welcher man nationalökonomisch nicht in gleichem Maasse, wie mit den Gesetzen der centralen Einverleibung, vertraut ist. Dennoch ist sie eine naturnothwendige Thatsache, die ebenso aus innern Gründen wie durch äussere Erfahrungen verbürgt wird. Die moderne Europäische Auswanderung täuscht in dieser Beziehung vielfach, weil sie zu einem grossen Theil politische Ursachen hat, und weil ausserdem diejenigen, welche etwa durch innere wirthschaftliche Stauungen verdrängt werden, nicht die stärkeren sondern die schwächeren Regionen und Elemente der Gesellschaft vertreten.

8. Eine besondere Art der Erschöpfung der Hülfsquellen ist die Aufbrauchung des Ackerbodens durch bleibende Entfernung seiner pflanzennährenden Bestandtheile. Dieser die Ergiebigkeit der fruchtbaren Ackerdecke mindernde Hergang wird gewöhnlich Bodenerschöpfung genannt, mag nun das Land nur zum Theil und für eine Gewächsgattung oder in gewissen Richtungen gänzlich unfähig geworden sein. Jedes Sinken der Erträge, welches auf dem zunehmenden Mangel an Pflanzennährstoffen beruht, ist das Zeichen einer eigentlichen

Bodenerschöpfung; denn es ist ein Grundgesetz der dauernden Culturmöglichkeit, das dem Acker wiedererstattet werde, was ihm durch die Ernten entzogen wird. Nur wenn man eine nomadisirende Wirthschaft im Auge hat, also den ausgenutzten Boden verlassen und frisches Land in Angriff nehmen kann, lässt sich eine längere Zeit hindurch die Raubwirthschaft als System geübt denken. Aber auch unter solchen Verhältnissen muss ein derartiger Raubbau sein Ende erreichen und einem geregelteren Verfahren Platz machen. Die fixirte und sesshafte Cultur kann sich der Nothwendigkeit, das Gleichgewicht des Bodens zu erhalten, nur auf die Gefahr entziehen, sich im eigentlichen Sinne des Worts den Boden unter den Füssen weggezogen zu sehen. Sie wird, wenn sie diesen Vorgang gering achtet, schliesslich ihre Position wechseln und anderswo einen neuen Standort suchen müssen.

Die ältern Vorstellungen über die Bodenkräfte waren unklar und zum Theil sogar mystisch. Der Acker wurde nach diesen Ansichten müde, bedurfte der Erholung und verhielt sich mithin ähnlich einem animalischen Wesen, welches seine Kräfte sammeln muss. Nur verstand man diese physiologische Analogie natürlich nicht im modernen exacten Sinne. Ueber die Ursache der Ermüdung und der Erholung des Thierkörpers konnte man sich ebensowenig Rechenschaft geben, als über die jeweilige Unfähigkeit des Ackers. Man brauchte eben das, was als Thatsache näher lag und als selbstverständlich erschien, zu einem Bilde für Vorgänge, die äusserlich waren und keineswegs durch die Unmittelbarkeit der Empfindung wahrnehmbar wurden. Die erweiterte Naturwissenschaft könnte allenfalls jene Vergleichung in einem neuen Sinne gelten lassen; denn auch die animalische Erholung in der Ruhe oder im Schlaf ist ein Ernährungshergang, durch welchen die bei der Arbeit ausgegebenen Bestandtheile ersetzt werden. Allein der alte Sinn der Vorstellungsart war ein völlig schweifender und zeichnete sich durch Doppelseitigkeit des Nichtwissens aus. Wenn man auch heute den entsprechenden Sprachgebrauch beibehält und z. B. sogar speciell sagt, dass der Boden baumwollenmüde sei, so ist doch sachlich im Laufe des letzten Menschenalters eine genauere Vorstellung von den Ursachen dieser Unergiebigkeit zur Geltung gebracht worden. Man hat nachgewiesen, dass es die mineralischen Bestandtheile sind, welche als Nahrungsmittel

der Gewächse in genügenden Mengen und daher in gewissen Grössenverhältnissen im Boden angetroffen werden müssen, damit das Wachsthum der Pflanze vor sich gehen könne. Das letztere ist als eine Art Aufbau zu betrachten, zu welchem die verschiedenartigen Materialien ebensowenig als zu der Construction des Thierkörpers fehlen dürfen. Die Festigkeit des Getraidehalmes ist wie diejenige der Eierschaale an stoffliche Voraussetzungen gebunden. Die Pflanze muss sich aus den chemischen Grundstoffen ernähren; die gestaltenden Kräfte des Saamens können nichts weiter thun, als die von Aussen aufgenommenen Stoffe anordnen und vertheilen. Zwischen der Pflanze und dem Thier besteht bezüglich der Ernährung nur der eine Unterschied, dass die erstere lauter unorganischer Materialien bedarf, während das letztere den grössten Theil seiner Nahrung schon im organisch oder gar vital zubereiteten Zustande erhalten muss. In der That wäre es auch wunderlich und zum Theil ein Widerspruch, wenn eine Pflanzengattung oder gar die Pflanze überhaupt pflanzliches Dasein zur Vorbedingung ihrer Existenz haben sollte. Das organische Reich würde auf diese Weise sich selbst voraussetzen, und die Ernährung würde, wenn sie ursprünglich gedacht wird, als eine logische Unmöglichkeit erscheinen. Dennoch hat man früher die Ansicht gehegt, dass die beobachtete gute Düngerwirkung faulender organischer Reste eben von der organischen Natur derselben herrühre. Die neuere Theorie hat nun dargethan, dass die fragliche Wirkung einen völlig entgegengesetzten Grund habe. Jene Abfälle und Reste wirken nicht, weil sie organisch sind, sondern weil sie es zu sein aufhören. Indem sie der Zersetzung anheimfallen, entbinden sie grade diejenigen mineralischen Elemente, die für die Pflanzenernährung nach Art und Grössenverhältniss am besten taugen. Die allgemeine Ansicht, derzufolge die Ernährungsmittel der Pflanze ausschliesslich mineralische Stoffe sein müssen, ist kurzweg die Mineraltheorie genannt worden.

Uebrigens würde es eine ungenaue Vorstellung sein, wenn man die Kenntniss der Bodenerschöpfung auf die neuere Agriculturchemie zurückführen wollte. In Nordamerika und namentlich im Bereich der Baumwollenpflanzungen hat sich die Erschöpfbarkeit des Bodens Jedermann so vor Augen gestellt, dass es nicht erst einer wissenschaftlichen Theorie bedurfte,

um die Bevölkerung mit den Hauptzügen der fraglichen Thatsachen bekannt zu machen. In Europa sind dagegen Nationalökonomie und Landwirthschaft sehr lange gleichgültig geblieben und hier ist es wohl am meisten die reine Wissenschaft in der besondern Gestalt der Ackerbauchemie gewesen, was den bessern Ideen Eingang verschafft hat. Noch ein Ricardo wusste nicht das Mindeste von der Sache und betrachtete die Kräfte des Bodens als unzerstörlich. Friedrich List ist unter den grossen Nationalökonomen der erste, welcher den Gegenstand ins Auge fasst und gradezu von dem Export des Bodens redet. Eine durchgängige Berücksichtigung nach den verschiedenen volkswirthschaftlichen Beziehungeu hat aber die Bodenerschöpfung bei Carey erfahren, welcher die Lehre seinem System als einen integrirenden Bestandtheil einverleibte. Die Anhänger der älteren Oekonomie, denen die neue Wahrheit nicht bequem ist, sind dagegen geneigt, sie als eine Nebensache zu behandeln. Auf der andern Seite hat man, wie namentlich der Agriculturchemiker Liebig in seinen „Naturgesetzen des Feldbaus“ allzu kühne Imaginationen über Völkervergangenheit und Völkerzukunft gepflegt und hiebei die Ursache mit der Wirkung verwechselt. Wenn ein Volk in seinem Schwächezustand von der Bodenerschöpfung zu leiden hat, so braucht man nicht sofort zu schliessen, dass die Bodenerschöpfung der Grund seiner Schwäche sei, sondern es ist für eine tiefere volkswirthschaftliche Einsicht weit natürlicher, vorauszusetzen, dass umgekehrt Schwäche und Verfall diejenige Wirthschaftsart unmöglich gemacht haben, bei welcher das Gleichgewicht der Bodenkräfte erhalten wird.

Nationalökonomisch lässt sich die Bodenerschöpfung nur dadurch vermeiden, dass man die durch die Ernten entzogenen Stoffe in irgend einer Gestalt wiederschafft oder ersetzt. Letztere Möglichkeit wird nun aber um so mehr beeinträchtigt, je geringer der Betrag an Bodenerzeugnissen ist, der am Orte der Erzeugung selbst oder wenigstens in nicht allzu grosser Ferne verbraucht wird. Der erforderliche Kreislauf von Ausgabe und Wiederersatz der pflanzennährenden Bestandtheile lässt sich nur dann gehörig unterhalten, wenn das jedesmal Entnommene in Gestalt von Dünger wieder erreichbar ist. Die Schwierigkeit, Düngmittel in ihrer unmittelbaren Beschaffenheit weit zu transportiren, ist hier ein entscheidender Umstand. Ausser-

dem giebt es natürlich für den Bezug des Düngers eine ökonomische Grenze, die von der Höhe der Transportkosten abhängig ist oder da, wo der Entfernung oder anderer Umstände wegen eine Bearbeitung stattfinden muss, überhaupt durch die sämmtlichen Productionskosten vertreten wird. Nun ist offenbar der verhältnissmässig nahe Bezug der einzige, der sich praktisch in den meisten Fällen noch rentiren kann; denn der Einzelunternehmer kann in seinem Aufwand für die Erhaltung oder Steigerung der Bodenkraft nur soweit gehen, als ihm die Preise der von ihm abgesetzten Erzeugnisse gestatten. Der einzelne Landwirth hat es daher gar nicht in seiner Gewalt, eine Bodenerschöpfung zu vermeiden, die eine Wirkung der allgemeinen Art und Richtung der Volkswirthschaft ist. Die dauernde Ausfuhr von Getraide nach entfernten Märkten wird unumgänglich die Erschöpfung des Bodens mit sich bringen und, wie man mit Recht gesagt hat, das Volk schliesslich nöthigen, sich im Wege der Auswanderung selbst auszuführen. Nur die rechtzeitige Einlenkung zu einer andern Wirthschaftsverfassung mit grösserer einheimischer Consumtion kann jene Nothwendigkeit, dem ausgeführten Boden nachzufolgen, wirksam abwenden.

Alles was dem Gesetz der Entfernung und des Transports gemäss über die localisirte Volkswirthschaft gesagt worden ist, erfährt eine erhebliche Erweiterung durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Bodenkraft. Es ist das Eigenthümliche der durch die innere Arbeitstheilung intensiver gewordenen Volkswirthschaft, dass die Erzeugung und der Verbrauch einander örtlich näher rücken und so der Kreislauf von Production und Consumtion abgekürzter und schneller wird. Diese grössere Leichtigkeit der Umlaufsverhältnisse bezieht sich nun ganz besonders auch auf die Beschaffung des Düngers. Je bedeutender die Menge derjenigen Erzeugnisse ist, die, statt auf entfernte Märkte befördert zu werden, in der Nähe consumirt wird, um so Weniger wird von den Bodenbestandtheilen unwiederbringlich verloren gehen. Gelangt man noch ausserdem dazu, mit den animalischen Ausscheidungen systematisch zu verfahren und deren nachlässiger Preisgebung vorzubeugen, so ist klar, dass nichts die gehörige Rückkehr der Bodenbestandtheile hindern wird. Der Landwirth, welcher alsdann seinem Privatinteresse und den durch dasselbe gebotenen Wirthschaftsgrundsätzen folgt, wird seinen Boden im guten Stande erhalten und

zum Raubbau, der ihm selbst schaden würde, keine Veranlassung haben. Denken wir uns aber einen entgegengesetzten Zustand, so muss der Ackerbauer das nothwendige Uebel über sich ergehen lassen, wenn er überhaupt noch wirthschaften will. Er ist alsdann nicht im Stande, die Ersatzmittel des entzogenen Bodenreichthums in gehörigem Maass zu kaufen, weil der Beschaffungswiderstand und mit ihm der Werth und Preis derselben zu gross geworden ist.

Aus dem Vorangehenden ersieht man, dass bei einer rationellen Gestaltung der gesammten Volkswirthschaft und namentlich mit der intensiveren Ausbildung derselben die Ursachen der Bodenerschöpfung ganz von selbst in Wegfall kommen. Es kann daher nur die Fortdauer der ersten rohen Zustände oder die Ohnmacht eines eigentlichen Verfalls sein, wodurch der Vorgang des ersatzlosen Bodenverbrauchs ermöglicht wird. Die rückschreitenden Volkswirthschaften werden allerdings der Bodenerschöpfung anheimfallen, weil sie mehr und mehr die Fähigkeit verlieren, die Mannichfaltigkeit der innern Arbeitstheilung zu erhalten. Sie werden in ihrer wirthschaftlichen Verfassung corrumpirt, weil die Staaten, in deren Rahmen sie bestehen, auch übrigens ihre Macht und wirksame Selbstbestimmung einbüssen. Unter dieser Voraussetzung ist aber, wie schon gesagt, die Bodenerschöpfung nicht die erste Ursache, sondern eine Wirkung des allgemeinen Sinkens der Volkskraft. Sie trägt ihrerseits dazu bei, das Werk der Zerstörung zu beschleunigen; aber sie selbst wirkt eben nur als Ursache zweiter Ordnung, deren Abhängigkeit von der Missgestaltung der Volkswirthschaft nicht verkannt werden darf.

Dritter Abschnitt.

Allgemeinste Gesetze. — Zweite Gruppe. Interesse, Concurrenz und Vertheilung.

Erstes Capitel.

Interessenprincip und Gesetz von Angebot und Nachfrage.

Die Gruppe von Gesetzen, zu welcher wir jetzt übergehen, bezieht sich uumittelbar auf das Verhalten der Menschen und deren gegenseitigen Wettkampf. Die Antriebe zur Production gehören zwar auch hieher, aber die allgemeine Gestalt des in diesen Gesetzen fraglichen Strebens reicht viel weiter, indem sie das Schema aller collectiven Interessenverfolgung einschliesst. An der Spitze muss das ökonomische Hauptmotiv aller Thätigkeit aufgeführt werden. Als Gesetz ausgesprochen, besagt es, dass in der Oekonomie nichts ohne ein materielles Interesse geschehe. Man könnte ebensogut behaupten, dass es eine Wirkung ohne Ursache gebe, als die Voraussetzung unterstützen, dass eine wirthschaftliche Handlung ohne irgend ein ökonomisches Interesse vollzogen sein könne. Anscheinende Ausnahmen verschwinden sofort, wenn man sich nur erinnert, dass eine Handlung durch den Mangel des ökonomischen Interesse in eine andere Gattung übergeht. Wirkungen eines uninteressirten Mitgefühls und grossmüthige Freigebigkeit sind von edlerer Art, als blosse Geschäftsraisons; aber nur die letzteren stempeln einen Act zu einem eigentlich ökonomischen Verfahren. Die Grenzziehung zwischen den natürlichen Consequenzen des Wirthschaftsbetriebs und dem gesellschaftlichen Wohlwollen ist grade für diejenigen von der grössten Wichtigkeit, welche an den Socialitätsbeziehungen die schärfste Kritik üben wollen.

Das Princip des ökonomischen Interesse bedeutet nichts weiter, als dass Niemand ohne wirthschaftlichen Grund und eignen Vortheil ökonomische Anstrengungen auf sich nehmen, einen zu zahlenden Preis erhöhen oder einen zu empfangenden erniedrigen werde. Unter allen Umständen wird ein Interessenzwang vorhanden sein müssen, und die allgemeine Gestalt, unter welcher man sich die leitenden Interessen denken kann, ist die Befriedigung der Bedürfnisse und die Steigerung der ökonomischen Macht. Ohne die Unverbrüchlichkeit des Interessenprincips würde es keine streng wissenschaftliche Einsicht in die persönlichen Beweggründe der Wirthschaftsgestaltung geben. Allerdings bilden die bewussten Interessen nur einen Theil der Ursachen der thatsächlichen Oekonomie; aber es ist auch nur die einseitige Beschränktheit der psychologischen Methode, welche zur Vernachlässigung der äussern Motoren des Getriebes geführt hat. Unser Standpunkt ist der entgegengesetzte; er verschmäht die beengte Art und Weise, die solchen Schriftstellern wie Stuart Mill ausschliesslich bekannt gewesen und daher als die einzig mögliche erschienen ist. Wir können uns daher um so unbefangener der Untersuchung der Motive überlassen, und brauchen nicht zu besorgen, über dem Studium der innern Antriebe die äussern Verhältnisse, von denen jene Antriebe ihre Richtung erhalten, nach der Ueberlieferung der ältern Volkswirthschaftslehre zu unterschätzen.

Materielles Interesse ist als solches noch kein Eigennutz, obwohl beide Begriffe gewöhnlich und meist nicht mit Unrecht in eine einzige Vorstellung vereinigt werden, die dem Charakter der wirklichen Vorgänge genau genug entspricht. Wer jedoch die sich zu einander gesellenden Thatsachen nach ihrer Art scharf sondern will, wird bedenken müssen, dass die Interessen schon mit den Bedürfnissen gegeben sind und ökonomisch nichts weiter ausdrücken, als die Bestrebung, irgend etwas für sich selbst zu erlangen. Trotz dieser Richtung auf die eigne Förderung ist aber hiedurch noch kein Eigennutz in dem moralisch zu verwerfenden Sinne gegeben. Der eigensüchtige Charakter der Interessenverfolgung stellt sich erst dadurch ein, dass sich dass Interesse durch die Schädigung eines Andern geltend macht. Für einen einzigen einsamen Menschen giebt es viele Interessen, aber keinen moralisch differenten Eigennutz. Die Waage, die man zwischen Mensch und Mensch ein-

stellt, entscheidet erst, ob die Wahrnehmung eines Interesse im schlimmen Sinne eigennützig sei oder nicht.

Die eben gemachte Unterscheidung kann einerseits die Nationalökonomie vor dem oft zu weit ausgreifenden Vorwurf schützen, als wenn eines ihrer leitenden Principien von vornherein mit einer reinen Moral in Widerspruch stände. Die Wahrheit besteht vielmehr darin, dass der Grundsatz des Interesse die richtig verstandene Moral im Guten und im Schlimmen ebensowenig berührt, als irgend ein logisches oder mathematisches Axiom. Andererseits kann aber jene Unterscheidung auch das Mittel liefern, die der Socialität feindlichen Verhaltungsarten als eine Beimischung zu kennzeichnen, deren giftige Natur dem Interesse an sich selbst gar nicht zuzuschreiben ist. Die Prellereien des Verkehrs und überhaupt alle auf Betrug oder gelegentliche Einzelausbeutung abzielenden Praktiken sind weit davon entfernt, den naturnothwendigen Geschäftsraisons oder den Consequenzen der blossen Interessenwahrnehmung anzugehören. Allerdings werden gewisse Gestaltungen der Concurrenz regelmässig zu corrumpirten Verfahrungsarten veranlassen; aber man darf bei diesen Erscheinungen nicht vergessen, dass es nicht die ursprünglichen Interessen an sich selbst sondern deren falsche und schon durch die sociale Verfassung verderbte Positionen sind, wodurch jene Verletzungen und Missstände erzeugt werden.

Die Verschiedenheit der Interessen bringt die entgegengesetzten ökonomischen Parteistellungen unumgänglich mit sich. Die Interessen sind die treibenden Ursachen, von denen die Verhaltungslinien der Parteien vorgezeichnet werden. Man wird sehr wenig von dem Parteileben verstehen, wenn man den Erklärungsgrund des Interesse nicht zur Hauptsache macht. Nicht willkürlich gesetzte Zwecke, sondern gegebene Interessenpositionen bestimmen das allgemeine Verhalten, und die Mechanik der materiellen Interessen ist die Grundwissenschaft, nach welcher man den Ursprung, die Art und die Tragweite jeder Bestrebung zu beurtheilen hat. Auch die meisten theoretischen Ansichten, die in den wirthschaftlichen Agitationen eine Rolle spielen, lassen sich weit leichter bemeistern, wenn man von vornherein davon ausgeht, dass sie mehr der Ausdruck eines Wollens als der eines Wissens sind. Wenigstens sind in dieser Weise eine Menge von Parteidoctrinen und sogar ganze Parteischulen

abzuthun. Das interessirte Wollen ist in diesen Fällen meist die einzig zuverlässige Thatsache, während die demselben dienstbare Ansicht oder Theorie gewöhnlich nicht viel mehr besagt, als dass eine der Bestrebung entsprechende Vorstellungsart existire. Die Verfälschung der Einsichten durch Absichten ist wohl in keinem Wissenszweig soweit getrieben worden, als grade in der Oekonomie. Als allgemein gut und richtig wird das ausgegeben, was den jedesmal im Spiele befindlichen Interessen entspricht. Der Cardinalfehler, der bei diesem Verfahren meist absichtlich und mit vollem Bewusstsein begangen wird, besteht nicht darin, dass die Interessen überhaupt, sondern dass beliebige Interessen in ihrer Vereinzelung für das Urtheil maassgebend werden sollen. Die ökonomische Sophistik zielt nun hauptsächlich darauf ab, jedesmal dasjenige Sonderinteresse, welchem das Wort geredet werden soll, als ein allgemeines Interesse oder als mit dem Gesammtwohl am meisten übereinstimmend darzustellen. Die wahrhafte und wissenschaftliche Methode wird aber dahin streben, die Interessen sämmtlich zu Wort kommen zu lassen und dann über diejenige Vereinigungsmöglichkeit zu entscheiden, durch welche jedem Theil und dem Ganzen am besten genügt wird. Entscheidet sich, wie dies meist praktisch der Fall ist, der Widerstreit der Interessen nach der relativen Stärke derselben, so ist dies zwar eine thatsächliche aber keine innere Lösung des Conflicts. Die einfachste Ueberlegung kann vielmehr zeigen, dass die gegenseitige Einschränkung der Interessen, die mehr als blosse Gewalt für sich haben soll, nur von Gründen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit ausgehen könne. Wenn man daher gesagt hat, dass sich die gerechten Interessen im Einklang befinden, so hat man hiemit stillschweigend nichts Geringeres vorausgesetzt, als lauter solche Interessen, welche bereits nach Gerechtigkeitsgrundsätzen auf ihr gehöriges Maass zurückgeführt und hiedurch mit einander verträglich gemacht worden sind. Man hat also nicht im Mindesten zu behaupten vermocht, dass die nackten Interessen schon als solche harmonisch wären, sondern man hat in Wahrheit nur den Mangel des Widerstreits unter Voraussetzung gerechter Gestaltungen ausgesprochen. Am klarsten wird man jedoch über diese Verhältnisse denken, wenn man die Interessen in ihrem ersten natürlichen Ursprung als indifferent ansieht und die Conflicte

erst aus den Situationen und namentlich aus den äussern Missverhältnissen von Vorrath und Bedarf hervorgehen lässt.

2. Die Grundgestalt der gleichzeitigen Wahrnehmung gleichartiger Interessen durch Mehrere, die unabhängig von einander an demselben Gegenstande dieselben sich ausschliessenden Zwecke verfolgen, ist die Concurrenz. Die uncombinirte Häufung der in gleicher Richtung verlaufenden Bestrebungen auf eine Sache, von der Jeder möglichst Viel erlangen will, ist das Charakteristische jener Grundform alles collectiven Verkehrs. Das allgemeine Schema der Concurrenz wird uns erstens zwei Hauptlinien entgegengesetzter Interessen und ausserdem auf jeder von beiden Linien eine Reihe von Trägern der Einzelinteressen zeigen, die sich gegenseitig auf ihrer Linie gleichsam stossen und drängen und einander mindestens indirect am Erfolg ihrer Bemühungen zu hindern suchen. Käufer und Verkäufer geben in ihrem Verhalten ein allgemeines Bild der ökonomischen Concurrenz. Jene wollen viel Waare um wenig Geld, diese viel Geld um wenig Waare erlangen. Was aber beide Seiten wollen und wodurch sie sich in einem Interessenstreit befinden, das geben sie zum Theil Preis, um ihre nächsten Nachbarn zu bekämpfen. Wären die Käufer ein einziger solidarischer Wille und wären es ebenso die Verkäufer, so würde das Preisabkommen den Charakter eines Vertrages zwischen zwei einzelnen Personen annehmen, die nur ihre gegenseitige Situation nicht aber diejenige Anderer zu berücksichtigen hätten. So aber ist das Bestreben des Einen mehr oder minder durch das Bestreben des Andern gehemmt. Je mehr der Eine seinen Zweck erreicht, viel Waare billig einzukaufen oder theuer zu verkaufen, um so weniger wird der Andere für sein ähnliches Bemühen Chancen behalten. Auf der einen Seite will man sich unter allen Umständen versorgen, auf der andern die Waare absetzen. Die Gefahr, nichts oder nur zu sehr theuren Preisen kaufen zu können ist ebenso, wie die entsprechende Gefahr, die Waare gar nicht oder nur zu äusserst billigen Preisen abzusetzen, für jeden Einzelnen ein Sporn, sich zu beeilen und der Gegenpartei die Bedingungen so zu stellen, dass die grösstmögliche Versorgung oder der grösstmögliche Absatz erzielt werde. Hieraus ergiebt sich eine Art Entgegenkommen und eine Verringerung der gegenseitigen Ansprüche unter denjenigen Betrag, den sie sonst einhalten würden. In

der Mitbewerbung um Versorgung oder Absatz ist eine Art Kampf enthalten, vermöge dessen jeder Käufer auf Kosten aller andern Käufer und ebenso jeder Verkäufer mit dem Schaden aller seiner Genossen seinen Vortheil sucht. Jeder Einzelne bestrebt sich, gleichsam aus der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Gegenpartei denjenigen Nutzen zu ziehen, der sonst den Andern zufallen würde. Man vergegenwärtige sich die Lage auf einem überfüllten Kornmarkte, wo jeder Verkäufer in den Fall kommen könnte, mit seiner Waare wieder nach Hause gehen zu müssen. Niemand wird so zurückstehen wollen, und Jedermann wird daher bereit sein, der Gegenpartei in den Bedingungen nachzugeben. Dieser Wetteifer im billigen Angebot wird vielleicht nicht einmal Alle vor Absatzlosigkeit bewahren, wohl aber Alle schädigen, indem diejenigen, welche wirklich ihren ganzen Vorrath verkaufen, dies Ergebniss nur durch ein Opfer erreichen, zu welchem sie durch das Verhalten ihrer Genossen gezwungen worden sind.

Was man gewöhnlich als Gesetz der Concurrenz oder als Gesetz von Angebot und Nachfrage bezeichnet, ist nichts weiter als eine Folgerung aus dem eben erläuterten Schema unter Voraussetzung von Grössenveränderungen in dem Verhältniss von Vorrath und Bedarf. Die Ausdrücke Angebot und Nachfrage haben einen völlig bestimmten und nicht der gegenseitigen Vertauschung zugänglichen Sinn nur insoweit, als man Geld uud Waare unterscheidet und unter dem Angebot den jedesmal auf dem Markte befindlichen Vorrath, unter Nachfrage aber denjenigen Betrag versteht, welcher von der Gattung dieses Vorraths zu kaufen gesucht wird. Sieht man von dieser näheren Bestimmung ab und denkt man sich allen Verkehr in abstracterer Weise als Austausch von Leistungen und Gegenleistungen, so wird man sowohl bei der Leistung als auch bei der Gegenleistung von Angebot und Nachfrage reden können. Zwei Leistungen stehen einander gegenüber, und wenn man die eine derselben vorzugsweise als Gegenleistung bezeichnet, so ist dies ganz willkürlich, und es hätte auch ebensogut die andere Leistung diesen Namen erhalten können. Nur unter der einzigen Voraussetzung, dass man die Geldleistung besonders als Gegenleistung unterscheiden will, ist der Sprachgebrauch nicht mehr gleichgültig. Das Angebot von Arbeit wird man auch als Nachfrage nach Beschäftigung und umge-

kehrt die Nachfrage nach Arbeitskraft als Angebot von Beschäftigung auffassen können. Will man recht allgemein verfahren, so kann man dem Angebot von Waaren die Nachfrage nach dem für deren Ankauf verfügbaren Gelde und umgekehrt der Nachfrage nach Waaren das Angebot des fraglichen Geldes zugesellen, so dass jede Partei sich in der einen Hinsicht anbietend, in der andern nachfragend verhält. Auf jeder von beiden Seiten wird eine Leistung angeboten und eine Gegenleistung zum Gegenstand der Nachfrage gemacht. Was von dem Standpunkt der einen Seite Leistung heisst, ist von dem Standpunkt der andern die Gegenleistung.

Im Hinblick auf die gegebenen Unterscheidungen und Feststellungen des Sprachgebrauchs lässt sich nun das Gesetz von Angebot und Nachfrage sehr einfach und doch zugleich völlig exact ausdrücken. Das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung wird bei einer Grössenveränderung im Verhältniss von Angebot und Nachfrage im Sinne dieser Veränderung, aber weit mehr als blos proportional abgeändert. Ist also etwa der Vorrath einer Waare im Verhältniss zu deren Bedarf geringer geworden, so wird sie in noch geringerem Verhältniss zu dem sonst für sie ausgeworfenen Gelde, oder mit andern Worten, um einen mehr als proportional erhöhten Preis abgegeben werden. Um den Inhalt des Gesetzes der Concurrenz noch auf andere Weise auszudrücken, kann man auch sagen, dass unter übrigens gleichen Umständen die Verringerung des Angebots oder der Nachfrage zu Gunsten, die Vermehrung aber zu Ungunsten desjenigen Theils ausschlage, auf dessen Seite sie statthat. Die Verringerung des Angebots erhöht die Gegenleistung, die Vergrösserung drückt sie herab. Genau dasselbe gilt von der Nachfrage. Es ist aber wichtig, bei einer solchen Ausdrucksart des Gesetzes nicht zu übersehen, dass die Umstände in den übrigen Beziehungen gleich bleiben müssen, oder dass wenigstens die Vermehrung oder Verminderung, der auf der andern Seite etwa ebenfalls eine Veränderung entspricht, auf jener ersten Seite überwiegen muss, damit die Anwendung der Regel in der zweiten Fassung kein falsches Ergebniss liefere. Immer wird es da, wo auf beiden Seiten, also bezüglich des Angebots und der Nachfrage gleichzeitig Grössenveränderungen in dem einen oder andern Sinne eintreten, auf die Differenz und mithin auf den überwiegenden Vorgang an-

kommen. Vermehrung des Angebots und gleichzeitige Verminderung der Nachfrage summiren sich in ihren Wirkungen; denn die Differenz wird erweitert. Ebenso verhält es sich mit der Verminderung des Angebots und der gleichzeitigen Steigerung der Nachfrage. Wenn aber die Veränderung auf beiden Seiten in demselben Sinne vor sich geht, also Angebot und Nachfrage sich gleichzeitig vermehren oder gleichzeitig vermindern, so fragt es sich, auf welcher Seite die beträchtlichere Abänderung liege oder mit andern Worten, wo sich die positive Differenz ergebe. Im Sinne des Ueberschusses, der als eigentliche Veränderung anzusehen ist, wird dann auch die Verschiebung des Austauschverhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu beurtheilen sein.

In den fraglichen Einkleidungen des Gesetzes der Concurrenz sind zwei Umstände besonders auszuzeichnen. Der erste besteht darin, dass sich die Regel auf gegenseitige Veränderungen oder mindestens auf Differenzen, nicht aber auf einen beharrlichen Gleichgewichtszustand von Angebot und Nachfrage bezieht. Ueber das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung, welches ein solcher Gleichgewichtszustand mit sich bringe, weiss das Gesetz nicht das Mindeste zu sagen. Es vergleicht immer nur einen vorangegangenen Zustand mit einem folgenden und ertheilt daher seine Aufschlüsse zunächst über das kleinere Wellenspiel des Marktes und alsdann auch über diejenigen geschichtlichen Wandlungen, welche von umfangreicheren Veränderungen im Verhältniss von Vorrath und Bedarf herrühren. Die ursprüngliche oder absolute Beziehung, vermöge deren jederzeit auch ein unverändert gedachtes Grössenverhältniss von Angebot und Nachfrage seine Folgen für die Gestaltung von Leistung und Gegenleistung hat, macht keinen Theil des Gesetzes aus, wie es gewöhnlich vorgestellt wird, und wie wir es demgemäss auf einen genauen Ausdruck gebracht haben. Doch ist nicht zu verkennen, dass die Grösse, des Angebots, verglichen mit dem Umfang der Bedürfnisse, zu einer Art Vertheilung führt. Im Ruhezustande des Gleichgewichts sind Angebot und Nachfrage von derselben Grösse und es lässt sich daher aus diesem Grössenverhältniss nichts in derjenigen Art folgern, in welcher wir sonst aus dem Gesetz der Concurrenz zu schliessen gewohnt sind. Der zweite, besonders hervorzuhebende Umstand betrifft die Steigerung, vermöge

deren die Verschiebung von Leistung und Gegenleistung keineswegs den Grössenänderungen von Angebot und Nachfrage proportional ausfällt. Es ist die stillschweigend und in falscher Richtung vorausgesetzte Vertheilungsidee gewesen, welche bisweilen zu der Folgerung verleitet hat, eine Verdopplung des Angebots müsse unter übrigens gleichen Umständen eine Halbirung des Preises mit sich bringen. Die Unregelmässigkeiten der Ernteausfälle und die sehr verschiedenartige Versorgung der Kornmärkte haben empirisch sehr eindrücklich das gelehrt, was man aus innern Gründen abzusehen vermag, nämlich die ganz unverhältnissmässige Minderung oder Steigerung der Preise durch relativ bei Weitem nicht so bedeutende Differenzen zwischen dem Betrag des Angebots und demjenigen des Bedarfs.

3. Der Erkenntnissgrund des Concurrenzgesetzes ist ein doppelter. Zunächst wissen wir aus den Erfahrungen über das Spiel der Märkte, dass die Hebungen und Senkungen der Aequivalente, in denen sich die Waaren oder Leistungen austauschen, nach Sinn und Grösse von den Veränderungen abhängig sind, die in dem Vorrath und Bedarf eintreten. Soweit das Angebot der Production und die Nachfrage der Consumtion entspricht, kann man sagen, dass Mehrproduction oder gar Ueberproduction und entsprechend Minderconsumtion das Sinken der Preise mit sich bringen, und dass umgekehrt Mindererzeugung und Mehrverbrauch die Geldäquivalente steigen lassen. Derartige Thatsachen, welche sich auf die Versorgung der Märkte und auf die dort eingreifenden Störungen des jedesmaligen Gleichgewichts von angebotener und gesuchter Waare beziehen, werden im Einzelnen wahrgenommen und sie sind es auch gewesen, die zur Abstraction der allgemeinen Regel geführt haben. Diese äusserliche Feststellung des Gesetzes ist nun aber nicht genügend. Das vollere Verständniss ergiebt sich erst, wenn man den innern Gründen nachforscht und eine eigentliche Ableitung unternimmt, aus welcher sich nicht nur die Nothwendigkeit der Erscheinung einsehen, sondern auch die bestimmtere Gestaltung derselben bemessen lässt. Wir haben in unserer Darstellung bisher beiden Gesichtspunkten zu entsprechen gesucht; es ist aber erforderlich, denjenigen Theil der Ableitung, der sich auf die persönlichen Beweggründe der Einzelnen bezieht, noch näher ins Auge zu fassen. Durch

die Erwägung des Interesse, welches die Einzelnen haben, ihren Absatz oder ihre Versorgung unter den schwieriger werdenden Umständen besonders zu beeilen und es in diesem Bestreben den Andern zuvorzuthun, wird es recht deutlich, wie die Veränderung der Preise mehr als blos proportional ausfallen müsse. Wären nur zwei Gesammtcontrahenten vorhanden, so würde deren gegenseitige Lage offenbar am ehesten zu proportionalen Aenderungen veranlassen, oder sich doch von denselben nicht soweit entfernen, als dies durch den Wetteifer der individuellen Concurrenz geschehen muss. Der extreme Fall, dass für eine reichlichere Waarenmasse eine geringere Gesammtsumme von Preisen erzielt wird, als für eine weniger umfangreiche Menge, ist unter Voraussetzung der Ausschliessung der individuellen Concurrenz gar nicht denkbar. Der Gesammtcontrahent wird sich z. B. durch die grössere Ernte, über die er verfügt, nicht nöthigen lassen, für dieselbe mit Weniger zufrieden zu sein, als er früher für die geringere erhalten hat. Er wird lieber einen Theil des Vorraths zurückhalten, ja selbst vernichten, als dass er seine Chancen verschlechterte. Die individuell Concurrirenden sind aber im Allgemeinen nicht im Stande, solchen äusserst ungünstigen Gestaltungen zu entgehen, und allzu reichliche Ernten sind, so paradox es uns auch vorkommen mag, bisweilen zu argen Schädigungen der Producenten geworden, die bei zu grosser Drückung der Preise nicht auf ihre durchschnittlichen Einnahmen kamen und unter Umständen nicht einmal zur Deckung der Productionskosten gelangten. Missverhältnisse dieser Art würden nicht eintreten können, wenn an Stelle der individuellen Concurrenz eine Gesammtaction statthätte. Die grossen Ausschreitungen des Concurrenzspieles rühren davon her, dass die allgemeine Schwäche oder Stärke, welche für die beiden Parteigruppen rücksichtlich ihrer gegenseitigen Lage durch das Verhältniss von Vorrath und Bedarf gegeben ist, für das Individuum ausserordentlich gesteigert wird. Ja man kann behaupten, dass die Unsicherheit und Zufälligkeit des Absatzes oder der Versorgung erst für den Einzelnen entsteht und für eine einheitlich contrahirende Gesammtheit in der Hauptsache gar nicht vorhanden sein würde. Die Bedingungen würden sich je nach der beiderseitigen Lage verschieden gestalten; aber von einem gänzlichen

Verlust könnte für das einheitlich handelnde Collectivsubject nie die Rede sein.

Wie jeder Vertrag in der Normirung der Bedingungen, abgesehen von einem völligen Gleichgewicht der beiderseitigen Situationen, zur Aneignung von Seiten des stärkeren Theils, also zu einem Besteuerungs- oder Ausbeutungsact Gelegenheit giebt, so ist auch die Preisgestaltung vermöge der individuellen Concurrenz als eine Form der ökonomischen Vertheilung und der gegenseitigen Tributauferlegung zu betrachten. Dieser Sachverhalt fällt zwar nur in den Wirkungen der äussersten Missverhältnisse grell in die Augen; er besteht aber nichtsdestoweniger auch in den minder extremen Austauschbeziehungen. Man denke sich den Vorrath irgend einer nothwendigen Waare plötzlich bedeutend verringert, so entsteht auf Seiten der Verkäufer eine unverhältnissmässige Macht zur Ausbeutung. Der ganze Hergang der Bestimmung der Preise ist die Entscheidung einer individuellen Machtfrage. Nun ist die individuelle Position in Rücksicht auf die Versorgung mit dem unumgänglichen Bedarf eine höchst precäre. Die mit reicheren Mitteln ausgestatteten Elemente der Gesellschaft werden auch Angesichts eines geringeren Vorraths an einer vollständigen Versorgung festhalten und daher ihre Consumtion der am meisten begehrten Artikel den geschraubtesten Bedingungen gegenüber aufrecht erhalten. Dies steigert die ohnedies schon bedeutende Macht der Verkäufer, unverhältnissmässig hohe Preise aufzuerlegen. Würde der Verbrauch mehr im Verhältniss zum Vorrath gleichmässig eingeschränkt, so würden allerdings die Uebelstände der individuellen Concurrenz noch keineswegs verschwinden; aber sie würden sich nicht bis zu dem äussersten Maass erweitern, zu welchem sie unter dem Druck der Ungleichheit der Consumtionsfähigkeit wirklich gelangen.

Obwohl die besondere Gestaltung der Wirkungen des Concurrenzgesetzes von den Grössen und Grössenverhältnissen abhängt, auf welche es im einzelnen Fall angewendet wird, so ist eine mathematische Formulirung dennoch nicht einmal in derjenigen allgemeinen Art möglich, wie sie sich noch für den Bevölkerungszuwachs ergab. Bezüglich der Bevölkerung konnte man wenigstens exact behaupten, dass der Zuwachs derselben immer wieder Ursache eines neuen Zuwachses werde, und in dieser Vorstellung lag trotz des weiten Spielraums der beson-

dern Gestaltungen doch eine gewisse innere Bestimmtheit. Die Unverhältnissmässigkeit aber, in welcher für das Gesetz von Angebot und Nachfrage die Preisänderungen zu den im Vorrath und Bedarf erwachsenen Differenzen stehen, kann nicht näher specialisirt werden. Die empirischen Gesetze, die man in dieser Hinsicht etwa aufzustellen geneigt sein möchte, sind, wie das Beispiel der unbrauchbaren Kingschen Regel für die Veränderungen der Kornpreise gelehrt hat, der Natur der Sache nach ein sehr bedenklicher Ausweg, indem sie nicht absehen lassen, wie ihrer Aeusserlichkeit ein innerer Sinn und eine deductive Begründung entsprechen könne. Das Einzige, was man in strenger Form weiss, bleibt also eine Verneinung, nämlich der Satz, dass thatsächlich und aus innerer Nothwendigkeit keine Proportionalität, sondern immer ein grösseres Verhältniss Platz greife. Steigt der Vorrath um ein Drittel, also auf vier Drittel, so wird der Preis nicht blos auf drei Viertel, also nicht blos um ein Viertel, wie es die Proportionalität mit sich bringen würde, sondern um weit mehr sinken. Dies ist aber auch Alles, was man im Allgemeinen wissen kann. Die Geschäftsroutine mag für den besondern Kreis von zufälligen Beziehungen, in denen sie sich bethätigt, noch gewisse wahrscheinliche Annahmen über die Wiederkehr und den Steigerungsgrad der Preissätze in Vergleichung mit den Schwankungen von Vorrath und Verbrauch in Bereitschaft halten; — eine wissenschaftliche Relation, die an genau übersehbare Bedingungen bestimmte Folgerungen knüpfte, wird in jenen praktischen Voraussetzungen und Maximen nicht enthalten sein können. Wenn die grossen Centralbanken, die annähernd ein Monopol ausüben, den Discontirungssatz der Wechsel und überhaupt den Zinsfuss der kurzfristigen Credite einseitig bestimmen, so suchen sie ihn jedesmal so hoch zu schrauben, als mit dem Bestehenbleiben einer ihren verfügbaren Mitteln entsprechenden Nachfrage verträglich ist. Das Herausfinden dieses äussersten Punktes ist keine sonderliche Kunst, da die Banken ja von Tag zu Tag den Zinssatz ändern und aus dem Maass des Nachlassens oder des Fortbestehens des Andrangs gleichsam experimentirend abmessen können, bei welcher Höhe die Nachfrage das Angebot noch decke. Dieses Beispiel ist darum besonders lehrreich, weil die freie Concurrenz hier nur auf der einen Seite wirkt, während auf Seite der Centralbanken eine mono-

polartige Stellung in das Spiel kommt. Aber auch dann, wenn die Concurrenz als zweiseitig vorausgesetzt wird, ist praktisch ein ähnliches Experimentiren für die Verkehrsparteien maassgebend, und der Unterschied besteht nur darin, dass die monopolartigen Positionen, denen auf der andern Seite eine von ihnen abhängige individuelle Concurrenz gegenübersteht, die Emporschraubungen noch weiter treiben können, als eine sich gegenseitig wirksam beschränkende Gruppe.

Wie die Steigerungen ins Colossale gehen können, zeigen besonders diejenigen abnormen Lagen, in denen die Zufuhr nothwendiger Artikel für eine längere Dauer abgeschnitten ist. In solchen Situationen wird es recht klar, dass die individuelle Concurrenz kein Auskunftsmittel ist, um die Anpassung des Verbrauchs an den Vorrath in natürlicher Weise zu bewerkstelligen. Die vermeintliche Natürlichkeit muss hier in der Regel dem Eingreifen einer ordnenden Macht weichen. Man kann die Bevölkerungen nicht dem Hungertode preisgeben ,dem sie nach dem gewöhnlichen Spiele der Concurrenz zu Gunsten der fortdauernden reichlichen Consumtion ihrer ökonomisch stärkeren Mitbürger und im Interesse der die Klemme ausbeutenden Verkäufer unfehlbar anheimfallen würden. Wäre das Machtspiel der individuellen Concurrenz wirklich das natürlichste Anpassungsmittel des Verbrauchs an den Vorrath, so könnte es diese Natur auch in den äussersten Fällen nicht verleugnen. Man darf daher umgekehrt schliessen, dass diese vermeintlich beste Anpassung von Bedarf und Angebot eine Illusion ist, die man auf Rechnung der gewohnheitsmässigen Verherrlichungen des sich selbst überlassenen, freien und individuellen Concurrenzmechanismus zu setzen hat.

4. Die Unmöglichkeit, eine bestimmtere mathematische Ausdrucksweise zu finden, darf uns nicht davon abhalten, den Grundsatz aufzustellen und zu verfolgen, dass in allen Schlüssen über die Wirkungen des Concurrenzgesetzes die Grössenbestimmungen entscheidend sind. Die Vernachlässigung dieser Wahrheit hat die bisherige Oekonomie gehindert, die Schranken ihrer Vorstellungen zu erkennen und zu einigen Einsichten zu gelangen, die sich in grösster Strenge ergeben, sobald man das Raisonnement ohne quantitative Voraussetzungen mit demjenigen aus bestimmteren Grössenvorstellungen vertauscht. Um jedoch genau zu unterscheiden, was der individuellen Con-

currenz und was demjenigen Verhältniss von Vorrath und Bedarf entspricht, welches auch ohne individuelle Concurrenz vorhanden sein würde, so stellen wir uns in Rücksicht auf die vorher erörterten Missverhältnisse zunächst die Frage, wieviel davon dem Mechanismus des Concurrirens und wieviel der übrigens gegebenen Lage zuzuschreiben sei. Man kann leicht zu der Täuschung gelangen, einerseits vorzugsweise die Concurrenz für Erscheinungen verantwortlich zu machen, die sie nicht geschaffen, sondern nur gesteigert hat, und andererseits grade der Concurrenz Verdienste beizumessen, die nicht aus ihr, sondern aus den günstigen Umständen oder Einrichtungen entsprungen sind, unter deren Herrschaft sie wirksam wird. Vor allen Dingen ist es für die gesammte Volkswirthschaft von entscheidender Bedeutung, in welcher Richtung sich die Concurrenz vorherrschend und dauernd bewegt, wenn man von den secundären Schwankungen absieht. Es giebt eine Richtung, in welcher der Fortschritt, und eine solche, in welcher der Rückschritt vollzogen wird. Diese Richtungsverschiedenheit entspringt aber nicht aus dem Wesen der Concurrenz selbst, sondern wird derselben nur ertheilt, je nachdem die Volkswirthschaft eine Ausdehnung oder eine Einschränkung erfährt. Wenn die Möglichkeit, Lebensbedürfnisse zu beschaffen, mit den Consumtionsansprüchen quantitativ und zwar derartig Schritt hält, dass sie als eine Zugkraft für neue Bevölkerung oder wenigstens für bessere Existenzart wirkt, so kann man sagen, dass die Concurrenz in der Production diejenige in der Consumtion überwiege, und dass die Bewegung im expansiven und fördernden Sinne statthabe. Das umgekehrte Verhältniss, bei welchem die Production in Vergleichung mit der Consumtion zu wenig Fortgang hat, wird eine Stauung ergeben, und in diesem Fall wird die Concurrenz immer eine niederdrückende, einschränkende und in allen Beziehungen verderbliche Gestalt annehmen. Während unter der ersten Voraussetzung die Hindernisse der Versorgung abnehmen und Jedermann in den Stand setzen, seine Lage zu verbessern, werden unter der zweiten die Schwierigkeiten wachsen, die bisherigen Existenzpositionen nicht etwa zu vermehren, sondern nur zu behaupten.

Uebersetzt man die eben bezeichnete Unterscheidung in die Sprache der auf das Lohnsystem gegründeten Volkswirthschaft, so wird der fortschreitende Zustand davon abhängig

sein, dass die Nachfrage nach Arbeitskraft dem Angebot vorangeht und daher das letztere jederzeit um eine wenn auch nur kleine Grösse zu übertreffen strebt. Es ist nicht nothwendig, dass die stetig und thatsächlich bestehende Gleichheit der angebotenen und der gesuchten Arbeiterzahl jemals erheblich gestört werde; aber es ist erforderlich, dass in der beweglichen Verschiebung dieses Gleichgewichts der Zuwachs immer zuerst auf der Seite der Nachfrage nach Arbeitskraft eintrete. Andernfalls haben wir einen völlig umgekehrten Zustand vor uns; denn eine Hinzufügung im Angebot der Arbeitskraft, für welche die Verwendung noch erst gefunden werden soll und vielleicht in der gewöhnlichen Art gar nicht zu finden ist, bedeutet die Einschnürung des wirthschaftlichen Strebens. Die Concurrenz der letzteren Art, also diejenige im Angebot der Arbeitskraft, ist da, wo sie, wie wir hier voraussetzten, der Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeitskraft immer um einen Schritt voraus ist, das Zeichen der Erschöpfung, der Corruption und des Rückschritts. Man beachte aber wohl, dass es hier im letzten Grunde nicht der Mechanismus der Concurrenz, sondern die für ihn selbst maassgebende volkswirthschaftliche Lage ist, was das Schlimme und Gute mit sich bringt. Die individuelle Concurrenz verschärft nur die ohnedies vorhandenen Nothwendigkeiten, die sich aus den Productionsverhältnissen ergeben, und entwickelt ausserdem noch specifisch sociale Uebelstände, deren ganzes Gewicht fast ausschliesslich auf der einen Seite zu suchen ist, während auf der andern keineswegs ein gleicher Betrag des Guten zur Entstehung gelangt. Dieser letztere Umstand ist aber wiederum nicht unmittelbar in der Concurrenz überhaupt, sondern im Lohnsystem begründet. Wäre an der Stelle der ungleichen Lage der Arbeiter und der Unternehmer ein ebenmässiger Parteigegensatz vorhanden, so würde die Concurrenz je nach den Vorbedingungen des Gesammtzustandes bald das Gute bald das Schlimme, aber beides in gleichem Maasse verstärken. Unter den gegebenen Umständen muss aber ihre Tendenz zur Verschärfung der Uebelstände überwiegen.

Wie wenig es die Concurrenz an sich selbst sei, aus welcher das Hauptübel hervorgeht, wird recht deutlich, sobald man von ihr und allen ihren vertheilenden Wirkungen absieht und sich ein vielgliedriges, aber einheitlich solidarisches Wirthschafts-

subject denkt. Für einen solchen collectiven Träger der Gesammtwirthschaft müsste eine Productionsstauung eine ähnliche Eindämmung des wirthschaftlichen Strebens mit sich bringen, und nur die fortschreitende Umfangsausdehnung der Erfolge könnte die Ebenmässigkeit der Versorgung unterhalten. Ja dies Verhältniss ist so einfach, dass man es sich an unserm oft gebrauchten Schema des einzigen, der Natur gegenüber wirthschaftenden Menschen veranschaulichen kann. Können die productiven Kräfte in dem Maasse entwickelt werden, als die Bedürfnisse dazu anreizen, und gelangen jene Kräfte immer erst zur Organisation, bevor der stetige Zuwachs der Bedürfnisse die neuen Auswege verlangt, so wird ein Zustand der lebendigen Bewegung und des Wohlbefindens eintreten. Im umgekehrten Fall wird Bedrücktheit der Existenz die Folge sein. Diejenigen, welche in der Concurrenz selbst eine Ursache der gegenseitigen Anpassung von Production und Consumtion sehen, mögen bedenken, dass die Schranken, welche der Hervorbringung und dem Verbrauch gezogen sind, vor allen Dingen in den allgemeinen Grundgesetzen der Productivitätssteigerung und in den socialen Unterordnungen gesucht werden müssen. Die Concurrenz kann da nicht zur Production anspornen, wo die letztere durch den Mangel technischer Kräfte oder anderer Vorbedingungen genöthigt ist, Halt zu machen. Der Sporn wird vielmehr erst umgekehrt dadurch möglich, dass durch die Eröffnung eines Productionsumfangs von grössern Dimensionen bereits über die Hauptsache entschieden ist. Die Nachfrage nach Waaren, die das bisherige Angebot zu übersteigen beginnt, ist die einzige Gestalt, in welcher man sich die zur Production antreibende Kraft der Concurrenz vorzustellen pflegt. Indessen diese Nachfrage nach Lebensbedürfnissen und die entsprechende Kraft der Concurrenz können in wirksamer Weise gar nicht vorhanden sein, wenn nicht diejenigen, welche auf dem Waarenmarkt als Abnehmer auftreten, zuvor in den Stand gesetzt sind, mit ihrem Consumtionsverlangen das nöthige Angebot von Geld zu verbinden. Woher soll aber diese Fähigkeit zum erweiterten Einkauf und zunächst auch zur Zahlung höherer Preise, — woher soll, wie Adam Smith es nannte, die wirksame d. h. zahlungsfähige Nachfrage kommen, wenn nicht aus einer vermehrten Verwendung von Arbeitskraft? Die Zugkraft, welche die Eröffnung neuer Productionswege auf

die Verwerthung der Arbeit ausübt, wird also immer die entscheidende Ursache jener Concurrenzerscheinungen sein, und es ist in der Hauptsache nicht die Production, welche sich nach der Concurrenz sondern die Concurrenz, welche sich nach der Production richtet. Uebrigens wäre es auch gar zu thöricht, zu sagen, dass die Concurrenz der Unternehmer den Productionsumfang steigere, oder etwa, dass die Concurrenz der Arbeiter ihn hervorbringe. Die individuelle Häufung uncombinirter Bestrebungen erhält vielmehr ihre besondere Gestalt von den Productionschancen.

5. Ist das, was wir die Richtung der Concurrenz nennen, als Thatsache gegeben, so hängt jeder bestimmtere Schluss über den Charakter der Erscheinungen von der besondern Erwägung der Grössen und der Positionskräfte ab, die in das Spiel kommen. Hier ist es besonders wichtig, einzusehen, dass ein an sich nicht allzu grosser Ueberschuss sehr bedeutende und empfindliche Wirkungen haben kann. Von socialem Interesse ist das Beispiel der über den Bedarf hinaus angebotenen Arbeitskraft. Gesetzt auf eine Nachfrage nach 100 Arbeitern käme ein Angebot von 101, so würde hiedurch, sobald dies ein dauerndes Verhältniss bliebe, Sinn und Richtung der Concurrenz zu Ungunsten des Arbeiterstandes entschieden; aber die Grösse der Benachtheiligung würde vorläufig noch nicht bedeutend sein. Die Gefahr, der Eine zu werden, der ohne Verwendung bleibt, würde, nach den strengsten Wahrscheinlichkeitsrücksichten abgewogen, noch kein intensiv wirkender Beweggrund zu besonders eiligem Drängen nach Beschäftigung oder zum Verzicht auf bessere Bedingungen werden. Lassen wir dagegen den Ueberschuss auch nur auf 5 oder gar auf 10 Procent steigen, so wird eine offenbare Calamität entstehen müssen. Wir werden alsdann einen Zustand vor uns haben, der im strengsten Sinn des Worts ein Kampf um das Dasein werden muss. Jedes Procent, welches dem ersten hinzugefügt wurde, musste zu einer Steigerung der Gesammtverlegenheit führen, deren Maass in dem Druck auf die Löhne einen greifbaren Ausdruck fand, und welche über einen gewissen Punkt hinaus nicht mehr eine Veränderung des zum tiefsten Stand gesunkenen Lohnes, wohl aber noch eine Verkürzung der Verwendungszeit bewirken konnte. Nehmen wir den in Krisen nicht überraschenden Fall an, dass die Arbeitsgelegenheit auf die Hälfte gesunken ist,

so können die Unternehmer darin einen Ausweg suchen, dass sie jeden Arbeiter nur 3 Tage in der Woche beschäftigen. Der Lohnsatz wird aber selbstverständlich ganz in ihrer Hand sein, und höchstens der moralische Druck der Gewohnheit wird hier gewisse Schranken auferlegen. Auch das Unterhaltsminimum hat unter solchen Umständen keinen Sinn, da 3 Tage leben, noch nicht für 7 sorgen heisst. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln werden das ergänzen müssen, woran es die Unternehmer fehlen lassen, indem sie nicht gesonnen sind, den Schaden, welchen die Arbeiter durch die Krisis erleiden, aus den in der Zeit des vollen Geschäfts erwachsenen Vortheilen zu tragen. Sie überlassen die Arbeiter sich selbst und der privaten oder öffentlichen Mildthätigkeit. Wären die Arbeiter eigentliche Sklaven, so würde es sonderbar aussehen, dieselben in Zeiten der Krisis der Gemeinde oder dem Staat zur Ernährung zu überweisen. So aber erscheint die öffentliche Subvention, die der Industrie durch Erhaltung der Arbeiter gewährt wird, denjenigen unanstössig, die überhaupt das Ablohnungssystem für eine vortreffliche Einrichtung halten. Bei weniger starken Einschränkungen der Arbeitsgelegenheit müssen die Arbeiter in der müssigen Zeit ihre Ernährungskosten aus ihren eignen Mitteln tragen und die grössere oder geringere Bedenklichkeit ihrer Lage wird davon abhängen, wieviel sie für solche Fälle erübrigt haben oder wieviel sie aus ihrem geringfügigen Besitz zur nothdürftigsten Fristung des Lebens zu veräussern oder zu verpfänden vermögen. Im Allgemeinen wird ein solcher Rückhalt für den Einzelnen nicht gross sein können und meist nur auf die als gewöhnlich wiederkehrend vorausgesehenen Zeiten der Arbeitslosigkeit berechnet sein. In den Zeiten voller Beschäftigung wird aber der Arbeiter der Regel nach in der Nothwendigkeit sein, jeden Tag wahrzunehmen, wenn er nicht seine Existenz preisgeben will. In der Ohnmacht der Vereinzelung hat er fast niemals die Kraft, bei ungünstigen Chancen die Arbeit zu verweigern; denn die letztere ist, um im Sinne des herrschenden Systems zu reden, eine Waare, die nicht auf Lager gehalten und für künftigen Absatz aufbewahrt werden kann. Der Arbeiter hat also nur die Wahl, seine Waare zu vernichten oder dieselbe zu den aufgelegten Bedingungen zu überlassen. Diese Lage erklärt es, warum schon eine geringere Anzahl von Ueberschussprocenten im Angebot

der Arbeitskraft die Arbeiter in die Hände der Gegenpartei liefert und im Einzelnen von deren Gnade abhängig macht. Bezöge sich ein solcher Ueberschuss auf eine Kaufmannswaare, die nicht dem sofortigen Verderben ausgesetzt ist, so würde dies nichts weiter bedeuten, als dass der Umsatz dieses circulirenden Capitals etwas verlangsamt und an den Zinsen und Gewinnen etwas verloren wird. Ja selbst wenn die Waare, weil sie dem Verderben ausgesetzt ist, rasch losgeschlagen werden muss, wird der Druck, unter welchem sich der Händler mit 5 oder 10 Procent Ueberangebot befindet, mit der Lage des Arbeiters kaum zu vergleichen sein; denn nur in dem Falle, wo der Kaufmann ausschliesslich von einem einzigen Artikel abhängt, auf denselben seine ganze Speculation gebaut hat und nun in Gefahr ist, durch jene zehnprocentige Ueberfüllung des Marktes vielleicht den grössten Theil seines Absatzes einzubüssen, wird er sich zur Annahme ruinirender Preise genöthigt sehen.

Kehren wir die bisherige Voraussetzung um und nehmen wir an, dass 5 oder 10 Procent Arbeiter eines Geschäftszweiges mehr gesucht werden als zur Verfügung stehen, so wird die Lage der Unternehmer hiedurch noch keineswegs sonderlich betroffen. Im äussersten Fall werden einige Bestellungen nicht ausgeführt, oder es wird der Markt mit dem Artikel, der einen grössern Absatz versprach, nicht hinreichend versorgt werden. Was in der einen Hinsicht verloren geht, wird in der andern wiedergewonnen, und wo dies etwa auch nicht der Fall ist, wird ein wenig Geschäftseinschränkung oder vielmehr ein Verzicht auf die weiteste Ausdehnung, die unter den gegebenen Umständen, abgesehen vom Arbeitsmangel möglich wäre, verbunden mit einiger Lohnerhöhung der ganze Nachtheil sein, der dem Unternehmer aus einem solchen Stande der Geschäfte erwächst. Uebrigens wird aber die sonst vortreffliche Geschäftslage ihn für jenen Nachtheil meist mehr als blos schadlos halten. Nun ist allerdings auch noch die Voraussetzung möglich, dass der Mangel an Arbeitskraft nicht auf einer Steigerung der Nachfrage, sondern auf einer Minderung des Angebots beruht, die durch Vernichtung von verfügbaren Arbeitskräften in Folge von Kriegen und Seuchen eingetreten ist. Alsdann findet eine wirkliche Geschäftseinschränkung statt, und die Steigerungen der Löhne können für die Unternehmer empfindlich werden.

Dies ist aber auch die einzige Situation, in welcher die Last der Missverhältnisse auf die Unternehmer übergewälzt werden mag. Würde dagegen die Geschäftseinschränkung aus andern Ursachen, als dem Mangel an Arbeitskraft, sehr bedeutend, so könnte die Lage leicht in ihr Gegentheil übergehen. Diejenige Entziehung von Arbeitskraft, die der Krieg gewöhnlich mit sich bringt, wird regelmässig durch die grössere Productionseinschränkung überwogen, die er ebenfalls im Gefolge hat. Es sind daher in unserer vorigen Voraussetzung nur pestartige Verheerungen von grossem Umfang und ausserdem örtliche Arbeitermassakrirungen gemeint.

Ueberall, wo wir auf der einen Seite monopolartige Stellungen und auf der andern einen individuell zersplitterten Zudrang antreffen, werden geringe Ueberschüsse des letzteren über den Bedarf eine die Freiheit erdrückende Wirkung haben und die sich Concurrenz machende Partei der Besteuerung oder Ausbeutung durch die Gegeninteressen überliefern. Von dieser monopolartigen Beschaffenheit ist nun die Position der Unternehmer schon allein darum, weil sie Unternehmer und als solche im ausschliesslichen Besitz der Arbeitsmittel, namentlich also des Bodens und des Capitals sind. Aehnliche Ungleichheiten liegen der Concurrenz auf Wohnungen zu Grunde, insofern hier das Angebot von Miethsräumen einer bestimmten gesuchten Lage nicht beliebig vermehrt oder durch Häuserbau in weiterer Entfernung nicht gehörig ersetzt werden kann. Doch dieses Beispiel werden wir noch unter einem andern Gesichtspunkt zu erwägen haben. Für jetzt begnügen wir uns mit dem allgemeinen Ergebniss, dass die Kräfteverhältnisse in der Concurrenz veranschlagt werden müssen, wenn ein richtiges Urtheil über die Wirkungen gefällt werden soll. Man erinnere sich jedoch hiebei immer, dass der Schematismus der Concurrenz an sich selbst noch keine hinreichende Entscheidung liefert, und dass es die gleichsam vor der Entwicklung desselben gegebenen Bedingungen sind, wovon die Hauptzüge der besondern Gestaltungen ihren eigenthümlichen Charakter erhalten. Hätten wir an Stelle des Arbeiterbeispiels irgend eine Waarenconcurrenz gesetzt, so würde die Möglichkeit der örtlichen und zeitlichen Vertheilung der Ueberschüsse die Annahme weit grösserer Differenzen mit weit kleineren Wirkungen gestattet haben. In diesem letzteren Bereich von Schwankungen sucht man denn

auch gewöhnlich den Nachweis für die ausgleichenden Eigenschaften einer umfassenden und freien Concurrenz. Allein auch die hier vorausgesetzten Ausgleichungen durch Abgabe des Ueberflusses an weniger überfüllte Märkte oder durch Deckung des Mangels aus reichlicher versorgten Orten haben ihre Schranken, und ebenso wie die Versendung, ist auch die Aufspeicherung und Aufbewahrung für eine spätere Zeit an die Einhaltung eines gewissen Maasses gebunden. Die geographische Vertheilung der örtlichen Unzuträglichkeiten hängt ausser von den Transportmitteln auch von dem Chancenverhältniss und den Preisen der verschiedenen Märkte ab, da die erleichternde Anziehung immer nur von Preisen ausgehen kann, die mindestens um die Versendungskosten höher sind. Die zeitliche Vertheilung dagegen wird durch die sich steigernden Zins- und Gewinnverluste an dem müssig liegenden Capital und durch die unsichern Chancen der Zukunft, deren Unberechenbarkeit mit der Entfernung zunimmt, auf einen sehr kurz bemessenen Spielraum angewiesen. Ueberall sind es also in mehr oder minder feste Grenzen eingeschlossene Quantitäten, mit denen man bei der Beurtheilung des Spiels von Angebot und Nachfrage zu rechnen hat.

6. Die Meinung der ältern Volkswirthschaftslehre, dass die Concurrenz alle Missverhältnisse auszugleichen strebe und da, wo sie sich selbst überlassen werde, auch ihre Anpassungswirkungen in der unfehlbarsten Weise entwickle, gehört zu den Grundirrthümern, durch welche eine exacte Socialökonomie unmöglich gemacht wird. Die fragliche Wendung, deren sich Adam Smith zuerst im weitesten Umfange bedient hat, ist folgende. Wenn auf einem Markte, also in irgend einer Gattung des Angebots und der Nachfrage, Ueberfüllung oder Mangel vorhanden ist, so werden diese Umstände selbst ein Sporn zur Verminderung oder zur Vermehrung der auf diesen Kreis von Bedürfnissen gerichteten Thätigkeit werden. Sind in einem Geschäftszweige zu viele Personen engagirt, so wird der minder lohnende Ertrag neue Zufuhr fernhalten oder gar einen Theil des alten Stammes dazu treiben, eine andere Beschäftigungsart für ihr Capital oder ihre Arbeit aufzusuchen. Ist umgekehrt Mangel vorhanden, so wird der hiedurch gesteigerte Gewinn die Unternehmer, die Arbeiter und die Capitalien nach diesem Anwendungsgebiet locken. Wie also auch die Verhält-

nisse beschaffen sein mögen, so wird doch jede erhebliche Störung des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage vermittelst des Drucks oder der Erhöhung der Preise, Gewinne und Löhne selbst eine Ausgleichung herbeiführen, indem sie die überflüssigen Kräfte und Mittel entfernt, die mangelnden aber herbeischafft. Hienach läge in jeder Störung und Ungleichheit auch schon das Heilmittel in der Gestalt eines nothwendigen Uebergangs zum Gleichgewicht. Nur fragt man sich unwillkürlich, wie es denn überhaupt zu Störungen habe kommen können, wenn jenes nivellirende Streben die Anordnung aller Kräfte beherrscht. In der That liegt der Missgriff nicht in der allgemeinen Voraussetzung einer Tendenz, vermöge deren sich Angebot und Nachfrage und mithin auch Production und Consumtion so viel als möglich ins Gleichgewicht zu setzen und einander anzupassen streben. Es ist vielmehr die Uebersehung der Hindernisse, welche sich jener Tendenz entgegenstellen, und ausserdem speciell die Vernachlässigung des quantitativ bestimmten Schliessens, wodurch jenes allgemeine Princip zu einer fehlerhaften Vorstellung wird. Die Anordnungen von Angebot und Nachfrage lassen sich nicht so unbedingt und willkürlich abändern, dass die Zeit oder andere Umstände und Grössen dabei ausser Rechnung bleiben könnten. Was hilft es, wenn eine Störung, nachdem sie eine geraume Zeit gedauert hat, endlich durch die stetigen Einwirkungen der ausgleichenden Tendenz verschwindet? Inzwischen hat ja ihre Herrschaft bestanden und Schaden angerichtet. Ueberdies wird aber der vermeintliche Ausgleichungseffect nicht einmal immer eintreten können, weil der richtige Zeitpunkt nicht jedesmal eingehalten werden kann. So beruht z. B. die Theorie Ricardos von dem Unterhaltsminimum, über welches der Arbeitslohn nicht dauernd steigen könne, auf der Vorstellung, dass die etwa durch eine Geschäftsausdehnung erzeugten höheren Löhne wieder zurückgehen müssen, indem der Mangel an Arbeitskraft durch die in Folge des bessern Lohnstandes grossgezogene Mehrbevölkerung ergänzt werde. Inzwischen hat nun aber der höhere Lohn eine Zeit lang bestanden, und es fragt sich doch wohl, ob diese Zwischenzeit nicht ausgedehnt genug ausfallen könne, um die verbesserte Lebensweise so Wurzel schlagen zu lassen, dass eine Wiederherabdrückung bis zum vorigen Stande unmöglich wird. Soll die Arbeiterzufuhr in den eignen Kindern der Ar-

beiter oder überhaupt erst mit der in Folge der bessern Löhne aufzuziehenden Generation erwachsen, so dürfte die Concurrenz zu spät kommen. Nimmt man aber zu der Voraussetzung seine Zuflucht, dass die Arbeiterzufuhr von anderwärts aus den weniger gut gelöhnten Kreisen erfolgen solle, so trifft der Schluss niemals für eine Gesammtausdehnung der Volkswirthschaft zu und bleibt auch für einen einzelnen Geschäftszweig fehlerhaft, da die Anziehung von Arbeitskräften nach dem einen Orte doch offenbar an einer andern Stelle eine Entfernung sein und demgemäss wirken muss. Die Zugkraft der Nachfrage mag sich auf diese Weise in ihren Wirkungen vertheilen; aber sich selbst aufheben und ihre Folgen gänzlich rückgängig machen kann sie nicht. Es bleibt also nichts übrig, als zu einer äusserlich bereiten, nicht erst von dieser Zugkraft herbeigeschafften Ursache der Ausgleichung zu greifen und mit Ricardo die Malthusisch andrängende Bevölkerung wirken zu lassen. Alsdann ist aber der Schluss, wie wir gezeigt haben, ebenfalls an einen Zeitverlauf gebunden, der ihn selbst hinfällig macht.

Die Concurrenz ist selbst als ein Mechanismus zu betrachten oder bewegt sich mindestens innerhalb eines solchen. Wer nun die Zeitpunkte und die Kraftgrössen für gleichgültig erachten wollte, würde sich eines ähnlichen Fehlers schuldig machen, wie derjenige Ingenieur, der sich darüber fortsetzen wollte, dass sich ein Hahn zur unrechten Zeit öffnet und schliesst, oder dass der Stempel in falschem Tempo auf- und niedergeht. Die volkswirthschaftliche Maschine, in welcher das Concurrenzspiel nur der Ausdruck von Kräften ist, die vor und über aller Concurrenz vorhanden sind, schreibt die Bewegungsart in der Hauptsache vor und gestattet nur Abänderungen von untergeordneter Bedeutung. Man überschätzt also die Ausgleichungstendenz, wenn man ihr Wirkungen zuschreibt, die sie innerhalb ihres Spielraums gar nicht üben kann. Der Einzelne muss denjenigen Markt beschicken, der ihm zugänglich ist, und auf den verzichten, den er übrigens am liebsten wählen würde. Ausserdem kommt es nicht blos auf die Höhe der Preise, sondern auch auf die Capacität der Märkte an, auf denen sie herrschen. Die Anziehungskraft eines Marktes, dessen Bedarf bald gedeckt ist, kann des kleinen Umfangs wegen trotz der hohen Preise nicht gross sein. Es werden also die Märkte nicht blos nach ihrem Preisstand, sondern auch nach ihrer

Fassungskraft zu veranschlagen sein. Das grösste Angebot kann möglicherweise nach den billigsten Märkten gehen, weil die theuersten einen zu geringen Absatz gewähren und vielleicht keine Bürgschaft der Dauer bieten. Die einmal geschaffenen Verkehrseinrichtungen und angeknüpften Verkehrsverbindungen lassen sich nicht sofort nach jeder Aenderung der Bezugs- und Absatzchancen umgestalten; sie schreiben vielmehr die Bahnen vor, in denen sich die Concurrenz zu bewegen hat.

Wie leicht sich Täuschungen der bedenklichsten Art über die compensirenden Wirkungen der Concurrenz unterhalten lassen, mag folgendes Beispiel lehren. In einem Industriezweige wird durch irgend eine äussere Ursache der Absatz auf die Dauer so bedeutend beschränkt, dass er etwa nur die Hälfte der gewöhnlichen Erzeugnissmenge deckt. Die andere Hälfte wird nun auf andere Absatzwege angewiesen, die jedoch praktisch gar nicht zugänglich sind und mithin in erheblich wirksamer Weise nicht existiren. Nach der gewöhnlichen Theorie müsste eine Art Diffusion oder Zertheilung des durch den Zustand der Ueberproduction geschaffenen Ueberangebots Platz greifen; aber nach einer exacten Auffassung wird die besondere Frage stets die sein, ob die Anordnung und Fassungskraft der verschiedenen Märkte nebst den zugehörigen Preisen eine solche Abwälzung gestatte. Findet sich nun, dass die Lage des Weltmarktes oder mit andern Worten der Inbegriff aller zugänglichen Märkte keinen ausreichenden Spielraum bietet, so wird nach gewöhnlichen Begriffen eine Calamität unausweichlich sein. Indessen die überlieferte Doctrin von dem Universalmittel der ausgleichenden Concurrenz wird da, wo sie nicht, wie in der Agitation, unverschämt genug wird, das Fehlen von andern Absatzwegen als Unmöglichkeit zu leugnen, die in der entgegengesetzten Richtung liegende Abstellungsart des Missverhältnisses in Bereitschaft haben. Sie wird sich darauf berufen, dass die Uebersetztheit der Industrie zu Abstossungen und Ausmerzungen der überflüssigen Producenten führen müsse, und dass sich Arbeit und Capital nun zum Theil von ihrer gegenwärtigen Anlage abwenden und in andere Canäle begeben werden. Ganz abgesehen von der Frage, ob diese als offen vorausgesetzten Canäle auch wirklich sofort und in erforderlichem Maass zur Verfügung stehen, ist schon die

Annahme, dass sich aus einem Industriezweige die dort in eigenthümlicher Gestalt vorhandenen Kräfte und Mittel herausziehen und in Potenzen anderer Art verwandeln lassen, eine völlig irrthümliche Vorstellung. Die auf einen Geschäftszweig eingeschulten Arbeiter sind der Regel nach nicht leicht in dem andern verwendbar. Der Uebergang zu nahe verwandten und daher ähnlichen Thätigkeiten ist allerdings mit weniger Schwierigkeiten verknüpft, aber bietet auch meist keinen zureichenden Spielraum. Die Capitalien, die in den für den Geschäftszweig eigenthümlichen Vorrichtungen angelegt wurden, sind meist so gut wie vernichtet; denn derartige Veranstaltungen verlieren ihren Werth mit dem Zweck und Zusammenhang, für welchen sie fungiren. Die Unternehmer sind ebenfalls nicht in der Lage, die Kenntniss ihres besondern Geschäftszweiges und die zu demselben gehörigen Geschäftsbeziehungen mit andern Eigenschaften und Gelegenheiten zu vertauschen. In Wahrheit ist mithin der Ruin der einzige Ausweg, auf den die sich selbst überlassene Concurrenz gerathen wird. Zunächst kann eine Einschränkung der Production die Einleitung bilden, und die meisten Unternehmer nebst ihren Arbeitern werden es vorziehen, lieber in der gedrücktesten Lage als gar nicht zu existiren. Hieraus begreift sich die praktisch keineswegs seltene Thatsache, dass zeitweilig mit Verlust oder wenigstens ohne nennenswerthen Gewinn eine Production fortgeführt wird, um sie nur überhaupt noch am Leben zu erhalten. Man kann sagen, dass ein solches Verfahren bei sicherer Aussicht auf den Ruin thöricht sei; aber man kann auch entgegnen, dass Niemand vorzugsweise Grund hat, vor seinem Nachbar den Platz zu räumen. Jedermann, der sich nicht unbedingt zu schwach fühlt, wird den Kampf auf jene Weise versuchen und sich Opfer auferlegen, um auf dem Felde der Concurrenz, welches unter solchen Umständen wirklich ein ökonomisches Schlachtfeld ist, unter den Lebenden zu bleiben und zu den Siegern zu zählen. Eine Anzahl von Geschäften muss ausgemerzt werden; denn nur in einer beträchtlichen Reduction kann die Industrie als Ganzes dem dauernd halbirten Absatz gegenüber fortbestehen. Die Bankerotte werden also nach und nach ein Gleichgewicht für das Ganze herstellen, während sie die Einzelnen schaarenweise zu Grunde richten. Hiebei werden sogar die stärksten Elemente bedeutende Vortheile ziehen, indem sie mit ihren Mitteln

alle schwächeren Kräfte aufsaugen und zugleich aus den Bankerotten der Unternehmer wie aus den unverhältnissmässig gedrückten Löhnen Gewinn machen. Der Industriezweig wird aus einer solchen Katastrophe weit centralisirter hervorgehen, da die Stärksten allein übrig geblieben sind und nun den ganzen, wenn auch eingeschränkten Kreis wirksamer als bisher beherrschen. Eine Anpassung hat vermöge eines solchen Hergangs allerdings stattgefunden; die fragliche Industrie hat sich in den Rahmen der neuen beschränkteren Lebensbedingungen gefügt; aber bei dieser Hineinfügung ist eine grosse Anzahl individueller Existenzen zerdrückt worden. Unter andern Umständen kann auch ein langsames Hinsiechen mit stetigem Rückgang die Folge sein, und man wird auch dann von Ausgleichung reden können, aber nur nicht von einer solchen, welche die vorhandenen Kräfte und Mittel vermöge der Concurrenz an geeignete Verwendungsstellen verpflanzte und durch einen blossen Austausch von Ueberfluss und Mangel haltbare Verhältnisse herbeiführte. Die Art von Selbstausgleichung, zu der es wirklich kommt, ist ganz dieselbe, wie wenn Hunger und Mangel die Bevölkerung zum Theil vernichten.

7. Die Bahnen, in denen sich die Concurrenz bewegt, sind theils durch die Natur oder allgemeinen Einrichtungen und Verhältnisse, theils durch künstliche Veranstaltungen mit dem besondern Zweck der Regulirung vorgezeichnet. Man ist gewohnt, diejenige Concurrenz eine freie zu nennen, die den Einwirkungen der zweiten Art nicht unterliegt, und die daher von der gewöhnlichen Volkswirthschaftslehre so betrachtet wird, als wenn sie von Natur vorhanden wäre und auf keiner menschlichen Einschränkung beruhte. Obwohl nun diese letztere Auffassung irrthümlich ist, bleibt es doch zweckmässig, an dem Sprachgebrauch in seiner heutigen Gestalt festzuhalten und sich die freie Concurrenz als Gegensatz einer Gruppe historischer Einschränkungen zu denken. Zunächst werden durch diese Art von Freiheit die Einrichtungen der mittelalterlichen Gewerbeverfassung und deren spätere zum Theil noch heut in vereinzelten Richtungen bestehende Reste ausgeschlossen. Hieher gehören ausschliessliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und überhaupt die Abhängigkeit des Gewerbebetriebs von der Zugehörigkeit zu einer Zunft oder Körperschaft, die über das Recht zur Ausübung irgend

einer wirthschaftlichen oder erwerbenden Thätigkeit verfügt. Aus dem Bereich der neueren Staatsgestaltung reihen sich hieran die polizeilichen Concessionen, die öffentlichen und privaten Monopole und die protectiven, vornehmlich in der Form der Schutzzölle wirksamen Einrichtungen. Das Princip der freien Concurrenz verneint alle diese und alle ähnlichen Einwirkungen. Es will die Individuen in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit nirgend eingeschränkt und nirgend gefördert, sondern ihrer jedesmaligen Einzelkraft überlassen wissen. Das Spiel der individuell ringenden Kräfte soll mit seinem Ergebniss als Naturgesetz hingenommen werden. Die politisch organisirenden Kräfte haben sich sorgfältig jedes Einflusses auf diesen natürlichen Mechanismus zu enthalten, und man hat die Einzelnen machen und die Dinge gehen zu lassen, wie es ihnen und der Natur gefällt. Dies ist die völlig negative Maxime des laissez faire, laissez aller. Sie ist einerlei mit dem Princip des freien Geschäfts oder des im weitesten Sinne verstandenen Freihandels. Sie schliesst die vollständigste Freizügigkeit ein, indem sie die Freiheit des Wirthschaftsbetriebs auch nicht mittelbar durch Niederlassungs-, Abzugs- und Zuzugsvorschriften sowie durch örtliche, den Fremden treffende Verbote oder Beschränkungen des Eigenthumserwerbs und der Geschäftserrichtung gehemmt wissen will. Dieses Ideal der neueren bürgerlichen Oekonomie umfasst die Beseitigung aller Traditionen und Veranstaltungen, welche direct oder indirect der Ausbildung des auf Lohnarbeit gegründeten Wirthschaftsbetriebs entgegenstehen. Es entfernt als Mittel zum Zweck z. B. auch die noch aus der Hörigkeit übrig gebliebenen Beschränkungen der Eheschliessung, und es bestrebt sich in Rücksicht auf den Arbeiterstand, das Individuum so transportabel als möglich zu machen, um es an jedem Ort zur Verfügung zu haben.

Versteht man die Freiheit der Concurrenz nicht blos im herkömmlich begrenzten Sinne, sondern erweitert den Gedanken, wie es sein muss, zu einem Gegensatz gegen alle Gewalten, welche aus allgemeinen und nicht blos zufälligen Gründen das vereinzelte Wirthschaftsstreben einer Art von modernem Bann und Zwang unterwerfen, so erhält die Idee der wirthschaftlichen Unabhängigkeit eine völlig veränderte Gestalt. Erstens giebt es nicht blos künstliche, sondern auch natürliche Schranken, auf welche man bei der Abwägung der Concurrenzchancen zu

achten hat. Die Natur hat durch ihre Anordnungen dem Verkehr gewisse Bahnen vorgeschrieben, und alle Concurrenz, so frei sie auch übrigens sein möge, wird die Gunst oder Ungunst dieses von der Natur abgesteckten Rahmens zu erproben haben. In die Chancen kommt auf diese Weise schon ein Element der Ungleichheit, welches dann durch die Bestrebungen der Menschen noch verstärkt wird. So hat, um ein Beispiel von grossen Dimensionen zu wählen, England sein Welthandelsmonopol zum grössten Theil der Natur, nämlich seiner Lage und seiner insularen Beschaffenheit zu danken. Ueberall ziehen die Berge die Schranken und bieten die Flüsse und Meere mit ihren mehr oder minder günstigen Anknüpfungspunkten des Verkehrs die Verbindungslinien in einer bestimmten Gestalt dar. Man kann also behaupten, dass es schon von Natur keine Concurrenz giebt, die nicht an vorgeschriebene Bahnen gewiesen wäre und erhebliche Ungleichheiten in sich schlösse. Ueberhaupt ist es ein Fehler der bisherigen Volkswirthschaftslehre, die von Natur bestehenden Ungleichheiten entweder ganz zu vernachlässigen oder doch nicht als Ursachen von wirthschaftlichen, socialen und politischen Differenzen und Chancengestaltungen gehörig in Rechnung zu bringen.

Die Ungleichheiten der von Natur geschaffenen Positionen werden für die Idee der Concurrenzfreiheit dadurch wichtig, dass sie die Grundlage für künstliche Ausdehnungen oder Compensationen liefern können. In der allgemeinen Tendenz der einseitigen Interessenwahrnehmung, die durch kein Gegengewicht aufgewogen wird, liegt es ganz offenbar, die Naturvortheile bei sich selbst künstlich zu verstärken und sie auf Seite des Fremden durch besondere Einrichtungen möglichst auszugleichen. Die natürliche monopolartige Stellung strebt mit geschichtlicher Unvermeidlichkeit dahin, sich durch gesetzliche Institutionen zu steigern. Hieraus ergiebt sich, dass die sich selbst überlassene Natur der menschlichen Verhältnisse, aus welcher man die politischen Mittel nicht besonders ausgeschieden und auf gemeinen Rechtsschutz eingeschränkt denkt, zu gegenseitigen Abgrenzungen des Concurrenzspiels führen müsse. Die individuelle Concurrenzfreiheit ist selbst nur durch diejenigen Interessen ein Ideal geworden, deren geschichtlich begründete und ausserhalb der freien Concurrenz grossgezogene Macht jetzt bei dem ungebundenen Ringen nur noch gewinnen

kann. Die festen und wenig angreifbaren Positionen sind geschaffen und im Besitz derselben proklamirt man ein allgemeines Rennen mit anscheinend gleichen Rechten, aber doch im Bereich einer wirthschaftlichen und socialen Welt, die nicht aus dem Princip des gleichen Rechts oder der allseitigen Freiheit gestaltet worden ist.

Noch wichtiger, aber auch noch weniger beachtet, als die an die Naturgrundlage zu ihrer Verstärkung oder Aufhebung angeknüpften Kunstmittel, sind diejenigen allgemeinen Einrichtungen politischer und socialer Art, welche ohne besondere Absicht dennoch dazu führen, die vermeintlich freie Concurrenz in monopolartige Verhältnisse zu verwandeln. Um in dieser Hinsicht unsern Gedanken streng auszudrücken, müssen wir den Charakter eines natürlichen und annähernden Monopols erläutern. Die Eisenbahnen bieten das Beispiel eines natürlichen Monopols dar, welches im Stadium der ersten Einführung des neuen Transportsystems in einem Lande am schärfsten ausgeprägt ist, aber auch in der spätern Entwicklung, wo Concurrenzbahnen praktisch möglich sind und thatsächlich vorkommen, noch in höchst intensiver Weise fortbesteht. Eine einzige Linie zwischen zwei Orten ist offenbar ein thatsächliches Monopol im strengsten Sinne, so lange der Umfang des Transportbedarfs einer zweiten keine Existenz verspricht. Aber auch wenn diese zweite Concurrenzlinie geschaffen ist, lässt sich das nun entstehende Verhältniss als ein annäherndes Monopol bezeichnen. Die leichte Combinationsmöglichkeit und der Umstand, dass der Transportbedarf die Leistungsfähigkeit der beiden Linien, wie sich deren Inhaber auch verhalten mögen, in Anspruch nehmen muss, macht die tarifreducirende Kraft einer solchen Art von Concurrenz sehr unerheblich, wo nicht ganz illusorisch. Aus diesem Grunde sind die betreffenden Tarife einseitige Auferlegungen, die zwar gewisse Maxima im eignen Interesse nicht überschreiten werden, sich aber doch zur öffentlichen Regelung, der sie auch meist direct oder indirect anheimgefallen sind, ganz besonders empfehlen. Ein anderer Fall, in welchem die Natur der Sache eine gehörige Concurrenz ausschliesst, ist die Versorgung der Städte mit Wasser oder Leuchtgas durch einheitliche Systeme von Leitungsröhren. Hier hat man nur die Wahl zwischen der Schöpfung eines eigentlichen Monopols oder communaler Selbstversorgung.

Man kann von einem annähernden factischen Monopol auch da reden, wo sich die Concurrenz auf der einen Seite in centralistischer Weise verengt und wenige Unternehmungen den Markt beherrschen. Dies ist z. B. mit den grossen Zeitungen eines Landes der Fall, die offenbar ein Besitzmonopol haben, welches mit Geldopfern von Hunderttausenden und bisweilen von Millionen kaum ernstlich angegriffen und nur in seltenen Ausnahmefällen beeinträchtigt werden könnte. Erwägt man, wie sich diesem Vorbilde auch manche andere Geschäftszweige nähern, so sieht man, wie die als frei bezeichnete Concurrenz nur dann eine wirkliche Concurrenz und nicht annäherndes Monopol ist, wenn die Anzahl der uncombinirten Bestrebungen eine ansehnlichere wird und sich einigermaassen gleich gestaltet. Da zwischen der geringen und einer grossen Anzahl viele Mittelstufen gedacht werden können, so geht das, was bei einer gewissen Stufe noch Concurrenz heisst, durch Verminderung der selbständigen Mitbewerber quantitativ in ein monopolistisches Verhältniss über. Aber auch da, wo es nicht die beschränkte Zahl der Concurrenten, sondern der relativ geringe Umfang oder die Einzigkeit der Sache ist, was die von keiner Concurrenz ernsthaft anzufechtende Position erzeugt, haben wir ein approximatives Monopol. Als ein solches muss der grossstädtische Hausbesitz in Rücksicht auf Wohnungsangebot bezeichnet werden, sobald die fortschreitende Vermehrung des Wohnungsbedarfs die Richtung der Concurrenz dauernd einseitig gestaltet. Ueberhaupt ist das städtische Grundeigenthum, sowie in geringerem Grade alles übrige Grundeigenthum, wenn man es in Rücksicht auf die Stellung der Nichteigenthümer und deren Concurrenz auf dessen Benutzung oder dessen Früchte betrachtet, eine thatsächlich monopolartige Institution. Diejenigen, welche es nicht besitzen, werden durch dasselbe offenbar besteuert und zwar vermittelst der Concurrenz selbst. Der Hauptgrund des monopolistischen Elements ist die Unmöglichkeit, den Boden von einer bestimmten Lage zu vermehren und an derselben Stelle ihn noch einmal oder öfter dasein zu lassen. Wo ein Haus gebaut ist, kann man nicht noch eines aufrichten, und dem landwirthschaftlichen Boden kann man wohl Dünger zuführen, aber nicht eine zweite Fläche von gleicher Lage hinzufügen. Könnte man Wohnungen wie landwirthschaftliche Erzeugnisse auf die Märkte

transportiren und dort beliebig häufen, so würde der gewaltige Vorrang des städtischen Monopols verschwinden.

Wie die thatsächliche Freiheit der Concurrenz nur in deren Gleichheit und Ebenmässigkeit gefunden werden könne, glauben wir nachgewiesen zu haben. Da nun aber die ebenmässigen Chancen in der individuellen Gestaltung nicht vorhanden sind, und da eine Sicherung gegen diese wirthschaftlichen Unfreiheiten durch negative, die frühern Hindernisse wegräumende Mittel nicht zu erreichen ist, so bleibt uns noch die social organisirte Concurrenz als das natürlichste Ausgleichungsmittel zu betrachten übrig. Ihr Gebiet ist jedoch so wichtig, so weit und zugleich bis jetzt so ungemessen, dass ihre Erwägung in der Hauptsache den praktischen Erörterungen der social organisatorischen Kräfte und nur in einem einzigen Punkt der Theorie des Concurrenzgesetzes anheimfällt. Diese einzige, schon hier zu beachtende Seite ist das Princip, dass die ungünstigen Wirkungen der individuellen Concurrenz durch die Vereinigung aufgewogen und hiemit die aus der sonstigen Lage erwachsenden Schäden wenigstens abgeschwächt werden. Alle freien körperschaftlichen Verbindungen zwischen den sonst sich einzeln Concurrenzmachenden merzen den gegenseitigen Druck aus und setzen an die Stelle der Zersplitterung ein einheitlich solidarisches Auftreten. Das beste Beispiel für eine Wirksamkeit dieser Art sind die Arbeiterbündnisse mit den Strikes als Compulsivmitteln. Während in der gewöhnlichen Form der Concurrenz hier der Einzelne nichts ist, indem sein Bestreben durch das des Mitarbeiters gelähmt wird, gelangt er als Glied der Verbindung zu einer nachdrücklichen Machtstellung.

Zweites Capitel.

Bodenrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn.

Die drei Haupteinkünftearten, welche in der gegenwärtigen Wirthschaftsverfassung eine Rolle spielen, beziehen sich auf den Boden, das Capital und die Arbeit. Sie haben sich geschichtlich in der angegebenen Reihenfolge entwickelt, indem unter der ursprünglich immer auf Sklaverei beruhenden Wirthschaft zunächst die Bodenrente die vorherrschende Form sein musste, sobald nur überhaupt eine örtlich fixirte Wirthschaft

mit Ackerbau in Frage kam. Obwohl die Lehre von der Bodenrente seit A. Smith zur Aufstellung und Wiederbeseitigung eigenthümlicher Theorien Veranlassung gegeben hat, so kann doch eine positive Darstellung, die auf die Breite des geschichtlichen und rein polemischen Materials verzichten darf, verhältnissmässig einfach und kurz ausfallen. Da aber der Gebrauch des Wortes Bodenrente bei Ricardo und dessen Anhängern von der gewöhnlichen Bedeutung, die der Ausdruck im Geschäftsleben und in der Wissenschaft hat, sehr erheblich abweicht, so sei sogleich im Voraus bemerkt, dass wir überall, wo wir nicht eine ausdrücklich abändernde Bemerkung hinzufügen, den allein haltbaren üblichen Sinn vor Augen haben. Hienach ist die Bodenrente oder Grundrente dasjenige Einkommen, welches der Eigenthümer als solcher vom Grund und Boden bezieht. Da der Boden gewöhnlich nicht allein, sondern nur in Verbindung mit den ihm einverleibten Productionsmitteln in Frage kommt, so schliesst die Grundrente den Gewinn von den mit dem Boden verbundenen Capitalien ein. Ja sie würde überhaupt im weiteren Sinne des Begriffs als eine Art des Capitalgewinns zu betrachten sein, wenn der Grund und Boden als Productionsmittel oder Naturalcapital hinreichend gekennzeichnet wäre und nicht der eigenthümlichen Beschaffenheit wegen, die er vor andern Productionsinstrumenten voraus hat, eine bestimmtere Absonderung der Theorie verlangte.

Ehe wir auf die Bodenrente näher eingehen, müssen wird des Gegensatzes wegen die andern Einkünftekategorien mit einigen Worten begrenzen. Der Ausdruck Capitalgewinn schliesst im weitern Sinn den Zins ein, wird aber gewöhnlich in der bestimmtern Bedeutung gebraucht, nach welcher er das aus der Anwendung des Capitals in einem Unternehmen sich ergebende Einkommen bezeichnet, während der Zins nichts weiter als die Gegenleistung für die Darleihung des Capitals ist. Beide Arten, vom Capital Gewinne zu ziehen, lassen sich mit einer doppelten Gestaltung der Verwerthung des Grund und Bodens vergleichen, ohne dass jedoch die Parallele in Rücksicht auf die Grössenverhältnisse zuzutreffen braucht. Das Verpachten eines Grundstücks hat einige Aehnlichkeit mit dem Ausleihen eines Capitals, und die Pacht würde daher dem Zins entsprechen. In der That ist die Bodenrente dem Zins darin sehr ähnlich, dass sie dem Eigenthümer zu einem Einkommen

verhilft, welches sich ausschliesslich auf sein Eigenthum gründet und nicht auf Selbstbewirthschaftung zu beruhen braucht. Bei der Bewirthschaftung des eignen Capitals wird der Zins ebenfalls, aber als Bestandtheil des gesammten Capitalgewinns erzielt. Wollte man die Analogie weiter verfolgen, so müsste der Gewinn, der dem Pächter nach Abzahlung der Bodenrente übrig bleibt, demjenigen Rest des Capitalsgewinns entsprechen, welcher dem Unternehmer, der mit fremdem Capital wirthschaftet, nach Abzug der Zinsen zufällt. Man ist aber nicht gewohnt, die Pächtergewinne als die Haupteinkünfte und die Grundrente nur als einen Rest anzusehen, während man im Bereich des Capitals den Gewinn des Unternehmers als das Ueberwiegende und den Zins nur als eine secundäre Belastung zu betrachten pflegt. Ein Beweis für diese Verschiedenheit der Auffassung ist die Thatsache, dass man in der Lehre von der Bodenrente den Fall der Selbstbewirthschaftung nicht besonders auszeichnet und auf die Grössendifferenz einer in Form der Pacht und einer selbsterzeugten Rente kein sonderliches Gewicht legt. Wenigstens hat man sich nicht veranlasst gefunden, die aus der Selbstbewirthschaftung hervorgehende Rente derartig zerlegt zu denken, dass der eine Bestandtheil gleichsam den Zins des Grundstücks und der andere den Ueberschussgewinn des Unternehmerthums repräsentirte. Abgesehen von dem eignen Capital, welches der Pächter zur Anwendung bringt, scheint man seinen speciellen Gewinn meistens für eine Art Arbeitslohn zu halten. Doch ist es bedenklich, hierüber etwas behaupten zu wollen, da man sich die Frage in dieser Bestimmtheit gar nicht vorgelegt hat. Ueberall, wo es sich um grössere Wirthschaften handelt, wird man mit Leichtigkeit einsehen können, dass es nicht angeht, den specifischen Pächtergewinn als Arbeitslohn gelten zu lassen. Dieser Gewinn beruht nämlich selbst auf dem Gegensatz gegen die ländliche Arbeitskraft, deren Ausnutzung allein jene Einkünfteart möglich macht. Es ist offenbar ein Stück Rente, welches in den Händen des Pächters bleibt, und durch welches die volle Rente, die bei der Bewirthschaftung durch den Eigenthümer erzielt werden würde, verkürzt wird. Nur die eigenthümliche Gestaltung der Concurrenz, die sich die Pächter machen und durch welche sie zu grossen Pachtleistungen genöthigt werden, ist die Ursache, dass Landgüter nicht zu ähnlichen Bedingungen wie Leihcapitalien zu

haben sind, und dass der Schwerpunkt in die dem Eigenthümer zufliessende Rente fällt. Andernfalls würde es gar nicht auf das Eigenthum, sondern nur auf die wirthschaftliche Anwendung der im Boden und den zugehörigen Einrichtungen gegebenen Productionsmittel ankommen.

Der Arbeitslohn ist der Sold zum Unterhalt der Arbeitskraft und kommt zunächst nur als Grundlage für Bodenrente und Capitalgewinn in Betracht. Um sich die hier obwaltenden Verhältnisse recht entschieden klar zu machen, denke man sich Grundrente und weiterhin auch Capitalgewinn zuerst geschichtlich ohne Arbeitslohn, also auf Grundlage der Sklaverei oder Hörigkeit. Man wird auf diese Weise mit einem einzigen Blick übersehen, dass Grundrente und Capitalgewinn in der socialen und politischen Unterordnung ihren Ursprung haben und auch noch heute auf einer indirecten wirthschaftlichen Unterwerfung beruhen. Ob der Sklave und Hörige, oder ob der Lohnarbeiter unterhalten werden muss, begründet nur einen Unterschied in der Art und Weise der Belastung der Productionskosten. In jedem Falle bildet der durch die Ausnutzung der Arbeitskraft erzielte Reinertrag das Einkommen des Arbeitsherrn. Nicht der Grundherr als solcher, sondern in seiner Eigenschaft als directer oder indirecter Herr einer gewissen Menge von Arbeitskraft gelangt zu einer Bodenrente. Analog gestaltet sich das Verhältniss für den Capitalisten. Man sieht also, dass sich die Einkünfteformen in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht von einander getrennt denken lassen, und dass namentlich der Hauptgegensatz, vermöge dessen auf der einen Seite irgend eine Art von Besitzrente und auf der andern die besitzlose Soldarbeit steht, nicht ausschliesslich in dem einen seiner Glieder, sondern stets nur in beiden zugleich betroffen werden kann.

2. Die zwei hauptsächlichsten Gestalten der Grundrente sind die landwirthschaftliche Bodenrente und die vorzugsweise städtische Hausrente. Die sonstigen Unterscheidungen, die man noch herbeiziehen könnte, sind von ungleich geringerer Wichtigkeit und ordnen sich entweder, wie z. B. die Einkünfte von Waldungen, der einen Hauptgestalt unter, oder lassen sich, wie die Bergwerkseinkünfte, nur unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen für den Bergbau das Privateigenthum gehören würde, nach Analogie der Grundrente behandeln. Der

letztere Umstand thut allerdings einem Hauptelement der gesammten Theorie keinen Eintrag, da selbst da, wo der Bergbau als reine Capitalunternehmung betrachtet wird, doch die Ausnutzung der Arbeit und ein privilegienartiges Recht die Unterlage der Gewinne bilden. Uebrigens lassen sich alle für die Volkswirthschaft erheblichen Hauptfragen an der landwirthschaftlichen Bodenrente und an der Hausrente erledigen. Wir beginnen dem Herkommen gemäss und des einfacheren Ganges wegen mit der Güterrente.

Wie alle Rente, so hat auch die Güterrente vornehmlich zwei ihre Grösse bestimmende Ursachen. Die erste derselben liegt in der unmittelbaren Ausnutzung der eignen ländlichen Arbeitskraft, die zweite in der Verwerthung der Erzeugnisse auf dem Markte und der hiemit verbundenen mittelbaren Besteuerung der fremden Arbeit und Industrie. In der einen Hinsicht fällt Alles, was an den Productionskosten und namentlich am Arbeitslohn gespart wird, der Landrente zu; in der andern Hinsicht wird die dichtere Bevölkerung und die mit ihr wachsende Abnehmerschaft in den hohen Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu einer Einnahmequelle. Es ist eine einigermaassen ausgleichende Thatsache, dass sich diese beiden Ursachen, von denen die Grundrente genährt wird, mit der höheren Entwicklung in entgegengesetzer Richtung bewegen. Die Ausdehnung der Arbeitsmenge bei intensiverer Wirthschaft erhöht den Reinertrag, d. h. die Gutsrente, keineswegs in demselben Verhältniss als den Rohertrag, in welchem der auf die Arbeitslöhne fallende Antheil noch eingeschlossen ist. Mit der immer intensiver werdenden Wirthschaft stellt sich der Reinertrag als ein stets geringerer Bruchtheil des gesammten Ertrages dar, und diese Erscheinung beruht ganz einfach auf dem Umstande, dass eine grössere Anzahl von besser gelohnten Arbeitern erforderlich wird, ohne deswegen eine proportional wachsende Rente zu ergeben. Das Interessanteste an dieser Thatsache ist der Umstand, dass sie von dem Gegensatz der beiden Theorien, die in der Rentenlehre einander am schärfsten gegenübergestanden haben, völlig unabhängig ist, indem sie sich auch aus einer Ricardoschen Vorausetzung erklären lässt. Es gehört nämlich zu den in dieser Art von Oekonomie beliebtesten Vorstellungen die stete Hinweisung darauf, dass die landwirthschaftlichen Erträge hinter der Proportion mit den

aufgewendeten Mitteln zurückblieben. Dies ist nun ganz richtig für die Rentabilität, welche durch die Einkünfte des Grundherrn, — nicht aber für die Productivität des Grundstücks, welche durch den Rohertrag, den in ihm enthaltenen Antheil der Arbeit und Vortheil der gesammten Volkswirthschaft gemessen wird. Ein relatives Sinken der Rentabilität, bei welchem die Rente noch immer absolut steigt, wird mit einer sehr erheblichen Vermehrung der Productivität der Landgüter verbunden sein können. Wer jedoch die Ergiebigkeit an Erzeugnissen ohne Weiteres mit der Höhe der Einkünfte des Eigenthümers vermengt, sollte sich erst in den Gegensatz von Rentabilität und Productivität ein wenig einschulen lassen, ehe er es unternimmt, in solchen Fragen mitzusprechen. Die kühne Verworrenheit eines Schlusses von der natürlichen Productivität auf die für eine bestimmte sociale Classe gültige Rentabilität ist zu naiv und ungeschickt, um in Angelegenheiten geduldet werden zu können, in denen sich die subtilsten und genialsten Geister bereits mit Erfolg versucht haben.

Wir wollen jedoch den Gegenstand hier noch nicht erschöpfen und lieber, ehe wir uns zur Formulirung eines Vertheilungsgesetzes allzu schnell entschliessen, die zweite Ursache genauer in Erwägung ziehen. Die landwirthschaftliche Rente bestimmt sich, wie gesagt, nach den Verkaufspreisen der Erzeugnisse insoweit, als in diesen Preisen auch für den Grundeigenthümer ein Aneignungsmittel liegt. Verdichtet sich die Bevölkerung des Absatzortes und geschieht dies besonders in der Nähe, so wird die Concurrenz auf die fraglichen Producte gesteigert und kann, je nachdem ihr Uebergewicht mehr oder minder stark ausfällt, zu einer Steigerung der Preise führen, die dem Landwirth eine erhöhte Einnahme auf Kosten der Industriearbeiter verschafft. Dieser Hergang kann einseitig statthaben, ohne dass der Grundeigenthümer genöthigt wird, von dem Mehrgewinn seinen Arbeitern etwas Erhebliches in Gestalt der Arbeitslöhne abzutreten oder davon etwa sonstige Mehrkosten der Production zu decken. Es kann ihm durch den blossen Aufschwung der Industrie und durch die zugehörige Volksvermehrung ein Gewinn in den Schooss fallen, zu welchem im Bereich seiner Wirthschaft nichts beigetragen worden ist. Eine solche Gewinnvermehrung charakterisirt sich offenbar als eine im Wege der Concurrenz und durch die Ge-

staltung der Preise bewerkstelligte Aneignung oder Besteuerung. Eine wirkliche Gegenleistung ist nicht nachzuweisen, sondern es sind die Consumenten ganz einfach durch ihren vermehrten Andrang in die Lage gekommen, für dasselbe Product ihrerseits eine grössere Leistung zugestehen zu müssen. Auf diesem Gange der Dinge beruht mehr als auf jedem andern Grunde die in den höhern Entwicklungsepochen fortschreitende Bereicherung der Bodenbesitzer. Den Anregungen, welche ihnen durch den Fortschritt der Industrie und Bevölkerung ertheilt werden, folgen sie passiv, indem sie mit den gestiegenen Preisen und dem zugleich erweiterten Bedarf zu ein wenig Mehrcultur fortschreiten und so auch allmälig die Intensität und Productivität ihrer Wirthschaft erhöhen. Der einzige Sporn, durch den sie getrieben werden können, ist die thatsächlich vermehrte Rente, die als Anzeichen einer noch grössern Rentabilität wirkt und zur erweiterten Cultur veranlasst.

Das Wachsthum der industriellen Bevölkerung und überhaupt aller Consumenten, welche die landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht für sich selbst produciren, sondern kaufen müssen, ist ein so entscheidender Grund der Rentensteigerung, dass man die Verhältnisse der an verschiedenen Orten üblichen Renten wenigstens ungefähr nach der Masse und Dichtigkeit der Bevölkerung schätzen kann. In der Nähe grosser Städte sind die Renten sehr hoch, in industriearmen und dünnbevölkerten Bezirken sehr niedrig. Im Allgemeinen sinken sie mit der Entfernung von den industriereichen und dichtbevölkerten Mittelpunkten und Kreisen. Wenn man sich eine Geographie der Rentensätze schaffen und danach eine Karte construiren könnte, so würde das Bild der Höhen und Tiefen so ziemlich den Massen und Dichtigkeitsgraden in der Gruppirung der Bevölkerung entsprechen. So lange man innerhalb derselben volkswirthschaftlichen Gesammtverhältnisse bleibt, giebt es kein zuverlässigeres Gesetz, als dasjenige, auf welches eben hingewiesen wurde. Hierin liegt denn auch der erfahrungsmässige Beweis, dass in den höhern Entwicklungsstadien der Gang der Consumtion die überwiegende Ursache der absoluten Grösse der Rente ist.

3. Man hat sich durch die bisherigen Theorien daran gewöhnt, die Ideen über die Bodenrente an deren geschichtlichen Ursprung oder vielmehr an das anzuknüpfen, was man sich

als den Anfangszustand derselben dachte. So irrthümlich nun auch die Vorstellungen gewesen sind, die man sich in dieser Hinsicht gebildet hat, so ist es doch ein Erforderniss der vollständigeren Auffassung, dass man nicht nur die nebeneinander bestehenden, sondern auch die aufeinander folgenden Zustände der Rente zu verstehen und unter ein allgemeines Gesetz zu bringen vermöge. Unsere obige Unterscheidung der zwei Ursachen, nämlich der Ausnutzung der Arbeitskraft und der Vermehrung des Absatzes, kann uns hier gute Dienste leisten. Insofern die zweite Ursache in Betracht gezogen wird, ist die Bodenrente ursprünglich Null. Diese Entstehung aus dem Nichts oder mit andern Worten, diese allmälige Bildung trifft nun aber für die erste Ursache keineswegs zu. Die Unterwerfung der Arbeitskraft ist in dieser Beziehung auch dann ein Grund der Rente, wenn von einem Verkauf der Erzeugnisse noch gar nicht die Rede sein kann, da sich die Wirthschaft im naturalen Zustande befindet und ihre Einkünfte unmittelbar und endgültig in Erzeugnissen, nicht aber in Geld liefert. Die Bewirthschaftung für den eignen Verbrauch schliesst offenbar die Existenz einer Rente nicht aus; nur besteht die letztere dann in den Naturalproducten und Leistungen, welche sich als Ueberschuss über den Unterhalt der angewendeten Arbeit ergeben. Eine solche Arbeitsausnutzung liefert aber von vornherein eine im Verhältniss zu den Arbeitskosten d. h. zu dem Abzuge für den Unterhalt der Arbeiter sehr bedeutende Rente, die zwar, absolut genommen oder in Vergleichung mit den Gewinnen späterer Zeiten gering erscheinen mag, aber relativ, dem Antheil der Arbeit gegenüber, die Hauptsache bildet. Auf diese Weise ist klar, dass die Bodenrente zu jeder Zeit und überall da in erheblichem Maass existirt, wo die Ackercultur vermittelst irgend einer der Unterwerfungsformen der Arbeit betrieben wird. Der politische und sociale Charakter der ursprünglichen Rentenbildung ist hiemit über allen Zweifel erhaben; denn die wahre historische Auffassung bringt das Zugeständniss mit sich, dass die Herrschaft über den Boden nur vermittelst der Herrschaft über den Menschen begründet worden sei.

Wenn ursprünglich die Arbeit geknechtet wurde, um unmittelbar für den Grundherrn und seinen Anhang Naturalrenten zu erzeugen, so wird sie später das Mittel zum Erwerb

von Geldrenten, und in dieser letztern Eigenschaft ist sie dann nicht mehr ausschliesslich für den Landadel und die Waffentragenden, sondern auch für auswärtige Consumenten thätig. Hieraus entspringt das Bedürfniss, sie in weiterem Umfange zu vermehren, als dem Landadel ohnedies möglich sein würde. Mit dieser Vermehrung verschiebt sich aber das Grössenverhältniss, in welchem einerseits die Grundherren und ihr militärischer Apparat nebst dem priesterlichen Zubehör, und andererseits die Landarbeiter an dem Rohertrag theilnehmen. Obwohl die arbeitenden Elemente immer noch geknechtet bleiben, so muss doch die Vergrösserung ihrer Anzahl und zum Theil auch eine geringe Verbesserung ihrer Lebensweise schliesslich dahin führen, ihr Dasein von der völligen Passivität zu befreien und ihnen eine gewisse Bedeutung zu verschaffen. Dieser zunächst indirecte Einfluss entspringt zwar aus dem ökonomischen Gange der Dinge, übt aber seine Wirkungen aus den verschiedensten Gesichtspunkten. Die grössere Zahl ist an sich selbst in den mannichfaltigsten Richtungen eine Macht; denn wenn sie auch in Unterwerfungsverhältnissen zunächst verbleibt, so ist es doch ein Unterschied, ob sie mit gutem oder üblem Willen in den Krieg geht. Zu dieser Verwendung gelangt sie aber durch den wachsenden Reichthum ihrer Herren, die vermöge der ausgedehnteren Wirthschaft und der in Geldform vorhandenen Mittel ihre militärischen Ausrüstungen erweitern. In einem derartigen Entwicklungsgange liefern die ökonomischen Grundlagen nur die Vorbedingungen der weitern Gestaltungen, und man muss sich hüten, alle Erscheinungen ausschliesslich und zureichend aus solchen Vorbedingungen erklären zu wollen. Die Verwandlung von Sklaverei oder Hörigkeit in Lohnarbeit ist allerdings von der Ueberführung der Naturalwirthschaft in vorherrschende Geldwirthschaft abhängig; aber es gehört noch mehr als jener ökonomische Vorgang dazu, den fraglichen socialen Fortschritt zu verwirklichen. Indem wir hier jedoch von der Erörterung dieses Kreises von Ursachen absehen, setzen wir die Thatsache als vollzogen voraus. Alsdann wird die Bodenrente immer mehr von dem Gewicht der sich vermehrenden Lohnarbeit aufgewogen werden, und so hoch sie sich auch absolut stellen mag, so kann sie doch relativ nicht mehr die gleiche Bedeutung in Anspruch nehmen.

Der Werth des Grund und Bodens wird auf dieselbe Weise

wie die Bodenrente erklärt werden müssen, da er nichts als eine capitalisirte Rente ist. Ganz besonders hat man jedoch zu beachten, dass der Ausdruck Werth oder Preis des Grund und Bodens nichts weiter als die Schätzung des Rechts am Boden nicht aber diejenige der gesammten Productivität desselben bedeutet. Was in den Verkehr kommt, ist nur die Eigenschaft der Rentabilität. Die andere, doch auch nicht unwichtige Eigenschaft, vermöge deren der Boden die Gesammtheit seiner Bearbeiter ernährt, ist gar nicht Gegenstand des Verkaufs und der Preisschätzung. In der Rente liegt also der unmittelbarste Ausdruck von dem, was man im Geschäftsleben und in der Nationalökonomie als Bodenwerth vor Augen hat und als eine Capitalsumme nach irgend einem Zinssatz, der als Umwandlungsfuss dient, anzugeben pflegt. Ob man die Reihe der jährlichen Renten oder die als ihnen gleichwerthig angenommene Summe im Auge hat, macht für unsere Frage nach den Ursachen des Bodenwerths keinen Unterschied. Die Aussicht auf die mit dem Fortschritt der Volkswirthschaft steigenden Renten kommt bei den Preissatzungen, die durch den Verkehr gebildet werden, oft sehr bedeutend in Anschlag; aber immer ist es eine sehr einfache Vergleichung, welche den capitalisirten Preis bestimmt. Diese Vergleichung bezieht sich auf die thatsächlichen und künftig möglichen Renten einerseits und auf ein Geldcapital mit entsprechenden Einkünften andererseits. Meist wird ein ziemlich niederer Zinssatz maassgebend sein, wenn eine sehr rasche Steigerung der Renten zu erwarten ist. In einem mehr stationären Zustand wird aber der durchschnittliche Zinsfuss von langfristig auszuleihenden Capitalien selbst den Anhaltspunkt liefern; denn Niemand wird ohne anderweitige Compensationen seine Einkünfte dadurch mindern wollen, dass er eine Capitalsumme auf unvortheilhafte Weise in Grundbesitz verwandelt. Jedoch kann die Sicherheit oder unter Umständen auch der politische Vortheil, der mit dem Grundbesitz verbunden ist, allein schon den Zinssatz, von welchem man bei der Capitalisirung der Bodenrente ausgeht, unter den thatsächlich geltenden etwas erniedrigen, oder mit andern Worten, die Zahl des Vielfachen erhöhen, welches man von der Bodenrente zu nehmen hat, um den Bodenwerth darzustellen. Je nach dem herrschenden Zinsfuss werden bei gleicher Rente die Güterwerthe sehr verschieden sein; ein

hoher Zinsfuss wird niedrige, und ein tiefer Zinsstand hohe Bodenwerthe ergeben. In Wahrheit bedeuten diese Verhältnisse allerdings nichts weiter, als den relativen Werth, den das Leihcapital in Vergleichung mit dem Grund und Boden hat. Die Grundrente wird so angesehen, als wenn sie der Zins von einem Geldcapital wäre, und da sie selbst mit den Veränderungen des Zinsfusses unmittelbar nichts zu schaffen hat, so ist es klar, dass ihre Capitalisirung verschiedene Bodenwerthe ergeben kann. Die Grundrente hat vor dem Capitalgewinn zwar eine gewisse Selbständigkeit voraus, bleibt aber hinsichtlich ihrer genaueren Bestimmung dadurch im Nachtheil, dass sie nicht in Procenten angegeben, sondern nur auf die Einheit der Bodenfläche bezogen werden kann; denn der Bodenwerth ist ja eine nur aus ihr selbst abgeleitete und künstlich aus der Vergleichung mit dem Capital gewonnene Grösse.

4. Unter allen Gründen, welche man für die Verschiedenheiten der Grundrente angegeben hat, sind Lage und Fruchtbarkeit die berühmtesten. Die Differenzen der Fruchtbarkeit wurden in der Ricardoschen Theorie in den Vordergrund gerückt, und die Unterschiede der Lage kamen erst an zweiter Stelle in Betracht. Ausserdem wurde aber weder der wahre Sinn der durch die Lage gegebenen Abweichungen, noch die Rolle der von der Fruchtbarkeit herrührenden Einwirkungen gehörig erkannt. Weiss man, wo die Bodenrente gleichsam wurzelt, so weiss man auch, was die Lage zu bedeuten habe. Die Lage des Grund und Bodens ist für unsere Theorie nichts anderes, als die Beziehung zu den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung. Die örtliche Entfernung kommt nur insofern in Betracht, als sie den Zusammenhang der dichteren und dünneren Menschengruppen mit grösseren oder geringeren Hindernissen unterbricht. Die Frage für jedes Grundstück ist einfach die, über wieviel Arbeitskraft es an seiner eignen Stelle gebietet, und welchen Absatz es in der Nähe und Ferne unter mehr oder minder günstigen Bedingungen für seine Erzeugnisse erzielen kann. Diese beiden Gesichtspunkte, die wir oben als die zwei Hauptursachen der Grössenbestimmung der Rente besprochen haben, entscheiden auch über die gute oder schlechte Lage. Die geographische Angabe des Orts ist also nur ein äusserliches Anzeichen für die auf die verschiedenen Punkte des Verkehrssystems und der Bevölkerungsgruppirung bezogene

Lage. Der natürliche Ort kann sich nie ändern; wohl aber gestaltet sich die in dem eben erläuterten Sinne verstandene Lage um, indem in der Nähe oder Ferne Märkte und Bevölkerungen erwachsen, die entweder noch gar nicht oder wenigstens nicht in erheblichem Umfange vorhanden waren. Auch braucht wohl nicht hinzugefügt zu werden, dass die Art der Transportmittel die Lageverhältnisse in jenem Sinne mannichfaltig variirt.

Nehmen wir an, dass in Bezug auf einen und denselben Platz, der für die Erzeugnisse von zwei Grundstücken als entscheidender Absatzort dient, sich die Lagenverschiedenheit wie 1 : 2 verhält, so wird dasjenige Grundstück, für welches die Schwierigkeit des Zugangs zum Markte die doppelte ist, auch einen zweifachen Betrag an Transportkosten oder andern Belastungen der Bruttoproduction zu tragen haben. Hieraus folgt, dass der Rest, welcher von dem Preise des Absatzplatzes für die Productionskosten am Ursprungsort und für die Rente übrig bleibt, durch die Ungunst der Lage erheblich gemindert wird. Noch genauer würde man sich ausdrücken, wenn man sagte, dass der Mangel einer günstigeren Lage den Geldertrag der Production auf einer niedern Stufe zurückhält. Die Wirthschaft auf einem solchen Gut entspricht zunächst den eignen örtlichen Verhältnissen und wird über den Stand derselben durch die geringe Gunst der Lage eben auch nur wenig emporgehoben. Hierunter leidet aber nicht etwa blos die Rente, sondern auch der Arbeiterantheil, sei er nun Arbeitslohn oder eine sonstige Art der Unterhaltsgewährung. Die Rente wird vielmehr bei einer ungünstigen Lage ihre Hauptnahrung aus der Niederhaltung des Arbeiterantheils ziehen und im Verhältniss zu demselben einen grössern Betrag bilden, als dies bei einer mehrbegünstigten und daher mehr entwickelten Cultur der Fall sein könnte. Die Lagedifferenzen stellen mithin nebeneinander wesentlich dasselbe vor, was sich uns in der geschichtlichen Entwicklung nacheinander mit der intensiver werdenden Wirthschaft ergiebt. Ja es ist ein und derselbe Hergang, der die aufeinander folgenden Veränderungen und deren jedesmalige vor uns ausgebreitete Gestaltung bestimmt. Das von den Concentrirungen der Civilisation abgeschlossene Ackerland befindet sich in einem Zustande, der sich in Rücksicht auf die Bewirthschaftungsart und auf das Verhältniss von Rente und Arbeits-

ausnutzung mit dem barbarischen Ursprung der Cultur vergleichen lässt. In dem Maasse, als die Verbindung mit den Stätten der Civilisation leichter und intimer wird, entwickelt sich auch die Rente und neben ihr die relative Bedeutung der Arbeit. Das Ideal der Lage besteht in dem örtlich mannichfaltigen Verkehr und ist schon früher bei Besprechung des Transportgesetzes gekennzeichnet worden. Mit ihm verbindet sich der absolut grösste Betrag der Rente, dem jedoch die relativ bedeutendste Ausgabe für die Arbeitskraft gegenübersteht.

Die Wirkungen der Lage sind, wie wir gezeigt haben, sehr leicht zu bemessen, wenn man dabei nur immer die letzte Bestimmungsursache, durch welche die Lage selbst erst wirkt, oder mit andern Worten den ökonomischen und geschichtlich begründeten Sinn der Lage im Auge behält. Eine grössere Anstrengung wird dagegen erfordert, um die Nebel aufzuhellen, in denen die Vorstellungen von den Folgen der Fruchtbarkeit zu verschwimmen pflegen. Man erinnere sich hiebei an den Unterschied von Ertrag und Gewinn. Der Ertrag im Sinne des Umfangs der Productivität hängt unter übrigens gleichen Umständen von der natürlichen Fruchtbarkeit ab. Der grössere Reichthum an Pflanzennährstoffen und die Gunst von Klima und Wetter werden bei gleichen Bearbeitungskräften selbstverständlich die grössern Erträge liefern. Hiemit ist aber noch über die Rentengestaltung nichts entschieden, da die Grundrente aus den socialen Verhältnissen erwachsen ist und eine Antheilsgattung bildet, die auf zweierlei Formen der Aneignung beruht. Wäre aller Boden gleich fruchtbar und kämen hiebei unter Voraussetzung einer völligen Ebenmässigkeit der örtlich isolirten Wirthschaft auch gar keine Lagedifferenzen in Betracht, so würde nichtsdestoweniger eine Bodenrente existiren, sobald man sich nur unterworfene Arbeit und die zugehörige Art von Grundeigenthum im Spiele denkt. Hiemit ist die Ansicht Ricardos widerlegt, derzufolge ohne Differenzen der Fruchtbarkeit oder der Lage die Entstehung einer Bodenrente unmöglich sein soll. Die Einwendung, dass bei dem ursprünglichen Beginn der Cultur der im Ueberfluss vorhandene Boden keinen Preis haben könne, trifft nicht zu. Der Boden an sich selbst ist allerdings werthlos; aber er ist es auch gar nicht, was man für einen Preis abtritt, sondern es ist dies, wie wir schon

früher bemerkt haben, das die Herrschaft über die Arbeit direct oder indirect einschliessende Eigenthumsrecht. Diese ökonomische Position, für welche der Fruchtbarkeitsgrad und die Fruchtbarkeitsdifferenzen des Bodens unter Umständen sehr gleichgültig bleiben können, ist der Gegenstand des Interesse und der Werthschätzung. Derartige, auf dem socialen Zusammenhang beruhende Machtstellungen sind nun aber niemals, wie ursprünglich etwa der unbeackerte Boden, ohne Schwierigkeit und unentgeltlich zu haben. Sie repräsentiren vielmehr einen Aufwand an Kräften, den Niemand ohne Gegenleistung abtreten wird. Der rentenlose Zustand des ersten Stadiums, den Ricardo voraussetzt, ist hienach eine Erdichtung, deren Möglichkeit auf der Verkennung des socialen Charakters der Grundrente beruht.

Man kann annehmen, dass sich geschichtlich der Gang der Bodencultur, soweit er überhaupt von ökonomischen Ursachen bestimmt wird, nach den Möglichkeiten der mit den gegebenen Mitteln erzielbaren Erträge bestimme. Die Kräfte bewegen sich in der Richtung, in welcher sie die jedesmal grösstmögliche Action entwickeln oder in welcher sie, was dasselbe heisst, den geringsten Widerstand erfahren. Dies ist in der Oekonomie eine sehr natürliche Erscheinung; denn die Bestrebungen müssen nothwendig da abgelenkt werden, wo sie auf die grössern Hemmungen treffen. Auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit angewendet, ergiebt dieses Princip keineswegs, dass der an Pflanzennährstoffen reichste Boden der zuerst und vorzugsweise bebaute sein müsse. Im Gegentheil wird das den Thatsachen am nächsten kommende Schema einen von dem weniger fruchtbaren Boden beginnenden Fortschritt ausdrücken. Die geringere Anbaufähigkeit des von der Naturvegetation vorzugsweise überwucherten fruchtbarsten Bodens in Verbindung mit der Unzugänglichkeit seiner vielfach ungesunden Lage führt ganz von selbst dazu, dass der ursprünglich schwache Mensch seine Kräfte auf weniger üppige Bodengattungen richtet. Wenn also überhaupt ein Gesetz des Ganges der Bodencultur nach einem rein ökonomischen Princip bei der Rentenbildung in Frage kommen soll, so kann es nicht Ricardos Uebergang vom fruchtbaren zum immer weniger ergiebigen, sondern muss Careys Fortschritt vom schlechteren zum besseren Boden sein. Auch unter der letzteren Voraus-

setzung existiren Fruchtbarkeitsdifferenzen, durch welche im Fortschritt des Anbaues nicht nur die Erträge, sondern auch die Gewinne, d. h. die Renten eine Erhöhung erfahren. Die grössere Fruchtbarkeit ist eine die Position verbessernde Chance, die unter übrigens günstigen Verhältnissen unfehlbar zur Ausnutzung gelangt und bei sonst gleichen Umständen einen Ertragsüberschuss liefern muss, welcher zum Theil auch der Rente zu statten kommt. Die Concurrenzgestaltung entscheidet über die Renten auch in Rücksicht auf die Wirkungen der verschiedenen Fruchtbarkeit. Der fruchtbarste aber in Beziehung auf den Verkehr ungünstig gelegene Acker kann unangebaut bleiben oder bei einer sehr extensiven Wirthschaft eine sehr niedrige Rente liefern. Von dem gleichzeitig in völlig gleicher Cultur und Lage befindlichen Boden wird natürlich der fruchtbarere den grössern Ertrag und die höhere Rente liefern. Doch wäre es ein Irrthum, anzunehmen, dass die Rente der Fruchtbarkeitsdifferenz entsprechen müsste und nur insofern vorhanden sein oder dadurch entstehen könnte, dass der schlechtere Boden im Fortgang der Cultur zunächst und zwar solange, als er unter dem angebauten der schlechteste ist, gar keine Rente für den Grundeigenthümer sondern nur Capitalgewinn für den Pächter lieferte. Ein analoger Fehlgriff ist die zweite Idee der Ricardoschen Theorie, wodurch die Rente dadurch wachsen soll, dass auf demselben Grundstück das später angewendete Capital in eine ähnliche Lage komme, als wenn es zum Anbau von schlechterem Boden diente. Das früher angewendete Capital soll alsdann eine dem Eigenthümer zufliessende Rente übrig lassen. Dies ist der einzige Fall, in welchem man allen Boden gleich fruchtbar voraussetzen und auch von der Lage absehen könnte, ohne die Voraussetzungen der Ricardoschen Vorstellung zu ändern. Aber es ist hiemit auch derjenige Fall, bei welchem sich am deutlichsten zeigt, dass die Fruchtbarkeitsdifferenzen nicht die Ursache der Rentenentstehung, und dass Rente und Capitalgewinn von einer Gattung und nur durch die Verschiedenheit des Gegenstandes und der Concurrenzgestaltung unterschieden sind.

5. Mit den Ursachen der landwirthschaftlichen Bodenrente haben wir die Gesetze der Grundrente auch im Allgemeinen kennen gelernt und es wird sich bei der Hausrente nur um die Hervorhebung der für dieselbe in eigenthümlicher Weise

gestalteten Concurrenz und um die Bezeichnung desjenigen Umstandes handeln, der in diesem Fall überwiegt. Von den zwei Hauptgründen, aus welchen sich die Grösse der Rente erklärt, fällt bei der Ausnutzung der Häuser durch Vermiethen nur der eine sofort in die Augen. Die Besteuerung des wohnungsuchenden Publicums bildet hier den Weg, auf welchem die Rente gewonnen und nach Maassgabe des Andrangs vermehrt wird. Die Ausnutzung der Arbeit bei dem Häuserbau ist allerdings vorhanden, tritt aber als quantitativ weniger erheblich in den Hintergrund. Der Werth oder Preis der Häuser richtet sich nicht nach den Baukosten, die man bisweilen als Bauwerth der Häuser bezeichnet, sondern nach den in Gestalt der Miethserträge möglichen Gewinnen. Diese Einkünfte, die dem Eigenthümer vermöge seiner monopolartigen Stellung zufliessen, müssen ganz wie die landwirthschaftliche Bodenrente nach Maassgabe eines dem üblichen Zinsfuss nahekommenden Satzes capitalisirt werden, um den Preis der Häuser zu ermitteln. Dieser Preis wird unter Umständen den Bauwerth um das Doppelte und Dreifache übersteigen, und hiebei zeigt es sich recht deutlich, welche Kluft zwischen Productionskosten und Verwerthungschancen bestehen könne. Nun ist aber auch der Gewinn nicht ganz zu vergessen, der auf Kosten der Arbeit bereits bei dem Häuserbau gemacht wird und ebenfalls einen, wenn auch geringern Antheil zu der Hausrente liefert. Bei den Landgütern war dieser Antheil der ursprünglich vorherrschende; bei den Häusern kommt er jederzeit nur an zweiter Stelle in Betracht. Es ist nicht die speciell zum Häuserbau erforderliche Arbeit, welche bei der Production, sondern alle Art von Arbeit, welche bei dem Wohnungsgebrauch tributpflichtig wird. Der Grund ist das Monopol der Lage, die hier noch weit mehr als für die Landwirthschaft in Rechnung kommt. Es ist nicht der Raum als solcher, sondern die Position inmitten eines Verkehrszusammenhangs, was vom städtischen Grundeigenthümer verwerthet wird. Die colossalen Preise der Baustellen, die sich nach der Lage in oder zu den gesuchtesten Stadtgegenden abstufen, sind nichts weiter als Wirkungen der ökonomischen Ausbeutungsmacht, welche mit dem Besitz des Fleckchens Erde verbunden ist. Was man kauft und verkauft, ist nicht eigentlich die Herrschaft über die Natur, sondern diejenige über die menschliche Umgebung. Man sollte daher gegen

das Eigenthum auf die Vorhaltung verzichten, dass es sich die Natur aneigne, auf die Niemand vorzugsweise vor dem Andern ein Recht haben könne. Diese Schlussart ist schlecht, weil sie den Uebelstand nicht an der Wurzel und in seiner eigensten Gestalt zu treffen weiss. Der ökonomische Gegenstand und Inhalt des städtischen Eigenthumsrechts am Grund und Boden ist sichtbar genug der Menschenstoff mit seiner socialen Leistungsfähigkeit und vorzugsweise, sei es direct oder indirect, die eigentliche Arbeit. Jedoch wird dieser Sachverhalt hier schwerer eingesehen, weil das Vorurtheil dazwischentritt, als wenn das als Productionsartikel betrachtete Haus die entscheidende Ursache der Einkünfte wäre. Aus diesem Grunde ist grade der blosse Baustellenpreis für das Verständniss des rentebildenden Vorgangs am lehrreichsten.

Um jedoch in einem so ausgeprägten Fall der socialen Besteuerung, wie ihn die immer mehr emporgeschraubten Wohnungsmiethen darstellen, den Charakter der fraglichen Einkünfte nach keiner Seite hin unbestimmt zu lassen, so untersuchen wir noch besonders das Verhältniss der Abnutzung oder Aufbrauchung der Häuser zu den Miethserträgen. Was zunächst den eigentlichen Grund und Boden anbetrifft, so erfährt er durch die Benutzung keine Veränderung. Er ist nie producirt worden und unterliegt daher auch keiner Reproduction, für die irgend etwas aufzuwenden wäre. Auch wird ja gar nicht für ihn selbst und seine in diesem Fall unzerstörliche Kraft, sondern für die ökonomische Position ein Preis gezahlt. Diese Position ist nun zwar producirt worden, aber nicht von denen, durch welche sie verwerthet wird. Die Verkehrsumgebung hat durch die Arbeit der Bevölkerung geschaffen werden müssen, und ohne diese sociale Schöpfung wäre der Boden ein werthloses Stückchen Erde. Betrachtet man dagegen das Haus selbst, so scheint hier mindestens ein Anspruch auf Deckung der Reparaturen und eines schliesslichen Neubaues vorzuliegen. In der That würde eine Miethe, welche diesen Gesichtspunkten entspricht, einem Zinse gleichen, durch welchen man ein Geldcapital abträgt, ohne dasselbe hiemit im eigentlichen Sinne des Worts zu verzinsen. In beiden Fällen würde man eine Amortisationsrente als Gegenwerth der Abnutzung und Aufbrauchung zahlen. Sehen wir jedoch von dieser äussersten Consequenz ab und nehmen an, das Haus

werde genau wie ein Geldcapital ausgeliehen. Alsdann würde sich sein Bauwerth verzinsen und ausserdem amortisiren müssen. Zinsfuss und Amortisationsquote würden also zusammen die sich nach dieser Voraussetzung ergebende Miethe bilden. In der wirklichen Miethe kommt aber je nach dem Concurrenzandrang irgend ein Vielfaches von jenem Satz zum Vorschein. Es ist also ein gewaltiger Ueberschuss vorhanden, der aus der specifisch den Hausbesitz begleitenden Macht entspringt, die Häuser doppelt und dreifach so hoch zu verwerthen, als wenn es Leihcapitalien wären.

Bei der landwirthschaftlichen Bodenrente haben wir eine Art Gegengewicht kennen gelernt, durch welche die Aneignungskraft in zwei Richtungen beschränkt wird. Es war dies nach der einen Seite die erforderliche Vermehrung der Arbeit und nach der andern die Concurrenz im Angebot von Erzeugnissen. Beide Rücksichten fallen bei der städtischen Hausrente fort. Hier giebt es keinen Rohertrag, der mit den Arbeitern in immer höherem Maass zu theilen wäre, und hier giebt es auch keine erhebliche Concurrenz im Angebot von Artikeln gleicher Art. Der in der Umgebung fortschreitende Häuserbau schafft grade da keine Wohnungen, wo der Zudrang am grössten ist. und geniesst in geringerem Grade dasselbe Monopol der Lage. Allerdings wird ein Theil der Bewohner aus den theuersten Stadttheilen in die weniger gesuchten und daher weniger theuren hinausgedrängt; aber daraus, dass der vermehrte Häuserbau ein Stufensystem der Ausbeutung herstellt, folgt noch keineswegs, dass er im Sinne eines Angebots wirkt, welches die Tendenz hätte, nach der Natur der gewöhnlichen Concurrenz den Preis des fraglichen Artikels gegen die Productionskosten hin niederzudrücken. Die ganze Frage ist eine quantitative. Ueber einen gewissen Bezirk hinaus dehnt sich die Nachfrage nach Wohnungen nicht aus, und selbst wenn, was meist nicht der Fall ist, das Angebot einmal zufällig voraus wäre, so würde dies Verluste für einzelne Häuserspeculanten, aber keine dauernde Niederhaltung oder gar Reduction der Miethen mit sich bringen. Jeder Bauunternehmer richtet sich nach den bereits vorhandenen Preisen, und die letztern sind es grade, die zum Häuserbau anregen. Da nun unter normalen Verhältnissen die Bevölkerung und die Nachfrage fortschreiten, so wird der Stand der Miethen immer erhöht, ehe die geringe Erleichterung durch

das neue Angebot eintritt. Das letztere genügt alsdann vielleicht, um eine kleine Pause eintreten zu lassen; aber nach Verlauf derselben ist ein neues Uebergewicht der Nachfrage im Spiele, und der Hergang der Miethensteigerung bis zu einer zweiten Unterbrechung beginnt von Neuem. Im günstigsten Fall hat daher die Concurrenz im Angebot die Wirkung, die Erhebung der Schraube zu einem Wechsel von Bewegung und Ruhe zu machen. Immer aber liegt es in der Natur der Verhältnisse, dass die dem annähernden Monopol gegenüberstehende Nachfrage voraneilt und so ihre Chancen verschlechtert. Gebe es nicht stationäre Zustände der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung, so würde sich die Hausrente fortwährend steigern müssen. Neben dieser Nothwendigkeit stehen nun noch die Vortheile, welche durch die bessere Technik im Häuserbau und das verhältnissmässige Sinken der Productionskosten geschaffen werden. Die Erhöhung der Arbeitspreise ist dabei nur ein geringes Moment; denn diese Erhöhung des Arbeitspostens in den Herstellungskosten rührt nicht, wie auf dem Lande, von einer Vermehrung der persönlichen Kräfte, sondern nur von jener allgemeinen Steigerung der Löhne her, die in den Städten der entwickelteren Industrie und zu einem grossen Theil grade der Nöthigung entspricht, zu der Hausrente immer beträchtlicher beizusteuern.

6. Der Capitalgewinn ist die Nettoeinnahme aus einer Unternehmung, in welcher eine bestimmte Menge von Productionsmitteln fungirt. Er ist also nichts Anderes als der gesammte Unternehmergewinn, verglichen mit der in dem Geschäft thätigen Werthsumme. Auch kann man kurz sagen, der Capitalgewinn sei der in Procenten des engagirten Capitals ausgedrückte oder ausdrückbare Unternehmergewinn. Durch diese Beziehung auf einen selbst in Werthen angebbaren Stamm von Productionsmitteln unterscheidet er sich formal von der Bodenrente. In Rücksicht auf die letztere lässt sich zwar auch das mit dem Boden verbundene Capital abschätzen; aber es ist eben nicht dieses Capital, welches man als Grundlage der Einkünfte ansieht. Um den Capitalgewinn im engern Sinn und im Unterschiede vom Zins darzustellen, ist eine wirthschaftliche Anwendung mit einem geschäftlichen Risico unerlässlich. Bei dem Ausleihen von Geldcapitalien ist freilich auch eine Gefahr, nämlich die des Bankerotts vorhanden; aber das Ge-

lingen oder Misslingen eines Unternehmens und die an den bessern oder schlechtern Ausfall geknüpfte Ertragsverschiedenheit ist doch von gänzlich anderer Natur, als das blosse Bankerottrisico. In dem einen Fall ist die Verschiedenheit der Chancen die Regel; in dem andern besteht der normale Verlauf darin, dass die Geldsumme zurückgezahlt und inzwischen periodisch eine bestimmte Quote für die zeitweilige Ueberlassung geleistet wird. Die Unsicherheit liegt also bei dem Darlehn oder sonstigen Creditgeschäften nicht in der Normirung der Capitalanlage selbst, sondern in den ausserhalb der Bestimmungen des Verhältnisses belegenen Chancen. Wenn man dagegen ein Capital in einem Geschäftszweige fungiren lässt, so weiss man von vornherein, dass es vermöge der Natur der Sache verloren gehen kann und jedenfalls je nach den Umständen sehr verschiedene Reinerträge liefern wird.

In seiner ungemischten Gestalt zeigt sich der Capitalgewinn da, wo keine Möglichkeit vorhanden ist, irgend eine nach Arbeit aussehende Thätigkeit des Unternehmers als mitwirkende Ursache der Einkünfte in Frage zu bringen. Ein ausgeprägtes Beispiel hiefür sind die Stammactien von Eisenbahnen und überhaupt die Industriepapiere oder Antheilsscheine an geschäftlichen Unternehmungen. Der Inhaber solcher Effecten läuft hier das Risico, seine Dividenden fallen und unter sehr ungünstigen Umständen ganz ausfallen zu sehen; er hat ebenso die Chancen des Steigens derselben vor sich; aber seine Thätigkeit beschränkt sich auf Zeichnung oder Ankauf der Actie, auf Einkassirung der jedesmaligen Dividenden und im äussersten Fall, wenn er ein Uebriges thun will, auf gelegentliche Theilnahme an einer Generalversammlung der Actionäre. Jedoch hat der thatsächliche Gang der Dinge letztere Verrichtung durchschnittlich zu einer Ueberflüssigkeit gemacht, und so hat der actienmässige Geschäftstheilhaber wirklich gar keinen Theil am Geschäft. Er trägt die Chancen und übrigens verhält er sich genau wie ein blosser Darleiher. Ob Jemand die Prioritätsobligationen einer Eisenbahn, die ihn zum blossen Gläubiger der Actiengesellchaft mit festem Zinsbezug macht, oder aber eine Stammactie in Händen hat, durch welche er Theilhaber des Unternehmens ist, bleibt für die daraus erwachsene Mühe gleichgültig. In beiden Fällen kann von arbeitender Thätigkeit nicht die Rede sein, da nicht einmal eine selbständige

Intelligenz bei der ersten Anlage der Mittel in das Spiel zu kommen braucht. Der Capitalgewinn in Gestalt der Dividenden ist darum so lehrreich, weil hiebei die Bezahlung der Unternehmerthätigkeit schon in Abzug gebracht ist. Die Beamten der Actiengesellschaft, deren Besoldungen zu den Productionskosten gehören, repräsentiren Alles, was füglich als Gegenleistung für eine Art von Arbeit angesehen werden kann.

Der Charakter des Capitalgewinns ist eine Aneignung des hauptsächlichsten Theils des Ertrags der Arbeitskraft. Ohne das Correlat der in irgend einer Gestalt unmittelbar oder mittelbar unterworfenen Arbeit lässt er sich nicht denken. Man hüte sich daher, den Capitalgewinn etwa als Gegenwerth der Vortheile anzusehen, welche die Anwendung von Naturalcapital für die Production ergiebt. Technische Mittel, durch welche die Arbeit ergiebiger wird, sind auch für den isolirten Einzelnen oder für das Collectivsubject denkbar, ohne dass unter dieser Voraussetzung ein Capitalgewinn in Frage kommen könnte. Die Ertragssteigerung und die Ersparung von Arbeitsleistungen sind Wirkungen der verbesserten und erweiterten Productionsmittel; aber der Umstand, dass sich die Hindernisse und Schwierigkeiten der Hervorbringung vermindern, und dass sich die nackte Arbeit, indem sie sich technisch ausrüstet, selbst productiver macht, giebt dem todten Werkzeug keinen Anspruch, auch nur das Geringste mehr zu absorbiren, als was zu seiner Reproduction erforderlich ist. Der Capitalgewinn ist daher kein Begriff, den man aus reinen Productionsgründen und etwa an dem Schema eines einheitlichen Wirthschaftssubjects entwickeln könnte. Er ist eine Aneignungsform und eine Schöpfung der Vertheilungsverhältnisse. Naturalcapital im Sinne von Mitteln und Werkzeugen zur Fortführung der Production ist unter allen Verfassungsformen der Volkswirthschaft erforderlich; aber die Sorge für dessen Reproduction und Vermehrung darf nicht mit der Erzeugung von Capitalgewinnen und mit der Anhäufung dieser Gewinne verwechselt werden. Beide sind grundverschiedene Vorgänge. Danach beruht die ganze Sophistik, mit welcher sich der Capitalgewinn zu rechtfertigen pflegt, auf der Verwechselung dieser beiden Functionen. Ihren Hauptausdruck findet diese mit einer zum Theil absichtlichen Verworrenheit ausgestattete Recht-

fertigungsart in der Annahme der überlieferten Lehre, dass die Capitalien durch Ersparung, d. h. durch Enthaltung von der Consumtion geschaffen würden. Auf Grund dieser fehlgreifenden Idee, die nur für die private Ansammlung der Capitalgewinne einen Sinn hat, wird nun weiter gefolgert, dass der Zins eine Belohnung für den Verzicht auf den Verbrauch und dass der ganze Capitalgewinn eine Entschädigung für die Gefahr sei, die bei der ökonomischen Anwendung des Capitals übernommen werde. Ausserdem stellen sich die Lobredner des Capitalgewinns meist so an, als wenn sie glaubten, die Arbeit könne ohne die summirten Capitalgewinne weder in Gang erhalten noch ausgedehnt werden. Hiebei schieben sie einer Summe von Capitalgewinnen stillschweigend das Naturalcapital unter, welches allerdings reproducirt und vermehrt werden muss.

Der Stamm ökonomischer Macht, welchen das Capital vorstellt, hat seine die Arbeit bewirthschaftende Kraft nur dadurch entwickeln können, dass ihm schon aus dem Bereich des Grundeigenthums die Arbeit in unterworfener Gestalt geschichtlich überliefert worden ist. Die Capitalherrschaft ist im Anschluss an die Bodenherrschaft erwachsen. Ein Theil der hörigen Landarbeiter ist in den Städten zu Gewerbsarbeitern und schliesslich zum Fabrikmaterial umgestaltet und entwickelt worden. Nach der Bodenrente hat sich der Capitalgewinn als eine zweite Form der Besitzrente ausgebildet. Bringt man Alles in Abzug, was sich mit dem Capitalgewinn auf Rechnung irgend einer arbeitsähnlichen Thätigkeit zu mischen pflegt, so zeigt sich, dass diese Einkünfteart vor dem reinen Zins der Leihcapitalien nichts als eine wirksamere Ausnutzungsposition voraushat. Die Rolle des Leihcapitals gründet sich in der Hauptsache auf die geschichtliche Ausdehnung der Möglichkeit, Bodenrenten und Capitalgewinne hervorzubringen. Das System dieser Einkünftearten ist ein innerlich und geschichtlich zusammenhängendes, und es wird daher auch die Vertheidigung desselben so ziemlich solidarisch ausfallen müssen. Die stärksten Angriffe und die verhältnissmässig gelungensten Abwehrungen haben sich um den reinen Zins gruppirt.

Im Zins pflegt man einen normalen Bestandtheil und ausserdem mit Rücksicht auf eine besondere Gefahr, die aus einer aussergewöhnlichen Unsicherheit der Rückzahlung des Capitals entspringt, eine Risicoprämie zu unterscheiden. Die auch ab-

gesehen von einem Recht bestehende, rein mechanische Nothwendigkeit des Zinses führt man auf das Interesse zurück, welches die Gesellschaft daran habe, dass die Capitalien nicht verzehrt, sondern ausgeliehen werden und so zu wirthschaftlichen Functionen gelangen. Dieser Zweckbeweis stützt sich auf den allerdings einfachen Grundsatz, dass Niemand seine Werthe zur Benutzung abzutreten geneigt sein wird, wenn er nicht durch ein Interesse in Gestalt des Zinses einen Antrieb dazu erfährt. Er wird nicht auf seine ökonomische Macht zu Gunsten eines Andern verzichten, wenn ihm für diesen Verzicht keine Gegenleistung gewehrt wird. Das Sparen, mit welchem vornehmlich die Anhäufung von Capitalgewinnen gemeint ist, würde, sagt man, aufhören, wenn nicht ein hinreichend grosser Reiz in der Möglichkeit des Ausleihens vorhanden wäre. Man setzt hiebei stillschweigend die überlieferte Wirthschaftsverfassung und die Lohnarbeit voraus, vergisst aber ausserdem noch, dass es auch ein Sparen, d. h. eine Enthaltung von der Consumtion für künftige Versorgung und für die Möglichkeit späteren Verbrauchs sowie zur Beschaffung von natürlichen Productionsmitteln geben kann. Uebrigens ist jene Art von Sparen, durch welche die private Reichthumsbildung vor sich geht, gar kein nothwendiges Erforderniss einer höhern ökonomischen Verfassungsform.

Scheinbarer als die Ableitung des Zinses aus dem Interesse ist diejenige aus der Zeitdifferenz, welche zwischen Ueberlassung und Rückgabe des Geldcapitals statthat. Eine Summe heute und dieselbe Summe in einem spätern Zeitpunkt haben einen verschiedenen Werth. Die augenblicklich zur Verfügung stehende ökonomische Macht ist etwas Anderes als diejenige Macht, welche erst in einem späteren Zeitpunkt dargeboten wird. Nach dem Princip der Werthgleichheit von Leistung und Gegenleistung müsste also die Verzögerung oder das Zeitintervall bezahlt werden, und das Aequivalent dafür wäre nach dieser Ansicht der Zins. Nun ist nicht zu leugnen, dass unter allen Umständen und in jeder ökonomischen Verfassung die Zeit der Leistungen eine Rolle spielen muss und auch bezüglich der Gegenleistungen nicht gleichgültig bleiben kann. Wird aber hiemit nothwendig diejenige Aneignungsgrösse herauskommen, welche wir gegenwärtig Zins nennen? Man vergesse nur nicht, dass der heutige Zins sich am allereinfachsten er-

klärt, wenn man ihn als Zoll für den Verzicht auf ökonomische Macht ansieht. Dies ist sein thatsächlicher, rein mechanischer und wahrhafter Charakter. Der Bezollungssatz kann nach Maassgabe des Mangels, den Andere an Wirthschaftsmitteln leiden, bald grösser bald geringer ausfallen; aber offenbar ist die einseitige Ansammlung der Mittel die Ursache, welche zu einer solchen Besteuerung in den Stand setzt. Die Zeitdifferenz der Leistungen beruht in ihrer gegenwärtigen Bedeutung zum grössten Theil selbst auf der Existenz des Zinses und des Capitalgewinns. Es ist daher für diesen Hauptbestandtheil ein Cirkel im Schliessen, wenn man zuerst den Unterschied des zeitlichen Auseinanderfallens der Leistungen nach dem Zinsregime abschätzen und dann hinterher das letztere auf die Zeitdifferenz gründen will.

7. Gliche man die verschiedenen Chancen des Capitalgewinns aus, so würde man etwas Aehnliches, wie den festen Zinssatz der Leihcapitalien erhalten. Nun ist die Idee einer solchen Ausgleichung nicht etwa blos von Theoretikern, sondern sogar von Speculanten ins Auge gefasst worden. Der grösste Theil der Gefahren und Ungleichheiten ist individuell und verliert bei einem universellen Zusammenfassen der Geschäfte seine unberechenbare Natur. Wer die gesellschaftlichen Finanzen auch nur in Bezug auf die Dividenden der Actienunternehmungen in einer Hand vereinigte, könnte Consolidationsactien mit fester Dividende ausgeben. Diese Pereiresche Idee wird hier nicht für einen praktischen Zweck, sondern nur für eine theoretische Annäherung von Capitalgewinn und Zins in Erinnerung gebracht. Man kann noch einen Schritt weiter gehen, und sich die Concurrenzstörungen, welche den Capitalgewinn unsicher machen, durch eine Anzahl von Verschmelzungen der Geschäfte auf ein geringstes Maass zurückgeführt denken. Alsdann wird der Capitalgewinn immer sicherer und gleichmässiger werden, und das Risico, auf welches man sich zu seiner Begründung beruft, wird nur noch in wenigen grossen Gesammtchancen existiren, die jede andere Einkünftequelle ebenfalls treffen können und keine besondere Eigenthümlichkeit der Capitalfunction bilden. Die Arbeit für sich allein und selbstständig organisirt würde diesen Rest von natürlichen Gefahren und diese Chancen der grössern oder geringern Ergiebigkeit ebenfalls auf sich nehmen müssen. Mit dieser Ueberlegung

wird der Hauptgrund hinfällig, den man für den Capitalgewinn im engern Sinn oder für den Ueberschuss desselben über den Zins geltend zu machen pflegt. Unter der Herrschaft der individuellen Concurrenz und der zugehörigen Geschäftszersplitterung ist natürlich auch das, was man die allgemeine Risicoprämie jeder Art Capitalgewinn nennen könnte, hypothetisch ganz in der Ordnung. Abgesehen hievon würde sich aber der Capitalgewinn nicht aus den Chancen des grössern oder geringern Ertrags sondern aus der Sicherheit erklären, mit welcher er aus der die Arbeit unmittelbar bewirthschaftenden Position hervorgeht. Nur darum, weil sich zwischen den Zinsnehmer und die Arbeit noch der mit dem Capital wirthschaftende Unternehmer einschiebt, kann und muss der Gesammtgewinn des letzteren grösser als der blosse Zins ausfallen. Die Stellung des Unternehmers ist die selbständigste; auf der einen Seite nutzt er in souverainer Weise die Arbeit aus, auf der andern sucht er, soviel ihm die Concurrenz gestattet, den Zins für die fremden Capitalien zu kürzen.

Die Mannichfaltigkeiten in Gestaltung und Grösse der Capitalgewinne sind so umfangreich, dass man bis jetzt für diesen Gegenstand keine entsprechend eigenthümliche Lehre und kein ähnlich markirtes Gesetz, wie für die Bodenrente, aufzuweisen hat. Die Capitalien sind in einem gewissen Maass beweglich und verwandelbar; die Geldcapitalien sind es sogar in hohem Grade. Hieraus folgt, dass sie sich eine grössere Concurrenz machen als der Grund und Boden. Nichtsdestoweniger werden die Capitalmassen auch ihre Rayons einhalten müssen, und die Meinung, dass auch das Geldcapital sich überallhin mit gleicher Leichtigkeit verbreiten könne, ist voreilig. Die Tragweite der Ueberwachung und sichern Rechtsverfolgung setzt den Leihcapitalien und noch mehr den Unternehmungsanlagen sehr bald erhebliche Schranken. Das Naturalcapital ist aber zum Theil so eng an die ihm einmal gegebene Gestalt gebunden, dass es in dieser Beziehung mit der Fixirung des Bodens verglichen werden kann. Die Sätze der Capitalgewinne sind daher äusserst verschieden und werden weniger, als man gewöhnlich annimmt, durch Concurrenzströmungen und deren Ausgleichungstendenz betroffen. Je mehr in einer Productionsrichtung die sachlichen Mittel an die Stelle der Arbeitskraft treten und die letztere

zu einem Zubehör des Productionsapparats machen, um so leichter wird es sein, die Unterhaltsart der Arbeiter kärglicher einzurichten und dem Capitalgewinn auf diese Weise einen höheren Stand zu sichern. Der Apparat des Naturalcapitals fungirt den Fabrikarbeitern gegenüber ganz ähnlich, wie der Grund und Boden bezüglich der Landarbeiter. Das Eigenthum an einem Capitalstück ist zwar anscheinend an sich selbst die Herrschaft über eine Sache. Wie indessen die thatsächliche Bodenherrschaft des Einzelnen nur durch die Beherrschung des Menschen möglich geworden ist, so hat auch das Capitaleigenthum keinen praktischen Sinn und lässt sich nicht verwerthen, wenn nicht in ihm zugleich die indirecte Gewalt über den Menschenstoff eingeschlossen ist. Das Erzeugniss dieser Gewalt ist der Capitalgewinn, und die Grösse des letzteren wird daher von dem Umfang und der Intensität dieser Herrschaftsübung abhängen. Dem gesammten Capital gegenüber stellt sich die Concurrenz für den seiner Natur nach capitallosen Lohnarbeiter immer ungünstig; ja man kann sagen, dass er sich einer Art von Classenmonopol gegenüber befinde.

Das Naturalcapital ist ein Gegenstand eigentlicher Production und Reproduction. Sein Preis muss daher mit den Herstellungskosten sinken. Hieraus folgt aber nicht, dass der Capitalgewinn abnehmen, sondern im Gegentheil, dass er eher um soviel steigen werde, als an den Reproductionskosten erspart wird. Es sind nicht die Arbeiter, welche die Productionsmittel kaufen; ja man kann nicht einmal sagen, dass sie dieselben geliehen erhalten. Aus diesem Grunde kann keine Concurrenz im Angebot des Naturalcapitals den Capitalgewinn reduciren, wenn nicht zugleich die Nachfrage nach Arbeitern über das Angebot hinaus gesteigert wird. Diese Erscheinung ist aber keine nothwendige Folge der verringerten Erzeugungskosten des Capitals. Die zweite Seite, nach welcher vermöge der Concurrenz eine Verkürzung des Capitalgewinns zu Gunsten des die Waaren kaufenden Publicums denkbar wäre, liefert ebenfalls kein erhebliches Resultat. Allerdings ist dafür gesorgt, dass in dieser Richtung nicht, wie bei der Bodenrente, noch eine zweite Steigerungsursache des Capitalgewinns Platz greifen könne; denn die vom Capital abhängige Production wird nach Maassgabe der Nachfrage im Voraus vermehrt und ist in

ihrer Concurrenz nicht in dem gleichen Grade, wie die Bodenerzeugnisse, von den Transportkosten abhängig. Dies negative Ergebniss, demzufolge die Waarenconcurrenz nicht selbst eine Quelle für den Capitalgewinn wird, ist aber auch der einzige Vortheil. Uebrigens geht der aus der Bewirthschaftung der Arbeit durch Aneignung gemachte Capitalgewinn vermittelst der Concurrenz im Verkauf der Erzeugnisse ebensowenig wieder verloren, als der entsprechende Bestandtheil der Bodenrente. Der Capitalgewinn ist eine politische und sociale Institution, die mächtiger wirkt als die Concurrenz. Die Unternehmer handeln in diesem Punkt als Stand, und jeder einzelne behauptet seine Position. Ein gewisses Maass des Capitalgewinns ist bei der einmal herrschenden Wirthschaftsart eine Nothwendigkeit, und die Differenzen, die über dieses Maass hinaus erzielt werden, beruhen auf den verschiedenen Chancen der Bewirthschaftung der Arbeit unter mehr oder weniger günstigen Verhältnissen der Natur und Umgebung, sowie auf der doch auch nicht immer gleichen Verwerthungsmöglichkeit der Erzeugnisse.

Die Höhe des Zinsfusses lässt sich weit eher als die des Capitalgewinns unter allgemeine und leicht übersehbare Gesetze bringen. Die Leihcapitalien werden so zu sagen producirt und zwar vornehmlich durch Aufhäufung der Capitalgewinne. Es ist eine überall beobachtete Thatsache, dass die höhere Entwicklung der Volkswirthschaft mit einem niedrigeren Zinsstande verbunden ist. Ein entscheidendes Beispiel hiefür ist England mit seinem durchschnittlich 3 Procent nicht viel übersteigenden Zinsniveau. Dieses Merkmal ist so zuverlässig, dass man, abgesehen von den Abnormitäten vorübergehender Zustände den Entwicklungsgrad der Volkswirthschaften nach der Niedrigkeit des durchschnittlichen Zinsstandes bemessen könnte. Auch die innern Gründe der Erscheinung liegen sehr nahe; denn bei höher entwickelten Wirthschaftszuständen übersteigt die Bildung von Leihcapitalien den eignen Bedarf und es gestaltet sich daher die Concurrenz für die Ausleiher immer ungünstiger. Ueberhaupt ist es stets das Angebot von Geldcapitalien im Verhältniss zu der Unterbringungsmöglichkeit, was den Zinssatz regelt. Aus diesem Grunde wird eine plötzlich reichlicher werdende Zuströmung von Geldmitteln den Zinsfuss niederdrücken und die Nominalpreise der bereits feststehenden oder zunächst unabänderlichen Zinsrenten in die Höhe treiben. Die

capitalmässig ausgedrückten Werthe müssen nämlich immer eine dem Zinsfuss entgegengesetzte Bewegung erfahren und gleichen hierin den Güter- und Häuserpreisen. Der sinkende Zinsfuss steigert die Curswerthe der traditionellen Zinsrenten; denn die Anzahl des Vielfachen, welches man von einer gegebenen Zinsrente zu nehmen hat, um ihren Capitalpreis zu erhalten, richtet sich nach dem neuen verminderten Zinsfuss. Das Geldcapital wird billiger oder werthloser, indem der Preis seiner Nutzung fällt; jede bereits feststehende Zinsrente steigt aber im Capitalwerth, indem die Summe, die man für einen Zinsbetrag geliehen erhalten kann, grösser wird. Diese Erscheinung lässt sich an allen Effecten, die reine Schuldurkunden oder Rentenverbindlichkeiten sind, mit der grössten Leichtigkeit beobachten. Von Interesse ist hiebei, dass es nur auf die Zuströmung und den Abfluss der leihbaren Werthsummen ankommt, und dass die blosse Vermehrung der Geldmittel, wie z. B. in der Gestalt einer reichlichen Papiergeldausgabe, die Wirkung haben kann, den Zinsfuss zu erniedrigen. Dieser letztere Zusammenhang des Zinsfusses mit der Menge der Geldmittel wurde seit Hume von der ältern Volkswirthschaftslehre geleugnet. Nun ist es zwar ganz richtig, dass nur die Vermehrung der Capitalien, also in unserm Fall der für die Ausleihung verfügbaren Summen, den Zins zu mindern vermag; aber der Mangel des Circulationsmittels kann die Ursache sein, dass die wirklich vorhandenen Chancen der Bildung von Werthcapital sich nicht verwirklichen. Ausserdem ist jede Zuführung von Geldmitteln auch zugleich in einem gewissen Maass eine Application von Werthcapital in einer bestimmten Richtung, mag auch immerhin diese Zuleitung mit einem anderweitigen Schaden erkauft werden. Es ist hier nicht unsere Absicht, die papierne Vermehrung der Umlaufsmittel zu vertheidigen, sondern deren Wirkung auf den Zinsfuss verständlich zu machen. Der Geldmarkt besteht in dem Angebot und in der Nachfrage nach flüssigen Mitteln, die auf kürzere oder längere Frist zur Benutzung überlassen werden können. Die Absicht des Darleihens und Entleihens ertheilt den Geldmassen erst denjenigen Charakter, vermöge dessen sie auf den Zinsfuss wirken.

Eine Erniedrigung des Zinsfusses, welche sich vorübergehend aus derjenigen Stauung der Geldcapitalien ergiebt, die eine Folge von Productionseinschränkungen ist, darf natürlich

nicht mit jenem allgemeinen Sinken verglichen werden, welches auf der positiven Vermehrung der in Geldform vorhandenen Mittel beruht und in den höheren Stadien der volkswirthschaftlichen Entwicklung bemerkbar wird. Ebenso kann aus secundären Ursachen der Zinsfuss steigen, ohne dass hiebei das allgemeine Gesetz im Spiele wäre. So hat z. B. die Periode, in welcher die Actienform der Unternehmungen heimisch wurde, die neue Möglichkeit geliefert, Leihcapitalien in gleich bequemer Weise und zu höherem Ertrag als Unternehmungscapitalien unterzubringen. Blieb auch noch immer der Unterschied des Risico bestehen, so hat doch die Ausgleichung in der Mühelosigkeit der Anlage viele Inhaber von Geldmitteln bewogen, sich an den Unternehmungen selbst zu betheiligen, anstatt, wie früher, blosse Darleiher zu bleiben. Die Anziehungskraft, die auf diese Weise durch die grössern Dividenden auf die für den Geldverkehr verfügbaren Mittel geübt worden ist, hat das Angebot eigentlicher Leihcapitalien eingeschränkt und demgemäss den Zinsfuss erhöht. Die in dieser Richtung vollzogene Annäherung von Capitalgewinn und Zins musste natürlich dem letzteren zum besondern Vortheil gereichen und ihn ein wenig zu dem Niveau der Unternehmungserträge hinauf erheben.

8. Der Arbeitslohn lässt sich an sich selbst in seinen Grundzügen sehr leicht verstehen, und nur die Gestaltung seines Verhältnisses zu den Besitzeinkünften erfordert eine weniger einfach ausfallende Untersuchung. Hier haben wir es mit dem isolirten Arbeitslohn zu thun, und Alles, was sich von ihm als allgemeines Gesetz aussprechen lässt, kann aus seiner Natur abgeleitet werden. Diese besteht darin, dass er unter allen Umständen nichts weiter ist, als ein Sold, vermittelst dessen im Allgemeinen der Unterhalt und die Fortpflanzungsmöglichkeit des Arbeiters gesichert sein müssen. Diese Regel schliesst natürlich nicht aus, dass er im Falle des volkswirthschaftlichen Rückschritts sinke und die Lebensweise herunterbringe, und dass er ebenso unter der entgegengesetzten Voraussetzung steige und die Consumtionsgewohnheiten erhöhe. Da die Unterhalts- und Erzeugungskosten der Arbeit eine nothwendig veränderliche Grösse sind, so wird man jene Regel der Unterhaltsgewährung sorgfältig von dem Ricardoschen Gesetz des Unterhaltsminimums zu unterscheiden haben. Dieses stationäre Minimum, dessen Stand sich vermöge des Malthu-

sisch gedachten Bevölkerungszudranges unbeschadet von Oscillationen immer auf derselben Höhe erhalten soll, widerlegt sich schon dadurch selbst, dass es zu der ungereimten Folgerung führt, die Lebensweise der Arbeiter sei stets dieselbe gewesen und werde stets dieselbe bleiben. Ricardo selbst aber wusste recht gut und bemerkte es sogar ausdrücklich, dass kein absolutes, sondern ein auf die Lebensgewohnheiten bezogenes Minimum gemeint sei. Wie der Schluss aus der Concurrenz im Angebot der Arbeitskraft bei Ricardo die Zeitdifferenz vernachlässige, ist in dem Capitel über die Concurrenz bereits gezeigt worden. Wäre aber der Zudrang wirklich Malthusisch geartet, so müssten die Löhne hiedurch fortwährend zum Sinken gebracht werden, und man dürfte nicht annehmen, dass die Zuströmung von Arbeitskraft nur dann statthabe, wenn in Gestalt gestiegener Löhne eine Anreizung dazu eingetreten sei. Der völlig spontane Andrang würde vielmehr auch den als bisher unverändert gedachten Stand des Lohnsatzes zu beeinträchtigen suchen.

Das Unterhaltsmaass als Bestimmungsregel des Arbeitslohns ist eine so zu sagen statische, aber nicht dynamische Vorstellung; denn es wird mit der Entwicklung selbst verändert. Am besten entspricht man den Ideen und Thatsachen des Lohnsystems, wenn man die Arbeitskraft als einen Artikel ansieht, dessen Productions- und Reproductionskosten durch den Arbeitslohn in einer zeitlich und örtlich sehr verschiedenen Höhe gedeckt werden müssen. Eine unmittelbare Anwendung hievon lässt sich sogleich auf die sonst für schwierig gehaltene Frage machen, nach welchem Princip die Lohndifferenzen der mit besondern Eigenschaften ausgestatteten oder sogenannten qualificirten Arbeit zu erklären seien. Gäbe es nur einerlei Arbeitsleistung, so würde die Arbeitszeit die einzige zur Vergleichung kommende Grösse sein. Nun giebt es aber auf jeder Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft ausser der rohen Arbeit, welche, wie Karrenschieben und Handlangerdienst, von jeder verfügbaren Muskelkraft ohne vorgängige Ausbildung verrichtet werden kann, eine Menge von besondern Thätigkeitsarten, die ein Mehr oder Minder von Vorbereitung erfordern. Die unqualificirte Arbeitskraft muss nun offenbar leben und sich fortpflanzen; ja auch sie variirt nach Zeit und Ort in den Lebensgewohnheiten. Abgesehen von einigen ganz rohen Verrichtungen,

die sich zu allen Zeiten gleich bleiben, ist sie ausserdem einer Art von Verbesserung fähig, so dass der Ausdruck unqualificirt, welcher nur die Abwesenheit besonderer Eigenschaften oder specifischer Geschicklichkeiten bedeutet, einen relativen Sinn erhält. Die Arbeit in der nationalökonomischen Bedeutung des Worts umfasst nun alle wirthschaftlichen Thätigkeiten von der niedrigsten bis zur höchsten Gattung, insofern dieselben von den Functionen des Grund- und Capitalbesitzes unterschieden gedacht werden. Die Verrichtungen eines Industriebeamten sind im strengen volkswirthschaftlichen Sinne ebensowohl eine Arbeitsleistung, als die einförmigen Manipulationen desjenigen, der eine Maschine bedient. Der Umstand, dass eine Thätigkeit vornehmlich die Gehirnkräfte und nicht zugleich die Muskeln in Anspruch nimmt, kann an ihrer allgemeinen Eigenschaft, eine mühevolle Aufwendung der Zeit zu sein, nichts ändern. Die Ueberwindung wirthschaftlicher Hindernisse ist der Grundcharakter jeglicher Art von Arbeit, und so wird denn die vielstufige Scala, die sich uns in dieser Beziehung eröffnet, die mannichfaltigsten Sätze des Arbeitslohns unter den verschiedensten Namen aufzuweisen haben. Das leitende Princip dieser Differenzenbildung der Löhne ist der jedesmalige Kostenbetrag, um welchen die höhere Qualification ursprünglich beschafft und, wenn auch nicht in der speciellen Art, so doch in ihrer allgemeineren Natur fortgepflanzt werden kann. Der Arbeiter erzieht seine Kinder wieder zu Arbeitern, und zwar bleibt im Allgemeinen hiebei dasselbe Lebensniveau maassgebend. Jedermann wird dahin streben, seine Nachkommenschaft allermindestens nicht auf eine tiefere Stufe sinken zu lassen. Proletarisch ist jede Fortpflanzung der Arbeit, soweit ihr nicht irgend ein rentelieferndser Besitz zu Hülfe kommt. Nur sind wir gewohnt, den Ausdruck auf die breite Schicht des Arbeiterstandes zu beschränken. Es ist aber social von grosser Bedeutung, die gleichartige Natur aller reinen d. h. rentelosen Arbeitspositionen zu erkennen. Zur Qualification für irgend eine, niedriger oder höher belegene Arbeitsposition ist ein gewisses Maass von Hindernissen zu überwinden, und dieses Maass, dem gleichsam die Productionskosten der Geschicklichkeit entsprechen, bestimmt auch die Differenz, um welche sich der Arbeitslohn über den niedrigsten Stand erheben muss. Man kann nicht

eigentlich und unmittelbar sagen, dass die Productionskosten im Unterhalt ersetzt werden müssten; aber weil dieser Unterhalt die Forterzeugung einer Qualification der gleichen Stufe zu sichern hat, muss er die Reproductionskosten einschliessen. Schwieriger ist es, die auch abgesehen von den Ausgaben für die Qualification platzgreifenden Lebensgewohnheiten völlig zureichend zu erklären. Man kann sich viele Arbeitsgattungen der höheren Art mit weit geringeren Consumtionsansprüchen erzeugt und unterhalten denken. Indessen dürfte es in dieser Beziehung am gerathensten sein, nicht ausschliesslich auf dem Princip des Arbeitslohns zu bestehen, und neben demselben die Theilnahme an den bevorzugten Stellungen des Besitzes in Rechnung zu bringen. Sobald zur Vorbereitung für einen Thätigkeitszweig eigentliche Capitalmittel nothwendig sind, mischt sich in die Bezahlung dieser Arbeitsart bereits ein Element des Capitalgewinns.

Das eben angewendete Princip kann auch dazu dienen, einen Theil der geschichtlichen Niveauerhebung der Löhne zu erklären. Mit dem Fortschritt der Volkswirthschaft entwickeln sich die verschiedenen Qualificationen der Arbeit, und dieser Vorgang schliesst eine Erhöhung der Herstellungskosten ein. Die auf diese Weise entstehenden Veränderungen in den Lebensgewohnheiten sind so wenig von der freien Concurrenz abhängig, dass sie sogar für die Sklavenwirthschaft zutreffen. Hier löst sich das Räthsel, wie es möglich sei, dass der Aufwand für den Unterhalt der Sklaven aus rein volkswirthschaftlichen Gründen steigen könne. Die Erzielung bestimmter Geschicklichkeiten und überhaupt einer bessern Intelligenz, verbunden mit der Ausbildung verschiedener Arten und Stufen der niedern und höhern Thätigkeiten, wird auch für die Wirthschaft mit völlig unfreier Arbeitskraft ein Bedürfniss. Der Sklave hat seinen verschiedenen Werth nach Maassgabe seiner Beschaffungs- und Zurichtungskosten. An die bessere Art der Verrichtungen schliesst sich aber auch ganz natürlich ein gewisses, wenn auch geringes Maass verbesserter Lebensgewohnheiten an. Wo einmal erheblichere Ausgaben für Aufziehung und Ausbildung der Sklaven gemacht werden, da wird auch ganz von selbst die im Vergleich mit jenen Ausgaben nicht mehr die Hauptsache ausmachende, rohe Unterhaltsgewährung ein wenig veredelt werden. Das antike Sklavensystem hatte

seine Stufenleiter von Arbeitspositionen verschiedener Ordnung und wies demgemäss für die mannichfaltigen Kategorien auch eine sehr abweichende Lebensweise auf. Soweit die späteren Freilassungen eine ökonomische Ursache hatten, ist dieselbe in den Veränderungen zu suchen, welche die ausgebildetere Wirthschaftsart für die Gestaltung der Lebensweise mit ihrer factischen relativen Selbständigkeit gehabt hatte. Kann man nun schon bei gänzlich unfreien Arbeitern eine gewisse Verschiedenheit des Unterhaltsmaasses nachweisen und sogar einen geschichtlichen Fortschritt erkennen, so muss dies im Lohnsystem um so mehr der Fall sein.

Der Streit über die geschichtlichen Niveauveränderungen des Arbeitslohns und der ihm entsprechenden Lebensweise wird meist nur um die Quantität und Erheblichkeit der Verbesserungen geführt. Eine geringfügige Veredlung der Lebensgewohnheiten wird selbst von denen zugegeben, die das Ricardosche Minimum zur Richtschnur nehmen. Die allgemeinen Verbesserungen der Technik und die Erweiterungeu des Handels, durch welche mancherlei Artikel billig und dem Arbeiter in immer grösserem Umfang zugänglich werden, sollen die Hauptursache der civilisatorischen Veredlung der Lebensgewohnheiten sein. Von Seiten dieser Ansicht wird also die Gestaltung der Consumtionschancen vermöge der Concurrenz im Verkauf der Lebensbedürfnisse bei übrigens sich gleich bleibenden Bedingungen des Lohnstandes als die Ursache des ohnehin als sehr gering veranschlagten Fortschritts angesehen. Es ist aber rationeller, von den Productionsschwierigkeiten der Arbeitskraft auszugehen und ihren Preis gleich demjenigen anderer Marktartikel zu untersuchen. Alsdann findet sich, dass die Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeitern unter Voraussetzung einer lebhaft fortschreitenden Wirthschaftsgestaltung einen erheblicheren Einfluss ausüben könne, und dass der Stand der Löhne durch die Entwicklungsstufe der Oekonomie bestimmt werde. Man vergleiche beispielsweise die im Ackerbau und die in der Manufacturindustrie herrschenden Lohnsätze, so wird man nicht verkennen, dass der weit höhere Stand der städtischen und sonstigen Industrielöhne auch eine geschichtlich spätere Entwicklung vertritt. Was hier nebeneinander besteht, ist ursprünglich nacheinander entstanden. Die Zugkraft der industriellen Beschäftigungen, durch welche die auf

dem Lande vorhandene Arbeitskraft zu einem Theil in die Städte und Fabrikbezirke gezogen wird, konnte und kann, unter Voraussetzung freier Arbeit, nur unter der Form eines höheren Lohnstandes und einer überhaupt bessern Lebensweise vorhanden sein. Auch bei Vergleichung des durchschnittlichen Lohnstandes verschiedener Culturstaaten wird man unter übrigens gleichen Verhältnissen das auf die Beschaffungsschwierigkeiten der Arbeit gegründete Gesetz des Lohnstandes bestätigt finden. In der Europäischen Culturwelt hat England im Allgemeinen den höchsten Lohnstand aufzuweisen. Der Fall Nordamerikas mit seinen noch höheren Löhnen ist keine Ausnahme, sondern bestätigt die Regel, indem die coloniale Entwicklung durch Uebernahme der technischen Früchte der alten Cultur an die letztern anknüpft und sofort die vollkommensten Arbeitsgattungen zu ermöglichen sucht. Hiezu kommt dann noch der sociale Grund, dass im Verhältniss zu der durch die Naturhülfsquellen und durch die Technik bedingten grossen Nachfrage nach Arbeitern zunächst nur ein unzulängliches Angebot vorhanden sein wird, und dass es ausserdem an den politischen und polizeilichen Einschränkungen der Arbeiterselbständigkeit im Europäischen Stile fehlt. Wie es übrigens unter allen Verhältnissen die Beschaffungsschwierigkeit der verschiedenen Arbeitsgattungen sei, was die Veränderungen des Lohnstandes bestimmt, kann man auch daraus sehen, dass die Heranziehung aller Glieder der Arbeiterfamilie zum Tagewerk die Lebensweise nicht verbessert, sondern verschlechtert. Nach dem Gesetz der Deckung der Reproductionskosten müssen Frau und Kinder unter allen Umständen ernährt werden. Die Kinder- und Frauenarbeit führt nur zu einer Niederhaltung der Löhne, die sonst nicht möglich sein würde, und hat ausserdem noch die üble sociale Wirkung, das geordnete Familiendasein und namentlich die Möglichkeit der Erziehung zu vernichten.

Drittes Capitel.

Gegenseitige Verhältnisse der Einkünftearten.

Die Einkünftearten, die wir bisher einzeln untersucht und gelegentlich ihrem Charakter nach mit einander verglichen haben, müssen auch in Rücksicht auf ihre relative Grösse und

als Verzweigungen eines einheitlichen Vertheilungsvorganges betrachtet werden. Erst hiedurch empfangen sie eine vollere Beleuchtung und lassen erkennen, in welcher Richtung sich die Geschichte der volkswirthschaftlichen Vertheilung und der ihr entsprechenden socialen Positionen bewegt. Ausserdem werden durch die Erwägung dieser gegenseitigen Verhältnisse auch die wirthschaftlichen Parteistellungen klarer. Zunächst ist an den Hauptgegensatz der Besitzrente und des auf der Besitzlosigkeit beruhenden Arbeitslohns zu erinnern. Die einheitliche Zusammenfassung der Bodenrente und des Capitalgewinns unter dem gemeinsamen Ausdruck Besitzrente ist zwar nicht herkömmlich, aber dennoch weit mehr, als eine äusserliche, blos zur Bequemlichkeit des Sprachgebrauchs dienende Vereinigung. Mit vollem Recht hat die moderne Ideenentwicklung schon in der Sprache des gewöhnlichen Verkehrs die Unterscheidung der besitzenden und nichtbesitzenden Classen ausgeprägt, und hiemit kundgethan, dass die älteren wissenschaftlichen Eintheilungen, welche die Bodenrente und den Capitalgewinn unter keinem allgemeinen Gesichtspunkt zu vereinigen wussten, der schärferen Auffassung nicht mehr genügen. Spricht man heute schlechtweg von dem Streit zwischen Capital und Arbeit oder von dem Antheil des Capitals in Vergleichung mit demjenigen der Arbeit, so meint man gewöhnlich mehr als man sagt, indem man das Wort Capital als Abkürzung für Capital und Grundrente braucht. Der Umstand, dass sich der Streit zuerst im Bereich des eigentlichen Capitals entwickelt hat und auch heute vorzugsweise nur erst dort praktisch geführt werden kann, berechtigt einigermaassen zu jener Abkürzung. Die weiter greifende Wissenschaft hat aber die Aufgabe, den Gegensatz in seinem ganzen Umfang zu behandeln, und zu untersuchen, wie sich die Besitzrente zum Arbeitslohn stelle. Erst hierauf wird es sich um die zweite Frage handeln, wie innerhalb des gesammten Bereichs der Besitzrente die gegenseitigen Verhältnisse von Grundrente und Capitalgewinn ausfallen.

Zwischen Besitz und Einkünften giebt es ein doppeltes Verhältniss. Erstens kann der Besitz als Ursache der Einkünfte, und zweitens können die Einkünfte als Ursache der Besitzanhäufung angesehen werden. Historisch geht der Besitz als unabhängige Thatsache und als Erzeugniss der Gewalt

voran. Ist er in dieser Weise einmal vorhanden, so erweitert er sich durch die Anhäufung seiner eignen Einkünfte und bedarf nicht nothwendig neuer Gewaltmittel, um seine Herrschaft auszudehnen. Allerdings bleibt er stets in der Lage, die Früchte seiner ursprünglichen Constituirung durch dieselben Mittel zu schützen, durch welche sie zuerst gewonnen wurden. Indessen wird ihm diese Aufgabe durch die Gewohnheit und durch diejenigen sogenannten moralischen Mächte erleichtert, durch welche die Unwissenheit der Menge ausgebeutet wird. Eine blos indirecte Ausübung der durch die Besitzpositionen gegebenen ökonomischen Kräfte genügt schliesslich, die Vermehrung der relativen Reichthümer zu bewerkstelligen. Das Erwerben und Verdienen hat alsdann nicht mehr den Sinn der Erzielung von Gegenleistungen für gleichwerthige Leistungen von der Gattung echter Arbeit, sondern bedeutet soviel als Aneignung innerhalb der Verkehrsformen und nach Maassgabe der ökonomischen Uebermacht des Besitzes. Ein derartiger Besitzstand und die durch ihn ermöglichte Auspressung einer besitzlosen Arbeit werden unter solchen Voraussetzungen als naturnothwendige und unabänderliche Ordnung hingestellt, und die Einkünfteverhältnisse, welche dieser Ordnung angehören, als die einzig möglichen gekennzeichnet.

Vorzugsweise sichtbar und in besonderm Grade bekundet sich die indirecte Gewalt des Besitzes in dessen hoch centralisirten Formen. Sowohl die Consolidation des Grundeigenthums zu grossen Gütercomplexen als auch die Vereinigung der Industriecapitalien in den Händen einer geringen Zahl trägt den Charakter einer eigentlichen Herrschaftsübung so entschieden an sich, dass man gradezu von socialer Regierung und Verwaltung reden kann. Auch verfehlen diese centralisirten Besitzmächte es niemals, sich theils direct, theils indirect mit politischen Functionen und politischem Einfluss auszustatten. Sie formiren daher in irgend einer Staatsform, wie sie grade den im Rahmen der besitzenden Classen vorherrschenden Elementen entspricht, eine polizeilich unterstützte Besitzherrschaft. Sie gestalten das allgemeine Recht und dessen Anwendung zu ihren Gunsten, und wie sie früher im Bereich des Grundeigenthums durch Entsetzungen und Einziehungen die Güter zu consolidiren gesucht haben, verstehen sie es, unter den modernen Verhältnissen alle Chancen der einseitigen

Rechtsbildung auszunutzen. Das Gepräge der indirecten Aneignungen im Wege der Concurrenz wird zwar vorherrschend und saugt den kleinen Besitz in Form des Ackereigenthums und des Handwerkscapitals immer mehr auf; aber auch die Ueberlieferung der unmittelbaren Einverleibungen wird da nicht verschmäht, wo sich nur irgend die Handhaben dazu finden wollen. Vermittelst der Gesetzgebung und unter dem Schein reformatorischer Maassregeln werden die ökonomischen Aneignungsproceduren betrieben, und die arbeitende Gesellschaft wird ausser im Einzelnen auch noch im grossen Stil, wenn auch meist in verhüllter Weise, von Staats wegen tributpflichtig gemacht. Domänenverkäufe, Zinsgarantien für die Eisenbahnen, allerlei Subventionen, Privilegien oder gar Monopole, — das sind nur vereinzelte Züge aus dem Gesammtbilde, welches die moderne Besitzökonomie in ihrer Einwirkung auf die Staatshandlungen darbietet.

Nichtsdestoweniger stellt der Besitz, gleichviel, ob centralisirt oder nicht, seine Existenz gern als die lange gereifte Frucht eines eigentlichen Erwerbes und oft komischerweise als Ergebniss der angehäuften Arbeit der Vorfahren dar. Im Allgemeinen ist dies nun so wenig der Fall, dass man vielmehr die wirklich aus eigner Arbeit hervorgegangenen Besitzthümer als Ausnahmen von der Regel bezeichnen muss. Aus der Arbeit stammt freilich die Anhäufung des Reichthums, aber nicht aus der Arbeit der Besitzer und ihrer Vorgänger, sondern aus der Arbeit der unterworfenen Classen. Die Einmischung der eignen Bemühungen und selbst Anstrengungen darf hier nicht täuschen; denn die Erfolge der letzteren haben immer mehr oder minder auf der Besitzgrundlage beruht und wären ohne die Verbindung mit dem Besitz nicht erzielt worden. Was man am centralisirten Besitz am ehesten zugesteht, ist auch für den kleinern Besitz gültig, wenngleich hier die Erscheinungen durch die Mischung eigner wirthschaftlicher Thätigkeit mit den Besitzconsequenzen etwas verdunkelt werden. Wo technische Vortheile, wie in der Grossindustrie, die Centralisation verursachen, kann sogar die Aufsaugung der mit kleinen Mitteln thätigen Unternehmer die Ausbeutung der besitzlosen Elemente etwas mässigen. Die Nothwendigkeit, hundert Handwerksmeister zu ernähren, die auf Grund ihrer sachlichen Mittel und ihres herkömmlichen, von der Sitte unterstützten

Vorrechts so ziemlich müssig bleiben und sich nur zu einer überwachenden und anordnenden Thätigkeit herbeilassen wollen, — die Nothwendigkeit, die Vielherrschaft und die Ansprüche dieser Einzelmeister zu befriedigen, dürfte in der Regel auf den Gesellen schlimmer lasten, als die Einverleibung in eine grosse Fabrik. Diese Gattung der Centralisation ist daher mit Unrecht angefeindet worden; denn sie ist nur die nothwendige Ausmerzung von Ungleichheiten niederer Ordnung, welche alle Berechtigung der Fortexistenz verloren haben. Mögen Meister und Gesellen vorläufig die gleiche Unselbständigkeit theilen, welche die Folge der Einreihung in die Fabrik sein muss; — dies ist wenigstens der Weg, auch einst die gleiche Freiheit zu geniessen und für jetzt das kleine Herrenthum zu beseitigen. Sucht man nach den Gesellschaftsregionen, in denen die Beschränktheit des Besitzes am grössten ist, so findet man sie in den Kreisen, die man gewöhnlich als kleine Bourgeoisie bezeichnet.

Um die natürlichen Wirkungen der geschichtlichen Entwicklungen des Grundbesitzes abzuschwächen, hat man im Wege agrarischer Regulirungen einen Bauernbesitz geschaffen, der solange die Centralisation aufhalten mag, als er den indirecten Absorptionen, die sich im Wege der Concurrenz vollziehen, zu widerstehen vermag. In Preussen, wo diese Maassregel erst spät zur Aufrichtung des Staats in der Epoche des Napoleonischen Druckes eingeleitet wurde, ist für die Existenz eines Bauernstandes gesorgt worden, wie man ihn in England, dem Musterlande der Consolidation, gar nicht kennt. Indessen wiegen derartige Verschiedenheiten der mehr oder minder centralisirten Besitzgestaltung keineswegs soviel, um den grossen Gang der allgemeinen geschichtlichen Nothwendigkeit zu berühren. Der Besitz als solcher hat nun einmal die Tendenz, sich auf Kosten der schwächern Positionen der eignen Art zu vergrössern, und keine politische Maassregel zu Gunsten der Schöpfung oder Erhaltung einer Mittelbourgeoisie wird den Erfolg jenes Bestrebens dauerhaft und nachhaltig hintertreiben.

2. Der Besitz kann in allen seinen geschichtlichen Gestaltungen nur sich selbst und seine Macht zum Zweck haben; die besitzlose Arbeit kann aber, solange sie dem Besitz im System der Ablöhnung gegenübersteht, nie über sich selbst und ihre ökonomische Ohnmacht hinaus. Der Arbeitslohn ist

zwar kein Unterhaltsminimum; aber er bleibt stets ein Sold, der nie mehr als die jedesmalige Lebensweise deckt. Von einer Ansammlung und Begründung von Besitz kann bei dem Arbeiterstande nicht die Rede sein. Dieser Stand ist durch seine Lage dazu verurtheilt, unselbständig und mithin zur Bildung von Eigenthum für sich selbst unfähig zu bleiben. Er kann die eigne Arbeit und deren Früchte nicht bei sich selbst erhalten und gegen die fremde Aneignung schützen. In ihm wird das tiefere Princip des wohlverstandenen Eigenthums zuerst verletzt und unterliegt geschichtlich den Eroberungen des Besitzes. Besitzrente und Arbeitssold gehören untrennbar zu einander; die eine beruht auf dem andern, und beide laufen in der Geschichte neben einander her, ohne dass eine Ausgleichung oder Annäherung möglich wäre. In der neuern Volkswirthschaftslehre hat man Schemata aufgestellt, vermöge deren die rein ökonomische Nothwendigkeit der geschichtlichen Entwicklung dahin führen soll, die gesammte Besitzrente auf ein solches Maass einzuschränken, dass die Summe der Arbeitslöhne in Vergleichung mit dem Gesammteinkommen der Gesellschaft bei Weitem überwiegt. Diese Ideen finden in den Thatsachen keine Bestätigung. Um jedoch zu zeigen, dass jenen Fortschrittsvorstellungen in einem freilich sehr abweichenden Sinne durch andere Thatsachen einigermaassen entsprochen werden kann, müssen wir das allgemeine Gewicht, welches die Arbeit in die Schaale wirft, von dem Betrag ihrer ökonomischen Abfindung unterscheiden.

Der Arbeiterstand kann im Verhältniss zu den übrigen Classen an Zahl rascher wachsen und eine Bedeutung erhalten, die das blosse Gewicht der Summe seiner Löhne nicht mit sich bringen würde. Die Bevölkerungsvermehrung ist in dieser Hinsicht die Vorbereitung zu besseren Zuständen; aber sie ist nicht spontan, sondern hängt von dem Gange der Wirthschaftsgestaltung ab. Liesse sich nun darthun, dass eine geschichtliche Nothwendigkeit den Bedarf des Arbeitsfactors für die Production relativ erhöht, so würde hiemit allerdings die Aussicht eröffnet sein, den Arbeiterstand dem Besitz gegenüber wenigstens zu einer physischen Machtgrundlage gelangen zu sehen. Liesse sich ausserdem auch noch annehmen, dass die Niveausteigerungen der Löhne dazu ausreichen, die Bildung und das Selbstbewusstsein ernstlich zu heben, so würden für

eine Umwandlung der Wirthschaftsverfassung positive Anhaltspunkte nicht fehlen. Alle socialen Umgestaltungen würden an diese Verbesserungen anzuknüpfen haben, und es würde nicht mehr das wachsende Elend, auf dessen äusserste Consequenzen gewöhnlich mehr als auf die Wirkungen des Fortschritts gerechnet wird, als die vorzugsweise zu den Aenderungen antreibende Macht betrachtet werden können, Das ökonomische Elend ist im Allgemeinen auch in den übrigen Beziehungen ohnmächtig, und man kann daher die Umgestaltung der Wirthschaftszustände nur von Elementen erwarten, die wenigstens zu einem grossen Theil durch ihre relativ erträgliche Lage zur Ergreifung der Initiative fähig gemacht werden. Hiemit soll nicht gesagt sein, dass eine gute und wohl gar harmonisch befriedigende Lage vorauszusetzen sei; denn eine solche würde offenbar jede Aenderung der Zustände unnöthig machen. Wie überall in der Natur, so muss auch hier ein Antrieb mit seinen zwei nothwendigen Bestandtheilen, nämlich sowohl mit der Empfindung des Mangels und des zu erreichenden Guten als auch mit der begleitenden Kraft, vorhanden sein. Die Fähigkeit, ernsthaft zu wollen, findet sich aber nur in Verbindung mit einem gewissen Bewusstsein der Kraft. Soll es also jemals zu einer socialen Umgestaltung kommen, so werden nicht ausschliesslich die Missstände sondern auch die Ergebnisse der positiven Förderung dazu mitzuwirken haben.

Die Lohnarbeit ist, wie wir schon früher bemerkt haben, eine Entwicklungsstufe der Sklaverei und Hörigkeit. Sie zeichnet sich aber dadurch vor den ihr vorangehenden Formen aus, dass sie einen in sich selbst weniger fest gegründeten und mehr transitorischen Charakter hat. Ihr Reich kann unmöglich dieselbe Haltbarkeit und Dauerbarkeit besitzen, als dasjenige der Sklaverei; denn es bringt den arbeitenden Menschen in eine weit zweifelhaftere und widerspruchsvollere Stellung. Die Herrschaft über den Sklaven war entweder thatsächlich dessen vollständige Versorgung oder liess den Gedanken an einen eigentlichen Anspruch darauf gar nicht aufkommen. Grade umgekehrt verhält es sich mit der Lohnarbeit. Ihr wird die Freiheit vorzugsweise dadurch bemerklich gemacht, dass sie sich zeitweilig ohne Ausweg ganz selbst überlassen bleibt und auf die eigne Verantwortlichkeit für Beschaffung von Verdienstgelegenheit hingewiesen wird. In dieser Unsicher-

heit liegt neben vielen andern Uebelständen der ganzen Lage ein Hauptantrieb, über das Lohnsystem selbst hinauszustreben, und da die private Besitzrente mit ihm steht und fällt, auch die Beeinträchtigung des allgemeinen menschlichen Eigenthumsrechts, welche auf den Eroberungen des Besitzes beruht, als auf die Dauer unhaltbar zu verurtheilen. Mag sich nun immerhin die Lage des Lohnarbeiters in mancherlei Beziehungen verbessern; mag das Niveau der Löhne nebst der davon abhängigen Lebensweise günstige Veränderungen erfahren; mögen Vorkehrungen getroffen werden, um die Fabrikarbeit gegen die äusserlich greifbaren Formen des übermässigen Drucks zu schützen; — dies Alles kann in der Hauptsache nichts ändern und wiegt sehr wenig, wenn man es mit dem an der Wurzel der Institution nagenden Uebel der Selbständigkeit im Leiden und der Unselbständigkeit im Thun vergleicht. Eine Einrichtung, die wie die Lohnarbeit mit diesen constitutiven Gebrechen behaftet ist, kann nur ein Uebergangsgebilde sein und wird daher in sich selbst die Unruhe empfinden, die zur Hervorbringung festerer Einrichtungen antreibt.

Solange Besitzrente und Arbeitslohn einander gegenüberstehen, wird der ökonomische Erfolg durch zwei Principien bestimmt, die sich zwar mit einander mischen, aber nie mit einander vertragen können. Das eine derselben ist die Austauschung von Arbeit gegen gleichwerthige Arbeit, wobei die natürlichen Hindernisse der Leistungen das Werthmaass bilden; das andere ist die Aneignung fremder Arbeit, die sich ursprünglich immer auf directe Gewalt und Eroberung gründet und auch später, wenn die indirecten Mittel entscheiden, ihre Schranke nur in der factischen Macht findet. Das erste Princip ist zum Theil insofern thätig, als innerhalb des gesammten Arbeiterstandes die verschiedenen Verzweigungen desselben einen gegenseitigen Verkehr haben und einander indirect in einem gewissen Maass selbst versorgen. Dieser Anwendungsfall ist freilich sehr dürftig, wenn man ihn mit der Tragweite des Aneignungsprincips vergleicht. Nun kann die reine Mechanik der Besitzmacht offenbar nicht auf sich selbst verzichten; sie wird vielmehr solange ihre Consequenzen ziehen, bis sie durch eine stärkere Macht zur Unterwerfung unter das Austauschprincip der Arbeit genöthigt wird. Dies kann aber nur geschehen, indem von beiden Principien ausschliesslich das

von dem Besitz unabhängige zur Anerkennung gelangt. Sehen wir nun zu, welche vorbereitende Schritte die Geschichte etwa schon zu diesem Ziel gethan haben mag.

3. Was der Besitzrente zufällt, muss dem Arbeitslohn verloren gehen, und umgekehrt was von der allgemeinen Leistungsfähigkeit als Antheil an die Arbeit gelangt, muss den Besitzeinkünften entzogen werden. Dieses sehr natürliche Theilungsgesetz schliesst aber nicht aus, dass sowohl Besitzrente als Arbeitslohn wachsen, indem der Gesammtertrag steigt. Der Wunsch, diesen Hergang des Steigens beider Glieder des Einkünftegegensatzes recht harmonisch und zur schliesslichen Emancipation der Arbeit ausfallen zu lassen, hat zur Aufstellung eines in der neuern Oekonomie sehr beliebten Schema veranlasst. Gesetzt nämlich, der volkswirthschaftliche Ertrag vermehrte sich derartig und würde in einer solchen Weise zwischen Besitz und Arbeit getheilt, dass die Besitzrente zwar eine immer kleinere Quote des Ganzen, aber doch absolut einen immer grössern Betrag ausmachte, so wäre anscheinend beiden Parteien geholfen. Der geschichtliche Entwicklungsgang würde die relative Grösse der Besitzrente nach und nach so einschränken, dass es den Empfängern der Arbeitslöhne, deren Gesammtsumme alsdann den bei Weitem grössten Theil des Wirthschaftsertrags ausmachte, nicht einfallen könnte, über ein ungünstiges Vertheilungsarrangement zu klagen. Der Antheil der Arbeit würde relativ und mithin auch absolut zunehmen; der Antheil des Besitzes aber würde relativ sinken und dennoch absolut steigen. Mathematisch betrachtet, lässt dieses Eintheilungsschema und diese Wachsthumsart nichts zu wünschen übrig, und von diesem Gesichtspunkt aus haben wir es wenigstens mit einer widerspruchslosen Möglichkeit zu thun. Doch muss auch schon die abstracte Schlussweise zu Bedenklichkeiten führen. Man fragt sich unwillkürlich, wo denn die Grenze jenes relativen Sinkens der Besitzrente sei, oder ob die letztere etwa gar die Tendenz habe, sich in das Unerhebliche zu verlieren. Der Urheber des Schema hat die eben angedeutete Tendenz wirklich vor Augen gehabt und demgemäss vorausgesetzt, dass sich der Spielraum, in welchem sich Bodenrente und Capitalgewinn bewegen, in einer ähnlichen Weise verengen, wie sich nach seiner Theorie der Unterschied zwischen den Preisen der Rohstoffe und der Fabrikate bis zur

äussersten Geringfügigkeit mindere. Auf diese Weise wird der Zukunftshorizont für die Arbeit äusserst hoffnungsreich decorirt, und zwischen der letzteren und ihrem fernsten Ziel finden sich keine Hindernisse, die nicht durch die blosse Hülfe des ökonomischen Naturgesetzes zu überwinden wären. Die Arbeit kann ewig im Lohnverhältniss verbleiben; sie wird nichtsdestoweniger emporgetragen und muss sich eines schönen Tages so gut wie im Alleinbesitz des wirthschaftlichen Gesammtertrages befinden. Die Besitzrente wird hiebei ebenfalls sehr wohlwollend behandelt; sie kann sich ihres absoluten Wachsthums freuen und hat weiter keine Ursache zur Unzufriedenheit, als dass sie relativ gegen den sich immer breiter machenden Arbeitslohn zusammenschrumpfen muss. Nach der gewöhnlichen menschlichen Auffassung ist nun zwar das relative Sinken eine Abdankung von der früheren Herrschaft; indessen ist ja der ganze Zustand, der sich im Wege jener ökonomischen Fortschrittsentwicklung bilden soll, so friedsam gedacht, dass es nicht am Orte wäre, seinen Frieden mit der Voraussetzung von Möglichkeiten zu stören, die noch dem Kampf um die Herrschaftsformen angehören. Stellen wir uns dagegen ganz nüchtern auf den Standpunkt der menschlichen Natur und Politik, so brauchen wir die Besitzrente noch gar nicht in das Unerhebliche verkleinert, sondern nur soweit gesunken zu denken, dass die Uebermacht der Arbeit in den Finanzen der Gesellschaft ausser Frage ist, so wird auch der Arbeiterstand sofort die Leitung der Angelegenheiten mit Nachdruck in Anspruch nehmen, und das Lohnverhältniss wird sein Ende erreicht haben. Die Arbeiterwelt in einer solchen Position wird der Meinung sein, dass es zunächst sich mindestens zieme, dass die Arbeit lieber den Besitz, als dass der Besitz die Arbeit miethe. Uebrigens würden aber die Interessen der Besitzrente sicherlich der Entwicklung des Naturgesetzes nicht ruhig zugesehen haben, bis es mit ihnen zu einem solchen Zustande gekommen wäre. Sie hätten ohne Zweifel den Versuch gemacht, das Naturgesetz durch ein politisches Gesetz zu kreuzen, und die bei dieser Gelegenheit entstehenden Kämpfe würden bereits entschieden haben, ehe die ausschliesslich friedliche Entwicklung Zeit gefunden haben möchte, ihren Stufenbau zu vollenden.

Während derjenige Autor, welcher das erläuterte Schema

zu einem Grundzug seines Systems machte, seine Idee ursprünglich derartig entwickelte, dass man sie bei kritischer Betrachtung nur als eine hypothetische Folgerung nehmen konnte, hat der spätere Gebrauch den Gedanken zu einer unbedingten Schablone werden lassen. Carey hatte 1837 sein harmonisches Vertheilungsgesetz als reine Productionsnothwendigkeit und in ausdrücklicher Abstraction von allen, der Oekonomie anhaftenden Störungserscheinungen entwickelt. Aus den Gründen und Voraussetzungen, die er angab, konnte man den Sinn jenes Gesetzes bemessen und einschränken. Bastiat aber, der 1850 mit dem fertigen Gebilde nicht auch zugleich die Entstehungsbedingungen desselben zu plagiiren vermochte, hat in Europa den Ton zu einer Art von Handhabung jenes Schema angegeben, wie sie oberflächlicher kaum gedacht werden kann. Diese Idee einer Vertheilungsmöglichkeit, die durch nichts als ihren Ausspruch in Worten unterstützt wurde und ihrer ursprünglichen Gründe gänzlich entkleidet war, sollte dazu dienen, den Socialismus zu widerlegen und den Arbeiterstand über seine Lage und seine Aussichten zu beruhigen.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, fremde Theorien, die nur im Zusammenhang der historischen Darstellung der Systeme völlig verständlich werden können, vollständig zu beurtheilen. Wir lassen daher einfach alles das zur Seite, wovon wir keinen Gebrauch machen können, und beschränken uns auf die Vorführung der selbständig begründeten Ansichten. Die Fortschrittsidee in Bezug auf die Chancen der Arbeit hat im Allgemeinen volle Berechtigung. Nur kommt es sehr genau auf die Art an, in welcher man die ökonomische Vermittlung der geschichtlich günstigen Veränderungen denkt. Bei Untersuchung der Bodenrente sind wir bereits einer Thatsache begegnet, die über den bisherigen Systemen steht und für die Beurtheilung der Entwicklungschancen einen sichern Anhaltspunkt gewährt. Wir fanden, dass mit der intensiver werdenden Wirthschaft der Rohertrag verhältnissmässig mehr steigt, als der Reinertrag. Wäre etwas Aehnliches auch für den andern Hauptzweig der Volkswirthschaft nachzuweisen, so würden wir zwar noch keineswegs zu dem obigen Schema gelangen; aber wir würden doch einzusehen vermögen, wie die Vertretung des Arbeiterstandes durch die nach ökonomischer Nothwendigkeit wachsende Anzahl gewichtiger werden müsste.

4. Die Leichtigkeit, mit welcher in den tropischen Hauptsitzen der alten Cultur ursprünglich die blosse Nahrung gewonnen werden konnte, ist nicht mit Unrecht als Ursache der ausserordentlichen Knechtung angesehen worden, welcher die untersten Schichten im Rahmen der alten aussereuropäischen Civilisationen anheimgefallen sind. Die Arbeit hat wenig Werth, wenn man ihrer wenig bedarf, und wenn die Hindernisse, welche sich der Ernährung von Seiten der Naturverhältnisse entgegenstellen, nicht gross sind. Alsdann wird der Schwerpunkt des Daseins zunächst gar nicht in die Entwicklung einer besondern Arbeitsenergie fallen, und die Existenz wird nach dieser Seite hin einen passiven Charakter annehmen. Die Gewährung des Unterhalts an die Sklaven wird sehr leicht sein und alle Production, die sich entwickelt, wird den Charakter des Luxus und der Arbeitsverschwendung annehmen. In ganz entgegengesetzter Weise werden sich aber die betreffenden Angelegenheiten da gestalten, wo die Natur selbst auf Anstrengungen hinweist und den Menschen nur um den Preis umfangreicher und nachhaltiger Arbeit zu den gewöhnlichen Existenzmitteln gelangen lässt.

Wir haben an den Grundzug der Europäischen Civilisation nur erinnert, um bemerklich zu machen, dass die Chancen der Arbeit, eine bessere Position einzunehmen, da am grössten sind, wo sie mit Naturnothwendigkeit zu einem immer breiteren Dasein gelangen muss. Die Schöpfung einer eigentlichen Industrie, die sich über dem sonst allein herrschenden Ackerbau erhebt, ist der erste Schritt zu einer relativen Verbesserung der Lage. Die Freiheit der Städte, so dürftig sie an sich selbst sein mag, ist in Vergleichung mit den Zuständen des platten Landes noch eine Art Asyl und dient dazu, auch den Landarbeiter ein wenig zu heben. Die Anziehungskraft, welche das städtische Leben mit seinen bessern Löhnen und seiner geringeren Knechtschaft auf die ländliche Bevölkerung ausübt, verursacht durch die Verringerung des Angebots auch auf dem Lande selbst eine Steigerung des Arbeitssoldes. So ärmlich diese Art von Fortschritt nun auch immer ausfallen möge, so darf sie doch nicht ausser Anschlag bleiben, wenn man die universelle geschichtliche Gestaltung der Vertheilung zwischen Besitzrente und Arbeitslohn feststellen will. Die arbeitenden Elemente erheben sich zwar sehr langsam aber doch meist

stetig in einer ähnlichen Art, wie unterworfene Racen oder Stämme, die von der Herrschaft und dem Besitz ausgeschlossen, dennoch die rein kriegerischen Machthaber überdauern, die über ihnen, wie auf einem Fussgestell, eine anscheinend unerschütterliche Position eingenommen hatten. Häufig deckt sich sogar das Bereich der eigentlich arbeitenden Gesellschaft mit der Abstammung von solchen unterworfenen Nationalelementen; aber wo dies auch nicht der Fall ist, wird derjenige ökonomische Fortgang, der die Arbeit dem Raube über den Kopf wachsen lässt, ebenfalls das Seinige thun und zunächst eine halbe Emancipation unter der Führerschaft der Industrie anbahnen. Der politische Streit, welcher mit der Schöpfung der Industrie zwischen den Manufacturherren und den von feudalen Ueberlieferungen zehrenden Grundherren unfehlbar ausbricht, kommt auch der Arbeit in einigem Grade zu statten, indem sich die beiden herrschenden Parteien gegenseitig Schwierigkeiten zu bereiten suchen und in Zeitpunkten besonderer Verlegenheit auch nicht davor zurückschrecken, die bezüglichen Arbeitermassen in Mitleidenschaft zu ziehen. Dieses sehr begreifliche, aber vielfach höchst komisch ausfallende Spiel berührt nun allerdings nicht unmittelbar die Löhne, aber wohl diejenigen Verhältnisse, von denen die ökonomische Stellung und die Aussicht auf vollständige Emancipation indirect abhängen. Vor allen Dingen wird das unterwürfige Bewusstsein selbst ein wenig untergraben und die beiderseitige Autorität erschüttert. Ausserdem kommt es aber auch durch jenen Antagonismus der zwei herrschenden Factoren zur Abstellung einiger Missstände in dem Verhältniss der sogenannten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nachdem wir den allgemeinen socialpolitischen Hintergrund angedeutet haben, können wir nun die specifisch ökonomischen Ursachen erwägen, welche in der neusten Wirthschaftsepoche auf die gegenseitige Stellung von Besitz und Arbeit einwirken. Die Aera der Maschinen und überhaupt des Ueberwiegens technischer Mittel hat die Kluft zwischen Arbeit und Besitz bedeutend erweitert. Die erste Wirkung der sachlichen nicht aber auf lebendiger Arbeitskraft beruhenden Machtentwicklung musste eine einseitige und der Arbeit ungünstige Veränderung des Vertheilungsverhältnisses sein. Die technische Kraft fiel als Zuwachs dem Besitz anheim und

macht in vielen Richtungen einen Theil der menschlichen Arbeit überflüssig. Die Arbeitsersparung, die da, wo die Arbeit für sich selbst thätig ist, eine Erleichterung werden muss, konnte in dem entgegengesetzten Fall zunächst nur eine Verschlimmerung in den Concurrenzchancen bewirken. Der Unternehmer, der die Maschine einführte, konnte dafür einen Theil seiner Arbeiter verabschieden. Das todte Werkzeug concurrirte mit der persönlichen Arbeitskraft. Das Capital, welches sonst die Gestalt des Lohnfonds hatte, nahm nun zum Theil die Form eines technischen Apparats an. Diese Substitution des gefügigen und leistungsfähigen Metallsklaven an die Stelle des menschlichen Arbeiters schloss in socialer Hinsicht alle Vortheile des wirklichen Sklavenbesitzes ein, ohne mit dessen Nachtheilen verbunden zu sein. Die Maschine erforderte Speisung und Reparaturen, sowie schliesslich nach der Abnutzung einen Wiederersatz; aber sie machte keine Ansprüche in ihrem eignen Interesse. Sie consumirte nichts um ihrer selbst willen und liess sich wirklich auf ein absolutes Minimum beschränken. Wäre die Maschinenkraft in die Gewalt einer selbständig organisirten Arbeit gelangt, so würde sie in weit höherem Maass zur Erweiterung der Production und zur Veredlung des Lebens beigetragen haben, als es ohnedies geschehen ist. Allerdings ist die billigere Massenproduction einiger Artikel auch der Arbeiterwelt zu statten gekommen, und die Ausdehnung der Consumtion der herrschenden Classen hat trotz der Maschinen bald wieder eine erhöhte Nachfrage nach dienstbarer Arbeit verursacht. Der Umfang dieser Nachfrage ist schliesslich derartig gewachsen, dass man gegenwärtig da, wo die Maschinenproduction seit ein bis zwei Menschenaltern heimisch ist, nicht mehr von einer Einschränkung sondern nur noch von einer Ausdehnung der Arbeiterzahl reden kann. Hiebei ist aber nicht zu übersehen, dass die sociale Hauptfrage nicht darin besteht, ob die bei den Maschinen verwendete Arbeit diejenige, die ohne Maschinen statthatte, übertreffe, sondern ob sie vorzugsweise für die Consumtion der herrschenden Classen thätig sei. Nun ist von der bis jetzt einseitigen Wirkung des Maschinenwesens mindestens die Thatsache übrig geblieben, dass die indirecte Aneignungskraft des Besitzes an Umfang gewonnen hat. Die Production ist zwar in ihren Dimensionen gewaltig erweitert, aber diese Erweite-

rung ist hauptsächlich im Sinn derjenigen Consumtion ausgefallen, die sich auf die herrschenden Kreise beschränkt. Der luxusartige Character der Consumtion ist durch die sociale Richtung derselben geschaffen worden. Der ganze Vorgang lässt sich einigermaassen mit der Vermehrung oder Schöpfung von Dienstpersonal vergleichen. Die luxuriös gesteigerten Lebensansprüche setzen innerhalb der modernen Maschinenproduction eine Menge von Dienern in Bewegung, die nicht für Ihresgleichen, sondern für diejenigen thätig sind, denen die erleichterte Productionsweise nicht blos in der Bildung der Besitzrente sondern auch für deren Consumtion bessere Chancen eröffnet hat. Es ist offenbar nicht zufällig, dass die Ausprägung des socialen Gegensatzes, die rein ideell in der Französischen Revolution ihren Hauptanstoss erhielt, in materieller und technischer Beziehung mit der Entwicklung der Maschinenära zusammenfällt.

Denken wir uns die Vermehrung der Arbeiterzahl in der ungünstigsten Weise, nämlich im Dienste der durch die Besitzrente ermöglichten Consumtion vollzogen, so wird doch immer die Unterhaltsgewährung eine unerlässliche Vorbedingung dieser parasitischen Ausdehnung der Production bleiben, und an jeden Schritt des üppig aufschiessenden Luxus der herrschenden Classen wird sich die Entstehung einer neuen Gruppe dienstbarer Arbeiterexistenzen knüpfen. Auf diese Weise muss dieselbe Ursache, die ursprünglich das Dasein des Arbeiterthums einzuschnüren drohte, schliesslich auf einem Umwege einen viel weiteren Spielraum schaffen, als er jemals zuvor offen gestanden hatte. Während die reichlich consumirenden Classen ihre Zahl keineswegs im Verhältniss mit ihrer Lebensweise steigern, sondern im Gegentheil ihre numerische Stärke und die gesunde Sitte natürlicher Fortpflanzung dem Wohlleben und der Möglichkeit eines unbeschränkteren Genusses zum Opfer bringen, erwachsen gleichzeitig in den unfreiwilligen Dienern dieses Genusses solche Volkselemente, die nicht im Stande sind und keine Ursache haben, ihre Menge nach Maassgabe von Besitzpositionen einzudämmen. Diese Elemente verstärken sich also genau in dem Verhältniss, welches die Ausdehnung der Industrie mit sich bringt, und so muss auf ihrer Seite die Bevölkerungsvermehrung weit schneller vor sich gehen, als auf der Gegenseite. Mag nun auch mit jedem neuen

Arbeiter, der den Schauplatz betritt, für die Besitzrente ein neuer Gewinn abfallen, so entscheidet schliesslich doch nicht der Betrag der Löhne und deren gegen die Einkünfte der Bourgeoisie zurückstehende Summe, sondern die Masse der an Arbeit gewöhnten und durch dieselbe zu dem Kampf um das Leben erzogenen persönlichen Kräfte.

5. Erinnern wir uns, dass, wenn auch nicht auf einem harmonischen Wege, so doch thatsächlich zwei Ursachen zusammenwirken, um das geschichtliche Schicksal der Arbeit zwar langsam aber sicher im Sinne der Freiheit zu erfüllen. Auf der einen Seite sind es die technischen Fortschritte, die zwar nicht die Vertheilung der Einkünfte, aber doch schliesslich die Vertheilung der Bevölkerung günstiger einrichten helfen; auf der andern Seite ist es zum Theil die Noth selbst, was die Steigerung der Intensität des Ackerbaues und mit dieser höheren Cultur auch eine numerisch grössere Betheiligung der Arbeit mit sich bringt. Ja wir können ganz im Allgemeinen voraussetzen, dass die gesammte Volkswirthschaft intensiver werden müsse und zwar nicht blos durch die Vermehrung der sachlichen Wirthschaftsmittel, sondern auch durch diejenige Erweiterung des persönlichen Elements, welche für die grösstmögliche Ausbeutung der Hülfsquellen und der Werkzeuge erforderlich wird. In dieser Vorstellungsart können wir die zwei angegebenen Gründe einheitlich zusammenfassen, und wir gewinnen alsdann an dieser Idee einen wahren Stellvertreter von alledem, was mit dem oben angeführten harmonischen Vertheilungsschema verständigerweise beabsichtigt werden konnte. Die für die ganze Wissenschaft und nicht blos für die Socialökonomie so wichtige und allen natürlichen Analogien entsprechende Fortschrittstheorie wird aufrecht erhalten; aber es wird aus ihr die ungeschichtlich gedachte Vermittlungsart der Gestaltungen entfernt. An die Stelle eines unwahren Harmonismus treten die wirklichen Formen des Lebens mit ihrer oft nicht allzu schmiegsamen Artung und mit den nun einmal nicht wegzuleugnenden Geburtswehen. Allerdings ist dafür gesorgt, dass die Welt der Arbeit zu Bewusstsein und Kraft gelange; aber es ist ihr der Weg zum Ziel nicht so geebnet, dass sie ohne ihre eigne politische Activität über die Zustände der Unterordnung hinweggelangen könnte. Es wird ihr nichts ohne ihr Zuthun gegeben, ausgenommen ihre eigne erweiterte Existenz.

Sobald die letztere die genügende Breite gewonnen hat, müssen die Schritte geschehen, welche auch ökonomisch und speciell in Bezug auf die gesellschaftlichen Finanzen den Verhältnissen der persönlichen Ansprüche genugthun.

Die besten Thatsachen, die man bis jetzt über die Vertheilung der gesellschaftlichen Gesammteinkünfte besitzt, vertragen sich mit unserer Ansicht, aber nicht mit dem harmonischen Vertheilungschema. Im Allgemeinen fehlt es freilich an brauchbaren statistischen Aufschlüssen über diesen Punkt, und die gelegentlichen Veranschlagungen haben meist weniger Werth, als rein deductive Speculationen oder solche Meinungsäusserungen, die eingestandenermaassen nur die Verallgemeinerung einer reichhaltigen persönlichen Umschau und zugehörigen Abwägung sein wollen. In der letzteren Beziehung stimmen die besten Beobachter seit Vauban darin überein, die überwiegend grosse Mehrzahl als arm anzusehen und nur eine geringere Anzahl von Procenten zum Bereich des wirklichen Wohlstandes zu zählen. Indessen wird man die Entwicklungszustände der Völker unterscheiden müssen und ernsthafte Schlüsse auf solche Gesammtvorstellungen nicht ohne Weiteres gründen können. Bis jetzt ist allein über England eine brauchbare statistische Grundlage vorhanden, vermöge deren man über die Gestaltung der Einkünfteverhältnisse im siebenten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts einigermaassen zu urtheilen unternehmen kann. Diese vorzügliche Arbeit Dudley Baxters über das sogenannte „Nationaleinkommen des Vereinigten Königreichs“ (National income. The united Kingdom. London 1868), oder mit anderen Worten über die gesellschaftlichen Gesammteinkünfte gewinnt auf Grund der Besteuerungslisten und umsichtiger Informationen über die Arbeitslöhne ein Ergebniss, welches selbst da, wo es dem Zweifel noch Raum lässt, die für unsern Zweck erforderlichen Schlüsse mit der völligsten Sicherheit zu ziehen gestattet. Von 800,000,000 Pfd. Sterl. Gesammteinkünften kommt, wenn man 100 Pfd. Jahreseinkommen zur Scheidelinie macht, auf jeder Seite ziemlich genau eine Hälfte zu stehen. Unterscheidet man aber, wie dies hier unserm Gesichtspunkt gemäss ist, nach dem Gegensatz der arbeitenden und der nichtarbeitenden Classen, so fällt auf den Arbeiterstand ein Einkommen von 300,000,000 Pfd. und auf die übrige Gesellschaft eines von 500,000,000 Pfd. Der Antheil

der Arbeit beträgt also nur $^3/_8$ des sogenannten Nationaleinkommens, d. h. der Summe aller Bodenrenten, Capitalgewinne, Zinseinkünfte, Gehälter und Arbeitslöhne. Die übrigen $^5/_8$ vertreten hauptsächlich die Besitzrenten und was ihr ähnlich ist. Der Antheil der Arbeit verhält sich mithin zum Antheil des Besitzes wie 3 : 5, und dies in einem Lande, in welchem die Industrie und der Handel in Vergleichung mit dem Ackerbau so hoch entwickelt sind und eine relativ so grosse Personenzahl aufzuweisen haben, wie nirgend sonst in der Welt. Wenn in den Baxterschen Feststellungen Irrthümer sind, die aus der Beschaffenheit seines Materials folgen, so können sie nur in einer Unterschätzung, nicht aber in einer Ueberschätzung der Einkünfte der höheren Classen bestehen, deren Lage nach Maassgabe der directen Steuern bestimmt worden ist. Die Arbeitslöhne sind dagegen nach Quellen veranschlagt, bei denen man eher eine Ueberschätzung als das Gegentheil voraussetzen muss.

Ihr volles Gewicht erhalten die angegebenen Einkünftegrössen erst dann, wenn man sie mit der Kopfzahl der jedesmal zugehörigen Bevölkerung vergleicht. Mit dem kleineren Antheil von $^3/_8$ müssen sich 23,000,000 Köpfe begnügen, während der grössere Betrag von $^5/_8$ durch eine Kopfzahl von nur 7,000,000 vertreten ist. Der Arbeiterstand beträgt also seiner Anzahl nach mehr als $^3/_4$ der gesammten Bevölkerung, und die übrigen Classen belaufen sich mit ihrer Kopfzahl noch nicht ganz auf $^1/_4$. Käme es auf das persönliche Element an, so wäre der Arbeiterstand den nichtarbeitenden Gesellschaftselementen dreifach überlegen. Vergleicht man aber die Vertheilung der Einkünfte derartig, dass man für den Kopf der Arbeiterbevölkerung und für den der nichtarbeitenden Classen den Durchschnitt nimmt, so zeigt sich, dass die auf den letzteren fallenden Einkünfte fünfmal grösser sind, als die des ersteren. Es ist eine oft überlieferte und von Vielen in gutem Glauben angenommene Meinung, dass die Einkünfte der reicheren Classen unter Voraussetzung einer Theilung und Ausgleichung den armen Gesellschaftselementen nicht sonderlich nützen würden, da ihr Betrag relativ zu gering sei und in der Masse verschwinden würde. Die angeführten Zahlen über England beweisen das Gegentheil; denn wie eine sehr einfache Rechnung zeigt, würde sich bei gleicher Vertheilung zwischen den

zwei Classen das Durchschnittseinkommen des Arbeiterkopfes verdoppeln und dasjenige der übrigen Classen etwas unter die Hälfte reduciren. Um nämlich die Einkünfte der Kopfzahl proportional zu machen, muss man an $^3/_4$ der Bevölkerung auch $^3/_4$ der Gesammteinkünfte geben, während sie thatsächlich nur über $^3/_8$ verfügen. Indem man aber die hinzugefügten $^3/_8$ von den thatsächlichen $^5/_8$ der andern Classen abzieht, gelangt man allerdings dahin, deren Gesammteinkommen mehr als zu halbiren. Erwägt man, dass die Durchschnittszahl innerhalb jeder der beiden Schichten noch mit der grössten Ungleichheit der Unterabtheilungen bestehen kann, so sieht man, dass eine weitere Annäherung der sehr grossen Einkünfteverschiedenheiten im Bereich der höheren Classen jene Halbirung mässigen und den Unterschied der neuen Vertheilung nur da gross machen würde, wo die bedeutenden Vermögen angehäuft sind. Innerhalb des Arbeiterstandes mit seinen 23,000,000 Köpfen würde ebenfalls ein Unterschied zu machen sein, und die gleichmässigere Vertheilung würde die Existenzmittel der niedrigsten Schicht weit mehr als blos verdoppeln. Diese ganze Gestaltung, die wir hier auf Grund statistischer Thatsachen durch die Rechnung ermittelt haben, hat für uns zunächst keinen anderen Zweck, als anschaulich zu machen, wie gewaltig die Veränderungen sein müssten, wenn nicht der Besitz sondern das persönliche Element der Arbeit den Maassstab für die ökonomische Geltung und Lebensstellung lieferte. Man vergesse jedoch hiebei nicht, dass jene ganz äusserliche Theilungsvorstellung weit hinter den Veränderungen zurückbleiben muss, welche die Folgen einer die Arbeit zum Hauptelement machenden Anordnung sein würden. Die Consumtion, die ihren Schwerpunkt im Arbeiterthum selbst hätte, würde der Production eine andere, dem Luxus der höheren Classen nicht mehr dienstbare Richtung geben, und man hätte mithin die Vortheile der neuen Lage nicht blos nach den Werthen und deren Vertheilung, sondern auch nach den Gegenständen zu schätzen, durch welche die früher in Luxusartikeln verkörperten Werthe nunmehr vertreten sein würden.

6. Die gegenseitigen Verhältnisse der unter dem allgemeinen Namen der Besitzrente zusammengefassten Einkünftearten sind mehr ein Gegenstand des praktischen Parteikampfes als der theoretischen Feststellung gewesen. Die allgemeinen Züge der

Gestaltungen lassen sich jedoch hier ziemlich leicht angeben. Was zunächst den Gegensatz des Capitalgewinns, einschliesslich des Zinses, zu den beiden Arten der Grundrente betrifft, so hat sich das Bestreben der im engern Sinne industriellen Elemente, ihren Vortheil gegen die Güter- und Häuserrente wahrzunehmen, noch in keiner wichtigen handelspolitischen oder finanziellen Maassregel verläugnet. Der Grundbesitz hat von der Preishöhe der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und der städtischen Wohnungen solche Vortheile, die zu einem Theil den Capitalgewinn indirect mindern, indem die Unterhaltskosten der Arbeit und mit ihnen der Lohnbestandtheil der industriellen Productionskosten gesteigert werden. Für die Manufacturunternehmer sind hohe Kornpreise eine Belastung der Herstellungskosten; denn bei übrigens gleichem Stande der Lebensgewohnheiten des Arbeiters muss der Antheil, den sich die Landwirthschaft für dessen Ernährung zahlen lässt, die Tendenz haben, denjenigen Antheil zu vergrössern, auf welchen der Capitalinhaber zu Gunsten der Erhaltung der Arbeiterexistenz verzichten muss. Zwischen Capitalgewinn und Landrente ist also die Frage die, wie die beiden Einkünftearten vermittelst des industriellen Arbeiters einander beschränken. Das industrielle Capital will möglichst wenig für die Ernährung des Arbeiters hergeben, und die Landwirthschaft will die Besteuerung des letzteren vermittelst der Erzeugnisspreise so hoch getrieben wissen, als es nur irgend angeht. Eine ganz ähnliche, aber quantitativ noch erheblichere Kluft thut sich zwischen der Hausrente und allen denen auf, die an billigen Arbeitslöhnen ein Interesse haben. Nur wird hier der Widerstreit dadurch gemässigt, dass die beiden Parteien das Interesse gemein haben, jede auf ihre Weise den städtischen Arbeiter auszunutzen, und dass hiebei die Parteirollen sich sehr häufig in denselben Personen verschmolzen und mithin ausgeglichen finden. Nichtsdestoweniger strebt aber das vorherrschend industrielle Element dahin, wenigstens in der Form der öffentlichen Besteuerung seine Ansicht von den Vortheilen des städtischsn Grundbesitzes geltend zu machen und den letzteren der ihm zufallenden leichten und von der Industrie getragenen Einkünfte wegen als vorzugsweise geeignetes Steuerobject, namentlich den communalen Ansprüchen nachdrücklich zu empfehlen. Wo die Landrente, wie in England vor den Ergebnissen der Korn-

zollbewegung, noch eine besondere künstliche Steigerung im Wege prohibitorischer Zölle erfuhr, war es das allernatürlichste Interesse der Manufacturindustrie, die Kornpreise durch Wegräumung dieser Schranken zu erniedrigen und so durch Ersparung an den Arbeitslöhnen die Herstellungskosten zu mindern oder, was dasselbe ist, die Chancen des Capitalgewinns zu verbessern. Ohne einen solchen Antrieb würde die Cobdensche Agitation, welche zu dem 1846 erfolgten Beschluss der Beseitigung der Hemmungen der Korneinfuhr führte, keinen Sinn und Fortgang gehabt haben. Ein Interesse der vorherrschenden, die Agitation betreibenden Classe musste offenbar obwalten; denn die in den Vordergrund gestellten gemeinnützigen oder gar philanthropischen Rücksichten dürften vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Kritik doch nur als Maskirungen des Classeninteresse gelten können.

Die Manufacturen und die Landwirthschaft haben an der Höhe der Arbeitslöhne, die jedesmal auf der Seite des andern Theils in Frage kommen, ein aufrichtiges aber freilich sehr schwaches Interesse. Erhält der städtische Arbeiter besseren Lohn, so kann er mehr landwirthschaftliche Erzeugnisse kaufen, und umgekehrt wird der ländliche Arbeiter durch jeden baaren Lohn, den er mehr erhält, in den Stand gesetzt, ein reichlicherer Abnehmer von Fabricaten zu werden. Durch das Steigen der Löhne wird der Markt intensiver, und es kann auf beiden Seiten mehr producirt und demgemäss auch ein grösserer Gewinn gemacht werden. Indessen wird dieses kreuzweise gerichtete Interesse, welches die Löhne immer nur bei der Gegenpartei und aus reinen Absatzgründen erhöht sehen möchte, ausserordentlich durch das gemeinsame Bestreben eingeschränkt, den Lohnfond zu Gunsten der Niederhaltung der eignen Productionskosten auch bei dem Gegner keine bedeutendere Ausdehnung gewinnen zu sehen. Das Steigen der Löhne muss nämlich für beide Seiten solidarisch ausfallen. Der grössere städtische Lohn wirkt als Anreiz für den Landarbeiter, eröffnet ihm einen Ausweg und setzt ihn vermöge dieser günstiger gewordenen Concurrenzchancen in den Stand, zu Hause grössere Ansprüche zu machen. Umgekehrt wird der Manufacturherr es nicht gern sehen, wenn der Lohnstand auf dem Lande den Zufluss von Arbeitern nach der Stadt spärlich ausfallen lässt und so das

städtische Arbeitercontingent befähigt, den eignen Lohnforderungen mehr Nachdruck zu geben. Wo also der Wunsch nach Absatz auf ein Steigen der Löhne zählen möchte, lehnt sich das stärkere Interesse an billigen Productionskosten dagegen auf. Das Ergebniss ist also schliesslich doch ein Ueberwiegen des allen Gattungen der Besitzrente gemeinsamen Bedürfnisses billiger Arbeitslöhne, und der Antagonismus von Manufactur und Landwirthschaft wird in der Frage der Begünstigung der auf der gegnerischen Seite zu zahlenden Arbeitslöhne sicherlich den kämpfenden Parteien keinen sonderlichen Schaden zufügen.

Eine specielle Art des Capitalgewinns sind die Handelseinkünfte. Man hat nun von verschiedenen theoretischen Standpunkten aus die Vorstellung gepflegt, dass mit der höheren Entwicklung der Volkswirthschaft und mit den grösseren Dimensionen der Geschäfte auch der Handelsgewinn in Vergleichung mit den umgesetzten Werthen eine immer geringere Quote ausmache. Je rascher das im Handel beschäftigte Capital umlaufe, und je grösser der mit einem bestimmten Maass von Hülfsmitteln bewerkstelligte Absatz werde, um so niedriger könne der Gewinnsatz sein, der am einzelnen Stück gemacht werden müsse. Auch das oben besprochene harmonische Vertheilungsschema ist speciell auf den Handel und überhaupt auf das ganze Bereich der Zwischenpersonen des Verkehrs angewendet worden. Der Antheil, den der Handel vom gesammten volkswirthschaftlichen Ertrage bezieht, soll relativ sinken, und es würde hienach die dem nationalen und internationalen Verkehr dienstbare Vermittlungsfunction immer billiger werden müssen. Die beiden angeführten Ideen haben zwar verschiedene Ausgangspunkte, stimmen aber in der Hauptsache überein. Sieht man nämlich nicht auf den Handel als auf eine Gesammtheit, sondern unterscheidet innerhalb desselben die Capitalgewinne von den sämmtlichen Einkünften, die allen in dem fraglichen Zweig beschäftigten Personen zufliessen, so stellt sich als gemeinsame Idee der Satz heraus, dass die vom Handelscapital erzielten Gewinne immer geringere Procente vom Werth des Waarenumsatzes ergeben. Dieser Gedanke mag nun die Thatsachen insoweit für sich haben, als eine zweckmässige Concentration, verbunden mit der natürlichen Vermehrung der Circulationsschnelligkeit, die Geschäfte in den

Stand setzt, den vermöge der allgemeinen Concurrenz überhaupt erreichbaren Capitalgewinn auch bei Verminderung der quotativen Belastung der Preise aufzubringen. Die Specialconcurrenz, die innerhalb des Handels sehr nachdrücklich ist, wird alsdann dafür sorgen, dass jene mögliche Gewinnerniedrigung auch wirklich vollzogen werde. Uebrigens darf man sich aber nicht dadurch täuschen lassen, dass man den Gewinn, der auf die Masse des Umsatzes bezogen wird, für einerlei Grösse mit dem in der gewöhnlichen Weise ausgedrückten Capitalgewinn gelten lässt. Der Umsatz summirt sich, während das innerhalb eines Jahres thätig gewesene Werthcapital dasselbe geblieben ist. Die Masse der verkauften Waaren und das jederzeit in ihnen angelegte Capital sind zwei verschiedene Grössen. Nichtsdestoweniger mag auch der in der gewöhnlichen Weise berechnete Capitalgewinn im Bereich der Handelsentwicklung die Tendenz haben, an seiner ursprünglichen sehr bedeutenden relativen Grösse zu verlieren, ohne dass er jedoch hiemit etwas mehr aufgäbe, als was dem Sinken der Hindernisse und Kosten der Handelsverrichtungen entspräche.

7. Das schon früher berührte Verhältniss des Capitalgewinns zum Zinse muss ganz allgemein und derartig untersucht werden, dass die beiden Hauptgattungen der Besitzrente in ihrem natürlichen Antagonismus gegen die Gewinne des blossen Leihcapitals beurtheilt werden können. Zunächst ist es ein sehr naheliegendes Vorurtheil, die Grösse des Zinses von dem Umfang der wirthschaftlichen Reinerträge abhängig zu denken. Allerdings findet der Zins unter allen Umständen dadurch eine obere Grenze seiner Ausdehnung, dass er sich immer unterhalb des durchschnittlichen Satzes der Capitalgewinne befinden muss; denn wäre dies nicht der Fall, so bliebe für denjenigen, der fremdes Capital in der Production anwendet, gar kein Unternehmungsgewinn übrig. Allein diese maximale Schranke ist auch die einzige Beziehung, vermöge deren sich der Zins nach der Productionsrente des in der Industrie, in der Landwirthschaft oder im Häuserbau zu verwerthenden Capitals zu richten hat. Uebrigens setzen grosse Wirthschaftserträge in den Stand, hohe Zinsen zu zahlen; aber nicht die Möglichkeit, sondern die Nöthigung dazu ist das Entscheidende. Für den Unternehmer ist der Zins, den er für das fremde Capital zahlt, eine Abgabe, die er nach Kräften zu

vermindern strebt. Ist das Angebot von Leihcapitalien im Verhältniss zur Nachfrage gross, so kann neben dem niedrigsten Zinssatz der höchste Capitalgewinn bestehen. Ja die Reichlichkeit der Capitalgewinne in hoch entwickelten Volkswirthschaften wird selbst eine Ursache zum Sinken des Zinsfusses werden können. Sind nämlich die Capitalgewinne von grossem Umfang, aber der für neue Unternehmungen vorhandene Spielraum verhältnissmässig eng, so werden die Renten aufgehäuft und als Leihcapitalien in Fülle angeboten. Ein solcher Stauungszustand, für den die Kriegsanleihen der Staaten und die auswärtigen Capitalanlagen als Ableiter zu dienen pflegen, ist nun dem Zinsfuss nichts weniger als günstig, und dennoch hat er seinen Ursprung in der Höhe der Capitalgewinne selbst. Wer das zu niedrigem Zins geliehene Capital wirthschaftlich thätig sein lässt, macht trotzdem seinen hohen Gewinnsatz und wird um des letzteren willen dem Leihcapitalisten nicht das Geringste mehr zugestehen.

Umgekehrt gestaltet sich das Verhältniss von Capitalgewinn und Zins in Volkswirthschaften, die auf Grund neuer natürlicher Hülfsquellen, aber mit den technischen Errungenschaften einer älteren Cultur ausserordentliche Ergebnisse erzielen. Hier ist der Ertrag der wirthschaftlichen Bemühungen sehr gross. Aber Capitalgewinn und Grundrente bleiben zunächst niedrig, während die selbständige Arbeit oder auch der Arbeitslohn eine Zeit lang im Stande ist, einen relativ bedeutenden Antheil an sich zu bringen. Die Nordamerikanischen Zustände boten früher und bieten zum Theil noch jetzt kennzeichnende Beispiele für die fragliche Vertheilungsart. Der Zins ist unter solchen Umständen immer sehr hoch. Die verfügbaren Mittel werden weniger verliehen, als von den Inhabern selbst zur Anwendung gebracht. Die Nachfrage nach Leihcapital ist unverhältnissmässig gross, da die Gelegenheiten zu dessen Anwendung in Fülle vorhanden sind. Die selbstständige Arbeit, welcher die Naturmittel der Production noch in reicherem Maasse zugänglich sind und durch politische und sociale Hindernisse noch nicht verschlossen werden, hält ihre eignen Geldcapitalien zu Rathe und tritt selbst als capitalsuchend auf dem Markte auf. Auf diese Weise spielen die Geldmittel und die Arbeit eine Hauptrolle; Zinsfuss und Arbeitslohn erfreuen sich gleichzeitig eines hohen Standes, so dass

der Unternehmer, soweit er nicht in kleinerem Maassstabe thätig ist und die eigne Arbeit oder vorzugsweise eigne Mittel in dem Geschäfte anlegt, einen grossen Theil der allerdings sehr bedeutenden Erträge abgeben muss. Bei einiger Entwicklung dieser Art von volkswirthschaftlichen Verhältnissen gelangen zwar Capitalgewinn und Rente, wie überall, zur Vorherrschaft; aber es bleibt doch noch eine geraume Zeit der höhere Zinsfuss das Merkmal, dass die reichliche Bildung von reinen Leihcapitalien noch im Rückstande ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika steht der Zinsfuss im Allgemeinen weit höher, als in irgend einem der Industrieländer Europas. Vergleicht man aber die verschiedenen Abtheilungen und Gruppen der transatlantischen Staaten, so findet man eine örtliche, oft sehr bedeutende Verschiedenheit des Zinsstandes, durch welche das allgemeine Princip seiner allmäligen Erniedrigung bestätigt wird. Das Verlangen nach Geldcapitalien ist in der Nordamerikanischen Republik so gross, dass sich hieraus vornehmlich die Parteistellungen für und wider die Vermehrung der Umlaufsmittel erklären.

Mit dem Vorangehenden ist wohl jede Versuchung abgeschnitten, Zins und Productivität der Capitalien in eine directe oder sich gar der Proportionalität annähernde Beziehung zu setzen. Es handelt sich bei solchen Fragen nicht um Productivität, sondern um Vertheilung und Rentabilität, — ein Unterschied, der dem alten Herkommen gemäss gar zu leicht verwischt und mit einer nebelhaften Misch- und Missvorstellung vertauscht wird, die weder das Eine noch das Andere ist. In der unzweideutigsten Weise wird man über den Antagonismus der sachlichen Besitzrente und der reinen Zinsform der Einkünfte durch die Erscheinungen aufgeklärt, welche den Kampf von Grundrente und Hypothekenzins begleiten. Hier zeigt sich in recht ausgeprägter Weise, wie es die Form des festen, nach dem Zinsfuss regulirten Einkünftebezugs ist, wodurch der Widerstreit entsteht. Die Belastung der Landgüter und der Häuser mit Hypotheken ist eine Art mittelbarer Theilhaberschaft an den Besitzeinkünften und in einem gewissen Sinne auch am Besitz selbst. Der Hypothekengläubiger erhält in Gestalt des Zinses einen Theil der Rente und befindet sich vermöge seines Pfandrechts in einer Stellung, welche ihm gestattet, den Eigenthümer zu entsetzen, wenn die Leistung aus

der Rente oder das etwa gekündigte Capital nicht gehörig beschafft wird. Alle diejenigen, welche aus Hypotheken von Gütern oder Häusern Zinsen beziehen, sind daher als indirecte Theilnehmer an der Ausnutzung des Grundbesitzes zu betrachten. In dieser Hinsicht nehmen sie der Gesellschaft gegenüber eine ähnliche Stellung ein und vertheidigen ähnliche Interessen, wie der Grundbesitz selbst. Sobald man aber ihr inneres Verhältniss zu dem letzteren untersucht, so bekundet sich der scharfe Gegensatz der beiderseitigen Vortheile.

Bei einer verhältnissmässig hohen Hypothekenlast sieht sich der Grundbesitz in einer äusserst precären Lage. Jedes Steigen des allgemeinen Zinsstandes, für welchen freilich die kurzfristigen Ausleihungen und die rasch schwankenden Discontosätze nicht maassgebend sind, bringt die Gefahr der Kündigung oder mindestens die Nothwendigkeit einer höheren Belastung der Rente durch erhöhte Zinsabgaben mit sich. Eine gleiche Wirkung kann durch die Anziehungskraft von Anlegungsmöglichkeiten erzielt werden, die dem Leihcapitalisten bei gleichem oder auch etwas geringerem Zinssatz mehr Sicherheit und weniger Mühe in Aussicht stellen. Die Inhaber der Geldforderungen werden unter der Voraussetzung, dass in der Richtung auf den Grundbesitz das Capitalangebot unzureichend ist, zu finanziellen Beherrschern der Gutsbesitzer und Hauseigenthümer. Ja es wird dieses Verhältniss da, wo es sich nicht blos vorübergehend einfindet, den Grundbesitz zum Theil auch formell in die Hände der reinen Geldmächte spielen und kann nach und nach einer neuen Gesellschaftsclasse die Rolle der früheren Besitzer zutheilen. Das unzweifelhafte Interesse des Grundbesitzes ist ein niedriger Zinsfuss, da hiedurch die Belastung der Rente geringer ausfällt und ausserdem der Capitalpreis der Grundstücke gewaltig steigt. So sieht man denn auch nicht blos den landwirthschaftlichen, sondern auch den städtischen Grundbesitz überall darauf bedacht, die Concurrenz in der Nachfrage nach Leihcapitalien, die ihm von den industriellen Gesellschaften gemacht wird, durch die Gesetzgebung nach Kräften zu beschränken und für sich selbst Einrichtungen zu schaffen, durch welche der Umfang seiner Creditfähigkeit erhöht wird. Hieher gehören auch die Bemühungen um die Erhaltung oder Ausdehnung staatlicher Zuwendungen von Darlehen im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung.

Mit allen solchen Mitteln bleibt aber der Grundbesitz doch noch zum Theil in einer sehr kritischen Lage, und zwar ist dies Angesichts der steigenden Güterrenten und enorm aufschiessenden Hausrenten der Fall. Dieses Phänomen einer anscheinend befremdlichen Vertheilung der ökonomischen Macht zwischen Grundrente und Zins findet seine Erklärung, sobald man überlegt, dass die Forderungen, welche wir hier als Leihcapitalien ansehen, nicht wirklich dargeliehene Geldsummen zu sein brauchen, sondern in einem sehr ansehnlichen Umfang nichts weiter als rückständige Kaufpreise bedeuten, die als Forderungen eingeschrieben wurden. Eine Nöthigung, dieses rein formelle Leihcapital, welches niemals als flüssig verfügbare Summe existirt hat, auf eine Kündigung hin zu beschaffen, wird selbst unter der Voraussetzung, dass die Mittel zu Darlehen übrigens nicht selten sind, zu erheblichen Verlegenheiten führen müssen. Gesetzt, die Güterrente oder Hausrente hat einen bedeutenden Aufschwung genommen und der Besitzer eines Grundstücks verwandelt nun durch Verkauf zu dem entsprechenden hohen Preise seine Position vorherrschend in die eines Zinsrentners, indem er einen grossen Theil des Kaufpreises als hypothekarische Schuld stehen lässt. Bei grosser Rentenvermehrung mag dieses durch solche Einschreibung creirte formelle Capital vielleicht grade der capitalisirten Rentenvergrösserung entsprechen. Alsdann sieht man recht deutlich, wie die gestiegene Grundrente in die Form von Zins verwandelt und obenein noch zu einer kündbaren Capitalforderung geworden ist. Der frühere Besitzer hat sich zurückgezogen und vermehrt nun die Kategorie derjenigen Gesellschaftselemente, die vom blossen Zinsbezug leben. So verlassen die Grundeigenthümer häufig ihre unmittelbaren Stellungen und befestigen vermöge der Hypothekenforderungen die einmal erlangte ökonomische Macht in Form des Zinses. In dieser neuen Gestalt wird diese Macht aber ein den jeweiligen Grundbesitzern gefährlicher Gegeninteressent, und man kann sagen, dass die Grundrente den Gegner aus sich selbst erzeugt habe. Das wirkliche Leihcapital erscheint hienach noch als eine productive und in ihren Ansprüchen gemässigte Kraft, wenn man es mit denjenigen Gestaltungen vergleicht, die auf nichts als auf Fixirungen von Grundrenten in der Zinsform beruhen.

Vierter Abschnitt.

Organischer Zusammenhang und Socialitätsprincip.

Erstes Capitel.

Normalität und Krisen.

Die Verzeichnung der allgemeinsten Gesetze, in denen sich die volkswirthschaftlichen Erscheinungen aus den verschiedenen Gesichtspunkten auffassen lassen, ist nicht genügend, um den universellen Zusammenhang und das Ineinandergreifen der Operationen allseitig sichtbar zu machen. Die Auswerfung der einzelnen Grundgesetze, die man bereits unter einem bestimmten Namen kennt oder doch ziemlich leicht als abgesonderte Wahrheiten auszeichnen kann, ist eine Abstraction, vermöge deren das Gesammtbild der Phänomene und namentlich die Kreuzungsart der verschiedenen Nothwendigkeiten für die Anschauung zurücktreten muss. Dieser Abstraction gegenüber ist es nun erforderlich, die synthetischen Verknüpfungsarten und die Gliederungen, durch welche die Volkswirthschaft ein einheitliches Ganze wird, besonders sichtbar zu machen. Hiezu dienen einige Lehren von nicht geringer Wichtigkeit, die in der Gestalt allgemeiner Grundgesetze keine Stelle finden konnten, aber dennoch an universeller Bedeutung eher etwas voraushaben, als hinter jenen zurückstehen. Die neuste Volkswirthschaftslehre hat ihr Augenmerk vorzugsweise auf die Bindemittel des organischen Zusammenhangs und auf die synthetischen Verhältnisse der Vorgänge gerichtet. Sie hat in dieser Beziehung, wie wir früher gesehen haben, sogar die Anzahl der allgemeinsten Gesetze vermehren können, muss

aber gegenwärtig auch noch darauf bedacht sein, das Solidarische der Erscheinungen nicht blos wirthschaftlich, sondern auch social zu veranschaulichen. Das rein zerlegende Verfahren, durch welches die einzelnen Elemente in ihrer Sonderung verständlich werden, muss durch die verbindende Methode ergänzt werden, welche zu zeigen hat, auf welchen Voraussetzungen das Leben und die Lebensstörungen des Ganzen im Verhältniss zu dessen Theilen beruhen. Auf diese Weise ergiebt sich eine dreifache Aufgabe. Erstens müssen Production, Vertheilung und Consumtion in ihren Wechselbeziehungen und zwar aus dem Gesichtspunkt des Gegensatzes zwischen normaler und abnormer Gestaltung betrachtet werden. Alsdann ist die innere Beziehung der Hauptverzweigungen der Volkswirthschaft mit ihrem specifischen Einfluss auf das Ganze nebst dem Erforderniss der vollständigen Entwicklung aller wesentlichen Industrien zu untersuchen. An dritter Stelle muss dasjenige Princip dargelegt werden, welches einen socialen Zusammenhang grade da einführt, wo die übrigen Verknüpfungsarten sich als geschichtlich unzulänglich und als blosse Vorstufen für die Entfaltung einer geregelteren Ordnung erweisen. Dieses Princip, welches die verschiedenen Formen der Socialität oder mit anderen Worten der socialökonomischen Gesammtverbindung zum Gegenstande hat, wirft sein Licht zwar auch auf die unvollkommeneren Gebilde der bisherigen Geschichte, findet aber seine vornehmliche Anwendung in der Bestimmung derjenigen socialen Nothwendigkeiten, die der bereits heute absehbaren nächsten Entwicklungsstufe der Volksökonomie angehören werden.

Der Gegensatz des regelrechten Verlaufs und der Störung hat als rein wissenschaftliche Unterscheidung keineswegs denselben Sinn, den wir mit ihm nach Maassgabe der praktischen Interessen verbinden. Vom Standpunkt unseres Wollens und unserer Bedürfnisse ist die Störung ein Vorgang, den wir als ungehörig betrachten und der nicht statthaben sollte. Dieses Soll, mit welchem wir die missliebigen Gestaltungen abweisen, ist nun freilich nichts Anderes als die Satzung unserer eignen Bestrebung und sehr häufig sogar nur einer augenblicklichen Gestalt unserer Interessen. Bei einer weniger engen Begrenzung der Ziele unseres socialökonomischen Strebens kann die Abnormität bisweilen als Förderungsmittel erscheinen. Nichts-

destoweniger bleibt aber jene ganze Art, das Normale und das Abnorme nach unsern Bedürfnissen zu unterscheiden, völlig berechtigt, und wir mögen immerhin selbst die volkswirthschaftlichen Ideale nach diesem Maassstab beurtheilen, wenn wir es nur verstehen, von der Enge des unmittelbaren Gesichtskreises frei zu werden. Die reine Theorie kennt aber ausser dieser Bestimmungsart noch eine etwas neutralere Auffassung, vermöge deren das Missliebige als formell streng gesetzmässig erscheint und von einer Regelwidrigkeit nur in dem Sinne die Rede sein kann, dass eine Ordnung der Gesetzmässigkeit durch eine andere näher bestimmt wird. Wie Gesundheit und Krankheit nur verschiedene Erscheinungsformen eines einheitlichen in allen Richtungen gesetzmässigen und nothwendigen Lebensprocesses sind, so muss auch das volkswirthschaftliche und sociale Dasein mit seinen Störungen und Missverhältnissen als der Ausdruck eines einzigen Getriebes angesehen werden. Es würde eine schlechte Art sein, die Mechanik der Volkswirthschaft zu enträthseln, wenn man von vornherein die Störungen und Krisen so betrachten wollte, als wenn sie durch eine vermeidliche Willkür und nicht aus den gleichartigen Principien, die den guten und schlimmen Erscheinungen gemeinsam sind, in die Welt kämen. Allerdings sind derartige Ansichten, welche das Gebiet der wirthschaftlichen Erscheinungen zwischen dem Gesetz und der Willkür theilen, wirklich aufgestellt worden, und die sonst bedeutenden Systeme, die sich dieses Fehlgriffs schuldig machten, haben nach dieser Seite hin die wissenschaftliche Haltung eingebüsst. Solange es sich um die Vorzeichnung des wirthschaftspolitischen Verhaltens handelt, kann die strengste Wissenschaft nichts gegen eine Eintheilung einwenden, welche die harmonische Entwicklung von den disharmonischen Gestaltungen gesondert und die erstere zum Richtmaass der Thätigkeit gemacht wissen will. Sobald aber die Geschichte und überhaupt der Inbegriff der Thatsachen, mögen sie als vergangen oder als zukünftig vorgestellt werden, in seinem ursächlichen Zusammenhang erkannt werden soll, darf man nicht zwei Ordnungen der Dinge einführen und von der einen absehen wollen. Hier sind niemals zwei Möglichkeiten vorhanden, sondern es ist ein einziges Reich von Vorgängen, welches in allen seinen Gestaltungen und Missgestaltungen begriffen werden muss.

2. Die Production bildet mit der Consumtion vermittelst der Vertheilung einen Act, in welchem sich zwei Grössen, nämlich die Masse der Erzeugnisse und die Masse des Verbrauchs thatsächlich decken. Die Gleichheit der Production mit der Consumtion ist die normale Grundvoraussetzung, und alle Abweichungen hievon müssen als Störungen betrachtet werden. Zwischen Production und Consumtion ist eine Art Gleichgewicht erforderlich, und es findet in Beziehung auf die Reproduction ein Kreislauf statt, dessen Stauung an irgend einem Punkte zu abnormen Erscheinungen führen muss. Diejenigen, welche gewöhnt sind, einen Ueberschuss der Production über die Consumtion als Ursache der Capitalbildung anzusehen, mögen erwägen, dass es sich in unserer Gleichstellung von Hervorbringung und Verbrauch um jegliche Art der Consumtion, also auch um diejenige des Capitals handelt. Nur wenn man die Verschiedenheit der Dauer des Verbrauchs in Anschlag bringt, kann man mit einigem Sinn allenfalls sagen, dass die gesammte Production die in kurzen Perioden vollzogene und auf die laufenden Lebensbedürfnisse gerichtete Consumtion übertreffen müsse.

Was von den allgemeinen Thatsachen gilt, braucht für die Tendenzen und Kräfte, die an der Schöpfung der Thatsachen arbeiten, keineswegs zuzutreffen. Trotz der effectiven Gleichheit, welche zwischen Hervorbringung und Verbrauch die Regel bildet, werden die productiven Kräfte und die consumtiven Fähigkeiten mit einander in ursprünglicher Differenz stehen können. Von dieser Gattung ist jenes bekannte Missverhältniss, welches entsteht, wenn die zugänglichen Hülfsquellen der Natur oder die brauchbaren Gelegenheiten des socialen Zustandes nicht ausreichen, um die Erfolge der wirthschaftlichen Thätigkeit mit dem Maass der Bedürfnisse in Uebereinstimmung zu setzen. Der wirthschaftliche Kreislauf erfährt alsdann eine ruhig und allmälig wirkende Hemmung, während andere Störungen, die in kürzeren Fristen und aus specielleren Ursachen erfolgen, mehr den Charakter plötzlicher Wendungen und acuter Krisen haben. Um den organischen Zusammenhang zu erkennen, der sich in der normalen wie in der abnormen Gestaltung des Producirens und Consumirens bekundet, muss man jedoch zuerst die Beziehungen untersuchen, die

zwischen der Antheilsbildung einerseits und der Hervorbringung oder dem Verbrauch andererseits statthaben.

Die Production ist von der Vertheilung insofern abhängig, als die verschiedene Gruppirung des Besitzes und der Einkünfte die Productionsmittel in sehr verschiedener Art an mehr oder minder fähige Elemente bringt oder mit bald grösserer bald geringerer Zweckmässigkeit vereinigt oder trennt. Soweit die Concentrirung die technische Leistungsfähigkeit der Productionsmittel erhöht, wirkt sie wohlthätig; soweit sie aber das persönliche Interesse schwächt und die selbstthätige Wahrnehmung der Vortheile hindert, muss sie den Ertrag verringern. Anhäufungen von Grundbesitz und Capital wollen daher aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilt sein. Innerhalb derjenigen Grenzen, in welchen sie von der Technik zur Ermöglichung eines systematischen Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebs gefordert werden, sind sie unter allen socialen Verfassungen ein Steigerungsmittel der Productivität. Aus eben diesem Grunde ist der Besitz von mittlerem Maass unter allen Verhältnissen eine Unvollkommenheit; aber seine Existenz kann durch das Ueberwiegen der zweiten, auf die Unmittelbarkeit des persönlichen Interesse gegründeten Rücksicht eine rein ökonomische Berechtigung erhalten, und er wird in diesem Fall, auch abgesehen von seiner rein socialen Bedeutung, mindestens einen grössern Rohertrag liefern. Der Zweck der eignen Versorgung wirkt alsdann auf die Naturalerzeugung wie auf den Gewinn nachdrücklich ein, indem der Bewirthschafter der kleineren Mittel zugleich als sein eigner Arbeiter fungirt und sich insoweit, als er seine Erzeugnisse selbst verbrauchen kann, diesen Naturalantheil reichlich zumisst. Diese Vortheile, welche die Bildung mässiger Besitzantheile für die Production hat, verschwinden aber, wenn man diese Vertheilungsart mit einem social vollkommneren System vergleicht, in welchem die Arbeit selbst im Stande ist, durch collectiven Wirthschaftsbetrieb die grössern Dimensionen der Technik mit dem unmittelbarsten Interesse am Roh- und Reinertrag zu vereinigen. Der Bauernbesitz und die Geschäfte mit kleinerem Capital haben daher die höhere Productivität nur unter der Voraussetzung für sich, dass die technischen Vortheile der Grosswirthschaft noch nicht derartig überwiegen, um mehr Existenzen schaffen zu können, und dass der vollkommenere Zustand der

durch die Arbeit erfolgenden Selbstbewirthschaftung noch nicht praktisch in Frage ist. Dieser letztere Zustand, der bis jetzt überall noch ein Problem ist, würde die allgemeinste und gleichmässigste Vertheilung mit den rationellsten Betriebsdimensionen vereinigen und auf diese Weise diejenige Beziehungsform darstellen, in welcher sich Production und Antheilsbildung am ebenmässigsten entsprechen.

Die Einkünftebildung verstärkt die bestehende Besitz- und Capitalvertheilung. Sie wirkt also ebenfalls indirect auf die Production zurück. Wie sie aber der Consumtion und hiemit der für die letztere arbeitenden Production eine bestimmte und unter Umständen einseitig luxuriöse Richtung ertheile, ist schon früher erörtert worden. Wäre es möglich, dass die Arbeitslöhne unter irgend welchen Wirthschaftsvoraussetzungen die der Grösse nach entscheidende Einkünftemasse bildeten, so würden sie nicht nur zum Regulator der Consumtion und der ihr dienstbaren Productionszweige, sondern auch zu einer Macht werden, nach der sich der allgemeine Umfang der Volkswirthschaft zu richten hätte. Man würde alsdann nicht mehr sagen können, dass die blosse Besitzrentabilität auch indirect über die Erweiterungen und Einschränkungen der Production verfüge. Da indessen diese ganze Voraussetzung innerhalb des Lohnsystems eine unzulässige ist, so kann die Erwägung derselben nur dazu dienen, um den grössern oder geringern Antheil zu bestimmen, in welchem die Nachfrage des Arbeiters nach Erzeugnissen eine Rückwirkung auf die Production ausübt, die aber übrigens in der Hauptsache durch das Interesse der Grund und Capitalrente bestimmt bleibt. Jeder Groschen, den der Lohnarbeiter mehr erhält, wird dazu beitragen, die Production im Sinne des volksmässigen Consums zu erweitern und so der Arbeit neue Gelegenheit zu schaffen, zu einem Theil in ihrem eignen Interesse verwendet zu werden. Könnte ein derartiger Lohnzusatz in Wirklichkeit zu einem rein nominellen werden, indem die grössere Nachfrage keine Mehrproduction sondern nur erhöhte Preise mit sich brächte, so würde allerdings nichts gewonnen. Die Annahme jener Möglichkeit ist aber fehlerhaft; denn die bekannten Preissteigerungen, welche mit der Entwicklung der Wirthschaft überall eintreten, sind immer mit einer Productionsausdehnung verbunden. Ausserdem ist aber in dem besondern Fall der durch den gesteigerten

Arbeitslohn vermehrten Nachfrage die Veränderung bei jedem Schritt, der in dieser Richtung geschieht, in Vergleichung mit der Gesammtgrösse des Kaufvermögens der Gesellschaft gering genug, um die Möglichkeit einer Steigerung der Preise im Verhältniss der Lohnerhöhung völlig auszuschliessen. Hiezu kommt noch, dass der Zusatz zum Lohn auch einen gleichzeitigen Abzug von andern Einkünftearten mit sich bringt, und dass dieser Abzug seinerseits auf den Markt wirken und die höhern Consumtions- und Productionsgattungen ein wenig betreffen muss. Dieser Vorgang kann aber nur dazu dienen, die gesammte Productivkraft relativ etwas mehr nach Seiten der Artikel der Volksconsumtion freizumachen.

3. Zum Verständniss des normalen Ineinandergreifens von Production und Consumtion und namentlich für die Einsicht in die zugehörigen Störungen ist es zweckmässig, sich eine Vorstellung von der Uebereinanderlagerung der Productionsstufen zu bilden. In dieser Hinsicht sind zwei Principien der Rangordnung und Aufeinanderfolge im Spiele, die jedoch in der Hauptsache übereinstimmende Ergebnisse liefern. Vor allen Dingen ist es die Beschaffenheit der Production selbst, welche eine Stufenordnung mit sich bringt, indem gewisse Arten der Hervorbringung selbstverständlich nicht existiren können, wo nicht erst andere Arten vorangegangen sind und das Fundament bilden. So muss die Urproduction als Vorbedingung derjenigen höheren Stufen, die wir im Allgemeinen als Thätigkeiten zur technischen Umwandlung der Rohstoffe bezeichnen können, gleichsam das Piedestal vorstellen. Die Urproduction kennzeichnet sich durch die Unmittelbarkeit, mit welcher die Arbeit die Natur und den Boden in Angriff nimmt. Ackerbau und Bergbau sind hier die wichtigsten Hauptzweige. Indessen ist es nicht immer nothwendig, dass die von der Urproduction gelieferten Gegenstände eigentliche Rohstoffe, d. h. solche Erzeugnisse seien, die noch einer weiteren Bearbeitung in den Manufacturen bedürfen. Der Umfang der für die Consumtion sogleich vollendeten Artikel ist vielmehr ziemlich gross. Uebrigens ist auch der Begriff der Urproduction oder, wie man auch sagen könnte, der ursprünglichen Production vornehmlich im Gegensatz zur Fabrikation oder überhaupt zu den abgeleiteten Hervorbringungsarten zu denken. Innerhalb dieser Productionsthätigkeiten zweiter Ordnung unterscheidet

man wiederum die Herstellung von Halbfabrikaten und Fabrikaten. Doch ist hier die Ziehung der Grenze beliebig, wenn nur zwischen völlig vollendeten Artikeln einerseits und den mehr oder minder geförderten Vorarbeiten unterschieden wird. Die Erzeugnisse der Spinnerei sind ein volkswirthschaftlich wichtiges Beispiel einer Manufacturthätigkeit, die einer andern zur Grundlage dient und sich dennoch von derselben bisweilen international in erheblichem Umfange getrennt findet. Die Abhängigkeit der Weberei als einer höheren Productionsstufe ist in diesem Fall so anschaulich, dass man über diesem natürlichen Verhältniss leicht die tiefer liegende ökonomische Gegenseitigkeit vergisst, welche die Nachfrage und das Angebot für beide Artikel aneinanderkettet.

Das zweite Princip der Stufenbildung ist die Consumtion, indem die dringenderen Bedürfnisse zuerst befriedigt sein müssen, ehe an die Schöpfung und Unterhaltung der entbehrlicheren Productionsgattungen gedacht werden kann. Die Nahrungsbeschaffung bildet hier die unterste Grundlage, und ihr stehen in den rauheren Klimaten Wohnungs- und Kleidungsbedürfniss ziemlich gleich. Alle drei Erfordernisse sind aber nur im gröbsten Sinne als letzte Unterlagen der weiteren Production vorzustellen; denn übrigens schliessen sie in sich selbst einen weiten Spielraum für die Verfeinerung und für den mannichfaltigsten Stufenbau ein. Steigt man von der Productionsschicht, die den gröbsten und nach den jedesmaligen Verhältnissen unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen dienstbar ist, weiter zu den höheren Gebilden auf, so erkennt man sehr bald ein wichtiges Abhängigkeitsgesetz. Die höhere Stufe kann nämlich nur bestehen, wenn ihr von der niederen her auf irgend einem Wege ein gewisses Quantum von Erzeugnissen zuströmt. Man kann demgemäss ganz allgemein behaupten, dass die Bildung und das Bestehen einer höheren Productionsgattung durch die Consumtion der Erzeugnisse niederer Stufe bedingt sind, und das die Ausdehnung des Umfangs der Erzeugnisse höherer Art gleichsam von dem Budget abhängig ist, welches für die Producenten dieser Stufe aus dem Bereich der tiefern Productionsschichten in Naturalerzeugnissen ausgeworfen, und vermöge der allgemeinen Nachfrage nach den feineren Artikeln auch in gesellschaftlich finanzieller Vermittlung angewiesen werden kann. Diese normale Beziehung, vermöge

deren eine gewisse freie Consumtion zur Bildung einer höheren Productionsgattung vorhanden sein muss, erklärt auch die Schwankungen und Störungen, welche der Wohlstand der höheren Industrien dadurch erfährt, dass ihnen in schlimmen Zeiten ein Theil ihrer Ausstattung zu Gunsten der weniger entbehrlichen Bedürfnisse entzogen wird. Wachsen z. B. in Folge schlechter Ernten die Ausgaben für die Nahrung, so wird diese Veränderung in dem Haushalt der nicht mit sehr reichlichen Consumtionsmitteln versehenen Gesellschaftselemente eine Einschränkung im Verbrauch anderer Artikel mit sich bringen, und die so verringerte Nachfrage wird den Absatz und mit ihm den verwerthbaren Productionsumfang der Manufacturen und überhaupt der höheren Industriegattungen verkleinern. Was sich aber in diesem Fall als Störung des durchschnittlichen Verhältnisses bekundet, ist ursprünglich die constitutive Ursache der regelmässigen Entwicklung gewesen. Das Maass des Ueberschusses der durch die landwirthschaftliche Arbeit gewonnenen Nahrung über den in diesem Bereich erforderlichen Verbrauch hat die Entstehung der höheren Productionsstufen erst ermöglichen müssen, und die Kargheit oder Reichlichkeit dieses Mehrerzeugnisses hat über die Ausdehnung entschieden, in welcher bei auch übrigens günstigen Vorbedingungen die Einführung der den feineren Bedürfnissen dienstbaren Thätigkeitsarten Platz greifen konnte. Man sieht hieraus, dass die Entwicklung der Arbeitstheilung zu einem in der angegebenen Weise gelagerten Schichtenbau denn doch auch von der Productivität der jedesmal grundlegenden Gattung und nicht blos von den technischen Rücksichten abhängig gewesen ist. Der Markt, dessen die natürliche und stufenmässig zu entwickelnde Arbeitsorganisation zu ihrer Ausdehnung bedarf, ist zu einem grossen Theil in der gehörigen Ueberschussbildung der untersten Productionsgebiete zu suchen.

Gleichsam schon an der Wurzel der Volkswirthschaft wird die Frage entscheidend, welches das Nahrungsäquivalent der Arbeit sei, oder mit andern Worten, wieviel Nahrungsmittel durch eine direct auf ihre Erzeugung gerichtete Arbeitsmenge gewonnen und für andere Verwendungen verfügbar werden. Was der Erzeuger selbst verbraucht, um seine Arbeitskraft im Gange zu erhalten, stellt die natürlichen Productionskosten vor, während der nach diesem Abzug verbleibende Ueberschuss

den natürlichen Reinertrag bildet, dessen Begriff von keiner besondern socialen Verfassungsform abhängig und daher nicht mit der Bodenrente zu verwechseln ist. In diesem natürlichen Sinne hat die physiokratische Grundvorstellung des Nettoproducts noch heut eine Bedeutung; ja der in der angegebenen Weise bestimmte Begriff wird seine Tragweite um so mehr bekunden, je näher man geschichtlich denjenigen Gestaltungen tritt, in denen Arbeit und Natur sich enger berühren und auch praktisch die einfachen Beziehungen der dann nur an die relative und gegenseitige Ergiebigkeit gebundenen Productionsschichtungen hervorkehren werden.

Wie man ein Nahrungsäquivalent der Arbeit in Betracht zieht, so kann man auf den höheren Productionsstufen auch ein Arbeitsäquivalent der Nahrung feststellen. Man wird unter dem letzteren diejenige Arbeitsmenge verstehen, welche durch ein bestimmtes Quantum Nahrung zum Dasein gelangen kann. In dieser Hinsicht handelt es sich also um die Verwandlung von Nahrung in Menschenkraft und Arbeitsleistung, und diese Art von Verwandelbarkeit wird die einzige quantitative Schranke sein, welche unter natürlichen Verhältnissen den höheren Industriegattungen gezogen werden kann. In der allgemeinen Schichtung der wirthschaftlichen Thätigkeiten wird die höhere Lagerung dadurch bestehen, dass sie einen Theil der Erfolge der niedriger belegenen Positionen verzehrt. Auf diese Weise hängt der Productionsumfang recht eigentlich von der Ausdehnbarkeit der nach unten hin gewendeten Consumtion ab. Was aber in diesen Abhängigkeiten der Lagerungsverhältnisse eine der interessantesten Seiten bildet, ist der Umstand, dass der Stufenbau nicht blos das gleichzeitige Zusammenbestehen betrifft, sondern auch die natürliche geschichtliche Aufeinanderfolge der roheren und edleren Thätigkeitsgebiete vorstellt. Die Herausbildung der einzelnen Entwicklungsstufen ist hier unverkennbar, und die quantitative Einschränkung muss schon im Fundament der Volkswirthschaft gesucht werden. Die Gesammtausdehnung der Existenzdimensionen ist in einem bedeutenderen Maass nur dadurch möglich, dass die höheren Productionsstufen zum Theil auf die niederen zurückwirken und durch Beschaffung besserer Bearbeitungsmittel die untersten Grundlagen zu erweitern gestatten. Abgesehen hievon würde der Spielraum der nach oben hin erforderlichen Consumtion bald

erschöpft sein. Die von manchen Schriftstellern hervorgehobene Unbegrenztheit der Vervielfältigung gewisser Fabricate gilt daher nur in ganz abstracter Weise und bedeutet nichts weiter, als dass es eine nicht in sich widersprechende Vorstellung ist, jene Fabricationszweige, wie z. B. die Herstellung von Zündhölzchen, beliebig erweitert zu denken. Sieht man aber näher zu, so findet man, dass die Gesellschaft für eine solche Artikelgattung immer nur eine sehr bemessene Ausgabe machen kann, und dass die in sich selbst noch so unbeschränkt aussehende Production doch immer von den niedern Stufen her, durch welche ihr Antheil an der Consumtion möglich gemacht wird, eine Vorzeichnung ihres Umfangs hinnehmen muss. Dagegen ist die unterste Productionsschicht selbst nur von den Naturhülfsquellen und ihren eignen technischen Mitteln abhängig. Sie ist es also, bei welcher die jeweiligen Grenzen am meisten offen und einer Verschiebung fähig sind. Es liesse sich in derselben Weise, in welcher wir die Abhängigkeit der höhern von den niedern Schichtungen erläutert haben, auch auf das umgekehrte Verhältniss der Rückwirkung und Förderung, die von oben nach unten erfolgt, näher eingehen; indessen ist hier der ursächliche Zusammenhang vorherrschend rein technischer Art und beschränkt sich übrigens auf die Beschaffung von Gelegenheiten, weitere Ueberschussbildungen der Erzeugnisse niederer Stufe vornehmen und gehörig verwerthen zu können. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf einen typischen Fall dieser Art, den wir im nächsten Capitel bezüglich der Landwirthschaft zu erörtern haben werden, können wir es bei den bisherigen Auseinandersetzungen bewenden lassen.

4. Nachdem die allgemeinen Züge der Abhängigkeit der Production in ihren verschiedenen Stufen von der Consumtion angegeben worden sind, lässt sich nun die Lehre von den Störungen und Krisen völlig rationell darlegen. Wir kennen die Hauptbindemittel im Bau der Volkswirthschaft, und wir werden hienach auch zu bemessen vermögen, auf welche Missverhältnisse die Unterbrechungen des ebenmässigen oder des gesunden Verlaufs der Erscheinungen zurückzuführen sind. Wo es die normale Constitution selbst ist, welcher ein Fehler anhaftet, da wird die schwerste und am längsten andauernde Störung vorhanden sein müssen. Indessen werden solche Ver-

fassungsfehler meist als das Ergebniss langsam wirkender Kräfte anzusehen sein. Welche Entstehung sie aber auch haben mögen, so werden sie doch immer nur durch irgend eine entscheidende Wendung abgethan, die aber nicht selbst die Umschaffung sofort zu enthalten braucht, sondern nur möglich zu machen hat. Ob alsdann noch lange Zeiträume zur Heilung des Gebrechens erforderlich seien, wird von den besondern Umständen abhängen. Ein Beispiel solcher Constitutionsabnormität ist die übermässige Vertretung der nicht blos nichtarbeitenden, sondern auch in andern Beziehungen unnützen oder gar schädlichen Gesellschaftselemente. Es kann in dieser Hinsicht Classen und Stände geben, deren Beruf, wie z. B. die Unterhaltung von irgend einem Aberglauben, nicht nur das Budget der Gesellschaft mit schwerwiegenden Ernährungskosten in der Gestalt von Abgaben und Gebühren belastet, sondern auch der Entwicklung besserer Einsichten und einer edleren Lebensgestaltung hinderlich ist. Unter Voraussetzung der Existenz eines solchen Standes sind die socialökonomischen Finanzen gleichsam mit einem Auswuchs heimgesucht, dessen chirurgische Behandlung allein helfen kann, und bei dem es thöricht wäre, auf ein Ausfaulen rechnen zu wollen. Aber auch innerhalb des Productionsgebiets selbst sind ähnliche Constitutionsgebrechen denkbar; so kann namentlich die Circulation, die wir zu den Productionsvorgängen rechnen, in solchem Maass von falschen Grundsätzen und monopolistischen Ausbeutungseinrichtungen verdorben sein, dass ohne eine bedeutende Umwälzung bessere Zustände nicht herbeizuführen sind. Ein weiteres Beispiel von Verfassungsabnormität ist die einseitige Fixirung, welche in der neusten Gestaltungsart die Consumtion im Sinne eines falschen und zum Theil recht plumpen Luxus erfahren hat. Wenn solche Verhältnisse sich einmal festgesetzt haben, so sind die von ihnen ausgehenden Störungen als Wirkungen einer bleibenden Einrichtung zu betrachten und dürfen nicht zu denjenigen Schwankungen und Hemmungen gerechnet werden, bei denen die Wirkungen in dem einen Sinn durch Vorgänge in der entgegengesetzten Richtung abgelöst werden. Wo der Fehler in der volkswirthschaftlichen Verfassungsform liegt, da sind es nicht periodische Krisen, sondern andauernd abnorme Zustände, mit denen man es zu thun hat. Diese Zustände können kritisch

werden und zu einer Wendung führen; aber dann sind sie auch schon im Verschwinden begriffen.

Wir haben den vereinzelten Constitutionsfehler bis zu derjenigen Abnormität gesteigert, bei welcher er die ganze Verfassungsform ergreift und sie als solche für die fernere Geschichte der Volkswirthschaft unhaltbar macht. Das Zurückbleiben der Volksconsumtion ist, wie schon früher erläutert wurde, in den gegenwärtig am höchsten entwickelten Culturgestaltungen eine Ursache von Kreislaufstörungen. Die gewöhnliche Volkswirthschaftslehre hat jedoch ihr Augenmerk vorzugsweise auf die periodischen Wirthschaftskrisen und zunächst mit einigem Erfolg nur auf deren äusserliche Erscheinungsformen gerichtet. Diese Krisen, die erst in der neusten Zeit sorgfältiger beobachtet sind und auch ihrem Charakter nach den neuern Productions- und Concurrenzverhältnissen angehören, wiederholen sich mit einiger Regelmässigkeit. Von den am schärfsten ausgeprägten und am allgemeinsten über die durch den Handel verbundene Culturwelt ausgebreiteten Erscheinungen dieser Art ist im Verlauf der letzten Menschenalter so ziemlich jedes Jahrzehnt heimgesucht worden, und wenn auch die Regelmässigkeit der Wiederkehr keineswegs so exact ist, wie man es bei Naturgesetzen zu erwarten hätte, so mag doch immerhin die zur Erklärung dienende gewöhnliche Theorie, die der Periodenbildung einen verschiedenen Spielraum verstattet, als Ausdruck des Schematismus der Thatsachen gelten. Mit Recht geht man sowohl bei der Kennzeichnung als bei der Erklärung der Krisen davon aus, dass dieselben der Ausdruck von Missverhältnissen der Production und der Consumtion seien. Die allgemeinen Handels- und Industriekrisen, welche Europa und Amerika gleichzeitig und einheitlich betrafen, machten sich äusserlich durch Stauungen des Absatzes und in Folge derselben durch eine Menge von Bankerotten bemerklich. Ein in vielen Richtungen abnormer Druck auf die Preise der Industrieartikel liess die Producenten zum Theil nicht einmal zu ihren Herstellungskosten gelangen und setzte sie ausser Stand, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Diejenigen Geschäfte, welche für eine solche ausserordentliche Lage keinen zureichenden Rückhalt hatten, mussten fallen, während die stärkeren, die sich aufrecht hielten, wenigstens grosse Verluste und Schädigungen erlitten. Vermöge der durch den

Credit und durch die gewöhnlichen Handelsbeziehungen geschaffenen Abhängigkeiten wurden durch den Sturz der grossen Häuser auch Schaaren kleinerer Geschäftsexistenzen, die sonst nicht direct betheiligt gewesen sein würden, zu Falle gebracht. Auf diese Weise wurde die Calamität allgemein und griff z. B. von einem Welttheil zum andern über. Was die äusserlichen Merkmale betrifft, so ist die schon erwähnte Niedrigkeit der Waarenpreise verbunden mit einem hoch geschraubten Discontosatz ein die fragliche Art von Krisen stets begleitender Umstand. Das Wesen der Erscheinung wird von der herkömmlichen Theorie in einer universellen Ueberproduction gesucht, vermöge deren die Concurrenz im Absatz der Artikel nach und nach so ungünstig werde, dass ein Rückschlag eintreten müsse.

Nach der eben angegebenen Auffassung der allgemeinen Geschäftskrisen ist es eigentlich der spontane und insofern normale Verlauf der modernen Productionsausdehnungen, welcher zu den kritischen Einschränkungen führt, um dann nach und nach das alte Spiel wieder von Neuem einzuleiten. Von ungünstigen Eingriffen in den gewöhnlichen Gang der Production, also von Kriegen oder schlechten Ernten braucht hiebei gar nicht die Rede zu sein. Im Gegentheil müsste die Abwesenheit aller für die Production ungünstigen Ereignisse die Entwicklung befördern und demgemäss den Zeitraum verkürzen, nach dessen Ablauf die zur Krisis führende Ueberspannung eintreten soll. Dieser Umstand ist bemerkenswerth; denn er erlaubt den Schluss, dass, wenn die fragliche herrschende Auffassung der grossen Krisen richtig ist, die uns als normal geltende Einrichtung des volkswirthschaftlichen Getriebes die Schuld jener schädlichen Vorgänge trage. Bedenkt man nun, dass die Krisen ihr Unheil nicht etwa blos über die unmittelbar betroffenen Unternehmungen, sondern auch über Alles bringen, was von diesen Unternehmungen abhängt, so wird man die gewaltige Schadensabwälzung auf den Arbeiterstand richtig zu beurtheilen vermögen. Man wird einsehen, dass die letzte Ursache der Möglichkeit solcher Krisen ein organisches Gebrechen sein müsse, und dass die Quelle, aus welcher die Wiederholungen entspringen, von den einzelnen Ereignissen unterschieden werden müssen. Es ist offenbar ein sehr oberflächliches Verfahren, nur den jedesmaligen Charakter

der Erscheinung zu verzeichnen und darin sogar eine innere, zum Theil vorauszusagende Nothwendigkeit zu sehen, ohne damit zugleich die Nachforschung nach dem constitutiven Grunde der ganzen Reihe ähnlicher Thatsachen zu verbinden. Es ist nicht genug zu sagen, dass Ueberproduction die Ursache sei; man muss auch Rechenschaft geben, warum sich die Concurrenz stets in der Richtung auf Ueberproduction bewege.

Nach der gewöhnlichen Ansicht scheint es als selbstverständlich gelten zu sollen, dass die freie Concurrenz, indem sie jeden Unternehmer zur möglichsten Geschäftsausdehnung ansport, auch nach und nach zur Ueberfüllung der Märkte führen müsse. Ist ein Rückschlag eingetreten, so sorgt einerseits die schwächere und mehr reducirte Gestalt der Unternehmungen und andererseits die noch frische Furcht für eine Minderproduction oder wenigstens für ein Maass der Erzeugnissmenge, welches hinter den Absatzchancen eher zurückbleibt, als ihnen voraneilt. Mit jedem Jahr aber, um welches man sich von den Wirkungen und von dem Eindruck der Krisis entfernt, verlieren auch diese Gründe der Beschränkung an Einfluss, und im Laufe eines Jahrzehnts wird die ganze Stufenfolge von Steigerungen wieder zurückgelegt sein können. Alsdann tritt die unfreiwillige Einschränkung in der Gestalt eines beträchtlichen Schadens wieder ins Mittel, und so ist ein Wechsel von ungehörigen Expansionen und verheerenden Contractionen das anscheinend unvermeidliche Schicksal unserer modernen Productionsart. Soll man nun, wie es allerdings sehr nahe liegt, den Uebelstand in der Form der individuellen Concurrenz suchen? Wie die Verhältnisse einmal thatsächlich sind, ist allerdings unter gewissen besondern Voraussetzungen die blosse Unternehmerconcurrenz ein zureichender Erklärungsgrund von untergeordneten und partiellen Krisen. Gesetzt in irgend einer Richtung sei eine neue Productionsgelegenheit eröffnet, so wird das durch den Reiz der neuen Speculation zu besonderm Eifer aufgeregte Interesse gleichzeitig eine grosse und fast regelmässig viel zu grosse Menge der neuen Art, Geschäfte zu machen, zutreiben und keine Rücksicht auf etwaige Ueberfüllung des Marktes aufkommen lassen. Niemand wird unter dem Eindruck des positiven Reizes an Zurückhaltung denken, und thäte er es auch, so würde grade er nicht derjenige sein wollen, der zu Gunsten Anderer auf die grösstmögliche Be-

theiligung am Geschäft und Verdienst verzichtete. Indessen kann dieser Gang der Dinge nicht da zur Erklärung dienen, wo die normalen Absatzchancen in ihrem allgemeinen und durchschnittlichen Charakter den Antrieb zur Production bilden. Hier ist das Interesse nicht speciell oder ausnahmsweise erregt, sondern es ist nur das allgemeine Bestreben im Spiele, durch den grössern Umfang des Absatzes auch die Gewinne zu vermehren. Aus einem solchen Stande der Sache lässt sich aber die Nothwendigkeit eines schliesslichen Missverhältnisses nicht hinreichend begreifen. Nehmen wir an, dass die Concurrenz in der Nachfrage genau in derselben Lage wäre, wie diejenige im Angebot, so würden sich unter übrigens ebenmässigen Verhältnissen die beiderseitigen Bestrebungen entsprechen müssen. Die Concurrenz in der Production ist auch an sich selbst nichts weniger als unbeschränkt; sie hängt von der Menge der Arbeit und der Rohstoffe ab und ist übrigens da, wo sie mit der Consumtion in naturgemässer Beziehung steht, ziemlich genau im Stande, die Grenzen ihrer Ausdehnbarkeit wenigstens für die jedesmal in Rechnung kommende Zeit abzusehen. Es möchte daher die Ueberproduction, die man als Grund der periodischen Krisen angiebt, vielleicht den Sinn haben, dass die Consumtion in ihrer Entwicklung rückständig bleibt und so die sich regelmässig steigernde Production von Zeit zu Zeit in unsanfter Weise zu einer Einschränkung zwingt.

5. Um nicht blos die periodischen sondern alle Gattungen von Krisen besser begreifen zu können, und um in jedem besonderen Fall in der Lage zu sein, sich vor einer zu allgemeinen und daher unzulänglichen Charakteristik zu hüten, thut man am besten, die verschiedenen Möglichkeiten eines Missverhältnisses von Production und Consumtion durchzugehen. Irgend eine der Gestaltungen, die man auf diese Weise erhält, wird den Fall der Wirklichkeit decken müssen, und man wird den Vortheil haben, die wahre Ueberproduction von der blos scheinbaren unterscheiden zu können. Wie in jeder Concurrenzgestaltung die quantitative Aenderung sowohl auf der Seite des Angebots als auch auf derjenigen der Nachfrage in einem doppelten Sinne statthaben kann, und wie es die überwiegende Veränderung, also die Differenz der in derselben Richtung erfolgten Vorgänge ist, wodurch sich der jedesmalige Charakter der Concurrenzchancen bestimmt, so hängt auch das Eintreten

der Störung oder Krise nur von der Bildung der Kluft, nicht aber davon ab, ob die eine oder die andere Seite ausschliesslich oder vornehmlich dazu beigetragen habe.

Nehmen wir an, es werde uns ein Zustand zur Beurtheilung vorgelegt, in welchem sich plötzlich eine bedeutendere Differenz zwischen Angebot und Nachfrage bekundet hat, so werden wir diese Sachlage als ein Verhältniss der Krisis bezeichnen können, ohne uns darum bekümmern zu müssen, ob die Schuld des Ereignisses dem Gange der Production oder demjenigen der Consumtion zuzuschreiben sei. Ein eigentliches Ueberangebot oder eine wahre Ueberproduction würde offenbar nur dann vorhanden sein, wenn die Consumtion in ihren normalen Verhältnissen verblieben oder auch in ungestörter Weise entwickelt worden wäre und nur die Production eine regelwidrige Steigerung erfahren hätte. Ueberproduction, Ueberspeculation und Ueberangebot können daher den speciellen Sinn haben, dass die Ursache des Missverhältnisses in ihrem eignen Verhalten zu suchen sei, und nur in diesem Sinne haben die betreffenden Ausdrücke eine strengere Bedeutung. Sobald es aber die zu geringe Consumtion bei übrigens normaler Productionsentwicklung ist, wodurch die Differenz entsteht, sollte man eher von Unterconsumtion oder Nachfrageausfall als von Ueberproduction reden. Die rückständig bleibende Consumtion oder ein plötzlicher Minderverbrauch muss ähnliche Zustände schaffen, wie sie durch die eigentliche Ueberproduction entstehen, die in ihrer unzweifelhaftesten Gestalt auf Ueberspeculation beruht. Der Minderverbrauch kann unter Umständen grade da vorhanden sein, wo die Production selbst eine Einschränkung erfährt. Das Missverhältniss entsteht alsdann dadurch, dass sich die Consumtion noch mehr als die Production zusammenzieht. Ein Beispiel für diese Gestaltungsart war die Baumwollenkrisis, welche den Amerikanischen Secessionskrieg begleitete und die eine Anzahl Jahre hindurch derartig gewirkt hat, dass die gesammte Baumwollenindustrie ausser mit den bleibenden Folgen der nicht wieder rückgängig gewordenen Preisumwälzung auch noch auf lange Zeit mit den hinterlassenen Uebeln der ersten Zerrüttung zu kämpfen hat. Das Wesen dieser Krisis bestand in der abnormen Preiserhöhung des Rohstoffes. Das zum Theil durch die Absperrung zum Theil durch die Ernteausfälle verringerte Angebot trieb

die Preise der Rohbaumwolle gewaltig in die Höhe und nöthigte die Fabriken zur äussersten Beschränkung der Production. Die geringere Masse, die an Rohbaumwolle zur Verfügung stand, erklärte schon allein die Betriebseinschränkungen, ohne noch erst durch die Vermittlung der Preise wirken zu müssen. Indessen die höhern Preissätze schlossen manche Absatzrichtungen der Fabrikate ganz und gar aus und beschränkten diejenigen Absatzmöglichkeiten, die bestehen bleiben mussten, in solchem Umfang, dass die Consumtion die Tendenz erhielt, zunächst noch unter den Betrag des thatsächlichen Angebots zu sinken. Die Baumwollenwaaren hatten der emporgegangenen Preise wegen die Concurrenz der sonst weniger in Frage kommenden leinenen und wollenen Artikel gleicher Art zu bestehen, so dass neben der Schwierigkeit den Rohstoff zu erhalten, noch nicht einmal völlige Leichtigkeit im Absatz der Fabrikate zu lohnenden Preisen bestand. Die durch zu hohe Preise des Fabricats entstandene Tendenz, die Volksconsumtion auf das Aeusserste zu reduciren und so den Geschäftsbetrieb noch mehr zu verengen, musste auf die Gewinne in einer drückenden Weise zurückwirken. Allerdings ist es schwer festzustellen, inwieweit die absolute Einschränkung des Betriebs nach Maassgabe der Materialmenge, und inwieweit die veränderte Fabricatenconsumtion die auch später noch fortbestehende Ungunst der Lage verschuldet habe. Da aber auch nach Wiederherstellung des Umfangs der Ernten der Stand der zurückgegangenen Preise noch immer sehr hoch geblieben ist, und da trotz der hohen Fabricatenpreise die allgemeine Lage der Industrie keineswegs an die Gunst der früheren Zeiten hinanreicht, so muss der Uebelstand in der Consumtion gesucht werden. Die letztere ist zunächst aus dem gewöhnlichen Geleise gebracht und kann übrigens unter der Herrschaft vergleichungsweise hoher Preise nicht den Aufschwung nehmen, den sie unter Voraussetzung des alten billigeren Bezugs der Artikel oder einer normalen Erhöhung der Bedingungen haben würde.

Wenden wir uns von dem besondern Beispiel zu den schematischen Zügen zurück, so finden wir, dass eine reine Minderconsumtion, welcher die gewöhnliche Production gegenübersteht, dem Markte ein ähnliches Ansehen geben kann, als wenn zuviel producirt worden wäre. Um diesen Fall ohne jede Verwicklung mit kreuzenden Vorgängen zu veranschaulichen, haben

wir nur nöthig, an die Lage zu denken, welche durch einen Krieg für die höheren Productionsstufen der gefährdeten Volkswirthschaft entsteht. Die Ersparungen werden an dem Entbehrlicheren gemacht, und so werden die Ausgaben der Gesellschaft für die der Veredlung des Lebens am meisten dienstbaren Thätigkeitszweige am nachdrücklichsten beschränkt. Diese Ausgabenbeschränkung bedeutet für die nächste Zeit eine Zusammenziehung der Dimensionen der fraglichen Productionsgattungen. Für den Augenblick ist aber das Angebot vorhanden und wird durch den plötzlichen Minderverbrauch zu einem Ueberangebot. Je nachdem sich die vorhandenen Vorräthe mit mehr oder minder Verlust oder aber gar nicht zurückhalten und auf die nächste Zeit vertheilen lassen, wird die Krisis einen gelinderen oder intensiveren Charakter haben müssen. Jedoch wird das, was von den Vorräthen auf spätern Absatz bewahrt werden kann, die Productionseinschränkung der nächsten Zeit verstärken. In allen Fällen wird die mehrfach verzweigte Störung, die auf diese Weise entsteht, in den ersten Stadien in der Gestalt des mangelnden Absatzes auftreten, und Niemand wird versucht sein, ein Mehrangebot, welches nur einen Minderbedarf bedeutet, als Ueberproduction auszugeben.

Sobald man sich nicht mehr durch blos scheinbare Ueberproduction täuschen lässt, wird man auch in der Zergliederung der verschiedenen Specialkrisen nicht leicht einen Fehler machen. Abnorme Missverhältnisse zwischen Production und Consumtion oder überhaupt zwischen Angebot und Nachfrage können in jeder Functionengattung und auf jeder Stufe der volkswirthschaftlichen Schichtung vorkommen. So unterscheidet man Ackerbaukrisen, Industriekrisen, Handelskrisen, Bankkrisen, Circulationskrisen und ähnliche Störungen, die mehr oder minder auf einen besondern Zweig beschränkt bleiben oder vorzugsweise in einer bestimmten vereinzelten Richtung verlaufen. In allen diesen besondern Gestaltungen wird die Abnormität darin bestehen, dass die Entfernung der Zustände vom Gleichgewicht des Angebots und der Nachfrage einen gewissen mittleren Spielraum überschreitet. Im Allgemeinen wird man auch noch zwei Grundformen unterscheiden können, je nachdem ein Ueberfluss oder ein Mangel die Ursache des Missverhältnisses ist. Bei den landwirthschaftlichen Krisen

wird regelmässig ein zu reichliches Angebot und der hieraus folgende niedrige Preisstand die Störung hervorbringen. Abstrahirt man von den äussersten Steigerungen der Ernteausfälle, so wird die Landwirthschaft die Hauptgefahr ihres ordnungsmässigen Fortgangs immer in demjenigen Uebermaass zu suchen haben, welches an sich selbst und abgesehen von der gesellschaftlichen, durch die Concurrenz bewirkten Vertheilung als ein günstiges Ereigniss betrachtet werden müsste. Die zu niedrigen Productenpreise treffen den Ackerbau besonders dadurch, dass sie die Herstellungskosten nicht gehörig decken und so die landwirthschaftliche Arbeit in Verwirrung bringen. Rührt eine solche Gestaltung der Dinge von andauernden Maassregeln her, so kann die ganze Volkswirthschaft nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Zerrüttung der Verhältnisse des Landbaus wirkt alsdann auf die Manufacturen zurück, indem der Ausfall an Fabrikatenconsumtion eine ganz natürliche Folge der landwirthschaftlichen Calamität wird. Der Absatz nach dem platten Lande muss stocken, wenn man dort nicht mehr im Stande ist, für die Erzeugnisse des Bodens soviel einzunehmen, als zur Deckung der über die nothdürftigste Fristung der Existenz hinausliegenden Bedürfnisse ausreicht.

Von den eigentlichen Handelskrisen hat man die reinen Geldkrisen sorgfältig zu unterscheiden. Die ersteren werden regelmässig auf irgend einer Stauung des Waarenabsatzes beruhen, mag nun die Ursache davon im engen Rahmen der ausschliesslich den Handel betreffenden Hemmungen oder in der Gestaltung der Industrien und Productionsgattungen zu suchen sein. Die gewöhnliche Auffassung ist in der Sonderung des Handelsapparats und der ihn versorgenden Industrien nicht sehr genau, und praktisch hat es auch selten ein Interesse, die fast regelmässig beide Elemente ergreifenden Störungen noch durch besondere Distinctionen gegeneinander abzugrenzen. Wohl aber ist es wichtig, die rein finanziellen Krisen, die in den Verhältnissen des Geldumlaufs ihren Ursprung haben, von denjenigen Erscheinungen zu trennen, deren Ursache auf irgend einer Stufe der Waarenproduction zu suchen ist. Auf die Geldkrisen lässt sich das allgemeine Princip aller Störungen ebenfalls leicht anwenden. Eine massenhafte Entziehung der Umlaufsmittel, wie z. B. durch baare, nach dem Ausland ge-

hende Anleihen bewirkt werden kann, muss die Maschinerie der Circulation stark lähmen, die Möglichkeit des Austausches und der Credite untergraben, den Zinsfuss emporschrauben und sogar einen grossen Theil der sachlichen Geschäfte verhindern, die unter andern Verhältnissen gemacht worden wären. Einen weniger schlimmen Charakter nimmt diejenige Krisis an, die auf einem entgegengesetzten Vorgang beruht. Schliesst man nämlich die Fälle der sich ins grenzenlose verlierenden Papierwirthschaft aus, so wird eine zu reichliche Emission uneinlösbarer Zettel allerdings die regelrechte Ordnung der Umlaufsverhältnisse beeinträchtigen, aber doch nicht im Entferntesten einen Schaden von ähnlicher Bedeutung anrichten, wie er vermöge der abnormen Verringerung der Circulationsmittel unfehlbar eintreten muss.

Erinnern wir uns nach der Hinweisung auf die Art, wie die Specialkrisen dem allgemeinen Princip unterworfen sind, noch einmal der Thatsache, dass der Minderverbrauch in der Hervorbringung von Störungen eine grössere Rolle spielt, als man gewöhnlich annimmt, so können wir bezüglich der oben besprochenen periodischen Krisen uns schliesslich eine abweichende Annahme gestatten. Allem Anschein nach ist es weit weniger die auf Ueberspeculation beruhende Ueberproduction, als vielmehr ein sehr begreifliches Zurückbleiben der Consumtion, wodurch die periodische Ueberfüllung der Märkte veranlasst wird. Die Production für den Weltmarkt dehnt sich aus, während der einheimische Absatz in keinem ebenmässigen Verhältniss zunimmt. Der Volksconsum bleibt eingeschränkt, und auch bezüglich der auswärtigen Consumenten wird weniger auf die fortschreitende Intensität als auf die äusserliche Expansion der Marktgebiete gerechnet. Bei diesem Gange der Dinge ist es nicht überraschend, dass die Consumtion hinter den Erwartungen zurückbleibt; sie muss dies vielmehr, da sie sich ja selbst nur im Verhältniss der eignen Leistungsfähigkeit und mithin der die letztere ermöglichenden Productionsgattungen erhöhen kann. Der Hauptfehler in der gewöhnlichen Betrachtungsart liegt also darin, dass man die allgemeine Consumtion, welche den Absatz schaffen soll, vollig isolirt vorstellt und sich nicht erinnert, dass auch ihre Möglichkeit auf producirenden Thätigkeiten beruht. In der Frage der periodischen Krisen ist mithin die Production mit der Production, d. h. die eine Produc-

tionsrichtung mit einer andern im Missverhältniss, und dieser Uebelstand ist weit weniger eine Folge der individuellen Concurrenz als der modernen, vorwiegend nach Aussen ausschauenden und überall auf die Volksconsumtion drückenden Wirthschaftsart.

Zweites Capitel.

Vollständigkeit der Industrien und Stellung der Landwirthschaft.

Das gegenseitige Verhältniss der Hauptverzweigungen der Volkswirthschaft ist thatsächlich so verschieden aufgefasst worden, dass sich nach der Bedeutung und Stellung, die man den einzelnen Gebieten zugetheilt hat, sowohl die theoretischen als die praktischen Systeme gesondert haben. Es erscheint als sehr einfach und selbstverständlich, die Landwirthschaft als die Grundlage, die Manufacturen als den Ueberbau und den Handel als eine nothwendige Vermittlung der durch die Arbeitstheilung entstandenen Trennungen anzusehen. Auch kann man den Handel als die allerabstracteste Thätigkeit betrachten, die vom Ursprung der Volkswirthschaft her und nicht etwa erst mit der entwickelten Industrie darauf bedacht ist, den verfeinerten Bedürfnissgattungen zu dienen und überall den Austausch der gröberen Erzeugnisse gegen die Schätze fremder Zonen anzuregen. In dieser Function hat der Handel sich unmittelbar an die Bodenproduction anlehnen können und ist in bedeutendem Umfang vorhanden gewesen, ehe eine eigentliche Industrie entwickelt wurde. So wenig nun aber auch diese Rechenschaft von den Hauptverzweigungen des ökonomischen Daseins zu Bedenklichkeiten Anlass zu bieten scheint, so ist doch der Streit über die innern Wechselbeziehungen der fraglichen Thätigkeitsgebiete auch heute noch keineswegs völlig ausgetragen. Fällt es auch Niemandem mehr ein, sich genau auf den Standpunkt der Physiokratie zu stellen und mit ihr die Naturproduction im Grund und Boden als die vornehmliche Quelle des Reichthums zu bezeichnen, oder im Gegensatz hiezu die Manufacturindustrie als reinen Selbstzweck zu verherrlichen, so ist der Widerstreit der Interessen doch nicht bis zu dem Grade ausgeglichen, um eine Gleichgültigkeit, wie sie von manchen Seiten als die richtige Auffassungsart

ausgegeben wird, in Bezug auf Rolle und Antheil der drei Hauptgebiete andauern zu lassen. Immer wieder von Neuem werden die ältern Gegensätze in irgend einer modernen Form geltend gemacht, und wenn das alte Mercantilsystem seine Maximen aus den Gesichtspunkten der Handelsinteressen, wie sie im Beginn der neuern Zeit verstanden wurden, abgeleitet hat, so fehlt es gegenwärtig nicht an einer andern Gattung von Handelssystem, dessen auschliesslich oder vorzugsweise kaufmännische Tendenzen bei aller grundsätzlichen Verachtung des ursprünglichen Mercantilismus dennoch nichts weiter ergeben, als einen der Gegenwart entsprechenden Ersatz der uralten Einseitigkeit. Ebenso ist der Widerstreit von Stadt und Land, von Manufactur und Agricultur und von Allem, was sich unmittelbar oder mittelbar an diese wichtigste aller Sonderungen anknüpft, durchaus nicht, wie es A. Smith sogar schon für seine Zeit glaubte, zu den überwundenen Standpunkten zu rechnen. Die Formen des Kampfes haben sich verändert, aber das Wesen des der Natur der Sache nach unvermeidlichen Antagonismus ist geblieben. Derartige Positionsverschiedenheiten üben nun auch auf die theoretische Auffassung eine unverkennbare Rückwirkung aus, und es lässt sich gar nicht leugnen, dass die Frage nach der gegenseitigen Stellung der Hauptverzweigungen neben dem praktischen Interesse eine rein wissenschaftliche Berechtigung habe. Wenn es gegenwärtig in einzelnen Volkswirthschaften bisweilen den Anschein hat, als betrachte sich die Manufacturindustrie als das letzte Ziel, so kann man dem gegenüber wohl fragen, ob nicht vielleicht die Landwirthschaft dazu bestimmt sei, später in einem Stadium höherer Rationalität eine Vollkommenheit zu erreichen, vermöge deren ihre Rangstellung unter den verschiedenen volkswirthschaftlichen Beschäftigungen eine entscheidende Veränderung erfahren möchte. Offenbar hat die Industrie im engern Sinne dieses Worts ihre hervorragende Bedeutung nur dem Umstande zu verdanken, dass sie Thätigkeiten von einer höhern Art erfordert und vermöge ihrer Entwicklung vorzugsweise dazu beiträgt, die allgemeinen Kräfte der Volkswirthschaft zu verstärken. Eine solche höhere Function kann aber im Laufe der Geschichte ihre Aufgabe erfüllen, und es kann eine Epoche eintreten, in welcher der Landbau über so verfeinerte Fähigkeiten und Mittel verfügt, dass der Fortschritt der Volkswirth-

schaft vornehmlich in sein Gebiet fallen muss. Die Landwirthschaft würde alsdann eine Anziehungskraft ausüben, wie sie in der neusten Zeit vorherrschend von der eigentlichen Industrie ausgegangen ist. Auch der Handel, der ursprünglich neben dem rohen Ackerbau die Hauptmacht war und sich Hand in Hand mit dem Seeraub entwickelte, hat von seiner souveränen Herrschaft viel eingebüsst, indem neben ihm die industrielle Arbeit entwickelt worden ist. Obwohl er noch immer in den Angelegenheiten der wirthschaftenden Gesellschaft mehr Einfluss ausübt, als dem richtig bemessenen Werth seiner Functionen gebührt, so muss er sich doch mehr und mehr dazu bequemen, die Vorzeichnungen der Industrie auch für die Normirung seiner Bahnen und Aufgaben gelten zu lassen.

Wir können in der Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse von Ackerbau, Manufacturen und Handel einen doppelten Weg einschlagen. Entweder fragen wir nach der anregenden Thätigkeit, vermöge deren das eine Gebiet eine Erweiterung des andern durch Erleichterungen der Circulation oder Production einleitet; oder wir untersuchen die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sich in der entgegengesetzten Richtung die Beschäftigung der einen Abtheilung durch die andere vermehre. In ersterer Hinsicht macht die Industrie eine Ausdehnung und intensivere Gestaltung des Ackerbaus möglich, indem sie die Werkzeuge, liefert und der Handel wirkt auf jene beiden als ein Reiz, indem er für die Eröffnung neuer Absatzwege sorgt. Aus dem zweiten Gesichtspunkt schreibt aber der Ackerbau der Industrie ihre Grenzen vor, und beide geben dem Handel eine Richtung im Sinne ihrer Bedürfnisse. Dieses letztere Verhältniss schliesst zwar das im vorigen Capitel gekennzeichnete Schichtungssystem der Productionsstufen ein und bezieht sich namentlich auf die verfügbaren Ueberschüsse niederer Stufe, mit denen die Thätigkeiten höherer Gattung ernährt und gleichsam dotirt werden; allein jene allgemeine Beziehung reicht viel weiter. Die ganze Anordnung, welche die Operationen der höheren, hier aber als dienstbar gedachten Einrichtungen erhalten sollen, wird zu einem grossen Theil von unten her bestimmt. So ist es die Landwirthschaft selbst, welche in einem erheblichen Maass in ihrem eignen Rahmen oder neben sich die industriellen Thätigkeiten entstehen lässt, und die

Vorstellung, welche nur die entgegengesetzte Richtung des Einflusses ins Auge fasst, ist sehr einseitig. Auf ähnliche Weise nöthigt die Industrie den Handel, ihrer Gruppirung zu folgen; sie wirkt auf die Gestaltung des Transportsystems, so dass man im Allgemeinen voraussetzen kann, die Richtung der Communicationsmittel werde mehr durch die bereits vorhandene, als durch die erst zu schaffende Wirthschaft bestimmt. Die Fälle, in denen bei geringer Production die neue Verkehrslinie als die erste Vorzeichnung der Orte gelten muss, in denen sich industrielle Sitze fast gänzlich neu bilden sollen, — diese Fälle werden aus sehr natürlichen Ursachen die seltneren sein; denn es ist fast regelmässig die Anziehungskraft der schon vorhandenen Wirthschaftsstätten, durch welche die Ziehung der Verkehrslinien bestimmt wird. Dieses vorherrschende Verhältniss schliesst allerdings nicht aus, dass unter besondern Umständen nach einem weniger an die Vergangenheit gebundenen Plane verfahren werde, und alsdann gelangt die entgegengesetzte Wirkungsform zur Bethätigung. Aehnlich verhält es sich mit dem Handel, welcher trotz seiner Tendenz, sich unbekümmert um den Schaden des Ackerbaus und der Manufacturen im monopolistischen Besitz der Absatzwege zu erhalten, dennoch mit der Zeit gezwungen wird, sich den dringendsten Bedürfnissen der neuen wirthschaftlichen Gruppirungen anzubequemen.

2. Sobald man die moderne Aera vor Augen hat, ist der Schwerpunkt der Volkswirthschaft im Bereich der Industrie und zwar in der Ausbildung derjenigen Zweige derselben zu suchen, die in Folge der neuern Technik unumgängliche Erfordernisse einer mächtigen Productionskraft geworden sind. Man kann gradezu den Satz aufstellen, dass es allein die vollständige Vereinigung dieser Zweige ist, wodurch die volkswirthschaftlichen Positionen der Staaten eine den neuern Anforderungen entsprechende Bedeutung erhalten. Die Vollkraft der nationalen Wirthschaft wird nur dadurch errungen, dass in den Rahmen der Production alle Gattungen der Industrie aufgenommen werden, welche in der neuern Zeit auf dem Weltmarkt und bei den am höchsten entwickelten Völkern eine entscheidende Rolle gespielt haben. Diesem Grundsatz der möglichst umfassenden Vereinigung aller modernen Industriefactoren steht das ältere Vorurtheil entgegen, dass eine internationale Arbeitstheilung nicht etwa blos nach der Natur-

anlage, sondern auch nach dem geschichtlichen Vorsprung oder nach rein zufälligen Thatsachen das unbedingte und dauernde Gesetz der Gestaltungen sein müsse. Wo der sich selbst überlassene Privatverkehr zu keiner neuen Industriegattung gelangen kann, da soll nach jener Meinung die neue Art der Arbeitsanlegung überhaupt gar nicht berechtigt sein. Ausserdem pflegt sich die fragliche Auffassungsart auch gar keine Sorgen um die Kraftlosigkeit derjenigen Volkswirthschaften zu machen, denen die wichtigsten Industriezweige noch fehlen. Sie ist überhaupt theoretisch nicht daran gewöhnt und praktisch aus guten Gründen nicht dazu aufgelegt, die Machtverschiebungen, welche die wirthschaftlichen Völkerrollen nach Maassgabe der Industrieentwicklung erfahren, gehörig ins Licht zu stellen. Wollte man aber auch gänzlich von den Mitteln absehen, durch welche sich die Beschaffung der erheblichsten Industriezweige vollziehen mag, so müsste man doch jedenfalls schon dem rein theoretischen Interesse genugthun und demgemäss den colossalen Unterschied bemerklich machen, der zwischen einer rückständigen und einer mit den modernen Industriemitteln ausgestatteten Volkswirthschaft besteht.

Nicht blos die abstracte Rücksicht auf die Entwicklung der Mannichfaltigkeiten der nationalen Arbeitstheilung, sondern speciell die Unentbehrlichkeit gewisser Grundlagen und Grundformen der industriellen Kraft führt zu der positiven Aufstellung des Princips, vermöge dessen die Vollkommenheit eines wirthschaftlichen Systems von der vollständigen Vereinigung einer bestimmten Gruppe neuerer Productionsrichtungen abhängig gedacht wird. Vor Allem ist daher die Verzeichnung derjenigen Richtungen erforderlich, durch deren Einhaltung die herrschende Gewalt der modernen Production errungen worden ist. Die nächste Frage muss mithin darauf gehen, die Industriegattungen zu bestimmen, die im Laufe unseres Jahrhunderts die Grösse der Volkswirthschaften und so zu sagen die Grossmächte des materiellen Gebiets geschaffen haben. Was sich hier in geschichtlicher Thatsächlichkeit bekundet, wird auch in rein rationeller Hinsicht solange allgemein gültig und unmittelbar anwendbar bleiben, als nicht etwa neue, bis jetzt unbekannte Factoren zu einer Abänderung nöthigen. Allerdings wird die fragliche Schlussweise auf der Beschaffenheit der gegenwärtigen Technik beruhen; aber diese Grundlage ist sicher und zunächst auch un-

veränderlich genug, um maassgebende Einsichten für die bis jetzt absehbaren Entwicklungsaufgaben zu liefern.

Es sind hauptsächlich zwei Industrien, deren hervorragende Einwirkung auf den neusten Gang der Volkswirthschaften weder von den Gegnern noch von den Anhängern des Vollständigkeitsprincips verkannt werden konnte. Die heftigen Streitfragen und ausgeprägten Parteistellungen, welche sich vorzugsweise an das Sein oder Nichtsein dieser beiden Zweige geknüpft haben, sind die besten Zeugnisse für die Richtigkeit unserer Auffassung. Die Eisenindustrie in ihrer modernen Form, also in Verbindung mit der Kohlengewinnung ist als das Fundament des neusten volkswirthschaftlichen Baues zu betrachten, während ein grosser Theil seiner Ausstattung der Textilindustrie und namentlich der Baumwollenverarbeitung zugeschrieben werden muss. Der Entwicklungsstand der Eisenproduction und der Baumwollenindustrie ist noch heute überall ein Merkmal des Kraftgrades, bis zu welchem sich eine Volkswirthschaft erhoben hat. Von den sonst am weitesten auseinandergehenden Parteien ist dennoch oft genug der Satz in Anspruch genommen worden, dass die Eisenconsumtion einen Maassstab für die Cultur eines Volkes abgebe. Freilich hat man hiebei auf Seiten der einen Partei vergessen, dass der Verbrauch von Eisen nur dann erheblichere Dimensionen annehmen könne, wenn er auch zugleich von einer der Consumtionsstätte nahe liegenden Production genährt wird. Die Benutzung von Eisen, welches aus allzu grosser Ferne herbeigeschafft werden muss, wird immer in verhältnissmässig engen Grenzen verbleiben. Wenn also schon die erhöhte Eisenconsumtion an sich selbst auf fortschreitende Cultur deutet, so muss es die Eisenproduction noch weit mehr thun. Die letztere ermöglicht nicht nur den ausgedehntesten Gebrauch von Werkzeugen und Geräthschaften der fraglichen Art; sie stärkt nicht blos die Fähigkeit eines Landes, sich mit eignem Material seine Eisenbahnen in immer weiterem Umfange zu beschaffen, sondern ist auch als eines der wichtigsten Verwendungsgebiete der Arbeit zu betrachten. Ohne die Eisenindustrie würde es der Volkswirthschaft an dem festen Aufbau des Skeletts fehlen; denn die Beschaffung der metallnen Werkzeuge der Production lässt sich der Bildung des thierischen Knochengerüstes vergleichen. Eine Volkswirthschaft ohne

eigne Eisenverarbeitung und ohne die verwandten metallurgischen Grundlagen kann gegenwärtig gar nicht als selbstgenugsame und widerstandsfähige Existenz angesehen werden. Ausser den rein wirthschaftlichen Zwecken ist auch die eigne Herstellung des mannichfaltigen Kriegsbedarfs zu veranschlagen, der zu Lande und zur See immer grössere Massen von Eisen und Stahl in Anspruch nimmt. Im Hinblick auf die Gestaltung der Industrie im letzten halben Jahrhundert könnte man unsere Epoche das Eisenzeitalter nennen. Die Verbindung von Eisen und Kohle oder überhaupt des metallnen Werkzeuges mit der aus der Wärme entwickelten Massenbewegung schafft die motorischen Agentien, denen wir die colossale Ausdehnung der Productivkräfte verdanken.

Auf der andern Seite lehrt uns die Wichtigkeit der Massenerzeugung billigerer Bekleidungsstoffe, welche Rollen alle Arten textiler Industrie, die von den neuern Hülfsmitteln des mechanischen Verfahrens Gebrauch machen, in der Volksökonomie spielen müssen. Die Verarbeitung von Wolle oder Baumwolle in maschinenmässiger Weise hat die Manufacturen dieser Gattung so in den Vordergrund gebracht, dass man behaupten kann, der grösste Theil der durchschnittlichen Verfeinerung der Massenexistenz beruhe auf der Umwälzung, welche die für die Bekleidung arbeitenden Productionen nicht nur durch die Anwendung der mechanischen Mittel, sondern auch durch die Einführung des einen jener beiden Rohstoffe erfahren haben. Ohne die Baumwollenindustrie würde ursprünglich der Fortschritt nicht so bedeutend haben ausfallen können; denn erst mit ihr sind auch die technischen Hülfsmittel zum Dasein gelangt, deren Verallgemeinerung gegenwärtig allen Gespinnsten und Geweben dienstbar ist. Die speciellen mechanischen Erfindungen und das auf der Anwendung des Dampfes beruhende Maschinenwesen sind zusammengetroffen und haben in ihrer Vereinigung jenen grossartigen Productionsumfang geschaffen, welcher den übrigens zu jeder Zeit hochwichtigen Betrieb der verschiedensten Gattungen der Textilindustrie zu einer Hauptangelegenheit des Weltmarktes gemacht hat.

3. Die Stellung welche die verschiedenen Staaten zu den bezeichneten Hauptindustrien im Laufe unseres Jahrhunderts eingenommen haben, bestätigt die allgemeine Vorstellung von dem Werth dieser Productionsgattungen. Zunächst ist ur-

sprünglich England der fast ausschliessliche Inhaber der neuen Mittel gewesen und hat sich auf Grund derselben derartig geltend gemacht, dass es in der Ausfuhr von Eisen und Eisenwaaren sowie von baumwollenen Gespinnsten und Geweben noch immer eine gewaltig überwiegende Rolle spielt. Begünstigt durch die reichen Kohlen- und Erzlager und zuerst in der Lage, die Kräfte der neuern Technik entwickeln zu können, ohne auf dem eignen Boden vom Kriege heimgesucht zu werden, hat es sich nicht blos im Allgemeinen zu einer Werkstätte für die Welt, sondern zu einem thatsächlichen Beherrscher des Eisenmarktes und des Baumwollengeschäfts gemacht. Die neusten Anstrengungen anderer Nationen haben bis jetzt nur dahin geführt, jene Rolle, welche die britischen Interessen früher in fast souveräner Weise überall spielten, einigermaassen zu kreuzen und einzuschränken; aber sie sind noch keineswegs dahin gelangt, die Macht der britischen Volkswirthschaft wirklich aufzuwiegen. Sieht man auch nur auf den Umfang der Roheisenerzeugung, so kann sich die Englische Production noch immer eines gewaltigen Vorsprungs rühmen; und was die Spindelzahl im Gebiet der Baumwollenindustrie anbetrifft, so kann man bis jetzt noch keine Einzelvergleichungen anstellen, in denen sich nicht England mit einem ansehnlichen Vielfachen auszeichnete. Aus dieser Sachlage erklärt es sich denn auch, dass die Englischen Interessen in den bezeichneten beiden Richtungen keine augenblicklichen Opfer scheuen, um ihre Positionen auf den verschiedenen Märkten der Welt zu behaupten und wo möglich zu verstärken. Dennoch ist aber der allgemeine Entwicklungsgang der übrigen Volkswirthschaften sichtbar genug in Bahnen eingelenkt, auf denen die Englischen Ansprüche schliesslich werden zurückweichen müssen.

Man kann den modernen Charakter der Wirthschaftspolitik der verschiedenen Staaten nach dem Maasse bestimmen, in welchem sie bestrebt gewesen sind, sich die für die wirthschaftliche Grossmachtstellung Englands entscheidend gewordenen Industriemittel einzuverleiben. Man kann überdies voraussagen, dass überall da, wo die Naturhülfsquellen günstig sind, sich langsam aber sicher eine Industrie entwickeln wird, deren Dimensionen schliesslich den engen Rahmen des Englischen Schaffens als eine zwerghafte Gestaltung erscheinen lassen dürften. Vergleicht man die gewaltigen Lager vorzüglicher

Kohlen und Erze, über welche die nordamerikanische Republik gebietet, und die territoriale Grösse der Basis, auf welcher der transatlantische Volkswirthschaftsbau aufgeführt wird, mit dem relativ klein erscheinenden Bezirk, in welchen Englands Schaffen eingebannt bleiben muss, so kann man nicht umhin, die völlige Umwälzung zu erkennen, denen die Verhältnisse der Weltwirthschaft entgegentreiben. Bis jetzt ist zwar die Amerikanische Eisenindustrie, als deren Hauptsitz Pensylvanien betrachtet werden muss, noch keineswegs zu einem absoluten Umfang gelangt, der sich mit der Englischen messen könnte; aber die rege fortschreitende Expansion dieses Zweiges und der auf dem eignen Markte mit den Englischen Ansprüchen geführte sehr lebhafte Kampf versprechen in nicht allzu langer Zeit eine ernsthafte Concurrenz. Der Weg von den britischen Inseln zu den transatlantischen Küsten ist nicht weiter, als der Rückweg; und was den Weltmarkt nach der andern Seite und zwar besonders im Hinblick auf Indien, China und Japan betrifft, so hat Nordamerika zwischen den zwei Weltmeeren eine für die universelle Gestaltung seines Handels so geeignete Lage, dass ihm für einen grossen Theil der Erdoberfläche die früher von England beherrschten Gelegenheiten zufallen müssen. Seit dem Secessionskrieg hat es den Einfluss des Südens, der für die Englischen Interessen günstig war, nicht blos politisch, sondern zum Theil auch schon nationalökonomisch gebrochen. Es ist seit jenem Zeitpunkt dazu gelangt, einen erheblichen Theil der südlichen Baumwolle in den Manufacturen der Nordstaaten zu verarbeiten, und diese erfolgreiche Wendung verspricht einerseits eine Verschmelzung der einheimischen Interessen des ganzen Reichs und andererseits eine wachsende Unabhängigkeit von dem Bezug Englischer Fabricate. Der Süden gewinnt für seine Baumwolle zu den auswärtigen Märkten noch den einheimischen, welcher der Production des Rohstoffs den sichersten Schutz gegen zu niedrige Preise gewährt; der Norden aber wird immer mehr in den Stand gesetzt, seine Bezüge von England her einzuschränken und seine Nährstoffe, die er sonst nach den britischen Inseln transportiren musste, in der eignen Behausung in Arbeitskraft und Fabricate umzusetzen.

Auf dem Europäischen Festlande haben die verschiedenen Grossstaaten mehr und mehr erkannt, dass die Umfangs-

erweiterung ihrer Eisenproduction und Baumwollenverarbeitung zum Merkmal ihrer Kraftentwicklung wird. Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten sehr bedeutende Fortschritte in der eignen Beschaffung von Roheisen gemacht, und Russland hat angefangen, seine colossalen Bodenschätze zu würdigen und in Verbindung mit der Schöpfung eines Eisenbahnsystems auch die Einleitungen getroffen, um seine reichen Kohlen- und Erzlager mit der Zeit ausnutzen zu können. Es erinnert dieses Riesenkind von Volkswirthschaft einigermaassen an die vielfach ähnlichen Verhältnisse Nordamerikas, so dass man neben der Amerikanischen Union auch Russland als eine zukünftige zweite Weltmacht der Volkswirthschaft im Auge behalten muss. Sind seine thatsächlichen Erfolge in der Eisenindustrie auch noch in sehr engen Grenzen verblieben, so hat es doch durch die Ausbildung einer Baumwollenindustrie mit einer den Deutschen Verhältnissen nahekommenden Spindelzahl genugsam gezeigt, dass es auf den modernen Bahnen vorwärts zu gelangen versteht. Die regste Entwicklung hat erst begonnen und stellt eine Vermehrung der Industriedimensionen in Aussicht, die sich zwar nicht mit der Schnelligkeit des Amerikanischen Wachsthums vergleichen lässt, wohl aber mit der Zeit ebenfalls zu einer Wirthschaft von riesenmässigen Proportionen führen muss. Ob sich die Deutsche Volkswirthschaft gleichsam in der Mitte zwischen jenen beiden Weltansprüchen zu einer nicht blos durch den Ausbildungsgrad sondern auch durch die äussern absoluten Dimensionen ausgezeichneten Stellung verhelfen werde, wird nicht blos von der Fortführung des bis jetzt Geschehenen, sondern auch von der Hinausschiebung der Gebietsgrenzen abhängen. England wird durch seine territoriale Beengtheit seinen volkswirthschaftlichen Rang sinken sehen, und da die Breite der natürlichen Hülfsquellen für die fernere Zukunft entscheidend werden muss, so kann die Deutsche Wirthschaftsmacht trotz der intensiv überwiegenden Ausbildung, deren sie sich jetzt schon erfreut, dennoch auf die Dauer nur dann Nordamerika und Russland die Waage halten, wenn sie ihrerseits für die Vereinigung grosser Gebiete unter einer einheitlichen Politik sorgt.

Wer an das relative Zurückgehen des Englischen Industrieeinflusses nicht glauben will, mag nur die eine Thatsache erwägen, dass die britische Roheisenproduction im Jahre 1871

nur noch das Dreifache der nordamerikanischen betrug, und dass man in den Vereinigten Staaten in diesem Zweige wenigstens schon Frankreich, welches freilich durch ungünstige Naturverhältnisse gehemmt wird, den Vorsprung abgewonnen hatte. Die innere Nothwendigkeit einer Veränderung der industriellen Rangstellungen ist in Beziehung auf die transatlantische Welt zu deutlich erkennbar, als dass man in dieser Richtung über das Schicksal Englands zweifelhaft bleiben könnte. Wäre es möglich, dass sich der Kern von Europa wirthschaftlich mit den älteren und relativ sinkenden Existenzen zu einem umfassenden Ganzen vereinigte und übrigens durch eine auch die Productionskraft belebende sociale Regeneration erfrischte, so wäre allerdings keine Gefahr, dass der Mangel von grossen Dimensionen und einheitlicher Kraftentwicklung die jetzt am höchsten civilisirten Gruppen der alten Welt in den Hintergrund drängte. Indessen liegt eine solche Annahme ausserhalb der absehbaren Nothwendigkeiten, und so wird denn allem Anschein nach der industrielle Aufschwung Europas zunächst von den Kräften abhängen, welche die auf sich selbst gestellte Deutsche Industrie in die Schaale zu werfen hat.

4. Wir haben diejenigen Volkswirthschaften nicht erwähnt, die wie die Belgische oder die Schweizerische, bei kleinem Gebietsumfang eine grosse Intensität aufzuweisen haben, und auch diejenigen nicht, denen der politischen Zerklüftung wegen der einheitliche Zusammenhang leicht gänzlich verloren gehen könnte. Dagegen müssen wir noch eine Industriegattung hervorheben, die dem Europäischen Festlande eigenthümlich ist, und deren hohe Ausbildung im Laufe des Jahrhunderts gewissen Parteiansichten, die den Interessen des Colonialhandels bis heute das Wort geredet haben, eine entscheidende Lehre ertheilt haben sollte, wenn es nicht in der Natur der Interessen läge, sich auch gegen die greifbarsten Thatsachen aufzulehnen. Die Rübenzuckerfabrication ist in den continentalen Hauptstaaten zu einem so bedeutenden Umfang fortgeschritten, dass sie da, wo sie den verhältnissmässig höchsten Stand aufweist, nicht nur den einheimischen Markt versorgt, sondern auch eine bedeutende Ausfuhr möglich macht. Veranschlagt man neben dem Umfang auch die Güte der Production, so ist Deutschland für den Rübenzucker in erster Linie zu nennen. Ihm folgt Frankreich, welches durch die energischen Maassregeln

Napoleons I. schon früher zu einem grössern Productionsumfang gelangt war, aber seinen östlichen Nachbar in der Vorzüglichkeit des Erzeugnisses keineswegs mehr übertrifft. Die in Deutschland günstigeren Verhältnisse der Besteuerungsform haben ebenfalls dazu beigetragen, die dortige Rübenzuckererzeugung zu der angesehensten der Welt zu machen. Oestreich und Russland haben zwar die Rübenzuckerindustrie bis jetzt noch nicht zu einer dem Deutschen und Französischen Stande entsprechenden Höhe gefördert; aber sie haben nachdrücklich daran gearbeitet und sind auch zu relativ bedeutenden Ergebnissen gelangt. Die Anstrengungen Russlands in dieser Richtung schreiben sich von einem sehr frühen Zeitpunkt her und sind ein neuer Beweis, dass dieses Reich die Anforderungen der modernen Volkswirthschaft überall zu erkennen und zu würdigen weiss, wo es sich um die Einführung technischer Verwerthungsmittel der Hülfsquellen handelt.

England hat zu Gunsten seines colonialen Zuckerhandels von vornherein gegen die neue Industrie eine feindliche Haltung eingenommen, und mit allen Kräften daran gearbeitet, ihre Einführung und Ausbreitung auf dem Festlande zu hintertreiben. Jetzt zählt es unter seinen Bürgern auch solche, die sich ernstlich mit der Idee tragen, diesen bisher verschmähten Productionszweig auch auf den britischen Inseln heimisch zu machen. Man hat in dieser Richtung mehrfache Versuche angestellt, und in Fachzeitschriften findet man nicht selten Berichte dieser Art und Rechenschaftsablegungen über die Chancen, welche der Anbau der Zuckerrübe dem Wohlstand des Landes bieten würde. Noch eindringlicher befasst man sich mit der Angelegenheit jenseit des Oceans. Die Nordamerikaner, welche der Anbau des Zuckerrohrs doch etwas näher angeht als die Europäer, sind nichtsdestoweniger der Meinung, dass beide Arten der Zuckergewinnung nebeneinander bestehen können, und dass der Reichthum des Landes nur gewinnen würde, wenn man die Rübenzuckerfabrication in Uebung brächte. Kleinere Anfänge sind bereits gemacht worden, und seit mehreren Jahren bilden die sich immer wiederholenden Einrichtungen dieser Art ein Erörterungsthema, welchem man grade in den ökonomisch am besten redigirten Zeitungen sehr häufig begegnet. Die Einführung der Rübenzuckerindustrie ist dort auch vom Standpunkt der nationalökonomischen

Theorie als sehr wesentliches Erforderniss für die Erhöhung der Bodenproductivität gekennzeichnet worden. Allem Anschein nach dürfte es also dahin kommen, dass Zuckerrohr und Zuckerrübe sich nachbarlich in die Aufgabe theilen, für die Zuckergewinnung der Vereinigten Staaten die grösstmögliche Ausdehnung herbeizuführen.

Die Ersetzung des Zuckerrohrs durch die Zuckerrübe bedeutet für Europa die Vertauschung der fremden mit den eignen Hülfsquellen und die einheimische Verwerthung eines beträchtlichen, sowohl im Rahmen der Landwirthschaft als in demjenigen der eigentlichen Industrie verfügbaren Arbeitsquantums. Man wende nicht ein, dass Boden und Arbeit mit gleichem oder gar grösserem Vortheil auf den Getraidebau oder in irgend einer andern, die Ernährung unterstützenden Richtung besser angewendet werden könnten. Der Anbau der Zuckerrübe ist eine sehr intensive Art, die Bodenkräfte und die ländliche Arbeit zu verwerthen. Er hat überdies noch den Vortheil, nicht zu derjenigen Bodenerschöpfung zu führen, welche auf der Ausfuhr der wichtigsten pflanzennährenden Bestandtheile beruht. Was mit dem Zucker selbst verloren geht, ist äusserst unerheblich; übrigens aber bleiben die gröberen Rückstände ja im Bereich der Landwirthschaft, und wenn dieselben auch keineswegs sonderlich in Frage kommen, so ist offenbar grade hiedurch bewiesen, dass die Zuckerrübe dem Boden nur solche Bestandtheile nimmt, die für andere Fruchtgattungen kaum in Rechnung kommen.

5. Wenn die industrielle Kraft eines wirthschaftlichen Gemeinwesens moderner Art vorzugsweise von der Ausbildung der metallurgischen und textilen Productionszweige, sowie von der eignen Maschinenfabrication und dem mit einheimischen Mitteln bewerkstelligten Eisenbahnbau abhängt, und wenn in der Vereinigung aller wesentlichen, von der Natur verstatteten Thätigkeitsrichtungen das Princip der allgemeinen volkswirthschaftlichen Macht zu suchen ist, so wird hiemit auch die Frage nach der erfolgreichsten Gestaltung der Landwirthschaft schon zu einem Theil beantwortet sein. Erst die grössere Vollkommenheit der industriellen Entwicklung setzt die Landwirthschaft in den Stand, auch ihrerseits die modernen Productionsmittel in weiterem Umfang zur Anwendung zu bringen. Mit Recht hat Friedrich List zwischen zwei Zuständen des Land-

baus unterschieden, von denen der eine der technischen Industrieentwicklung vorangeht, der andere ihr nachfolgt. Man kann diese Unterscheidung nicht genug hervorheben; denn sie bezeichnet denjenigen Fortschritt, der sowohl aus dem Gesichtspunkt der technischen Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Operationen, als auch aus demjenigen des erweiterten Absatzes der Erzeugnisse eintreten muss. Eine gründliche Specialtheorie, welche für die Stellung und Gestaltung des Ackerbaus in Bezug auf die übrige Volkswirthschaft maassgebend sein soll, ist 1826 durch Thünen versucht worden. Seine Schrift, deren originaler Titel „Der isolirte Staat“ dem Inhalt entspricht, ist jedoch trotz aller Vorzüge und aller späteren Ergänzungsbemühungen nur als eine einseitige, wenn auch in dieser Einseitigkeit wahre Speculation zu betrachten. Das Schema, von welchem Thünen ausgeht, beruht auf der Voraussetzung, dass die ganze Entwicklung des Ackerbaus eine Frage des Absatzes und zwar speciell desjenigen sei, welcher durch die Bedürfnisse eines städtischen Mittelpunkts oder eines hiemit vergleichbaren Industriebezirks gesichert wird. Nun steht es fest, dass diese Art der Abhängigkeit allerdings die ländliche Culturgestaltung bestimme; aber es geht nicht an, ausschliesslich dieses eine Schema der Einwirkung als die unter allen Umständen und über die Totalität der Entwicklung entscheidende Ursache zu betrachten. Um jedoch die für die historische Bereicherung der Ansichten so wichtige Thünensche Lehre hier nicht ganz zu übergehen, wollen wir sie in ihrem Unterschiede von dem früher erläuterten Gesetz der Entfernungen und des Transports kurz kennzeichnen. Wir werden hiebei den Vortheil haben, unsere Vorstellungsart des Verhältnisses von Ackerbau und Volkswirthschaft auch durch den Gegensatz, in welchem sie sich mit der Thünenschen Einseitigkeit befindet, besser ins Licht stellen zu können.

Man hat bisweilen von einem Thünenschen Gesetz gesprochen; aber bis jetzt ist die kritische Volkswirthschaftslehre noch nicht im Stande, mehr als das Dasein einer originalen Idee zu bezeugen, deren Fruchtbarkeit auf der ausschliesslichen Fixirung einer einzigen Art von Vorgängen beruht, und die auch in diesem engeren Rahmen noch nicht so feste Züge angenommen hat, um, abgesehen von einem sehr allgemeinen Gedanken, ihre besondern Ausführungen überall als völlig

unzweifelhaft darbieten zu können. Thünen selbst hatte sich unablässig bemüht, seine Anschauungsweise nach allen Richtungen zu vervollständigen; aber seine späteren Untersuchungen haben mehr dazu geführt, die Schranken seiner ursprünglichen Auffassungsart sichtbar zu machen, als sie eigentlich zu durchbrechen. „Der isolirte Staat" ist ein Hülfsmittel des Denkens und besteht aus einer grossen Stadt und einer sich um dieselbe zunächst unbegrenzt ausdehnenden, in allen Theilen gleich fruchtbaren Ebene, in welcher die Landwirthschaft ausschliesslich auf den Absatz nach jenem städtischen Mittelpunkt angewiesen sein soll. Es wird ausserdem vorausgesetzt, dass die Güte der Verkehrswege zwischen der Stadt und jedem Punkte der Ebene in allen Richtungen gleich sei, so dass die Transporthindernisse unmittelbar durch die Entfernungen gemessen werden, und dass man sich demgemäss um den Mittelpunkt concentrische Kreise und Zonen der gleichen Transportschwierigkeit in beliebiger Weise ziehen kann. Für alle Punkte, die auf demselben Kreise liegen, werden hienach bei der Versendung nach dem städtischen Markt dieselben Transportkosten zu veranschlagen sein. Die Folgerungen, welche Thünen nach der Anlage dieses Schema für die Gestaltung der Ackerbebauung zieht, schliessen nun zunächst den allgemeinen Gedanken des Transportgesetzes ein und gelangen erst dadurch zu besondern Eigenthümlichkeiten, dass sie es unternehmen, etwa ein halbes Dutzend specieller Culturzonen mit wirthschaftlich ausgezeichneten Charakteren abzugrenzen. Soweit allein das Gesetz der Entfernungen und des Transports zur Anwendung kommt, sind die Schlüsse unanfechtbar und treffen auch mit den früheren Beobachtungen und Ansichten zusammen. An erster Stelle handelt es sich um die Bestimmung der extremen Verhältnisse. Die Abgrenzung des isolirten Staats durch eine Wildniss, an welcher die gleiche Fruchtbarkeit des Bodens nichts ändert, ergiebt sich sehr einfach, indem man überlegt, dass irgend ein Kreis weit genug entfernt sein müsse, damit die Transportkosten den städtischen Preis verschlingen oder auch nur soviel davon in Anspruch nehmen, dass für die örtlichen Productionskosten und für die Rente nicht genug übrig bleibt. In diesem Fall hört trotz aller Fruchtbarkeit die Cultur auf. Ja es ist nach der Thünenschen Voraussetzung schon hinreichend, dass die Möglichkeit, eine Bodenrente zu erzielen, durch die Transport-

belastung wegfalle; denn die blosse Deckung der örtlichen Herstellungskosten würde zwar den Arbeiter, aber nicht den Eigenthümer befriedigen, und es ist völlig correct, unter der von Gewinn und Rente beherrschten Wirthschaftsverfassung auch die Existenz und Ausdehnung der Bodencultur von dem Renteninteresse abhängig zu denken.

Unmittelbar vor der Wildniss, und mithin als äusserster Saum, mit welchem die Cultur abschliesst, soll nach Thünen die Viehzucht ihren Platz erhalten. Es ist hiemit die Züchtung, nicht aber etwa die Mästung von Vieh und zwar unter der Voraussetzung gemeint, dass sich die Erzeugnisse wesentlich selbst transportiren. Trotz der grossen Entfernung könnten die Thiere, indem sie zum Markt getrieben würden, auch da noch einen lohnenden Wirthschaftsertrag verschaffen, wo jede andere Cultur aufgegeben werden müsste. Als ein eigentliches Ackerbausystem, nämlich als Dreifelderwirthschaft, wird aber erst die zunächst vorangehende Zone gekennzeichnet. Die Auswahl der Erzeugnissgattungen ist der grossen Entfernung vom Markte wegen hier nicht möglich, und aus demselben Grunde muss die Wirthschaft äusserst extensiv ausfallen, d. h. sie muss den Ertrag in der Umfangsgrösse der Flächen, aber nicht in der Steigerung der Productionsmittel suchen. Die Brache ist eine Art von Bodenverschwendung, die sich da begreift, wo eine bessere Ausnutzung aus Mangel an Mitteln nicht möglich ist.

Wendet man sich zu dem andern Extrem, welches durch den unmittelbaren Umkreis des um die grosse Stadt gelegenen Landes gebildet wird, so herrscht hier völlig freie Wirthschaft, die mit den reichsten Mitteln arbeiten kann und durch besondere Rücksichten nicht eingeschränkt wird. Bereits vor Jahrhunderten ist die wirthschaftliche Eigenthümlichkeit der nächsten Umgebungen grosser Städte beobachtet worden. So kannte auch schon Boisguillebert (ungefähr um 1700) die Eigenschaften, welche den um jeden dichten Bevölkerungsmittelpunkt sich vorfindenden Kranz einer intensiven Landwirthschaft auszeichnen. Das Vorherrschen der Gartencultur, die Production von Erzeugnissen, die theils einen weitern Transport gar nicht vertragen, theils aber auch, wie die gröberen Gemüse, durch Umfang und Gewicht von einem im Verhältniss zum Werth sehr grossen Einfluss die Fortschaffung erschweren, ferner die Milchwirthschaft und überhaupt die mit aller Art von Capital

und Arbeit unterstützte Production von Artikeln, für welche ein naher Markt und unverkürzter Preis die Vorbedingungen sind, bilden die leicht wahrnehmbaren Grundzüge der sich an die bedeutenden Städte anschliessenden Landwirthschaft. Die Transportkosten sind in diesem Fall ein Minimum, und es bleibt daher der ganze städtische Preis für Productionskosten und Rente zur Verfügung. An künstlichen Wirthschaftsmitteln kann es nicht fehlen; denn ihr Bezug ist ebenfalls durch die Nähe der Industrie erleichtert. Entfernt man sich von dem städtischen Mittelpunkt in der Richtung auf die Peripherie, so soll nach Thünens Veranschlagungen auf die Zone der freien Wirthschaft diejenige der Forstcultur folgen. Nähere Erörterungen über die Specialgründe würden sich für unsern Zweck nicht lohnen; es sei daher nur bemerkt, dass Fruchtwechsel und Koppelwirthschaft die beiden nächsten Zonen sind, welche den Spielraum bis zu dem schon erwähnten Rayon der Dreifelderwirthschaft ausfüllen. Wir haben auf diese Weise, abgesehen von der nur als Grenze in Betracht kommenden Wildniss, sechs Wirthschaftsringe erhalten, welche sich nach der schematischen Voraussetzung concentrisch gruppiren. Ein Gesetz der abnehmenden Intensität ist, wie man sieht, nur annäherungsweise vertreten; denn die Stellung, welche Thünen der Forstwirthschaft gegeben hat, stimmt nicht zu einer Stufenleiter von Intensitäten, wie man sie sonst voraussetzen könnte.

6. Das Bisherige enthält in kürzester Zusammendrängung die rein schematischen Schlüsse Thünens. Der Uebergang zur Wirklichkeit wird dadurch gemacht, dass die Kreuzungen erwogen werden, welche durch die thatsächliche Gestaltung der Entfernungshindernisse und durch die Combination der Einwirkung verschiedenartiger Mittelpunkte entstehen. Von kreisförmig concentrischen Zonen kann selbstverständlich in der natürlichen Gestaltung der Dinge nicht die Rede sein; dies thut jedoch dem Kern des Gedankens keinen Eintrag. Man mag noch so unregelmässige Linien oder gar ganz unzusammenhängende Gruppen zerstreuter Punkte und Oertlichkeiten erhalten, — der Sinn der Sache wird hiedurch nicht verändert werden, wenn es sich nur bewahrheitet, dass von einem Centrum aus die von Thünen angenommenen Einwirkungen irgendwo statthaben. Hochentwickelte Industrienationen verhalten sich hiebei zu den Ackerbaustaaten, wie eine grosse Stadt

zum platten Lande. Auf diese Weise wird England ein Weltmittelpunkt im Thünenschen Sinne, und sein Getraidebedarf wirkt auf die Cultur der entferntesten, zum Theil überseeischen Landstriche zurück. In späteren Untersuchungen hat sich Thünen bemüht, die Vereinigung der zusammentreffenden Wirkungen mehrerer Centren begreiflich zu machen, und er ist schliesslich sogar zur Betrachtung eines ganz veränderten Schema gelangt, in welchem auf die fruchtbare Ebene eine Gruppe gleichmässig vertheilter städtischer Mittelpunkte wirken soll. Die thatsächliche Gestaltung entspricht weder ausschliesslich dem einen noch dem andern Schema, sondern bietet ein System von Abstufungen dar, in welchem grössere und kleinere Städte und Anziehungspunkte ihre Kräfte entwickeln. Wie man sich aber auch anstrengen möge, die gegebenen Lagerungsverhältnisse der Ackerbausysteme aus solchen Einwirkungen abzuleiten, so wird man doch über den Detailschwierigkeiten nie das grösste aller Bedenken vergessen dürfen, welches sich auf die Haltbarkeit der ganzen Betrachtungsweise bezieht.

Es ist von vornherein einzugestehen, dass es eine Beeinflussung der landwirthschaftlichen Culturgestaltung durch die städtischen Mittelpunkte und deren Wachsthum offenbar giebt. Ja es muss sogar noch überdies angenommen werden, dass unter Voraussetzung der Richtigkeit des Gedankens der gleichzeitigen Nebeneinanderordnung der Cultursysteme auch eine historische Umwandlung derselben in die höheren Stufen zu erfolgen hat. Insoweit also die durch Thünen erläuterte Abhängigkeit wirklich besteht, wird sie nicht nur das geographische Bild der bestehenden Gruppirung der Bewirthschaftungssysteme erklären, sondern auch eine anschauliche Construction der einander geschichtlich ablösenden Zustände an die Hand geben. Mit der Minderung der Entfernungshindernisse und mit dem Wachsthum der grossen Städte werden sich die Zonen verschieben und da, wo z. B. früher Dreifelderwirthschaft üblich war, wird der Fruchtwechsel eingeführt werden. Indem die Zonen weiter hinausrücken, findet eine Art von Superposition der Culturen statt, und es wird der intensivere Betrieb da Platz greifen, wo vorher eine extensivere Bewirthschaftungsgattung herrschte. Die allgemeine Vorschiebung der Grenzen der Cultur wird die frühere Wildniss wegräumen, und das Ergebniss von alledem wird sein, dass die Zonen in einem ver-

grösserten Maassstabe zur Verwirklichung gelangen. Denkt man sich nun die Zonensysteme von zwei Epochen wie zwei Culturkarten übereinander gelegt, so hat man ein deutliches Bild von dem Sinn, welchen das Thünensche Schema erhalten muss, sobald man es auf die Geschichte der Bewirthschaftung ausdehnt.

Wie gross aber trotz aller angedeuteten Erweiterungen dennoch die Einseitigkeit der Thünenschen Vorstellungsart bleibe, kann man sofort bemerken, sobald man sich nur ernstlich die Frage vorlegt, wie die Geschichte zu den grossen Städten, zu den Industriebezirken und überhaupt zu den dichteren Bevölkerungsgruppen gelange. Der als gegeben vorausgesetzte städtische Mittelpunkt ist selbst erst nach und nach entstanden und zu seiner Bedeutung emporgewachsen. Im Allgemeinen sind nicht die Städte und die Industrie, sondern die Landwirthschaft das Erste, und sie können daher auch nicht zur vollständigen Erklärung des Entwicklungsganges der Ackerbebauung dienen. In dem Thünenschen Schema wird die Landwirthschaft rein als Schöpfung der Städte angesehen, während doch in der That der Ackerbau den Rahmen abgegeben hat, innerhalb dessen sich die ersten Ansätze zur städtischen Lebensart bilden mussten. Wenn nun auch in späteren Epochen ein ansehnlicher Theil der ländlichen Bewirthschaftung aus der Rückwirkung zu erklären ist, welche die städtische und industrielle Entwicklung geübt hat, so darf man doch nicht vergessen, dass die ursprüngliche Gestaltung des Verhältnisses vorherrschend die entgegengesetzte Richtung gehabt haben wird. Dasein und Lage von Knotenpunkten des Verkehrs ergeben sich aus bereits bestehenden Gestaltungen des Ackerbaus, so dass man also für den ersten Ursprung gradezu behaupten kann, die Landwirthschaft habe die Ansätze zu dem städtischen Leben selbst erzeugt. Die Periode des fast ausschliesslichen Ackerbaus mit geringer städtischer Entwicklung hat die allgemeine Grundlage für die Ausführung der grossen Sonderungen der Arbeitstheilung geliefert, die wir jetzt vor uns sehen. Man darf daher in dem Verhältniss von Stadt und Land die Doppelheit der Einwirkungsrichtungen und die hieraus entspringenden Wechselbeziehungen nicht übersehen. Die Lage und Gruppirung der Städte und industriellen Bezirke wird nicht allein als Ursache sondern auch als Wirkung der landwirthschaftlichen Positionen und Chancen anzusehen sein. Nicht blos der

Markt wird sich die Landwirthschaft seinem Bedürfniss entsprechend eingerichtet, sondern auch die Landwirthschaft wird sich in einem gewissen Maass den Markt geschaffen und dessen Lage bestimmt haben. Die verfügbaren Ueberschüsse des Ackerbaus an Erzeugnissen und an Bevölkerung werden ein Antrieb gewesen sein, die blos handwerksmässigen Ansätze in der Richtung auf eigentliche Industrie zu erweitern und so an verschiedenen Punkten Gruppen zu bilden, deren Verdichtung, und Wachsthum von den Bedürfnissen der Landwirthschaft genährt werden musste und schliesslich bis zu einem solchen Maasse fortschreiten konnte, dass bei äusserlicher Betrachtung die Wirkungsrichtung umgekehrt und die Gegenseitigkeit durch eine unbedingte Abhängigkeit der Landwirthschaft ersetzt scheinen mochte. Uebrigens musste aber unter einfacheren Verhältnissen der Ackerbau auch insofern auf sich selbst beruhen können, als die Rente, ohne die der Grundeigenthümer zur Cultur keine Veranlassung hat, vornehmlich in Naturalien bestehen konnte und daher in ihrer Existenz nicht von dem Preisüberschuss eines entfernten Marktes abhängig war. Die relative Selbstgenugsamkeit der ersten Entwicklungsstufen des Ackerbaus, die auch später, wenngleich in beschränktem Maass, fortbesteht, ist ein Element, das von derjenigen Auffassungsart, welche Bodenbewirthschaftung und Rentengestaltung ausschliesslich von den Centren aus construirt, völlig übersehen wurde.

Es ist überhaupt bedenklich, sich die Kluft zwischen Landwirthschaft und Industrie, wie sie in der zergliedernden Betrachtungsweise erscheint, als unausfüllbar zu denken. In der That besteht bereits ein gewisses Maass von Stetigkeit der Ueberleitung, welches für die Zukunft noch erheblich zuzunehmen verspricht. Zwischen den abgesonderten Manufacturen einerseits und der Landwirthschaft andererseits schieben sich durch unmittelbaren Anschluss an die letztere zwei Industrien ein, deren Betrieb zu einem grossen Theil eine örtliche Verbindung mit dem Anbau der zu verarbeitenden Rohstoffe erfordert. In erster Linie ist es die Brennerei und in zweiter die Bereitung von Rübenzucker, was wir als natürlichen Anschluss an die landwirthschaftlichen Thätigkeiten betrachten müssen. Die Branntweingewinnung auf dem Lande schliesst eine doppelte Abkürzung des volkswirthschaftlichen Verfahrens ein, welches

die Folge einer erheblichen örtlichen Trennung der beiden Thätigkeitszweige sein würde. Erstens ist der voluminöse Rohstoff nicht erst zu transportiren und zweitens werden die bei der Brennerei äusserst wichtigen, als Viehfutter zu verwerthenden Rückstände ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Ausserdem wird aber auch nicht zu übersehen sein, dass man die während des Winters unbeschäftigte ländliche Arbeitskraft in einer solchen Industrie nützlich verwenden und so einer sonst nicht zu umgehenden Verschwendung vorbeugen kann. Die Spirituserzeugung ist von einer solchen Bedeutung, dass man sie eher unterschätzen als überschätzen wird. Die Staaten haben jedoch ersteres nie gethan; denn sie haben durch gewaltige Steuerbezüge bewiesen, dass sie diese auf dem Boden der Landwirthschaft heimische Industrie zu würdigen wissen. Von der Rübenzuckerfabrikation ist schon oben in Rücksicht auf deren Zusammenhang mit den Factoren der modernen Industriemacht gesprochen worden. Allerdings ist in diesem Zweige eine Lockerung der unmittelbaren Verbindung mit der Landwirthschaft insoweit ohne erheblichen Einfluss, als der Transport der Rüben zu den Verarbeitungsstätten im Verhältniss zu dem Werth des Materials bei mässiger Entfernung nicht allzu kostbar wird. Ueberhaupt kommt es ja aber im gegenwärtigen Volkswirthschaftssystem nicht auf die unmittelbare Verschmelzung der Thätigkeiten, sondern nur auf die möglichste Bewahrung des örtlich nahen Anschlusses an. In dieser Hinsicht werden die beiden fraglichen Industriezweige, wie sich in ihnen auch übrigens die Arbeitstheilung gestalten möge, immer ein Bereich bleiben, welches der Landwirthschaft den nächsten Markt bietet und sogar als eine rationelle Fortsetzung derselben angesehen werden kann.

Wäre es möglich, dass sich ein grösserer Kreis von Industrien in Folge irgend welcher Entdeckungen derartig bildete, dass hiebei eine Nöthigung obwaltete, den Betrieb ländlich zu localisiren und unmittelbar an die Productionsstätten der Rohstoffe anzulehnen, so würde die gesammte Volkswirthschaft ein verändertes Gepräge erhalten. Die industrielle Cultur mit allen ihren Folgen würde sich in die Breite ausdehnen; die Bevölkerung würde sich, ohne die Mannichfaltigkeit ihrer Gruppirungsverhältnisse einzubüssen, dennoch ebenmässiger vertheilen; an Stelle der einseitigen Anhäufungen und

Zuspitzungen des Fabrikdaseins und der städtischen Existenz würde ein mehr stetiger Uebergang treten und die allerausgedehnteste Grundlage der Civilisationsentfaltung gewonnen werden. Obwohl nun noch gar nicht abzusehen ist, wie rein technische und so zu sagen mechanische Nothwendigkeiten zu jenem Ziele führen sollen, so könnte etwas Aehnliches doch auch noch auf einem andern Wege in Aussicht stehen. Ausser den technischen Nöthigungen kommen mehr und mehr die socialen Bedürfnisse in Frage, und wenn diese letzteren für die Gruppirungen der wirthschaftlichen Thätigkeiten maassgebend werden, wird es nicht mehr möglich sein, diejenigen Vortheile zu vernachlässigen, die sich aus einer systematisch nahen Verbindung der Beschäftigungen des platten Landes mit den Verrichtungen der technischen Umwandlungsarbeit ergeben.

Drittes Capitel.

Sociale Verknüpfungen.

Bei der bisherigen Betrachtung des universellen Zusammenhangs der Volkswirthschaft wurde vornehmlich die Production ins Auge gefasst. Es bleibt noch übrig, auch die Vertheilung und den socialen Zusammenhang aus einem einheitlichen Gesichtspunkt und zwar derartig darzulegen, dass nicht blos die Thatsachen, sondern auch die Möglichkeiten an einem und demselben Princip gemessen werden. Der gesellschaftliche Zusammenhang ist in seiner besondern Gestaltung die Hauptursache des Unterschiedes der ökonomischen Stellungen. Die politisch sociale Ueber- und Unterordnung bestimmt von vornherein die Verhältnisse, aus deren Schranken die einzelnen Classen nur vermöge einer Abänderung jener Herrschaftsschichtungen heraustreten können. Das geschichtliche Problem ist daher in dieser Frage niemals ein individuelles und lässt sich mithin nur auf dem Wege socialer Verfassungsänderungen entwickeln.

Erinnern wir uns jenes einfachen dualistischen Schema, demzufolge die Verbindung von zwei wirthschaftenden Personen die primitiv wesentlichen Grundverhältnisse des socialökonomischen Zusammenhangs darzustellen vermag. Wir sahen, dass die fragliche Verbindung auf Unterwerfung des einen

Theils durch den andern oder aber auf gleicher Gegenseitigkeit des Zusammenwirkens und der Interessen beruhen könne. Die Unterwerfung kann nun einen doppelten Grund haben. Sie entspringt entweder aus der allgemeinen Uebergewalt oder aus dem speciell ökonomischen Positionsvortheil. Die letztere Entstehungsart wird ohne die erstere kaum gedacht werden können. Die ursprüngliche Ungleichheit der Gewalt mag sich daher aus beliebigen Elementen der verschiedensten Art zusammensetzen; sie wird dennoch stets zu einem ökonomischen Ausdruck gelangen, und diese Uebertragung der Ungleichheit in das Wirthschaftliche wird selbst eine neue Ursache werden, um die durch den Gegensatz von Herrschaft und Unterwerfung gebildete Kluft in den mannichfaltigsten Richtungen zu erweitern. Eine Verbindung auf gleichem Fuss gehört, sobald es sich um die früheren Schritte der Geschichte handelt, zu den fast rein ideologischen Voraussetzungen, oder hat wenigstens nur innerhalb bestimmter gleichartiger Personenkreise, keineswegs aber als Bindemittel der sämmtlichen Elemente der sich bildenden Gruppen eine reale Bedeutung. Der Gedanke einer solchen gleichen, auf Gegenseitigkeit der Leistungen beruhenden Verbindung kann aber dennoch der theoretischen Betrachtung einen doppelten Dienst leisten. Erstens lässt er den Contrast hervortreten, in welchem sich die Unterwerfungsorganisationen zu den aus gleicher Gegenseitigkeit entspringenden Consequenzen verhalten, und zweitens bildet er die Brücke, auf welcher man das Reich der roheren Gestaltungen verlassen und in die Tendenzen der ferneren geschichtlichen Schöpfungen eindringen kann.

Wird der Eine durch den Andern überhaupt zur Unterwerfung genöthigt, so schliesst dieser Hergang auch schon die Constituirung eines Eigenthums der Gewalt ein. Wo der Unterworfene nicht unbedingt rechtlos und hiedurch selbst zu einem Gegenstande des Besitzes wird, da ist mindestens seine Ausschliessung von jeder Activität in Beziehung auf die Bodenherrschaft gewiss. Ihm gegenüber kann kaum noch von der Forderung der Anerkennung der Besitzesherrschaft des andern Theils die Rede sein. Wenn also die ausschliessliche Beherrschung des Grund und Bodens als ein auf Anerkennung beruhendes Recht gedacht wird, so kann dies ursprünglich niemals den unterworfenen Elementen gegenüber einen Sinn

haben. Der Ausschluss vom Besitz ist eine Thatsache der Gewalt, und an eine stillschweigende Einstimmung hiebei denken zu wollen, hiesse die Absurdität auf das Höchste treiben. Wo man also das derartig entstandene Eigenthum als einen auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Zustand der Besitzesherrschaft ansieht, sollte man nothwendig nur die herrschende Klasse der Eigenthümer selbst im Auge haben. Diese sind es nämlich, bei denen von einer gegenseitigen Billigung allein geredet werden kann, indem sie ein gemeinsames Interesse haben, sich die Früchte ihrer Aneignung solidarisch gegen die unterworfene Classe zu garantiren. Ausserdem kann eine annähernde socialpolitische Gleichheit zwischen ihnen auch der Grund werden, dass sie wenigstens im Princip auf gegenseitige Beraubung verzichten, und mit dem Vorwiegen dieses auf die Erhaltung des Besitzes gerichteten gleichen Interesse befestigt sich die Institution des Grundeigenthums.

Die eben vorgenommene Zergliederung des Sinnes, in welchem das von der Gewalt geschaffene Eigenthum allein verständlich wird, soll hier durchaus nicht eine vollständige Ableitung des Rechtszustandes vertreten, sondern nur dazu dienen, begreiflich zu machen, wie im Anschluss an das Gleichheitsschema ein ganz anderes Gebilde entstanden sein würde. Legen wir uns einmal ernstlich die Frage vor, welche Gestalt das Besitzverhältniss zum Grund und Boden hätte annehmen müssen, wenn die ökonomischen Beziehungen durch nichts als freiwillige Gegenseitigkeit bestimmt worden wären. Unter dieser Voraussetzung würde sich zwar eine thatsächliche Verfügungsform über den Boden ausgebildet und solange in einer dem gewöhnlichen Eigenthum allenfalls noch vergleichbaren Weise entwickelt haben, als nicht die grössere Menschenzahl und die technischen Nothwendigkeiten der Wirthschaft ein organisirteres Zusammenwirken der ja als gleich vorausgesetzten Interessenten mit sich gebracht hätten. Der Gedanke einer ausschliesslichen Verfügungsmacht, die sich feindlich gegen den andern Theil richtet, wäre gar nicht aufgekommen; denn Niemand hätte etwas Anderes als die Früchte seiner eignen Arbeit vor Verletzungen zu schützen und in diesem Sinne als Eigenthum in Anspruch zu nehmen gehabt. Diese Früchte der eignen Arbeit würden sich aber solange sehr beschränkt gefunden haben, als man es verschmäht hätte, durch Ver-

gesellschaftung die auf den Boden zu richtenden Bearbeitungskräfte zu erhöhen. Bei der gleichheitlichen Lage der verschiedenen Elemente, wie sie hier vorausgesetzt ist, konnten aber derartige socialökonomische Verknüpfungen nicht anders als im Sinne der collectiven Theilnahme an der Verfügung über den Grund und Boden ausfallen. Das auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entwickelte Recht zur Ausnutzung des Bodens hätte sich daher seiner Natur nach zu einem Institut ausbilden müssen, für welches wir bis jetzt keinen ganz zutreffenden Namen haben, das aber noch am ehesten als gemeinwirthschaftliches Eigenthum bezeichnet werden könnte. Freilich sind mit dem Ausdruck Eigenthum eine Menge missleitender Ideen so innig verknüpft, dass es bedenklich erscheint, einer Consequenz des reinen Rechtsgedankens diesen Namen beizulegen. Nehmen wir indessen an diesem Uebelstand keinen Anstoss, da sich ja mit Sicherheit absehen lässt, dass mit der durch die allgewaltige Geschichte einst zu verändernden Sache auch der Name einen bessern Klang erhalten und von den missliebigen Ideen zu trennen sein werde, die sich an seine gegenwärtige Gesammtbedeutung knüpfen.

2. Gewalt und Arbeit sind die zwei Hauptfactoren, die bei der Bildung der socialen Verknüpfungen in Anschlag kommen. Die ursprünglichen Gestaltungen sind die Wirkungen eines rohen Mechanismus gewaltsamer Kräfte und bieten daher wenig Gelegenheit, den Gesichtspunkt von Unrecht und Recht geltend zu machen. Da das Bewusstsein von rationellen Gründen der Gestaltung überhaupt erst entwickelt werden muss, und da das Bedürfniss gleichmässiger Gegenseitigkeit ebenfalls erst ein geschichtliches Erzeugniss der menschlichen Selbsterkenntniss ist, so musste es eine grosse geschichtliche Periode geben, in welcher weder die Einsicht noch der Wille zur Schöpfung besserer gesellschaftlicher Verknüpfungen vorhanden sein konnte. Dem Reich desjenigen Eigenthums gegenüber, welches seinen Ursprung in der Gewalt hat, thut man am besten, den Gegensatz von Unrecht und Recht ganz ausser dem Spiel zu lassen und alle in Frage kommenden Erscheinungen als eine Art mechanischer Nothwendigkeiten zu betrachten. Wären die unterirdischen Schätze ebensogut wie die Oberfläche des Bodens dazu geeignet, um die gegenseitigen Herrschaftsgebiete abzugrenzen und als dauernden Individualbesitz zu fixiren, so

würde auch hier das gewöhnliche Eigenthum überall Platz gegriffen haben. So aber zeigt uns die sogenannte Bergbaufreiheit, d. h. die Trennung der Verfügung über den Bergbau von dem Oberflächeneigenthum, dass es rein äusserliche Gründe der Abgrenzungsmöglichkeit sind, die in dem einen Fall das Institut des privaten Grundeigenthums entstehen lassen und es in dem andern Fall fernhalten. Auch das Verhalten bei der Benutzung der Meere kann als Beispiel dafür dienen, dass es Ursachen sehr äusserlicher Art sind, welche diejenige Abgrenzung der Machtgebiete ermöglichen, die man Eigenthum nennt.

Im Gegensatz zu der Ausübung und Ausdehnung irgend einer durch die Gewalt geschaffenen ökonomischen Herrschaftsform steht nun die Erweiterung der ökonomischen Macht vermittelst der eignen Arbeit, die nach dem Grundsatz der gleichen Schätzung gegen andere Arbeit ausgetauscht wird. Leistung und Gegenleistung stellen hier wirklich eine Gleichheit der Arbeitsgrössen vor. Alle Verbindungen, in denen die verschiedenen Arbeitsgattungen zusammenwirken, sind nach demselben Princip der vollständigsten Gegenseitigkeit bestimmt. Die Arbeitstheilung regelt sich nach den Naturgelegenheiten und nach dem natürlichen Hervortreten der persönlichen Fähigkeiten. Dieses ideale Gebilde hat nun aber seine Verwirklichung nur im Zusammenhang mit den geschichtlich vorangehenden Gestaltungen zu erwarten und knüpft insofern nicht an ununterschiedene Verhältnisse an. Es verschwinden daher auch alle diejenigen Schwierigkeiten, die sich ergeben, sobald man sich die Aufgabe denkt, das Schema der gleichheitlichen Beziehungen gleichsam aus dem Nichts hervorgehen zu lassen. Wäre die bisher abgelaufene Geschichte nicht blos vorherrschend, sondern ausschliesslich von dem Gewaltprincip bestimmt worden, und hätte sich in ihr gar kein Element der Arbeit und Gegenseitigkeit wenigstens in engeren Grenzen bethätigt, so würde es für die Zukunft an jedem Ausgangspunkt fehlen, von welchem aus die Ueberleitung zur reinen Bethätigung der Arbeitsconsequenzen vollzogen werden könnte. Der Gedanke, plötzlich mit einer gänzlich verschiedenartigen Macht in das überlieferte Getriebe einzugreifen, würde etwas Ungeheuerliches an sich haben, wogegen sich schon das Gefühl für eine gewisse Stetigkeit aller natürlichen und geschichtlichen Bildungen auf-

lehnen müsste. So aber ist das leitende Motiv eine in der Wirklichkeit innerhalb gewisser enger Grenzen wohlbekannte Macht. Ueberall wo sich gleiche ökonomische Kräfte in gleichen Positionen gegenüberstehen oder verbünden, ist die Befolgung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit eine natürliche Wirkung der Umstände. Was nun hier in einer höchst beschränkten Weise zur Geltung kommt, kann in der Idee verallgemeinert und zum leitenden Beweggrund universeller Bestrebungen werden. Von den unterdrückenden Ungleichheiten und von allen Uebeln, in welche die Völker durch die Logik der Gewalt gerathen mussten, werden sie sich vermöge einer andern Art von Nothwendigkeit, nämlich vermöge derjenigen Kräfte, welche im Dienst des gesteigerten Bewusstseins stehen, auch wieder befreien und so zu Organisationen gelangen, in denen die Gegenseitigkeit der Arbeit nicht nur zur zweckmässigsten Theilung der Functionen, sondern auch zur ebenmässigsten Vertheilung der Früchte führt.

Scheut man nicht vor derjenigen Strenge der Consequenz zurück, durch welche allein das Princip des Austausches von Arbeit gegen gleiche Arbeit einen unverrückbaren Sinn erhalten kann, so bleibt nur eine einzige Ursache der Differenz zwischen den verschiedenen Thätigkeitsarten übrig. Wo nämlich eine Function ihrer Natur nach nicht gedacht werden kann, ohne dass zu ihrer Ermöglichung verschiedene Hülfsverrichtungen untergeordneter Art dienstbar vollzogen werden, da ist offenbar eine gewisse Abhängigkeit schon durch das Productionsverhältniss selbst gegeben; aber hieraus folgt durchaus noch keine Ungleichheit in der Consumtion. Die fragliche Thätigkeit, die in der Reihe der Productionsstufen oder in der technischen Rangordnung der Verrichtungen einen höheren Platz einnimmt, wird schon allein durch diese Thatsache höher belohnt. Hiezu kommt, dass unter allen Umständen aus reinen Productionsrücksichten einer Person, die sich mit einer Gattung von Thätigkeit ausschliesslich abgeben soll, die Möglichkeit geboten werden muss, alle andern Leistungen, deren sie für ihr Leben bedarf, zur Verfügung zu haben. Je mehr also die Ausschliesslichkeit einer Beschäftigung für das Gemeinwesen Werth hat, in um so höherem Maasse wird sich das letztere dazu entschliessen müssen, die Hemmungen wegzuräumen, welche durch die Mischung jener vorzüglichen Thätigkeit mit allzu vielen

fremdartigen und gröberen, aber zur persönlichen Existenz erforderlichen Arbeiten entstehen würden. Man schliesse aber aus dieser Gestaltungsart nicht etwa darauf, dass hiemit ein Princip erheblicher Consumtionsverschiedenheit zugestanden sei. Die Grenzen, in welche die wirkliche Nothwendigkeit und der ihr entsprechende natürliche Geschmack die Consumtionsverschiedenheiten einschliessen, sind sehr eng bemessen und brauchen nicht im Entferntesten dem ungesunden Spielraum ähnlich zu sein, innerhalb dessen sich die vorherrschend von der Gewalt geformte Gesellschaft zu ihrem eignen Missbehagen ergeht. Wo man auf ökonomischem Wege nach Belieben Sklaven und Diener machen kann und nur in dem Maass des aufgehäuften Vermögens eine Grenze findet, mag sich freilich eine Consequenz, welche das dienstliche Unterwürfigkeitsverhältniss grundsätzlich ausmerzt, absonderlich genug ausnehmen. Indessen hüte man sich, die aus ungewohnten Ideen entspringenden Gebilde mit dem Maassstabe der Gewöhnlichkeiten der Jedermann geläufigen Lebensart messen zu wollen.

3. Die gewaltigen Ungleichheiten, welche in dem überlieferten System der Consumtion bestehen, gründen sich überwiegend auf diejenige Dienstbarkeit der Arbeit, welche mit den Nothwendigkeiten der Production nichts zu schaffen hat. Ein grosser Theil der fraglichen Consumtion richtet sich unmittelbar auf solche Dienste, deren Verrichtung mit einem persönlichen Abhängigkeitsverhältniss verbunden ist. Hieher gehören alle Dienstverhältnisse, deren Zweck nicht die Production, sondern unmittelbar der persönliche Comfort ist. Diese Gattung von socialen Unterwerfungsverhältnissen ist die schlimmste und steht tief unter der gewöhnlichen, im Bereich der Production thätigen Lohnarbeit. Alle Arten von eigentlichem Dienerthum gehören hieher und zwar um so mehr, je weniger der einzelne Dienst als solcher Gegenstand der Miethe wird. In dem Maasse, in welchem die Totalität der Person in eine stetige dienstliche Lage kommt, verschlimmert sich ihre gesellschaftliche Abhängigkeit. Wo es daher gelingt, solche Art von Verbindungen zu lösen und namentlich den häuslichen Dienst durch selbständigere Verhältnisse zu ersetzen, da vollzieht sich derjenige Fortschritt, in dessen Sinn auch die veränderte Socialverfassung schliesslich alle Aufgaben dieser Art

wird lösen müssen. Das Bedauern über das Verschwinden patriarchalischer und familiärer Dienstverhältnisse ist eine sehr rückläufige Regung. Jede Lockerung einer solchen Beziehung ist ein erheblicher Fortschritt zur socialen Freiheit und bereitet diejenigen Arrangements vor, welche schliesslich allein erträglich bleiben werden. Die Verfügung über Menschenkraft wirkt da am unheilvollsten, wo nicht das Erzeugniss oder die einzelne selbständige Leistung, sondern die Person direct für die Person in Anspruch genommen wird. Je mehr sich daher z. B. die Hülfsleistungen der Hauswirthschaft nach Aussen verlegen und an selbständige Thätigkeitszweige übergehen, um so geringer wird der Umfang, in welchem die dauernden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse als Repräsentanten der an Sklaverei grenzenden Ungleichheit bestehen bleiben. Die fortschreitende Arbeits- und Geschäftstheilung bringt den Vortheil mit sich, dass eine grosse Zahl derjenigen Verrichtungen, die sonst auf der häuslichen Dienstbarkeit beruhten, im Wege selbständiger Gewerbszweige für viele Personen ausgeführt wird. Auf diese Weise wird nicht nur an die Stelle der persönlichen Unterordnung die rein sachliche Lieferung eines Arbeitsresultats gesetzt, sondern auch das sonstige Verhältniss zu einer einzigen Person mit der Beziehung zu einer zahlreichen Kundschaft vertauscht. Durch diese Erweiterung des Umfangs der Beziehungen verschwindet zum Theil das Drückende, welches in der Thatsache der Dienstbarkeit und der ungleichen Gestaltung der Leistung und Gegenleistung unter allen Umständen liegen muss.

Wie man aber auch eine vollkommenere Gestaltung vorstellen möge, so wird die natürliche Thatsache einer Verschiedenheit der Verrichtungen bestehen bleiben, und die letzte Frage wird die sein, ob irgend ein Princip vorhanden sei, nach welchem die Abstufung und Gruppirung der Leistungsgattungen auch im Hinblick auf die zugehörige Consumtion geordnet werden könne. Was die Rücksichten der Arbeitstheilung selbst anbetrifft, so haben wir schon oben gesagt, dass sie als erledigt gelten können, sobald den Thatsachen der verschiedenen Naturgelegenheiten und der persönlichen Fähigkeiten Rechnung getragen ist. Nun bedürfen aber die Thätigkeitszweige verschiedener Maasse von Vorbildung, und der Genuss von Unterricht selbst muss in der streng volkswirthschaftlichen Denkweise

als Consumtion angesehen werden. Es gewinnt also den Anschein, als wenn sich in gewissen Thätigkeiten eine grosse Arbeitsmenge concentrirte und mithin die Ausübung dieser Thätigkeiten die Darbietung von weit mehr als einer einfachen Menschenarbeit darstellte. Diese Ansicht schliesst aber einen, wenn auch in unserer Wirthschaftsverfassung sehr begreiflichen, so doch darum nicht minder erheblichen Fehler ein. Man verwechselt das Erzeugniss mit dem Arbeiter und den gesellschaftlichen Gesammtaufwand mit dem individuellen Antheil. Allerdings ist in dem Erzeugniss die Wirkung der Vereinigung von vielerlei vorbereitenden Thätigkeiten enthalten, die den Unterricht und die Vorbildung einschliessen. Allein die Ertheilung der Richtung und die Häufung der besondern Bemühungen gehört der gesellschaftlichen Gesammtarbeit und nicht dem Einzelnen an, der zu seinem eignen Vortheil in die Lage versetzt worden ist, seine specielle Thätigkeit grade bei diesem Höhenpunkte wirken lassen zu dürfen. Wo der Einzelne die besondern Ausgaben gemacht hat, die ihn für die gesteigerte Thätigkeitsart erst befähigen konnten, da mag er auch seine Arbeit in dem entsprechenden Maasse höher schätzen. Eine solche Voraussetzung ist aber nur in dem System der principiell ungleichen und ursprünglich auf gewaltsamer Aneignung fremder Kräfte beruhenden Productions- und Consumtionsweise am Platze. Wo dagegen der Einzelne niemals in den Fall kommt mehr zu leisten, als ihm geleistet wird, hat die Geltendmachung der vorgängigen Concentrirung mannichfaltiger fremder Arbeit keinen Sinn. Soweit hier wirklich eine Summirung der Thätigkeiten Platz greift, gelangt sie an den Einzelnen nur als ein Depositum, welches er in Verbindung mit seiner eignen Leistung an die Gesellschaft zurückzugeben hat.

Wer sich übrigens nicht sollte sofort in den Gedanken finden können, dass die in der natürlichen Stufenfolge als höher und edler zu bezeichnenden Leistungen zu keiner besondern Consumtion führen, die nicht unmittelbar in dem Gebrauch der Hülfs- und Vorbereitungsmittel bestände, mag sich erinnern, dass die auf das Eigenthum der Gewalt gegründete Gesellschaft in dieser Beziehung die völlige Umkehrung der naturgemässen Schätzungsart vor Augen stellt. Der heutigen Gesellschaft fällt es nicht im Mindesten ein, die allgemeinen Concentrirungen von vorgängiger Arbeit, auf welcher die Ausübung

der vorherrschend intellectuellen Beschäftigungen beruht, durch eine besondere Belohnung und erhöhte Consumtionsgelegenheit zu vergelten. Im Gegentheil sind die intellectuellen Arbeiter, soweit sie nicht im Staatsinteresse durch besonders ausgeprägte Monopole unterstützt und etwa für die Theilnahme an den der Herrschaftserhaltung dienstbaren Functionen und in diesem Falle also nicht eigentlich für ihre geistige Arbeit höher bezahlt werden, die relativ am meisten vernachlässigten Elemente der Gesellschaft. In der natürlichen Stufenfolge der Productionen sind diejenigen der vorherrschenden Kopfarbeit offenbar die höheren und setzen voraus, dass ein gewisses Quantum niederer Arbeit und eine Reihe von Hülfsthätigkeiten zu ihrer Ermöglichung vollzogen worden sei. Nichtsdestoweniger sehen wir, dass hier inmitten des übrigens herrschenden Systems der Privataneignung ein Communismus zur Verwirklichung gelangt ist, der an sich selbst keine Verletzung sein würde, wenn er allgemein wäre und sich nicht blos auf eine einzige Classe beschränkte. Der ausbeutende Theil hat nämlich diesen Communismus, der auf der durchgängigen Niederhaltung der Consumtion der verschiedenen Abtheilungen der intellectuellen Arbeiter beruht, zu einem Mittel gemacht, die allgemeinen gesellschaftlichen Productionskosten der fraglichen Thätigkeitsgattungen auf ein geringstes Maass einzuschränken. Wird nun vom Standpunkt der gegenwärtigen Form des socialökonomischen Systems der Einwand erhoben, dass die Bethätigung einer gleichheitlichen Socialität die höheren Gattungen der Arbeit auf das Lebensniveau der niederen herabziehen werde, so braucht man nur daran zu erinnern, dass die ökonomische Herabwürdigung des geistigen Menschen grade im Rahmen desjenigen Regimes ihre Stelle hat, von welchem jene Einwendung ausgeht. In Wahrheit wird die ebenmässige Socialität den allgemeinen Lebensstand erhöhen und nur die Entstehung von Differenzen hindern, die niemals auf der Arbeit selbst beruhen können.

4. An sich selbst ist die Arbeit, die nicht mit der Leistung verwechselt werden darf, wesentlich ein Aufwand der Zeit unter Bethätigung der persönlichen Kräfte. In dieser Hinsicht unterscheidet sie sich in ihren Verzweigungen gar nicht und hat zur einzigen Voraussetzung ihrer ökonomischen Möglichkeit die zu ihrer Ausübung erforderliche Consumtion. Man

denke sich diese Vorbedingung erfüllt, so werden sich die Gesammtgestaltungen der ferneren Consumtion nach dem Arbeitsertrag richten. Dieser Arbeitsertrag beruht aber in seiner Totalität auf der gesellschaftlichen Collectivanstrengung, und es ist kein Grund vorhanden, das Princip der gleichen Vertheilung hier auszuschliessen. Im Gegentheil ist es eine positive Folge des Austausches der Arbeit um Arbeit. Wenn nun in der gewöhnlichen Betrachtungsart die eine Gattung der Arbeit als Vielfaches einer andern angesehen wird, so beruht diese Verhältnissbestimmung nicht, wie man häufig annimmt, auf der Vergleichung der verschiedenen Arbeitsergebnisse, sondern auf der Veranschlagung des Capitalelements der Productionskosten. Es ist mithin nicht eigentlich die Arbeit, die ihrer besonderen Art wegen höher geschätzt würde; sondern es ist die Mischung des nicht sofort sichtbaren Capitalgewinns mit dem von der Arbeit erzielten Aequivalent, was zu der Vorstellung verleitet, als wenn die Arbeit an und für sich eine höhere Werthschätzung erführe. Sogar bei dem eigentlichen Arbeitslohn muss die Verschiedenheit der Positionen innerhalb des socialökonomischen Verwerthungsbereichs als Erklärungsgrund der Abstufungen dienen. Diese Positionen sind mit den Productionsmitteln oder Capitalien vergleichbar, deren Einmischung die verschiedenen Thätigkeitsarten so erscheinen lässt, als wenn sie an sich selbst oder vermöge ihrer Leistungsergebnisse zu den grössern Aequivalenten gelangten.

Nach dem Vorangehenden beruht die Bildung der Ungleichheiten in den Arbeitsäquivalenten auf der einseitigen Aneignung. Der eine Theil setzt die Arbeit des andern herab, indem er sich eine bestimmte Menge derselben ohne Gegenleistung aneignet und nur einen Rest zur eigentlichen Austauschung gegen andere Leistungen gelangen lässt. Diese Aneignung ist das Hauptprincip der socialen Capitalbildung und die letztere wird eine neue Kraft, um indirect eine noch weiter gehende, regelrecht aussehende Aneignung möglich zu machen. Das Capital im socialen Sinne ist nämlich specifisch von dem reinen Productionsmittel verschieden; denn während das letztere nur einen technischen Charakter hat und unter allen Umständen erforderlich ist, zeichnet sich das erstere durch seine gesellschaftliche Kraft der Aneignung und Antheilsbildung aus. Das sociale Capital ist allerdings zu einem grossen Theil nichts

Anderes als das technische Productionsmittel in seiner socialen Function; aber diese Function ist es auch grade, welche mit dem Princip der gleichheitlichen Socialität nicht bestehen kann und daher in einem System gleicher Gegenseitigkeit verschwinden muss. Für den überlieferten Zustand können aber diese und ähnliche Begriffe dazu dienen, die grossen Unterschiede der ökonomischen Macht und des consumtiven Verhaltens zu erklären. Bodenrente sowie Capitalgewinn und Zins sind Consequenzen der socialen Verknüpfungen, die im Sinne der Unterwerfung der Arbeitskraft Platz gegriffen und zu einer Art von umfassender und tief einschneidender Besteuerung geführt haben. Die socialen Positionen, welche zu dieser Besteuerung Gelegenheit geben, beruhen nicht auf der Natur der Productionsmittel und auf deren technischer Unentbehrlichkeit, sondern auf einer Art von ursprünglich directem und schliesslich indirectem Zwange gegen die Arbeit. Ohne diesen Gegensatz der socialen Abhängigkeit haben die sämmtlichen Arten der Besitzrente keinen Sinn. Auch der Arbeitslohn hat seine Eigenthümlichkeit nur im Hinblick auf die ihm gegenüberstehenden arbeitslosen Gewinne. Es ist daher vom Standpunkt der Socialität gleichgültig, ob man sagt, dass der Arbeitslohn verschwinden, oder dass er die ausschliessliche Form der ökonomischen Einkünfte werden müsse. In beiden Fällen ist der Sache nach dasselbe gemeint und der Wegfall des Lohnarbeitssystems ist auch dann gesichert, wenn sich alle Einnahmen in wirkliche Aequivalente arbeitender Thätigkeit auflösen. Da aber die tiefere Untersuchung in den Besitzrenten nichts aufzufinden vermag, was auf Arbeit zurückgeführt werden könnte, so sind diese Einkünfteformen einzig und allein als Folgen einer bestimmten Socialverfassung, nicht aber als absolute für die Entwicklung der kommenden Jahrhunderte maassgebende Nothwendigkeiten anzusehen. Sie entspringen nicht aus einem für alle Zeit gleichen Wesen der menschlichen Natur und des ökonomischen Verkehrs, sondern sind nur die Schöpfungen und Begleiter derjenigen Epoche der Menschheit, in welcher die rohen Kräfte und der Krieg in kleinen und grossen Dimensionen das Gepräge der Zustände bestimmen.

Eine Zeitbestimmung über die Verwandlung der gegenwärtigen Gestalt der socialen Verknüpfungen in diejenige Form, welche dem Socialitätsprincip entspricht, lässt sich nicht ein-

mal annähernd treffen. Nur soviel mag sich allenfalls mit einiger Wahrscheinlichkeit ermessen lassen, dass der erforderliche Zeitablauf noch ein sehr grosser sein werde, und dass die Metamorphose der Gesellschaft nicht vermöge einer einzigen grossen Wendung, sondern im Wege einer Anzahl von Annäherungsmaassregeln erfolgen werde. Hiemit soll nicht gesagt sein, dass nicht plötzlich kritische Schritte von grosser Tragweite geschehen müssten, und dass unter diesen keiner sein könnte, der alle übrigen schon absehen liesse. Die geschichtliche Entwicklung bedarf trotz aller Stetigkeit der Vorbereitungen dennoch immer solcher Wendungen, die eine Reihe von blos quantitativen Annäherungen durch eine der Art nach neue Zustandsform abschliessen. Es wäre daher eine Thorheit, anzunehmen, dass die Schemata der socialen Beziehungen in ihren Hauptlinien unverändert bleiben und dennoch die Consequenzen des Socialitätsprincips in sich aufnehmen könnten. Irgend einmal muss daher die Vertauschung eines Grundverhältnisses mit einer neuen Gestalt vollzogen werden, und hier liegt es nahe, anzunehmen, dass sich der erste Schritt am leichtesten im Gebiet der Manufacturarbeit thun lasse. Freilich würde eine solche nur den einen Bestandtheil der Volkswirthschaft betreffende Veränderung gar nicht auf die Dauer bestehen können, wenn sie nicht auch die Umformung des andern Bestandtheils nach sich zöge. Die aus der Gewalt herstammende Gattung des Grundeigenthums ist die Wurzel aller übrigen Besitzrenten, und so würde eine Veränderung nicht an die Wurzel der im Lebensprincip umzugestaltenden Zustände greifen, wenn sie nicht in einigen Schritten bis zu den ländlichen Verhältnissen gelangte.

5. Wie einerseits durch die Darlegung der Folgen einer vollständigen Verwirklichung des Socialitätsprincips die gegebenen Zustände in ihrer contrastirenden Natur hervortreten, so zeigt sich hiebei andererseits auch die Uebereinstimmung gewisser Grundmotive, welche nicht an sich selbst, sondern nur in ihrer Richtung verändert werden. Das Interesse, der gewaltige Hebel aller Gestaltungen, hört auch im Zustande der Socialität nicht auf, der Sporn der Thätigkeit zu sein. Nur hat es keine Veranlassung und keine Gelegenheit, sich um die Aufhäufung von Rente und Capitalgewinn zu bekümmern. Diese Aufhäufungen dienen im gewöhnlichen Regime sowohl

zur Vermittlung der Productionserweiterung im Sinne einer ökonomischen Herrschaftsausdehnung, als auch zur Steigerung der Consumtionsmöglichkeit. Zum Theil ist die blosse Herrschaft über den Menschen ein genügender Reiz, zum grössern Theil wird aber der letzte Zweck, nämlich das luxuriöse Ergehen in einer ungezügelten Consumtion entscheidend werden. Was nun im System der Socialität die Productionsausdehnung anbetrifft, so ist sie eine Gesammtangelegenheit, welche durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse und Kräfte, nicht aber um der Herrschaft oder des Gewinnes willen geordnet wird. Die Productionsmittel sind in den Händen derjenigen Gruppen, welche sie gebrauchen, und das gegenseitige Interesse entscheidet in der einfachsten und nachdrücklichsten Weise über das Maass ihrer Vermehrung. Gesetzt es hätte Jemand unter Voraussetzung eines solchen Zustandes wirklich einen Ueberschuss von privaten Mitteln zur Verfügung, so würde er für denselben keine capitalmässige Anwendung ausfindig machen können. Kein Einzelner und keine Gruppe würde ihm dieselben für die Production anders als im Wege des Austausches oder Kaufs abnehmen, niemals aber in den Fall kommen, ihm Zinsen oder Gewinne zu zahlen. Mit der Möglichkeit derartiger Anlegungen fiele dann aber auch die eine Seite des Interesse an privaten Anhäufungen fort. Es bliebe mithin nur der Gesichtspunkt der Consumtion als Beweggrund übrig; aber in dieser Richtung ist dafür gesorgt, dass die Kraft zur privaten Vereinigung von Mitteln innerhalb eines engen Spielraums verbleibe. Das Interesse wird sich daher auf die Aneignung derjenigen Vortheile concentriren, welche in der Ausstattung mit persönlichen Fähigkeiten bestehen und einen diesen Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Production verschaffen. Um diese Angelegenheit wird sich der Wetteifer gruppiren, und die grosse Mannichfaltigkeit, welche sich in dieser Richtung eröffnet und auch indirect, wenn nicht das allgemeine Maass, so doch die Art der Consumtion bestimmt, kann für den vermeintlichen Verlust der nur allzu bunten Bilder des abgestuften Elends und Luxus entschädigen. Die Bemühung um die Gestaltung der Lebensart nach Maassgabe der Fähigkeiten und ihrer jedesmaligen Entwicklung wird das herrschende Motiv werden müssen und die Lebhaftigkeit dieses Bestrebens kann keine geringe sein, da ja im Zustande der vollen Socialität

die Bildungsgelegenheiten für jeden zugänglich sein müssen, der seine Empfänglichkeit für die von ihm erstrebte Entwicklung bewährt. Die sociale Concurrenz, die in der eben angedeuteten Gestalt fortbesteht, bietet eine Arena dar, in welcher das Mehr oder Minder der persönlichen Naturausstattung und der von Generation zu Generation durch Fortpflanzung gesteigerten Eigenschaften den Ausgang bestimmt. Wer einen so reichhaltigen Kreis von Motiven für unzulänglich halten sollte, um dem Leben eine reizende Vielgestaltigkeit zu ertheilen, würde die menschliche Natur arg verkennen. Je grösser die Anzahl derjenigen ist, die nicht nur auf den gleichen Wettlauf Anspruch, sondern für ihn auch einige Chancen haben, um so sorgfältiger wird die natürliche und durch die Wettbestrebungen selbst entschiedene Auswahl werden können. Die Production selbst wird ein Interesse erhalten, und der stumpfe Betrieb, der sie nur als Mittel zum Gewinnzweck würdigt, wird nicht mehr das herrschende Gepräge der Zustände sein.

Das Hervortreten des persönlichen Elements und das Verschwinden der unterscheidenden Einflüsse des Privatbesitzes muss auch über den Kreis des rein ökonomisch betrachteten Lebens hinaus zum Factor der Veredlung werden. Namentlich wird dies in dem geordneten Geschlechtsverhältniss der Fall sein und dort eine mächtige Veränderung bewirken müssen. Durch diejenigen Gruppirungen der Ehen, welche sich in erster Linie nach der Besitzrente und erst in zweiter nach den persönlichen Eigenschaften vollziehen, wird offenbar nicht blos der existirende, sondern auch der noch ungeborne Mensch zu einem Zubehör der Besitzcombination und zu einem Erzeugniss der Rücksichten auf Besitzfortpflanzung gemacht. Die Verschlechterung des Menschentypus wird überall da zu bemerken sein, wo das Besitzinteresse die höheren Ziele der rein persönlichen Beziehungen unterdrückt. Ist dies nun auch nicht allgemein der Fall, da sich die beiden Maximen nicht immer im Conflict zu befinden brauchen, so wird doch die völlige Ausmerzung aller ablenkenden nicht persönlichen Beweggründe der dauernden Geschlechtsgemeinschaft schon die natürliche Gestaltung und Ausstattung der Nachkommenschaft verbessern. Doch ist es hier nicht unsere Aufgabe, das engere Bereich der ökonomischen Socialität zu verlassen und das Socialitätsprincip in einem all-

gemeineren, für alle gesellschaftlichen Verhältnisse gültigen Sinn zu entwickeln.

6. Das Princip, von welchem wir ausgegangen sind, hat den Vortheil, nicht blos die im engern Sinne materielle Production, sondern auch den ganzen Kreis von anderartigen Functionen zu umfassen, deren Ausstattung und Erhaltung durch das gesellschaftliche Gemeinwesen in Frage kommt. Man kann alle Verrichtungen, insofern sie Zeit und Kräfte in Anspruch nehmen, als Arbeitsleistungen ansehen und aus diesem Gesichtspunkt dem Princip der vollen Gegenseitigkeit und der gleichheitlichen Consumtion unterwerfen. Nur die uneigentliche und nicht persönliche Consumtion, welche in dem Verbrauch von Leistungen für die Ermöglichung der eignen Thätigkeitsart besteht, richtet sich ganz und gar nach den technischen Anforderungen des Berufs und kann daher nicht einmal als wirkliche Ausnahme von dem Princip des gleichen Werthes der Arbeit gelten. Dagegen ist es denkbar, dass sich mit der allgemeinen und gleichen Gerechtigkeitsforderung ein ungleichartiger Beweggrund verbinde, der nicht als Widerspruch gegen den Grundsatz der socialökonomischen Gleichheit der Consumtion, sondern als Ergänzung desselben zur Geltung kommt. Niemand wird ohne Zwang seine eigne Existenz geringer als die eines Andern veranschlagen und ebenso wird er seine Arbeit nicht freiwillig von vornherein zu einem Bruchtheil derjenigen des Andern herabdrücken lassen, wobei vorausgesetzt ist, dass derjenige, dem die Zumuthung gemacht wird, sich nicht irrthümlich für eine niedrige Species hält oder gar in Wahrheit von dem Regime der Ungleichheit dazu gemacht worden ist. Ja auch wenn es nur die geschichtliche Verwahrlosung oder das Zurückbleiben auf einer niederen Stufe wäre, was den die Gemeinschaft der gleichheitlichen Selbstschätzung ausschliessenden Unterschied geschaffen hätte, so würde die Einwilligung in die sociale Verachtung noch einen Sinn haben. Innerhalb eines socialen Rahmens, der das Bewusstsein von dem Werth der freien Menschlichkeit und persönlichen Integrität ausgebildet hat, ist der Anspruch auf ein gleiches ökonomisches Recht selbstverständlich, und die Einschränkungen desselben können nur als gewaltsame Entziehungen der gebührenden Schätzung angesehen werden. Diese principielle Gleichheit der ökonomischen Rechtsansprüche schliesst jedoch

nicht aus, dass freiwillig zu dem, was die Gerechtigkeit erfordert, auch noch ein Ausdruck der besondern Anerkennung und Ehre gefügt werde. Die sich hieraus ergebende Classification beruht auf einem ähnlichen Motiv wie die Preise des Wettkampfs. Die Gesellschaft ehrt sich selbst, indem sie die höher gesteigerten Leistungsgattungen durch eine mässige Mehrausstattung für die Consumtion auszeichnet. Dies heisst aber offenbar schenken und ist kein Zugeständniss, welches unfreiwillig gemacht würde. Auch hat man sich zu hüten, diese nicht bedeutenden Zuschläge zu der Normalconsumtion mit den übertriebenen Ausstattungen unserer höheren und höchsten Functionäre für einerlei achten zu wollen. Es kann in der That nur der ganz spontane Antrieb und die natürliche Regung der Achtung sein, wodurch im Gemeinwesen der Socialität solche Vorzüge möglich werden. Eigentlich thut Jedermann nur seine Schuldigkeit, indem er seine Zeit und Kräfte einer Function widmet, die ihm den normalen Lebensgenuss sichert. Wenn er also bei dieser Gelegenheit noch mit etwas mehr bedacht wird, so muss dieser Ueberschuss als Ehrenpreis angesehen werden, durch welchen die Gesellschaft einerseits ihre Achtung ausdrückt und andererseits zur allgemeinen Steigerung und Veredlung der Leistungen und Leistungsgattungen anspornt. Im System der Gewaltäquivalente, wie man die vorherrschende Gestalt der gegebenen Zustände nennen könnte, ist dagegen die Macht der Aneignung auch der Bestimmungsgrund für die Unterschiede der Einkünfte aller Arten gesellschaftlicher und staatlicher Functionäre. Ist diese Macht nach historischen Traditionen oder sonst eine starke, so wird sie sich einen bedeutenden Antheil zumessen, gleichviel ob die von ihr ausgezeichnete Beschäftigung in der sachlichen Stufenleiter der Arbeit hoch oder niedrig stehe.

Der Widerspruch, der sich unwillkürlich gegen die strengen Consequenzen des Socialitätsprincips und namentlich gegen die quantitative, wenn auch nicht qualitative Gleichheit der Consumtion regt, beruht zu einem grossen Theil auf der Trennung der ins Auge gefassten ideellen Schemata von den zugehörigen Voraussetzungen. Wer jenen Grundsatz auf den Stoff unserer heutigen Welt unmittelbar anwenden wollte, würde allerdings eine thörichte, ja absurd zu nennende Combination anstreben. Die noch äusserst ungleichen gesellschaftlichen Gruppen sind

geschichtliche Ergebnisse der Gewaltgravitation und passen nicht zu einem System gleichheitlicher Schätzung und Lebensart. Mit den Einrichtungen müssen auch erst die Menschen soweit umgeschaffen werden, dass ihre durchschnittliche Beschaffenheit dem allgemeinen und gleichmässig erhöhten Stande der Lebensart entspricht. Völlige Ungleichheit in der einen und principielle Gleichheit in der andern Beziehung können mit einander nicht bestehen. Die theoretische Disharmonie einer solchen Vorstellung würde ebenso verletzend für das Ebenmaass der Gedanken, als die praktischen Unvereinbarkeiten unheilvoll für die gerechten Interessen sein. Die vorarbeitende Ausgleichung im Sinne der Verallgemeinerung der Veredlung des Daseins haben mit der Veränderung der Institutionen Schritt zu halten, und wenn sich, wie dies nothwendig ist, zu den letzten gleichheitlichen Folgen auch gleichheitliche Voraussetzungen in der durchschnittlichen Beschaffenheit der Gesellschaftsglieder gesellen, so hat das Bild der Socialitätszustände nichts Widersprechendes mehr.

Uebrigens wird man wohlthun, die Verschiedenheiten nicht zu unterschätzen, die auch nach dem Socialitätsprincip für die Consumtion platzgreifen können. Die verschiedenartigen Beschäftigungen und Klimate erfordern aus blossen Existenz- und Productionsrücksichten nicht nur verschiedene Qualitäten sondern auch abweichende Maasse von Nahrung und andern Lebensbedürfnissen. Die reine Productionsrücksicht macht also hier schon veränderliche Consumtionsäquivalente der Arbeit nöthig. Ausserdem darf man bei gerechter Würdigung des Socialitätsprincips nie vergessen, dass der wesentliche Theil seines Inhalts die Verneinung der Besitzrente und aller durch die einseitige Unterwerfung der Arbeit geschaffenen Positionsvortheile ist. Behält man dies im Auge, so wird jede Gestaltung, die von jenen aneignenden Mächten befreit ist, auf Grundlage der sonstigen historischen Ueberlieferung vorläufig ein Bild zeigen, in welchem die quantitative Verschiedenheit des Lebens noch eine grosse Rolle spielt. Die Naturchancen und die thatsächlich gegebenen Geschicklichkeits- und Ausstattungsdifferenzen der grösseren, geographisch oder nach Berufszweigen gesonderten Gruppen werden zunächst auch dann ins Gewicht fallen, wenn ein Arbeitssystem an die Stelle der Rentabilitätsherrschaft tritt. Ueberdies wird der

Mechanismus der Preisbildung und der durch Geld vermittelten Circulation, auf welche aus technisch volkswirthschaftlichen Gründen in keiner Socialverfassung jemals verzichtet werden kann, für die Arbeit der Einzelnen einigen Spielraum zur unterschiedlichen Verwerthung schaffen, der freilich für die Gesammtgruppen bedeutungslos bleibt. Die Individualisirung der Consumtion nach Bedürfniss und Geschmack wird sich auch da, wo der Verbrauch der Grösse nach in ziemlich enge Grenzen eingeschlossen ist, wenigstens der Art nach und in der Wahl der Bestandtheile bethätigen können.

7. Versteht man die Preise ganz allgemein als Austauschäquivalente für Leistungen jeder Gattung, so müssen sich in ihnen nicht etwa blos die Productionsbeziehungen sondern auch die socialen Verknüpfungen ausgedrückt finden. Soll daher die Lehre von den Preisen nicht als eine blosse Ausführung der Theorie des Werthbegriffs gelten, sondern sich unmittelbar und speciell an die Gestaltungen des socialökonomischen Verkehrs anlehnen, so muss sie im Hinblick auf die Vertheilung und deren Wandelbarkeit verzeichnet werden. Die Preisbestimmung lässt sich einerseits nicht als eine blosse Circulationserscheinung abthun, und kann andererseits nur dann ohne Bedenken an den Begriff des Werthes anknüpfen, wenn der letztere in seiner doppelten Natur gehörig erkannt ist. Allerdings ist der Preis der Ausdruck des Werthes in Geld; aber der Werth selbst setzt irgend eine Schätzungsart als maassgebend voraus. Seine Bemessung nach den Productionshindernissen muss erst mit der Einwirkung der socialen Gewaltäquivalente combinirt werden, um die thatsächlichen Austauschverhältnisse von Waaren und Leistungen zu ergeben. Man kann diese doppelte Ursache, wie wir früher bemerklich gemacht haben, freilich unter die allgemeine Vorstellung eines Beschaffungswiderstandes bringen, in welchem neben den Productionsschwierigkeiten auch die socialen Hindernisse enthalten sind. Da man indessen bis jetzt auch in den neusten Fassungen der Theorie noch nicht dazu gelangt ist, den Werthbegriff im Hinblick auf die Möglichkeiten verschiedener Socialverfassungen zu untersuchen, so kann diesem Mangel am einfachsten und klarsten durch eine solche Erörterung der Preise abgeholfen werden, welche in erster Linie die thatsächlichen und möglichen Socialverknüpfungen ins Auge fasst. Alsdann ist

aber grade hier der Ort, die Abhängigkeit der Preise von den Zuständen der Socialverfassung darzulegen.

Ganz äusserlich betrachtet ist der Preis das Geldäquivalent einer Waare oder Leistung, und der Ausdruck Aequivalent besagt hiebei nichts weiter, als dass im Verkehr eine gewisse Menge von edlem Metall oder von Ersatzmitteln desselben thatsächlich für die Leistung zugestanden wird. Von einem gleichen Maassstab kann unter Umständen die Rede sein; aber die Messung mit einem solchen ist in socialer Beziehung eine reine Zufälligkeit. Beweis hiefür ist die Gestaltung der Arbeitspreise. Dem Unternehmer gegenüber gilt die Arbeitsleistung sehr wenig; sobald sie aber in seine Hand gelegt ist, unterliegt sie einer ungleich höheren Verwerthung. In dem einen Falle ist ihr Preis ein blosser Unterhaltssold, im andern bestimmt er sich vornehmlich nach den Grundsätzen des Handels und erleidet mindestens nicht diejenigen Abzüge, welche aus einer socialen Abhängigkeit des Anbieters entspringen könnten. Der Umstand, dass die Ungleichheiten der sogenannten Aequivalenzen so zu sagen durch eine Waage bestimmt werden, die selbst richtig zeigt, ändert an der Hauptsache nichts. Man darf sich also nicht dadurch täuschen lassen, dass der Geldwerth selbst, welcher den Maassstab bildet, hinreichend stabil ist, um bei den innerhalb derselben nicht allzu langen Zeitdauer abzuwickelnden Geschäften ein zuverlässiges Maasswerkzeug abzugeben. Obwohl sich der Werth oder Preis der edlen Metalle, dem allgemeinen Gesetz gemäss, in erster Linie nach den Productionskosten bestimmt, so wirken doch in diesem Fall auch die früheren Productionskosten der in der Circulation seit Jahrhunderten aufgehäuften Vorräthe insofern mit, als das Angebot nicht vorwiegend durch die neue, freilich sehr erleichterte Production, sondern zum grössten Theil durch die alten Bestände vorgestellt wird. Man kann die edlen Metalle immer auf dem doppelten Wege des gewöhnlichen Austausches gegen Waaren und des besondern Bezugs von den Gold- und Silberwerken her haben. Eine plötzliche Preisrevolution ist daher in Folge neuer Entdeckungen nicht so leicht möglich, als es sich manche Nationalökonomen gedacht haben. Der Vorrath an edlem Metall, welches sich zu den Waaren und Leistungen in ein bestimmtes Verhältniss gesetzt hat, ist gegenwärtig in Vergleichung mit den Neuproductionen zu gross, als dass aus den letzteren

allzu bedeutende Veränderungen plötzlich hervorgehen könnten. Dieser Umstand macht nun offenbar das edle Metall noch mehr geeignet, einen Maassstab abzugeben, der sich für die Dauer, welche bei den praktisch erheblichen Vergleichungen am meisten in Frage kommt, nur unerheblich verändert. Trotz dieser Gunst, durch welche das richtige Maass von der Natur der Verhältnisse befördert wird, folgt nun aber aus dem Dasein der Waage und ihrer gehörigen Einrichtung noch keineswegs, dass Leistung und Gegenleistung nach einem gleichen Princip ausgetauscht werden. Es hat thörichte Anschauungen gegeben, welche den Ursprung aller Werthe aus der Arbeit so deuteten, als wenn jeder Besitz eine Anhäufung der Arbeit der Besitzer wäre. Auf ähnliche Weise lässt sich auch der Gedanke, dass die Leistungen in einem richtigen Schätzungsmittel ausgedrückt werden, mit der Vorstellung confundiren, dass sie auch wirklich gegenseitig nach Maassgabe dessen, was sie an Geldwerth enthalten, zur Austauschung gelangen. Nun liegt es aber auf der Hand, dass ein sociales Geltenlassen etwas Anderes bedeutet, als die Feststellung des durch eine Leistung nach den Productionsgesetzen vorgestellten Werths. Es giebt also für die Bestimmung des Geldäquivalents einen doppelten Gesichtspunkt. Entweder ermittelt man den allgemeinen Productionswerth, wobei die Metalleinheit und der zu messende Gegenstand als Repräsentanten von Arbeitsmengen zur Vergleichung gelangen; oder man setzt willkürlich, d. h. nach Maassgabe der socialen Uebergewalt fest, ob die zu schätzende Leistung irgend einen Bruchtheil ihrer selbst gelten und so zu sagen werth sein solle. In diesem Ausdruck, dass die Leistung nur einen Theil von sich selbst gelte, wird der ganze Widerspruch sichtbar, in welchem die sociale Geltung mit der natürlich gleichen Werthschätzung steht. Die Existenz dieses Widerspruchs macht jede Werth- und Preistheorie hinfällig, die nicht von vornherein den Unterschied der beiden Bestimmungsarten scharf unterscheidet. Sobald wir mit dem Begriff des Werths die Vorstellung verbinden, dass überall eine gleiche Messung, nicht etwa blos mit demselben Maassstab, sondern auch nach demselben Princip der wirklichen Gehaltsbestimmung statthabe, müssen wir auch einräumen, dass sich in den Preisen, die ausserhalb eines Zustandes der gleichheitlichen Socialität oder der vollständigsten Gegenseitigkeit gebildet werden, der Werth

als solcher gar nicht rein dargestellt finden könne. Die Schwierigkeit, welche die Werth- und Preistheorien bis jetzt mehr oder minder widerspruchsvoll ausfallen liess und auch bei der schärfsten Auffassungsart den Schein der Inconsequenz entstehen lassen kann, liegt in den Zuständen selbst, deren Doppelnatur eine gleichartige Erklärung aus einem einheitlichen und reinen Werthprincip unmöglich macht. Aus diesem Grunde ist das Verständniss der Preise von der Voraussetzung abhängig, dass sie wesentlich ein Spiegel der socialen Verknüpfungen und Abhängigkeiten sind. Soll daher die Rechenschaft über die Preise eine streng wissenschaftliche sein, so muss der Gegensatz ihrer Gestaltung in der überlieferten Wirthschaftsverfassung und derjenigen unter der Herrschaft des Socialitätsprincips deutlich hervortreten. Die zweite blos auf das Mögliche gerichtete Betrachtungsart ist nicht nur um ihrer selbst willen sondern auch darum wichtig, weil erst durch sie die Eigenthümlichkeiten des gegenwärtigen Preisregimes gehörig ins Licht treten.

8. Die Frucht der Arbeit, welche sich auf die Hervorbringung von Nahrung richtet, kann, nach Abzug des eignen Nahrungsverbrauchs des Arbeiters während seiner Thätigkeit, sehr bezeichnend das Nahrungsäquivalent der Arbeit heissen. In dieser Weise kann man sich für eine bestimmte Arbeitseinheit, z. B. den Arbeitstag, für eine engern oder weitern Kreis von Productionsverhältnissen eine Nahrungsmenge als zugehöriges Aequivalent denken und unter Umständen auch durchschnittlich feststellen. Umgekehrt wird man auch von einem Arbeitsäquivalent der Nahrung insofern reden können, als der Verbrauch einer bestimmten Nahrungsmenge zur Leistung eines zugehörigen Arbeitsquantums in den Stand setzt. In dem letzteren Sinne wird die Nahrung in Arbeit gleichsam umgewandelt, und man sieht deutlich, dass die unerlässliche Ernährungsvoraussetzung und die Grösse des Arbeitsresultats zwei Angelegenheiten sind, die sich nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten bestimmen. Die Fruchtbarkeit der Arbeit ist von ihrer technischen Ausstattung und von der Gunst der Naturverhältnisse und sonstigen Productionschancen abhängig; Umfang und Art der Ernährung werden aber bis zu einem gewissen Minimum herunter sehr wandelbar sein können und sich nach der Zugänglichkeit der Nahrungsmittel richten müssen.

Trotz der allgemeinen Wechselbeziehung, in welcher die verschiedenen Productionsgattungen zu einander stehen, wird doch das Nahrungsäquivalent der Arbeit nach seiner jeweiligen Gestaltung die unmittelbare Grundlage aller weiteren Leistungsmöglichkeiten bilden, und die Austauschverhältnisse werden sich im Sinne der erwähnten beiden Aequivalenzen gestalten.

Ist das Nahrungsäquivalent der Arbeit gering, das technische Arbeitsäquivalent der Nahrung aber überall bedeutend, so wird der vergleichungsweise hohe Preis der Nahrungsmittel und der relativ niedrige Preis der Fabricate die sehr begreifliche Folge sein. Im Ganzen und Grossen ist nun der Gang der modernen Entwicklung bisher ein solcher gewesen, dass die Preise der Nahrungsmittel und zwar besonders des Fleisches steigen, die der Fabricate aber vergleichungsweise fallen mussten. Ueberhaupt haben die Erzeugnisse der niedern Productionsstufen sammt denjenigen Artikeln, die wie die Wohnungen vorzugsweise durch die Besitzrente betroffen werden, stets die Tendenz gehabt, im Preise zu steigen, während die Resultate der Umwandlungsarbeit verhältnissmässig billiger zugänglich geworden sind. Ist es auch nicht erforderlich, aus diesen Thatsachen auf ein Gesetz der gegenseitigen Annäherung der Preise der Rohstoffe und der Fabricate zu schliessen, so lässt sich doch nicht bestreiten, dass allerdings der thatsächliche Stand der Civilisation aus dem Gesichtspunkt einer solchen Preisannäherung beurtheilt werden kann. Die hohe Entwicklung der Manufacturen und der Volkszahl erklärt das Aequivalenzverhältniss zwischen Fabricaten und Rohstoffen sehr einfach; denn mit der fortschreitenden Technik steigt das Arbeitsäquivalent der Nahrung, aber nicht in demselben Maasse das Nahrungsäquivalent der Arbeit.

Von den Productionskosten, die nach der allgemeinen Ansicht die Preise bestimmen, können wir uns nach dem Vorangehenden eine natürliche, von dem Gedanken der Einschaltung des Geldes unabhängige Vorstellung machen. Offenbar bestehen die natürlichen Productionskosten in der Arbeits- oder Kraftausgabe und diese kann wiederum in ihren letzten Grundlagen durch den Nahrungsaufwand gemessen werden. In der gewöhnlichen Veranschlagung bildet der Arbeitslohn nur einen einzelnen Posten der Productionskosten; aber es ist in unserer Betrachtung auch nicht vom Arbeitslohn sondern vom Arbeits-

aufwand die Rede. Die verschiedenen Productionsgattungen werden sowohl ihre Kosten als ihre Resultate unmittelbar in den Erzeugnissen selbst sehen können, die von ihnen verbraucht und geschaffen worden sind. So gross nun aber auch die Kluft zwischen Kosten und Nutzen, Productionsaufwand und Productionserfolg oder, wie wir uns in der Werththeorie auszudrücken hätten, zwischen Werth und Nützlichkeit sein möge, so werden doch die hieher gehörigen Unterschiede zu einem grossen Theil nicht in der Natur, sondern in der socialen Verfassung ihren Grund haben. Was die Maschine leistet und was sie kostet, — das sind zwei ganz verschiedene Grössen, deren Entfernung von einander ein Zeichen ist, dass sich die Technik aus zwei Gesichtspunkten, nämlich aus dem der Leistungsfähigkeit und aus dem der leichten Producirbarkeit der mechanischen Werkzeuge verbessere. Setzen wir aber in unserm Beispiel an die Stelle der Maschine den Arbeiter, so ist die Höhe der Differenz zwischen dem, was er kostet, und dem, was er für Andere leistet, ein Merkmal dafür, dass der Spielraum der Besitzrente ein entsprechend grosser sei. Der Preis der Arbeit und der Preis des von derselben vollständig hervorgebrachten Erzeugnisses können nur dann erheblich auseinandergehen, wenn die sociale Geltung durch die aneignende Vertheilung, nicht aber durch den natürlichen Werth geregelt wird. In diesem Fall verwandelt sich der Nutzen, der sonst für Alle gemeinsam werden würde, in ein Classenmonopol, dessen Sinn erst völlig verständlich werden kann, wenn man es mit den entsprechenden Wirkungen im System der Socialität vergleicht. Unter Voraussetzung einer gleichheitlichen Werthschätzung der Arbeit und der zugehörigen Anwendung des Princips der gleichen Consumtion müssen Kosten und Nutzen sich in ihrer socialen Beziehung überall ins Gleichgewicht setzen. Niemandes Arbeit wird alsdann noch in dem Sinne ausgenutzt werden können, dass eine Differenz zwischen den Kosten und dem Ertrage angeeignet würde. Die Ausgabe an Kraft richtet sich unter dieser Voraussetzung nach der Volkszahl und der Arbeitszeit, und jeder Vortheil, der die Productivität der Arbeit erhöht, vertheilt sich sofort auf Alle und steigert hiemit zugleich die Consumtionsfähigkeit des arbeitenden Menschen. Werth und Nützlichkeit sind noch immer zu unterscheiden, aber der Gegensatz von Arbeitspreis und Ausnutzungsfähigkeit ist verschwunden.

Das Princip der Socialität macht daher das Gesetz der Preisbestimmung durch die Productionskosten erst vollständig deutlich. Man nehme an, dass in irgend einer Richtung die natürlichen und technischen Hindernisse der Herstellung eines Artikels vorzugsweise gering sind, so wird das Bedürfniss der Socialitätswirthschaft durch einen entsprechend kleinen Arbeitsaufwand gedeckt werden können. Der betreffende Productionszweig wird nicht viel Bevölkerung in Anspruch nehmen und dennoch die erforderliche, vielleicht sehr umfangreiche Erzeugnissmasse beschaffen. Vergleicht man nun irgend eine Gewichts- oder Maasseinheit von den Erzeugnissen dieses Zweiges mit andern Artikeln, deren Hervorbringung von der Natur und Technik weniger begünstigt worden ist und daher mehr Arbeit in Anspruch genommen hat, so wird man zu sagen haben, dass die letzteren Gegenstände theurer sind. Die Mannichfaltigkeit der Preise ist also ebensowenig als der Gegensatz von Nutzen und Kosten im Zustande der Socialität ausgeschlossen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass unter der Voraussetzung des social gleichen Rechts die Kosten nicht eine Classenbelastung und der Nutzen nicht vorzugsweise ein Classenvortheil sondern beide Allen gemeinsam sind. Die Last wird nach gleichem Recht getragen und der Erfolg nach gleichem Recht genossen.

9. Will man von den Kosten der Production noch diejenigen der Reproduction, d. h. der Erzeugung unter den gegenwärtigen Umständen, besonders unterscheiden, so lässt sich ein für den Wirthschaftsfortschritt sehr wichtiger Vorgang dahin ausdrücken, dass die Reproductionskosten vermöge der technischen Verbesserungen geringer werden, und dass hiemit eine Ursache gegeben ist, vermöge deren die Preise einen niedrigeren Stand erhalten, als sie ohnedies zeigen würden. Das Gesetz der sinkenden Reproductionskosten erstreckt sich soweit, als die technischen Hülfsmittel und die durch die Schöpfung bequemerer Verbindungen und grösserer Bevölkerungsvereinigung gewährte Gunst der Chancen reicht. Es gilt daher nicht blos von den beweglichen Marktartikeln, sondern auch vom Häuserbau und von der Einrichtung der Landgüter. Würde es in den letztern Fällen nicht durch die entgegengesetzte Tendenz der Besitzrente gewaltig überwogen, so würde seine Einwirkung auf die Preise auch hier unmittelbar wahr-

zunehmen sein müssen. Ueberall wo Vorräthe von Artikeln vorhanden sind, die unter schlechteren Productionschancen hergestellt wurden, werden die Preise dieser Artikel nach Maassgabe der zur Verkaufszeit geltenden Reproductionskosten gleicher Gegenstände herabgedrückt. Freilich ist hiebei die bis jetzt regelmässig übersehene und dennoch höchst nothwendige Voraussetzung die, dass die alten Vorräthe nicht quantitativ so sehr überwiegen, um zunächst noch den Markt von sich abhängig zu halten. Sobald aber die Versorgung ausschliesslich nach der erleichterten Productionsart geschehen kann, erniedrigt die Concurrenz die Preise auf das Maass der für den Augenblick geltenden Herstellungskosten. Gegenstände von sehr langsamer Consumtion, wie z. B. Gebäude und überhaupt dauernde Einrichtungen, werden, falls sie selbst oder ihre Nutzung immer wieder in den Verkehr kommen, ganz offenbar dahin wirken, die Geltung des Gesetzes der sinkenden Reproductionskosten einzuschränken. Was wir früher für den metallischen Geldstoff bemerkt haben, gilt allgemein. Die Beschaffung durch Neuproduction und diejenige durch Erwerb der alten Vorräthe setzen sich bezüglich des Preises gegeneinander in eine Art von Gleichgewicht. Nur wenn die Vorräthe etwa thatsächlich dem Verkehr und Austausch entzogen sind, weil sie z. B., wie dies bei Häusern und Gütern der Fall sein kann, zum grössten Theil feste nicht an Veräusserung denkende oder an derselben gehinderte Eigenthümer haben, — wenn also die alten Vorräthe nicht erheblich in die Concurrenz eingreifen und die neue Nachfrage dem neuen Angebot entspricht, werden auch die geminderten Herstellungskosten allein entscheidend werden. Denken wir uns aber eine Nachfrage von solcher Art und solchem Umfang, dass sie, wie z. B. bei dem Wohnungsbedarf, durch die Neuproduction nicht befriedigt werden kann, so ist klar, dass auch, abgesehen von aller Besitzrente das Sinken der Reproductionskosten nur modificirend aber nicht entscheidend wirken könnte. Man wird also wohlthun, sich einen Begriff von den herrschenden Productionskosten derartig zu bilden, dass unter denselben niemals unmittelbar die wirklichen Kosten im einzelnen Fall und für eine bestimmte Zeit, sondern dasjenige verstanden wird, was sich durch die Ausgleichung oder den vorherrschenden Einfluss der verschiedenen Elemente zeitlich auseinanderliegender Pro-

ductionschancen als Resultat ergiebt. So erklärt sich denn auch die Möglichkeit, dass nicht blos die Productionskosten den Preis, sondern auch in einem gewissen Maass der Preis die Productionskosten d. h. das Aequivalent bestimme, welches für die Ueberwindung der natürlichen Herstellungshindernisse im allgemeinen Verkehr in Rechnung kommen kann.

Im System der Socialität würde das, was wir die herrschenden Productionskosten nennen, nichts weiter als eine Durchschnittsgrösse sein, welche dadurch gewonnen würde, dass man die je nach der Gunst der natürlichen Chancen verschiedenen Erträge summirte und den gesammten Consumtionsaufwand auf sie vertheilte. Dies würde für jeden Zweig von Artikeln einen einheitlichen Preis ergeben, der mit der Umgestaltung der Gesammtverhältnisse und namentlich mit der Verbesserung der Productionsmethoden erhebliche Veränderungen erfahren müsste. Das Sinken der herrschenden Productionskosten in irgend einem Zweige würde für Alle eine höhere Consumtion bedeuten. Es giebt aber in dem Verhältniss von Preis und Productionskosten noch eine Einwirkungsrichtung, die bei der Betrachtung der gegebenen Verhältnisse in ihren letzten Gründen räthselhaft zu bleiben pflegt, aber durch das Socialitätsschema sehr hell beleuchtet werden kann. Mit Recht hat man neuerdings hervorgehoben, dass nicht blos die Productionskosten den Preis, sondern auch der Preis die möglichen Productionskosten bestimme. Man braucht sich nur der Thünenschen Idee zu erinnern, um ein grossartiges Beispiel dieser Art von Abhängigkeit vor Augen zu haben. Aber auch für die Manufacturen hat Macleod einen ähnlichen Gedanken ausgesprochen und ihn zu einem allgemeinen Gesetz der Bestimmung des möglichen Arbeitsaufwandes durch den Werth oder Preis erweitert. Aeusserlich ist es ganz klar, dass ein herrschender Preis die Neuproduction nöthigt, sich ihm anzubequemen, und sie da unterdrückt, oder vielmehr gar nicht zur Entstehung gelangen lässt, wo diese Anbequemung nicht ausführbar ist. In den tiefern Gründen ist aber dieser Sachverhalt zunächst schwer begreiflich. Man wird höchstens zugeben, dass die Chancen der herrschenden Production den Preis und mit ihm alle Nebenversuche und alle unter andern Verhältnissen auszuführenden Unternehmungen regeln und über deren Möglichkeit entscheiden. In der That scheint sich auch die ganze

Idee, wie sie bisher von ihren Vertretern ausgesprochen worden ist, auf jenen Sachverhalt beschränken zu sollen. Bei tieferer Untersuchung findet man jedoch, dass wirklich eine ursprüngliche und sich auf die gesammte Production eines Zweiges erstreckende, von dem Werth oder Preis ausgehende Bestimmung möglich ist. Gesetzt, es könne die Gesellschaft von den Ergebnissen einer niedern Productionsstufe nicht genug entbehren, um aus ihnen das auszuwerfen, was für den Unterhalt der Producenten eines Artikels nöthig ist, den man zu haben wünscht, aber unter diesen Umständen aus Mangel an den zureichenden Productionskosten nicht haben kann. In diesem Fall ist so zu sagen kein Preis oder wenigstens kein hinlänglicher Preis vorhanden. Das Bedürfniss an sich selbst fehlt allerdings nicht; aber wohl fehlt der Ueberschuss aus den andern Productionsgattungen, um den neuen Zweig einzuführen. Was hier für Sein und Nichtsein einer Productionsart entscheidend wird, kann natürlich auch deren Umfang bestimmen. Hat die Gesellschaft ein Aequivalent zur Verfügung, um blos die Production unter den allergünstigsten Chancen zu bezahlen, so werden die Artikel nur in dem Umfang hergestellt werden, in welchem sie noch mit den geringsten Productionskosten zu beschaffen sind. Recht deutlich wird diese Beziehung unter Voraussetzung der gleichheitlichen Socialität; denn alsdann besteht die Frage einfach darin, ob man eine gewisse Zahl von Existenzen, die sich der Erzeugung eines Artikels widmen sollen, mit der für sie erforderlichen Consumtion gleichsam schaffen könne. Die Ausstattungsfrage einer Industrie entscheidet alsdann die Möglichkeit oder wenigstens den Umfang derselben.

Wie alle Beziehungen der Preise durch die Vergleichung ihrer analogen Gestaltung im Zustande der Socialität verständlicher werden, so lässt sich auch auf diesem Wege entscheiden, welche Preisposten und Preisformen eine nur relative und vorübergehende Gültigkeit haben. Die Capitalisirungspreise beruhen stets auf der Umwandlung von Rente in einen Capitalbetrag. Bei Häusern, Gütern und industriellen Etablissements bildet das Naturalcapital allerdings einen erheblicheren Bestandtheil, und man kann daher nicht behaupten, dass der Capitalisirungspreis ausschliesslich als Kaufwerth einer Rente gedacht werden müsse. Erinnert man sich aber der Geschäfte und natürlichen oder künstlichen Monopole, bei denen das

Capitalinventar so gut wie gar nicht in Betracht kommt, so ist ihr Gesammtpreis nichts weiter als das Aequivalent für eine Gewinnposition. Der Capitalwerth einer Zeitung hat z. B. einen derartigen Charakter, und der Verkauf einer Kundschaft beweist recht deutlich, dass die im Wege der Concurrenz eroberte Herrschaft über das Publicum gleich dem gewöhnlichen Eigenthum zum Verkehrsgegenstand geworden ist. Aneignungen dieses Schlages, die man auch Privatisirungen der allgemeinen Verkehrsgelegenheiten nennen könnte, streiten nun offenbar schon gegen die nächsten Consequenzen des Socialitätsprincips. Die entsprechenden Verkaufsobjecte und Preise würden im Zustande der Socialität schon aus dem einfachen Grunde nicht existiren können, weil sich hier keinerlei Art von Besitzrente constituiren kann.

Die Frage, ob die Rente ein Element des Preises bilde, ist nur für den engern Begriff der Bodenrente verneint worden. Im Allgemeinen muss im Zustande der Rentabilitätsökonomie der Preis die Besitzrente im weitesten Sinne dieses Worts enthalten; unter der Voraussetzung der Socialität fällt aber dieses Preiselement gänzlich fort. Auch die Differenzenbildung, die durch Verschiedenheit der Productionschancen innerhalb desselben Zweiges und für denselben Markt statthaben könnte, würde dadurch ausgeglichen werden, dass die gesammte Production einer Gattung nur einheitlich und derartig in Anschlag käme, als wenn sie im Bereich der gewöhnlichen Zustände von einem einzigen Unternehmer ausginge, der in seinem Besitz alle Mannichfaltigkeiten günstiger und ungünstiger Art vereinigte. Etwas annähernd Aehnliches ist schon bei grossen Landgütern bezüglich der Bodenverschiedenheit wahrzunehmen; warum sollte die producirende Gesellschaft nicht auch consolidirend und ausgleichend verfahren können? Die Unterschiede der Productionschancen der verschiedenen Artikelgattungen werden sich in den Austauschverhältnissen des Socialitätssystems immer bekunden und die Mannichfaltigkeiten der Preise ergeben müssen; aber innerhalb desselben Zweiges werden sogar die Naturchancen, insofern es sich um einen Artikel von derselben Beschaffenheit handelt, nicht in ihren besondern Abweichungen, sondern nur in einem einheitlichen und allgemeinen Preise zum Ausdruck gelangen. Hiebei ist der Gesichtspunkt nicht etwa der, alle Ungleichheiten auszu-

merzen, welche unmittelbar durch die Natur selbst geschaffen werden, sondern nur diejenigen Ungleichheiten zu verhindern, welche erst dadurch entstehen, dass der Mensch die bessern Naturpositionen benutzt, um eine Uebergewalt über Seinesgleichen auszuüben. Gegen diese Gewaltübung und nicht gegen die Mannichfaltigkeiten der Unterschiede an sich selbst lehnt sich das Socialitätsprincip auf.

Fünfter Abschnitt.

Besitzrechte und sociale Ausgleichungsmittel.

Erstes Capitel.

Eigenthum und Erwerbsmöglichkeiten.

Die Betrachtung des allgemeinen Zusammenhangs der Volkswirthschaft aus den Gesichtspunkten der Production und der Socialität ist uns die Brücke gewesen, welche die frühere Erörterung der allgemeinsten Begriffe und Grundgesetze mit der Darstellung der Einrichtungen und Maassregeln verbinden sollte, die man gewöhnlich zu dem Gebiet der ökonomischen und socialen Politik rechnet. Im Bereich einer nicht nur den älteren sondern auch den neusten Ideen entsprechenden Volkswirthschaftspolitik treten hauptsächlich drei Gruppen von Einrichtungen und Bestrebungen in den Vordergrund. Die erste derselben betrifft die fundamentalen Rechtseinrichtungen und zugehörigen Existenzformen der wirthschaftlichen Gesellschaft und hat es theils mit thatsächlichen, namentlich associativen Rückwirkungen gegen die Gewalt der überlieferten Ordnung, theils mit Gebilden zu thun, die bis jetzt noch nicht über das Stadium der ersten Conception hinausgelangt sind. Die zweite Gruppe schliesst die jetzt in sehr klaren Zügen vorliegenden Fragen der Handelspolitik ein und interessirt überall da am meisten, wo die alten Zustände und alten Parteien geschäftlich oder staatsmännisch vorzugsweise in Betracht kommen. Die dritte Gruppe wird durch einen im Rahmen der alten Ordnung

verhältnissmässig neutralen Gegenstand, nämlich durch die Theorie der Umlaufsmittel und Banken gebildet.

Die Untersuchung der Besitzrente und der gegen die Uebelstände der überlieferten Socialökonomie versuchten oder erdachten Ausgleichungsmittel liefert das, was man im engeren Sinne wirthschaftliche Socialpolitik oder in unserm Sinne vielleicht noch besser Politik der Socialität nennen kann. An die Spitze einer solchen Untersuchung müssen die fundamentalen Rechtsformen gestellt werden, von deren Eigenschaften die besondere Gestalt der socialwirthschaftlichen Zustände abhängt. Ein richtiger Zug, wenn auch nicht immer eine klare Vorstellung hat bisher alle ernsteren Denker über Socialität und alle diejenigen, welche praktisch eine socialökonomische Veredlung der Zustände durchsetzen wollten, dahin getrieben, die Natur des Eigenthums und der ihm verwandten Einrichtungen scharf ins Auge zu fassen und die verschiedenen Bestandtheile dieser Institution zu prüfen. Aus sehr naheliegenden Gründen ist besonders das Grundeigenthum ein Gegenstand der Kritik und seine Aufhebung eine Forderung der socialistischen Politik geworden. Unsere eigne Untersuchung hat uns bereits bei der Erläuterung der socialen Verknüpfungen dazu geführt, zwei Arten des Eigenthums, das der Gewalt und das der Arbeit zu unterscheiden. Die jetzt anzustellenden Betrachtungen werden auf ein universelles Princip der Gerechtigkeit zurückgehen müssen, um aus den letzten Triebkräften der vergangenen und der werdenden Gestaltungen entscheiden zu können, in welchem Sinne das Eigenthum nebst dem Erbrecht auf dauernde Gültigkeit Anspruch machen könne.

Die naturrechtlichen Ableitungsversuche des Eigenthums sind bisher stets misslungen, und zwar ist dieser Ausgang eine Folge der innern Nothwendigkeit der Sache gewesen. Auch fernerhin wird jede derartige Bemühung illusorisch bleiben, solange sie die bestehende Gestalt der Einrichtung in ihrer geschichtlich überlieferten Totalität theoretisch zu stützen unternimmt. Nur eine einschneidende Trennung der berechtigten und der unberechtigten Bestandtheile kann einen wirklich rationellen Ausweg auffinden lassen. Die Aufgabe, das Bestehende um jeden Preis als unbedingt und für alle Zeit nothwendig darzustellen, mag denjenigen überlassen bleiben, welche das für eine Epoche Thatsächliche noch nicht von dem für

die weitere Entwicklung Nothwendigen unterscheiden gelernt haben. Das Eigenthum ist das Recht der vollen und ausschliesslichen Herrschaft über eine Sache. In seiner reineren und formal strengeren Gestaltung, die es in neuerer Zeit unter der Einwirkung der Römischen Rechtsbegriffe vorzugsweise angenommen hat, enthält es keine directen und positiven Ansprüche an Personen, sondern beschränkt sich sammt den echten, im Römischen Sinn aufgelegten Servituten auf die unmittelbare Beziehung zur Sache. Diejenigen Reallasten, durch welche nicht, wie bei den eigentlichen Servituten, der Grund und Boden, sondern die Leistungsfähigkeit von Personen betroffen wird, gehören einer Rechtsbildung an, in welcher eine directe Herrschaft über den Menschen als gleichartig mit der Herrschaft über den Boden zur Bethätigung gelangte. Das Römische Princip war kritischer und klarer; auf der einen Seite hatte es die Sklaverei, auf der andern die unmittelbare Bodenherrschaft; aber es kannte keine Mischungen und Verwicklungen beider Eigenthumsformen. Es band den Menschen entweder ganz oder gar nicht und hielt da, wo eine freie Beherrschung der Sache stattfinden sollte, die Einmischung von persönlichen Leistungsverbindlichkeiten für freiheitswidrig. In dieser scharf begrenzten Gestalt ist das Eigenthum der individuellen Freiheit derer, die es in grösserem Umfang haben, offenbar am günstigsten, während es auf der andern Seite für die, welche es nicht haben, abgesehen von der Sklaverei nur die Ursache einer indirecten Belastung und Ausnutzung wird. In dieser unzweideutigen Ausprägung, der sich auch die neuere Geschichte mehr und mehr angenähert hat, wollen wir denn auch die Institution näher prüfen. Das Element der Ausschliessung Anderer, welches dem seiner Natur nach individuellen Eigenthum wesentlich ist, muss ganz besonders bei dem unbeweglichen Besitz ins Auge gefasst werden. Die Thatsache der Ausschliessung lässt sich durch die blosse Macht erklären; ein Recht dazu würde sich aber abzuleiten haben. Ein Recht zur Ausschliessung von der Nutzung des Grund und Bodens müsste sich darauf gründen, dass der Anspruch auf Mitbenutzung eine Verletzung desjenigen wäre, der bereits eine Nutzung ausübte. Der blosse Wille, auf den sich manche Naturrechtslehrer berufen haben, kann kein ausschliessliches Recht schaffen; denn der eine Wille muss soviel gelten als der andere, der sich ihm

entgegensetzt. Auch die blosse Thatsache einer frühern Kundgebung oder Bethätigung des Willens kann hiebei keinen Ausschlag geben; denn diese Kundgebung musste von vornherein berechtigt sein, wenn sie später als Ausschliessungsgrund gelten soll. In Wahrheit kann sie aber ursprünglich im günstigsten Falle nur indifferent heissen, so dass die Frage nach Recht und Unrecht erst mit dem Conflict der zwei Willen entsteht. Der eine derselben wird sich daher auf Gründe berufen müssen, die über das blosse Wollen hinausreichen. Hier hat man nun häufig die Arbeit und namentlich die sogenannte Specification, d. h. die Verbindung von umschaffender Thätigkeit mit dem Naturstoff, ins Feld geführt. Diese Begründungsart enthält aber zwei wesentliche Fehler. Erstens ist in der wirklichen Gestaltung des Eigenthums nicht die eigne Arbeit maassgebend gewesen, und zweitens würde die Arbeit zwar ein Recht an sich selbst, aber noch keineswegs dasjenige Recht ergeben, welches man abzuleiten vermeint. Thatsächlich ist die Bearbeitung dem Grundeigenthum nicht vorausgegangen sondern gefolgt, und das Institut selbst ist eine Consequenz der Unterwerfung der Schwächeren und der Behauptung dieser die Bodenherrschaft einschliessenden Macht gegen gleichartige Positionen gewesen. Die als Eigenthum constituirte Bodenherrschaft ist mithin nur der Ausdruck von Machtverhältnissen und vermeintlichen Rechtsbeziehungen geworden, die zwischen Mensch und Mensch zunächst ohne besondere Rücksicht auf eine wirthschaftliche Thätigkeit festgestellt wurden. Aus diesem Grunde kann man auch überall in der Geschichte beobachten, dass die ursprünglichen Eigenthumsgestaltungen treue Gegenbilder der persönlichen Herrschaftsbeziehungen geworden sind.

2. Das vollständige Scheitern des Versuchs, der historischen Wahrheit eine Arbeitsrechtelei als Ableitungsverfahren für das Eigenthum unterzuschieben, ist noch nicht genügend, auch den rein hypothetischen Unwerth der sich an die Arbeit anklammernden Verlegenheitsgründe darzuthun. Für die Zukunft oder auch für eine fingirte Entwicklung, in welcher man die Gewalt ausgemerzt denkt, könnte ja noch immer der Arbeitsgrund in Anspruch genommen werden, um das unbedingte Recht der gewöhnlichen Eigenthumsform zu erweisen. Hiegegen ist nun geltend zu machen, dass die Arbeit niemals etwas Anderes als ein Recht auf ihre Leistungen, aber nicht

ein Recht auf die ausschliessliche Benutzung der Natur und ihrer Kräfte oder gar auf die Verwendung der Arbeitsfrüchte zur Ausbeutung Anderer ergeben könne. Allerdings liegt es nahe und ist sehr scheinbar, die äusserliche Untrennbarkeit der Verbindung der Arbeit mit den Naturstoffen und namentlich mit dem Grund und Boden für eine Nöthigung zu halten, die Ausschliessung oder das individuelle Recht auf den sachlichen Gegenstand auszudehnen, ohne an ihm das Element der gleichsam hineingelegten Thätigkeit besonders zu unterscheiden. Indessen ist diese ganze Gedankenrichtung nur für eine rohe Auffassung des Verhältnisses maassgebend. Eine feinere Vorstellung von dem, was die Arbeit an ihren Früchten gegen fremde Verletzungen zu behaupten habe, liefert ein völlig abweichendes Ergebniss. Die Arbeitsleistung ist die Ursache vorübergehender Eigenschaften der Dinge, und die Nutzung dieser zur Consumtion bestimmten Eigenschaften ist das Einzige, worauf der Urheber der letzteren Anspruch machen kann. Die Verletzung, deren Fernhaltung den positiven Gegenstand des zu constituirenden Rechts bildet, besteht in der Hinderung, dass die Arbeit sich nach gleichheitlichen Grundsätzen ökonomisch geltend mache.

Schlösse das Eigenthum nur von der Nutzung der natürlichen Hülfsquellen aus, so wäre dies zwar immer ein bedenkliches Verhältniss, würde aber noch keineswegs die heftigen Angriffe hinreichend erklären, welche das Institut in der neusten Zeit erfahren hat. Es kommt noch eine zweite Function hinzu, durch welche mehr als eine blosse Ausschliessung der besitzlosen Arbeit von der Benutzung der Naturhülfsquellen gesichert wird. Diese zweite Eigenschaft bezieht sich darauf, dass eben nicht blos die Natur, sondern auch die Arbeit selbst zum Gegenstand des Besitzes wird. Zergliedert man das fragliche Recht, so findet man, dass es sich nicht blos unmittelbar über die Sache, sondern auch mittelbar über den Menschen erstreckt. Vermöge des Eigenthums wird, wie auch immer dessen Ursprung beschaffen sei, eine Aneignung ausgeübt, die sich auf die Früchte der besitzlosen Arbeitskraft bezieht. Auch könnte dieses Verhältniss nur unter der Voraussetzung weggedacht werden, dass der Gegensatz zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden wegfiele, oder dass, mit andern Worten, das Eigenthum vollständig verallgemeinert würde. Dadurch, dass ein

derartiges Recht nur bei einer besondern Classe in erheblicher Weise verwirklicht ist, entsteht eine Einseitigkeit der indirecten Machtübung, welche nothwendigerweise Unterdrückung und grundlose Aneignung zur Folge hat. Wäre die bestehende Form des Eigenthums mit dem Princip der Allgemeinheit und Gleichheit des Rechts verträglich, so würde sie sich nicht anfechten lassen. So aber besteht der ökonomische Grundzug der Wirkung alles Eigenthums in der socialen Begrenztheit und Einseitigkeit der von ihm gewährten Macht. Man denke sich diese Macht allseitig vertheilt, so verschwindet auch ihr schädigender Charakter.

Der eben gemachten Unterscheidung zufolge haben wir zuerst das Eigenthum an den Naturhülfsquellen und dann das Eigenthum als eine Form der Herrschaft über die Arbeit zu untersuchen. In der ersteren Beziehung wird, wie schon vorher angegeben, oft so geschlossen, als wenn die Untrennbarkeit von reiner Natur und hineingelegter Arbeit dazu führen müsste, dem individuellen Recht an der Arbeitsleistung auch das Recht an der Natursache zuzugesellen. Nun ist es aber bei unbefangener Würdigung im Gegentheil sehr klar, dass rein rationell jene Untrennbarkeit auf irgend eine Art von Gemeinschaft hinleitet, und dass der Anspruch auf die Arbeitsleistung in einer solchen Gemeinschaftlichkeit der Nutzung der Natur verwirklicht werden muss, wenn er überhaupt nach gerechten Grundsätzen zur Bethätigung gelangen soll. Die rein technische Rücksicht auf den Zusammenhang bereits verrichteter Arbeit mit einem Naturobject, also etwa mit dem Grund und Boden, kann kein eigentliches Recht ergeben. Die Verletzung, welche in der Vorenthaltung der Naturmittel zur Arbeit liegt, hört nicht dadurch, dass sie mit einem haltbaren Anspruch gemischt wird, irgendwie auf, ein Unrecht zu sein. Erinnern wir uns jedoch hiebei noch ausserdem, dass wir ausschliesslich eigne Arbeit vorausgesetzt haben, und dass die falsche Wendung, die wir eben blosstellten, in der Wirklichkeit und in der Anwendung auf die gegebenen Zustände noch viel trügerischer zu sein pflegt, indem die Ansammlung fremder Arbeit in den Naturdingen noch obenein der Grund werden soll, auch die Natur selbst zu einem individuellen Besitz zu machen. Alle Ursachen, welche die wirklichen Trennungen und Theilungen in Rücksicht auf den Boden und die hineingelegte Arbeit hin-

dern, sind zugleich Antriebe zu ideellen Trennungen und Theilungen. Diese letzteren können aber nur innerhalb einer Gemeinschaft ausgeführt werden, deren solidarisches Verhältniss zu den Naturhülfsquellen und zu den Mannichfaltigkeiten der Arbeitserzeugnisse mit der Rücksicht auf den Werth verträglich ist. Der Werth ist das verallgemeinernde Princip, auf welches sich z. B. auch ein Bastiat zur Vertheidigung des bestehenden Eigenthums berief, indem er fälschlich behauptete, dass dieses Eigenthum ja gar nicht die Sache, sondern nur den Werth zum Gegenstande habe. Dieser Werth aber, meinte er, sei im Bereich der gegebenen Zustände, abgesehen von eigentlichen Monopolen, wirklich ein Ausdruck der ökonomisch gerechten Vertheilung von Leistungen und Gegenleistungen. In diesen Schlüssen waren zwei Fehler vereinigt. Das thatsächliche Eigenthum bezieht sich individuell auf die Sache, wie man dies bei Expropriationen mit Werthentschädigung recht deutlich wahrnehmen kann, und käme auch, was nicht der Fall ist, nur der Werth in Frage, so wäre dieser Werth doch nicht das Resultat einer gleichheitlichen Schätzung und Zutheilung von Leistungen und Gegenleistungen, sondern nichts als der Preis, wie er sich eben unter denjenigen Eigenthumsvoraussetzungen bilden muss, die selbst erst gerechtfertigt werden sollen.

Wer das Wesen der ersatzlosen Aneignung fremder Arbeit einmal erkannt hat, wird sich nicht mehr versucht finden, diejenige Function und denjenigen Inhalt des Eigenthums, welcher sich auf die Beherrschung der Arbeitskraft und auf die Anhäufung fremder Leistungen in Form von Capitalien bezieht, aus Gerechtigkeitsgründen ableiten zu wollen. Er wird sich mit der blossen Mechanik des Vorgangs begnügen und die Erklärung der Thatsachen in der Technik der Gewaltansprüche, aber nicht in der Logik des Rechtsgedankens suchen. Der Mensch, welcher sich einem Mechanismus gegenüber sieht, der ihm einen grossen Theil seiner Kräfte entwendet, wird in diesem Hergang sicherlich nicht das Princip eines natürlichen Eigenthums anerkennen. Er wird der Meinung sein, dass ein solches Princip eher darin zu finden sein müsste, dass ihm das ursprünglich Eigenste auch als eigen gewährleistet und gegen fremde Wegnahme geschützt würde. Von einer solchen sehr natürlichen und begreiflichen Auffassung ist aber kaum noch

ein besonderer Schritt nöthig, um im traditionellen Eigenthum einen Bestandtheil zu sehen, der dem Raube zwar nicht gleich, aber doch analog ist. Es ist also nicht erst die dialektische, auf etwas verworrenen Voraussetzungen fussende Spielerei eines Proudhon erforderlich, um zu der Paradoxie zu gelangen, dass Eigenthum Diebstahl sei. Dieser Satz, der schon im 18. Jahrhundert ausgesprochen wurde, hat niemals einen andern Sinn gehabt, als dass die bestehende Eigenthumsform ein Element enthalte, durch welches sie der Arbeit einen Theil ersatzlos wegnehme. In diesem Sinne ist diese dem 18. Jahrhundert entsprossene Idee eine bleibende Wahrheit, und jede neue Kritik, welche ehrlich verfahren will, wird auf denselben Gedanken zurückkommen müssen. Die zwei entgegengesetzten Standpunkte, um die es sich in dieser Frage handelt, sind höchst einfach zu bestimmen. Entweder nimmt man seine Position im Reich des Besitzes und dann sieht man sehr bald, dass die Interessen des bestehenden Eigenthums in der Ausnutzung fremder Arbeit ihren Schwerpunkt haben; oder man hält seine Umschau von derjenigen Stufe aus, wo sich die Besitzlosigkeit vergebens abmüht, die Ergebnisse ihrer Anstrengungen festzuhalten, und dann wird man nicht lange in Zweifel bleiben, wo das wahre Princip der unverletzten Erhaltung des Eigenen anzutreffen sei. Auf dem erstgenannten Standpunkt sind die Interessen ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht maassgebend; auf dem andern Standpunkt ist das Erstrebte rein ideell und eine Wirkung des natürlichen Antriebs, das als Unrecht Empfundene abzuwehren. In diesem letztern Antrieb liegt die Gewähr für künftige Gestaltungen, deren Princip ebenfalls das Eigenthum, aber nicht das der Gewalt und der gegenseitigen Beziehungen einer einzelnen Classe, sondern das der Arbeit und der universellen Gegenseitigkeit aller Gesellschaftsglieder sein wird.

3. Der streng rationelle Charakter unserer Ableitung eines Systems der Gesammtnutzung dessen, was nicht Eigenthum sein kann, und der unverletzten Erhaltung dessen, was stets als eigen anerkannt werden muss, tritt noch mehr hervor, wenn man sich bewusst wird, dass auch die vorausgesetzten principiellen Vorstellungen von der Gerechtigkeit nicht beliebig angenommen, sondern aus fundamentalen Naturnothwendigkeiten hergeleitet sind. Ist auch hier nicht der Ort, nebenbei die

Wurzeln einer allgemeinen Rechtstheorie in allen Richtungen bloszulegen, so mag doch wenigstens soviel angedeutet werden, dass die einzige Möglichkeit, letzte natürliche Gründe der Gerechtigkeit anzugeben, ihren Ausgangspunkt in einem Empfindungsurtheil nehmen müsse. Das letztere wird die Gestalt des Ressentiment oder der Rache haben. Seine Wahrheit wird darauf beruhen, dass es das ursprüngliche Mittel der Natur ist, die feindseligen Verletzungen als solche zu erkennen. Nun ist aber die spontane feindselige Verletzung, die nicht selbst als Reactivwirkung gegen eine vorangegangene Verletzung auftritt, der Typus alles Unrechts und mithin der Anknüpfungspunkt für alle positiven Gerechtigkeitsvorstellungen. Das ganze Reich der criminellen Satzungen kann als eine öffentliche und organisirte, zum Theil von der feineren Intelligenz geformte und auf gewisse Vorbedingungen und Verfahrungsarten eingeschränkte Rache angesehen werden. Auf diese Naturgrundlage haben wir nun sowohl die Kritik der bestehenden Eigenthumsform als auch die Conception von dem, was dem Menschen als eigen angehören muss, ohne irgend welche Nebenrücksichten zurückgeführt. Die Ueberlieferung, die uns keine in jeder Beziehung zutreffende und haltbare Begründungsart der Gerechtigkeitsgedanken vererbt hat, würde uns in allen letzten und principiellen Rechtsfragen einem haltungslosen Skepticismus zutreiben müssen, wenn es nicht gelungen wäre, den Antrieb und das Maass für die Gerechtigkeit als unter der Bürgschaft eines unvertilgbaren Naturaffects stehend zu erkennen. Mit diesem Compass können wir uns glücklicherweise im ganzen Bereich jener Misch- und Missgestalten orientiren, die aus der Kreuzung von Gewalt und Recht erzeugt und in ihrem Bastarddasein geschichtlich gross geworden sind.

Vor dem Uebergang zu den ökonomisch erheblichen Specialformen des Eigenthums müssen wir noch eine Einrichtung betrachten, die mit dem Charakter des bestehenden Eigenthums in der engsten und natürlichsten Verbindung steht. Das Erbrecht, gleichviel ob gesetzlich familiäres oder willkürlich testamentarisches, ist oft als eine Hauptursache der ökonomischen Ungleichheit angefochten worden, und man hat bis auf den heutigen Tag nicht selten dem Gedanken nachgegeben, es inmitten der übrigens bestehen bleibenden Eigenthumsinstitutionen aufzuheben oder wenigstens durch Auflegung einer gewaltigen

Besteuerung einzuschränken. Hiebei hat man noch obenein fast regelmässig den Fehler begangen, das Erbrecht und dessen besondere Gestaltungen nicht gehörig von einander zu trennen. So ist z. B. der Vorwurf einer Begünstigung der Ungleichheit in der Besitzvertheilung sehr wenig zutreffend, sobald man die Wirksamkeit einer dem Grundsatz der Gleichheit entsprechenden Vererbung ins Auge fasst. Man muss im Gegentheil behaupten, dass die gleiche Vertheilung des Familienbesitzes an die Kinder und weiteren Descendenten die Tendenz hat, alle Vermögensanhäufungen immer wieder in kleinere Antheile zerfallen zu lassen. Ginge innerhalb der besitzenden Classen die Bevölkerungsvermehrung ungehemmt vor sich und würden neben den gesetzlichen nicht auch noch individuelle Vorkehrungen getroffen, das Grundeigenthum und die sonstigen Vermögensmassen möglichst bei einander zu halten, so müsste grade das gleichheitliche Erbrecht zu immer frischen Ausgleichungen führen. Würde auch die einmal thatsächlich besitzlose Classe hiedurch nie zu einer besitzenden, so könnte sich doch ihr gegenüber auf die Dauer nicht die colossale Uebermacht behaupten, die vorzugsweise auf der Concentration der Reichthümer beruht. Der stark zertheilte Besitz würde gegen die besitzlose Arbeit nicht die gleichen Ausnutzungs- und Aneignungskräfte entwickeln können, deren der aufgehäufte Besitz fähig ist. Ja die besitzende Classe würde die Tendenz haben, sich in eine individuell nur unerheblich besitzende Menge aufzulösen. Wir haben hier also wiederum ein Beispiel, dass die Anwendung gleichheitlicher Rechtsprincipien selbst im beschränkten Umfang und unter sonst ungünstigen Vorbedingungen dennoch immer wieder von Natur auf ebenmässige Zustände hindrängt, und dass es nur die entgegenstrebenden künstlichen und gewaltsamen Veranstaltungen sind, durch welche Ebenmaass und Gleichgewicht der natürlichen Gerechtigkeitsimpulse hintertrieben werden. Es sind nicht blos die Majorate, wie sie z. B. in England in Verbindung mit ähnlichen rein thatsächlichen Gewohnheiten die Besitz- und Vermögensoligarchie ausgebildet haben, was dem gleichheitlichen Erbrecht entgegensteht; auch alle Abfindungseinrichtungen, durch welche der Grundbesitz gesetzlich und die Geschäftsinhaberschaft thatsächlich ohne irgend entsprechenden Ersatz in die Hände eines bevorzugten Erben gespielt wird,

verfolgen denselben Zweck der individuellen Anhäufung oder Erhaltung ökonomischer Macht. Das Bauernrecht, in dessen Rahmen die Rücksicht auf den zur gehörigen Bewirthschaftung erforderlichen geringsten Gutsumfang geltend gemacht zu werden pflegt, ist ein Beispiel für die colossale Ungleichheit des Erbganges, die man sanctioniren muss, wenn man nicht die natürliche Consequenz ziehen und die Gemeinwirthschaft als im natürlichen und gerechten Gange der Dinge unvermeidlich anerkennen will.

Die Bezeichnung der besitzlosen Classe als einer enterbten sollte grade für die socialistische Kritik eine Erinnerung sein, im Erbrecht nicht ohne Weiteres den Grund antisocialer Ungleichheiten zu suchen. Allerdings stammt die Besitzlosigkeit überwiegend aus der gewaltsamen Unterwerfung, welcher ein Theil der Menschen ursprünglich anheimfiel, und die Armuth lässt sich nur zu einem geringen Theil aus dem Schicksal derjenigen Bevölkerung ableiten, welche in Folge der Ausschliessung vom Erbrecht oder wenigstens vom gleichen Erbrecht von der besitzenden Classe gleichsam ausgeworfen wurde. In den höheren Schichten verstand man es, die erblosen Familienglieder mit ernährenden Positionen auszustatten und in irgend einer Form zu versorgen; im Bereich der niedern Besitzerclassen waren freilich solche Auswege weniger vorhanden, und hier musste eine gewisse Menge der Nothwendigkeit verfallen, in der eignen besitzlosen Arbeitskraft ihr Heil zu suchen. Es ist daher das Reden von dem enterbten Stande der Besitzlosen in der Hauptsache als metaphorisch zu betrachten. Grade aber aus diesem Grunde sollte es für die socialistischen Ausstellungen gegen das Erbrecht ein Fingerzeig sein, nicht durch übereilte Schlussfolgerungen ein Princip anzugreifen, welches an sich selbst sehr unschuldig ist, und erst in Verbindung mit dem monopolistisch gearteten Eigenthum schuldig wird.

Eine gewisse Vererbung wird immer die nothwendige Begleitung des Familienprincips sein. Beschränkt sich diese Vererbung auf Vorräthe, die blos der Consumtion dienen, so hat sie keine andere Bedeutung, als die Stetigkeit des Lebens der Generationen und die Fortpflanzung solcher Vortheile zu erhalten, vermittelst deren keine ausbeutende Herrschaft geübt werden kann. Im Zustande der Socialität wird die Vererbung

zu keiner Ansammlung umfangreicher Vermögen führen können, da hier die Eigenthumsbildung selbst durch die allgemeine Gesetzmässigkeit der vorausgesetzten Verhältnisse in enge Grenzen eingeschlossen ist und namentlich niemals mehr den Zweck haben kann, Productionsmittel und reine Rentenexistenzen zu schaffen. Mit dem Spielraum für das Eigenthum wird auch derjenige für das Erbrecht mitbestimmt. Der heutige Eigenthumszustand erlaubt nicht nur, sondern erzeugt sogar eine Gestaltung des Erbrechts, die, wo nicht gesetzlich doch factisch, dem Princip der Ungleichheit nach Kräften huldigt. Da die Existenzart der Nachkommen von der Besitzposition abhängig ist, so wird die Ausstattung im Wege der Vererbung eine Lebensfrage. Das überlieferte Eigenthumsregime zwingt dazu, wenigstens testamentarisch die etwa vorhandenen gesetzlichen Gleichheiten einzuschränken und die Consolidation des Grundbesitzes und der Capitalien auch auf diesem Wege sowie auf demjenigen der Ehearrangements zu betreiben. Das Familienprincip wird hiedurch sicherlich nicht gefördert, da Besitz und Vererbung nicht den Interessen des Familienbandes, sondern das letztere den ersteren dienen muss. Man gebe also nicht vor, es sei im gegenwärtigen Gesellschaftszustande das Erbrecht wegen der Integrität des Familienzusammenhangs vorhanden, während im Gegentheil die selbständigen Rücksichten auf gleiches Recht der Familienglieder einer falschen Eigenthumsgestaltung zum Opfer gebracht werden.

Die Erbschaftssteuern, welche thatsächlich in nicht unbedeutender Höhe bestehen und den Gesammtwerth der Hinterlassenschaften in einer meist recht plumpen Weise angreifen, sind nicht im entferntesten aus irgend einer socialen Rücksicht hervorgegangen, sondern als einfache Ergebnisse der Fiskalität anzusehen. Sie sind in ihrer Veranlagung von ökonomischen Principien meist soweit als möglich entfernt, indem sie z. B. zukünftige Legate mit vorangehendem Zinsbezug erst als Renten und dann noch als Capitalien treffen, also seltsamerweise höher belasten als augenblickliche Vermächtnisse. Derartige ökonomische Ungereimtheiten, bei deren Begehung vergessen wird, dass der Werth einer künftigen Summe nicht höher, sondern geringer als der einer gegenwärtigen ist, vertragen sich jedoch vortrefflich mit den fiskalischen Begehrlichkeiten, und das ganze Institut einer nicht auf die Einkünfte, sondern auf den Capital-

stamm gelegten Steuer hat keinen sonderlich andern Grund von entscheidender Erheblichkeit aufzuweisen. Im System des bestehenden Eigenthums ist jede Wegnahme vom Stamm des Besitzes eine Anomalie. Da wo alle ökonomisch bessere Existenz auf Besitz beruht, ist es ein innerer Widerspruch, die Grundlage von Allem auch nur bei der zufälligsten Vererbung schmälern zu wollen. Der Gedanke dieser Unvereinbarkeit soll hier nicht etwa um derjenigen Gesetzgebung willen hervorgehoben sein, die sich nach den alten Traditionen fortschleppt; er soll vielmehr bemerklich machen, wie thöricht es vom societären Standpunkt sein würde, die privilegirte Form des Eigenthums im Wege einer hohen und progressiven Erbschaftssteuer unschädlich machen zu wollen. Es hiesse dies ein falsches Princip sanctioniren und einige Früchte desselben für einen entgegengesetzten Zweck abpflücken; ja es läge in einem solchen Plane eine Häufung der Unordnung und Gewalt, indem zu den Consequenzen des Classeneigenthums noch eine willkürliche Störung und Verwirrung hinzugefügt würde.

Will man nur zum Theil reformiren, so mag man die Vielgestaltigkeit der particulären und örtlichen Erbrechte ins Auge fassen und sie im gleichheitlichen Sinne und den wirklichen Familieninteressen entsprechend einheitlich umbilden. Diese Arbeit wird zwar nur indirect eine volkswirthschaftliche Bedeutung haben; aber sie wird wenigstens rationeller ausfallen können, als die von vornherein haltungslosen Bestrebungen, inmitten des traditionellen Eigenthums ein Rechtsinstitut auszumerzen oder erheblich zu beschränken, welches nicht an sich selbst, sondern nur durch die Dienstbarkeit, in der es wirkt, social unzuträgliche Folgen hat. Man nehme dem Eigenthum seine falschen Elemente, und das übrig bleibende Erbrecht wird sich sogar mit dem Zustande der Socialität vertragen. Natürlich ist hiebei die stillschweigende Voraussetzung, dass Ehe und Familie in ihren wesentlichen Charakterzügen eine gesellschaftliche Grundeinrichtung mit denjenigen ökonomischen Folgen bilden, die nach dem Princip der Socialität noch überhaupt gedacht werden können.

4. Die besondern Gestaltungen der überlieferten Eigenthumsverfassung zeigen uns, dass die ihr inwohnende Gesetzmässigkeit mit Nothwendigkeit zu Ergebnissen führt, gegen welche man nach Mitteln der Ausgleichung und der Zurecht-

schiebung suchen muss, sobald die Verhältnisse einen extremen Charakter angenommen haben. Das gesetzgeberische Flickwerk, mit welchem man thatsächlich in dieser Beziehung eingegriffen hat, ist ein Beweis, dass man die reine Wirkung der zu Grunde liegenden Principien nicht zu ertragen vermochte. Die agrarischen Regulirungen der neusten Zeit sind ein vollgültiges Eingeständniss dafür, dass man dem von der Geschichte bisher gehandhabten Eigenthumsregime nicht freien Lauf lassen könne, ohne das gesellschaftliche und staatliche Dasein in Gefahr zu bringen. Jene Regulirungen bezogen sich auf die Zutheilung von fremdem Grundeigenthum an diejenigen, welche bisher blosse Nutzungsrechte von mehr oder minder precärer Natur hatten. In der Preussischen Agrargesetzgebung, die mit dem zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts in entschiedenerer Weise vorzugehen begann, ist es, abgesehen von der Ablösung der Reallasten, besonders die Verwandlung der sogenannten Lassiten in Eigenthümer gewesen, wodurch das Princip der Conservirung der erworbenen Rechte einen Stoss erhalten hat. Freilich waren die Entschädigungen in Werthen nicht unbedeutend, und das freie Eigenthum wurde ausserdem noch nicht einmal in derjenigen Ausdehnung erkauft, in welcher die früheren thatsächlichen Bearbeitungsverhältnisse zum Grund und Boden existirt hatten. Trotzdem blieb die Maassregel doch immer eine formelle Wegnahme von Grundeigenthum gegenüber den Einen und eine politische Creirung desselben gegenüber den Andern. Die Gesetzgebung wurde einem höchsten Verwaltungs- und Vertheilungsact grade in demjenigen Bereich dienstbar, in welchem der Eingriff rein politischer Anordnungen und das Hinwegschreiten über den formellen Inhalt der sogenannten erworbenen Rechte am schwersten empfunden zu werden pflegt. Die grosse Französische Revolution hatte allerdings nicht so zarte Rücksichten gegen die privilegirte Eigenthümerclasse geübt; aber der Bruch mit der mittelalterlichen und feudalen Eigenthumsverfassung und die Beseitigung von thatsächlich vorhandenen Eigenthumsrechten und Herrschaftselementen ähnlicher Art waren doch auch in dem Preussischen Fall und bei dessen äusserst schonender Verfahrungsart maassgebend gewesen. Bezüglich der jüngsten Jahrzehnte denke man an die ersten Schritte, welche Russland gethan hat, und an die vergeblichen Bemühungen, die furchtbar verkommenen Agrar-

zustände Irlands mit kleinlichen Mittelchen, wie z. B. durch eine etwas weniger precäre Gestaltung der Pachtverträge zu verbessern, und man wird einsehen, dass die moderne Culturwelt sich in Rücksicht auf das Grundeigenthum und die früher von demselben abhängigen Herrschaftsrechte eigentlich noch im Stadium der vorbereitenden Versuche befindet. Die in Preussen so viel gerühmte Schöpfung einer Classe bäuerlicher Grundeigenthümer kann Angesichts der technischen Nachtheile und des Mangels an Intelligenz, welcher bei der Bewirthschaftung in kleinerem Umfange fast unvermeidlich ist, kaum als ein zeitweiliger Gewinn, geschweige als eine dauerbare Verbesserung angesehen werden. Wo, wie in England, der Grundbesitz sich immer mehr zu grossen Massen consolidirt und in wenigen Händen angehäuft hat, ist der Uebergang zu einer andern Eigenthumsverfassung weit näher gelegt; wo aber, wie in Frankreich und Preussen, die Consolidationen durch Gegenmaassregeln gekreuzt und gehemmt worden sind, ist der Zeitpunkt principieller Reformen eben nur durch Linderungsmittel des Uebels verschoben. Man würde sich sehr täuschen, wenn man glaubte, dass ein gelegentliches Zurechtrücken der durch ein falsches Princip in missliche Lagen versetzten Eigenthumsverhältnisse die endgültige, einem besseren Princip zu entnehmende Ordnung der Angelegenheit abwenden könnte.

Die überlieferte Eigenthumsverfassung strebt unter den Einflüssen der modernen Wirthschaftsart und Concurrenz nach der Massenanhäufung des Besitzes, und selbst diejenigen Umstände, welche zunächst die Parcellirung begünstigen und bisweilen bis zu dem offenbaren Uebel der Zwergwirthschaft führen, müssen indirect dazu dienen, die Macht des Grossgrundbesitzes zu vermehren. Die heruntergekommenen Kleineigenthümer sind am wenigsten im Stande, ihren Besitz auf die Dauer festzuhalten, und so gehen aus dem Uebermass der Zertheilungen wiederum die Consolidationen hervor. Wie man sich auch zu dem Princip der überlieferten Eigenthumsverfassung verhalten möge, so wird man unter den modernen Verhältnissen durch dasselbe niemals zu befriedigenden Zuständen gelangen. Entweder bewegt man sich in Folge künstlicher Mittel oder durch Aufrechterhaltung eines wirklich gleichheitlichen Erbrechts im Sinne der Herstellung von Kleinbesitz, und dann ist auch, abgesehen von dem äussersten Uebel der

extremen Zersplitterung, doch mindestens der Verlust von Technik und Intelligenz in sicherer Aussicht, oder man lässt den massenhaften Consolidationen ihren freien Lauf, und alsdann ist die gesellschaftliche Knechtung mit ihren an die Plantagenwirthschaft erinnernden Verhältnissen unvermeidlich. Derjenige Ausweg, welcher sowohl die Rücksichten der socialen Freiheit als auch die der landwirthschaftlichen Technik zu wahren vermag, ist daher offenbar in der gemeinschaftlichen Nutzung und mithin in dem Gruppenbesitz mit systematischer Gesammtbewirthschaftung zu suchen. Man verwechsele jedoch dieses dem Arbeitseigenthum angehörige Verhältniss zum Grund und Boden nicht mit dem corporativen und gesellschaftlichen Eigenthum; denn das letztere ist nur nach Innen eine Gemeinschaft und bleibt übrigens nach Aussen ein so individuell ausschliessliches Recht, als wenn es einer einzigen physischen Person zustände. Aus diesem Grunde ist auch der Begriff und nicht etwa blos der Ausdruck des Collectiveigenthums, auf welches man in einigen socialistischen Systemen als auf das Lösungsmittel der socialen Frage hinweist, mindestens unklar und bedenklich, da diese Zukunftsvorstellung immer den Anschein gewinnt, als wenn sie nichts als ein körperschaftliches Eigenthum der Arbeitergruppen zu bedeuten hätte. Hiemit wäre aber nur ein Regime geschaffen, welches nothwendig in eine neue Art der Ausbeutung verfallen müsste, indem an die Stelle der individuellen Aneignungen die gegenseitigen Gruppenbestrebungen und entsprechenden Ausnutzungen treten würden. Soweit die Socialität thatsächlich reicht, darf es nun aber ein derartiges Verhältniss nicht geben, sondern jedes Mitglied der grossen Gemeinschaft muss auch nach Maassgabe bestimmter Grundsätze in die Theilgruppen eintreten können und auf diese Weise Gelegenheit erhalten, seine Kräfte unter Benutzung der irgendwo zur Verfügung stehenden Natur- und Instrumentalmittel geltend zu machen. Ein ähnliches Princip, wie dasjenige, welches die städtischen und ländlichen Communen an der Ausschliessung des Zuzugs hindern soll, würde auch zwischen den socialökonomischen Gruppen und ihren Rechten am Grund und Boden Platz greifen müssen. Dies würde erst eine wahre Collectivität, nicht aber eine Einrichtung ergeben, die man im Sinne des gewöhnlichen Sprach- und Begriffsgebrauchs noch Collectiveigenthum nennen könnte, ohne sich der erheblichsten

Unbestimmtheit und Zweideutigkeit schuldig zu machen. Es mag sein, dass man das körperschaftliche Eigenthum gar nicht meint; aber alsdann müsste man sich doch über einen solchen Cardinalpunkt selbst völlig klar werden und Andern gegenüber entschieden erklären.

5. Es giebt inmitten der scheinbar blühendsten Gestaltungen der Eigenthumsverfassung stille Vorgänge und immer fester wurzelnde Gebilde parasitischer Art, durch welche indirect die traditionelle Besitzerclasse mehr und mehr bedroht wird. Hieher gehört vornehmlich die sich aus sehr natürlichen Gründen häufende Hypothekenlast. Die durch die Verschuldung der Güter und Häuser erzeugte Abhängigkeit vom Credit ist so empfindlich, dass sie schon Manchem, der über die fortschreitende Hypothekenbelastung Untersuchungen anstellte, den Gedanken nahe legte, es könne eine Zeit eintreten, in welcher sich der Staat genöthigt sehen werde, den Grundbesitzern mit einer Regulirung ihrer pfandrechtlichen Schulden zu Hülfe zu kommen. Derartige Ansichten sind nun in der That nur die Consequenzen des Bedürfnisses, das Grundeigenthum bei einer bestimmten Classe zu erhalten und es ausserdem von den hemmenden Verwicklungen und Verbindlichkeiten zu befreien, die von einer beträchtlicheren Schuldenlast unzertrennlich sind. Es ist nicht unrichtig, die Hypothekenbelastung als eine Art Reallast anzusehen, mit deren Steigen die natürliche Gruppirung des Grundbesitzes durch Theilung und Consolidation, sowie überhaupt der freie Verkehr mit dem Eigenthum und den Servituten äusserst erschwert wird. Das Hauptbedenken heftet sich jedoch an die sichere Aussicht, dass im natürlichen Lauf der Schuldvermehrung schliesslich die Wirthschaft selbst precär und der ganze Eigenthumsbesitz ein Spielball des Geldmarktes werden muss. Steigt aus irgend einem Grunde, wenn auch nur vorübergehend, der Zinsfuss für langfristige Anlagen, so sinken die Güterpreise, die ja nur formelle Capitalisirungen der Rente sind, während der Schuldenbetrag derselbe bleibt. Treten nun noch, wie dies in solchen Fällen sehr natürlich ist, umfangreiche Capitalkündigungen hinzu, so wird der Mangel an Geldmitteln, die sich dem Grundbesitz zuwenden wollen, in Verbindung mit dem ebenfalls erhöhten Hypothekenzins dahin wirken, die Stellung der bisherigen Eigenthümer vielfach unhaltbar zu machen, und es wird der Grund-

besitz im Wege der Subhastationen in die Hände derjenigen gespielt werden, die am meisten über flüssige Werthe verfügen. An diesen socialen Wechsel im Grundbesitz, durch welchen eine Classe nach und nach aus dem Eigenthum vertrieben und eine andere an deren Stelle treten kann, mussten wir hier erinnern, um zu zeigen, wie die traditionellen Besitzrechte schon durch ihre eignen Consequenzen zu unhaltbaren Zuständen führen. Die Inhaberschaft von Hypotheken ist eine factische Theilnahme an dem Eigenthum, und wer das letztere in eine andere Form umwandeln will, wird mit zwei Classen von Interessenten, mit den Besitzern und den Hypothekengläubigern, zu rechnen haben. Der Umstand aber, dass die Besitzerclasse, indem sie ihr eignes Interesse der Vereinigung mehrerer Güter in einer Hand und der intensiveren Wirthschaft verfolgt, immer mehr der Geld- und Creditmacht anheimfällt, könnte einst dahin führen, dass die Grundeigenthümer selbst sich mehr mit einer Umwandlung befreundeten, durch welche ihnen und ihren Nachkommen Wege zu einer weniger abhängigen und ungewissen Existenz eröffnet würden. Wer jedoch etwa das Wachsen der Schuldenlast als eine Zufälligkeit ansehen wollte, die sich durch blossen guten Willen beseitigen liesse, der hätte zu bedenken, dass einerseits die Creditwirthschaft das vorhandene Gepräge der höhern Culturentwicklung ist, und dass andererseits schon das Erbrecht, sogar bei ungleicher Gestaltung, in jedem Vererbungsfall neue Abfindungsverbindlichkeiten mit sich bringt, die sich in hypothekarische Belastungen verwandeln. In der ersteren Beziehung ist es das Gesetz der modernen Wirthschaftsart, mit einem geringsten Fond von eignen Mitteln sich recht viel fremdes Capital dienstbar zu machen, und dieses Princip zieht grade den Grundbesitz in ein Bereich von Chancen und Schwankungen, denen er seiner Natur nach nicht gehörig begegnen kann. In der andern Beziehung müssen die neu entstehenden Schulden von jedem Besitzer aus den Einkünften getilgt werden, oder sie häufen sich von Generation zu Generation und schwellen, obwohl sie nicht aus einem gehörig gleichen Erbrecht stammen, trotz ihrer jedesmal niedrigen Bemessung zuletzt dennoch zu einem das Eigenthum absorbirenden Umfang an. Dieser Vorgang, um den man sich in den theoretischen Betrachtungen am wenigsten zu kümmern pflegt, ist eine nicht zu unterschätzende

Lehre, dass der Grundbesitz sich durch seine eignen traditionellen Principien in Gefahr bringt und fortwährend gegen die Grundsätze des gleichen Erbrechts nach Kräften ankämpfen muss. Ein solches in sich selbst so widerspruchsvolles Institut, welches immer wieder indirect neuen Vertheilungen ausgesetzt bleibt oder sich an künstliche Machtmittel anklammern muss, dürfte hiemit zwar seinem ersten Ursprung entsprechen, aber überall sonst mit den vermeintlichen Gerechtigkeitselementen, die es in sich aufgenommen haben will, in Conflict gerathen. Seine geschichtliche Zukunft wird daher durch jede Mischung mit natürlichen Rechtsbestandtheilen und ausserdem noch durch die Berührung mit dem Capitalbesitz in Frage gestellt.

Man hat in der gewöhnlichen, in allen civilisirten Gesetzgebungen vertretenen Expropriation einen Anknüpfungspunkt gesucht, um die Berechtigung einer universellen, mit Entschädigung verbundenen Enteignung aller Grundeigenthümer nachzuweisen. Nun ist die Behauptung, dass sich die übliche Expropriation nicht im Princip, sondern nur im Umfang von einer allgemeinen Aufhebung des Grundeigenthums unterscheide, eine offenbare Verwechselung der specifischen Voraussetzungen einer Ausnahme mit den Vorbedingungen einer durchgreifenden Regel. Diese z. B. bei dem Logiker Stuart Mill am wenigsten erträgliche und noch obenein durch den absichtlich hypothetischen Charakter der Schlussfolgerung abgestumpfte Wendung ist das Ergebniss eines Mangels an directen und bessern Gründen. Das Fehlen jeder Entschiedenheit in der Eigenthumsfrage, wie es bei einem thatsächlichen Anhänger der alten Zustände, der nebenbei auch einige reformistische Anwandlungen vertreten möchte, nur zu begreiflich ist, erklärt jene dürftige Zuflucht vollständig genug. Das Gemeinwohl ist der Grund der üblichen Expropriationen; wäre nun, so wird weiter geschlossen, der Nutzen der Gesammtheit bei der Aufhebung des Grundeigenthums interessirt, so würde der Unterschied in den beiden Fällen nur ein quantitativer und mithin die Maassregel der allgemeinen Enteignung gegen Entschädigung zulässig sein. Darüber, ob thatsächlich das Wohl der Gesammtheit eine Abschaffung des Grundeigenthums erfordere, ist von dem genannten hypothetischen Nationalökonomen keine Ansichtsäusserung gewagt worden. Der problematische Charakter seines Gedankens hat sich bei der logischen Kühnheit

beruhigt, durch welche aus der winzigen Nothexpropriation die für einen wesentlich socialconservativen Oekonomen schon als flüchtige Hypothese ungeheuerlich erscheinende allgemeine Expropriation als bedingungsweise berechtigt zu erkennen sein soll. In der That ist nun aber die von den Gesetzgebungen geordnete Enteignung nur eine Ausnahmeeinrichtung und ein offenbares Nothrecht, welches nur da Platz greift, wo die Fähigkeit des Eigenthümers, durch sein Festhalten an dem individuellen Grundstück eine absolut hindernde Kraft auszuüben, eine Position erzeugt, vermöge deren er sich aus blosser Laune den wichtigsten Interessen des Gemeinwohls widersetzen oder seinen Verzicht von einem ganz beliebigen Preis abhängig machen könnte. Der Bau einer Eisenbahn oder der Durchbruch einer Strasse und ähnliche Veranstaltungen sind gemeinnützige Nothwendigkeiten, und die Unternehmer dürfen nicht in die Lage kommen, die erforderlichen Eigenthumsrechte gar nicht erhalten zu können oder um jeden Preis erkaufen zu müssen. Hiebei bleibt das Eigenthum in dem überlieferten Sinn das leitende Princip; denn es wird nur die Uebertragung desselben in solchen Fällen durch die Gerichte geregelt, wo auf der andern Seite das Interesse an seiner Erwerbung zufällig so zwingend ist, wie es sich in dem gewöhnlichen Verkehr nicht leicht gestalten kann. Allerdings ist das Gemeinwohl der Grund; aber die besondere Voraussetzung liegt in der absoluten Hinderungsposition, in welcher sich der Eigenthümer befindet, und die er nach den sonst maassgebenden Normen der blossen Machtausbeutung missbrauchen würde. Die universelle Expropriation hat nicht die Uebertragung des Eigenthums von einer Person auf die andere und daher auch nicht etwa auf die Person des Staates zum Ziel, sondern bezieht sich auf die Vertauschung des ganzen Rechtsinstituts mit einer andern Art des Verhältnisses zum Grund und Boden. Aber auch selbst dann, wenn es sich nur um die Verwandlung des Privatbesitzes in Staatseigenthum handelte, würden die noch so sehr erweiterten Grundsätze der gemeinen Expropriation nicht ausreichen; denn es würde an der Voraussetzung jenes unbegrenzten Positionsvortheils und an der unbedingten indirecten Widerstandsfähigkeit des Privatwillens im Allgemeinen fehlen.

6. Im Uebergang vom Eigenthum auf die blossen Erwerbs-

möglichkeiten treffen wir ein Recht an, welches vielfältig als geistiges Urheberrecht, aber auch in einem allgemeineren nicht streng juristischen Sinne des Worts als geistiges Eigenthum bezeichnet wird. In der englisch und französisch schreibenden Welt ist der Gebrauch des Ausdrucks Eigenthum fast ausschliessliche Regel, während sich in Deutschland die positiven Juristen bis jetzt zum grössten Theil gegen einen solchen Sprachgebrauch gewehrt haben, weil sie nicht ohne Grund besorgten, es möchten ganz gewöhnliche und plumpe Analogien den strengen Begriff des Eigenthums an einer materiellen Sache zu dem nebelhaften Gebilde einer zweiten, auf einen geistigen Gegenstand bezüglichen Eigenthumsart erweitern wollen. Nun würde es zwar Pedanterie sein, sich gegen ein blosses Wort, welches sichtbar immer mehr Eingang findet, auch dann sträuben zu wollen, wenn dafür gesorgt wird, dass die Bezeichnung nicht zur Ursache von falschen Schlussfolgerungen werde; indessen bleibt es für die scharfe theoretische Darstellung immerhin zweckmässig, die Irrthümer auch durch eine sorgfältige Wahl der Ausdrücke nach Kräften fern zu halten. Der Kürze wegen reden wir von Capitaleigenthum, industriellem Eigenthum u. dgl. in einem Sinne, in welchem z. B. der thatsächliche Besitz der Ausbeutungsmacht oder der Kundschaft und überhaupt das juristisch noch so vielgestaltig vermittelte Recht an den entsprechenden socialen Positionen einbegriffen sein soll. Wir zergliedern nicht jedesmal besonders, was im juristischen Sinne von Eigenthum an materiellen Gegenständen dabei im Spiele sei, und wir kommen hiedurch nicht in die Versuchung, falsche Analogien geltend zu machen. In einer ähnlichen Weise können wir nun auch mit dem Urheberrecht verfahren, wenn wir bei dem Worte Eigenthum nur die Zugehörigkeit von Rechten überhaupt und übrigens nichts weiter denken, was mit dem Recht an einer Sache Aehnlichkeit haben würde. Um nicht in unnütze Einzelheiten eingehen zu müssen, richten wir unsere Gedanken unmittelbar auf den Hauptfall der Schutzrechte gegen mechanische Vervielfältigung, nämlich auf das literarische Autorrecht. Der Nachdruck ist unter Voraussetzung der überlieferten Erwerbszustände eine Verletzung, die von dem Autor, der aus der Ueberlassung der Exemplare seines Erzeugnisses Gewinn ziehen will, offenbar als eine ökonomische Schädigung und als ein Raub an den

Früchten seiner Arbeitskraft und Productionskosten empfunden werden muss. Die ökonomische Verwerthung der geistigen Arbeit würde, sobald man jeden Rechtschutz beseitigt denkt, zwar keineswegs gänzlich aufhören, aber in weit engere Schranken gebannt werden. Literarische Gewinne liessen sich alsdann nur bei ersten Publicationen und vermöge der schnellen Besitznahme des Marktes machen. Abgesehen von der journalistischen Arbeit, bei welcher ohnehin der Moment und die Priorität entscheiden, würden auch Bücherveröffentlichungen sogar zu Schriftstellerhonoraren führen, sobald dabei der thatsächliche Vorsprung des ersten Angebots von erheblichem Interesse wäre. Beispiele für diesen letztern Fall liefern belletristische Novitäten berühmter Englischer Autoren, die in Nordamerika trotz der dortigen Nachdrucksfreiheit für die Ueberlassung der Manuscripte zur ersten und meist mit der Englischen gleichlaufenden Publication beträchtliche Honorare erhielten. Man sieht hieraus, dass der literarische Arbeitslohn keineswegs mit dem Autorrecht verschwinden, sondern sich nur auf Fälle beschränken würde, in denen die einmalige Production an und für sich und ohne irgend welche Rücksicht auf die Reproduction zu einem die buchhändlerischen Herstellungskosten erheblich übersteigenden Gewinn führen könnte. Eine derartige Möglichkeit wäre auch dann gegeben, wenn die Kostspieligkeit der Herstellung im Verhältniss zu dem durch eine mässige Auflage gedeckten Bedarf thatsächlich von jeder concurrirenden Nachdrucksunternehmung abhalten müsste. Der naheliegende Einwand, dass nur der Verleger einen Geschäftsgewinn machen würde, beseitigt sich durch die einfache Ueberlegung, dass die Schriftstellerhonorare ihren letzten Grund in der thatsächlichen Position des Autors und nicht erst in dem besondern Autorrecht haben. Es ist die factische Macht über das Manuscript, also aus diesem Gesichtspunkt wirklich ein sachliches Eigenthum, wodurch der Autor auch abgesehen von jedem Schutz des Urheberrechts unter günstigen Umständen in den Fall kommt, für die Verstattung seines Erzeugnisses zum Abdruck einen Preis machen zu können. Ist ihm aber die Concurrenz ungünstig, so wird er trotz des ausgedehntesten Autorrechts nichts erreichen; denn in der überlieferten Eigenthums- und Erwerbsverfassung sind die Machtchancen im Concurrenzspiel diejenigen Ursachen, durch welche zwischen den

socialen Ansprüchen der Schriftsteller- und der Verlegerclasse entschieden wird.

Ueber die natürliche Berechtigung eines Schutzes gegen den Nachdruck und mithin eines literarischen Autorrechts sollte unter der Voraussetzung der heutigen Eigenthums- und Gewerbeverfassung kaum noch gestritten werden können. In der That haben auch die berühmtesten Ansichten, die in neuster Zeit eine entgegengesetzte Richtung vertraten, entweder einen andern Gesellschaftszustand im Sinne gehabt, oder sich thatsächlich auf den blos quantitativen Streit über die zeitliche oder räumliche Ausdehnung des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechts beschränkt. So ist z. B. die unter den socialistischen Conceptionen sich wenigstens durch eine gewisse Klarheit auszeichnende Idee Louis Blancs nichts weiter als eine Ergänzung der sonstigen Organisation der Arbeit durch eine zugehörige Centralanstalt für Verlag und Belohnung schriftstellerischer Erzeugnisse. Proudhon hatte sich dagegen fast nur auf eine Kritik der literarischen Corruption eingelassen, die sich in der Erniedrigung oder Erdrückung der edleren Zwecke durch die Abhängigkeit vom Geldgewinn zeigt. Unter denen, die auf nicht socialistischem Boden eine zu grosse, namentlich eine voreilige internationale Ausdehnung des Autorrechts bekämpften, ist Carey mit seinen Briefen über das internationale Vervielfältigungsrecht die berühmteste Erscheinung. Er hat zur Ergänzung derselben noch zwei Jahrzehnte später wiederum in genau gleichem Sinne das Wort genommen, wie seine Broschüre über die internationale Verlagsrechtsfrage (International copyright question, Philadelphia 1872) beweist. Die praktische Tendenz, einer Literarconvention zwischen Amerika und England vorzubeugen, war von vornherein maassgebend gewesen, und im Hinblick auf die Sprachgleichheit der beiden Staaten kann man wohl behaupten, dass die Frage eines gegenseitig bindenden Vertrags in einem solchen Falle eine typische Bedeutung erhalten musste, die sich in ähnlichen Dimensionen und mit einem ähnlichen Gegensatz einer alten hoch entwickelten und einer jungen sich erst entwickelnden Literatur sonst nicht wiederfindet. Nebenbei tritt auch die Neigung hervor, einheimische Schutzfristen nicht zu weit auszudehnen.

7. Das Interesse der Consumenten oder mit andern Worten der Leser und die hiemit zusammenfallende Rücksicht auf die

Volksbildung sind fast regelmässig der Grund gewesen, den man von dem gewöhnlichen Standpunkt aus gegen zu grosse Schutzfristen oder gegen zu weite internationale Ausdehnungen des Autorrechts geltend gemacht hat. Die Gegeneinwendung, dass grade der gehörige Schutz überall zu den billigsten Preisen führe, ist sehr leicht durch eine Hinweisung auf die Thatsachen zu beseitigen. Das wohlverstandene Interesse der Verleger soll dazu führen, die Gewinne nicht durch hohe Preise mit geringem Absatz, sondern durch niedrige Preise mit grossem Absatz zu suchen. Allein ein Massenabsatz ist nur in gewissen Richtungen möglich, und überall sonst wird der Monopolpreis, soweit er nicht durch überlieferte Gewohnheiten etwa im mässigenden Sinn beeinflusst ist, seine einseitige Herrschaft behaupten. Auch selbst dann, wenn das wohlverstandene Interesse wirklich etwas Anderes anriethe, würde hiemit noch nicht die Nothwendigkeit gegeben sein, es an die Stelle der kurzsichtigen und beschränkten Interessenauffassung zu setzen. Concurrenz findet bei Büchern unter der Herrschaft des Autorrechts eben nur insoweit statt, als die verschiedenen Productionen einander völlig vertreten können. Letzteres wird aber vielfach nicht in einem solchen Maasse der Fall sein, um das Monopol abzuschwächen. Nur die schlechtesten Erscheinungen werden, um einen juristischen Ausdruck zu brauchen, fungible Waare sein. Was jeder dem Handwerk gemäss wie einen Tisch machen kann, das wird allerdings der entschiedensten Concurrenz auch dann ausgesetzt sein, wenn ein Autorrecht besteht. Abgesehen hievon wird aber der Schutz zu einer gewaltigen Vertheuerung führen und das Publicum nöthigen, eine Steuer zu entrichten, von der gewöhnlich nur ein sehr kleiner Theil den Autoren selbst, das finanzielle Hauptergebniss aber dem Buchhandel zufällt. Die Macht zu hindern wirkt hiebei meist über das Ziel hinaus, so dass man thatsächlich die hohen Bücherpreise als Prohibitivsteuern ansehen hann, durch welche die Consumtion unverhältnissmässig eingeschränkt wird. Ein solcher Zustand, der zu einem grossen Theil in der Tradition und gelegentlich auch wohl in sogenannten Anstandsrücksichten wurzelt, wird nun ein wenig gemildert, sobald auswärtige Erzeugnisse, namentlich in gleicher Sprache und nicht erst auf dem Wege der Uebersetzung, zu beliebigem Nachdruck zur Verfügung stehen. Ebenso ist es zuträglich, dass die bedeu-

tenden Werke der Vergangenheit möglichst bald Gemeingut werden. Die zeitliche und die räumliche Beschränkung des Autorrechts ist mithin die natürlichste Milderung eines unter den gegebenen Eigenthums- und Erwerbszuständen nun einmal nothwendigen Uebels.

Es giebt Ansichten, welche ein ewiges und über die ganze Erde verbreitetes Autorrecht im Auge haben. Die Praxis der Staaten hat sich mit sehr verschieden bemessenen Schutzfristen begnügen müssen, weil ein anderer Zustand auch für den Buchhandel die grössten Unzuträglichkeiten haben und überdies doch wiederum durch das nicht zu umgehende Princip der Verjährung einzuschränken sein würde. Gesetzt an die Stelle der Deutschen Schutzfrist, welche noch 30 Jahre über den Tod des Autors hinausreicht, wäre ein zeitlich grenzenloses Monopol getreten, so würde das Schicksal der Veröffentlichungen in unbedingte Abhängigkeit von den materiellen Interessen gerathen, und die besten Stücke der Nationalliteratur könnten für immer zu Gunsten der sogenannten respectablen Classen und im Interesse der Verlagsmonopolisten unterschlagen werden. Der Ablauf der Privilegien der Schillerschen und Götheschen Werke hat gezeigt, dass die Preise der Ausgaben bei freier Concurrenz auf ein Fünftel der früheren Monopolsteuer sinken. Ja schon lange vorher hatte derselbe Verleger, der auf dem Deutschen Markt seine Privilegiensteuer aufrecht erhalten konnte, auf dem Amerikanischen mit ganz billigen Götheausgaben concurriren müssen. Ueber den gewaltigen Unterschied der Preise im Monopolregime und in demjenigen der freien Vervielfältigung dürfte daher wohl kein Zweifel obwalten können.

Hieraus folgt nun aber noch keineswegs, dass der Nachdruck, welcher eine Verletzung des Rechts an den Früchten der Autorarbeit einschliesst, die wahre Heilung gegen das Uebel der monopolistischen Fixirungen der Verlagsrechte sein könne. Es folgt vielmehr nichts weiter, als dass da, wo für die Anwendung reiner Principien die Grundlagen fehlen, das geringere Uebel und zwar in der mildesten Form zu wählen sei. Der allgemeine Nachdruck würde die Schriftsteller als rechtlos preisgeben; das unbegrenzte Autorrecht würde die Interessen des lesenden Publicums verrathen und das letztere einer sehr willkürlichen Besteuerung überliefern, wobei obenein die

Autoren durchschnittlich am allerwenigsten im Stande sein würden, sonderlich an den Steuereinkünften theilzunehmen. Es ist also praktisch nichts übrig geblieben, als begrenzte Ausschliesslichkeiten zu schaffen und durch die Mischung der beiden principiell verwerflichen Elemente einen Zustand herzustellen, in welchem das eine Uebel durch das andere gelähmt wird. Principlos ist ein solcher Zustand offenbar, wie sich dies schon darin zeigt, dass für die quantitativen Begrenzungen gar kein natürlicher Anhaltspunkt gegeben ist. Hieraus erklärt sich denn auch die Möglichkeit, ganz beliebig für oder gegen eine weitere oder engere Absteckung der Schranken zu streiten.

In internationaler Beziehung wird eine richtige Politik dazu führen, unvortheilhafte Verträge fern zu halten, durch welche man für die Verleger der fremden Nation mit Thalern beisteuern und im eignen Bereich mit Groschen abgefunden werden würde. Eine zu starke Ungleichheit in den Entlehnungen der beiderseitigen Literaturen wird denjenigen Theil, der mehr auf die Benutzung der fremden Production angewiesen ist, vom Standpunkt des Nationalinteresse nicht leicht in die Versuchung führen, seine Autonomie gegen einen völkerrechtlich bindenden Vertrag über gegenseitigen Schutz von Urheberrechten einzutauschen. Die formelle Gegenseitigkeit würde in Wahrheit eine sehr grosse Ungleichheit und eine Schädigung der Interessen des schwächeren Theils mit sich bringen. Aber auch vom Standpunkt der reinsten Gerechtigkeit kann unter Umständen die internationale Ausdehnung des Autorrechts verwerflich sein. In der Begründung eines solchen gegenseitigen Bandes liegt eine Erweiterung der Rechtsgemeinschaft. Wo es nun, wie z. B. im Falle der Amerikanischen Union und Englands, in sehr vielen andern Richtungen an der thatsächlichen Rechtsgemeinschaft fehlt und ein so zu sagen latenter Kriegszustand sowie der nationalökonomische Kampf die Regel bildet und den Typus des gegenseitigen Verhaltens überall bestimmt, — da kann die Abweisung der literarischen Rechtsgemeinschaft durchaus nicht befremden. Die Britischen Verleger sind nicht mit dem Recht auf den Weltmarkt geboren, und wenn ihre Forderung sich auch nur die Oberfläche des Planeten zur einzigen Schranke nimmt, so kann doch ein anderes Volk mit dem besten Bewusstsein darauf hinweisen, dass es sich nicht eher verbunden fühle, die Rechtsgemeinschaft für einen

Nebenpunkt zu schaffen, ehe nicht die beiderseitige Lage ihre verkehrshindernden Eigenschaften verloren habe. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben England gegenüber in erster Linie ihre Interessen zu befragen und können erst in zweiter Linie an positive Rechtsgemeinheit denken, die zwischen natürlichen Feinden nie sonderlich weit reichen kann und zunächst auch gar keine Bürgschaft der Dauer bietet.

8. An den literarischen Erzeugnissen kann man das allgemeine Grundgesetz der ökonomischen Werthe recht deutlich erkennen. Nicht die Nützlichkeit, sondern die Productionshindernisse bestimmen den Preis, soweit nicht das Monopol im Stande ist, gewaltig über die Ersetzung der unumgänglichen Aufwendungen und Kosten hinauszugreifen. Der Autorgewinn oder, wie man auch sagen könnte, die Autorrente hängt von der Machtposition bezüglich des Angebots und der Vorenthaltung der Manuscripte ab. Hier ist die sociale Gestaltung der Concurrenz trotz des Autorrechts mit Nothwendigkeit ungünstig. Man kann hier nicht einmal behaupten, dass der literarische Arbeitslohn ein Unterhaltsminimum zur untern Grenze habe; denn die literarische Production ist häufig eine Frucht der Musse, die in einigen Fällen durch das eigne Vermögen, in den meisten aber durch eine amtliche Stellung gesichert wird. Einen grossen Theil der natürlichen Productionskosten trägt auf diese Weise nicht der Verleger, sondern der Staat. Die Besoldungen wirken in dieser Richtung wie Prämien, und von freier Concurrenz ist in denjenigen Literaturzweigen, in welchen gut bezahlte Functionäre ihre durch die öffentlichen Mittel unterhaltene Musse in Bücher umsetzen, offenbar nicht die Rede. Eine derartige Concurrenz hat in ihren Wirkungen auf den literarischen Markt in erheblichen Richtungen einige Aehnlichkeit mit der billigen Gefängnissarbeit. Sie drückt den Autorlohn tief unter das Existenzminimum, vielfach sogar auf Null und bisweilen unter Null herab, indem unter Umständen die zum Amt als nachträgliches Zubehör erforderliche Buchmacherei ihren schwächlichen Urhebern noch einen Zuschuss zu den Druckkosten oder eine Salarirung des Verlegers auferlegt. In manchen Richtungen können die Literaturzweige auf diesem Wege arg herunterkommen, da die prämiirte Concurrenz ungeachtet der elenden Beschaffenheit der von ihr zu Markt gebrachten Artikel sich nicht nur selbst

behauptet, sondern auch jede frische und selbständige, auf eigne Unterhaltsdeckung angewiesene Bestrebung ausschliesst.

Unter Voraussetzung irgend einer höheren Stufe der Socialität, die über dem Niveau der gegenwärtigen Eigenthums- und Erwerbszustände liegt, kann die Gesellschaft die edelsten Erzeugnisse des Geistes in massenhafter Verbreitung für Preise haben, die nicht viel mehr als die rohen Productionskosten, also bezüglich des Schriftstellers nur die Existenz und in allem Uebrigen nur den zur Herstellung von Papier, Druck und Vertrieb erforderlichen Aufwand decken. Der entschiedene Socialitätszustand, dessen Princip wir früher auseinandergesetzt haben, duldet monopolistische Hemmungen ebensowenig als anarchische Beraubungen reiner Nachdrucksconcurrenz, und da er auch das gewöhnliche Gewalteigenthum ausschliesst, so wird er noch weit weniger gestatten, dass ein blosses Arbeitsrecht, wie es die literarische Bemühung mit sich bringt, in eine Besteuerungsmacht umgewandelt werde. Wo man in dem gegenwärtigen Zustand nur die Vereinigung von zwei Uebeln als den einzigen Ausweg kennt, da wird im Bereich der Socialität ein wirkliches und reines Princip, nämlich das der möglichst gleichen Consumtion, die Schwierigkeiten lösen. Die Arbeitsbelohnung, nicht aber eine auf Besteuerung der Gesellschaft beruhende Rentabilität, wird die einzig maassgebende Ursache der Aequivalente und Bücherpreise sein können.

Der thatsächliche Communismus, der in der Benutzung der veröffentlichten Ideen und Kenntnisse schon jetzt herrscht, ist schrankenlos. Nur die ganz specielle Formgebung wird geschützt, und auch diese nur aus dem ökonomischen Gesichtspunkt. Das Plagiat besteht in der Versagung der gebührenden Achtung; es ist so zu sagen ein Ehrendiebstahl, der durch die Nichtangabe der Quelle und des Urhebers wirklich eigenthümlicher Gedanken und Entdeckungen oder gar durch ausdrückliche Unterschiebung der eignen Person als der wahren Erzeugerin begangen wird. Die rein moralische Ausschliessung des Plagiats hindert also nicht im Mindesten den Verkehr und hat mit der ungeheuerlichen Conception eines sogenannten Eigenthumsrechts an Ideen, Entdeckungen und Erfindungen nichts zu schaffen. Die Vorenthaltung der gebührenden Ehre oder die fälschliche Unterschiebung der eignen oder einer andern Person ist sicherlich

eine arge Verletzung der Gerechtigkeit und Wahrheit, und sie wird um so mehr gehässig sein, je weniger für das Verdienst etwas Anderes als die nackte Anerkennung in Aussicht steht. Das Gefühl für das, was in ausgezeichneter und bemerkbarer Weise Jemand angehört, hat aber mit den Analogien des Eigenthums nichts gemein. Die Angehörigkeit von Verdiensten ist eine Frage der Thatsachen und hindert nicht im Mindesten, dass die Wirkungen dieser Verdienste völliges Gemeingut werden. Der Urheber beansprucht nur die natürliche Ehre, d. h. diejenige Achtung, welche sich mit der allgemeinen Kenntniss von der Thatsache seiner Leistung unwillkürlich und naturgesetzlich einfindet, sobald nicht verworrenes Urtheil und kreuzende Einflüsse die unbefangene Schätzungsart der Menschen trüben.

Das einzige Gebiet, in welchem man die Benutzung der Ideen eingeschränkt hat, ist das der technischen Erfindungen. Auch hier sollen die Ideen als solche Gemeingut werden und zur Erzeugung neuer Ideen führen; aber die ökonomische Ausbeutung im Wege mechanischer Vervielfältigung wird eine Zeit lang durch Patentertheilung monopolisirt. Allerdings ist diese Art des Schutzes demjenigen des literarischen Autorrechts ein wenig verwandt; aber gleichartig würde sie doch nur dann sein, wenn ihr in der Sphäre der schriftstellerischen Erzeugnisse ein Recht auf den Gebrauch besonderer wissenschaftlicher Kunstmittel entspräche. Das Patentwesen geht mithin in seiner monopolisirenden Richtung noch einen Schritt weiter, als das literarische Urheberrecht. Dennoch muss es als ein sehr erhebliches Zubehör der herrschenden Eigenthums- und Erwerbszustände betrachtet werden. Die Erfindungen werden durch die Patentgesetzgebung prämiirt und hiemit aufgemuntert. Der Wegfall jedes Schutzes gegen die freie mechanische Nachbildung würde den Erfinder in die Lage bringen, nicht einmal seine Auslagen ersetzt zu erhalten. Er würde, wo es angeht, in der Verheimlichung seiner Methoden und Constructionen einen natürlichen Schutz suchen und nach einem factischen Monopol des geheimen Besitzes ausschauen müssen. Er würde keinen ökonomischen und vielleicht auch keinen andern Grund haben, die Frucht seiner Mühen unentgeltlich einer Gesellschaft darzubieten, die alle Erwerbsgelegenheiten zur privaten Ausbeutung thatsächlich eingepfercht hat, und in welcher die fac-

tischen Monopole in der Gestalt der eroberten Kundschaften und Absatzvortheile die entscheidende Rolle spielen. Ihn würde die Ehre, mit der ihn gewisse kurzsichtige Auffassungen abfinden wollen, nicht sonderlich reizen; denn er würde sich sagen, dass in einer Socialverfassung, in welcher sich Alles mehr und mehr nach dem Reichthum classificirt und die Ehre des Geldbesitzes alle übrigen Gattungen der Auszeichnung in den Hintergrund drängt, der Werth einer derartig heruntergebrachten Ehre nur sehr gering sein könne. Er müsste die Zumuthung, sich an ein der heutigen ökonomischen Gesellschaft völlig fremdes und für sie nichtiges Princip zu halten, als hochkomisch und widersprechend abweisen. Stellt man ihm aber, wie dies in einigen Vorschlägen zur Abschaffung des Patentregimes von freihändlerischer Seite geschehen ist, öffentliche Belohnungen in Aussicht, so wird er über die Phantasie dieser wohl kaum sonderlich ernst gemeinten, jedenfalls aber sehr ungleichartigen Einmischung einer halb socialistischen Maassregel in die Ausbeutungswirthschaft nur mit einem lächelnden Verzicht auf so schön gemalte Früchte antworten können. Sicherlich hätte die Gesellschaft ein grosses Interesse, die Erfindungen sofort verallgemeinert zu sehen; aber sie würde, wie sie jetzt beschaffen ist, diesen Vortheil nur mit dem Schaden erkaufen können, der ihr aus der Vernachlässigung der systematisch betriebenen Speculationen und Versuche, sowie aus der Geheimhaltung und den zugehörigen factischen Monopolen erwachsen müsste. Die Verluste derjenigen grossen Nationalindustrien, die zuerst die Patentirungen aufgeben würden, dürften zeigen,. dass die Hauptgefahr in der Erlahmung des Interesse der Geister an schöpferischen Productionen liegt. In der Sphäre der Industrie und Technik ist der mächtigste Antrieb unter den gegenwärtigen Verhältnissen nun einmal mit Nothwendigkeit ein ökonomischer, und wo dieses Reizmittel versagt, werden auch die Früchte ausbleiben.

9. Alle Versuche, ein klares Princip für Autorrecht und Patentschutz zu gewinnen, müssen an der thatsächlich vorherrschenden Beschaffenheit unserer heutigen Erwerbszustände scheitern. Diese letzteren sind gleich dem Gewalteigenthum das Ergebniss einer roheren Ueberlieferung. Eine Gewerbeverfassung, wie sie namentlich im Mittelalter ausgeprägt worden war, musste nicht nur in ihren Resten, sondern auch in

den freieren Gebilden, in denen sie nachwirkte, die Privatisirung aller Erwerbsmöglichkeiten zum Hauptcharakter haben und konnte aus diesem Grunde keine Hülfe gegen neuere Gestaltungen gewähren, die in Wahrheit nur ein nothwendiger Zusatz des Lebensprincips jener Erwerbsordnung waren. Man denke an die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, an die Zwangs- und Bannrechte, an den exclusiven Charakter der Zunfteinrichtungen, — kurz an die ganze Vertheilungsmaschinerie, durch welche die allgemeinen Erwerbsgelegenheiten als Privatbesitz fixirt und wie ein sachliches Eigenthum behandelt wurden. Wie in der älteren Form politischer Zustände und ganz besonders unter der Herrschaft des Feudalismus die publicistischen Functionen, z. B. die Rechtsprechung, ja überhaupt alle Regierungsrechte als eine Art Privateigenthum angesehen und als Einkünftequellen gehandhabt wurden, so hat auch eine ähnliche privatisirende Einpferchung die allgemeinen gesellschaftlichen Existenzgelegenheiten betroffen. Der Hergang in dem einen Gebiet ist nur das Gegenstück zu den Gestaltungen der andern Sphäre gewesen, und die ökonomische Rechtsgestaltung hat sich genau im Geiste des Princips vollzogen, welches die politischen Herrschaftsrechte in Privatdomänen und nutzbares Eigenthum verwandelte.

Der Gewerbeverfassung mittelalterlicher Art ist mit der Grossstaatenbildung der neuern Zeit ganz natürlich das Concessionswesen des modernen Polizeistaats gefolgt. Mit der Aufsaugung der kleinen Herrenthümer und mit der Vereinigung der sonst mannichfaltig privatisirten politischen Functionen in einer absoluten Einheitsgewalt musste sich auch über dem Regime der auf private Weise besessenen Erwerbsrechte eine andere Entstehungsart der Monopole bethätigen. Aus der Fülle der politischen Gewalt musste doch wohl ebensogut als aus der Macht des kleinen Herrenthums eine Verleihung von Erwerbsbefugnissen entspringen können, und so wurde denn auf die alte Gewerbeverfassung das neue Element des staatlichen Concessions- und Privilegienwesens gepfropft. Aus dem letzteren ist sogar, wie namentlich das Beispiel Preussens am Ende des ersten Jahrzehnts des laufenden Jahrhunderts lehrt, bisweilen formell durch Verallgemeinerung das erste Stadium der Gewerbefreiheit hervorgegangen. Der Gewerbebetrieb wurde in dem angedeuteten Fall wesentlich von der Zahlung einer

Gewerbesteuer abhängig und ebenso allgemein wie diese zugänglich gemacht. In der neusten Zeit hat nun das Princip der individuellen Geschäftsfreiheit in allen Richtungen an Boden gewonnen und ist gegenwärtig in den Hauptculturstaaten in erster Linie maassgebend. Der Grundsatz des freien Geschäftsbetriebs ist freilich auch da, wo man von vollständiger Gewerbefreiheit spricht, noch durch viele Ausnahmen eingeschränkt und wird fast regelmässig verleugnet, sobald es sich um Verrichtungen handelt, die wie der Unterricht und die Advocatur neben dem Erwerbszweck noch eine publicistisch erhebliche Eigenschaft haben. Wo man nicht eine directe Monopolisirung beibehält, greift man wenigstens durch die Vorzeichnung der zu erfüllenden Vorbedingungen, sowie durch Besoldung besonderer Stellen in die allgemeinen Rechte hemmend und privilegirend ein. Den rein materiellen Verkehr lässt man dagegen gewöhnlich insoweit frei, als nicht polizeiliche Sicherheitsrücksichten oder steuerliche Ueberwachungsnothwendigkeiten zu indirecten Beschränkungen führen.

Historisch wirkt die Bethätigung des Princips der allgemeinen Freilassung der Geschäfte einerseits als eine völlige Auflösung der ordnenden Schranken der alten Gewerbeverfassung und andererseits als eine Steigerung der von ihr überlieferten Ungleichheiten. Was sonst äusserliches Recht war, verwandelt sich nun in nackte Macht, gegen die zwar die Kriegführung durch Concurrenz offensteht, die aber aus diesem Grunde sicherlich nicht den Charakter der Gewalt und Unterdrückung ablegt. Die Privatisirung der Erwerbsgelegenheiten dauert fort und vollzieht sich sogar noch intensiver, indem die factische Behauptung der Ausbeutungspositionen den Hauptgegenstand des Kampfes bildet. Das allgemeine Recht, durch wirthschaftliche Thätigkeit eine Existenz zu suchen, wird da, wo die Erwerbsmöglichkeiten thatsächlich als Privatbesitz vertheilt sind, zu einem leeren Wort. Die Freizügigkeit im weitesten wirthschaftlichen Sinne verstattet zwar nicht blos die beliebige Wahl des Orts, sondern auch den Erwerb von Grundbesitz und die Errichtung von Geschäften in jeglicher Gemeinde des Staates. Allein die weite Ausdehnung des Kampfplatzes steigert nur die Wirkungen des Princips, demzufolge der zufällig Stärkere und derjenige, dem seine aus der alten Gewerbeverfassung ererbte Position die Uebermacht verleiht,

den Schwächern von der Existenzmöglichkeit ausschliesst. Der Kampf um Dasein und Daseinsart wird auf diese Weise nicht nur heftig, sondern auch erbittert; denn die Ungleichheit in den Waffen und das Gefühl der Menge, sich von einer wirksamen Concurrenz thatsächlich ausgeschlossen zu sehen, muss gegen solche Zustände das Ressentiment noch mehr als gegen die früheren geregelten Ausschliesslichkeiten wachrufen. Im alten System hatte jeder seinen Platz, so niedrig der letztere auch ausfallen mochte; im neuen System giebt es oft gar keinen Platz, da die private Aneignung und Aufsaugung der Erwerbsmöglichkeiten keine Schranke anerkennt. Was im Gebiet des gewöhnlichen Eigenthums die Ausschliessung der Besitzlosen ist, das bedeutet im Bereich des thatsächlich monopolisirten Erwerbs die Erwerbslosigkeit der geschlagenen oder schon vor dem Versuch erdrückten Concurrenten. Es ist also überall dasselbe aneignende Princip der Herrschaftsausdehnung im Spiele, welches den Schwächeren um die Existenzmöglichkeit bringt. Nicht blos die lebende, sondern auch die ungeborne Welt wird von diesem Kampf betroffen; zwischen Einzelnen, Gruppen, Classen und ganzen Völkern wird durch diesen wirthschaftlichen Krieg die Frage entschieden, wer und wessen Nachkommen überhaupt dasein sollen, und wie sich dieses Dasein nach Art und Umfang gestalten werde. Stände man vor einer wirklich gleichen Concurrenz und nicht vor einer Vertheilung der Erwerbspositionen unter die thatsächlichen Gewalthaber des Verkehrs, so würde das Princip der formellen Freiheit keine blosse Scheinfreiheit, sondern die allseitige Fähigkeit der gleichmässigen Existenzbehauptung mit sich bringen. So aber bedeutet die Freiheit zunächst nur die Ausbeutung, Unterwerfung oder Vernichtung der schwächeren Elemente, und die allgemeine Zugänglichkeit des Gewerbebetriebs hat ungefähr dieselbe Bedeutung wie die formelle Fähigkeit zum Eigenthum. Die beiden Institutionen entsprechen einander vollkommen; sie beschränken ihre Vortheile wesentlich auf die ökonomisch machthabende Classe, und das Reich der Erwerbsmöglichkeit ist thatsächlich ebensosehr in den ausschliesslichen Besitz übergegangen, als die Benutzung des Grund und Bodens und der sonstigen Werkzeuge der Production. Wie sollte es auch sonst möglich sein, Kundschaften und Erwerbsgelegenheiten um hohe Capitalisirungspreise zu verkaufen?

10. Vom Standpunkt vollständiger Socialität ist die private Aneignung von Gewinnpositionen eine innere Unmöglichkeit. Das Princip des Profitmachens im gewöhnlichen Sinne dieses Worts kommt gänzlich in Wegfall, indem der Grundsatz des gleichheitlichen Austausches, den man für die gegebenen Zustände nur aus Unwissenheit oder Heuchelei voraussetzen kann, in der Socialitätsverfassung eine Wirklichkeit wird. Wie sich aber auch im Besonderen die Dinge für irgend ein höheres Entwicklungsstadium der Socialität gestalten mögen, so wird doch unter allen Umständen die Privataneignung der allgemeinen Erwerbsmöglichkeiten immer entschiedener zurücktreten müssen. Dasselbe Schicksal, welches die politischen Functionen gehabt haben, wird auch die socialökonomischen Verrichtungen ergreifen. Das jetzt noch tief wurzelnde Vorurtheil, als wenn die Leitung der wirthschaftlichen Angelegenheiten ein dem Privatbesitz angehöriges und zur Förderung des eignen Vortheils auszuübendes Recht sein müsse, wird der Zerstörung anheimfallen. Man wird von den uns so geläufigen Zuständen einst in ähnlicher Weise reden, wie wir es jetzt in Rücksicht auf die feudalistische Vergangenheit thun. Die mehr oder minder aristokratische Monopolisirung und privative Aneignung der Existenzmöglichkeiten wird als ein Zubehör des Gewalteigenthums und als eine Frucht der zwar schliesslich freien aber ungleichen Concurrenz eine gerechte Verurtheilung erfahren. Man wird in diesen Gestaltungen nur die rohen und vorherrschend auf die Mechanik der Macht gegründeten, übrigens aber vom wirthschaftlichen Rechtsgedanken noch weit entfernt gewesenen Einleitungen der Geschichte sehen und sich Glück wünschen, dass sie einer edleren Auffassungsart der socialen Beziehungen gewichen sind. In der That gehört Angesichts der heutigen Regungen des socialen Rechtsbewusstseins ein nicht geringes Maass von Stumpfheit dazu, die Umwandlung, die sich in der Auffassung der socialwirthschaftlichen Functionen vorbereitet, nicht einmal zu empfinden. Das Verstehen des Vorgangs, von dem wir nur die ersten Anzeichen vor uns haben, ist allerdings nur die Sache des anticipirenden Gedankens und der tieferen Untersuchung. Wenn aber irgend etwas dazu beitragen kann, dem rückständigen Denken in dieser Hinsicht den Weg zu zeigen, so muss es die Einsicht sein, dass unsere heutige Gewerbeverfassung trotz aller Frei-

heit den Stempel des factischen Monopols an sich trägt, und dass der erste Schritt, sich ernsthaft von der Ueberlieferung loszumachen, darin bestehen muss, sich die ökonomischen Functionen unabhängig von einem privaten Unternehmungsrecht zu denken. Die Haltung von umfassenden Etablissements kann auf die Dauer keine Privatangelegenheit bleiben; denn sie überliefert das, was Angelegenheit Aller ist, dem Mechanismus der Sonderinteressen. Aber auch dann, wenn die kleineren Gewalthaberschaften verschlungen und durch eine geringere Anzahl von regierenden Potenzen ersetzt sind, wird der Grundsatz, dass die Regierung um der Regierten willen da sei, erst recht klar hervortreten und zur Geltung kommen müssen. Die Gewinnmacherei als einziges Motiv der gegenwärtig herrschenden Gesellschaft fällt aber ganz von selbst fort, sobald man den eben angedeuteten Grundsatz einführt, dass die Theilnahme an der wirthschaftlichen Arbeit sowohl im Anordnen wie im Ausführen eine Function von öffentlichem Charakter sei. Alsdann erscheint jede Stellung in der allgemeinen Arbeitstheilung und im Austausch als ein wahrhaft socialer Beruf, bei dessen Ausübung das eigne Wohl nur vermittelst der Sorge für die Gesammtheit wahrgenommen werden kann. Die Einwendung, dass Lässigkeit und Corruption in der Welt der heutigen Functionäre an die Wichtigkeit egoistischer Motive erinnern, wird hinfällig, wenn man bedenkt, dass im Bereich der Socialität die amtartige Thätigkeit eine universelle ist, und dass mithin die Gewohnheit, nur für den gröberen Sporn des Gelderwerbs empfänglich zu sein, ihre Nahrung verliert. Das veredelte und durch die Rücksicht auf das Wohl Anderer gemässigte Eigeninteresse wird noch immer einen genügenden Spielraum behalten, wenn es auch an der Aufhäufung von Grundbesitz, an der Aufrichtung einer privaten Fabrikherrschaft und an der Monopolisirung von Erwerbsgelegenheiten gehindert ist.

Unser Hinausgreifen über die gegebenen Zustände würde für diejenigen, welche zur Erreichung der entlegeneren Ideen der Brücken bedürfen und die Klüfte nicht zu überspringen wagen, wenig Nutzen haben, wenn wir nicht in den herrschenden Zuständen schon einige Züge aufzuweisen vermöchten, die mit den kühnsten Conceptionen der socialitären Ordnung eine annähernde Aehnlichkeit verrathen. Freilich werden die

fraglichen Institutionen gewöhnlich nicht aus diesem Gesichtspunkt aufgefasst, und bisweilen sind es auch nur anachronistische Verirrungen der Naivetät und Unwissenheit gewesen, welche das Rentabilitätsprincip der herrschenden Zustände in einer vereinzelten Richtung ausgemerzt haben wollten. Das Fortschreiten des Grossbetriebes und die Einführung der Actienform der Unternehmungen hat vielen Einrichtungen solche Dimensionen und einen solchen Charakter verschafft, dass die Geschäftsbesorgung durch Functionäre vorherrscht und die private Natur nur noch in dem Dividendeninteresse und in der capitalmässigen Unterwerfung der Arbeit hervortritt. Die Eisenbahnen liefern für diese Gestaltung ein grossartiges Beispiel. Sie bieten das Bild einer wirthschaftlichen Verwaltung dar, die da, wo sie nicht eigentlich dem Staat zugehört, im Namen und Interesse der Actionäre, also einer Vielheit von Geschäftstheilhabern geführt wird, die sich bekanntlich unmittelbar so gut wie gar nicht um den Geschäftsbetrieb kümmern und denselben nur indirect in den Generalversammlungen ein wenig beeinflussen können. Der Wirthschaftsbetrieb durch Beamte ist daher auf Grund der Erfolge der erwähnten und ähnliche Einrichtungen als erfahrungsmässig bewährt anzusehen, und die Einwendung, dass nur das eigne persönliche Gewinninteresse zur gehörigen Wahrnehmung der Geschäfte fähig mache, wird in dem Maasse widerlegt, als sich die Industrie centralistischer gestaltet und der Actienform anheimfällt. Wir haben aber an das Eisenbahnwesen noch eine weit wichtigere Folgerung zu knüpfen. Das Preussische Eisenbahngesetz, welches vor länger als einem Menschenalter der Aera der Bahnanlagen theoretisch unsicher voranging, hatte die Idee zum Ausdruck gebracht, dass die Eisenwege allmälig durch Amortisation der Anlagecapitalien Gemeingut werden, übrigens aber auch abgesehen von diesem Endergebniss, nach einiger Zeit wie die Chausseen gegen blosses Bahngeld von Jedermann sollten befahren werden können. In dem letzteren Theil dieser Idee sind Analogien mit dem neuerdings erörterten Princip der Abtrennung des Frachtgeschäfts von der Eisenbahnverwaltung sehr naheliegend; aber uns geht hier nicht diese höchst zufällige Berührung mit dem neusten Raffinement der Arbeitstheilung, sondern nur der allgemeine Gedanke an, die Bahnen als ähnliche Anstalten wie die Wasserwege und

Chausseen zu behandeln, d. h. sie als gemeinnützige Institute dem Publicum für solche Gebühren zugänglich zu machen, durch welche nach Amortisation der Anlageaufwendungen die Unterhaltungskosten gedeckt, aber keine Gewinne gemacht würden. Nach einer Reihe von Jahren hat man natürlich nicht verfehlt, die betreffenden Paragraphen wieder aufzuheben; aber das, was in der positiven Gesetzgebung unserer Zustände nur ein naiver Griff der Unerfahrenheit und ein Fehler sein konnte, dürfte in der Umgebung anderer Verhältnisse ein höchst rationelles Princip liefern.

11. Sobald es sich nur um eine Kritik der Staatsfinanzen handelt, hat sich bisweilen sogar die Manchesterökonomie soweit selbst vergessen, dass aus den Reihen ihrer Anhänger behauptet wurde, dass die vom Staate gehandhabte Post nicht zur Erzielung von öffentlichen Einkünften, sondern zum Nutzen des Publicums dasei. Wer diesen Gedanken etwas ernsthafter versteht, als er in den betreffenden Kreisen genommen zu werden pflegt, — wer sich also die concentrirte Post als eine volkswirthschaftliche Einrichtung vorstellt, die als Gemeingut und für den allgemeinen Nutzen arbeitet, wird es nur in der Ordnung finden, dass in diesem Bereich auf einen Geschäftserwerb, wie ihn Privatleute machen, vollständig verzichtet werde. Die Thatsachen lehren aber das Gegentheil; denn die Staaten halten bei derartigen Monopolen an den Reineinkünften fest, und wenn sie auch genöthigt worden sind, sich in dieser Beziehung mehr zu bescheiden, so ist doch nicht daran zu denken, dass inmitten der privaten Rentabilitätswirthschaft der Staat aufhöre, auch von seinem Besitz und seinen Veranstaltungen Capitalgewinne zu machen. So leicht sich ein derartiger Verzicht auch durchführen liesse, so würde er doch der Bourgeoisiewirthschaft trotz der Ersparungen, die er einbrächte, nicht genehm sein, weil er ein höchst rationelles Beispiel für die Möglichkeit des Communismus liefern müsste. Der Grundbesitz und die Naturalcapitalien, welche in den postalischen Anlagen stecken und im laufenden Betriebe thätig sind, können als eine Dotation angesehen werden, mit welcher eine bestimmte, für das Gemeinwesen erforderliche Geschäftsverrichtung ein für allemal ausgestattet worden ist. Vom rein wirthschaftlichen Standpunkt erscheint es nun als eine Ungereimtheit, dass die Gesellschaft für diesen Besitz und diese Capitalien

sich selbst eine Rente oder einen Erwerbsgewinn abnehme. Nationalökonomisch wäre dies nichts weiter als eine sociale Besteuerung, durch welche die Gesellschaft mit der einen Hand empfinge, was sie sich mit der andern Hand genommen hätte. Der Umweg und die zugehörigen Hindernisse würden einen absoluten Nachtheil repräsentiren. Natürlich ist hiebei die Voraussetzung, dass ein solidarisches Interesse vorhanden ist, und dass man die Gesellschaft nicht in zwei Theile zerlegen kann, von denen nur der eine die Post in erheblichem Maasse benutzt. Das gemeinwirthschaftliche Princip darf aber diesen Unterschied nicht machen, und er ist auch übrigens bei einer so universellen Einrichtung thatsächlich nicht vorhanden. Die Post mit ihren allgemeinen Tarifirungen und mit ihrer Ausgleichung der ökonomisch lohnenden und nicht lohnenden Beförderungslinien wäre daher eine communistische Mustereinrichtung, sobald der Gewinn in Wegfall käme. Es ist nun aber auch möglich, die Reineinkünfte, welche der Staat von der Post bezieht, ausschliesslich als eine monopolistische Besteuerung zu betrachten, welche bei Gelegenheit einer gemeinnützigen Thätigkeit ausgeübt wird. Alsdann erscheint sofort jede Mehreinnahme, die über die Unterhaltungskosten hinaus erzielt wird, als ein dem volkswirthschaftlichen Wesen der Sache fremder Zuschlag zu der natürlichen Tarifirung. Die letztere würde nicht weiter gehen dürfen, als erforderlich ist, um die Arbeit der Functionäre zu bezahlen und überhaupt die sich wiederholenden, nicht in Auswerfung von Besitz und Capital bestehenden Aufwendungen zu decken. Unter einer solchen Voraussetzung bleibt noch immer das Princip bestehen, die Beiträge zur Unterhaltung nach Maassgabe der Benutzung im Wege der Gebühren aufzubringen.

Wie hienach eine tiefere Untersuchung des gemeinwirthschaftlichen Charakters der Post die Entbehrlichkeit der Rentabilitätswirthschaft lehrt, so kann man sich auch für andere Gebiete von den Vortheilen überzeugen, die mit dem Wegfall der Gewinnantriebe als der vorherrschend regulirenden Mächte verbunden sein würden. Um in dieser Richtung noch einmal an das oben besprochene Beispiel der Eisenbahnen zu erinnern, so würden die niedrigen Tarifirungen, welche bei einem aus-

schliesslich vom Staate dotirten und geordneten Bahnsystem möglich wären, eine Menge der wichtigsten Fragen lösen. Die Industrie würde ihre Transportbedürfnisse mit den geringstmöglichen Kosten befriedigen. Die Differentialtarife d. h. die für die kleinern Entfernungen weit mehr als proportionalen Ansätze würden bei der Geringfügigkeit der Fracht ebensowenig Streit verursachen als etwa jetzt die Gleichheit des Porto für alle Entfernungen eines grossen Postverbandes; die sogenannten Pfennigtarifirungen würden sich ganz und gar nach dem volkswirthschaftlichen Bedürfniss erweitern lassen, und überhaupt würde die Bemessung der Frachtgebühren sich principiell nach den laufenden Beförderungskosten bestimmen. Die höhere Belastung der im Verhältniss zum Gewicht und Umfang werthvolleren Artikel würde nur eine Ausnahme zu Gunsten der niedrigeren Tarifirung der zu bevorzugenden massenhaften Roh- und Hülfsstoffe oder Nahrungsmittel sein. Auch erwäge man hiebei, dass die Wegräumung eines in der Höhe des Tarifs liegenden Hindernisses die Production weit mehr als blos um den Betrag der Transportersparung fördert. Die Tariferniedrigungen rufen ganz neue bisher unmögliche Productionsausdehnungen ins Dasein und wirken analog, wie die Einführungen neuer Transportmittel. Sie ersparen nicht blos an Transportkosten für die bisherige Beförderungsmasse, sondern ermöglichen das Entstehen combinirter Productivkräfte, die in der örtlichen Vereinzelung nie zum Dasein gelangt wären.

Die Eisenbahnen sind nur durch Expropriation möglich geworden und die Idee, den für sie ausgeworfenen Besitz und die Anlagecapitalien zu amortisiren, um sie gleich den Chausseen zu öffentlichen Anlagen zu machen, dürfte vom Standpunkt einer Annäherung an die Socialität nichts Ungeheuerliches haben. Für öffentliche Arbeiten des Staats, wie Häfen, Canäle und grosse Landstrassen, ist man längst an das Princip gewöhnt, durch die Benutzungsgebühren schliesslich nur noch die Unterhaltungskosten zu decken, und auch der weitere Schritt, bei universeller Benutzung gar nicht mehr den Umweg der Gebühren zu wählen, sondern die Anstalten aus öffentlichen Mitteln in gehörigem Stande zu erhalten, möchte selbst für den gewöhnlichen Betrachter nichts Befremdliches haben. Warum soll nun der Kreis der gemeinwirthschaftlich einzurichtenden Thätigkeitszweige nicht ausgedehnt und schliess-

lich das Hinderniss der Besitzrente nicht ausgemerzt werden können? Wären die Gewinne nichts weiter als eine Besteuerung, die nach Maassgabe ihres Gesammtbetrages dem einen Theil der Gesellschaft entzieht, was sie dem andern ohne Gegenleistung giebt, so würde dieser Umstand allein schon genügen, das Rentabilitätsprincip der Production als eine vergängliche Angelegenheit erkennbar zu machen. Indessen ist jener Betrag der gesellschaftlichen Besteuerung nicht die einzige Belastung der Arbeitskraft. Man kann vielmehr die Wirkung des Daseins der Renten- und Capitalgewinne und die Abhängigkeit der Production von der Bedingung, eine Besitzrente zu liefern, mit den einschränkenden Einflüssen vergleichen, welche durch hohe Tarifirungen des Transports ausgeübt werden. Das Gewalteigenthum erweist sich mithin als eine Schranke für das Maximum der Production. Von ihm stammt die Möglichkeit der factischen Erwerbsmonopole her, und die Arbeitskraft erscheint hienach in allen Richtungen der herrschenden Volkswirthschaft als gehindert, das natürliche Maass ihrer Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Die Widersprüche, von welchen das Regime des traditionellen Eigenthums und alle zugehörigen Erwerbsgestaltungen begleitet sind, können nur mit der Socialitätsentwicklung weichen; denn die fragliche Gattung der Eigenthumszustände beruht auf der Anerkennung der nackten Gewalt oder mit andern Worten auf einem wirthschaftlichen Eroberungsprincip, während das höchste Maass der Production und der gegenseitigen Versorgung nur durch das Recht der gleichheitlichen Bethätigung der Arbeitskraft und der entsprechenden unverkürzten Consumtion erzielt werden kann.

Zweites Capitel.

Associationen und Coalitionen.

Die socialen Ausgleichungsmittel zerfallen in zwei Classen. Die eine derselben umfasst alle Bestrebungen, welche entweder grundsätzlich oder nothgedrungen die Hauptzüge der bestehenden Eigenthumsverfassung und Capitalwirthschaft unangefochten lassen. Die andere Gattung bezieht sich auf diejenigen Entwürfe, durch welche die Wurzeln der thatsächlichen

Zustände berührt werden. Zunächst haben wir es nur mit jener ersteren Art des wirthschaftlichen oder rein socialen Widerstandes gegen die Wirkungen der gegebenen Capitalwirthschaft zu thun. Erst mit der Erörterung der eigentlich socialitären Schemata werden wir den Ideen über radicale und positive Umgestaltungen näher treten.

Innerhalb des Rahmens der durch die Besitzherrschaft bestimmten Oekonomie unterscheiden sich wiederum zwei Hauptrichtungen der Gegenwirkungen gegen die Missstände. Entweder glaubt man eine gewisse Emancipation in rein wirthschaftlichen Maassregeln, also in der Begründung von ökonomischen Associationen suchen zu müssen; oder man sieht vom Wirthschaftsbetrieb gänzlich ab und organisirt einen rein socialen Widerstand gegen die Niederhaltung der Arbeitslöhne und gegen die Zumuthungen der in den Fabriken geübten Privatpolizei. Die letztere Erscheinung ist die am meisten naturwüchsige und zugleich auch diejenige, welche noch die besten Chancen für sich hat, in einem nicht zu unterschätzenden Maass zu ihrem Ziel zu gelangen und übrigens das Bedeutendere vorzubereiten. Die Stärke der Coalitionen liegt in ihrem rein socialen Charakter und mithin vornehmlich in dem Umstande, dass sie jeden Wirthschaftsbetrieb zur Seite lassen. Ihr entscheidendes Mittel sind die Strikes, und da, wo an Stelle vorübergehender Coalitionen dauernde Vereinigungen existiren, liegen der Abweg und die Gefahr immer nur in der Betreibung von Nebenzwecken. Dem Regime des Gewalteigenthums und der Capitalherrschaft gegenüber giebt es nur eine rein sociale, aber keine auf Wirthschaftsbetrieb zu gründende Vertheidigung. Man kann der Ausbeutung einen, wenn auch keineswegs zureichenden, so doch nützlichen Damm entgegensetzen, wenn man die indirecte Macht, die der coalirten Arbeit inwohnt, gehörig ausnutzt.

Die Coalitionen unterscheiden sich von den Associationen auch noch thatsächlich durch ihren Ursprung und durch die Art, wie sie die vorhandenen Zustände betrachten. Die ersteren gehören den Kreisen des wirklichen Arbeiterstandes an und gestalten sich als ein Kampfmittel, bei dessen Handhabung nicht nur der Gegensatz der Interessen, sondern auch die unvermeidliche Feindseligkeit unverkennbar ist. Die sociale Feindschaft liegt hier in der Natur der Positionen und wird durch die

Kriegführung nicht erst erzeugt, sondern nur bestätigt und gesteigert. Es ist daher im Bereich dieser Gebilde die Illusion über die Möglichkeit eines Friedens auf den Grundlagen der alten Gesellschaftsverfassung weit weniger verbreitet, als unter den Anhängern der wirthschaftlich associativen Versuche. Die letzteren stehen in der Regel unter der Protection der herrschenden Besitzerclasse und sind zum grössten Theil gar nicht einmal der besitzlosen Arbeit, sondern dem Kleinbesitz und kleinen Capital dienstbar. Hieraus und aus dem Umstande, dass sie in socialer Beziehung wirklich sehr unschuldige Mittel sind, von denen die Besitzes- und Capitalherrschaft nichts zu fürchten hat, erklärt sich ihr gesellschaftlich friedsames und fügsames Verhalten. Sie bilden mit ihren Illusionen und Versprechungen, sowie mit ihren Maskirungen des wahren Grundes der Missverhältnisse eine Art Ableitung und Beschäftigung, mit welcher sich die gutgläubigen Elemente der Unzufriedenheit eine Zeit lang von ernsteren Bestrebungen fernhalten lassen.

Von den drei Formen, welche man im Bereich der wirthschaftlichen Genossenschaften gewöhnlich in Betracht zu ziehen pflegt, nämlich den Consumvereinen, den Vorschussvereinen und den Productivassociationen gehören nur die beiden ersten in nennenswerther Weise den Thatsachen der Wirklichkeit an. Die Productivassociationen sind dagegen ein Gebilde, für welches sich im Bereich der Genossenschaften auf der Grundlage der sogenannten Selbsthülfe nur wenige und unvollkommene Beispiele vorfinden. Da die fraglichen Associationsbestrebungen oft darauf pochen, nicht blos Pläne entworfen, sondern wirkliche Thatsachen geschaffen zu haben, so muss man um so mehr daran erinnern, dass ihre Productivetablissements bis jetzt in der Hauptsache ein frommer Wunsch geblieben sind und übrigens nur in kümmerlichen Fehlgebilden ein höchst vereinzeltes und wie eine Carricatur aussehendes Dasein erhalten haben. Die Consumvereine und die Vorschussvereine sind aber zwei so verschiedene Gruppen, dass man sie aus dem rein socialen Gesichtspunkt gar nicht zu vereinigen vermag. Die Vorschussvereine, die man auch wohl als eine Art Volksbanken aufzufassen gewagt hat, sind für Leute vorhanden, die nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Verkehrs creditfähig sein können und das geringe Maass dieser Creditfähigkeit in einer Association durch solidarische Haftbarkeit steigern wollen.

Diese Vereine sind also für Unternehmer, wenn auch für kleine Unternehmer bestimmt; sie dienen einer Gesellschaftsclasse, die in dem älteren, mehr handwerksmässigen Betrieb aller Gewerbe die herrschende war und nun durch die centralisirenden Wirkungen des Grosscapitals bedrängt wird. Es bleiben mithin die Consumvereine als die einzige Einrichtung übrig, welche auch für den besitzlosen Arbeiter einen Sinn behält, obwohl sie auch dessen Zwecke nur wenig zu fördern vermag. In Wahrheit ist der Consumverein für diejenigen Leute am besten brauchbar, die nicht nur Geld sondern auch Musse in ansehnlichem Maass zu consumiren haben.

2. Der Kleinhandel ist ein natürliches Ergebniss der Arbeitstheilung, und dennoch richten sich gegen seine Existenz die consumvereinlichen Bestrebungen. Diejenigen Personen, welche zu einem Consumverein zusammentreten, wollen die Function des Kleinhandels bezüglich ihres Bedarfs ausmerzen und ihre eignen Kleinhändler werden. Sie wollen die zwei Rollen, die sonst getrennt sind, nämlich die des Detailkäufers und des Detailverkäufers in einem und demselben Rechtssubject vereinigen. Ein Consumverein ist hienach nichts Anderes als eine Vergesellschaftung zum Ankauf im Grossen und zur Vertheilung im Kleinen. Die für die Hauswirthschaft erforderlichen Victualien, die gewöhnlich die Fürsorge eines solchen Vereinsgeschäfts in Anspruch nehmen, werden auf Lager gehalten und durch einen Beamten zu festgesetzten Preisen an die Vereinsmitglieder abgegeben. Der Vortheil, soweit er überhaupt vorhanden ist, besteht darin, dass die fraglichen Lebensbedürfnisse nicht ganz so theuer zu stehen kommen, als wenn sie erst der Besteuerung durch den Kleinhandel unterlegen haben. Der nicht geringe Erwerbsgewinn, den der Kleinhändler über den Entgelt seiner blossen Mühe hinaus beansprucht, kommt in Wegfall; denn die Bezahlung des Functionärs und die Ladenhaltung erfordern unter übrigens gleichen Umständen offenbar weniger, als der Krämer von seiner Ausbeutungsgelegenheit nach dem einmal herrschenden Gesetz der grösstmöglichen Gewinneroberung beziehen muss. Hiezu kommt, dass sich der Kleinhandel bisweilen in sehr corruptem Zustande befindet und für theure Preise noch obenein schlechte Waare liefert. Der letztere Umstand, also eine abnorme Gestaltung des Kleinhandels, bildet sogar den plausibelsten Grund für die

Thätigkeit der Consumvereine. Uebrigens lässt sich aber leicht einsehen, dass eine dilettantische Besorgung der Geschäfte den Vortheil erheblich mindern muss, und dass der Nutzen für die Mitglieder durch die Umständlichkeiten der Beschaffung und Ueberwachung, denen sie sich nicht entziehen können, oft ganz illusorisch wird. Für Leute, welche mit ihrer Zeit zu geizen und keinen Ueberfluss an Musse haben, ist die Mitgliedschaft bei einem Consumverein nur scheinbar ein Grund von Ersparungen. In Wahrheit wird für die Artikel, die man zu billigeren Preisen erhält, noch ein ziemlicher Aufwand an Beschaffungs- und Controlarbeit in den Kauf gegeben. In grossen Städten hat sich recht deutlich gezeigt, was es heisst, ausschliesslich auf das Lager eines Consumvereins zählen zu sollen, und wie unbefriedigend sich derartige Einrichtungen in Rücksicht auf Nähe und Auswahl gestalten müssen. Die Thatsache, dass man unter solchen Verhältnissen das sogenannte Markensystem, d. h. eine Anweisung auf die Kleinhändler beliebt hat, ist, gelinde gesagt, eine Selbstverurtheilung der Consumvereine, die hiedurch auf die lächerliche Figur eines Bundes zur Rabatterzielung reducirt wurden.

Will man an die Stelle dilettantischer Verwaltung völlig sachkundige Geschäftsleiter setzen und ausserdem die Ladenhaltungen gehörig vervielfältigen, so muss dies nicht nur die Kosten vermehren, sondern auch unter den bestehenden Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen. Die Unternehmung, inmitten des gewöhnlichen Kleinhandels, der die Regel bildet, eine Selbstbesorgung des Grossankaufs und der Vertheilung zu setzen, ist etwas ganz Anderes, als wenn es sich darum handelte, systematisch und organisatorisch den gesammten Kleinhandel auf einmal durch ein neues Regime zu ersetzen. Im letzteren Falle würde die örtlich zweckmässigste Einrichtung der Verkaufsstätten keine Schwierigkeit haben, während Angesichts der Mischung der beiden Ordnungen die Mitglieder der Consumvereine häufig zu weit zerstreut sein und daher noch immer für viele Artikel auf die gewöhnlichen Kramgeschäfte angewiesen bleiben werden. Solange aber die Consumvereine nur eine Ausnahme bilden, wird es auch schwer halten, für sie die gehörig geschäftserfahrenen und zur selbständigen Leitung fähigen Functionäre aufzutreiben. Man kann sich daher nicht wundern, dass die Formirung von Consumvereinen sehr

oft nur eine Spielerei allzu mussereicher Gesellschaftselemente gewesen ist.

In Deutschland sind befremdlicherweise auch die Consumvereine auf der Grundlage der Solidarhaft errichtet worden. Offenbar ist es eine erstaunliche Zumuthung, für den etwas billigeren Bezug von Victualien die Verbindlichkeit zu übernehmen, eventuell mit der eignen einzelnen Person und deren ganzem Vermögen die Schäden und Schulden des Vereinsgeschäfts zu decken. Für die Bedürfnisse der Arbeiter sollen die Consumvereine nebenbei auch noch dadurch sorgen, dass sie Anreiz und Gelegenheit zum Sparen geben und mithin als eine Art Sparcasse oder auch wohl Sparbüchse dienen. Allerdings sind Einlagen nothwendig, um wenigstens einige Mittel zum Ankauf zu gewähren und die erforderlichen Einrichtungen möglich zu machen. Grade aber dieser Sachverhalt und ausserdem der Umstand, dass sich derartige Unternehmungen nicht allzu ausschliesslich auf Credit begründen lassen, sollten doch die Frage nahelegen, wie der besitzlose Arbeiter durch blosse Vergesellschaftung mit Seinesgleichen zum Grosskäufer werden könne. Zum Ankauf im Grossen gehört Capital, und die Errichtung eines Consumgeschäfts erfordert allerlei Aufwendungen, die zwar unter günstigen Umständen und bei besonderem Eifer gelegentlich einmal auch wohl von unselbständigen Arbeitern aufgebracht werden, die aber niemals der Regel nach ein Ergebniss der Combination von lauter Besitz- und Vermögenslosigkeit sein können. Im letzten Grunde sind also nicht einmal die Consumvereine eine Schöpfung, zu welcher der blosse Arbeiter ohne Association mit besitzenden Nichtarbeitern gelangen wird. Ist einmal die erste Einrichtung getroffen, so kann freilich der geringste Beitrag, der über die gewöhnlichen laufenden Consumausgaben kaum hinausreicht, zur Mitgliedschaft führen, und es kann auf diese Weise auch ein Sparen da angeregt werden, wo es sonst nicht Platz greifen würde. Indessen stehen derartige Vortheile doch in keinem nennenswerthen Verhältniss zur Hauptaufgabe, von der wir hier handeln. Die geringfügigen Ersparungen, die am Arbeitslohn möglich sind, werden nie zu einem Ausgleichungsmittel der socialen Missstände werden.

Wo Consumvereine wirklich für besitzlose Arbeiter bestehen, haben sie oft den Charakter vormundschaftlicher Einrichtungen, die von den Fabrikherren selbst ins Leben gerufen

sind. Unter solchen Umständen ist ihre Existenz sehr erklärlich; denn sie können alsdann einem doppelten Zweck dienen. Einerseits unterhalten sie den Arbeiter mit dem Schein der Reform, und andererseits tragen sie in der That dazu bei, die niedrigen Löhne um ein Geringes auskömmlicher zu machen und so den Zeitpunkt etwas hinauszuschieben, in welchem Lohnerhöhungen unvermeidlich werden. Nicht mit Unrecht hat man behauptet, dass eine vollständige Verallgemeinerung der Consumvereine im Rahmen der gegenwärtigen Volkswirthschaftsverfassung nur dazu führen würde, den Stand der Arbeitslöhne um den ganzen Betrag des auf diesem Wege am Unterhalt Ersparten herabzudrücken. Die Arbeiter würden hienach schliesslich nicht für sich selbst sondern für die Unternehmer gespart und die Sorge für die Ausmerzung des sie besteuernden Kleinhandels auf sich genommen haben.

Unter besondern Umständen mag eine Consumvereinigung, gleichviel ob gelegentlich oder dauernd, ganz zweckmässig sein; nur schade, dass sie deswegen mit der Socialreform nichts gemein zu haben braucht. Ein Kilogramm guten Russischen Rhabarbers ist gewiss ein Ausgleichungsmittel für manche Uebelstände; aber die Vereinigung, die sich etwa aus einigen bedürftigen Hypochondristen zum Gesammtankauf und zur Kleinvertheilung bilden mag, wird sicherlich durch diese neue Associationsform kein neues Mittel der socialen Staatsrettung inauguriren. Etwas wesentlich Anderes ist aber der regelrechte Consumverein auch nicht. Man wird daher wohlthun, die nützliche Wirksamkeit solcher Gebilde nur da vorauszusetzen, wo die Verhältnisse des Kleinhandels entweder noch sehr unentwickelt oder aber ausnahmsweise einer besondern Verwahrlosung anheimgefallen sind. Auf dem Lande und in den Zuständen einer noch rohen und dürftigen Arbeitstheilung mag man sich mit Erfolg an die systematische Ersetzung solcher Mängel auf dem Wege der Consumvereine wagen. Auch da, wo die Gewohnheit des Borgens die Consumenten in die Hände der Krämer geliefert hat, und wo die letzteren mehr vom indirecten Wucher als unmittelbar vom Gewerbe verdienen, mag die umsichtig eingeführte Concurrenz der Vereinsgebilde gute Wirkungen haben. Uebrigens dürfte es aber immer klarer werden, dass die Consumvereine im besten Fall nichts weiter als eine im gegenwärtigen Zustande der Volks-

wirthschaft unzuträgliche Verschmelzung der sonst getheilten Functionen vorstellen. Damit ein Consumverein die hinreichende Anzahl von technisch verzweigten Geschäften und Niederlagen für die verschiedenen Artikelgattungen haben könnte, müsste er sehr ausgedehnt sein, und mit der allzu grossen Mitgliederzahl würde er wiederum seine Existenzfähigkeit als ein sich selbst controlirender Verein einbüssen. Man würde zu Wahlen und zur Vertretung seine Zuflucht nehmen müssen, um die Betheiligung an Versammlungen ausführbar zu machen. Alles würde einer vormundschaftlichen Leitung anheimfallen, und die Solidarhaft würde vollends zur Ungereimtheit werden. Bei einem kleineren Umfang bleibt dagegen die Arbeitstheilung in unnatürlich enge Grenzen eingeschlossen.

3. Um unter den kleinen Mitteln auch die kleinsten nicht ganz unerwähnt zu lassen, so sei bemerkt, dass die Rohstoff- und die Magazinvereine nur die Rolle von unerheblichen Nebengebilden gespielt haben und nie sonderlich in Aufnahme gekommen sind. Für das kleine Handwerk ist der Ankauf der Rohstoffe in grösseren Quantitäten allerdings ein Vortheil; aber es bedarf dazu nicht einer besondern Vereinigung, sobald der Einzelne nur einigen Credit hat, zu welchem ihm ja die sogleich zu erörternden Vorschussvereine verhelfen sollen. Die Magazinvereine aber sind an grösseren Plätzen dazu bestimmt, den sonst nur auf Bestellung arbeitenden Handwerksmeistern, z. B. einer Gruppe von Tischlern, die Ausstellung fertiger Gegenstände zum Verkauf und hiedurch die Concurrenz mit den umfassenden Magazinen grosser Unternehmer zu ermöglichen. Sie sollen mithin der sich im natürlichen Gange der Dinge steigernden Nothwendigkeit vorbeugen, anstatt unmittelbar für die Consumenten, zunächst für die grossen Zwischenhändler zu arbeiten und deren drückender Besteuerung sowie dem zugehörigen Abhängigkeitsverhältniss anheimzufallen. Selbstverständlich hat ein Versuch mit so kleinen Mitteln in dieser Richtung nur wenig Chancen. Der Raum des Magazins und die Wahrnehmung der sich darbietenden Verkaufsgelegenheiten sind es nicht allein, wodurch sich die grossen Unternehmungen in den Stand setzen, das kleine Handwerk von sich abhängig zu machen und den Markt fast ausschliesslich zu beherrschen. Die als entscheidend in das Spiel kommende

Gewalt ist das Capital nebst der zugehörigen Möglichkeit, die Zufälligkeiten des Absatzes im Grossen leichter auszugleichen.

Die Vorschussvereine nehmen in Deutschland unter den als genossenschaftlich bezeichneten Gebilden die erste Stelle ein, während in England die Consumvereine als die dort eigenthümliche Institution hervorragen. Der grössere Umfang, in welchem sich die Vorschussvereine in Deutschland zur Geltung gebracht haben, erklärt sich weniger aus ihrem positiven Zweck als aus dem zufälligen Umstande, dass sie einen Platz besetzt haben, der in Folge der monopolistischen und nur für den Grossbetrieb berechneten Gestaltung des Bankwesens offen geblieben war. Die exclusive Bankgesetzgebung hatte für die Creditbedürfnisse des Handwerks und der ihm gleichstehenden Geschäftszweige keine Aufmerksamkeit übrig gehabt. Kein Wunder also, dass es in einem gewissen Maasse gelungen ist, gedeckt durch die Form des Vereins, das niedere und kleine Bankgeschäft, welches durch den herrschenden Typus der zulässigen Bankformation theils gesetzlich theils thatsächlich ausgeschlossen blieb, in Gang zu bringen, und so zu sagen in eine Lücke des Bankwesens, deren directe Ausfüllung versagt war, auf einem Umweg einzudringen. Der positive Zweck der Vorschussvereine ist die Beschaffung von Credit im Grossen und die Vertheilung desselben im Kleinen an die Vereinsmitglieder. Diese Gebilde stellen also eine Art von Anleihevereinen dar, in welchen die Creditfähigkeit nach Aussen durch die unbeschränkte Haftbarkeit aller Mitglieder zu Stande gebracht wird. Die kleinen Geschäftsleute verschaffen sich auf diesem Wege nicht nur eigentliche Darlehne, sondern überhaupt die Hülfe der verschiedenen Formen des Bankcredits, natürlich mit Ausschluss des unzugänglichen Zettelgeschäfts. Die fraglichen Vereine operiren wie kleine Banken und unterscheiden sich nur dadurch von den natürlichen Ergebnissen der volkswirthschaftlichen Arbeitstheilung, dass in ihnen die beiden Rollen des Kunden und Geschäftshalters in demselben Träger vereinigt sind. Beurtheilt man sie nach dem gewöhnlich in den Vordergrund gestellten Zweck, so fungiren sie in Rücksicht auf die Creditbeschaffung ähnlich wie die Consumvereine. Sie beziehen gleichsam den Credit, der bei der Detailbesorgung durch den Einzelnen höchst wucherisch ausfällt, zu weniger drückenden Bedingungen im Ganzen und Grossen, indem sie die schwache

Creditfähigkeit des kleinen Geschäftsmannes, durch die Darbietung der unbeschränkten solidarischen Haftbarkeit eines jeden Mitglieds für alle Verbindlichkeiten des Vereins, zu einer beleihungsfähigen Garantie steigern. Gegenseitig sichern sich die Mitglieder gegen Benachtheiligung dadurch, dass sie die Creditgewährung durch den Verein an persönliche Specialbürgschaften und ähnliche Erfordernisse binden. Dennoch ist aber der Preis der auf diese Weise beschafften Credite immer noch hoch ausgefallen und weit davon entfernt geblieben, auf denjenigen Satz zu sinken, zu welchem der gewöhnliche Capitalist ohne besondere Umschweife und Schwierigkeiten geliehen erhält. Die Kostbarkeit der Darlehne, verbunden mit der einer Schuldknechtschaft ähnlich sehenden Solidarhaft, ist mit Recht ein Hauptpunkt des Anstosses geblieben. Hat man nun auch in Rücksicht auf das schliessliche solidarische Einstehen einige, auf Hinausschiebungen beruhende Milderungen eintreten lassen, so ist doch in der Hauptverfassung nichts geändert worden, und der hohe Zinsfuss, welcher trotz der an letzter Stelle in Aussicht stehenden Solidarhaft gezahlt werden muss, ist ein Uebelstand, der zwar geringer als der gänzliche Creditmangel oder der gemeine Wucher sein mag, nichtsdestoweniger aber die gesunde Beschaffenheit der Grundlagen dieser Vereinsgebilde in Frage stellt.

Wie schon gesagt, beruht die relative Lebensfähigkeit der Vorschussvereine auf ihrer formellen Function als Kleinbanken. Uebrigens sind sie aber ausdrücklich für einen Zweck geschaffen worden, der an sich selbst aussichtslos ist. Sie sollen den Handwerkerstand vor der centralistischen Aufsaugung durch das Grosscapital bewahren; aber da, wo die technischen und capitalistischen Vorbedingungen zu einer Verwandlung der kleinen Meisterselbständigkeiten in abhängige und nicht mehr für eigne Rechuung arbeitende Functionäre der Grossindustrie vorhanden sind, wird sich diese neue Ordnung auch unwiderstehlich vollziehen. Die Unterstützung mit einem theuer erkauften Credit kann höchstens dazu beitragen, eine nothwendige Krisis in peinlicher Weise ein wenig hinauszuschieben und das letzte Sträuben des dem Untergang geweihten Kleinbetriebs in seinen ohnmächtigen Bewegungen zu verlängern. Der ganze Versuch ist mithin ein rückläufiger, der auf die Wiederbelebung von Zügen einer in der Hauptsache über-

wundenen Wirthschaftsform ausschaut, und mit Recht hat man gesagt, dass jene Vereine nur dazu beitrügen, dem Handwerk das Sterben schwer zu machen. Es mag immerhin ein Gebiet bestehen bleiben, in welchem der kleine Geschäftsbetrieb am Orte ist und aus innern Gründen Aussicht auf längern Fortbestand hat. Für die Creditbedürfnisse dieses Bereichs liesse sich aber unter den bestehenden Verhältnissen weit besser durch ordnungsmässige Kleinbanken sorgen, und die Zuflucht zu dem rohen civilisationswidrigen Institut der Solidarhaft ist für eine ökonomische Gruppe von gesunder Selbständigkeit glücklicherweise nicht erforderlich.

4. Die Productivassociationen sind vorzugsweise in Frankreich ins Auge gefasst worden, und wenn man die Idee derselben blos an sich selbst betrachtet, so trägt sie den Charakter einer ganz achtbaren Conception zur Schau. Die Productivassociationen stehen den eigentlich socialitären Gebilden am nächsten. Liessen sie sich allgemein verwirklichen, so würden hiemit die Productionsmittel in die Hände von Arbeitergesellschaften übergehen. Diese Voraussetzung schliesst jedoch bedenkliche Widersprüche ein, und so mag der Gedanke der allmäligen Organisation der Arbeit in Productivassociationen als eine gutgemeinte, aber voreilige Anticipation gelten. Weit geringschätziger muss aber das Urtheil ausfallen, sobald diejenige Reformcarricatur in Frage kommt, mit welcher man das Gebäude der Genossenschaften ideell krönen zu müssen geglaubt hat. Auf dem Boden Deutschlands hat man die sogenannte Selbsthülfe oder mit andern Worten die durch das Sparen zu erzielende Verbesserung in einem Lichte erscheinen lassen, als wenn der auch ökonomisch gültige Satz, aus Nichts wird Nichts, zu den überwundenen Standpunkten gehörte und im Bereich der Sparphilosophie seine Wahrheit verlöre. Wo ernstliche Capitalassociationen nothwendig sind, da hat man auf blosse Spargroschen hingewiesen und die Volksmassen glauben zu machen versucht, es liesse sich auf der Grundlage der Consumvereine durch ein fortgesetztes Sparen zur capitalmässigen Selbständigkeit der Productivassociationen gelangen. Die Wirklichkeit hat für diese Erziehungsfrüchte noch keine zurechnungsfähigen Zeugnisse geliefert. Die äusserst geringe Zahl von dürftigen Productivassociatiönchen, welche in der Statistik der Genossenschaften figuriren, bedeuten gar keine Arbeitergesell-

schaften, sondern sind der Regel nach schwache Versuche gewesen, kleine Geschäftsexistenzen durch die Verschmelzung vor dem Untergang zu retten oder ein wenig emporzubringen. Sieht man näher zu, so findet man, dass von einer blossen Arbeitervereinigung keine Rede sein kann. Es wäre daher auch überflüssige Mühe, eine so selbstverständliche Wahrheit, wie den Satz, dass Productivassociationen nicht durch blosse Anregung von Sparneigungen der Lohnarbeiter geschaffen werden können, noch weiter erörtern zu wollen. Für das kleine Handwerk sind aber die Versuche in dieser Richtung noch aussichtsloser, als die Vertheidigung vermittelst der Vorschussvereine. Die äusserliche Aggregation der kleinen Geschäfte bringt nur verkümmernde Missgebilde zum Vorschein, welche der eigentlichen Organisation und energischen Leitung ermangeln. Die Belebungsversuche am geschäftlichen Kleinbürgerthum haben es hier nicht einmal dahin bringen können, auch nur den Schein des Lebens zu erregen.

Im Rahmen der bestehenden Socialverfassung muss jede spontan erwachsende Productivassociation eine Vergesellschaftung der Capitalien, nicht aber der Arbeitskräfte bedeuten. Die Actienform ist bekanntlich das bequemste Mittel, die einzelnen Capitalelemente zu grossen Capitalmassen zu vereinigen und einem wirthschaftlichen Unternehmen zur Gewinnerzielung dienstbar zu machen. Die Productivassociation ist aber ihrer echten und ursprünglichen Idee nach das grade Gegentheil hievon. Sie soll die Personen selbständig machen und ihnen zur Herrschaft über die Productionsmittel verhelfen. Eine Arbeitergruppe soll an die Stelle des capitalistischen Unternehmers treten. Der Arbeitslohn und der Capitalgewinn sollen sich in einer einzigen Einkünfteart verschmelzen und diese soll als Geschäftsertrag insoweit zur Vertheilung gelangen, als sie nicht durch die Auswerfungen für Erhaltung und Erweiterung der Productivanstalt in Anspruch genommen wird. Offenbar schmecken diese Vorstellungen trotz ihres socialdemokratischen Aussehens noch stark nach den Ueberlieferungen der gewöhnlichen Eigenthumsverfassung; denn sie merzen den Capitalgewinn nicht aus, sondern schaffen für denselben nur partiell einen andern Gewinner. Solange derartige Productivgesellschaften neben einer in der alten Form fortbestehenden Industrie gedacht werden, bedarf es keiner Erläuterung, dass

sich die Principien der Gewinneroberung allerseits behaupten müssten, und dass sich die Arbeitergesellschaften unfehlbar versucht finden würden, sogar selbst zu ausbeutenden Unternehmerschaften zu werden und sich fremde Lohnarbeit dienstbar zu machen. Die Theilnahme an den Erfolgen des körperschaftlichen Vermögens würde auf irgend eine Weise beschränkt, und so nach Aussen genau die Rolle des capitalmässigen Unternehmerthums gespielt werden. Aber auch unter der Voraussetzung, dass die Productivassociationen bereits den vorherrschenden Wirthschaftstypus bildeten, würden sie einander gegenseitig genau wie Capitalunternehmer gegenüberstehen, und wie jetzt das grössere Capital das kleinere unterdrückt, auch dann auf Grundlage ihrer verschiedenen Mittel einander indirect tributpflichtig machen. Die Aufnahme und der Uebergang von Mitgliedern aus der einen in die andere Körperschaft würde den grössten Schwierigkeiten unterliegen, weil noch immer der Gesichtspunkt des eignen, nur durch die Corporation vermittelten Capitalbesitzes maassgebend bliebe. Man sieht hieraus, dass der an sich höchst respectable Gedanke der selbständig für eigne Rechnung producirenden Arbeitergesellschaften einen Keim der Entartung in sich birgt und zumal da, wo er inmitten einer grundsätzlichen Capitalwirthschaft zur Ausführung gelangen soll, nothwendig degeneriren muss. Es ist nicht genug, die Besitzrente und den Arbeitslohn äusserlich in derselben Hand vereinigen zu wollen; man muss vielmehr mit dem ganzen Princip der auf der Uebergewalt des Besitzes beruhenden Gewinneroberung brechen, wenn man nicht einen erheblichen Rest der relativen Unterdrückung und zwar in diesem Fall mindestens der ungleichen Dienstbarmachung des Arbeiters durch den Arbeiter bestehen lassen will. Ein solcher Bruch führt aber über blosse Productivassociationen weit hinaus, indem er den privaten Betrieb nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Capitalwirthschaft auch nicht in Arbeitercorporationen anerkennen darf.

Englische Consumvereine haben sich durch Anlage eigner Bäckereien und ähnliche Einrichtungen bisweilen zu solchen Gebilden erweitert, dass in dieselben eine Art von eignen Productivanstalten gleichsam mündete. Man überschätzt jedoch diese Erweiterungen, wenn man in ihnen mehr als eine Analogie des Emporkommens Einzelner sieht. Die Verbindung

von Rührigkeit und Glück hat manchen armen Gesellen zum grössten Reichthum geführt, und warum sollte das, was dem Einzelnen unter der Gunst der Umstände möglich wird, nicht auch einem oder einigen Vereinen ausnahmsweise gelingen? Man verzichte jedoch, wenn man überhaupt noch wissenschaftlich verfahren will, ein für allemal darauf, mit solchen Musterbeispielen eine allgemeine Regel und Möglichkeit erweisen zu wollen. So wenig aus der Thatsache, dass es im ganz gemeinen Wirthschaftsregime Emporkömmlinge giebt, die Ungereimtheit gemacht werden darf, dass Jedermann thatsächlich emporzukommen vermöge, ebensowenig ist es gestattet, das gute Glück einzelner Vereinsversuche, bei denen nach Aussen die herkömmlichen Principien des Erwerbs zur Geltung kamen, mit den allgemeinen durchschnittlichen Chancen derartiger Unternehmungen zu verwechseln. Indessen wird man für die eigentlichen Productivassociationen auch da, wo sie, wie in Frankreich, noch am meisten versucht worden sind, nicht einmal besonders glänzende Musterfälle auftreiben können. Am wenigsten wird man aber über die Thatsache hinwegkommen, dass die fraglichen Associationen hauptsächlich die Frucht des Enthusiasmus social sehr bewegter Zeiten und zum Theil diejenige von ausserordentlichen Capitalzuwendungen gewesen sind. Es macht dem Französischen Volk allerdings Ehre, dass es sofort den weiteren Gedanken der productiven Arbeitergesellschaften ergriffen und sich nicht den Blick durch das Haften an dürftigeren Gebilden verengt hat. Dieser Vorzug ist aber nur ein ideeller; denn die Thatsachen konnten dem edelmüthigen Gedanken in dieser Form nicht entsprechen.

In Deutschland hat man sich weit mehr über den Weg gestritten, auf welchem zu Productivassociationen zu gelangen wäre, als über das Wesen dieser Einrichtungen selbst. Der Gegensatz der sogenannten Selbsthülfe und der Begründung mit Hülfe des Staatscredits hat eine Zeit lang den Stoff der socialen Parteiung abgegeben. Was gegen die Mitte des Jahrzehnts von 1860—70 noch lebhaft erörtert wurde, dürfte aber jetzt kaum mehr zu einer doppelten Meinung Anlass geben; denn auch diejenigen, welche grundsätzlich von der Staatshülfe nichts wissen wollen, haben aufgehört, sich oder Andern einreden zu können, dass die Productivassociationen auf Sparpfennige zu begründen seien. Ueber die Vorstellung von den

durch Staatscredit ins Leben zu rufenden Productivgesellschaften der Arbeiter werden wir aber am passendsten in dem Capitel der socialitären Schemata handeln.

5. Der Ausdruck Cooperation ist gegenwärtig in der englisch redenden Welt, namentlich in Amerika sehr beliebt, um alle spontanen, d. h. aus der privaten Initiative hervorgehenden, auf wirthschaftliche Zwecke gerichteten und wirklich oder scheinbar den Arbeiterinteressen gewidmeten Vereinigungen einzuschliessen. Sein halb socialistischer Ursprung hindert keineswegs, mit ihm grade diejenigen Gebilde zu bezeichnen, welche in erster Linie, um nicht zu sagen ausschliesslich, auf die Erhaltung einer protegirenden Autorität der Unternehmer gerichtet sind. Die Cooperation schliesst ausser den Consumvereinen und jenen scheinbaren Productivassociationen, die mit dem Arbeiterthum nichts zu schaffen haben, noch eine höchst wunderliche Figur ein, in welcher mehr als irgendwo für den Schein einer sogenannten Versöhnung des Capitals mit der Arbeit Sorge getragen wird. Diese bizarre Gestaltung ist die Theilhaberschaft am Capitalgewinn oder die bei uns auch kurzweg als Partnership bezeichnete Einrichtung. Das Wohlwollen und die Gerechtigkeit der Unternehmer versteigen sich hier soweit, den Arbeitern das principielle Zugeständniss zu machen, dass dieselben billigerweise nicht blos Arbeitslohn, sondern auch etwas vom Geschäftsgewinn beanspruchen könnten. Zwischen Unternehmern und Arbeitern werden demgemäss Verträge geschlossen, durch welche dem ausdauernden Fabrikpersonal gewisse procentarisch geregelte Prämien als Zuschüsse zum Arbeitslohn in Aussicht gestellt werden. Hiemit ist dann die Betheiligung des Arbeiters am Capitalgewinn eingeführt, und wie manche voreilige Beurtheiler behauptet haben, der Weg zu einer versöhnlichen Lösung der socialen Frage betreten. Sieht man indessen näher zu, so findet man die Hohlheit dieses ganzen Verfahrens bald heraus. Schon die blosse Bemerkung, dass sich die Unternehmerinitiative auf solche Wendungen mit sichtlicher Befriedigung verlegt hat, sollte über den Charakter der Angelegenheit und über das dabei maassgebende Interesse keine Zweifel lassen. Wo man in Nordamerika oder England oder auch gelegentlich einmal in Deutschland oder Frankreich diese Combinationen beliebt hat, da ist man in ihrer besondern Anordnung wohlweislich so zu

Werke gegangen, dass man erstens die Betheiligung am Gewinn in äusserst enge Grenzen einschloss und zweitens durch diese kleine Prämie den Arbeiter mehr, als sonst geschehen könnte, an das Etablissement fesselte. Man gab also nicht das Geringste umsonst, sondern liess sich die Prämie durch ein für den Arbeiter ungünstigeres Vertragsverhältniss bezahlen. Jenseit des Oceans, wo die Fesselung der Arbeit schwieriger ist, hat man jene Form der Partnership auch häufig als Lockung gebraucht, um die Bedingungen äusserlich recht anziehend und scheinbar, übrigens aber derartig zu gestalten, dass der Arbeiter durch die Aussicht auf spätere Prämienzahlungen abgehalten wird, sein Verhältniss zur Fabrik unzeitig zu lösen. In der Regel hat die Partnership noch überall, wo sie versucht worden ist, wesentlich auf folgendem Calcül beruht. Ein beträchtlicher Procentsatz von Capitalgewinn wird als vermeintlich nothwendiger Geschäftsgewinn von vornherein von dem Gesammtertrage in Abzug gebracht und hiemit jeder Theilhaberschaft entzogen. Die dann noch etwa darüber hinaus erzielten Beträge werden nun erst der eigentliche Gegenstand einer Theilung zwischen Capital und Arbeit. Ist ein solcher Mehrgewinn gar nicht gemacht, so ist natürlich auch nichts zu vertheilen; ist er aber vorhanden, so nimmt das Capital den Löwenantheil und wirft die Reste nun wirklich der Arbeit als Prämie hin. Dies heisst alsdann Theilnahme am Capitalgewinn und ist es auch wirklich, wenn man nur den Umfang derselben als etwas Gleichgültiges zu betrachten vermag. Jedes Almosen, welches die Philanthropie oder die berechnende Selbstsucht aus dem Geschäftsgewinn spendet, könnte beinahe mit gleichem Recht als Betheiligung am Capitalgewinn ausgegeben werden. Die Berechnungsart kann einer Prämie keinen besondern Charakter ertheilen, und die Manipulation der freiwilligen Einrichtung vom Partnership lässt sich sehr wohl mit der Speculationsbasis der Lotterieanlehen vergleichen. Der einfache Arbeitslohn, über dessen Sinn und Betrag sich Niemand täuschen lassen wird, ist nicht raffinirt genug; man muss ihn noch mit Prämienzuschlägen und blendenden Gewinnaussichten versetzen.

In England ist im Laufe des letzten Jahrzehnts neben der gekennzeichneten Partnership auch eine etwas modificirte Gattung der Speculation aufgekommen, die das Arbeiterinteresse

oder besser gesagt dasjenige der sogenannten kleinen Leute zum Vorwande einer offenbaren Ausbeutung macht. Hier sollte die Betheiligung des Arbeiters am Capitalgewinn und sogar am Fabrikbesitz durch die Ausgabe sehr kleiner Actien zu Stande gebracht werden. Durch den allmäligen Erwerb dieser Actien geht ein Theil der Rechte an der Fabrik allerdings in die Hände der Actienbesitzer über. Allein wer hat die Abschätzung des Werths vorgenommen, und welche Bürgschaft ist vorhanden, dass selbst die Zuwendungen von Actien an die Arbeiter des Etablissements eine sonderlich mehr als nominelle Bedeutung haben? Die ganze Operation wird sofort zu einem greifbaren Schwindel, wenn die Unterbringung einer Menge kleiner Actien im Bereich der wenig bemittelten Gesellschaftsschichten nur dazu dient, sinkende Geschäfte wenigstens noch auf diesem Wege ergiebig zu machen und mindestens um einen theuren Preis loszuschlagen. Aehnliche Uebervortheilungen, wie sie sonst bei der Umwandlung von Privatgeschäften in Actienunternehmungen so leicht möglich sind, können offenbar noch gesteigert werden, wenn die besondere Kleinheit der Actien die Heimsuchung desjenigen Publicums gestattet, welches solchen trügerischen Angeboten gegenüber noch völlig ein Neuling ist.

Ein weit ernstlicheres Ansehen würde jegliche Art von Betheiligung der Arbeit am Capitalgewinn erhalten, sobald die Angelegenheit nicht im Bereich des guten Willens der Unternehmer verbliebe, sondern einer öffentlichen Regulirung anheimfiele. Die gewöhnliche Partnership ist eine Maske; sie würde ein ehrliches Gesicht erst dann zeigen, wenn sie sich der Staatscontrole unterwürfe. Solange sie zufällige Privatwillkür bleibt, ist sie ein schlechtes Spiel, vor dem sich die Arbeiter, von ganz vereinzelten gutartigen Ausnahmen abgesehen, stets zu hüten haben werden. Als Staatsmaassregel würde sie eine Art Eigenthumsregulirung vorstellen und für die Fabriken ungefähr dasselbe bedeuten können, was die agrarischen Arrangements für die ländlichen Verhältnisse gewesen sind. Dennoch handelt es sich im letzten Grunde hier um viel weiter gehende Aufgaben, und die Analogie der modernen agrarischen Maassregeln trifft nicht gehörig zu, weil das Vorbild viel zu enge Zwecke und namentlich die gemeinen Principien der gewöhnlichen Eigenthumsverfassung im Auge

hatte. Es bleibt also nur die öffentliche Initiative und die Durchführung vermittelst öffentlicher Organe als das übrig, wodurch der sogenannten Partnership oder überhaupt der Betheiligung am Capitalgewinn eine social erhebliche Bedeutung gegeben werden könnte. Ja wenn auch nur der Staat das Recht in Anspruch nähme, die fraglichen Verträge zu überwachen und für die erforderlichen Bürgschaften ihrer gehörigen Ausführung zu sorgen, so würde er schon hiemit die Angelegenheit aus der Sphäre der blossen Unternehmercoquetterie in diejenige eines wirklichen Arbeiterinteresse überführen. Allerdings kann das Zugeständniss einer Theilnahme am Capitalgewinn niemals etwas Endgültiges sein; denn es giebt kein Princip, demzufolge die Arbeit mit dem Capital nach irgend einem Maassstab etwas zu theilen hätte. Dagegen könnten derartige Experimente als Provisorien und als principielle Anerkennungen des Rechts der Arbeit auf etwas Anderes als blossen Arbeitslohn immerhin einigen Nutzen stiften. Sie würden die Auflösung des alten Regime befördern und nicht blos ideell, wie dies schon jetzt vermöge der gegenwärtigen Spielereien der Fall ist, sondern auch praktisch das Vorurtheil preisgeben, als wenn der Capitalgewinn unantastbar wäre. Uebrigens ist aber die ganze Idee einer Theilung des Capitalgewinns zwischen Capital und Arbeit eine principlose; denn nach völlig rationellen Grundsätzen kann es nur zwei Möglichkeiten, nicht aber noch eine dritte geben. Entweder ist die Existenz eines besondern Capitalgewinns nur auf Kosten und mithin durch Verletzung der vollen und natürlichen Ansprüche der Arbeit möglich, und dann kann nur von einer Abschaffung des Ablohnungssystems und einer Einführung der Selbstwirthschaft der Arbeit die Rede sein, womit dann auch der specifische Capitalgewinn wegfällt; — oder aber die Besitzrente ist in Ordnung und für alle Zeit gerecht, wodurch alsdann ganz von selbst der Anspruch auf Theilnahme und mit ihm alle Misch- und Missgebilde nach Art der Partnership verschwinden müssen. Unter letzterer Voraussetzung würde sich der Kampf nur noch um die Grösse des Arbeitslohns und die Grösse des Capitalgewinns, nicht aber um die Existenz oder Mischung dieser Gattungen selbst bewegen können.

6. Der Fall der Wirklichkeit ist in den gegenwärtigen Culturstaaten vorherrschend das Ablohnungssystem, welches

in der höheren Entwicklung fast überall an die Stelle der formellen und unmittelbaren Sklaverei getreten ist. Ausserdem bewegen sich auf dem Boden dieses Systems nothgedrungen zunächst alle praktisch erheblichen socialen Kämpfe. Solange keine Aussicht vorhanden ist, für eine ernsthafte Systemänderung anders als durch langsame Vorbereitungen zu wirken, richten sich die Bewegungen der Massen auf ein naheliegendes und sehr einfaches Ziel. Sie nehmen die Arena, wie sie dieselbe eben finden, und beschränken sich darauf, dem Ablohnungssystem die ihnen günstigste Gestalt zu geben. Mit dem Wegfall der die Coalitionen unter Strafe stellenden Gesetze suchen sie die Freiheit der Vereinigung und der gelegentlichen Arbeitsverweigerung mit allen Kräften auszunutzen. Der sich hieraus entspinnende Kampf zwischen den Unternehmern und den Arbeitern bietet das Schauspiel eines Stücks wirthschaftlicher Anarchie; aber dieser gelegentliche Kriegszustand und diese theilweise Herrschaftslosigkeit sind nicht abzustellen, weil es unter den alten ökonomischen Verhältnissen nicht blos an dem Recht sondern auch an der Macht fehlen muss, eine allerseits verbindliche Ordnung aufzuerlegen. Es wäre denkbar, dass es hier und da einmal gelänge, die früheren polizeilichen Beschränkungen oder andere Surrogate wieder einzuführen; aber es ist undenkbar, dass abgesehen von einem solchen Rückfall eine Regelung durch den traditionellen Staat erzielt werde. Dieser Staat kann unter Umständen so überwiegend durch die Besitzinteressen beherrscht werden, dass er einer Reaction anheimfällt und die collectiven Wahrnehmungen der Arbeiterbestrebungen in Rücksicht auf Lohnhöhe und sonstige Vertragspunkte gradezu unterdrückt. Dies ist dann ein Sieg der gegnerischen Macht, aber keine neutrale Ordnung, welche über den Kämpfenden aufgerichtet würde. Gäbe es ausser den beiden Lagern noch eine dritte Macht, die völlig selbständig wäre und sich nicht, wie der überlieferte Staat, vorzugsweise im Sinne der besitzenden Classen bildete und nicht aus ihnen rekrutirte, so würde allerdings einige Aussicht vorhanden sein, den Streit zwischen sogenannten Arbeitern und Arbeitgebern unter eine gerechte Controle zu bringen und mindestens die Formen desselben zweckmässig zu mildern. So aber fehlt es an einer Instanz, welche nicht blos physisch sondern auch moralisch stark genug wäre, Frieden zu gebieten. Eine derartige

Zumuthung würde gegenwärtig nur eine Parteimanipulation sein können; denn wenn sie auch vom heutigen Staat ausginge, so würde sie eben nur von einer politischen Verkörperung der Besitzinteressen selbst kommen und den arbeitenden Volksmassen wohl zeitweilig, je nach Glück und Gelegenheit, einen gewissen Gehorsam abzwingen und ein Joch aufzwingen, nie aber eine rechtlich und moralisch auch nur einigermaassen überzeugende Verbindlichkeit auferlegen können. In dem Maasse, in welchem die Arbeitermassen mehr ins Gewicht fallen, wird auch die Vorstellung von einer Regelung der durch die Arbeitseinstellungen verursachten Störungen in die Ferne rücken. Man wird sich an den Gedanken gewöhnen, dass die fraglichen Kämpfe ein unvermeidliches Zubehör der socialen und politischen Gesammtlage der auf der Grundlage emancipirter Lohnarbeit existirenden Culturstaaten seien. Die vollere Knechtschaft lässt sich ohne dieses Element der Anarchie denken; aber die halbe Freiheit der sonst polizeilich geketteten und nun zur collectiven Interessenwahrnehmung losgelassenen Lohnarbeit muss über sich selbst hinausstreben und kann dies nur, indem sie den gesetzlich zulässigen Krieg überall da eröffnet, wo er ihr Vortheile verspricht. Die Arbeiter können keiner Instanz trauen, die nicht mit ihren eignen Interessen verknüpft ist, und so sehr sie auch selbst von den Schäden der Arbeitseinstellungen und der Werkstättenschliessungen betroffen werden, so können sie doch auf ihr Recht der Selbsthülfe nicht verzichten, ohne ihre Lage zu verschlimmern.

Die völlige Unerheblichkeit aller Schiedsinstanzen muss hienach einleuchten. Was man bisher in dieser Richtung versucht hat, ist in allen Fällen, wo man es mit selbstbewussteren und in die sociale Taktik ihrer Gegner eingeweihteren Arbeitergruppen zu thun hatte, mindestens überflüssig gewesen. Uebrigens hat man aber allerdings gelegentlich eine Protection auszuüben vermocht. Für beide Umstände ist die neuste Erfahrung Englands in erster Linie maassgebend; denn dort wird es bald ein halbes Jahrhundert her sein, dass die polizeilichen Verbote der Coalitionen beseitigt sind, und nach allen Kämpfen, die man dort in dieser Gattung durchgefochten hat, ist das Problem der Ausgleichungsmittel und namentlich der Erfindung wirksamer Schiedsinstanzen eben noch recht neu und wird auch an dieser Neuheit und Frische schwerlich etwas einbüssen,

da der fromme Wunsch der Unternehmer, einen Mechanismus der Beilegung der Strikes zu construiren, je nach der dringenden Natur der Verlegenheiten immer wieder rege werden dürfte. Die Selbstabnutzung derartiger Bestrebungen durch die immer neue Erfahrung ihres Misslingens möchte schwerlich genügen, um die betreffende Classe von der innern Unmöglichkeit ihres Haschens nach Pacificationsmitteln zu überzeugen In Ländern, wo wie in Deutschland, die Coalitionsfreiheit noch in den ersten Kinderjahren steht, ist es nun vollends nicht zu verwundern, wenn sich die nach fortgesetzter Protection der Arbeiter sehnenden Gesellschaftselemente den voreiligsten Täuschungen über die mögliche Wirksamkeit von Schiedsgerichten oder gar von unmittelbarer staatlicher Dazwischenkunft hingeben.

Da die durch die Coalitionen ausgeführten Strikes nebst den von der andern Seite vorausgegangenen oder nachfolgenden Maassregeln eine Art Krieg bedeuten, so ist der natürliche Weg zur jedesmaligen Vereinbarung das Verhandeln über die Bedingungen eines Friedens. Wenn beide Theile ihre Vertreter abordnen und bevollmächtigen und wenn man auf diesem Wege überhaupt zu einer gemeinsamen Erörterung der Streitpunkte gelangt, so ist formell Alles erreicht, was man verständigerweise anstreben kann. Auch ein Schiedsgericht müsste immer aus Arbeitern und Unternehmern mit gleichem sich aufwiegenden Einfluss bestehen und würde mithin in zwei Parteien zerfallen. Hiemit verlöre es aber seinen Charakter als richtende Instanz und würde sich, wenn beide Parteien gehörig vertreten sind, in der Regel nicht einigen können. Wollte man aber künstlich irgend eine Entscheidung im Voraus sichern, so würde die Einrichtung reiner Schein sein. Angesichts einer grossen Spaltung der Gesellschaft kann es über Angelegenheiten, welche die persönlichen Interessen beider Lager betreffen, offenbar niemals wahre Gerichte, sondern nur unterhandelnde Commissionen geben. Hätte die eine Partei das Uebergewicht der Macht und die organisirenden Functionen für sich, so könnte sie sich allerdings dem Namen nach zum Richter über die andere machen, würde aber hiemit nichts weiter thun, als ihrer Vergewaltigung das äussere Ansehen der Rechtsübung geben. Derselbe Grund, welcher überhaupt die Abschaffung der Strikes unter den gegenwärtigen Verhält-

nissen unmöglich macht, hindert auch die Bildung irgend einer Instanz, welche zwischen den Coalitionen der einen und der andern Seite als höhere Macht entscheiden könnte.

7. Es ist nicht ausschliesslich die Lohnhöhe, ja nicht einmal immer ein Punkt des Vertragsverhältnisses und der innern Fabrikordnung, was zu dem mit Arbeitseinstellungen geführten Kampfe Veranlassung giebt. Die Unternehmer beanspruchen nicht selten eine Controle des socialpolitischen Verhaltens ihrer Arbeiter und ergreifen mit Verfolgungen derjenigen, welche sich zu missliebigen Vereinen oder Programmen halten, eine Initiative, die das Gepräge des Classenkampfes deutlich an der Stirn trägt. Wenn die bürgerlichen Rechte der Arbeiter noch besondere Privatbeschränkungen von Seiten der Unternehmer erfahren sollen, so liegt hierin die Usurpation einer Polizeigewalt, welche über diejenige des Staats hinausgreift. Auf dem formellen Recht fussend, die Arbeiter willkürlich zu entlassen, verkennt der Bourgeois, dass er, sobald die Coalition der Seinigen die socialpolitisch missliebigen Arbeiter ächtet, hiedurch selbst einer Gegenproscription anheimfallen muss, und dass er durch seine Maassregel nur recht ins Licht setzt, wie unhaltbar auf die Dauer ein System werden müsse, welches über den politischen Gegner die Strafe des Verhungerns verhängen kann. Wären die Unternehmercoalitionen mächtiger als sie gewöhnlich sind, so würden sie im Stande sein, ihren Gegnern beliebige politische Vorschriften und zwar bei Strafe des Arbeits- und Existenzverlustes zu machen. Wie die Dinge aber in Wirklichkeit stehen, so darf man sich nicht wundern, dass die Arbeitercoalitionen auf solche Zumuthungen mit Masseneinstellungen der Arbeit und gelegentlich in einzelnen Fällen auch ihrerseits mit einer Art Verrufserklärung antworten. Durch Verhältnisse, wie die angedeuteten, wird schliesslich die Ungerechtigkeit immer sichtbarer, welche in der blossen Thatsache liegt, dass eine sociale Schicht willkürlich über die Existenz einer andern zu gebieten hat.

In der Nationalökonomie älteren Stiles ist es noch üblich, alles Ernstes die Frage zu stellen, ob durch die Arbeitercoalitionen der Lohn wirklich über denjenigen Satz erhöht werden könne, welchen die blos individuelle Concurrenz ergiebt. Die Manchesteransichten, welche in dieser Beziehung an scheinbarer Naivetät ein Interesse haben, wollen nichts davon wissen,

dass es wesentlich einen andern Preis der Arbeit geben könne, als denjenigen, welcher durch individuelles Angebot bestimmt wird. Die armseligsten Ausflüchte werden nicht verschmäht, um in den Wirkungen des coalirten Vorgehens nur thörichte Scheinergebnisse gelten zu lassen. Bald sollen die Lohnsteigerungen nur nominelle sein und bei ihrer Verallgemeinerung durch die höheren Preise der Waaren aufgewogen werden; bald werden die Chancen der durch die Arbeiter betriebenen Kriegführung so unterschätzt, als wenn hiebei überwiegend nur Verluste in Aussicht ständen und die ganze Rechnung eine falsche wäre. Nun verschwinden allerdings derartige theoretische Entstellungen überall da, wo die Thatsachen in unmittelbarster Nähe betrachtet werden können. Dennoch wird aber das alte Echo zur Täuschung der Rückständigen und Unerfahrenen oder seitens unwissender Pedanten nationalökonomischer Gelahrtheit gelegentlich wiederholt, und so mag denn hier noch besonders daran erinnert werden, dass die Concurrenz ein die Vertheilung bestimmender Vorgang ist, und dass mithin durch ihre Gestaltung über die Antheile entschieden wird. Die Vertragsschliessung unter dem Schutz der Coalitionen lässt sich mit dem blos individuellen Vorgehen kaum vergleichen. Jede Association merzt innerhalb ihrer Glieder die gegenseitigen Schwächungen, die aus der individuellen Concurrenz entspringen, vollständig aus. Je mehr der Concurrenzkampf im Wege der Bündnisse in geschlossenen Reihen geführt werden kann, um so grösser ist das Gegengewicht gegen diejenigen Kräfte, denen sonst die Ohnmacht des Einzelnen widerstandslos preisgegeben wäre. Die Coalition ist daher ein Gegengewicht gegen die atomistische Concurrenz; sie schafft einen einheitlichen Willen, wo sonst nur gegenseitige Störungen ins Spiel kamen.

Wären es die Productionsverhältnisse und nicht die Vertheilung, was durch die Arbeitercoalitionen verändert werden soll, so würde die Bestrebung allerdings nicht ohne Weiteres als rationell zu erkennen sein. Allein die Productionschancen, wie sie der Natur gegenüber bedingt sind, stellen gar nicht diejenige Ursache vor, durch welche die Preisantheile geregelt werden. Bei gleicher Production und mithin auch bei gleichem Angebot und gleicher Nachfrage ist eine sehr verschiedene Vertheilung denkbar, und die Erhöhung des Antheils der Arbeit

oder mindestens die Verhinderung einer weiteren Niederdrückung ist das Ziel der proletarischen Coalitionskämpfe. Nun haben sogar radicale Auffassungen in allzu grosser Vorliebe für gewisse Systemsätze, wie z. B. für die Annahme des unvermeidlichen Unterhaltsminimum, die Bedeutung der Coalitionen und der Strikes unterschätzt, sich aber in jüngster Zeit dennoch selbst genöthigt gesehen, das sonst verachtete Mittel als das einzige zu handhaben, welches unter den gegebenen Verhältnissen zugänglich und wirksam ist. Es versteht sich von selbst, dass die Strikes nie dazu führen können, das Gepräge der im Ablohnungssystem herrschenden Vertheilung wesentlich zu ändern. Sie gestalten das Lohnverhältniss etwas erträglicher und erhöhen das Niveau der Lebensweise; sie verhindern ein gewisses Maass der Aneignung, welches sonst von Seiten der Unternehmer statthaben würde; aber sie steigern den Lohn und das Verhältniss des Arbeiters nicht darartig, dass der Capitalgewinn einst eine unerhebliche Grösse werden könnte. Die Lohnarbeit bleibt trotz aller Coalitionsanstrengungen nicht blos formell sondern auch thatsächlich eine untergeordnete und benachtheiligte Art der Existenzgewinnung. Sie bleibt mithin wesentlich, was sie ist, und wird nicht über sich selbst hinausgeführt; ja man kann nicht einmal behaupten, dass der Spielraum der erzwingbaren Lohn- und Vertragsverbesserungen gross genug sei, um eine unbegrenzte stetige Annäherung an einen Zustand zu ergeben, mit welchem auch die Form der Ablohnung aufhören könnte. Bei dieser Beschaffenheit der Sache ist, wie schon früher gesagt, die ganze Coalitionsagitation nur als ein zu den nun einmal gegebenen Zuständen passendes, hier aber recht wirksames Mittel zu betrachten.

Auch die Zweifel, ob die Arbeiter den Kampf mit den Unternehmerbündnissen aufzunehmen vermögen, gehören einer älteren Auffassung an, die sich mehr und mehr berichtigt hat. Freilich erleichtert die geringere Zahl der Unternehmer die Coalitionen derselben, und es scheint, dass die grössere Concentration und Schlagkraft auf ihrer Seite sein müsste. Diese Ueberlegung wird noch dadurch verstärkt, dass die grossen Capitalien wirksame Mittel der Kriegführung sind, indem sie die Unternehmer in den Stand setzen, die Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs lange auszuhalten. Auf der andern Seite haben die Arbeiter nur auf ihre Ersparungen und die Unter-

stützungen ihrer Genossen zu rechnen, und die Frist, während welcher sie die Arbeitseinstellung aufrechterhalten können, entscheidet fast regelmässig über Sieg und Niederlage. Hiezu kommt noch die Ungunst der Gesetzgebung, welche auch da, wo sie sich genöthigt gesehen hat, die Coalitionen freizugeben, dennoch allerlei einschränkende Bestimmungen zu enthalten pflegt, welche zum Theil auch als Schlingen gehandhabt werden können. Die Erklärung der Nichtigkeit jedes Coalitionsvertrages, welche die Arbeiterbündnisse und die dabei übernommenen Verpflichtungen zu blossen Gewissensangelegenheiten herabdrückt, hennzeichnet den Geist der fraglichen Gesetzgebungen, ist aber keineswegs die praktisch wichtigste Einschränkung. Wenn man den blossen Ausdruck des Unwillens, wie er nun einmal unter Arbeitern in Fragen des Verraths ihrer gemeinsamen Sache üblich ist, höchst peinlich unter Strafe stellt und jeden Ausspruch einer Drohung verfolgt, so hat man regelmässig die schönsten Mittel in der Hand, bei jeder bedeutenderen Coalitionsbewegung polizeilich und gerichtlich einzugreifen. Auch hat der Staat mehrfach in anderer Weise seinen sehr natürlichen Parteicharakter zu Gunsten der besitzenden Classen geltend gemacht, indem er z. B. die Unternehmer durch Beschaffung von Arbeitern aus dem Militär unterstützte. Trotz aller dieser Gegenumstände ist nun aber die Arbeit insofern im Vortheil, als ihre Action auf der Störung beruht und sie den Zeitpunkt der wirksamsten Schädigung auswählen kann. Sie befindet sich gewöhnlich im Angriff und kann daher den Kriegszweck, d. h. die Hervorbringung des grösstmöglichen Maasses von Benachtheiligung der Unternehmerinteressen ungebunden verfolgen. Sie hat den grösseren Gemeingeist für sich; denn die Unternehmer sind Concurrenten und dem Einzelegoismus so stark ergeben, dass sie nur durch den Zwang von der andern Seite zu Opfern für ihre Gemeinschaft bewogen werden. Der Enthusiasmus des Arbeiterstandes und namentlich das Bewusstsein, im Sinne einer schliesslichen Emancipation zu wirken, macht selbst die Freizügigkeit, aus welcher die Unternehmer durch Arbeiterbeschaffung aus der Ferne sicherlich den grössten Vortheil ziehen könnten, zu einer sich leicht abstumpfenden Waffe. Wo die Arbeitercoalitionen zu universellen Organisationen gelangt sind, die sich über ganze Länder erstrecken, und wo sie ihre Strikes systematisch

betreiben, wird ihre Strategie im Ganzen und Grossen erfolgreich sein müssen; denn wenn die gegnerischen Verbindungen auch etwa in gleicher Weise ausgedehnt wären, so würden sie doch im Negativen und Zerstörenden nicht die gleiche Kraft entwickeln können. Ihre Lockouts können zwar unter Umständen den Anfang machen und die Arbeiter, von denen an irgend einem Punkte ein Strike befürchtet wird, an einem andern Punkte mit einem empfindlichen Angriff heimsuchen; aber diese Etablissementsschliessungen sind eine Waffe, die ihre schärfere Schneide meist gegen die Unternehmer selbst kehren wird. Aus diesem Grunde wird auch die umfassendste Entwicklung der Kriegskunst auf beiden Seiten nie das ursprüngliche Verhältniss verändern, vermöge dessen derjenige Theil durchschnittlich im Vortheil bleibt, bei welchem die Macht des Störens und Schädigens die Folge seiner natürlichen Stellung und Rolle ist.

8. Die Trades Unions der Englischen Arbeiter sind eine alte Ueberlieferung, die an das Zunftwesen erinnert. Die modernen Elemente dieser weit verzweigten Organisation beziehen sich lediglich auf die Strikes. Das sonstige Unterstützungswesen dieser dauernden, thatsächlich corporativen Verbindungen geht uns hier nichts an. Wohl aber ist die einheitliche Gliederung wichtig, vermöge deren das Verhalten gegen die Unternehmer in jedem erheblichen Fall durch die obersten Organe der Gesammtvereinigung beschlossen und demgemäss der bedeutende Gemeinfond für die örtlichen Einzelzwecke verfügbar wird. Hiedurch kommt in die Strikes eine kritische Vorsicht und ein systematischer Nachdruck, wie er bei einer weniger universellen Behandlung nicht zu erzielen sein würde. Man gewährt nicht nur die erforderlichen Unterstützungen, sondern sorgt auch nach Kräften für die anderweitige Unterbringung eines Theils der in Folge der Kampfmaassregeln unbeschäftigten Arbeiter. Es giebt Auffassungen, denen zufolge bei den Trades Unions die Stellungnahme gegen das Unternehmerthum nur als Nebensache, die gegenseitige Hülfsleistung in Krankheitsfällen und bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit aber als Hauptsache gelten soll. Derartige Ansichten sind nun aber nichts als Verwechselungen der Bourgeoisiewünsche mit den Thatsachen. Die Trades Unions würden nur eine verrottete Hinterlassenschaft des exclusiven Zunftgeistes sein, wenn in

ihnen nicht die moderne Triebkraft eines Kampfes der Arbeit gegen das Capital Wurzel geschlagen hätte.

In der Amerikanischen Union finden sich freiere Nachahmungen der Trades Unions unter dem Namen der Trades Associations. Dort ist nun vollends die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen gegen das Unternehmerthum und besonders die Gestaltung der Lohnsätze das Lebenselement dieser Vereinigungen. In Deutschland sind die politischen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts und die kurze Zeit, seit welcher die Criminalstrafen, die sich sonst gegen jede Arbeiterverabredung richteten, in Wegfall kamen, offenbar daran Schuld, dass man zu umfassenden Organisationen von mehr als localer Ausdehnung noch nicht recht hat gelangen können. Diejenigen sogenannten Gewerkvereine, welche unter der Protection der Bourgeoisie stehen, sind von kaum nennenswerthem Belang und ja auch übrigens eingestandenermaassen nur dazu in Gang gebracht, um eine Bewegung, die man nicht unterdrücken konnte, wenigstens nach Kräften abzustumpfen. Indem man sich den Anschein gab, das Recht der coalirten Interessenwahrnehmung in einem gewissen Maass anzuerkennen, versuchte man es, den Zweck der Sache zu vereiteln und die vormundschaftliche Dämpfung der Arbeiterbestrebungen durch die Maske der eignen Stiftung von Coalitionsvereinen zu decken. Natürlich sind die geringfügigen Ergebnisse dieser Art äusserst komisch ausgefallen und haben nach sehr kurzem Bestehen den gewonnenen Boden fast ganz wieder verloren. Diese Versuche waren eine Parallele zu den Consum- und Vorschussvereinen gewesen und in dem Augenblick unternommen worden, als sich die socialdemokratischen Bestrebungen bereits ihrerseits mit der Einrichtung und Förderung von Nachbildungen der Englischen Organisationen befasst hatten. Jedoch auch von der letzteren Seite ist man aus den schon angegebenen Gründen zunächst nur zu partiellen Zusammenfassungen gelangt. Im Allgemeinen haben die politischen Organisationen der Socialdemokratie die Strikes überall mehr oder minder sporadisch behandeln müssen, in dieser Form aber verhältnissmässig genug geleistet. Sie haben den Gemeingeist rege gehalten, das Classenbewusstsein ausgebildet und gestärkt, den Bewegungen nach Möglichkeit ihre örtliche und specialistische Beschränktheit abgestreift und die Einsicht verbreitet, dass die Coalitionskämpfe

nichts anderes als die gegenwärtig mögliche Form der Führung einer viel weiter tragenden Sache sind.

Solange man etwa noch von der Ueberzeugung ausgeht, das Lohnsystem sei eine unumgängliche Grundgestalt aller Socialökonomie, wird man in den Arbeitercoalitionen die einzig wirksame Ausgleichung zu suchen haben. Auf diesem Standpunkt wird die correcte Vorstellung in der Voraussetzung bestehen, dass die durch coalirte Selbsthülfe bewirkten Lohnerhöhungen das Consumtionsverhältniss der herrschenden und der dienstbaren Classe verschieben, den Kreislauf von Production und Consumtion natürlicher gestalten, die Production einigermaassen auf die Bedürfnisse der Arbeiterclasse hinlenken und so den Schwerpunkt etwas mehr nach der Seite der nicht luxuriösen Verbrauchsartikel der Massen verrücken. Was der Geschäftsrente entzogen und dem Arbeitslohn zugeschlagen wird, führt in den Händen des Arbeiters zu einer solchen Nachfrage auf dem allgemeinen Markte, dass hiedurch die Richtung der Production von der unnützen Verfeinerung abgelenkt und im Sinne der Arbeiterbedürfnisse erweitert wird. Auf diese Weise gelangt auch zugleich der Arbeiterstand dahin, etwas mehr für sich selbst beschäftigt zu werden, als ohnedies geschehen würde. Indessen diese ganze Voraussetzung verliert an Bedeutung, sobald man überhaupt nicht mehr das Ablohnungssystem als unbedingte Schranke der Entwicklungen ansieht. Zwar bleibt auch im letzteren Falle die Verbesserung der Arbeiterposition von mittelbarem Werth; denn es ist nicht Dürftigkeit und Elend, sondern positive Kraft, wodurch die spätere weitergreifende Action gesichert wird.

Gesetzt man hätte keine andern Erfolge zu erwarten, als diejenigen, welche durch die Coalitionen innerhalb des Lohnsystems zu erreichen sind, so würde die sociale Frage in dem Problem gipfeln, die Arbeiterbündnisse dauernd und kraftvoll einzurichten. Wollte man aber hiebei an die Hülfe eines Staatsmechanismus denken, der selbst auf den Besitz begründet ist und keine Vertretung der Arbeiterclasse in sich aufgenommen hat, so würde man einer ähnlichen Täuschung anheimfallen, wie sie oben in Rücksicht auf die Regelung der Strikes gekennzeichnet worden ist. Es ist nicht möglich, dass die politischen Organe der Gegner solche Gebilde begünstigen und körperschaftlich wurzeln lassen werden, deren Dasein eine

Beeinträchtigung ihrer leitenden Macht und ihrer Interessen bedeutet. Am wenigsten wird der Bourgeoisiestaat oder vielmehr dessen Paarung mit dem Feudalismus es zugeben, dass sich nicht blos eine Summe von Körperschaften, sondern ein universelles System der Arbeiterföderation regelrecht und mit corporativen Eigenschaften ausbilde. Er wird im Gegentheil sogar die flüchtigen Gestaltungen anfechten, die ohne positive Gunst des Staats zum Dasein gelangen mögen. Auf eine normale Fixirung der socialen Bündnisse ist daher nicht zu rechnen, und es kann mithin auch in dieser Beziehung über die geschichtlich provisorische Natur aller gegenwärtig entstehenden Coalitionsgebilde kein Zweifel obwalten. Nur eine Macht, die sich unverholen auf den Standpunkt des Arbeiterthums stellte, würde fähig sein, den Föderationstrieb der Massen und die Coalitionsbewegung zum ersten Anknüpfungspunkt socialreformatorischer Maassregeln zu machen. Wer die Coalitionen nachhaltig organisirte, würde praktisch beweisen können, welches Recht und welche Macht der Arbeit inwohnt. Er würde dahin gelangen, ohne Antastung der formellen Besitzrechte zu zeigen, dass die materielle Macht und der thatsächliche Werth des Besitzes auf der Botmässigkeit der Arbeit beruht. Mit dem universellen und geordneten Wegfall dieser Botmässigkeit müsste es praktisch offenbar werden, dass der Widerstand der Arbeit gegen die indirecte Sklaverei und die hierin liegende Wahrnehmung ihrer Rechte dem Gebäude der Capitalherrschaft seine Stützen vollständig entziehen könnte. Das Capital würde sich von der Arbeit abhängig finden, und das Verhältniss wäre völlig umgekehrt. Man sieht hieraus, dass die politischen Möglichkeiten der socialökonomischen Interessenwahrnehmung über alles Uebrige entscheiden.

Drittes Capitel.

Socialitäre Schemata.

Unter den socialitären Entwürfen sind diejenigen bestimmter formulirten Ideen zu verstehen, welche einen wesentlich veränderten Gesellschaftszustand im Auge haben und allermindestens die abhängige Gestaltung der Lohnarbeit, der Regel nach aber das Ablohnungssystem ganz und gar verwerfen. Das materiell

entscheidende Merkmal für echt socialitäre Gebilde wird in dem Grundsatz zu suchen sein, dass die Arbeit, nicht aber der nackte Besitz als solcher die Ursache von Einkünften zu sein habe. Der Mangel einer dauernden Berechtigung des Capitalgewinns oder überhaupt der Besitzrente wird daher von allen denen behauptet werden, welche es mit dem Princip der Socialität ernst meinen. Es ist also nicht ein vermeintlicher Specialgegensatz des Communismus und des Socialismus, der hier in Frage käme; sondern es wird im Gegentheil die tiefere Erkenntniss darin bestehen, deutlich zu wissen, dass die sogenannten communistischen Züge der reformatorischen Gesellschaftsvorstellungen nichts weiter als die Verneinung einer falschen, dem Raube vergleichbaren Aneignung sind, und dass es sich im wohlverstandenen Princip des Communismus nur darum handelt, dem seine Schranken durchbrechenden ökonomischen Egoismus, der sich auf Kosten Anderer mit deren Arbeitsvermögen bereichern will, die Möglichkeit einer umfangreicheren Existenz zu entziehen.

Ein weiteres Kennzeichen der eigentlich socialitären Reformschemata ist die Einschliessung der politischen Vorbedingungen, ohne deren Erfüllung eine sociale Verfassungsänderung undenkbar bleibt. Der unreifere, noch in unstäten Phantasiegebilden schweifende Socialismus hatte jene Abhängigkeit des Socialen vom Politischen entweder ganz verkannt oder doch nicht hinreichend gewürdigt. Erst die jüngste Zeit hat in dieser Beziehung Einsichten von grösserer Klarheit und Festigkeit in Umlauf gebracht, und seit sich eine Erweiterung der Kluft zwischen dem Conservatismus der Bourgeoisie und den Anhängern freiheitlicher Formen durch den Kampf der Pariser Commune vollzogen hat, dürfte vollends jede Anwandlung verschwinden, das Recht der Socialität mit den bestehenden politischen Zuständen vereinigen zu wollen. Die politische und die ökonomische Unterwerfung entspringen aus einem und demselben Princip und sind nur zwei Seiten eines einheitlichen Vorgangs. Hieraus folgt, dass auch die Emancipation nicht einseitig geschehen könne, sondern dass die politischen und die socialen Umwandlungen mit einander Schritt halten müssen. Missverständnisse hierüber entstanden früher hauptsächlich dadurch, dass man die constitutionelle Freiheit der besitzenden Classe mit der allgemeinen politischen Emancipation verwech-

selte. Aber schon durch St. Simon ist vor länger als einem halben Jahrhundert die Zwitternatur und Unhaltbarkeit der auf den Feudalismus gepfropften und sich im Schatten des Königthums ergehenden Bourgeoisiefreiheit Englischen Stils richtig erkannt worden. Seine Vorstellung von den constitutionellen Bastardzeugungen des Feudalismus und des Industriealismus entsprach vollständig der Thatsache, dass alle in diese Misch- und Missgattung einschlagenden Verfassungen nicht auf einem homogenen Princip, sondern auf äusserlichen Compromissen einander feindlicher Elemente beruhen und stets die Tendenz haben, in weniger widersprechende Grundformen zurückzufallen oder überzugehen. Entweder werden diese amphibolischen Constitutionen in die wirkliche Monarchie zurücksinken, und die parlamentarische Thätigkeit wird sich dann einer blossen Formalität und Ceremonie nähern; oder aber das letztere Schicksal wird den Handlungen des Königthums zufallen, womit die Scheinmonarchie erreicht und der Uebergang zu republicanischen Formen sehr nahe gelegt ist. Die dritte Möglichkeit, dass sich die beiden compromittirenden Gewalten ungefähr die Waage halten, wird weit seltener sein. Auch liefert sie den schlechtesten Zustand, indem in einem solchen Fall die Thätigkeit des Staats durch den Widerstreit der Principien lahmgelegt und alle Functionen dem Verderben anarchischer Kreuzungen preisgegeben werden. Der provisorische und transitorische Charakter solcher Gebilde kann nicht zweifelhaft sein. Diese ungesunden Mischungen der Säfte sind zu den Entwicklungskrankheiten der Freiheit zu rechnen.

Im Allgemeinen sieht man die Vertheilung der staatlichen und communalen Wahlrechte nach Maassgabe eines Steuer- und Besitzcensus als das greifbarste Merkmal des politischen Herrschaftsmonopols der besitzenden Classen an. Indessen wird auch mit der Streichung der Censusbedingungen für das allgemeine staatliche Wahlrecht und mit der geheimen Abstimmung, welche die socialen Abhängigkeiten unschädlich machen soll, noch keineswegs ein hinreichend gleiches politisches Recht dargeboten. Wo alle kleinern Kreise des politischen Lebens, also namentlich die Communen und die Bezirksverbände, den besitzenden Classen als Monopol verbleiben und wo ausserdem die ganze Staatsverwaltung indirect den privilegirten Ständen anheimfällt, kann die Eröffnung eines gleichen

Rechts, zu den ohnmächtigen Parlamenten zu wählen oder gewählt zu werden, offenbar nur als ein geringfügiger Schritt gelten. Hiezu kommt, dass alle autoritären Einrichtungen der Gesellschaft in einem sehr natürlichen Bunde mit den Besitzinteressen stehen, indem sie an den Früchten der Aneignung theilnehmen. Einzelne dieser Institutionen sind überdies mit dem Geist der Socialität so wenig verträglich und gehören so entschieden zu den Befriedigungsmitteln überwundener Bedürfnisse, dass die jeweiligen Träger dieser Einrichtungen sich selbst nur noch behaupten können, indem sie für die Conservirung der alten Herrschaftselemente eintreten.

Die Socialität ist nicht blos ein wirthschaftliches und ein politisches System, sondern setzt auch voraus, dass es im Geistigen keine gewaltsamen Unterwerfungsformen und überhaupt keine Organe der Superstition gebe. Die tiefere Erkenntniss der völligen Unverträglichkeit einer socialen Reform mit der organisirten Existenz von superstitiosen Systemen, welche die Selbsthülfe des Menschen ausschliessen oder beschränken, wird den socialitären Vorstellungen nach der Seite der Philosophie mehr und mehr eine eben solche Bestimmtheit geben, wie sie bezüglich der Politik bereits angenommen haben. Die höchst thörichten Unternehmungen socialistischer Gedankenkreise, sich an neue religiöse Elemente anzulehnen und für den künftigen Gesellschaftszustand womöglich eine besondere Religion zu fordern, haben durch ihr thatsächliches Dasein nichts weiter bewiesen, als dass sie an den geistigen Volksüberlieferungen der fraglichen Gattung verzweifeln und dieselben mit bessern Zuständen für unvereinbar halten. Sie haben aber keineswegs positiv darzuthun vermocht, dass etwas von der Gattung, die sie im Sinne hatten, überhaupt erforderlich wäre. Eine schärfere Untersuchung muss im Gegentheil lehren, dass die Epoche, in welcher die Menschheit die Mängel ihrer Existenz durch transcendente Vorstellungen auf fictive Weise ausgleicht, eine schlaffe Ergebung in die Uebelstände zur Signatur habe und schon aus diesem Grunde mit der ernsten socialen Aufraffung ihr Ende erreiche. In diesem Sinne hat die Socialität ihre eigne Welt- und Lebensanschauung und kann nicht umhin, die Wegräumung aller Hindernisse und Einrichtungen zu fordern, die mit der freien Bethätigung dieser Anschauung innerlich und äusserlich unvereinbar sind. Die

neusten Wendungen der socialitären Bestrebungen haben auch bereits angefangen, alle autoritären Gewalten spiritueller Natur, die anders als auf dem gewöhnlichen und allen geistigen Potenzen gemeinsamen Wege wirken wollen, als usurpirte Organisationen anzusehen, deren sich der gereiftere Mensch im weiteren Verlauf seiner Entwicklung völlig zu entledigen hat. Das Problem ist mithin auf diesem Felde ein weit einfacheres als in der Politik; denn es handelt sich nicht um neue Formen, sondern um die Beseitigung des ganzen Apparats des transcendentalen Terrorismus und des zugehörigen Systems der spirituellen Magie. Das Wesen der verschiedenen Culte hat, aller weltgeschichtlichen Variationen ungeachtet, immer auf der mit unserer gereiften Wissenschaft unverträglichen Voraussetzung beruht, dass der Lauf der Dinge durch bestimmte, auf innerhalb oder ausserhalb der Natur belegene Instanzen gerichtete Beschwörungen, Opfer oder Wünsche in übernatürlicher, d. h. in einer den Naturgesetzen überlegenen oder gar widersprechenden Weise zu beeinflussen sei. Von dieser praktischen Seite betrachtet, ist nun die religiöse Action offenbar kein Mittel, von welchem der socialitäre Staat für seine Zwecke Gebrauch machen könnte. Im Gegentheil ist schon die rein theoretische Vorstellung von einer transcendentalen Abfindung mit dem socialen Elend ein Dogma, welches das Streben nach einem vollkommneren Gesellschaftszustand an seiner Wurzel angreift. Man darf daher nicht erwarten, dass ein richtig verstandenes Socialitätssystem über Superstitionen gleichgültig hinwegsehen solle, die seinem eignen Lebensprincip feindlich sind.

2. Die socialitären Ideale haben fast regelmässig alle wesentlichen Einrichtungen des Zusammenlebens zu ihrem Gegenstande gemacht. Obwohl sie nun hiemit aus den Grenzen der Socialökonomie und ihrer politischen oder sonstigen Vorbedingungen herausgetreten sind, so kann man ihnen doch hieraus keinen Vorwurf machen. Das Socialitätsprincip, welches überall nach Gleichheit, Gegenseitigkeit und naturgemässer Harmonie aller menschlichen Beziehungen streben lässt, beschränkt sich keineswegs auf das ökonomische Dasein oder auf die mit demselben zusammenhängenden Beschaffenheiten der gesellschaftlichen Einrichtungen, sondern erhält auch abgesehen von diesen Anwendungen einen Sinn. So wird z. B. die Ehe nicht blos in Rücksicht auf ihre wirthschaftlichen Voraussetzungen oder

Folgen, sei es für die Verbundenen, für die Kinder oder für die ganze Gesellschaft, sondern auch an sich selbst in Frage kommen. In ihrem geschichtlichen Ursprung ist die Ehe dem Eigenthum verwandt; sie ist eine Besitzform und bedeutet die geordnete Herrschaft über das weibliche Geschlecht. In der weiteren Tradition hat sie sich zwar verfeinert, und die Ehesklaverei der Frauen ist in ihren roheren Bestandtheilen mit der Cultur verschwunden; aber die Züge der einseitigen Gewalt, welcher die Ehesatzungen ihren Ursprung verdanken, sind zu einem grossen Theil geblieben. Die heutige Gesellschaft leidet selbst unter dieser Unselbständigkeit und Vernachlässigung der einen Hälfte des menschlichen Wesens. Das weibliche Geschlecht in seiner künstlich unterhaltenen, lebenslänglichen Unmündigkeit wird nicht nur die mächtigste Stütze der Superstition, sondern gelangt auch durchschnittlich nicht einmal zu der Fähigkeit, eine im edleren Sinne des Worts gleiche Ehe zu ermöglichen. Der Gegensatz zwischen den beiden Geschlechtern, der sich auf die Consequenzen der Naturverschiedenheit beschränken sollte, findet sich durch die auf Erziehungsmangel beruhende Denk- und Gefühlsweise und durch die Ungleichheit der Gesetze zu einer so gewaltigen Kluft erweitert, dass unter den gegebenen Verhältnissen schon der Versuch einer Ueberbrückung im Allgemeinen als Thorheit erscheinen muss. In der That ist auf eine edlere Gestaltung des dauernden und geordneten Zusammenlebens nur unter der Voraussetzung zu rechnen, dass die Stellung des Weibes in der Gesellschaft eine würdigere wird als bisher. Die natürliche Ungleicheit, die sich auf die Geschlechtsfunctionen im weitesten Sinne des Worts und mithin auch auf den Beruf zur Pflege der Kinder bezieht, ist kein Hinderniss, die sonstige gesellschaftliche Stellung auszugleichen und das Weib von der Passivität zu befreien, der es in der bisherigen Geschichte mehr oder minder anheimgefallen ist. Die physische Verschiedenheit der Kräfte ist zwischen Mann und Mann oft genug grösser, als zwischen den beiden Geschlechtern. Ebenso verhält es sich mit den geistigen Anlagen, und derartige Differenzen dürfen daher am allerwenigsten ein Grund sein, die Gleichheitlichkeit des Rechts auszuschliessen. Ein edlerer Verkehr der Geschlechter lässt sich erst denken, wenn er nicht mehr als Folge eines ungleichen Verhältnisses gepflogen wird und

demgemäss auch nicht mehr als einseitig erzwungen, sondern als Ausdruck eines wirklich freien Uebereinkommens erscheint. Unter den gegebenen Verhältnissen stösst aber schon die Zulassung einer irgend erheblichen Scheidungsfreiheit auf Schwierigkeiten, die zwar in erster Linie ökonomischer Natur sind, ausserdem aber auch einen gesellschaftlichen und moralischen Charakter haben. Wäre das Weib in socialer Beziehung selbstständiger und jederzeit nicht blos seiner materiellen Existenz, sondern auch eines gesellschaftlichen Rückhalts und der gehörigen Achtung seiner etwa isolirten Stellung gewiss, so würde die gelegentlich nothwendige Auflösung der Ehen nicht ausser dem Uebel, welches sie ohnedies einschliesst, eine gesellschaftliche Calamität für den schwächeren Theil werden. Die Trennungen würden thatsächlich keinen weiteren Verlust mit sich bringen, als denjenigen, der schon vor der Trennung durch das Unhaltbarwerden des Zusammenlebens erwachsen ist. Die äusserliche Auflösung würde nur die Feststellung der Thatsache sein, dass die gegenseitigen Beziehungen zerrissen sind. Es sind nicht blos die gewöhnlichen Eigenthumszustände und Erwerbsverhältnisse, sondern auch die gesellschaftlichen Ansichten und Satzungen über die Stellung des allein auf sich angewiesenen Weibes, wodurch die Ehe den unbedingt zwingenden Charakter erhält und hiemit zugleich den Boden der sittlichen Freiheit einbüsst. Mit der grössern Corruption ist auch immer die Steigerung des äusserlichen Zwanges Hand in Hand gegangen. In einem gesunderen Gesellschaftszustande, der von besseren Ueberzeugungen über die menschlichen Beziehungen getragen wird, müsste die Autorität der Sitte und des öffentlichen Urtheils schon allein hinreichen, den frivolen Bruch der eingegangenen Lebensgemeinschaften in die engsten Grenzen einzuschliessen.

Es ist hier kein Wort von jenen Enfanterien gesagt worden, die man aus Unwissenheit über die Geschichte der Sache oder aus verleumderischer Böswilligkeit oft dem Socialismus unterschiebt, während sie doch nur ganz vereinzelte und zwar stets nur die religiös gefärbten Carricaturen desselben angehen. Die Promiscuität widerspricht sogar den natürlichen Affecten; denn die Eifersucht ist in ihrer allgemeinsten Grundlage eine Regung, die nicht erst mit der Ehe in die Menschennatur gekommen ist. Analogien des Eigenthums

dürfen aber hier gar nicht zur Anwendung kommen, da sie es grade sind, welche durch das Princip der socialitären Auffassung der Ehebündnisse völlig beseitigt werden sollen. Wie man auf rein ökonomischem Gebiet das ursprüngliche Eigenthum anstrebt und die gewaltsame Aneignung sammt der Sklaverei als Verletzung verurtheilt, so muss es in der Gestaltung des Verhältnisses der Geschlechter der erste Grundsatz sein, Alles auszuschliessen, was nach der Begründung eines Eigenthums an der fremden Person aussieht. Hieraus folgt aber keineswegs, dass da, wo überhaupt keine Sache und mithin kein Eigenthum in Frage ist, nun etwa eine öffentliche Angehörigkeit an die Stelle der unberechtigten individuellen Aneignung zu treten habe. Die Persönlichkeit hat sich selbst anzugehören; dies ist das oberste Princip aller Gerechtigkeit und aus ihm folgt die Nothwendigkeit einer öffentlichen Anerkennung der dauernden Lebensgemeinschaften. Wo die naturgemässe Vereinigung des Gattungslebens nur durch eine gegenseitige Bindung des ursprünglich freien Willens möglich ist, da müssen diese Willenssatzungen auch nach ihrem eignen, dem Wesen des Verhältnisses entsprechenden Inhalt geachtet und gegen Verletzungen geschützt werden. Die Promiscuität gehört in Verhältnisse, denen jede Entwicklung mangelt, und findet sich naturwüchsig nur in den Urzuständen; ja sie ist selbst bei den Thieren vielfach keine unbedingte, sondern wird durch Ansätze zu länger dauernden Gemeinschaften durchbrochen.

Wie aus dem eben erörterten Beispiel, so kann man sich auch in andern Richtungen überzeugen, dass die socialitären Grundsätze aus Antrieben entspringen, die weit tiefer wurzeln als die blos ökonomischen Interessen. Die gegenseitige Mittheilung des Wissens ist eine gesellschaftliche Angelegenheit, die dem Privategoismus nicht auf die Dauer anheimfallen darf. Auch da, wo dieser Egoismus nicht politischer oder ökonomischer Natur ist, sondern sich nur behufs der Bewahrung einer Ueberlegenheit und im Interesse der Eitelkeit um die Vorenthaltung und den Alleinbesitz des Wissens bemüht, wird er von der socialitären Moral verurtheilt. Diese Moral darf ihrem Wesen nach keine blosse Gewissenssache bleiben, sondern muss sich in gesellschaftlichen Einrichtungen verwirklichen, und so ergiebt sich denn die grösstmögliche Verbreitung sowohl der

höchsten als der nützlichsten Wissenselemente als eine unumgängliche Forderung des socialen Staats. Es ist nicht blos der auf bestimmte Zwecke und für die äussere Existenz berechnete Unterricht, den die Gesellschaft ihren Mitgliedern als Mitgabe für das wirthschaftliche und bürgerliche Leben schuldet, sondern es muss auch, abgesehen von allen besondern praktischen Interessen, die höchste Erhebung des menschlichen Bewusstseins an sich selbst eine Angelegenheit werden, die mit gemeinsamen Kräften zu betreiben ist. Eine Schranke darf es hier nur in der natürlichen Unmöglichkeit der Erkenntnissübertragung geben, und eine willkürliche Ausschliessung, also eine Verringerung des erreichbaren Maximums der Verbreitung verstösst stets gegen den Grundsatz der vollen socialen Gegenseitigkeit. Diejenigen, welche über die tieferen Einsichten zunächst verfügen, haben mit allen Kräften dahin zu streben, dieselben dem weitesten Kreise zugänglich zu machen, und wenn sie hierin das Aeusserste leisten, so thun sie eben nur genug und nicht mehr, als alle diejenigen, die in andern Gebieten ebenfalls ihre sämmtlichen Fähigkeiten zum Vortheil der Gemeinschaft zu entwickeln haben. Das Abschliessungssystem des Wissens ist ein Zubehör der überlieferten Staats- und Gesellschaftsverfassung, nicht aber eine endgültige und ewige Naturnothwendigkeit.

3. Es ist auf die allgemeine Beziehung, in welcher auch die nicht ökonomischen Gesellschaftsziele zu den socialitären Entwürfen stehen, besonders aufmerksam gemacht worden, um die Beschränkung auf das Socialökonomische, welche bei den nachfolgenden Erörterungen maassgebend ist, in dem rechten Licht erscheinen zu lassen. Diese Beschränkung soll keine Verurtheilung derjenigen Conceptionen sein, die sich thatsächlich mit mehr oder minder Klarheit an die wirthschaftlichen Reformpläne angeschlossen oder die umfassende Grundlage von Formulirungen der gesammten Staats- und Gesellschaftsaufgaben gebildet haben. Nur muss nicht vergessen werden, dass sich immer mehr herausgestellt hat, wie die socialökonomischen und die hiemit verbundenen politischen Grundformen eines freieren Gemeinlebens die unerlässliche Voraussetzung für die sittliche und geistige Veredlung des Daseins sind. Man verfährt also keineswegs in einer rohen Weise, wenn man

den socialökonomischen Grundbau zunächst ausschliesslich ins Auge fasst.

Die socialitären Gebilde, in denen man eine bessere Wirthschaftsform vorzustellen geglaubt hat, sind einander ähnlicher, als man nach dem sonst sehr verschiedenen Aussehen der socialistischen und communistischen Systeme anzunehmen pflegt. Sie zerfallen wesentlich nur in zwei Classen, von denen die eine dadurch entstanden ist, dass man die Forderungen der andern um Einiges reducirt und den gegebenen Zuständen angenähert hat. So sind die Productivassociationen, die unter Beihülfe des Staatscredits und seiner Bürgschaften ins Leben gerufen werden sollen, nichts als eine Abschwächung der Organisation der gesammten Industrie in socialen Werkstätten, die zwar für eigne Rechnung thätig sind, aber einander mit Unterstützungen zur Ausgleichung der Zufälle auszuhelfen haben. Die socialen Ateliers Louis Blancs verwandelten sich durch die engeren Gesichtspunkte Lassalles in etwas, wodurch das Princip der Socialität auf einer niedern Stufe dargestellt wird, und so entstand der Gedanke einer Gesammtwirthschaft, die aus lauter Productivassociationen bestehe. Die Vorstellungsarten der Internationalen und des Collectivismus haben sich dagegen mehr und mehr den ausgiebigeren Schematen zugewendet, denen zufolge Industrie und Landwirthschaft sowie überhaupt der ganze Volkswirthschaftsbetrieb auf Grundlage des collectiven Gruppenbesitzes in Gang gebracht und hiemit die sogenannte capitalistische Productionsweise in jeder Richtung abgeschafft werden soll. Dieser letztere Plan lässt sich wiederum mit dem Entwurf Louis Blancs vergleichen und muss sogar als eine Erweiterung desselben angesehen werden. Dennoch bleibt es aber in diesem Schema, wie schon früher bemerkt worden ist, ziemlich unklar, inwiefern körperschaftliches Eigenthum oder aber ein öffentlicher Besitz ohne gegenseitige Ausschliessungsrechte der wirthschaftenden Gruppen die zukünftige Grundform der Herrschaft über den Boden und über die zur Production erforderlichen Veranstaltungen sein solle. Der Gegensatz, durch welchen die zwei angedeuteten Classen von Gebilden entstehen, beruht darauf, dass auf der einen Seite die Arbeitergesellschaft und das Eigenthum noch ganz im Sinne der gewöhnlichen Begriffe gedacht, auf der andern Seite aber die volleren Consequenzen des öffentlichen,

durchaus nicht privaten Charakters der allgemeinen Socialität und der Besitzrechte gezogen werden. In dem einen Fall gewinnt es den Anschein, als wenn nichts weiter als eine Uebertragung der bisherigen Rechte auf die Arbeiter zu bewirken wäre; in dem andern Fall schwindet jeder Zweifel, dass es sich wirklich um einen principiellen Bruch mit den überlieferten Erwerbsmotiven handle. Indem die Wirthschaftsveranstaltungen als öffentliche Einrichtungen angesehen werden, zu denen der Zugang nach bestimmten Regeln allerseits offen stehen muss, tritt der dem Privatrecht angehörige und daher stets etwas beschränkt aussehende Begriff der Association gänzlich in den Hintergrund. In der That wird die Association gewöhnlich und zwar zutreffend als ein Privatact vorgestellt. Das vollkommnere socialitäre Schema kann daher niemals auf blosser Association beruhen, auch wenn die letztere vom Staate besonders begünstigt und als die Normalform des Wirthschaftsbetriebs hingestellt würde. Es bedarf zur Entwicklung des höheren gesellschaftlichen Rechts einer solchen Function, deren Natur weit tiefer wurzelt, als der ja auch im Rahmen der gegebenen Gesellschaft waltende associative Trieb. Die blosse Association kann über gewisse Grenzen gar nicht hinaus, ohne ihren Charakter zu verlieren und zu einer politischen Organisation zu werden. Jede derartige Organisation beruht aber auf der Ausübung von Functionen, die weit über die private Vergesellschaftung hinaustragen und ihren Grund in eigentlichen Hoheitsrechten des Volkskörpers finden müssen. Da nun jeder durchgreifende Act des Wirthschaftslebens die Form der gegenseitigen Rechte berührt, so muss die zu schaffende Ordnung auf souveräne Functionen der Gesellschaft und nicht blos auf associative Triebkräfte begründet werden. Wie das beschränkte Wesen der Association mit den eben angedeuteten höheren Functionen der Gesellschaft unvereinbar sei, zeigen schon jetzt die Conflicte, in welche jede socialpolitische Verbindung von grösserer Tragweite mit dem Geiste der überlieferten Gewalten zu gerathen pflegt. Eine solche Verbindung muss nämlich, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, weit mehr sein, als eine blosse Association in den Schranken des gewöhnlichen Vereinigungsrechts. Sie muss sich zu einem Stück Staat erweitern, indem sie durch Art und Umfang ihrer Thätigkeit solche Functionen ausübt, die man in einem gewissen

Sinne als Elemente oder Keime künftiger politischer Hoheitsrechte bezeichnen kann. Nur hiedurch bereitet sie die Ausführung ihrer Pläne vor; denn es ist unmöglich, die bestehenden Einrichtungen durch eine andere Ordnung zu ersetzen, wenn man sich nicht vorher in irgend einer Form eine thatsächliche Vorstufe der neu zu organisirenden Macht zur Verfügung hält. Will man sich daher nicht durch den Namen täuschen lassen, so wird man wissen, dass sich mit blossen Associationen, die sich nicht in staatsbildende Verbindungen verwandeln und mithin ein gewisses Maass künftiger politischer Functionen vorwegnehmen, keine wesentlich veränderte Ordnung der Dinge herbeiführen lasse.

4. Die Productivassociationen, wie sie von Lassalle vorgeschlagen wurden, hätten an sich selbst zwar keine politischen Functionen vorgestellt; aber der Umstand, dass die Initiative des Staats und der Umfang des von demselben gewährten Credits das Reich der neuen Institutionen schaffen sollte, ersetzte jenen Mangel in einigem Maass. Der Schwerpunkt der Umwälzung würde nicht darin zu suchen gewesen sein, dass man angefangen hätte, sich in unternehmerischen Arbeitergesellschaften zu gruppiren, sondern darin, dass der Staat diese Gruppirung zum Princip erhoben und ihre vollständige Durchführung betrieben hätte. Der Arbeiterstaat, den Lassalle als politische Zukunftsform ins Auge fasste, und den er durch Anknüpfung an ein allgemeines Wahlrecht erreichen zu können vermeinte, würde offenbar nur dann seine Schuldigkeit gethan haben, wenn er Jedermann die Gelegenheit eröffnet hätte, einer Productivassociation anzugehören. Sobald sich der Staat aber einmal auf diesen Standpunkt zu stellen vermochte, musste er auch zugleich nach der völligen Beseitigung der alten Wirthschaftsform streben. Man sieht nicht ein, warum er dies nicht hätte unmittelbar und mit einem Schlage thun sollen, anstatt den indirecten Weg der Schöpfung einer grossen Masse von Associationen vermittelst Anspannung seiner Creditkräfte zu wählen. Das Eine wie das Andere wäre eine politische Function gewesen, und auf ein Mehr oder Minder könnte es hiebei doch wohl nicht ankommen, sobald einmal das Princip feststeht, eine neue Art von wirthschaftlichen Hoheitsrechten des Volkskörpers zur Geltung zu bringen. Indessen hat der Anschein hier die Täuschung verursacht, indem die Productivassociationen

nur als eine Consequenz des wirthschaftlichen Vereinigungsrechts erscheinen sollten, ihre Dotirung mit Credit aber aus dem Gesichtspunkt der Unterstützung gemeinnütziger Veranstaltungen zu erklären wäre. Hiedurch zerlegte sich das System anscheinend in zwei sehr einfache Elemente, nämlich in eine Bestrebung, die an sich ja auch von den gewöhnlichen Genossenschaftlern gutgeheissen wurde und sogar bei den Anhängern des Laisser aller als unschuldige Cooperation Gnade fand, und dann in einen Weg zur Beschaffung der Mittel. Dieser letztere Weg, nämlich die Forderung von Staatscredit, war daher allein die auszeichnende Eigenthümlichkeit des Entwurfs; aber auch diese Eigenthümlichkeit wurde nach Analogie der Subventionen gedacht, mit welchen der Staat die Bourgeoisie oder die Feudalen so häufig bedacht hat. Das Princip, welches den staatlichen Zinsgarantien bei Eisenbahnunternehmungen zu Grunde läge, sollte sich auch auf die Einführung so gemeinnütziger Einrichtungen, wie die Productivassociationen, anwenden lassen. Selbstverständlich war diese Ableitungsart überaus anspruchslos, indem sie nur an der gemeinen Tradition und noch dazu an den am meisten berechtigten Elementen derselben festhielt. Den ganzen weiten Umfang, in welchem die herrschenden Stände und in neuster Zeit die Bourgeoisie sich die Staatsfinanzen für ihre wirthschaftlichen Privatzwecke zugänglich gemacht haben, liess jene Deduction im Wesentlichen unbenutzt. Offenbar war hieran die vorherrschende Beschränkung auf solche Principien Schuld, die trotz aller politischer Zukunftsvorstellungen doch noch zu eng an der privaten Associationsform der Wirthschaftseinrichtungen und an der alten schroffen Gestalt des Dualismus von Staat und Gesellschaft hafteten. Nimmt man einmal, wie man dies muss, für die Regelung des Wirthschaftslebens die politischen Functionen in Anspruch, so braucht man sich auch nicht damit zu begnügen, nur den Anstoss und die erste Einleitung für eine übrigens als Privatsache betrachtete Associirungsgelegenheit zu fordern.

So bemessen das Verlangen nach blosser Credithülfe des Staats auch war, so hat man dennoch diese eingeschränkte Forderung nicht blos als principiell unzulässig bestritten, sondern auch als thatsächlich unausführbar zu charakterisiren versucht. In der ersteren Beziehung hat man ausser den gelegentlichen grossen Subventionen, welche in kritischen Zeiten

oder bei Tarifänderungen, wie z. B. auch im Fall der Aufhebung der Englischen Kornzölle, den besitzenden Classen zur Erleichterung ihres Geschäftsbetriebs zugeflossen sind, das Allernächstliegende und Regelmässige, nämlich die vom Staat ganz einseitig für die privaten Interessenzwecke geförderte Einrichtung der Creditorgane aller Art vergessen. Die Initiative der Einführung und die Ausstattung mit Privilegien wiegen in dem fraglichen Bereich meist weit mehr als eine directe Zuwendung von Mitteln, an der es ja doch auch nicht immer gefehlt hat. Erwägt man hiezu noch die vielen indirecten Formen, in denen die Einrichtung der Staatsfinanzen eine Tributleistung der arbeitenden an die besitzende Classe bedeutet, so müsste die Leugnung eines Rechts auf Staatscredit im Interesse des Arbeiterthums in Erstaunen setzen, wenn bei derartigen Bestreitungen überhaupt Einsicht und Gerechtigkeitssinn und nicht vielmehr blos die Besitzzwecke in Frage kämen. Was aber die vermeintliche Unausführbarkeit der finanziellen Staatshülfe betrifft, so soll es sich nach dem fraglichen Schema nicht einmal um Schenkungen, sondern nur um Credite, Creditgarantien und laufende Bankhülfen, wie z. B. Wechseldiscontirungen, handeln. Das Anlagecapital der Productivassociationen würde nur zu einem kleinen Theil unmittelbar vom Staat darzuleihen, übrigens aber unter staatlicher Zinsgarantie leicht genug zu haben sein. Blickt man gegenwärtig auf die colossalen Summen, welche von Frankreich unter dem Druck der Noth aufgebracht und an Deutschland als Kriegscontribution gezahlt werden mussten, so erscheint das, was jemals zu Gunsten der Einführung von Productivassociationen gefordert worden ist, wirklich als Kleinigkeit. An flüssigem Werthcapital würde es am allerwenigsten fehlen, sobald man nur irgend den Willen hätte, dasselbe den Productivassociationen zuzuleiten. Die eigentliche Staatsunterstützung würde sich auf verhältnissmässig sehr geringe Summen belaufen, die noch nicht einmal an das heranreichen dürften, was für eine kleine Kriegsepisode ohne jede Beanstandung und obenein vielleicht vollkommen unnütz ausgegeben werden würde. Das Werthcapital und der Credit könnten offenbar nur die Mittel sein, um die Naturalcapitalien in die Hände der Productivassociationen zu bringen. Es würde mithin nur ein Rollenwechsel in der Beherrschung der schon vorhandenen Werkzeuge der Production zu voll-

ziehen sein. Dieser Wechsel müsste in dem Maasse beschleunigt werden, in welchem die Arbeiter Gelegenheit erhielten, sich den gewöhnlichen Unternehmungen zu entziehen und in diejenigen ihres eignen Standes überzutreten. Durch die Störungen, welche durch diesen Vorgang für viele Unternehmungen alten Stils erwachsen möchten, müsste offenbar die Erwerbung der Naturalcapitalien, also namentlich der äussern Zurüstungen der Etablissements erheblich erleichtert werden. Es würde sich schliesslich zeigen, dass die ins Spiel gebrachten Summen ihre grösste Wirkung nicht durch sich selbst, sondern durch die Art ihres Eingreifens verrichteten. Die Besorgniss, dass man nur mit abenteuerlich colossalen Summen eine derartige Umgestaltung bewerkstelligen könne, ist mithin sehr schlecht begründet. Von dieser Seite würden sich die Productivassociationen sicherlich am wenigsten anfechten lassen.

5. Die Bedenken gegen die Productivassociationen entspringen aus der socialitären Unvollkommenheit dieser Einrichtungen selbst. Besonders merkwürdig ist es, dass man bei der Kennzeichnung ihrer Thätigkeit die ganze alte Maschinerie des Credits als fortbestehend und sogar als den Haupthebel der Umgestaltung vorausgesetzt hat. Die Productivassociationen sollen Darlehne und ausserdem diejenigen Creditförderungen erhalten, durch welche sie sich ganz nach Art der Privatunternehmer in den Besitz der Productionsmittel setzen können. Sie sollen selbstverständlich auch an die Amortisation ihrer Anleihen denken und sich auch übrigens so benehmen, als wenn die einzige durch sie bewirkte Aenderung darin zu bestehen hätte, unternehmende Arbeitergruppen an die Stelle der Einzelunternehmer zu setzen. Allerdings wird in der neuen Productionsart eine grössere Ausgleichung der Chancen und des Risico sowie die Vermeidung der Nachtheile eines gegenseitigen Niederconcurrirens in Aussicht gestellt; aber man sieht nicht ein, wie derartige Ergebnisse möglich werden sollen, solange die Grundform solcher Arbeitergesellschaften beibehalten wird, die sich auf ihre körperschaftlichen Capitalien in einer ähnlichen Weise wie die einzelnen Privatunternehmer stützen. Offenbar muss es jedem schärferen Betrachter auffallen, dass man sich das Herrschaftsgebiet des Zinses im Staat der Productivassociationen völlig in der alten Weise vorgestellt und gar nicht daran gedacht hat, dass mit der einmal vollzogenen

Verschmelzung der Rollen des Capitalisten und des Arbeiters auch der Capitalgewinn als solcher und mit ihm die hauptsächlichste Vorbedingung des Zinses in Wegfall kommen müsste. Hält man daran fest, dass der Zins ganz und gar eine Vertheilungskategorie und nichts weiter als ein Tribut für die zeitweilige Ueberlassung der übrigens vollständig zurückzugebenden Mittel ist, so wird es klar, dass eine Umgestaltung stets von zweideutigem Charakter bleibt, solange sie über die Frage der Zinsherrschaft keine Entscheidung mit sich bringt. Gesetzt das Schema der Productivassociationen sei vollständig ausgeführt, so wird für dieselben entweder eine Zinsabhängigkeit nach Aussen bestehen, oder es wird das früher entliehene Capital sich in ihr eignes verwandelt haben. Im letzteren Fall könnten sie nach der alten Weise im Wege der Credite ihre ökonomische Kraft nur dadurch steigern, dass sie bei einander nach Maassgabe der verfügbaren Ueberschüsse der verschiedenen Industriezweige und Etablissements Anleihen machten. Hiemit würden sie aber die alte Creditfeudalität in ihre eignen Beziehungen verpflanzen, und man sieht, dass die zwitterhafte Organisation, welche weder reine Privatwirthschaft alten Stils noch wahrhaft socialitärer Betrieb zu sein vermag, nicht fähig ist, sich in einem principiell entschiedenen Sinn fortzupflanzen. Was sich hier im ideellen Entwurf als seltsame Consequenz ergiebt, bedroht aber schon von vornherein die erste Ausführung der Sache. Es ist höchst wahrscheinlich, dass der socialitäre Geist in solchen Productivassociationen gleich im Anfang so schwach sein würde, dass er die Schwierigkeiten, mit denen die Schöpfung einer gehörigen innern Leitung der einzelnen Etablissements sicherlich zu kämpfen hätte, nicht energisch genug zu überwinden vermöchte. Dies würde aber die Wirthschaftserfolge derselben so entschieden in Gefahr bringen, dass für denjenigen, der diese Klippe nicht gering achtet, der Versuch der Sache, der sich nicht im Kleinen und daher nur um den Preis grosser Mittel machen lässt, unrathsam erscheinen dürfte.

Derartige Bedenken verschwinden aber, sobald man eine umfassendere Organisation der Arbeit an die Stelle blosser Productivassociationen setzt und die gesellschaftliche Position in irgend einer Wirthschaftscommune als ein nach politischen Regeln allgemein zugängliches Recht ansieht. Schon Louis

Blancs Schema hatte sehr viel vor blossen Productivassociationen vorausgehabt; denn es hatte die Solidarität aller socialen Werkstätten ins Auge gefasst. Die socialen Ateliers sollten zwar zunächst unmittelbar für eigne Rechnung thätig sein, aber ein Drittel der Einnahmen zu innern Unterstützungen und nach Aussen für die gemeinsamen Interessen der ganzen Organisation, also namentlich zur Ausgleichung der Misserfolge einzelner Zweige auswerfen. Ein Drittel sollte ähnlich dem Arbeitslohn in gleicher Vertheilung zur Consumtion gelangen, und ein Drittel die Bestimmung erhalten, die Ausdehnung der Werkstätten zu bewirken, d. h. die sich neu anmeldenden Arbeiter mit Werkzeugen zu versehen. Obwohl diese Drittelabtheilung etwas roh ist und den gewichtigen Fehler hat, dass die Vertheilung nicht aus einem einheitlichen und klaren Princip der Consumtion und vermöge des Mechanismus der Verwerthung selbst erfolgt, so hat sie doch den Vortheil einer im Ganzen richtigen Tendenz für sich. Sie trägt wenigstens dem Grundsatz Rechnung, dass die Einheit der gesammten Volkswirthschaft festzuhalten und dem Sonderinteresse der Gruppen überzuordnen sei. In einem solchen System würde eine socialitäre Gesinnung von grosser Energie wenigstens denkbar sein, wenn auch die Willkürlichkeiten der besondern Vermittlung der Solidarität als ungerechtfertigt erscheinen. Ist nur einmal das Axiom an die Spitze gestellt, dass Jeder auf eine wirthschaftliche Position ein politisches Recht habe, und dass das Ganze den Theilen ebenso wie die Theile dem Ganzen aushelfen müssen, so wird auch die Wahl der leitenden Organe und die Aufrichtung einer gehörigen Arbeitsordnung keine allzu grossen Schwierigkeiten zu überwinden haben. Der socialitäre Sinn wird alsdann nicht durch den Privategoismus abgelenkt, sondern durch das Bewusstsein der gegenseitigen Versorgungsbürgschaft dem Interesse einer kräftigen Leitung dienstbar gemacht werden. Es ist leichter, ein auf Zusammenhang berechnetes Ganze, als eine unabhängig nebeneinanderbestehende Vielheit innerlich isolirter Gruppen mit der nöthigen Productionsdisciplin auszustatten. Aus diesem Grunde sind blosse Productivassociationen von körperschaftlich privatem Charakter nicht geeignet, in sich selbst eine ausreichende Ueber- und Unterordnung der Functionen und Aemter zu erzeugen. Wohl aber wird diese Aufgabe lösbar, sobald die ganze Gesellschaft

einem und demselben politischen Wirthschaftsprincip unterworfen und jede wirthschaftliche Verrichtung von vornherein aus einem publicistischen Gesichtspunkt geordnet wird.

6. Obwohl der Plan Louis Blancs in seiner Anlage ziemlich weit war, so ist doch der Collectivismus über jene Grenzen hinausgegangen, und es haben überhaupt die neusten Ideen dazu beigetragen, den socialitären Zielen eine erheblich bestimmtere Gestalt zu verleihen. Man kann zwar in dieser Beziehung nicht irgend ein Einzelnes, von einem bestimmten Autor ausgegangenes und in einem strengen wissenschaftlichen Zusammenhang dargelegtes System angeben, durch welches die neusten Gesichtspunkte vertreten wären. Es ist dieser Umstand aber kein schlechtes Anzeichen; denn er beweist, dass die neusten Ideen naturwüchsig aus dem Gefühl des Mangels erwachsen und keine vereinzelte Speculation eines einzigen Denkers sind. Die allgemeinen Tendenzen in phantasiemässig schweifender Unbestimmtheit waren allerdings bei hervorragenden Autoren zur Darstellung gelangt; auch rein speculative Auffassungen der socialen Geschichte sind in jüngster Zeit hervorgetreten; aber die auf die bestimmte Action und Formgebung berechneten Programme und überhaupt die praktischen Formulirungen socialitärer Principien sind offenbar erst mit der Agitation und im Gefühl des Bedürfnisses entstanden, die früher nahe beieinander wohnenden Conceptionen und Antriebe der socialitären Affecte mit den harten Widersprüchen des Lebens auszugleichen. So ist es gekommen, dass einige sehr wichtige Ideen nur gelegentlich und in einer an sich unbedeutenden Darstellungsart durch Pamphlets und Congressbeschlüsse zu einem markirteren, wenn auch bisweilen noch rohen Ausdruck gelangt sind. Im Gegensatz hiezu sind weitläufig angelegte Schriften, wie z. B. der erste Theil von Herrn Marx hegelianisch dialektischer Trilogie über das Capital, in lauter theoretischen Negationen stecken geblieben und nirgend zu dem gelangt, was positiv zu thun sei. Es scheint sogar, dass der fragliche Autor, dessen geistiger Einfluss auf die Internationale meist als für das allgemeine Verhalten derselben entscheidend angesehen worden ist, selbst erst im Lauf der Entwicklung der Agitationen jenes Instituts durch das praktische Bedürfniss dazu gedrängt worden sei, das zu ergänzen, was seinen wissenschaftlichen Publicationen abgegangen war. Es

ist also etwa erst das letzte Lustrum, d. h. das Ende der sechziger und der Anfang der siebziger Jahre als der Zeitraum zu betrachten, in welchem die praktisch bestimmteren Formulirungen vollzogen worden sind.

Reine Verneinungen, wie z. B. die Abschaffung der Lohnarbeit, müssen solange dem Missverständniss und abenteuerlichen Auslegungen ausgesetzt bleiben, als man nicht die positiven Gebilde nennt, in denen sie sich zu verwirklichen haben. Eine Hinderung des Lohnverhältnisses, etwa in der Art wie der gesetzliche Ausschluss der Sklaverei, ist ein rein formaler Rechtsgedanke, während es doch materiell darauf ankommt, die Formen kenntlich zu machen, in denen die gegenwärtige auf Ablohnung beruhende Production und Vertheilung einer Selbstwirthschaft der Arbeit zu weichen hat. Schon der Ausdruck Selbstwirthschaft ist bezeichnend genug, um der Abschaffung des Arbeitslohns einen positiven Hintergrund zu geben. Auch haben die socialitären Schemata dieses allgemeine Erforderniss nie gänzlich verkannt, sondern sich mindestens innerhalb eines bestimmten Bereichs, z. B. innerhalb der Manufacturindustrie, seine Erfüllung zur Aufgabe gemacht. Irgend eine Art von Gruppenwirthschaft, in welcher die Einzelnen die freien Theilhaber des Geschäfts sein sollten, war stets ins Auge gefasst worden, und so ist es denn nichts weiter als eine Erweiterung und Verallgemeinerung der Ideen über Gruppenwirthschaft, wenn der hauptsächlich von der Internationalen vertretene Collectivismus den freien Gesammtbetrieb der wirthschaftlichen Functionen zum durchgängigen Grundgesetz aller Gestaltungen macht. Wie schon früher bemerkt, soll nicht blos die Industrie im engern Sinne sondern auch die Landwirthschaft sowie überhaupt alle Ausnutzung des Bodens durch Collectivitäten von erheblicherem Umfang erfolgen. Die moderne Technik drängt in beiden Richtungen zum Grossbetrieb, und während sich die systematische Vereinigung und Concentration der Kräfte und Mittel in den Manufacturen von selbst versteht, wird auch die Landwirthschaft erst dadurch die höchste Productivität erhalten, dass sie einerseits den Wirkungen des bäurischen Kleinbetriebs und andererseits den zur Menschenausbeutung dienenden Consolidationen entzogen wird. Die Selbstwirthschaft des Arbeiters ist auf beiden Gebieten nur dadurch zu erreichen, dass er in den Besitz der Productions-

anstalten und des Grund und Bodens gelangt. Es ist mithin das Privateigenthum in Collectivbesitz zu verwandeln. In den roheren Ausdrucksformen einzelner Programme, die von der Internationalen inspirirt sind, wird ohne weiteren Zusatz die Aufhebung des Grundeigenthums gefordert. Eine solche reine Verneinung ohne positives Gegenbild muss offenbar zu argen Missverständnissen führen und der Verleumdung das Spiel erleichtern. Bedenkt man jedoch, dass die Internationale über die sieben Jahre, mit welcher das Kindheitsalter aufhört, noch nicht weit hinaus ist, so lässt sich erwarten, dass ihre Disciplin an Umsicht gewinnen und den offenbar zu einseitigen Ausdrucksweisen der Programme je länger je mehr vorbeugen werde. An der Sache selbst ist natürlich nichts zu ändern; denn irgend eine directe oder indirecte Ermöglichung des allgemeinen Collectivbesitzes muss irgend einmal eintreten. Sie kann sich aber dadurch vollziehen, dass die Arbeit die Verfügung über sich selbst an sich zurücknimmt, auf diese Weise den Wirthschaftsbetrieb von sich selbst als von dem Hauptelement abhängig macht und so für die Unternehmer und Grundherrn die thatsächliche Nothwendigkeit schafft, den Uebergang der sachlichen Wirthschaftsmittel in den Collectivbesitz als den einzigen Ausweg aus einer für sie selbst unhaltbar gewordenen Lage anzusehen. Die besondern Modalitäten einer solchen Umwandlung sind von untergeordneter Natur. Rechtlich bleibt aber der Hauptgesichtspunkt der, dass sich in einer solchen Situation nicht wie früher die Arbeit dem Capital, sondern das Capital der Arbeit zur Verfügung zu stellen und die Bedingungen der Ueberlassung hinzunehmen hat. Dem Arbeiter sichert der Capitalist und Grundbesitzer jetzt noch nicht einmal die Existenz; was einst der Arbeiter dem früheren Capitalisten zugestehen wird, lässt sich nicht absehen und wird offenbar von dem Charakter der vorangegangenen Kämpfe abhängen. Der Amerikanische Süden hat für die aus dem Privatbesitz verlornen Sklaven keine Entschädigung erhalten; der siegende Collectivismus müsste seiner Natur nach mehr thun, als die Amerikanische Union; denn sein Princip würde es mit sich bringen, Jedem, der überhaupt lebt und zum Gesellschaftsverbande gehört, eine seinen Fähigkeiten und seinem guten Willen entsprechende Function, jedenfalls aber irgend eine Existenzposition zu verschaffen.

7. Es ist das Eigenthümliche des Collectivismus, die ganze Volkswirthschaft in ihren Hauptverzweigungen und nicht etwa blos die Industrie im engern Sinne ordnen zu wollen. Diese Absicht ist auch völlig rationell, so dass die Kritik, anstatt einzuschränken, vielmehr zuzusehen hat, ob nicht irgend ein wichtiger Zweig als vernachlässigt erscheine. Hier zeigt sich nun, dass vom Handel und von der Rhederei nichts gesagt zu werden pflegt; und dennoch ist dies grade ein Gebiet, in welchem die Ausführbarkeit einer socialitären Ordnung am schwierigsten vorzustellen sein dürfte. Es erfordert bereits eine grosse Abstractionskraft, in Ermangelung jedes anschaulichen Anknüpfungspunkts sich den socialitären Betrieb der Schifffahrt und des Grosshandels in seinen Grundzügen zu entwerfen. In der Manufacturindustrie bilden die Etablissements und die in dieselben gleichsam hineingewachsenen Arbeiter, in dem Landbau aber die technisch nothwendigen oder sonst herkömmlichen Abgrenzungen des Grund und Bodens mit der zugehörigen Bevölkerung die Ausgangspunkte für eine zugleich natürlich und geschichtlich berechtigte Gruppirung. Wie aber soll man sich die Selbstwirthschaft für die Schifffahrt und für die grossen Bewegungen des Handels eingerichtet denken? Welche Personen sollen hier die Träger des Besitzes sein und diejenige Rolle übernehmen, welche sonst das Privateigenthum an Schiffen und an Handelseinrichtungen spielte? Offenbar haben wir es hier mit einem Gebiet zu thun, dessen socialitäre Behandlung nur darum schwierig erscheint, weil es die Schranken kleinerer Gruppirungen nicht einzuhalten vermag und recht eigentlich dazu angethan ist, als ein umfassender öffentlicher Dienst eingerichtet zu werden. Was bei dem Transportsystem ganz nahe liegt und was in der Posteinrichtung schon jetzt eine verständliche Thatsache ist, muss natürlich auch für die Handelsmarine sowie für alle Handelsoperationen von grösserer Tragweite platzgreifen. In diesem Bereich treten die persönlichen Träger der fraglichen Functionen zurück und erscheinen gar nicht mehr wie Nachfolger von Privateigenthümern. Mit derselben Leichtigkeit, mit welcher jetzt die Post kleinere Pakete befördert, kann auch eine allgemeine Frachtanstalt alle Sendungen befördern. Der Dienst der Handelsmarine lässt sich ja ebensogut einheitlich organisiren, als derjenige der jetzigen Postschiffe, und wenn irgend eine volks-

wirthschaftliche Verrichtung für eine centrale Leitung geeignet sein soll, so ist es sicherlich der Handel. Man wird vielleicht einwenden, dass die Handelsvermittlung in vielen Fällen den kleineren Kreisen als den Interessenten zukomme, und dass sich wohl ein universelles Transportsystem, aber nicht die Wahrnehmung der örtlichen Specialwünsche bezüglich des Austausches und der Versorgung durch allgemeine, den verschiedenen Collectivitäten fernstehende Beamte denken lasse. Gesetzt nun, dieser Einwand wäre zutreffend, so bliebe noch immer der Ausweg offen, an den Centralstellen des Verkehrs die verschiedenen Collectivitäten durch eigne Agenten handeln zu lassen. Die wesentliche Forderung des socialitären Staats besteht ja nur darin, dass die Werkzeuge des Handels nicht als Privateigenthum Mittel der Ausbeutung und der ungerechtfertigten Besteuerung der übrigen Gesellschaft bleiben. Durch die öffentliche Organisation der grossen Handelsbeziehungen erreicht man nun aber noch ein weiteres Ziel, indem man nicht blos die Unzuträglichkeiten des früheren Zustandes beseitigt, sondern auch in der collectivistischen Wirthschaft die Möglichkeit eines örtlichen Gruppeninteresse ausschliesst. Würde der über die verschiedenen örtlichen Schranken übergreifende Handel in autonomen Gesellschaften als Trägern desselben und als Inhabern des zugehörigen Apparats verkörpert, so würde dies nothwendig zur Erzeugung von Sonderbestrebungen führen müssen. Wie jetzt die Handelsplätze, so würden alsdann die Handelscollectivitäten nur daran arbeiten, ohne Rücksicht auf Interessen und Bedürfnisse der übrigen Gesellschaft ihren eignen Umfang und Apparat zu vermehren. Sie würden, da ihre Functionen nicht wie im Fall der Manufacturen und der Landwirthschaft ihr Maass vorzugsweise im eignen Kreise finden, noch obenein am ehesten dazu neigen, ihren Beruf zu vernachlässigen und durch schlechte Besorgung ihre Dienste geringfügiger und hiemit den Bedarf an solchen Dienstthuern grösser und kostbarer zu machen. Etwas Aehnliches ist in den industriellen und landwirthschaftlichen Gruppen nicht denkbar. Der Handel ist es also grade, der, wenn man das Wort in seinem engern Sinne nimmt, noch über die einzelnen Collectivitäten hinausführt und eine Betreibung im Namen des Ganzen der Gesellschaft erfordert. Selbstverständlich wird der Handel in den kleinern Kreisen auch den besondern Organen

derselben zufallen, und überhaupt wird man bei dieser ganzen Institution des socialitären Handels bedenken müssen, dass sie nie den Charakter einer gemeinen Speculationsanstalt haben, sondern in ihren Operationen wesentlich auf den Aufträgen und Voranschlägen der Bedürfenden beruhen wird. In dieser Hinsicht wird die Austauschvermittlung des socialitären Staats auch wirksam in die Zukunft hinübergreifen, den Gang der Production regeln und ganz andere Ergebnisse liefern, als diejenigen sind, mit welchen der Optimismus die vermeintlich nur wohlthätigen Folgen der heutigen Speculation verherrlicht.

Aus dem Vorangehenden vermag man zu erkennen, dass der collectivistische Staat zwar von der Selbstwirthschaft in Gruppenform ausgeht, aber überdies in allgemeinen Functionen gipfeln muss, welche im Auftrage der ganzen Gesellschaft verrichtet werden. Auch liegt wohl der collectivistischen Idee der Antrieb zu Grunde, die einzelnen Gruppen dem Interesse der Gesammtheit unterzuordnen, ohne jedoch die natürliche Selbständigkeit der kleineren Kreise zu verleugnen. In der That muss in der Begründungsart der socialitären Wirthschaft der letzte Schritt dadurch geschehen, dass man den Ursprung des neuen wirthschaftlichen Rechts nicht in den Collectivitäten, sondern in dem ökonomischen Gesellschaftsstaat als einer universellen Macht sucht. Mit dieser Wendung gelangt aber auch die Kritik des collectivistischen Schema an den Punkt, wo sie der bereits mehrfach erwähnten Zweideutigkeit im Begriff des gesellschaftlichen Besitzes begegnet.

8. So wenig die Productivassociationen genügen, weil sie das Princip der Ausbeutung nicht gänzlich ablegen, ebensowenig würde eine Gruppenwirthschaft, die ein körperschaftliches Eigenthum im alten Sinne beibehielte, dem socialitären Geist entsprechen. Gesetzt die einzelnen Collectivitäten behandelten ihre sachliche Ausstattung mit Werkzeugen und Grundbesitz nach Aussen als etwas völlig Ausschliessliches, an dessen Nutzung sie jedes andere Mitglied der Gesellschaft unbedingt zu hindern hätten, so würde hiemit der Grund zu einem corporativen Sonderreichthum gelegt sein. Da der Collectivismus ein Princip der gleichen Consumtion nicht kennt, so würde mit jenen Abschliessungen der Gruppen der fragliche Uebelstand noch erheblicher werden. Es würden sich ökonomische Mächte bilden, die auf Kosten der übrigen Theile der Gesell-

schaft nicht blos ihre Mittel sondern auch ihre Consumtion vermehrten und zwar würde Letzteres um so intensiver geschehen müssen, je mehr es an den Gelegenheiten alten Stils fehlte, wirthschaftliche Anhäufungen ausserhalb der Körperschaft nutzbringend anzulegen. Offenbar würde mit einer solchen Gestaltung der Sache die natürliche Tendenz genährt werden, die leitenden Grundsätze des Systems thatsächlich zu durchbrechen und in irgend einer Form die alte Creditabhängigkeit und Tributpflichtigkeit wenigstens zwischen den einzelnen Gruppen wieder platzgreifen zu lassen. Gelänge es aber auch, diesen Abweg äusserlich zu verschliessen, so würde nichtsdestoweniger eine höchst widerspruchsvolle Lage geschaffen werden. Es würden nämlich alle Bedingungen der Ausbildung einer ökonomischen Sondermacht vorhanden und dennoch der consequente Gebrauch derselben versagt sein. Im besten Fall würde man das sich erzeugende Uebergewicht der ökonomischen Kraft zur Erweiterung der eignen Consumtion und der Bevölkerung der Gruppe verwenden. Jedoch auch in dieser Richtung würde das Gleichgewicht zwischen Arbeit und Genuss bald genug gestört werden, und es würde Collectivitäten geben können, in denen sich trotz ihrer innerlich gleichheitlichen Einrichtung ein skandalöser Gesammtluxus nebst der zugehörigen Erschlaffung entwickelte. Der zunächst stationäre und dann wieder rückgängige Zustand, der die Folge einer solchen einseitigen auf Abschliessung beruhenden Gestaltung sein müsste, würde zuletzt alle früheren Vortheile wieder aufwiegen und den Lebenslauf einer solchen Gruppe als eine Verschwendung erscheinen lassen, die von vornherein auf Kosten der ganzen Gesellschaft zugelassen und obenein zum Schaden der scheinbar begünstigten Theilexistenz ausgeschlagen wäre. Uebrigens müsste die Voraussetzung einer solchen Abschliessung der Gruppen eine Erstarrung der Verhältnisse erzeugen, gegen welche die Zustände alten Stils noch manche vortheilhafte Züge aufzuweisen hätten. Einzelne Gruppen würden zur Ohnmacht herabsinken oder die Grenzen ihrer Entwicklung erreichen, ohne dass sie sich durch Abgabe ihrer Elemente an andere Theile oder auch durch Aufnahme neuer Kräfte zu helfen vermöchten. Die durchaus nothwendigen Uebertragungen und Verpflanzungen der Menschenkraft von Ort zu Ort würden sich mehr als im alten Zustande gehindert finden, und so zeigt

sich denn, dass die Errichtung eines körperschaftlichen Eigenthums mit Ausschliessungsbefugniss, aber ohne das sonst unvermeidlich zur Lohnarbeit und zum Capitalgewinn führende positive Ausbeutungsrecht, ärgere Widersprüche und Unhaltbarkeiten mit sich bringen müsste als das traditionelle Gewalteigenthum selbst. Die Klarheit, welche durch diese fundamentale Einsicht in den Collectivismus kommt, führt über die so zu sagen juristische Unbestimmtheit der Art und Weise hinaus, in welcher sich dieses Schema selbst zu kennzeichnen pflegt. Man muss wissen, dass der Collectivbesitz der einzelnen Gruppen kein körperschaftliches Eigenthum, sondern nur ein Verhältniss des öffentlichen Rechts sein dürfe. Am zweckmässigsten wäre es daher, die collectivistischen Gruppen als Wirthschaftscommunen zu bezeichen, für welche der Eintritt neuer Mitglieder nach allgemeinen Gesetzen geordnet und im Princip völlig frei ist. Diese socialitäre Freizügigkeit würde zwar selbstverständlich nach Maassgabe der durch die Arbeitstheilung und die Eigenschaften einer jeden Function geforderten Grundsätze zu reguliren sein, aber nichtsdestoweniger ein Ausgleichungsmittel von gewaltiger Wirkung bleiben. Erinnert man sich, dass im socialitären Staat auch der technische Unterricht bis zum gemeinsten Handwerk herab eine systematische und allerseits zugängliche Einrichtung hat, so wird man die persönliche Concurrenz und in deren Gefolge die auf allen Punkten erfolgende Anregung der Kräfte nicht gering anschlagen. Man wird einsehen, dass die natürliche Gruppirung der Fähigkeiten, die auf diese Weise erst vollständig ermöglicht wird, den Menschen wahrhaft frei macht, indem sie jedes Glied der Gesellschaft die sachlichen Hülfsmittel finden lässt, deren es zur Verfolgung seines Weges bedarf.

Innerhalb eines solchen Systems bleibt nur eine einzige, sehr wohlthätige Aufhäufung von ökonomischen Mitteln offen, der es aber auch nicht an einem ausgleichenden Gegengewicht fehlt. Es besteht jene Aufhäufung in der Vermehrung und Verbesserung der Productionsanstalten und der hiemit unmittelbar verbundenen Veredlung des Lebens. Die baulich bessere Einrichtung der Arbeitsstätten ist eine Angelegenheit, in welcher sich Production und Consumtion nicht trennen lassen. Auch noch in vielen andern Richtungen vereinigen sich beide Interessen, so dass die Erweiterung der Productionsmittel auch

zugleich eine Begünstigung gewisser Arten der Consumtion sein muss. Nun kann jede Wirthschaftscommune dahin streben, ihren Productionsapparat möglichst bequem und ausgiebig einzurichten. Sie wird in dieser Weise ihren eignen Kreis und die Lebensstätte, an welche sie vorzugsweise ein Recht hat, mit Interesse ausbilden und vervollkommnen. Sie wird schöpferisch an der Grundlage arbeiten, auf welcher ihre gegenwärtigen Mitglieder und ihre Nachkommen in erster Linie die Befriedigung der Lebensansprüche zu suchen haben. Damit sich jedoch eine solche Bestrebung nicht einseitig fixire, sondern die Gelegenheit zur Förderung der eignen und der allgemeinen Wohlfahrt erhalte und darbiete, besteht das Gegengewicht in der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Aufnahme neuer Mitglieder. Allerdings kann einer solchen Wirthschaftscommune nicht zugemuthet werden, ungeschickte, unzulängliche oder auch nur unvorbereitete Kräfte zur Theilnahme an ihren bessern Einrichtungen zu verstatten; aber wohl wird sie sich eine regelrechte, an die Erfüllung rein persönlicher Vorbedingungen geknüpfte Erweiterung ihrer Mitgliederzahl von Aussen gefallen lassen können. Es wird nämlich ihr eignes wohlverstandenes Interesse sein, das Princip ihrer Lebensart und die von ihr errungenen besondern Vortheile auf neue Elemente auszudehnen und so ihr Dasein zu kräftigen. Nur wenn das die alten Zustände beherrschende Motiv, welches das Schwergewicht nicht in dem persönlichen, sondern in dem sachlich ausbeutenden Element sucht, sich unterschiebt, kann die Illusion entstehen, als wenn die Wirthschaftscommune ein Interesse haben könnte, den äussern Zuwachs geschickter und übrigens annehmbarer Mitglieder nicht als Verstärkung ihrer Kraft, sondern als Beeinträchtigung der Gebrauchsrechte an ihrem Productionsapparat und als Verringerung ihrer Consumtion anzusehen.

Der eben gekennzeichneten Aufnahmepflicht entspricht von der andern Seite die Möglichkeit, aus den mit Bevölkerung gesättigten Wirthschaftscommunen eine Strömung nach denjenigen Gemeinschaften zu veranlassen, welche der Menschenkraft noch weitere Chancen darbieten. Irgend ein Zwang kann hier gar nicht erforderlich werden; denn das Interesse bestimmt bereits die nothwendigen Migrationen, sobald nur die Aufnahme in die geeigneten Gruppen nicht verweigert werden

darf. Allerdings würde ein besserer Stand der Lebensart auch noch immer in solchen Gruppen eine anziehende Kraft üben, in denen die Zuführung von persönlicher Geschicklichkeit nicht mehr eine gehörig entsprechende Steigerung der Production zur Folge hat. Man würde an dieser Lebensart solange theilzunehmen suchen, als sich ein gleicher Consumtionsvortheil in andern Communen trotz deren erst weniger erschöpfter Productionschancen nicht erreichen liesse. Beurtheilt man nämlich solche Verhältnisse nach Analogie der heutigen Zustände und derjenigen ökonomischen Gesetze, die auch unter Voraussetzung des Collectivismus für die Machtentwicklung des Menschen über die Natur gelten müssen, so werden die weniger entwickelten Gruppen die meiste Gelegenheit für fruchtbare Anwendung neuer Kräfte bieten, einen raschen Aufschwung in Aussicht stellen und den Schauplatz für ein sich rüstig aus den roheren Verhältnissen herausarbeitendes Leben abgeben. Allein mit dieser Lage wird auch eine weniger in das Feine ausgebildete Consumtion und Lebensweise verbunden sein, und es wird sogar, da der Collectivismus ein Princip der gleichheitlichen Consumtion nicht kennt, der rein quantitativ geschätzte Betrag des ökonomischen Verbrauchs, ähnlich wie unter den heutigen Verhältnissen, ein weit geringerer sein können. Dieser Uebelstand lässt sich im System des Collectivismus nicht vollständig heben; denn er beseitigt sich nur dann von selbst, wenn man über das collectivistische Schema hinaus zum rein socialitären Zustand mit quantitativ gleichheitlicher Consumtion fortgeht. Unter der letzteren Voraussetzung kann es sich nie um eine quantitativ grössere Consumtion, sondern nur um die Wahl ihrer qualitativen Gestaltung handeln, und hier wird der mit den verschiedenen Beschäftigungsarten verbundene Geschmack in der natürlichsten Weise entscheiden. Man wird im Allgemeinen dem Werthe nach überall gleich viel in Anspruch nehmen können; aber die Einen werden mit Naturnothwendigkeit den gröberen, die Andern den feineren Richtungen der Existenz und des Genusses den Vorzug geben. Die Anziehungskraft der verschiedenen Wirthschaftscommunen wird sich daher nach den Fähigkeiten und Functionen richten, indem das Productionsniveau und die Arbeitsstellung, welcher die auf eine Vertauschung der Wirthschaftsgruppe ausschauenden Personen angehören, die Richtung

der übrigens im Werth ausgeglichenen Consumtionsansprüche bestimmen.

9. Um den naheliegenden Vorstellungen von einer absoluten Erschöpfung der Bevölkerungscapacität die falschen Züge zu nehmen, sei noch besonders bemerkt, dass eine Gruppe ihre Lebensart auch dann noch durch Bevölkerungsvermehrung verbessert, wenn sich die bisherige Production nicht mehr in gleich fortschreitendem Umfang steigern lässt. Gesetzt nämlich, die Versorgung mit den gröberen Lebensbedürfnissen würde vermöge der Vertheilung an eine grössere Zahl etwas eingeschränkt und man müsste in dieser Beziehung sparsamer und umsichtiger als ursprünglich verfahren, so bliebe doch immer ein gewisses Maass der Entlastung von der früheren Arbeit als Vortheil der vermehrten Personenzahl bestehen. Diese Entlastung, durch welche die Arbeitszeit verringert würde, käme den höheren Zwecken zu statten und würde auch erlauben, Beschäftigungen und gegenseitige Dienste zu entwickeln, die den Comfort und Lebensgenuss steigerten. Man sei also mit der Voraussetzung eines von der Bevölkerung erreichten Maximum nicht zu voreilig; denn der socialitäre Zustand lässt die Vermehrung der Anzahl den Gliedern der Gesellschaft oder einer Gruppe weit nachhaltiger und länger zum Vortheil ausschlagen, als dies in dem gewaltsam und künstlich gehemmten Bereich der heutigen Wirthschaftsbestrebungen der Fall sein kann.

Die rohesten Existenzmittel werden durch ihren Umfang den jedesmaligen Spielraum der Entwicklungen bestimmen, während die Sorge für die feineren, vorzugsweise auf der Vermehrung und Ausstattung der Arbeitskraft beruhenden Productionsgattungen durch die Leichtigkeit der organischen Verbindungen und Anpassungen der Kräfte im socialitären Zustand ausserordentlich erleichtert wird. Aber auch da, wo man, wie in der Ausnutzung des Bodens, zunächst von Naturverhältnissen in höherem Maasse abhängig ist, wird die örtliche Anbequemung der Productionskräfte an die am günstigsten gelegenen Stätten, sowie die Vermeidung unnützer Transporte durch die geeignete Vertheilung der Bevölkerung, ungewöhnliche Vortheile gewähren. Vor allen Dingen wird im Socialitätssystem eine Rückströmung der persönlichen Kräfte von den Städten auf das Land möglich werden, die jetzt so gut wie gar nicht vorhanden ist. Die Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen

den industriellen und den landwirthschaftlichen Gruppen wird sich derartig steigern, dass der Ackerbau und die unmittelbar mit ihm verbundenen Industrien nicht immer als eine niedrigere Thätigkeitsstufe erscheinen. Auch die Lebensart wird in den landwirthschaftlichen Gruppen durch die unmittelbare Nachbarschaft der Industrie und vermöge der dichteren Bevölkerung eine bedeutende Veredlung erfahren und sich trotz aller bestehenbleibenden Verschiedenheiten dennoch mit dem städtischen Dasein derartig ausgleichen, dass sich die Mischung der Reize in beiden Gebieten die Waage hält. Das städtische Dasein selbst wird bei dieser Ausgleichung nicht unverändert bleiben können, indem es seine Beengtheit nach Möglichkeit mit einer breiteren und gesunderen Gruppirung zu vertauschen hat. Die Localisation oder Decentralisation der Volkswirthschaft, welche man als ein aus den heutigen Zuständen zu entwickelndes Ideal hingestellt hat, wird sich, richtig verstanden, nur im socialitären System verwirklichen lassen.

Eine sehr wichtige Folge des hohen Grades ökonomischer Freiheit, den das rein socialitäre System ermöglicht, ist der Spielraum, der sich für eine natürliche Gruppirung der Bevölkerung und namentlich für die Berücksichtigung persönlicher Gleichartigkeiten darbietet. Es ist nicht blos die Ehe, welche im socialitären Staat von jener Entwürdigung befreit wird, der sie durch die Ueberordnung der Besitzrücksichten über die persönlichen Eigenschaften anheimfällt; vielmehr können auch alle andern gesellschaftlichen Beziehungen weit ungehinderter nach Maassgabe der die natürliche Beschaffenheit der Person betreffenden Gründe eingerichtet werden. Allerdings werden hieraus Gruppirungen hervorgehen, die in ihrer völligen Unabhängigkeit von der ökonomischen Existenzfrage nur um so mehr auf die Reinheit ihres Charakters halten und nicht einer beliebigen Mischung der zudringlichen Elemente offen stehen werden. Diese persönlichen Gruppenbildungen sind aber keine Gefahr für die fundamentale Gleichheit, indem sie in die Frage der Existenz und der politischen Rechte gar nicht eingreifen. Die socialitären Communen bleiben was sie sind, auch wenn sich auf ihrem Grunde ein Netzwerk von Vergesellschaftungen nicht ökonomischer Natur bildet. Offenbar wird sich erst im Rahmen des socialitären Staats eine gehörige Sorge für die auf die Beschaffenheit des Menschen wir-

kenden Fortpflanzungsursachen denken lassen. Die wüste Zufälligkeit, welche in der durch die Missverhältnisse des Besitzes und durch die verkehrtesten Ueberlieferungen gekreuzten Naturwahl der Geschlechtsverbindungen herrscht und die oft selbst des Compasses der edleren Naturinstincte ermangelnde Rohheit, welche sich in der Menschenerzeugung geltend macht, können bei höherer Entwicklung in erheblichem Umfang abgethan und mit Grundsätzen vertauscht werden, durch welche man der Vererbung der Mängel und Krankheiten einigermaassen vorbeugt. Die Meinung, dass der Mensch immer auf der Stufe der rohesten Thierheit verbleiben könne und um die Beschaffenheit seiner Existenz in einer zweiten Generation noch nicht einmal soviel als um die Zucht seines Viehes bekümmert zu sein brauche, dürfte mit dem Grade von Wildheit verschwinden, den die heutige Civilisation als ein in dieser Beziehung höchst kennzeichnendes Merkmal an der Stirn trägt. Der bewusste Mensch kann nicht gehalten sein, die Wirkungen der unmittelbaren, oft entarteten Triebe ohne zweckmässige Leitung und Einschränkung zu einem blinden Schicksal werden zu lassen, welches über ihn und noch mehr über seine Existenz in der Nachkommenschaft Uebel verhängt, die der Verstand und zum Theil schon der veredelte Instinct zu vermeiden im Stande sein würde. Die Art der Bevölkerung ist nicht minder wichtig als der Umfang derselben; beide Gestaltungen werden aber durch ein und dasselbe Princip beherrscht.

Der socialitäre Zustand muss eine grosse Kraft zur Ausdehnung nach Aussen haben, und da die uncultivirte Welt noch gewaltig überwiegt, so dürfte die Frage nach dem absoluten Maximum der Bevölkerung erst zu einer Zeit und unter Verhältnissen praktisch werden, in denen die heutigen Bedenklichkeiten und Superstitionen, durch welche die Erörterung dieser Angelegenheit verdunkelt zu werden pflegt, nicht mehr obwalten. Es gehört eine ziemliche Beschränktheit dazu, der Ansicht zu sein, dass die Menschheit oder eine grosse Abtheilung derselben, falls sie sich wirklich einmal vor einer absoluten ökonomischen Schranke weiterer Vermehrbarkeit befinden sollte, sich nicht einzurichten wissen werde und der Alternative wirklicher Uebervölkerung oder dem naturwidrigen sogenannten moralischen Zwang Malthusscher Art anheimfallen müsse. Die freie Wissenschaft, welche unter socialitären Verhältnissen ihre Leistungen und

ihre praktisch aufklärende Kraft gewaltig steigern muss, wird die superstitiosen Nebel und düstern Vorstellungsarten aufhellen, welche noch immer mit Vorliebe die natürlichen Grundzüge jenes Gebiets entstellen.

10. Aus den oben dargestellten Grundzügen des Collectivismus und aus der von uns hinzugefügten Kritik geht hervor, dass er eine nicht völlig durchdachte Form sei, und dass die in ihm berechtigten Elemente erst in der strengeren Socialitätswirthschaft eine logisch haltbare Stelle finden. In dem Capitel von den socialen Verknüpfungen ist das Socialitätsprincip gekennzeichnet und namentlich auch die Tendenz zur gleichheitlichen Consumtion erörtert worden. Das socialitäre System unterscheidet sich nun von dem Collectivismus durch die Strenge, mit welcher es allen Anforderungen des Socialitätsprincips entspricht und eine grundsätzlich gleiche Consumtion als Wirkung der gesellschaftlichen Einrichtungen und der Preisgestaltungen zum Ausdruck bringt. Diese Gleichmässigkeit des Werthbetrages der rein persönlichen Consumtion eines jeden Gesellschaftsgliedes beruht nicht auf irgend einem Zwange, sondern findet sich als natürliches Ergebniss von selbst ein, sobald der Austausch gleicher Arbeitsmengen und hiemit das ernsthaft gemeinte Princip der Werthgleichheit von Leistung und Gegenleistung zur herrschenden Verkehrsregel und zum Ausgangspunkt für die Bemessung des Entgelts aller wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Functionen wird. Inwieweit die Bildung von Differenzen auch unter dieser Voraussetzung möglich und keineswegs unzuträglich sei, ist an der erwähnten Stelle ebenfalls bereits erörtert. Es bleibt daher nur übrig, den socialitären Staat noch von seinen nicht ökonomischen Seiten ein wenig ins Auge zu fassen und hiebei zugleich den vielleicht sehr langen Weg zu beleuchten, auf welchem sich die Geschichte politisch, social und wirthschaftlich den neuen Zuständen nähert.

Die politische Grundlage der heutigen Staatenbildung ist vorzugsweise die Nationalität und diejenige Art von Centralisation, welche aus der dynastischen Vormundschaft über die von dem Mittelalter her in superstitioser Unwissenheit hinlebenden Völker erwachsen konnte. Wo sich jedoch gegenwärtig die Interessen der Nationalität und der dynastischen Herrschaftsgebiete kreuzen, da überwiegt je länger je mehr die

natürliche Stammesverwandtschaft. Hiedurch entstehen neue Gruppirungen mit den dazu erforderlichen Trennungen und Verschmelzungen. Das in den Conflicten entscheidende Machtwerkzeug wird in immer höherem Maasse das Kriegsheer und kann es auf die Dauer nur bleiben, wenn es sich nach dem Princip einer möglichst allgemeinen und gleichen Theilnahme an der Waffenführung einrichtet. Die rein technischen Rücksichten, an welche die neuere Art der militärischen Action gebunden ist, machen einerseits einen grossen Apparat von Werkzeugen und andererseits die grösstmögliche Steigerung der Streiterzahl nothwendig. Ueberdies wird die Geübtheit des Einzelnen auch innerhalb der Massenbewegungen immer weniger gleichgültig. An diese Umstände muss sich die Tendenz knüpfen, die Waffenführung volksmässiger zu gestalten; denn es ist nicht denkbar, dass sich die Völker allzu lange Perioden hindurch eine sie unzweckmässig überlastende Einrichtung der militärischen Verrichtungen gefallen lassen. Mit der erhöhten Zweckmässigkeit wird sich aber auch die Volksmässigkeit von selbst einfinden; denn die erstere ist nur um den Preis der letzteren zu haben. Die Heeresmaschinerie, die vorzugsweise unter der Herrschaft dynastischer Tendenzen gestanden hat, birgt in sich dennoch die Keime zu einer der socialen Freiheit günstigen Entwicklung.

Ja selbst dann, wenn sich das Heerwesen vorläufig noch nicht anders entwickelte, als die Anhänger der heutigen Ueberlieferung voraussetzen, würde es dennoch auch in dieser unvollkommenen Gestalt einen Anknüpfungspunkt für die Machtsteigerung der socialen Ideen abgeben. In seiner breiten Grundlage überwiegen je länger je mehr die Volkselemente. Das Arbeiterthum, welches in der modernen Industrie zum Bewusstsein seiner selbst gelangt ist, wird auch in den Armeen eine bedeutende und schliesslich eine entscheidende Rolle spielen. Sogar unter der allerschlimmsten Voraussetzung, dass die politischen Angelegenheiten einen Zeitraum hindurch mit einer Beimischung von Cäsarismus versetzt blieben, würde nichtsdestoweniger das Schwergewicht der an Umfang wachsenden und an Selbstbewusstsein gewinnenden Heereselemente zu Gunsten der socialen Volksbestrebungen wirken müssen. Allerdings dürften die Reformen, die auf dem zuletzt bezeichneten Wege zu Stande kämen, in einer Richtung liegen, in welcher

sich nur sehr Unvollkommenes und ungleichartig Gemischtes hervorbringen lässt. Die rein negativen Wegräumungen von socialen Unterdrückungsformen zweiter Ordnung und die Verstärkungen der Schutzmittel gegen die äussersten Consequenzen der Ausbeutung, und zwar beiderlei Acte im Sinne einer Ausübung der Polizeihoheit und nach dem Princip der Bevormundung ausgeführt, würden die nicht sehr edlen Früchte sein, die auf dem dürftigen Boden Cäsaristischer Dictaturen allenfalls zur Halbreife gelangen möchten. Es ist jedoch bemerkenswerth, dass auch diejenigen Regierungsarten, welche als Bastarde der Revolution und des alten Stils betrachtet werden müssen, vermöge der zugehörigen Fäulniss solchen Maassregeln und Praktiken zugetrieben werden, durch welche sie sociale Kräfte entfesseln, die einmal zur Bewegung gelangt, nicht wieder in der alten Weise zu ketten sind.

Das was man den Europäischen Militarismus nennen könnte, muss durch sich selbst überwunden werden, indem die höchste Steigerung dieses Systems auch schliesslich die Abhängigkeit desselben von den Volksmassen mit sich bringt. Wo dagegen, wie in der Nordamerikanischen Republik, das militärische System erst eben angefangen hat, sich zu bilden, da muss es von vornherein einen Charakter annehmen, welcher der socialen Volksfreiheit günstig ist. Soweit sich der Gang der dortigen Angelegenheiten absehen lässt, wird grade jenseit des Oceans der Kampf gegen die übermüthige Bourgeoisie des Ostens, namentlich in den der Corruption am meisten anheimgefallenen Neuenglandstaaten, von Jahr zu Jahr nachdrücklicher. Sollten nun Kriegsereignisse dazwischentreten, so würde sich das seit dem Losreissungsversuch des Südens begründete System erweitern und befestigen. Das Ansehen ausgezeichneter oder glücklicher Generäle würde für die Staatsleitung noch mehr Bedeutung gewinnen, als es schon jetzt hat, und die Volksmassen würden grade durch solche Wendungen zum vollen Bewusstsein ihres Einflusses gelangen. Die Bildung eines militärischen Systems muss nämlich unter den dortigen Verhältnissen wesentlich andere Wirkungen haben als der entsprechende Vorgang in Europa, der nicht nur in eine andere weltgeschichtliche Epoche fiel, sondern seinen Ausgangspunkt in den Leibwachen und Söldnerheeren der Dynasten hatte; denn erst nach der grossen Französischen Revolution ist man

hier zu einer geringen Annäherung an Bürgerheere gelangt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist aber die Grundlage von vornherein die politische Freiheit, und wenn sich dort durch militärische Organisationen eine neue Form der Macht bildet, so muss sie der rein politischen Gleichheit des Rechts entsprechen. Ja eine solche Organisation dürfte am ehesten als ein Gegengewicht gegen die Oligarchie des Reichthums und überhaupt gegen die Besitzherrschaft eine sociale Wirksamkeit üben können. Es liegt sehr nahe, dass sich aus der militärischen Tradition her Persönlichkeiten finden, welche für die gleichere Gestaltung des socialen Rechts auftreten. Spuren hievon sind bereits als Thatsachen vorhanden, und wenn diese auch an sich selbst noch keine grosse Bedeutung haben, so zeigen sie doch die Richtung der künftigen Geschichte an.

Die social entscheidende Wichtigkeit der modernen Gestaltung der Waffenführung ist für beide Hälften der Culturwelt gekennzeichnet. Man wird nun fragen, wie sich die politische Seite der Socialität zu den Nationalstaaten Europas zu verhalten habe. Hier ist der gewöhnliche Internationalismus mit seiner Idee von einem Reich der Vereinigten Staaten Europas, welches der Nordamerikanischen Union entspräche, am wenigsten begreiflich. Die grossen Nationen werden selbstverständlich ihre Autarkie keiner Gesammtregierung aufopfern und auch kaum in eine Föderation treten können, durch welche sehr erhebliche Functionen geübt würden. Allerdings ist die Errichtung gegenseitiger Bürgschaften denkbar, durch welche das völkerrechtliche Verhältniss besser geregelt und das internationale Recht der Bürger der verschiedenen Staaten bedeutend erweitert wird. Die Lösung des Problems, die kriegerische Action zwischen den höchst entwickelten Culturvölkern zu vermeiden, wird aber weit mehr in der Gestaltung der innern Einrichtungen als in der Herstellung einer äusserlichen Hemmung zu suchen sein. Eine völlige Unmöglichkeit des Krieges kann immer nur durch die Einerleiheit des Staats verbürgt sein, und eine solche Einerleiheit muss entweder dem alten Stil gemäss auf Unterordnung schwächerer Elemente unter ein vorherrschend starkes, oder aber im freiheitlichen Sinne auf der Föderation sich als gleich behandelnder Mächte beruhen. Nun kann und wird die Föderation keine Angelegenheiten als

gemeinsam und übergeordnet aus der Competenz der einzelnen Staaten ausscheiden, wo solche Angelegenheiten nicht wirklich überwiegen. Der Nationalitätsunterschied ist aber zu eingreifend, um die Unterordnung des nationalen Volkskörpers unter die internationalen Gesammtinteressen in Form eines völkerrechtlichen Zwanges annehmbar zu machen. Verträge über gegenseitige Einschränkungen der gegen einander verfügbar gehaltenen Kriegsmittel wären allerdings insoweit denkbar, als hiedurch die Kraft in andern Richtungen nicht beeinträchtigt würde. Uebrigens lässt sich aber zwischen grossen Nationalitäten kein Zwang erfinden, der den Zwang selbst ausschliesst. Das gegenseitige friedliche Verhalten muss eine Wirkung des selbständigen Wollens sein und auf dem Geist der innern Einrichtungen der einzelnen Nationalstaaten beruhen.

11. Obwohl dahin zu streben ist, die letzten strengen Folgerungen eines Princips auch als praktische Nothwendigkeiten zum Ausdruck zu bringen, so ist doch nicht zu vergessen, dass die Geschichte sehr oft Lagen schafft, die nichts weniger als rationell sind. Der Antagonismus der einander widersprechenden Principien und Antriebe ist sogar von manchen Seiten als das Grundgesetz der Entwicklung angesehen worden. Aber auch abgesehen von derartigen stark mit Irrthum versetzten und oft wunderlich gearteten Geschichtsauffassungen zeigen uns die einfachen Thatsachen, dass die Geschichte Zustände schafft, die auf der Unterdrückung natürlicher Ansprüche beruhen und unhaltbar werden, sobald das verletzte Recht sich deutlicher bewusst wird und zugleich die verletzten Elemente in die Lage kommen, sich helfen zu können. Ueberdies greift die Geschichte sehr häufig zu halben Auskunftsmitteln, und zwar sind diese Halbgestaltungen die einfache Wirkung vormundschaftlicher Reformen, die zum Theil den Unterdrückten, zum Theil den Unterdrückenden Vortheile bieten sollen. Hätten sich Sklaven und Leibeigene jemals selbst emancipiren können, so würde es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die polizeilich gebundene Ablohnungsarbeit gewesen sein, deren Regime sie anheimgefallen wären. Da aber derartige Emancipationen von den herrschenden Staatselementen selbst geleitet wurden, so musste eine der widerspruchsvollsten Situationen geschaffen werden. Unbefangen betrachtet musste die Lohnarbeit demjenigen, der in einer vorherrschend auf Sklaverei beruhenden Gesellschaft

lebte, als das praktisch bedenklichste System erscheinen, indem sie den Menschen für sich selbst verantwortlich macht und dennoch, anstatt ihn zur selbständigen Sorge auszustatten, auf den Zufall der nicht durch ihn selbst geschaffenen Arbeitsgelegenheit anweist. Hinterher hat die Gewöhnung an diesen Zustand gegen die Wahrnehmung seiner Widersprüche abgestumpft. Wenn aber jetzt die Einführung der Lohnarbeit erst in Frage wäre, so würden sich Leute genug finden, die zu Gunsten der reinen Sklaverei zu beweisen unternähmen, dass die Stellung eines Soldarbeiters, dem man nicht einmal die Verwendungsgelegenheit verbürgen könne, eine Gefahr für die Gesellschaft einschliesse und wie das ganze Lohnsystem eine Utopie sei, die sich nicht einmal theoretisch in der Phantasie, geschweige in dem harten Zusammenstoss der praktischen Dinge halten lasse. In einem gewissen Sinne würden solche Leute sogar Recht haben; denn in der That lässt sich die Lohnarbeit nicht halten. Aber darin würden sie irren, dass sie glaubten, die Geschichte befasse sich mit keinen Gebilden, die an sich selbst unvollkommen sind und überdies aller Gleichgewichtsbedingungen ermangeln. Verglichen mit der langen Epoche der Sklaverei und Leibeigenschaft wird einst die Zeit der ausschliesslichen Herrschaft des Lohnsystems als eine verhältnissmässig kurze Uebergangsphase erscheinen. In dem einen Fall wird es sich um eine Reihe von Jahrtausenden, in dem andern um einige Jahrhunderte handeln. Der transitorische Charakter des Ablohnungsregimes wird sich also auch in der Zeitdauer ausdrücken, und die Geschichte unterliegt dem vorherrschenden Gesetz, dass auch die von ihr verwirklichten Unterdrückungsformen nur dann stabil sein können, wenn sie wenigstens eine relative Folgerichtigkeit für sich haben. Dagegen werden die weltgeschichtlichen Wendungen von einem haltbaren System zu einem andern durch Zwischengebilde vermittelt, deren innerlich gemischte Natur ruhelos über sich selbst hinausdrängt. Wir haben also die sichere Aussicht, dass in nicht allzu ferner Zeit das bisherige Ablohnungssystem durch die wirthschaftliche Selbständigkeit von Arbeitergesellschaften ersetzt werden könne. Wir sind aber nicht sicher, dass sich diese Umwandlung nicht zunächst in sehr unvollkommenen und selbst mehr oder minder haltungslosen Uebergangsformen vollziehe.

Bedenkt man, wie die Lohnarbeit selbst schon einige Phasen durchlaufen hat, und wie sie namentlich ausser zu polizeilicher Emancipirung auch in einigen Richtungen zu positivem polizeilichen Schutz gelangt ist, so wird man sich den Vorgang der socialitären Reform als eine Reihe von Annäherungen denken können. Die Schätzung der Zeit, in welcher die absehbaren Stetigkeiten durch mehr oder minder entscheidende Wendungen und schliesslich durch eine letzte Hauptconsequenz abgeschlossen werden mögen, ist äusserst misslich. Im schlimmsten Fall würde das nächste Menschenalter vielleicht nur allgemeine Stundengesetze über die Arbeitszeit und umfassende Coalitionsorganisationen durchsetzen. Natürlich meinen wir hier unter Stundengesetzen nicht die dürftigen Bestimmungen, welche sich höchstens auf die Fabrikarbeit der Kinder und Frauen beschränken und auch diese eng bemessenen Zwecke nur höchst unzulänglich erreichen. Eher wäre die Idee der Amerikanischen Arbeiter einer allgemeinen gesetzlichen Einführung der Achtstundenarbeit ein Beispiel, welches den Charakter der in dieser Richtung möglichen Reformen bezeichnen würde. Gesetzt aber auch die Geschichte, die in der neuern Zeit und besonders seit dem 18. Jahrhundert in ein in Vergleichung mit früheren Zeiten beschleunigt zu nennendes Tempo der Cultur- und Einsichtsverbreitung übergegangen ist, gelangte in der ersten oder zweiten Generation dazu, einen Schritt in die Selbstwirthschaft der Arbeit zu thun, so könnte die entsprechende Gestaltung noch immer Unvereinbarkeiten genug einschliessen. Das so entstehende Provisorium könnte z. B. noch vom Princip der Besitzrente beherrscht sein und sich nur dadurch von dem früheren Zustand unterscheiden, dass ein grosser Theil der Arbeiterbevölkerung in unternehmenden Gesellschaften gruppirt wäre. Was wir oben als auf die Dauer innerlich unhaltbar nachgewiesen haben, kann als verhältnissmässig kurzes Provisorium ebensogut einen Sinn haben wie andere ähnliche Uebergangsgebilde der Geschichte. Man muss also die Wirklichkeit nicht in jedem Punkte mit den letzten Consequenzen des theoretischen Gedankens messen wollen. Die ganze und volle Wirklichkeit in ihrer nur irgend absehbaren Zeitausdehnung ist es, worauf sich die Tragweite des strengen wissenschaftlichen Gedankens bezieht. Die Entwicklungen in dieser Zeitausdehnung und die Verhältnisse der Inter-

valle müssen zu den Vorwegnahmen des logischen Gedankens stimmen, wenn der letztere richtig gewesen sein soll; allein eine genauere Angabe der einzelnen Vermittlungen und ihrer Zeitdauer lässt sich bis jetzt nicht verlangen. Es ist schon sehr viel, wenn man aus der innern Inconsequenz der Gebilde ungefähr auf die relative Kürze ihrer Herrschaft zu schliessen vermag. Mit der grössten Bestimmtheit lässt sich hienach bereits erkennen, dass die Lohnarbeit als vorherrschende Grundform nur einen geringfügigen Bruchtheil derjenigen Zeit für sich haben könne, welche die unmittelbaren Gestalten der Sklaverei weltgeschichtlich aufweisen. Ebenso sicher ist es, dass, sobald einmal die Hauptvoraussetzung der socialitären Ordnung erreicht ist, dieses Schema eine lang ausgedehnte Epoche ausfüllen werde, weil es in sich selbst stabil ist und noch gar nicht absehen lässt, worin sein Mangel einst bestehen sollte. Nichtsdestoweniger werden innerhalb desselben Entwicklungen stattfinden müssen. Es werden Gegensätze entstehen, von denen sich einige sogar schon jetzt bezeichnen lassen; aber sie werden sich nicht mehr auf die privaten Besitzformen beziehen können, deren Kreis alsdann durchlaufen sein wird. Dagegen werden die Mittel und Wege der Theilnahme an den öffentlichen, der Production und Existenz gewidmeten Einrichtungen und Ausstattungen, für die persönlich unterschiedenen Gesellschaftselemente Bestrebungen neuer Art, frische Regungen und in gewissem Sinne auch Kämpfe erzeugen, denen jedoch das durch das Bewusstsein der Tödtlichkeit vergiftete Ringen um die nackte Existenz nicht mehr eigen sein kann. Der Wettstreit wird eine heilsamere Richtung einschlagen und edlere Formen annehmen; man wird die Verdienste in der Beherrschung der Natur, in der bessern Ausprägung der menschlichen Persönlichkeit und des interhumanen Verkehrs suchen. Die gegenseitige Erleichterung und Verschönerung des Lebens wird als vorherrschendes Princip der öffentlichen Zustände und der Moral des Einzelnen zur Geltung gelangen. Allerdings wird auch dieser Lebensstandpunkt nicht frei von Schmerz und Pein sein können; er wird noch höhere Steigerungen des Lebensgefühls und mit ihnen auch noch lebhaftere Hemmungen zu klarerem Bewusstsein bringen; allein die Rohheiten werden sich ausmerzen, und das Dasein wird seinem innern Triebe in dem Uebergang zu vollkommneren Formationen genügen.

12. Die Vorurtheile, welche der Idee der socialitären Ordnung feindlich sein müssen, beruhen theils auf einer verkehrten Interessenfixirung nach Maassgabe der gegenwärtigen Zustände, theils aber auch nur auf einer Missleitung der Einsicht durch die gewohnte Denkweise. In der ersteren Beziehung giebt es keine theoretische Hülfe; die am Unrecht festhaltenden Interessen mögen ihren Raub gelegentlich durch Massenmorde, wie bei der Einnahme von Paris, vor künftigen Anfechtungen zu sichern suchen; ihrem geschichtlichen Schicksal werden die Träger dieser mit der Humanität unvereinbaren Interessen nicht entgehen. Die Meinungen aber, die sich mit einer gewissen Ueberzeugung gegen die Möglichkeit einer bessern Gesellschaftsordnung auflehnen, sind vor Allem daran zu erinnern, dass man die Verhältnisse eines neuen Zustandes nicht mit dem alten Maasse messen und nicht nach den Folgen der alten Voraussetzungen beurtheilen könne. Den Meisten, die mit dem Namen der Utopie oder mit der Unterschiebung eigensüchtiger Absichten schnell zur Hand sind, schwebt als Trugbild eine wunderliche Mischung der heutigen Zustände mit den socialitären Forderungen vor Augen. Sie können sich nicht von dem Gedankenlauf losmachen, auf welchen sie die gewohnte Umgebung hinweist, und wenn sie von einer andern Eigenthumsordnung hören, so kommt ihnen dies immer so vor, als wenn es sich darum handeln sollte, den Einen ihr Eigenthum zu nehmen, um es den Andern zu geben. Wenn sie ein Verfahren der letzteren Art mit Diebstahl und Raub auf eine Linie stellen, so haben sie Recht; aber ihr ganzer Eifer trifft nur ihr eignes Truggebilde. Gesetzt, man wollte ganze gesellschaftliche Gruppen expropriiren, um für andere ein Eigenthum derselben Art zu schaffen, so würde dies nur ein Rollenwechsel des Besitzes auf dem Wege des öffentlichen Raubes sein. Wenn man den Einen die Sklaven nimmt um sie den Andern wiederum als Sklaven zu geben, so ist dies sicherlich keine Aenderung der Eigenthumsordnung sondern nur innerhalb der bestehenden Verfassung ein wüster Raub. In der antiken Welt haben sich viele sociale Vorgänge vermöge der Impotenz, principielle Umgestaltungen aufzufinden, mit solcher blossen Raubaction gemischt, die freilich oft genug nichts weiter als die Vergeltung eines andern Raubes war. Die neuste Geschichte zeichnet sich dagegen durch ihren Ideen-

reichthum und ganz besonders durch die Hegung der socialitären Conceptionen aus. Auf dem Dasein und auf der verstandesmässigen Haltbarkeit der letzteren Ideen beruht die Möglichkeit einer positiv schöpferischen Zukunft; andernfalls würden nur die unheilvollen Consequenzen der durch die einseitige Besitzvertheilung erwachsenen Unzuträglichkeiten in Aussicht sein. Diese Consequenzen würden darin bestehen, dass innerhalb der überlieferten Eigenthumsordnung gewaltsame Einzelveränderungen vorgingen, durch welche im Princip gar nichts, in der thatsächlichen Vertheilung des Besitzes aber Vieles und zwar sehr wüst verwandelt würde. Diese Art von wüster Ausgleichung, welche der Fluch der rathlosen und blos auf negative Mittel angewiesenen Zustände ist, kann die aufgehäuften Uebel nur durch neue Uebel auf eine Zeit lang beschneiden, um dann selbst wiederum der geschichtliche Ausgangspunkt für das Wuchern des alten Princips und für die schliessliche Bildung neuer unerträglicher Spannungen zu werden.

Der eben bezeichnete unheilvolle Gang greift das Uebel nicht an der Wurzel an, sondern begünstigt es, indem er immer wieder Gelegenheit zur Erneuerung des Unrechts giebt. Die durchgreifende Reform richtet sich aber gegen das Ausbeutungsprincip selbst und entzieht ihm ein für allemal das Hauptmittel seiner Verwirklichung. Sie vernichtet nicht, sondern vollendet vielmehr das tiefere Princip und den haltbaren Bestandtheil des Eigenthums, indem sie eine Aneignung der fremden Arbeitskraft oder ihrer Früchte ohne Gegenleistung als einen Raub verurtheilt und ausschliesst. Um Letzteres zu ermöglichen, muss sie den Besitz der Productionsmittel und der hievon unzertrennlichen Wohnplätze zu einer Institution des öffentlichen Rechts machen und das von diesem öffentlichen Charakter ausgenommene Eigenthum auf die Gegenstände und Mittel der Consumtion beschränken. Die auf Crediturkunden beruhende ökonomische Macht und die in dieser Form vollzogene Aufhäufung von Renten erledigt sich durch die übrigen Institutionen von selbst und ohne Zwang. Für die persönlichen Bestrebungen des Privatgeschmacks bleibt in Rücksicht auf materielle und geistige Consumtion sowie auf Vererbung des angesammelten Consumtionsbesitzes noch ein erheblicher Spielraum offen. Für das aber, was die Begüterten

des heutigen Zustandes etwa in dieser Beschränkung der privaten Aufhäufungsgelegenheit als Verlust betrachten möchten, eröffnet sich eine neue Welt der persönlichen und öffentlichen Bestrebungen. Es ist also ein gerechterer Zustand der Eigenthums- und Besitzverfassung, welcher die Schäden und die Unsicherheit der heutigen Zustände heilen soll. Nicht blos die Nachkommen der Unterdrückten, sondern auch diejenigen der Unterdrücker werden sich besser befinden, wenn einerseits der Mangel und andererseits die Furcht vor Rache einer Ordnung gewichen sein werden, in welcher der ökonomische Zusammenbruch weder dem Einzelnen noch den Gesammtverhältnissen droht. Die Vorurtheile, welche immer nur aus dem heutigen System Schlüsse ziehen und die Voraussetzung von zweierlei Zuständen in der thörichtsten Weise durcheinandermischen, mögen wenigstens da, wo sie nur theoretischer Natur sind, darauf verzichten, die Gesinnung der Vertreter socialitärer Gedanken und Bestrebungen anzuklagen. Sie haben nicht die mindesten Chancen, in einer unbefangenen Erörterung der Gerechtigkeitsfragen zu bestehen. Grade die Festigkeit der Ueberzeugung von der Klarheit des Unrechts, welches sich durch das überlieferte Gewalteigenthum vollzieht, giebt den Anhängern der socialitären Umgestaltungen die entscheidende Zuversicht, mit welcher sie auf dem Wege ihrer Ziele vorwärts schreiten und den ihnen begegnenden Uebeln die Stirn bieten.

Sechster Abschnitt.

Nationalwirthschaftliche Einwirkungen des Staats. Handelspolitik und Bankwesen.

Erstes Capitel.

Schutzsystem.

Der überlieferte Zustand der Volkswirthschaft schliesst zwei Haupteinrichtungen ein, durch welche sich eine eigentliche Nationalwirthschaft im Gegensatz zu der Wirthschaft anderer Nationen abgegrenzt hat. Dies sind einerseits die Schutzzölle und andererseits die centralistischen Gestaltungen des Bank- und Geldwesens. Die Politik alten Stils, wie sie dem traditionellen Staat entspricht, hat abgesehen von den reinen Finanzzwecken und mithin in Rücksicht auf die eigentliche Volkswirthschaft keine Anwendungsrichtung, welche an praktischer Bedeutung den beiden genannten Gegenständen gleichkäme. Aber auch in theoretischer Hinsicht ist die Entscheidung über die entsprechenden Hauptfragen für die nationalökonomischen Systeme kennzeichnend. Zwar lässt der socialitäre Gegensatz alle andern Unterschiede mehr und mehr zurücktreten; aber wo es sich noch um die Nationalökonomie älterer Art handelt, da wird ihr Gesammtinhalt in erster Linie durch die protectionistische oder freihändlerische Stellungnahme bestimmt. Auch noch die neuste Literatur muss aus diesem Gesichtspunkt abgetheilt werden, und die wenigen grossen Vertreter schöpferischer Theorien und Systeme gruppiren sich nach demselben Merkmal. Von zweitem Range, aber in der jüngsten Zeit von immer entschiedener hervortretendem Einfluss ist die Frage der Gestaltung des Geld- und Bankwesens.

Die Regulirung der als Geld fungirenden papiernen Umlaufsmittel und die fernere Behandlung des Privilegiensystems, aus welchem die grossen nationalen Centralbanken der verschiedenen Völker erwachsen sind, stehen als wirthschaftspolitische Hauptpunkte dieses ganzen Gebiets im Vordergrunde.

In der That hat es in der bisherigen Verfassung der Volkswirthschaft wesentlich nur zwei politisch ökonomische Ursachen ihrer einheitlichen Zusammenfassung gegeben. In negativer Beziehung hat die protectionistische Zollpolitik die äussere Schranke gezogen, und im positiven Sinne hat das von einem einzigen Punkt beherrschte System des Bankcredits und der Umlaufsmittel das innerlich verknüpfende Band geschaffen. Darüber, dass die den innern Markt und die einheimische Production schützenden Zollmaassregeln die Abscheidungen besonderer Nationalwirthschaften nach Maassgabe des Staatsgebiets mit sich gebracht haben, kann kein Zweifel obwalten. Aber auch die positiv vereinigende Kraft der einheitlichen Gestaltung des Bank- und Geldwesens lässt sich nicht verkennen, sobald man bedenkt, dass die Operationen des Handels und der Industrie von der Beschaffung der erforderlichen Credite und Umlaufsmittel abhängig sind. Die Wechseldiscontirungen, die in einem erheblichen Umfang durch die Zettelausgabe begünstigt werden, reguliren sich nach dem Verhältniss der flüssigen Creditmittel zu den Geschäftsausdehnungen. Die Expansionen und Contractionen der Industrie und des Handels müssen sich zu einem grossen Theil der Leistungsfähigkeit der Banken anbequemen und finden unter allen Umständen in dem Verhalten des Creditmechanismus die Indicien ihrer eignen allgemeinen Lage. Was ihnen im Geschäftsbetrieb möglich und nicht möglich ist, hängt zu einem grossen Theil von den Functionen des Bank- und Creditsystems ab. Die organisirende oder Organisationen hindernde Kraft des Staats wird also grade in dieser Sphäre in höchst entscheidender Weise wirken müssen.

Im Hinblick auf das socialitäre System sind allerdings die beiden alten Hauptverzweigungen der staatlichen Wirthschaftspolitik von geringer Bedeutung. Allein man hat zu erwägen, dass diese wirthschaftspolitischen Einrichtungen nach den thatsächlichen Voraussetzungen geschätzt werden müssen, auf welche

sie berechnet sind. Dem Princip der Sichselbstüberlassung des Verkehrs stehen das Schutzsystem, die Regulirung des Zettelwesens und die Erhaltung staatlicher Centralisationen des Bankwesens als vorzugsweise politische Einrichtungen gegenüber. Mögen derartige Organisationen auch noch so sehr der Kritik anheimfallen, so vertreten sie doch wenigstens, wenn auch in einer unzulänglichen Form, einige Stücke einheitlicher Zusammenfassung der Volkswirthschaft, wodurch sich die letztere von einem blossen Aggregat der Privatwirthschaften unterscheidet. Solange also die socialitäre Ordnung nicht wenigstens in irgend einer Annäherungsform in Frage kommt, wird der Schwerpunkt der nationalen Wirthschaftspolitik hauptsächlich in der Behandlung derjenigen Gegensätze zu suchen sein, die aus jenen älteren Richtungen der Staatspolitik erwachsen sind. Wie das Schutzsystem seinen Sinn völlig verliere, sobald die socialitäre Ordnung die politische Industrieförderung auf einem positiven und weit wirksameren Wege herbeiführt, wird sich später durch eine Vergleichung der Zwecke und Functionen beider deutlich genug herausstellen. Wie aber das Creditsystem der Banken und die Zettelausgabe mit den Voraussetzungen der heutigen Wirthschaftsverfassung ihre bisherige Bedeutung einbüssen müssen, kann nur demjenigen verborgen bleiben, der die Unverträglichkeit der socialitären Zustände mit dem Handel in Crediturkunden und dem zugehörigen Zinsregime nicht begriffen hat.

In Allem, was wir in diesem Cursus noch zu behandeln haben, werden wir von nun an fast ausschliesslich die gegebenen thatsächlichen Voraussetzungen zum Ausgangspunkt nehmen. Auch die Lehre von den Finanzen, die in den Besteuerungsformen und Anleihen ihren modernen Schwerpunkt hat, ist so innig mit den traditionellen Besitzverhältnissen verwachsen, dass man sie von dieser Grundlage nicht ablösen kann, ohne zugleich alle besondern Gestaltungen ihres gesammten Inhalts aufzugeben und mit neuen Formen zu vertauschen. Nun werden wir allerdings die Finanzen der socialitären Ordnung ebenfalls ins Auge fassen und hiedurch sogar auf die heutigen Mittel der Beschaffung des Staatsbedarfs neues Licht fallen lassen; aber der praktische Zweck der Wissenschaft, welcher unter den Normen und Gesetzen aller Zustände die Consequenzen der unmittelbar thatsächlichen Voraussetzungen zu bevorzugen

gebietet, gestattet kein näheres Eingehen auf die überdies nur in den Hauptumrissen erfassbaren Zukunftsgestaltungen. Bezüglich der letzteren kann die Aufgabe immer nur die sein, zunächst die Richtung der Antriebe und alsdann die Ausführbarkeit der leitenden Gedanken darzulegen. In einer entsprechenden Weise, wie die Finanzen, werden daher auch die in diesem Abschnitt zu erledigenden Haupteinrichtungen der Wirthschaftspolitik auf ihr Verhältniss zu den socialitären Aussichten zu prüfen und mit den einer andern Wirthschaftsverfassung entsprechenden Zuständen in Beziehung zu setzen sein.

2. Die Protection ist eine politische Gestaltung der internationalen Concurrenz, indem sie an den Grenzen des einheimischen Marktes die fremde Einfuhr zu Gunsten der eignen nationalen Production mit Zöllen belastet. Eine völlige Hinderung der Einfuhr gewisser Artikel ist kein dem Schutzsystem wesentliches Mittel. Die reinen Prohibitionen oder, mit andern Worten, die Einfuhrverbote sind zwar praktisch vielfach geübt worden; aber dieses Sperrsystem liegt den rationelleren Schutzzwecken fern. Die Schutzzölle haben volkswirthschaftlich keine andere Function zu erfüllen, als den Preis der vom Auslande eingehenden Waaren auf einem Niveau zu halten, bei welchem noch die Concurrenz einer einheimischen Herstellung möglich ist. Offenbar bedeutet die Auflegung von Eingangszöllen, denen keine gleichartige innere Steuer entspricht, etwas Aehnliches, wie die Erschwerung des Transports und Verkehrs durch Naturhindernisse oder durch hohe Tarifpositionen der Beförderungsanstalten. Man mag sich also immerhin bildlich das Wesen der Schutzzölle dadurch veranschaulichen, dass man das entsprechende Douanensystem mit einem Walle vergleicht, der um die nationale Grenze herum zur Erschwerung des Zugangs aufgeworfen ist. Die innere Concurrenz wird hiedurch nicht gänzlich, aber doch in einem gewissen Maass von der auswärtigen Einmischung isolirt und auf diese Weise unabhängig gemacht. Es wird eine gewisse Freiheit des intranationalen Marktes gegen die internationalen Störungen gesichert. Die Nationalwirthschaft und die Weltmarktsbeziehungen werden in ein solches Gleichgewicht gesetzt, dass die Entwicklung der einheimischen Productionszwecke möglich bleibt.

Der Schutz hat zwei sehr verschiedene Arten, von denen

heute nur noch die eine praktisch in Frage ist. Die Protection bezieht sich nämlich entweder auf die Landwirthschaft, oder aber auf die Manufacturen. Die Englischen Kornzölle sind das berühmteste Beispiel des Ackerbauschutzes gewesen, während der Manufacturschutz die vorherrschende und zugleich rationellere Ausprägung des protectiven Systems vertreten hat. Natürlicherweise lässt sich die Grenzlinie nur dann einhalten, wenn man sich auf ihrer einen Seite nichts weiter als die allerrohesten schwer transportirbaren und hiedurch schon eine Art Naturschutz geniessenden Erzeugnisse denkt. Wo nämlich Volumen und Gewicht im Verhältniss zum Werth sehr bedeutend sind und wo mithin die Transportkosten, verglichen mit den rein örtlichen Productionskosten, eine grosse Rolle spielen, da wird schon die Entfernung die auswärtige Concurrenz erschweren. Hiezu kommt noch, dass grade bei den durch die Landwirthschaft erzeugten Hauptnahrungsmitteln ein gemeinsames Völkerinteresse vorhanden ist, den örtlich verschiedenen Ausfall der Ernten so leicht als möglich ausgleichbar zu machen. Nur durch den völlig freien Verkehr mit Getraide und ähnlichen Erzeugnissen lassen sich die örtlichen Calamitäten einigermaassen mildern.

Auch könnte man die eben in Frage gebrachte Grenzziehung nach Maassgabe des Gegensatzes der Rohstoffe und der technischen Umwandlungserzeugnisse bewerkstelligen wollen. Es hat sich nämlich das Princip des Colbertismus, Rohstoffe einzuführen und Fabricate auszuführen, in der instinctiven Praxis und in den jüngsten Theorien immer mehr zu dem bestimmteren Grundsatz ausgeprägt, die höheren Stufen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit dadurch zu erreichen, dass die veredelten Umwandlungsarbeiten bevorzugt werden. Diese Begünstigung ist nun vorherrschend auf die Maxime gebaut, die für die Industrie erforderlichen Roh- und Hülfsstoffe von Zollbelastungen möglichst freizuhalten oder zu erleichtern. Obwohl sich nun diese Behandlung der Rohstoffe auf Zölle jeder Art, also namentlich auch auf diejenigen bezieht, welche rein um der Staatseinkünfte willen aufgelegt werden, so erstreckt sich die Consequenz des leitenden Grundsatzes doch schon von vornherein auf die Abweisung eines künstlichen Schutzes der bereits auf natürlichem Wege gesicherten Rohstofferzeugung. Doch vergesse man hiebei nicht, dass es nicht die Rohstoffs-

eigenschaft an sich selbst, sondern nur der Transportgesichtspunkt ist, was in letzter Instanz entscheiden kann. Das von Nordamerika seit 1861 energisch durchgeführte Schutzsystem sowie die dortige frühere Praxis und Theorie haben sich keineswegs auf den blossen Schutz der technischen Umwandlungsarbeiten beschränkt. Ueberhaupt giebt es ja wichtige Rohstoffe, die, wie z. B. die Schaafwolle, bei geringem Gewicht einen grossen Werth haben und in Rücksicht auf die Leichtigkeit des Transports sogar den feineren Manufacturen gleichstehen. Wären in solchen Fällen nun nicht etwa andere Gründe vorhanden, den Schutz auszuschliessen, so würde man z. B. dem Interesse der Schaafzüchter nicht die Unterscheidung der ländlichen und der specifisch industriellen Production entgegenhalten können. Eine solche Berufung würde nicht genügen, da die Schutzbedürftigkeit nicht an dem Gegensatz der Rohstoffe und Fabricate, sondern nur an der durch die Transportchancen beherrschten Gestaltung der Concurrenz zu messen ist. Uebrigens wird aber im Allgemeinen der Ackerbauschutz als eine rohe und dem Manufacturschutz sogar hinderliche Form der Protection anzusehen sein.

Das normale Mittel der Protection sind, wie gesagt, die Eingangszölle. Indessen hat das ältere System eine Anzahl anderer Begünstigungsformen ausgebildet, die jedoch gegenwärtig weder praktisch noch theoretisch sonderlich maassgebend sind. Sie existiren nur noch in vereinzelten Resten und werden zum Theil sogar nicht mehr eingestanden, sondern nur gelegentlich in allerlei Maskirungen ein wenig angewendet. Zu jenen unverhehlten Resten, für welche die Beseitigungsnothwendigkeit offen zugestanden wird, und die sich in den Tarifen nur aus Opportunitätsgründen eine Zeit lang erhalten, gehören die Ausfuhrzölle. So ist z. B. im Deutschen Tarif und in entsprechenden Vertragstarifen anderer Staaten der isolirte Ausfuhrzoll auf Lumpen zu Gunsten der einheimischen Papierfabrication als Ueberbleibsel stehen geblieben. Die freie Ausfuhr der Lumpen und anderer für die Papierfabrication verwendeter Abfälle würde das Material für die einheimischen Fabricanten vertheuern, und so garantirt man ihnen durch die Ausfuhrbelastung einen billigeren Einkaufspreis ihres Rohstoffs.

Die Ausfuhrprämien waren in dem älteren System, welches der mercantilen Ueberlieferung der neueren Jahrhunderte ent-

sprach, ein Mittel, den eignen Producenten die Concurrenz auf dem auswärtigen Markte zu erleichtern. Der Staat gab dem Exporteur nach Maassgabe der ausgeführten Artikel eine Belohnung auf den Weg und setzte ihn so in den Stand, die fremden Eingangszölle sowie überhaupt alle widrigen Chancen des auswärtigen Marktes um so eher ertragen oder sich auch wohl unter günstigen Umständen mit jenem öffentlichen Geschenk bereichern zu können. Principiell sind gegenwärtig die Prämien als verwerflich anerkannt und so ziemlich aus den Zollgesetzgebungen der Culturstaaten entfernt. Dagegen bringt auch abgesehen von allem Schutz das System der Zölle und der innern indirecten Besteuerung die Einrichtung der Rückzölle und der Steuervergütungen mit sich, und zu diesen vollen oder annähernden Rückerstattungen hat sich bisweilen ein Mehrbetrag gesellt, der unter dem Namen der Steuervergütung und des Rückzolls seinen wahren Charakter als Ausfuhrprämie verdeckte. Das Princip, welches der Rückgabe der innern Steuer im Falle der Ausfuhr des belasteten Artikels zu Grunde liegt, besteht offenbar in der Absicht, die auf den fremden Markt gehenden Waaren, welche der Bezollung durch das Ausland anheimfallen, nicht auch noch mit der einheimischen Steuer zu beschweren und sie nicht in Folge eines doppelten Druckes concurrenzunfähig werden zu lassen. Eben derselbe Gesichtspunkt waltet ob, wenn der Eingangszoll von einem Rohstoff bei der Wiederausfuhr dieses zu Fabricaten verarbeiteten Materials zurückgegeben wird. Im letzteren Falle, in welchem die Feststellung der Einerleiheit des unverarbeitet eingeführten und in Gestalt von technisch hergestellten Artikeln auszuführenden Materials ohnehin Schwierigkeiten genug bietet, kann ein Staat, der seine Nachbarn noch nach dem alten Prämiensystem zu benachtheiligen oder irgend eine industrielle Gruppe seiner Angehörigen zu bevorzugen wünscht, ziemlich leicht maskirte Ausfuhrprämien gewähren. Auf Grund der Handelsverträge, welche die Prämien verbieten, sind in jüngster Zeit manche Praktiken der Zollverwaltungen verschiedener Staaten als Verstösse gegen die eingegangenen Verbindlichkeiten zur Sprache gekommen, und namentlich hat die verdeckte Eisenprämie Frankreichs ihrer Zeit, als noch Deutschland gegenüber ein eigentlicher Handelsvertrag bestand, die Deutsche Kritik lebhaft beschäftigt.

3. Zu einer wesentlichen Erläuterung des Schutzsystems dient die herkömmliche Unterscheidung von eigentlichen Schutzzöllen und ausschliesslichen Finanzzöllen. Die letzteren haben keinen andern Zweck, als den jeder sonstigen indirecten Steuer, nämlich die Füllung der Staatscasse. Die Schutzzölle sind dagegen ihrem Hauptzweck nach nur Mittel zur Sicherung der Freiheit der innern Concurrenz und mithin im eminenten Sinne des Worts nationalökonomische Einrichtungen, während die reinen Finanzzölle nichts weiter als einen Theil des Besteuerungssystems vorstellen. Blosse Finanzzölle sind in einfacher Weise nur bei Artikeln möglich, die, wie z. B. Thee und Kaffee in Europa, keinen Gegenstand der einheimischen Production bilden. Für solche Gattungen, die im Inlande hergestellt werden, lässt sich ein reiner Finanzzoll nur dadurch schaffen, dass man den Zoll und die innere indirecte Besteuerung einander gleichmacht. Ein Beispiel hiefür liefern die Zuckerzölle; denn wenn auch hiebei nicht überall eine exacte Gleichheit erreicht sein mag, so ist doch das Aequilibrirungssystem in den Ländern der umfangreichsten Rübenzuckerindustrie schliesslich maassgebend geworden. In Deutschland hat man die Rübensteuer nach und nach zu einer bedeutenden Höhe emporgeschraubt und zuletzt noch die Eingangszölle vom Rohrzucker so erheblich erniedrigt, dass an dem Gleichgewicht der beiden Besteuerungsarten wohl kaum mehr gezweifelt werden kann. Bestände aber auch noch eine kleine Differenz, so würde die schützende Kraft derselben ihrer quantitativen Geringfügigkeit wegen doch noch problematisch bleiben. Eher könnte man sich mit der Frage beschäftigen, ob nicht unter Umständen die herabgetzten Zölle eine Protection des Importhandels, also das grade Gegentheil von einem Schutzzoll bedeuten könnten.

Ein jeder Eingangszoll, der auf eine im Inlande hergestellte oder künftig producirbare Gattung von Artikeln gelegt wird, hat oder erhält den Charakter eines Schutzzolles, mag er auch immerhin sein Dasein einem rein finanziellen Bedürfniss verdanken. Will man ihm die nicht beabsichtigte protegirende Eigenschaft nehmen, so muss man ihm eine innere Steuer von entsprechender Höhe zugesellen. Umgekehrt wird jede Einführung einer indirecten innern Steuer durch einen Zoll gegen das Ausland ausgeglichen werden müssen, wenn die Chancen der Concurrenz nicht zu Gunsten der auswärtigen Producenten

verschoben werden sollen. Der einseitige innere Steuerdruck, ohne entsprechende Bezollung der Einfuhren, würde eine Verwandlung der Protection in ihr Gegentheil, nämlich in eine greifbare staatliche Benachtheiligung der einheimischen Industrie bedeuten. Hat man die Absicht, mit einem Zoll nur zum Theil eine Schutzwirkung zu verbinden, so wird man der correspondirenden Steuer eine derartige Höhe geben, dass sie um die gewünschte schützende Differenz noch unter dem Zoll verbleibt. Ein solcher Zoll wird zu dem ausgeglichenen Theil nach dem vorherrschenden Sprachgebrauch ein Finanzzoll, bezüglich der überschiessenden Differenz aber ein Schutzzoll heissen müssen. Man sieht hieraus, dass der ins Auge gefasste Zweck jenen Unterschied von Schutzzöllen und Finanzzöllen kennzeichnen soll. Es ist jedoch weit wissenschaftlicher, die thatsächlichen Functionen, mögen sie nun beabsichtigt sein oder als zweite Wirkung hinzutreten, in Gedanken scharf zu trennen und sich dann von ihrer Vereinbarkeit in einer und derselben Zolleinrichtung zu überzeugen.

Derselbe Zollsatz kann als energisches Schutzmittel und zugleich als höchst einträgliche Finanzquelle wirken. Die Vereinbarkeit dieser doppelten Function wird jedoch von der in Europa üblichen Theorie völlig verkannt. Die von den Freihändlern in Umlauf gesetzte Auffassungsart erklärt alle Schutzzölle für finanziell unergiebig und erkennt nur bei den reinen Finanzartikeln die Einträglichkeit für die Staatseinkünfte an. Diese Missdarstellung der Verhältnisse ist nun zwar erst ganz frisch durch die finanziellen Erfolge des Amerikanischen Schutztarifs widerlegt, bedarf aber auch einer innern Kritik, die wir hier am besten durch eine, auf die quantitativen Beziehungen der Einfuhr und der einheimischen Production gegründete Erklärung der Erscheinungen liefern. Wenn man sich damit begnügt, zu sagen, der Schutzzoll solle die Einfuhr verringern und entziehe mithin dem Staate das Steuerobject, auf welches er sich richte, so ist dies ein durch seine Oberflächlichkeit täuschendes Raisonnement. Allerdings haben alle Schutzzölle die Erringung des innern Marktes durch die eigne Production und schliesslich also die Beseitigung der entsprechenden Einfuhren zum letzten Zweck. Ehe man aber zu diesem Enderfolg gelangt, muss der ganze Zeitraum durchlaufen werden, welcher zur Schöpfung und Entwicklung einer Industrie erforderlich ist.

Ein oder ein paar Menschenalter werden hier gewöhnlich als geringstes Maass in Anschlag kommen müssen, und während einer solchen Entwicklungsepoche besteht nun die finanzielle Ergiebigkeit in einer Folge von Abstufungen. Gesetzt bei der ersten Auflegung des Zolles lieferte die einheimische Erzeugung ein Zehntel des Bedarfs, so würde doch offenbar die Einfuhr der übrigen neun Zehntel ein sehr ansehnliches Steuerobject bilden. Der Schutzzoll weicht unter dieser Voraussetzung von dem reinen Finanzzoll nur wenig ab; denn ohne das eine Zehntel an eigner Production hätte er ja nicht einmal etwas Anderes als ein unbedingter Finanzzoll sein können. Lässt man nun in verschiedenen Zeiträumen die einheimische Herstellung des geschützten Artikels auf zwei, drei, vier Zehntel u. s. w. bis schliesslich zu neun Zehnteln und dem vollen Bedarf steigen, so sinken allerdings die Einfuhren und mit ihnen die Zollerträge, bleiben aber doch grade solange absolut recht beträchtlich, als man sich nicht dem Ende der Schutzperiode und mit ihm der Beseitigung des Schutzes selbst nähert. Unter allen Umständen muss der volkswirthschaftliche Bedarf gedeckt werden, und wenn man den Zoll rationell anlegt, so wird man die Consumtion nicht mehr als durch jeden reinen Finanzzoll einschränken. Im Verlauf der fraglichen Periode werden in einem bestimmten Zeitpunkt Einfuhr und Production einander das Gleichgewicht halten, und erst von da an kann man sagen, dass die schützende Wirkung beginne, die finanzielle zu überwiegen. Man kann nämlich nur noch fünf, vier, drei Zehntel der Einfuhr besteuern, bis sie etwa ganz verschwindet. Die Schutzzölle werden mithin nur dann finanziell unergiebig, wenn sie aufhören erforderlich zu sein. Eine Industrie, welche den einheimischen Markt zu neun Zehnteln inne hat, wird der Regel nach keines Schutzes mehr bedürfen. Hiezu ist noch zu erwägen, dass es gewöhnlich nicht einmal darauf ankommen wird, thatsächlich den einheimischen Markt in vollerem Umfang zu versorgen, sondern überhaupt nur darauf, gegen die ausländische Production concurriren zu können. Ist die natürliche Concurrenzfähigkeit des einheimischen Productionszweiges einmal hergestellt, so wird die Umfangsausdehnung desselben auch ohne Schutz von statten gehen, und man kann in einem solchen Fall den Zoll beseitigen oder seine schützende Function durch eine innere Steuer bereits in einem Stadium aufheben,

in welchem er finanziell noch sehr ergiebig ist. Ueberlegt man noch ausserdem, dass ein relatives Sinken der Einfuhrquoten durch die absolute Ausdehnung der Gesammtgrösse des Bedarfs mehr oder minder ausgeglichen werden muss, so wird ersichtlich, wie sich das Schutzsystem mit einem dauernden finanziellen Erfolg durchführen lasse.

Der Genauigkeit wegen ist in unserer Deduction der Gedanke ferngehalten worden, dass bei gleichzeitiger innerer Besteuerung des geschützten Artikels die Zollausfälle von der steigenden Ergiebigkeit der Steuererträge begleitet werden. Einen solchen Gang der Sache hat die Deutsche Besteuerung der Zuckerrübe recht deutlich vor Augen gelegt, indem die Zolleinnahmen auf Hunderttausende sanken, während die Steuererträge zu einer Anzahl Millionen stiegen. Doch ist diese Entwicklung der finanziellen Einkünfte nicht auf den schützenden sondern auf den rein finanziellen, durch die innere Steuer aufgewogenen Theil des Zolles oder vielmehr auf die Parallele von Zoll und Steuer, also auf den unmittelbaren Finanzzweck zu beziehen. Aber auch abgesehen von einer solchen Combination können die reinen Schutzzölle an sich selbst sehr bedeutende Einkünfte liefern, wie wir vorher dargelegt haben, und auch bei der fraglichen Mischung der Charaktere darf man nicht vergessen, dass die schützende Differenz ebenfalls eine lange Zeit hindurch bedeutende Erträge geliefert hat. Als die Rübensteuer noch nicht hoch war, stammten die erheblichsten Einnahmen von dem rein schützenden Theil des Zolles her.

4. Da das Ausland in verschiedene Staaten mit abweichenden wirthschaftlichen und finanziellen Zuständen zerfällt, so kann eine Zollpolitik, welche sich der Mannichfaltigkeit ihrer auswärtigen Beziehungen anbequemen will, durchaus nicht umhin, bei den Eingangszöllen, Schifffahrtsabgaben und ähnlichen Auflegungen eine Verschiedenheit der Behandlung je nach dem Ursprung der Einfuhren eintreten zu lassen. Man nennt diese Unterschiedlichkeit der Bezollung einer und derselben Artikelgattung das Differentialsystem. Eine solche differentielle Tarifirung der aus verschiedenen Staaten eingehenden Artikel ist nicht nur eine natürliche Consequenz des Schutzgedankens, sondern auch eine Wirkung der allgemeinen politischen, mit mehr oder minder Gunst oder Ungunst behafteten Staatenbeziehungen gewesen. Auch würde es sehr einseitig

sein, bei dem Differentialsystem nur an die Schutzzölle und nicht auch an die Finanzzölle zu denken. Allerdings liegt es sehr nahe, den Schutz in derjenigen Richtung am wirksamsten zu machen, wo die grösste Concurrenzgefahr droht, und ihn daher nicht gegen die weniger entwickelten oder gleichstehenden, sondern gegen die in der zu schützenden Industrie überlegenen Länder zu richten. Hiebei wird man die Intensität des Schutzes nach dem jedesmaligen Abstande zwischen den eignen und den fremden Productionsverhältnissen zu bemessen haben, und hiedurch werden sich ganz von selbst verschiedene Zollsätze ergeben. Da jedoch auch in der Erniedrigung der Finanzzölle eine Begünstigung des Auslandes liegt, so kann auch in dieser Richtung die differentielle Behandlung praktisch werden. Retorsionen werden oft genug auch in diesem Bereich genommen, und wo man Verträge nach dem Princip der Gegenseitigkeit schliesst, wird man darüber zu wachen haben, dass man auch im Gebiet der Finanzzölle nicht mehr einräumt, als man andererseits empfängt.

In einen Gegensatz zum Differentialsystem haben sich diejenigen Handelsverträge gesetzt, welche nach dem Muster des Französisch - Englischen Vertrages von 1860 mit und zwischen Ländern wie Deutschland, Italien, Oesterreich, Belgien und der Schweiz abgeschlossen worden sind. Sie sind mit der Bestimmung versehen, dass die Contrahenten sich verbindlich machen, einander die Rechte der meist begünstigten Nationen zu gewähren. In dieser viel erörterten Begünstigungsklausel liegt die Hinderung, künftighin irgend einen Staat mehr zu begünstigen, als denjenigen, mit welchem man in Vertragsverhältniss steht. Jede fernere Zollerniedrigung, die man etwa in anderer Richtung vorzunehmen oder zu vereinbaren genöthigt ist, muss auf den Vertragsstaat ausgedehnt werden. Mit der mannichfaltigen Kreuzung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art wird das Gebiet der grundsätzlich gleichen, also der nicht differentiellen Tarifirungen erweitert. Die freie Handhabung der schützenden oder finanziellen Zollpolitik im Wege der selbständigen Tarifgestaltung oder vermittelst neuer Verträge wird durch die Begünstigungsklausel erheblich eingeschränkt.

Der die ältere Zollpolitik ursprünglich leitende Gedanke war die Erzielung einer günstigen Handelsbilanz. Unter der

nationalen Bilanz verstand man die Differenz, welche sich durch Abzug des Werthes der Einfuhr von demjenigen der Ausfuhr für ein Jahr ergiebt. Ist diese Differenz positiv und hat also das von der Nation nach Aussen Verkaufte die Verbindlichkeiten für ihre Importeinkäufe überwogen, so nennt man die Bilanz günstig, im entgegengesetzten Fall aber ungünstig. Das Streben der mercantilen Politik war demgemäss darauf gerichtet, die Höhe des Exports über derjenigen des Imports zu halten. Man stützte sich in der Bilanzpolitik besonders auf die Vorstellung, dass eine ungünstige Differenz eine Schuld der Nation nach Aussen und die Nothwendigkeit einer Ausgleichung in edlen Metallen bedeute, während ein Ueberschuss des Ausfuhrwerthes edle Metalle in das eigne Land bringe. Das Schutz- und Differentialsystem wurde der Gewinnung einer günstigen Handelsbilanz untergeordnet und dienstbar gemacht. Die der Hume-Smithschen Theorie entsprechende Anschauungsweise glaubte die Lehre von der Bilanz als einen völligen Irrthum verwerfen und die Sorge der praktischen Politiker um dieselbe als eine offenbare Verkehrtheit kennzeichnen zu dürfen. In der That hat sie aber nur die Aufmerksamkeit auf eine andere Messungsart des Standes der Volkswirthschaft gelenkt. Anstatt die Differenzen der Einfuhren und Ausfuhren und die Gewinne der einen Nation auf Kosten der andern zum Merkmal des Vortheils zu machen, fasste sie vielmehr den Stamm des Austausches selbst ins Auge. Wenn eine Nation in einem späteren Zeitpunkt zweimal soviel als in einem früheren auszutauschen hat, so ist ihre wirthschaftliche Macht an Umfang sichtbar genug gewachsen, wie sich auch immer die Differenz zwischen Ausfuhr und Einfuhr stellen möge. Es lag der Smithschen Kritik der Gedanke zu Grunde, dass Nationen einander nicht wie Kaufleute zu betrachten und ihren Reichthum nicht in der Aufhäufung von Profiten zu suchen hätten. Zwei Völker könnten durch Erweiterung ihrer beiderseitigen Productionen und durch Ausdehnung ihres gegenseitigen Verkehrs zu höherem Wohlstand gelangen, ohne dass der Vortheil des einen auf einem Schaden des andern beruhen müsste. So richtig nun auch diese letztere Idee an sich selbst ist, so folgt aus ihr noch keine Widerlegung, sondern nur eine Ergänzung der sonst zu einer einseitigen Auffassung führenden Bilanztheorie. Heutige Statistiker haben gewiss Recht, wenn sie,

um die Bedeutung des internationalen Verkehrs hervorzuheben, die Exporte und Importe summiren; aber aus einem gewissen und zwar sehr erheblichen Gesichtspunkt sind auch heut noch die Differenzen weder für die Theorie noch für die Praxis gleichgültig geworden. Noch in jüngster Zeit haben Amerikanische Finanzminister und andere Staatspraktiker die Bilanzidee in ihren Deductionen verwendet, und auch von rein theoretischer Seite sind es nicht blos die grossen Vertheidiger des Schutzsystems, wie List und Carey, sondern auch andere den Anschauungen der Geschäftswelt entsprechende Autoren, wie Patterson, gewesen, welche den internationalen Bilanzen eine Bedeutung beilegten.

Ist die Bilanz Null, so ist sie weder günstig noch ungünstig. In einer Reihe von Jahren können sich mehr oder minder abwechselnde Differenzen positiver und negativer Art wieder ausgleichen, indem die Production zur Ergänzung der Ausfälle an Ausfuhrwerthen angespannt und so die ungünstigen durch günstige Bilanzen aufgewogen werden. Kleinere Abweichungen werden sich also ohne Bedenken ertragen lassen, wenn sie sich nur nicht stets in einer und derselben ungünstigen Richtung einfinden. Jedoch kann auch abgesehen von dem letzteren Fall eine im Verhältniss zum Austauschstamm kleine, also etwa in wenigen Procenten bestehende Unterbilanz augenblicklich unangenehme Wirkungen haben und den Grund zu schlimmen Verwirrungen legen, wenn sie in die Geldcirculation eingreift und durch Entziehung der edlen Metalle aus dem Verkehr eine Currencykrisis erzeugt. Da nun überhaupt die Möglichkeit internationaler Bilanzen an sich selbst nicht geleugnet werden kann, so sind die älteren und neueren Vorstellungen über die Wege der Ausgleichung um so mehr von Interesse, als sie auch zugleich die Schicksale des Geldumlaufs betreffen.

Bei Gelegenheit dieser Ideen sei jedoch zuerst noch an den Zusammenhang erinnert, in welchem die Lehre von der Bilanz mit dem Wechselcurse steht. Nach einem Lande, an welches man in Folge von Mehrexport nach Compensation der Einfuhr einen erheblichen Betrag überschüssiger Forderungen behält, welche durch Zahlungen seitens dieses Landes auszugleichen sind, kann man offenbar Wechsel ziehen, ohne erst für eine besondere Deckung derselben sorgen zu

dürfen. Wechsel auf die Plätze eines Landes, welches sich in der Lage des Schuldners befindet, werden in grosser Menge ohne Schwierigkeit zu haben sein, und der Curs derselben, der nichts weiter als der Preis der auf die fraglichen Plätze lautenden Anweisungen und Forderungen ist, wird sich niedrig stellen.

5. Die neueren Einwendungen haben sich häufig von vornherein gegen die Art und den Sinn gewendet, in welchem man zu der Kenntniss internationaler Bilanzen zu gelangen glaube. Die Ausfuhrwerthe, welche bei den Douanen angegeben würden, wären keineswegs die Verkaufspreise nach dem Bestimmungsort, und umgekehrt beruhten die Einfuhrwerthe auf Ansetzungen vom Ursprungsorte her. Obwohl nun derartige Verhältnisse einige Schwierigkeiten verursachen können, so verfahren diejenigen, welche aus der Bilanz Schlüsse ziehen wollen, meist umsichtig genug, um den fraglichen Umständen durch Veranschlagung der nicht unmittelbar bekannten Elemente Rechnung zu tragen. Ausser der Rücksicht auf die schon durch den Transport bedingte Verschiedenheit der Preise für das Ursprungsland und das Bestimmungsland müssen natürlich die üblichen Unterdeclarationen zur Defraudirung eines Theils der Zölle mit ihrem Spielraum in Rechnung gebracht werden, und es ist überdies nöthig, das Wesen der Bilanz noch etwas schärfer als diejenigen zu betrachten, welche dieselbe mit ihren Bemängelungen der Feststellbarkeit praktisch ganz ausmerzen zu können glauben. Eine Nation mit einer bedeutenden Handelsflotte erzielt durch die Schifffahrt von andern Nationen Einkünfte, die bisweilen einen bedeutenden Posten in ihrem Volkshaushalt bilden, ohne deshalb in den Ausfuhren figuriren zu können. Einnahmen solcher Art müssen nun ebenfalls in Anschlag gebracht werden, wenn man sich über den Sinn der Bilanzen nicht täuschen will. Auch der Einwand, dass ein dauernder und bedeutender Ueberimport mit grossem Nationalreichthum vereinbar sei, kann eine tiefer gefasste Bilanztheorie nicht widerlegen sondern nur bestätigen. Vor allen Dingen muss man sich von dem, durch Smithsche Epigonen als höchste Weisheit verbreiteten Vorurtheil losmachen, dass in internationaler Beziehung Waaren stets gegen Waaren ausgetauscht würden. Dieses Vorurtheil bringt eine äusserst rohe und irrthümliche Auffassung des Verkehrs mit sich. Zunächst giebt

es ausser den Waaren doch noch Dienste, und das erwähnte Beispiel der Handelsmarine zeigt, welchen bedeutenden Umfang auch internationale Leistungen, die keine Exportartikel sind, annehmen können. Aber auch der blosse Umstand, dass die Individuen eines Volks im Gebiet eines andern vielfach Besitzer von Grund und Boden, von Geschäftsetablissements oder von dortigen Effecten und Schuldurkunden sind und hiedurch aus dem fremden Lande Grundrenten, Capitalgewinne und Zinsen beziehen, macht es möglich, viele Waaren einzuführen, für die man weder mit Waaren noch mit Diensten zu bezahlen hat. England mit seinem Colonialreichthum liefert ein Beispiel für den Importluxus, welcher auf der Grundlage solcher Verhältnisse bestehen kann. Man denke sich zur Erläuterung der Sache die Dazwischenkunft des Geldes, welches ja nur eine vermittelnde Anweisung von Jedermann auf Jedermann ist, in Gedanken fort, so könnte der Renten- und Zinstribut aus dem fremden Lande ohne Weiteres in Naturalien, also direct im Wege der Einfuhr von Waaren geleistet werden.

Wie das eben bezeichnete Verhältniss die Möglichkeit eines grossen Einfuhrüberschusses ohne entsprechende Waarenausfuhr oder Dienstleistung erklärt, so wird auch umgekehrt die analoge Bereicherung der Individuen eines Landes durch günstige Bilanzen begreiflich. Die fortgesetzte Mehrausfuhr, bei der es offenbar nur auf die Werthe und mithin auf die das Austauschergebniss bestimmenden Preisverhältnisse ankommt, legt den Grund zu Forderungen nach Aussen, durch welche man später ohne Nachtheil zu einer Mehreinfuhr befähigt wird. Zunächst ist die wirklich günstige Bilanz nichts weiter als eine augenblickliche Forderung an das Ausland. Das letztere ist der Schuldner, und man ist selbst in der Lage des Gläubigers. Wie mannichfaltig nun auch solche internationale Schuldverhältnisse durch allerlei Vermittlungen gestaltet werden mögen, so wird es sich doch hauptsächlich um zwei Möglichkeiten handeln. Entweder wird eine Ausgleichung in edlen Metallen bewerkstelligt, oder die Schuld nimmt eine mehr dauernde und feste Form an. Der gleichsam schwebende Charakter der Bilanzverbindlichkeiten kann mit einem dauernden Abhängigheitsverhältniss vertauscht werden. Die Missverhältnisse können sich häufen und die Krisen mit den sie beglei-

tenden Bankerotten und dem allgemeinen Ruin des schuldenden Landes dazu führen, dass ein Theil des Besitzes in irgend einer Form, sei es nun in Effecten, Geschäftsinhaberschaften oder Grundeigenthum in die Hände des internationalen Gläubigers übergeht. Eine solche Auseinandersetzung kann sich auch ziemlich allmälig vollziehen und braucht nicht immer das Ansehen einer intensiven Calamität zu haben. Erheblich ist in diesem Vorgang allein die Thatsache, dass die Individuen des einen Landes mehr oder minder ökonomische Macht über die des andern erlangen.

Man überlege nun weiter, dass die Störungen im Bereich der Umlaufsmittel schon durch eine kleine Bilanz, die in Vergleichung mit dem Stamm des Austausches und als Element desselben keine sonderliche Bedeutung zu beanspruchen hätte, in erheblichem Maass hervorgebracht werden können. Die Currencykrisen sind daher ein nur zu mächtiger Beistand, wenn es sich darum handelt, ein Land in nationalökonomischer Beziehung tributpflichtig zu machen. Die Function der im Verkehr befindlichen Geldmenge kann durch quantitativ unscheinbare Verringerungen bedeutend beeinträchtigt werden. Alsdann hängt aber auch der normale Gang der Dinge von dem richtigen Ineinandergreifen der Leistungen und Gegenleistungen ab. Nun kann ein volkswirthschaftlich verschuldetes Land d. h. ein solches, dessen Werthe und Schuldeffecten zu einem bedeutenden Theil in auswärtigen Händen sind, ohne dass hiebei Gegenseitigkeit stattfände, offenbar sehr leicht beunruhigt werden. Seine Effectenmärkte können unter Umständen von einem Angebot der sonst auswärts gebliebenen Schuldurkunden überfluthet und hiedurch von Umlaufsmitteln in einem höchst schädlichen Maass entblösst werden. Die Verwirrung, welche aus solchen kritischen Zwischenfällen entsteht, trägt dann ihrerseits von Neuem dazu bei, die nationalökonomische Schuldabhängigkeit von dem Auslande und die ökonomische Macht des letzteren in allerlei Formen zu vermehren. Auch sieht man hieraus, dass die Verwandlung von so zu sagen schwebenden Bilanzschulden in dauernde und gleichsam fundirte Abhängigkeitsverhältnisse der sichere Weg zur ökonomischen Unterwerfung ist.

Die voreilige Kritik, welche an die Stelle des Bilanzgedankens die völlig gleichheitliche Nebenordnung der verschie-

denen nationalen Interessen setzen uud die Idee einer internationalen Benachtheiligung als etwas im natürlichen Lauf der Dinge Unmögliches abweisen wollte, veranlasst uns zu einer Hervorhebung der entgegengesetzten allgemeinen Wahrheit. Ganz abgesehen von einem Zollsystem kann man sich zwischen Nationen und Nationen, sowie auch innerhalb desselben Staats zwischen provinciellen und sonstigen Gruppen eine Art Bilanz gezogen denken. Der gegenseitige Verkehr wird auf Grund der bisherigen Zustände nichts weniger als gleichheitlich ausfallen, sondern die Bereicherung der einen Gruppe auf Kosten der andern zum Ergebniss haben. Es werden sich ökonomische Abhängigkeiten und Schuldverhältnisse bilden, vermöge deren die Individuen der einen Gruppe mehr oder minder die Herrn derjenigen der andern spielen können. Was sonst nur für Einzelne und Gesellschaftsclassen ausgesprochen zu werden pflegt, gilt auch für geographische Gruppen, indem die Ausbeutung eines Gebiets durch das andere vermittelst überlegener Capitalien und ähnlicher Vorzüge, ein auch in diesem Fall ganz natürlicher Vorgang ist. Auf diese Weise werden die Völker und Völkerabtheilungen einander volkswirthschaftlich tributär, und die mächtigeren Gruppen bringen die schwächeren in eine Art ökonomischer Knechtschaft. Der Reichthum, der sich in dieser Richtung ausbildet, ist nicht jene unschuldige productive Macht über die Natur, in deren Steigerung ein Wetteifer ohne gegenseitige Schädigung stattfinden kann, sondern zu einem grossen Theil das Ergebniss einer ökonomischen Unterjochung der auswärtigen Wirthschaftskräfte, die man für geringfügige Gegenleistungen zum eignen Nutzen beherrscht. Die mildeste indirecte Form, in welcher sich die Benachtheiligung vollziehen mag, ist die ungünstige Gestaltung der internationalen oder zwischen sonstigen Gruppen platzgreifenden Austauschbedingungen. Muss ein vorherrschend auf den Ackerbau angewiesenes Gebiet seine Erzeugnisse für einen fernen Markt zu geringen Preisen überlassen und seine Fabricate theuer einkaufen, so kann man, indem man von der Geldvermittlung absieht, einfach sagen, dass es ein äusserst ungünstiges, von Armuth und Unterwerfung begleitetes Verhältniss sei, ein grosses Quantum an Nahrungsmitteln und Rohstoffen für einen dürftigen Betrag an Fabricaten hingeben zu müssen. Es ist aber nicht blos eine indirecte, sondern auch eine directe Unter-

werfung in Frage, insofern die Abhängigkeit nach Aussen die Knechtschaft im Innern zu einer Nothwendigkeit macht. Im System desjenigen Reichthums, der auf der Unterwerfung und dem Schaden Anderer beruht, wird ein ökonomisch unterdrücktes Land oder eine derartige Provinz nur wenige relativ reiche Individuen enthalten können, da die Volksmasse in sehr grossem Umfange und sehr nachhaltig in Anspruch genommen werden muss, um ihren einheimischen, auf unvortheilhaften auswärtigen Absatz angewiesenen Herren einen gewissen Luxus möglich zu machen.

6. Eine der wichtigsten Vorfragen bei jeder Beurtheilung des Schutzsystems wird sich darauf richten müssen, in welcher Art die Zölle auf die Preise zu wirken vermögen. Die in Europa gewöhnliche und von freihändlerischer Seite ausschliesslich beliebte Annahme besteht in der meist stillschweigenden und als selbstverständlich hingestellten Voraussetzung, es müsste sich der Preis um den Betrag des aufgelegten Schutzzolles erhöhen. In der transatlantischen Union hat man nun aber die britischen Raisonnements, die sich auf ein solches Axiom stützten, nicht gelten lassen, sondern gradezu den Satz vertheidigt, dass ein Theil des Schutzzolles von den auswärtigen Producenten getragen werde, welche sich genöthigt sähen, ihre Preise zur Aufrechthaltung der Concurrenz um jenen Theil billiger zu stellen. Da die nähere Bestimmung dieser Reduction im Allgemeinen unmöglich ist, so hat man zur Veranschaulichung nicht selten eine Halbirung angenommen und die Folgerungen so gezogen, als wenn die Preiserhöhung und mithin der effective Schutz nur in dem Zuschlag des halben Zolles beständen. Streng wissenschaftlich kann aber offenbar nur die Hinweisung auf den Umstand sein, dass, wie alle Abwälzungen von Steuern und Belastungen, so auch diejenige des Schutzzolls von den jedesmaligen Chancen der Concurrenz abhängig sei. Existenz und Umfang der Abwälzbarkeit werden sich in unserm Fall nach dem Zwange richten, den die Concurrenzverhältnisse des Weltmarkts verbunden mit denjenigen innerhalb des geschützten Gebiets den auswärtigen Producenten auferlegen. Angesichts der grossen Schwankungen, welchen die Preise hochwichtiger Artikel auch abgesehen von der Zollpolitik oft in kurzen Zeiträumen unterworfen sind, kann man für Herstellungskosten und Gewinne sicherlich keine unveränderliche

Grössen als maassgebend ansetzen. Höchstens wird ein Minimum vorhanden sein, unter welches Productionskosten und Gewinne nicht dauernd sinken dürfen, wenn nicht die Möglichkeit der betreffenden Industrie in Frage gestellt werden soll. Uebrigens werden aber die Posten für die Productionskosten, unter denen die Arbeitslöhne ja einen nach den Conjuncturen reducirbaren Hauptbestandtheil bilden, und noch mehr die Gewinne, die bald colossal steigen bald zeitweilig ganz aufzugeben oder gar mit Verlusten zu vertauschen sind, recht dehnbar bleiben, und hieraus wird es sich denn auch erklären lassen, dass die Gestaltung der Concurrenz den Producenten nöthigen kann, einen Theil des Zolles aus seiner eignen Tasche zu tragen. Ständen den Producenten stets andere Märkte von hinreichendem Umfang zu Gebote, so würden sie natürlich auf keinen Theil ihrer sonstigen Gewinne verzichten. Sie würden gegen die Chancen des geschützten Marktes sehr gleichgültig sein können, da sie ihre sämmtlichen Erzeugnisse in andern Richtungen abzusetzen vermöchten. Dies wird aber fast niemals in Wirklichkeit der Fall sein; denn der Weltmarkt hat in einem bestimmten Zeitpunkt eine bemessene Capacität, auf welche sich die Production eingerichtet hat, und von welcher ein grösseres Gebiet nicht verloren gehen kann, ohne erhebliche Stauungen und Absatzverlegenheiten zu verursachen. Es würde ein arges Vorurtheil sein, mit einer allzu abstracten Oekonomie vorauszusetzen, dass derselbe Producent allen seinen Abnehmern gegenüber gleiche Preise erzielen müsse. Er wird sich vielmehr den Verhältnissen anbequemen und oft dieselbe Artikelgattung nach den verschiedenen Märkten zu abweichenden Preisen liefern. Es versteht sich von selbst, dass es für diese Preisdifferenzen eine Grenze geben muss; denn sonst würde der Abnehmer unter Umständen dem Producenten selbst Concurrenz machen und durch Wiederexport eine nivellirende Wirkung ausüben können. In unserm Fall handelt es sich jedoch um Gebiete und Entfernungen, für welche die natürliche Isolirung der Märkte gross genug ist, um bedeutendere Preisunterschiede möglich zu machen.

Nach dem Vorangehenden lässt sich nun auch bestimmter angeben, wie der Schutzzoll die Finanzen der Gesellschaft und des Staats berührt. Derjenige Theil desselben, um welchen durch die Gestaltung der Concurrenz die Gewinne der aus-

wärtigen Producenten verkürzt werden, ist einer jener seltenen Vortheile der Staatscasse, der ohne Beisteuer der eignen Bürger erwächst. Der andere effectiv schützende Bestandtheil fliesst nun zwar ebenfalls in die Staatscasse und ist mithin, gleich jeder indirecten Steuer, also auch gleich jedem ausschliesslichen Finanzzoll, ein Posten, der aus den Mitteln der Gesellschaft vermöge der Preiszahlung für die allgemeinen Staatszwecke ausgeworfen wird. Jedoch hat er noch ein Gegenstück, an welches sich die Kritik des Schutzsystems am meisten zu halten pflegt. Wie auch die einheimische Concurrenz wirken möge, so wird neben dem effectiven Schutzbestandtheil des Zolles, um welchen die Preise der auswärtigen Erzeugnisse erhöht werden, ein analoges Preiselement für die im Inlande producirten Artikel bestehen und aus den Taschen der Consumenten in diejenigen der nationalen Producenten gezahlt oder, wenn man will, zur Unterstützuung der Industrie beigesteuert werden. Leistete die Gesellschaft diesen Beitrag in irgend einer Form erst an die Staatscasse und gelangte derselbe von dort an die Industriellen, so hätte man es mit einer formellen Subvention der Unternehmungen zu thun. In Wirklichkeit ist materiell die Unterstützung dieselbe, und nur in der Form findet eine Abkürzung statt. Von der Einfuhr nimmt der Staat den Zoll für sich; für die innern Producte gleicher Art setzt er die Unternehmer in den Stand, zu ihrer eignen Förderung vom Publicum eine ähnliche Steuer zu erheben. Diese letztere Steuer besteht in dem Preisaufschlag, der durch den Schutzzoll möglich gemacht wird. Hienach sind stets vier Interessenten vorhanden, nämlich die einheimischen Producenten, die Consumenten, die Staatsfinanzen und die auswärtigen Producenten. Je nachdem die eigne Production im Verhältniss zur Einfuhr einen grössern oder geringern Umfang hat, werden sich auch jene vier Interessenrichtungen quantitativ sehr verschieden gestalten. Solange die Einfuhr noch stark überwiegt, vermag die innere Concurrenz keinen entscheidenden Einfluss auf die Preise zu üben, und der Preisverzicht der auswärtigen Producenten wird sich nicht günstiger stellen können, als wenn eben nur ein ausschliesslicher Finanzzoll das Ausland zu Ermässigungen nöthigte. Dagegen wird von der Gesammtsumme, welche das kaufende Publicum im höheren Preise beisteuert, ebenfalls der überwiegende Theil in die Staatscasse gelangen

und nur der geringere eine Abgabe zur Förderung der Industrie vorstellen. Denkt man sich aber den Umfang der eignen Production demjenigen der Einfuhr überlegen, so wird unter solchen Verhältnissen die Macht der Concurrenz, welche die einheimischen Producenten einander machen, bereits sehr wirksam sein und für die Preise maassgebend werden müssen. Die importirten Erzeugnisse werden sich dem Preisstande anzubequemen haben, und so wird eine erheblichere Abwälzung auf das Ausland platzgreifen. Zugleich sinkt aber auch der Beitrag, den die Consumenten für die Förderung der Industrie zu entrichten hatten. Hieraus ist ersichtlich, wie ein und derselbe Zollsatz je nach den eignen und internationalen Concurrenzverhältnissen stark unterschiedene Wirkungen haben und zu ganz entgegengesetzten Vertheilungsarten der Belastung führen könne. Diese Wahrheit würde auch noch dann bestehen bleiben, wenn man die Abwälzung nach Aussen als gar nicht vorhanden annähme, wie dies in besondern Fällen gewiss zutreffend sein würde. Auch vom Standpunkt derjenigen Ansicht, welche überhaupt keine Abwälzungsmöglichkeit nach Aussen anerkennen will, würden unsere Schlussfolgerungen, soweit sie sich auf die drei einheimischen Interessen beziehen, volle Gültigkeit behalten.

Es ist nicht uninteressant, den hypothetischen Fall zu erwägen, in welchem ein geringer Zoll gar keine andere Wirkung hätte, als eine entsprechende Preisermässigung seitens der auswärtigen Producenten. Gesetzt die einheimische Industrie deckte drei Viertel des nationalen Bedarfs, und das fehlende Viertel wäre vermöge der Grösse und des Reichthums der Nation von einem solchen absoluten Umfang, dass nicht nur das Interesse des Auslandes durch diesen Absatz stark gereizt würde, sondern dass auch auf dem Weltmarkt zunächst gar kein Ausweg vorhanden wäre, den Verlust oder eine erhebliche Beschränkung dieser Marktposition anderswo wieder auszugleichen. Sicherlich werden sich unter solchen Umständen die auswärtigen Producenten lieber alle nur erträglichen Opfer an den Gewinnen auferlegen und den Zoll durch Preiserniedrigungen aufwiegen, als auf die Concurrenz und hiemit auf die Fortführung der Production verzichten. Allerdings ist hiebei stillschweigend vorausgesetzt, dass die einheimische Industrie im Stande wäre, die Lücke schnell auszufüllen und den Import, der sich nicht anbequemte, durch die Expansion der eignen

Erzeugung zu ersetzen. Andernfalls würde das Missverhältniss zwischen Bedarf und einheimischer Production die Preise steigen lassen, und man würde von der ausländischen Einfuhr mindestens ebenso abhängig sein, als die ausländischen Producenten von dem fraglichen Absatzgebiet. Unter Umständen der letzteren Art wäre dann aber auch für das Ausland kein Zwang vorhanden, die Preise erheblich niedriger zu stellen. Ist dagegen die einheimische Production zur schnellsten Ausdehnung ihrer Dimensionen fähig und bereit, so ist das Ausland genöthigt, sich völlig nach den innern Marktverhältnissen zu richten, wenn es nicht seine Position für immer verlieren will.

7. Die Gründe, mit welchen man in neuster Zeit das Schutzsystem vertheidigt hat, treffen nicht völlig mit den Ursachen zusammen, aus denen es ursprünglich entstanden und thatsächlich erwachsen ist. Offenbar ist es der Instinct der staatlichen Selbsterhaltung gewesen, welcher die Völker zur Fernhaltung fremder Störungen ihrer Industrie angereizt hat. Die nationale Eifersucht ist eine ebenso natürliche Regung wie der individuelle Neid. Auch lässt sich nicht verkennen, dass die Oekonomie der Natur derartige Regungen und Antriebe zum Dienst der Selbsterhaltung und in einem gewissen Sinne auch zur Wahrung der Gleichheit bestimmt habe. Die so viel verleumdeten Leidenschaften dieser Gattung beziehen sich zwar immer auf das feindliche Verhalten der Menschen und sind aus diesem Grunde nichts weniger als erwünscht; aber sie haben im Haushalt der Natur ihre Function und einen Beruf, der für Individuen und Völker von der höchsten Wichtigkeit ist. Man klage daher die volkswirthschaftliche Eifersucht der Nationen erst dann an, wenn sie, anstatt blos die Sicherung und Förderung der eignen Kraftentwicklung zu betreiben, zu unterdrückenden Verletzungen oder zu Eingriffen in das Lebensbereich anderer Völkerexistenzen übergeht. Solange sie sich darauf beschränkt, sich gegen auswärtige Störungen zu schützen und die Kräfte des eignen Volks anzuspornen, wirkt sie heilsam und muss als die wachsame Bewahrerin der Selbständigkeit geachtet werden.

Die Mittel, zu welchen das Interesse der Selbsterhaltung greift, um sich zu genügen, können von einer falschen Einsicht bestimmt sein und daher äusserst verkehrt ausfallen, ohne dass man deswegen den zu Grunde liegenden allgemeinen Antrieb

selbst verurtheilen dürfte. Unstreitig ist der ganze Apparat von Ausfuhrzöllen, Prämien, absoluten Prohibitionen und ähnlichen Einrichtungen ein thörichtes System gewesen, welches sich nicht einmal historisch durch die Umstände rechtfertigen lässt. Die Einführung solcher Elemente in die Zollpolitik war ein Missgriff, der aus dem Mangel eines bessern Verständnisses der Verkehrsgesetze entprang. Nach der Ansicht der freihändlerischen Oekonomie wäre auch das einfache Schutzsystem als ein solcher Missgriff zu betrachten, für den sich nicht einmal eine geschichtliche Rechtfertigung auffinden liesse. An die Stelle dieser Verurtheilung wird man nun aber die kritische Sichtung der verschiedenen Bestandtheile seiner Wirkungsart zu setzen haben. Man wird zunächst nicht übersehen dürfen, dass die Selbsterhaltung der grossen Nationalstaaten gegen fremde Störungen ihrer industriellen Entwicklung nicht von der Gesammtheit der Volksgesellschaft sondern von der Classe der nächsten Gewinninteressenten d. h. von den Unternehmern betrieben wurde. Für die Regierungen war ungeachtet des in ihnen vorherrschenden Absolutismus doch immer mehr oder minder der Anstoss maassgebend, den sie von den nächst betheiligten und zur Einflussübung fähigen Gesellschaftselementen erfuhren. Auf diese Weise erhielt die Wahrnehmung der staatlichen und nationalen Selbsterhaltung nicht blos einen vormundschaftlichen Charakter, sondern wurde auch vornehmlich von dem Interesse der Producenten abhängig. Soweit das letztere reichte, war auch eine Anregung zu schützenden Maassregeln vorhanden, so dass die Selbsterhaltung der Volkswirthschaft zu einer Selbsterhaltung der producirenden Unternehmer zusammenschrumpfte. Nun sind die Interessen der Nation und diejenigen der Producenten nur zum Theil identisch, zu einem andern Theil kreuzen sie sich erheblich, indem ein Gegensatz zwischen den Consumenten und dem Gewinninteresse der Unternehmer ganz offenbar wird, sobald es sich um überflüssige Schutzzölle handelt. Dieser Widerstreit braucht nicht etwa blos darin zu bestehen, dass unnütz gewordene Zollpositionen noch weit über die Periode des Schutzbedürfnisses hinaus festgehalten werden, sondern er kann sich schon von vornherein einfinden, indem Richtung und Maass der Bezollung mehr im Sinne der Finanzen der Producenten als zu Gunsten der volkswirthschaftlichen Entwicklung vorgezeichnet werden. Dieser

Gang der Dinge ist solange unvermeidlich, als die Protection vorherrschend durch die unmittelbar interessirte Unternehmerclasse geregelt wird. Der Classenegoismus wird hier zu einer ganz andern Gesetzgebung führen, als sich vom Standpunkt eines Schutzes der nationalen Volksarbeit rechtfertigen lässt. Hieraus folgt dann auch mit Nothwendigkeit, dass die neusten wissenschaftlichen Gründe für das Schutzsystem, die selbstverständlich aus dem Gesammtinteresse abgeleitet sind, in ihren Voraussetzungen nicht mit der Praxis und den Classenansprüchen zusammenstimmen. Auch die Aufwiegung, welche in den gegenwärtigen Verfassungen die einseitigen Schutzansprüche der Producenten durch die mindestens gleich egoistischen Forderungen der Kaufleute erfahren, ist nicht danach angethan, die Gesetzgebung dem allgemeinen Volksinteresse genügend dienstbar zu machen. Die Sonderinteressen von zwei Unternehmerclassen, von denen eine jede auf Kosten der Gesammtheit Gewinne erzielen will, mögen einander die Beute streitig machen und sich so gegenseitig auch wohl in einem gewissen Maass am Beutemachen selbst behindern; aber aus dieser Combination von zwei Gestalten des Egoismus wird niemals ein befriedigender Ersatz für die unmittelbare Wahrnehmung der allgemeinen Wohlfahrt hervorgehen. Nur wo die Volksgesammtheit unter wirksamer Betheiligung der arbeitenden Elemente den Gang der Gesetzgebung bestimmt, wird auch die Zollpolitik ein reines Erzeugniss der nationalen Interessen werden können.

Will man die Thatsachen der Vergangenheit und der Gegenwart erklären, so thut man am besten, hiebei den reinen Mechanismus der Particularinteressen und die Machtverhältnisse der einflussreichen Classen zu Rathe zu ziehen. Erst in zweiter Linie wird man auf die allgemeinen Gründe und die etwa dem Gesammtwohl dienstbaren Einsichten auszuschauen haben. Der ursächliche Zusammenhang der vollständigen Thatsachen mit aller Verkehrtheit und allem Unrecht, welches ihnen anhaftet, wird stets nur aus der Gravitation der maassgebenden Kräfte zu erkennen sein. Was daran zweckmässig war, mag nach den Gesichtspunkten der Wissenschaft beurtheilt werden. Uebrigens dürfte es aber eine wunderliche Unternehmung sein, dem Egoismus der Theilinteressen die patriotischen und weit ausschauenden Ziele unterzulegen, mit denen sich die edler geartete Theorie getragen hat. Wenn irgend eine Sache die ihr zu

Theil gewordene wissenschaftliche Glorification nicht verdient hat, so ist es die vom Classeninteresse eingegebene Art der Schutzpraxis gewesen. Die grössten unter den Nationalökonomen der letzten Menschenalter haben eine edlere Auffassung des Schutzsystems vertreten. Für den Deutschen Friedrich List galt es als der Weg zur nationalen Aufraffung; für den Amerikaner Henry Carey erhielt es sogar noch einen philanthropisch socialen Heiligenschein. Es wurde als der Weg zur Freiheit und zum Völkerfrieden gepriesen und als dasjenige Mittel empfohlen, durch welches das Arbeiterthum am ehesten zu hohen Löhnen und schliesslich zu einer emancipatorischen Gleichstellung mit den übrigen Elementen der Gesellschaft gelangen könnte. Aber sowohl in den nationalen als in den socialen Voraussetzungen jener grossen Volkswirthschaftslehrer fand sich die gemeine Wirklichkeit der Schutzpraxis mit hochgesinnten oder wohlwollenden Conceptionen vertauscht, die nur dann einen praktischen Sinn gehabt hätten, wenn die Politik wirklich von der breiten Grundlage der Gesellschaft und nicht von den eigensüchtigen Bestrebungen privilegirter Schichten ausgegangen wäre. Alles Richtige, was zu Gunsten der Protection im Allgemeinen geltend gemacht worden ist, erleidet mithin eine erhebliche Einschränkung, insofern es zu einem grossen Theil nur auf diejenige Art von Schutzpolitik passt, welche von der Arbeiterwelt selbst im Interesse des Ganzen ausgeübt werden könnte. Hält man diese beiden Arten der Schutzgestaltung sorgfältig getrennt, so wird man das Gute, wodurch die Protection den allgemeinen Wohlstand zu fördern vermag, leicht von den Uebelständen unterscheiden, von denen sie unter der heutigen Socialverfassung begleitet sein muss.

8. Die Handhabung des Zollschutzes setzt eine innere Gemeinschaft voraus, die der Regel nach auf einem einheitlichen Staatszusammenhang, mindestens aber auf irgend einem Maass natürlicher Zusammengehörigkeit der politischen Interessen beruhen wird. Diese Vorbedingung jeder Protection darf aber nicht als erzeugende Ursache angesehen werden. Der Grund der Schutznothwendigkeit ist vielmehr in Verhältnissen zu suchen, die überhaupt für grosse Gebiete statthaben. Die gewichtigste Berufung, die man jemals zu Gunsten des Zollschutzes vorgebracht hat, ist diejenige auf den Vortheil, den die Beseitigung der weiten Transporte und die Herstellung

eines innern, reich verzweigten Systems der Arbeitstheilung für die ökonomische Macht einer Culturgruppe haben müsse. Dieser Grund trifft nun aber überall zu, wo ein umfassendes Gebiet die Mittel zu einer in den wesentlichen Richtungen zu entwickelnden Gesammtwirthschaft umschliesst. Careys Hauptgrund, die Entbehrlichmachung der kostbaren Transporte und die dadurch ermöglichte mannichfaltigere Entwicklung der wirthschaftlichen Thätigkeiten, giebt zugleich eine Antwort auf die freihändlerische Forderung einer natürlichen internationalen Arbeitstheilung. Es ist nämlich die einheimische Verzweigung und möglichst vollständige Combination der Beschäftigungen eine weit wichtigere Angelegenheit, als diejenigen internationalen Gestaltungen, welche einzelnen Völkern vorzugsweise die Function zutheilen, gewisse Erzeugnissgattungen für die andern zu liefern. In der letzteren Beziehung können allein die zwingenden Naturvoraussetzungen der Production, aber nicht etwa der historische Vorsprung als entscheidend anerkannt werden; in der andern Hinsicht wird jedes Volk nach Maassgabe seiner Hülfsquellen und Kräfte dahin zu streben haben, sich allseitig auszubilden und auf diese Weise zur thatsächlichen Wirthschaftsautonomie zu gelangen. Uebrigens ist daran zu erinnern, dass die Entbehrlichmachung der weiten Transporte nicht nur die Ersparung der Transportkosten sondern auch, was wichtiger ist, die Ermöglichung einer intensiveren Production bedeutet.

Vergessen wir auch nicht, dass der Sinn, in welchem das britische System die internationale Arbeitstheilung versteht, thatsächlich mehr oder minder auf ein Weltmarktsmonopol abzielt. Solange die Mehrheit der Völker vorherrschend auf rohen Ackerbau für einen entfernten Markt angewiesen bleiben soll, während ein industriell am höchsten entwickeltes und die Handelsverbindungen beherrschendes Land, unter Concurrenz von ein paar schwächeren Mitstrebern, die industrielle Werkstätte für die Welt sein und bleiben will, wird man von einer natürlichen Arbeitstheilung der Nationen nur missbräuchlich reden können. Mit Recht hat man geltend gemacht, dass sich für den Ackerbauer durch die einheimische Industrieentwicklung ein zweiter Markt eröffnet, der für ihn weit einträglicher ist, als der auswärtige. Einerseits setzt er mehr ab und erleidet nicht die colossalen Abzüge für die weitläufigen Trans-

porte und Handelsvermittlungen; andererseits kann er seine Bedürfnisse an Fabricaten leichter und besser befriedigen. Sobald aber die Volkswirthschaft zu einem beträchtlicheren Fabricatenexport gelangt, hat sie den Vortheil, die Rohstoffe und namentlich die Nahrung, welche in den technischen Erzeugnissen gleichsam verkörpert ist, in einer sehr bequemen Form auf die fremden Märkte zu bringen. Ein weiterer Nutzen der Existenz eines innern Kreislaufs von Production und Consumtion besteht in der Vermeidung der Bodenerschöpfung. Fortgesetzte umfangreiche Ausfuhren von Cerealien auf entfernte Märkte entziehen dem Boden die pflanzennährenden Bestandtheile, ohne die Möglichkeit eines Ersatzes in Form von Düngmitteln zu gewähren. Den Vortheil haben vielmehr die importirenden Länder, indem sie Gelegenheit erhalten, ihren eignen Boden mit den in der Nähe beziehbaren und ja überhaupt keines weiten Transports fähigen Verbesserungsmitteln zu bereichern. Ein Land, welches dauernd seinen Boden exportirt, wird schliesslich auch seine Bevölkerung auf die fernen Märkte nachschicken müssen. Soweit nämlich nicht etwa die Bodenerschöpfung selbst hiezu führt, wird die Rückständigkeit der allgemeinen Entwicklung das Ihrige thun und die Bevölkerung, so dünn sie auch sein möge, dennoch zur Auswanderung treiben.

Wenn es unter übrigens günstigen Verhältnissen stets besser ist, Fabriken anstatt Fabrikate einzuführen, und wenn überhaupt die möglichst locale Entwicklung der industriellen Fähigkeiten das Ziel bildet, so entsteht die Frage, ob nicht auch innerhalb des politischen Rahmens, für welchen der Zollschutz allein ausführbar ist, ein ähnliches Bedürfniss nach Förderung der provinziellen und örtlichen Wirthschaftskreise denkbar sei. Principiell muss dieses Bedürfniss zugegeben werden, sobald man sich überhaupt auf solche Gründe der Wirthschaftsförderung beruft, die an sich selbst von der Existenz politischer Grenzen unabhängig sind. Die möglichst nahe Nachbarschaft der Producenten und Consumenten ist eine Forderung, der zwar durch den Schutz eines grossen politischen Gebiets bereits in erheblichem Maass entsprochen wird, für die man aber auch noch die positive Thätigkeit der einzelnen Gebietstheile in Anspruch genommen denken könnte. Ja es liegt sogar die Einwendung nahe, warum die neuen wissen-

schaftlichen Vertheidiger des Schutzsystems, die sich vornehmlich für die Localisation der Arbeitstheilung interessiren, nicht bis zu der Consequenz fortschreiten, auch für die kleineren Wirthschaftskreise ähnliche Maassregeln wie für die grossen Gebiete annehmbar zu finden. Diesen und ähnlichen Bedenken lassen sich nun zwei Betrachtungen entgegenstellen, von denen die eine die natürlichen Umfangsverhältnisse vollständiger volkswirthschaftlicher Combinationen, die andere aber die Hindernisse zum Gegenstande hat, durch welche die heutige Socialverfassung die letzten Consequenzen des Princips der Localisation unzugänglich macht. Was den natürlichen Umfang einer vielseitig auszubildenden Volkswirthschaft betrifft, so müssen darin die Mannichfaltigkeiten der Naturhülfsquellen, also die mineralischen Schätze mit den Grundlagen der vegetativen Ergiebigkeit vereinigt sein, und vorläufig muss auch die zum Theil historisch vorgebildete Vielgestaltigkeit der thatsächlichen Anlagen und Fähigkeiten der Bevölkerungsgruppen in Anschlag kommen. Die Freiheit des innern Verkehrs muss alle diese Elemente enger vereinigen und durch die nationale oder politische Solidarität über diejenige Interessenverschiedenheit hinwegheben, welche sonst auch für die gegenseitige Stellung einzelner Gebietsgruppen in Frage gebracht werden könnte. Schutz nach Aussen und völlige Verkehrsfreiheit im Innern sind nur Verzweigungen ein und desselben Princips. Wollte man die kleinern Kreise ebenfalls relativ abschliessen, wie dies ursprünglich unter den älteren politischen Verhältnissen für die Provinzen der Fall gewesen ist, so würde man den Zweck der Combination verfehlen und unvergleichlich mehr hindern als fördern. Nun bleibt aber dennoch das Bedürfniss einer positiven Interessenwahrnehmung der kleineren Kreise im Verhältniss zu andern Kreisen bestehen. Die nationale und politische Solidarität ist zwar ein Grund, sich über die einheimischen Unterordnungen hinwegzusetzen, denen man nicht widerstehen kann; aber das ungenügende Maass, in welchem eine gewisse Decentralisation der innern Wirthschaftsgestaltung durch den äussern Schutz gesichert wird, muss den Gedanken an vollkommenere Hülfen immer wieder nahelegen.

Hier stehen wir vor einer Unvollkommenheit des Schutzsystems, welche auf dessen negativer Wirkungsart beruht und einen Uebelstand einschliesst, der nur mit der Ersetzung des

Zollschutzes durch eine bessere Protectionsform verschwinden kann. Der tiefere und bessere Gedanke, der dem Schutzsystem zu Grunde liegt und im Gegensatz zu dem freihändlerischen Axiom des Laisser aller steht, ist von keiner ephemeren Wahrheit und hat nicht, wie die Theoretiker des Zollschutzes, den schliesslichen universellen Freihandel, sondern ein positives System der Wirthschaftsförderung zum Zweck. Nun können die positiven Mittel der Wirthschaftsleitung von den kleinsten politischen Einheiten und für die engsten Bezirke ausgeübt werden, ohne hiedurch den Verkehr irgendwie zu behindern. Innerhalb der socialitären Ordnung liegt also allein die Lösung der Aufgabe, welche sich in Beziehung auf die politische Unterstützung der kleinern Wirthschaftskreise stellt. Im heutigen System könnte man dagegen nur hindernd oder mit sehr willkürlichen Subventionen eingreifen, und selbst der die grossen Gebiete umschliessende Schutzzoll hat das Bedenkliche, dass er unmittelbar nur als Unternehmerprivilegium eingeführt oder erhalten und hiebei nicht einmal bezüglich der innern Preisstellung mit Auferlegungen verbunden werden kann, durch welche sein monopolistischer Bestandtheil gemässigt würde.

9. Die besten Gründe für die Protection führen, wenn man sie mit der socialen Wirkungsart des Zollschutzes vergleicht, über die specielle Institution hinaus und weisen auf eine höhere Form der politischen Wirthschaftsorganisation hin. Das ökonomische Nationalitätsprincip, welches die Volkswirthschaft wesentlich als Nationalwirthschaft zu denken nöthigt und sich auch in den Weltmarktsbeziehungen keine äussere Summe von Privatwirthschaften unterschieben lässt, reicht zwar nicht aus, um die Selbstgenugsamkeit der kleineren Kreise und die über die Nationen übergreifenden Gruppenbildungen zu begründen, liefert aber dafür ausser seinen geschichtlich bekannten Ergebnissen doch auch noch einen Anknüpfungspunkt für die nationale Durchführung der socialitären Ordnung. Obwohl der Internationalismus glaubt, die socialökonomischen Reformen nicht anders als gleichzeitig in allen Hauptculturstaaten in Angriff nehmen zu können, so dürfte dennoch die entgegengesetzte Voraussetzung eines der wichtigsten Gesetze geschichtlicher Gestaltungen für sich haben. Derjenige Staat, dessen wirthschaftliche, gesellschaftliche und politische Entwicklung

den Uebergang zu einer bessern Socialverfassung am meisten geebnet hat, wird eher als die andern eine Umgestaltung erfahren, und diese letztere wird fremden Zuständen gegenüber in irgend einer Form geschützt werden müssen. Bei völlig freiem Verkehr muss die Sklaverei oder das ihr entsprechende Verhältniss, welches in dem einen Lande herrscht, auch auf die Bürger des andern herabziehend wirken. Berufen sich doch die Nordamerikaner nicht ganz mit Unrecht darauf, dass der Europäische Import das Niveau ihrer besser gelohnten Arbeit herabdrücken müsse, wenn nicht die Verschiedenheit der Lohnsätze durch den Zollschutz ausgeglichen werde!

In der That wäre für die formell freie Lohnarbeit die äusserste Erniedrigung in Aussicht, wenn sie in einem erheblichen Umfang mit den Erzeugnissen oder der Arbeit von Gefangenen oder Sklaven zu concurriren hätte. Nun sind zwar die Producte der Zuchthäuser im Grossen und Ganzen quantitativ unerheblich und werden nur in vereinzelten Fällen eine bedenkliche Concurrenz machen; aber die Analogie dieses Verhältnisses findet sich ja in den grössten Dimensionen da, wo es sich nicht um den Gegensatz des eingesperrten und nicht eingesperrten Arbeiters, sondern um die Abstufungen der socialen Unfreiheit directer oder indirecter Art handelt. Wenn die Arbeiterherren eines noch stark in socialer Barbarei steckenden oder aber in raffinirte Ausbeutungssituationen gerathenen Landes mit den Erzeugnissen des Schweisses ihrer Menschenheerden auf einen Markt kommen, wo eine gewisse politische Freiheit der Massen in Verbindung mit der wirthschaftlich günstigen Frische und Regsamkeit junge Entwicklungszustände den Stand der Lebensart noch hoch hält, so werden sie mit ihrer Concurrenz die Niederdrückung des günstigeren Niveaus betreiben. Für die Nationen ist eine derartige gegenseitige Ausgleichung zum Schlimmern eine arge Fatalität, und dennoch bricht dieses Schicksal über sie unfehlbar herein, wenn sie es nicht verstehen, das Gute, was sie voraushaben, gegen die indirecte Ansteckung der Sklaverei zu schützen. Es besteht in dieser Beziehung eine unheilvolle Solidarität, vermöge deren die Wucht der unterdrückten Völker nicht blos politisch sondern auch socialökonomisch dazu helfen muss, die freieren und gesellschaftlich besser gestellten Nationen auf die gemeinere Daseinsart zu reduciren, oder sich ihnen wenigstens als ein

den Entwicklungsgang hemmendes Gewicht anzuhängen. In der umgekehrten Richtung ist allerdings auch eine hebende Wirkung denkbar; aber auch diese vollzieht sich unter den heutigen Wirthschaftsverhältnissen schwerlich anders als unter Aufopferung einiger Grade des eignen socialen Höhenstandes. Wenn nämlich, wie in Nordamerika, die Erzeugnisse billiger Arbeit ferngehalten, die anspruchlosen Arbeiter selbst aber mit allen Mitteln von Europäischen und Asiatischen Ländern zum Selbstimport angereizt werden, so wird hiedurch zwar die Lage in den Ursprungsstätten der Auswanderung verbessert; aber in den Regionen der Einwanderung kann ungeachtet der durch die Menschenzuströmung verursachten Industrieausdehnung und trotz der Theilnahme der Ankömmlinge an der freieren Stellung dennoch ein socialer Druck auf die Löhne und eine gewisse Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Unabhängigkeit platzgreifen. Die Amerikanischen Unternehmer wissen sehr wohl, wozu sie die Chinesen kommen lassen, und derartige Angriffe auf die bisherige Position der Arbeit sind unvermeidlich, solange die beliebige Aufnahme und Verwendung von concurrirenden Einwanderern jeder Art ohne compensirende Maassregeln das leitende Princip bildet. Nur da, wo man überhaupt der die socialen Positionen drückenden Concurrenz Schranken gezogen hätte, würde man die sonst geeigneten fremden Elemente ohne Gefahr assimiliren können.

Der Zollschutz soll, wie das neuste Beispiel Nordamerikas wiederum lehrt, Menschen einführen und dieselben zur Ausbildung des Manufacturreichs helfen lassen. Wir wollen aber jetzt ein Analogon desselben nach Maassgabe der eben angestellten Erörterungen in einer neuen, freilich nur hypothetischen Rolle betrachten. Wie das gewöhnliche Schutzsystem trotz der Unvollkommenheit seiner Wirkung doch in einem gewissen Maass den einmal vorhandenen bessern Stand der Arbeiterpositionen zu wahren vermag, so wird diejenige Protection, welche sich mit der zunächst erst für eine einzige Nation durchgesetzten Socialitätsverfassung verbinden muss, dazu dienen, den schädlichen Einwirkungen der älteren ausländischen Systeme zu begegnen und überhaupt die Beziehungen des eignen socialitären Bereichs zu den noch ungleichartigen Zuständen der übrigen Welt zu ordnen. Wie stark man sich auch die Kraft denken möge, mit welcher sich die neue

Ordnung die übrigen Völkerverfassungen zu assimiliren hätte, so wird doch mindestens ein Uebergangsstadium zu regeln sein, in welchem die vorläufige Ungleichartigkeit der eignen socialen Constitution den fremden Wirthschaftsverfassungen gegenüber eine eigenthümliche Ordnung der Verkehrsbeziehungen erforderlich macht. Es ist nicht etwa eine geringere ökonomische Kraft, welche in diesem Fall die Nothwendigkeit der Protection nach Aussen veranlasste; sondern es sind die positiven Folgen des Socialitätsprincips, welche nicht gestatten, dass auch nur gegen das Ausland oder vom Auslande her die Grundsätze der Ausbeutung ohne Gegenmittel in das Spiel kommen. Uebrigens muss die socialitäre Ordnung an Fähigkeit, durch Austausch die Erzeugnisse fremder Länder zu beschaffen, den älteren Zuständen erheblich überlegen sein. Die höchste Steigerung und Entwicklung aller socialen und ökonomischen Kräfte dürfte doch wohl in den Stand setzen, auf fremden Märkten erfolgreich zu concurriren, zumal die einheitliche Leitung des socialitären Handels schon an sich selbst eine höchst wirksame Form der Protection liefert. Da man innerhalb des Bereichs der veränderten Socialverfassung den Haushalt nach Production und Consumtion ähnlich wie jetzt in den finanziellen Staatsvoranschlägen im Voraus einigermaassen feststellen und sich sowohl der Lieferungen als der Abnahme im Grossen und Ganzen und bezüglich der Betheiligung der einzelnen Gruppen versichern wird, so kann der in der alten Weise gegen das Ausland gerichtete Zollschutz keineswegs noch als normales Mittel der Protection gelten. Die wirksamste Sicherung der Selbständigkeit für das Ganze wie für die einzelnen Gruppen liegt alsdann in dem öffentlichen und solidarischen Charakter, den der Wirthschaftsbetrieb in allen Richtungen angenommen hat. Was sind directe oder indirecte Staatsunterstützungen in Vergleichung mit einer Wirthschaftsart, in welcher das Verhältniss zum Grund und Boden und zu den Werkzeugen der Production als öffentliches Recht gestaltet ist, und in welcher die Gesellschaft mit ihrer ganzen politischen Organisationsfähigkeit für die zweckmässige Regelung der ökonomischen Thätigkeiten eintritt? Offenbar muss vom Standpunkt derartiger Zustände der gewöhnliche Zollschutz als ein nicht nur unvollkommnes sondern auch höchst geringfügiges Mittel der politischen Protection angesehen werden. Sogar die Uebergangs-

maassregeln, die man gegen das nicht socialitäre Ausland zu ergreifen hätte, würden nicht in der Einführung des gewöhnlichen Zollschutzes selbst, sondern nur in analogen Controllen und Ausgleichungen zu bestehen haben. Wie sollte auch ein Reich von Wirthschaftscommunen, dessen Finanzen von den alten indirecten Besteuerungsformen und mithin auch von den Zöllen emancipirt sein müssen, die uns heut geläufigen Wege einzuschlagen genöthigt und nicht im Stande sein, den Verkehr mit dem Auslande weit unmittelbarer zu reguliren? Die Festsetzungen, welche in dieser Beziehung für den Uebergang zu treffen wären, würden auch zu denjenigen Einrichtungen hinführen, die nach der Ausdehnung des Systems auf andere Länder die Aufgabe hätten, eine positive Organisation des Völkerverkehrs im Sinne der vollständigsten Gegenseitigkeit einzuleiten. Das Ende aller, den älteren Schutzformen etwa noch ähnlich sehenden Uebergangsgestaltungen würde hienach die Ersetzung der vorzugsweise negativen und ausschliessenden durch wesentlich positive Unterstützungsmittel sein, und allein einem solchen Ziel entspricht auch das, was als tieferes, dem Schutzsystem zu Grunde liegendes Princip von der Wissenschaft anerkannt werden muss und die secundäre kurzfristige Verwirklichung in der Form des Zollschutzes als ein geschichtliches Zwischengebilde hinter sich lassen wird.

10. Die herkömmliche Methode, für oder gegen das Schutzsystem zu streiten, stützt sich theils auf allgemeine Ableitungen theils auf die besondern erfahrungsmässigen Wirkungen, die den Perioden des Zollschutzes oder den Episoden des Freihandels zugeschrieben werden. Die Freihändler beschränken sich in der Regel darauf, die Gründe A. Smiths für die Vortheile des Laisser aller wiederzugeben und weisen, wenn sie in statistischer Hinsicht ein Uebriges thun wollen, auf die internationalen Handelsvermehrungen hin, welche sich im letzten Menschenalter seit dem Einlenken Englands zur sogenannten liberalen Handelspolitik vollzogen hätten. Aehnliche Darlegungen werden dann auch wohl speciell für die Französisch-Englischen und sonstigen Handelsgestaltungen unternommen, die der zwölfjährigen Herrschaftsperiode des Cobdenvertrags und überhaupt dem durch den letzteren seit 1860 begründeten System von Handelsverträgen angehören. Nun würden aber jene Vermehrungen des internationalen Handels, auch wenn

sie auf Ermässigungen des Zollschutzes zurückgeführt werden könnten, noch keineswegs ein entscheidendes Merkmal des innern Wohlstandes der Nationen sein. Das Jagen nach den auswärtigen Märkten ist zu einem grossen Theil die Folge innerer socialer Missverhältnisse und eines mangelnden einheimischen Absatzes. Die einseitige Richtung der Unternehmungen, vermöge deren der auswärtige Handel ein unnatürliches Uebergewicht erlangt, bedeutet sogar eine Entartung der Volkswirthschaft. Für die Exportinteressen mag man daher mit den angedeuteten Darlegungen etwas sehr Scheinbares vorführen. Für den Völkerwohlstand erweist man mit solchen Berufungen noch gar nichts.

Zum Unglück für die auf der Handelsvermehrung fussenden Deductionen hat aber auch der denkende und umsichtige Statistiker Dudley Baxter, bei Gelegenheit seiner Arbeit über die Eisenbahnen den Nachweis geführt, dass die allerdings sehr bedeutenden internationalen Handelsvermehrungen nicht in Veränderungen der Zollpolitik sondern in dem Eisenbahnbau ihre Ursache hätten. Obwohl von allen Schutzsympathien fern, spricht er es dennoch aus, dass die Ansicht von dem Zusammenhang der gewaltigen Export- und Importvermehrungen mit handelspolitischen Maassregeln eine populäre Illusion sei, die man im Volke und gelegentlich auch in amtlichen Documenten unterhalte, ohne dafür die geringste wissenschaftliche Grundlage zu haben. Die zeitlich und quantitativ genaue Uebereinstimmung, nach welcher für die verschiedenen Jahre die Handelsvermehrungen der erweiterten Ausdehnung der Bahnen entsprochen hätten, nöthige unbedingt zu dem Schluss, dass die Aera der Eisenbahnen, nicht aber der Freihandel den Aufschwung des auswärtigen Handels bewirkt habe. In der That sind die Congruenzen und Proportionalitäten des Daseins und Anwachsens der beiden wirthschaftlichen Erscheinungen, nämlich einerseits der Herstellung der Bahnen und ähnlichen Verkehrsmittel, andererseits der Englisch-Französischen und sonst in Frage kommenden Austauschvermehrungen so zwingender Natur, dass, wenn irgendwo ein ursächlicher Zusammenhang statistisch erschlossen werden kann, dies im Falle der Baxterschen Induction der Fall sein muss. Auch gehört der fragliche Beweis zu den seltenen Beispielen jener volkswirthschaftlichen Methode, welche den Schluss auf eine gesetzmäs-

sige Beziehung von Erscheinungen nur vermittelst der quantitativen Vergleichung dieser Erscheinungen unternimmt und sich bewusst ist, dass in sehr wesentlichen Richtungen das vage Raisonnement in Begriffen, die der Grössenbestimmung ermangeln, zu keiner Entscheidung führen könne.

Die statistische Induction ist zwar sonst in Rücksicht auf den System- und Parteigegensatz von Zollschutz und Freihandel einigermaassen bedenklich; denn erfahrungsmässig pflegt sie nichts weiter als eine zu dem von vornherein aus andern Gründen beliebten Satze hinzugefügte Illustration zu sein. Indessen kann man sich das Verfahren denn doch auch wissenschaftlicher gestaltet denken und wie in dem Baxterschen Fall wirklich aus den Thatsachen die Beziehungen erschliessen, anstatt den Rahmen der vorgefassten Meinungen mit Zahlen zu füllen, die aus sich selbst auf gar keinen Zusammenhang deuten würden. Die Unterscheidung der wesentlich zwecklosen Ausstattung der Begriffe mit innerlich unzusammenhängenden Zahlen von der ursprünglichen Gewinnung einer Wahrheit auf Grund der Betrachtung quantitativer Beziehungen ist eines der mächtigsten kritischen Mittel, um in den Streitfragen der überlieferten Nationalökonomie aufzuräumen und den schwankenden Auffassungsarten gegenüber eine feste Stellungnahme möglich zu machen. Wo jedoch schon die gewöhnliche Deduction auf Grund der allgemein zugänglichen und auch ungefähr in ihrer möglichen Grössengestaltung übersehbaren Thatsachen genügt, wenigstens ein negatives Ergebniss zu erzielen, da wird man sich um die besondern Versuche statistischer Induction nicht weiter zu bekümmern haben. Die negative Kraft eines Schlusses, welcher sich entweder auf die Verhinderung gewisser Beweisarten durch den Mangel zureichender und genauer Grössenbestimmungen beruft, oder aber aus blossen Grössenschätzungen die Vergeblichkeit aller Gegenausführungen darthut, wird vorläufig noch sehr oft die positiven und directen Darlegungen ersetzen müssen. In der Frage des Zollschutzes werden für kleinere Zeiträume und besondere Industrien die statistischen Beweisführungen seitens der Betheiligten immer in einem gewissen Maass möglich, wenn auch stets verdächtig bleiben. Ueber die Specialpolitik des Augenblicks hinaus wird sich aber für die allgemeine volkswirthschaftliche Betrachtung nicht allzuviel gewinnen lassen, da hier der unmittelbare Ge-

schäftsüberblick für die weiteren Dimensionen versagt und ein Urtheil über den wirklichen ursächlichen Zusammenhang sehr schwierig macht. Dieser Mangel lässt sich jedoch vom Standpunkt des wissenschaftlichen Interesse aus verschmerzen, insofern über das schliessliche Schicksal des Zollschutzes d. h. über seine Ersetzung durch ein vollkommeneres System kein Zweifel obwalten kann. Mit dieser rein aus innern und von der besondern Erfahrung unabhängigen Gründen stammenden Gewissheit verliert der theoretische Streit über Freihandel und Schutzsystem seinen wissenschaftlichen Reiz und kann nur noch eine praktische Bedeutung für den Parteikampf und zwar auch hier nur für die älteren Parteigebilde behalten.

Nun wird dieser Kampf, abgesehen von den ganz bestimmten Specialfragen, in seiner doctrinären Gestaltung vorzugsweise mit Berufungen der allgemeinsten Art geführt, und man kann sich an einer der bekanntesten Proben dieser Gattung überzeugen, wie einfach sich bei unbefangener Betrachtung die Auseinandersetzung zwischen den Gründen und Gegengründen bewerkstelligen lasse. Ein Hauptargument der Freihändler für die vermeintliche Verderblichkeit aller Protection ist die angebliche Missleitung der Capitalien in künstlich vorgezeichnete Canäle. Die natürliche, sich selbst überlassene Bewegung der Capitalien führe auch zu denjenigen Anwendungen, welche zugleich für den Einzelnen und für die Gesammtheit am ergiebigsten wären. Durch den Zollschutz leite man die Capitalien in das Bereich der begünstigten Industrie und entziehe sie hiemit derjenigen natürlichen Verwendung, die sie ohne die Dazwischenkunft der Protection gefunden haben würden. In diesem Raisonnement liegt erstens die alte Verwechselung des gesellschaftlich Natürlichen mit dem, was die künstliche Voraussetzung einer völlig unorganisirten und in dieser Weise geschichtlich nie streng verwirklichten Concurrenz ergeben soll, und zweitens ist in jenem Gedankengang eine Voraussetzung von der Rolle der Capitalien enthalten, die der ganzen Vorstellungsart einen irreführenden Anschein giebt. Ueber das, was socialökonomisch natürlich sei, wird kein System in Zweifel lassen, in welchem über die wirthschaftlichen Angelegenheiten auch nur einigermaassen politisch und den wirklichen Gesetzen menschlicher Organisationen gemäss geurtheilt wird. Auch kann das Wörtchen natürlich an sich selbst keine

Zauberkraft in Anspruch nehmen, und es würde daher unter allen Umständen darauf ankommen, die grössere Productivität der Capitalien für den Zustand der völligen Sichselbstüberlassung nachzuweisen.

Die beengte Voraussetzung, dass die Capitalien durch Sparen, d. h. durch Enthaltung von der Consumtion entständen, stört nicht nur die gesammte Auffassung der Oekonomie, sondern drängt sich auch speciell in die Erörterung jeder Art von Protection ein. Erinnern wir uns daher des Gegensatzes, in welcher sich die Theorie eines List und Carey sowie diejenige aller socialistischen Kritiker der überlieferten Volkswirthschaftslehre zu jener Smithschen Ansicht von dem Wesen und der Entstehung des Capitals befindet. Eigentlich ist es eine neue Art Mercantilismus, die sich in der Betrachtung der Capitalien als der Schöpfungen des Spargeistes kundgegeben hat. Ueber der hiedurch erzeugten Beschränkung des Gesichtskreises wären die entscheidenden positiven Ursachen, also die Production des Naturalcapitals und die Combination aller zur Capitalschöpfung mitwirkenden Elemente völlig vergessen worden, wenn nicht die entgegengesetzte Richtung der Theorie diese wichtigste Seite der Sache scharf ins Auge gefasst hätte. Ausser den Summen, durch welche im System der vorherrschenden Geldwirthschaft die neuen Unternehmungen vermittelt werden, und ausser den Gewinnsätzen, welche die Rentabilität in den verschiedenen Anwendungsrichtungen mit sich bringt, müssen die natürlichen Hülfsquellen und namentlich die in Thätigkeit gesetzten Bevölkerungselemente in Anschlag gebracht werden. Die Productivität bemisst sich nicht allein nach der Rentabilität, sondern auch nach dem Wirthschaftsapparat, der durch richtige Leitung und Combination der vorhandenen Kräfte unter Benutzung neuer Hülfsquellen und Canäle der Thätigkeit geschaffen wird. Hier leuchtet nun ein, dass, wenn durch Schutzmaassregeln die Erreichung einer höheren Stufe wirthschaftlicher Thätigkeit beschleunigt wird, zugleich auch eine Masse neuen Naturalcapitals zum Dasein gelangt. Die Sparsummen, Credite und entsprechenden Naturalmittel der Production, die erforderlich sind, um in den neu eröffneten Richtungen überhaupt beginnen zu können, lassen sich der Quantität nach mit den schliesslichen Neuschöpfungen von Naturalcapital oft kaum vergleichen. Wie will man also

behaupten, dass die Eröffnung von Wegen, auf denen Naturalcapital in reichlichem Maasse producirt wird, eine Missleitung jener Hülfscapitalien sei, die verhältnissmässig steril geblieben wären, wenn sie die alten übersetzten oder unfruchtbar gewordenen Verwendungsgelegenheiten hätten aufsuchen müssen? Man denke nur an den Uebergang vom Ackerbaustaat zum Industriestaat, und man wird einsehen, dass die rationelle Protection auch in der unvollkommeneren Form des Zollschutzes eine capitalschaffende Kraft habe und, anstatt die verfügbaren Productionsmittel in falsche Richtungen zu treiben, vielmehr im Gegentheil erst die Vorbedingungen schaffe, unter denen sich die vorhandenen Kräfte zur Hervorbringung grösserer Erfolge gruppiren und zweckmässig vertheilen können.

11. Die Stellung der Staatenpolitik und der gesellschaftlichen Gruppentaktik zu der Protection lässt sich ziemlich einfach und kurz bezeichnen. England hat nach Abschluss der Kriegsära gegen das Napoleonische Frankreich seinen alten Ackerbauschutz bedeutend vermehrt, um die Culturverhältnisse, die sich in Folge der natürlichen Verkehrshemmungen durch den Krieg auch in den sonst ungünstigeren Richtungen der Bodenbenutzung gebildet hatten, nicht dem freieren Verkehr der Friedenszeit preiszugeben. Ricardo selbst bekennt sich in diesem Fall zur Nothwendigkeit der Einführung eines abnehmenden Schutzes, der während einer Reihe von Jahren die allmälige Anbequemung an die sonstigen Concurrenzbedingungen ermögliche. Indessen hat es ein ganzes Menschenalter gedauert, bis die zu Gunsten der Landaristokratie bestehenden Kornzölle den Gegenbestrebungen der industriellen und händlerischen Bourgeoisie, namentlich aber der speciell für diesen Zweck organisirten Agitation der Cobdenschen Ligue gewichen sind. Seit dem Parlamentsbeschluss von 1846, welcher die Kornzölle in der Hauptsache wegräumte, entwickelte sich auch in andern Beziehungen die britische Freihandelsagitation besonders in der Richtung nach Aussen, und während man im Innern zu den früheren Anbahnungen der Beseitigung des Industrieschutzes noch einige mehr entscheidende Schritte fügte, lenkte man auf das Festland einen Strom freihändlerischer Propaganda.

Frankreich ist im Grossen und Ganzen dem Princip des Colbertismus am stetigsten gefolgt. Während Napoleon I. die Industrieprotection und den wirthschaftlichen Kampf gegen

England mit vollem Bewusstsein betrieben hatte, ist seinem Neffen die entgegengesetzte Rolle zugefallen. Die zweite Hälfte der Regierung Napoleons III. ist nämlich jene einigermaassen freihändlerische Phase, die durch den Vertrag von 1860 begründet wurde. Es war dieser Vertrag ein Act des rein persönlichen Regiments, durch welchen England mit der Annexion Savoyens versöhnt und bezüglich der innern Politik der Schein einer dem Consum der Massen günstigen Handelspolitik erzeugt werden sollte. Der vollständige Abschluss der fraglichen, mit allen Französischen Traditionen und sogar mit den Neigungen der Ackerbaubevölkerung in Widerspruch stehenden Episode ist 1872 mit der Kündigung des Englisch-Französischen Vertrages eingetreten.

Deutschland hat sich zu einer eignen Zollpolitik erst durch den Zollverein befähigt, den man seit 1833, dem Zeitpunkt der Heranziehung des Südens, datiren muss. Diese Institution, auf welche Friedrich List schon 1819 mit seinen patriotischen Conceptionen praktisch hingearbeitet hatte, und zu deren Förderung er später sein „Nationales System“ veröffentlichte und den Rest seines Lebens einsetzte, ist äusserlich unter der Leitung Preussens entstanden und gewachsen, bis sie schliesslich mit den Ereignissen von 1871 in der volleren politischen Verbindung der sonst nur volkswirthschaftlich vereinigten Staaten aufgehen konnte. Sie ist der materielle Weg zur Deutschen Einheit und das Mittel der wirthschaftlichen Interessenverschmelzung der Nation gewesen. Obwohl durch ihre Verfassung von vornherein zur positiven Action nach Aussen oder im Innern fast unfähig, hat sie doch wenigstens durch die einheitliche Zolllinie die Verkehrsfreiheit auf dem eignen Markte gesichert und selbst durch die ihr eigne Trägheit einen gewissen Schutz nach Aussen entstehen lassen und gegen voreilige Anfechtungen erhalten. Der nach dem Muster des Französisch-Englischen abgeschlossene und 1865 zur Wirksamkeit gelangte Handelsvertrag des Zollvereins mit Frankreich ist nach dem Kriege französischerseits zur Seite gelassen und davon nur die übrigens noch beschränkte Begünstigungsklausel als Punkt des Friedensvertrages neu vereinbart worden.

Russland hat sich bis jetzt seine Tarifautonomie gewahrt, indem es das System der neuen Handelsverträge nicht an sich kommen liess und auch noch seine neusten Zollreformen im

Sinne eines energischen wenn auch rationellen und mit unnützen Prohibitionen brechenden Schutzsystems leitete. Ein freihändlerischer Versuch, den es nach dem Abschluss des Europäischen Kampfes gegen Napoleon I. angestellt hatte, war bald als verunglückt anerkannt und rückgängig gemacht worden. Die Gesammtentwicklung der Russischen Handelspolitik lässt sich als Uebergang von einem stark mit roheren Prohibitionen versetzten Zustande zum Hochschutzsystem bezeichnen.

Die Amerikanische Union hat mit der Begründung ihrer eignen Existenz bereits den Beruf überkommen, zu der politischen Emancipation von dem Brittenreich auch die volkswirthschaftliche hinzu zu erobern. Die innern Parteikämpfe haben nun in der entsprechenden Handelspolitik derartige Mischungen und Compromisse erzeugt, dass man sagen kann, die Union habe die Richtung ihrer Tarife mindestens ein halbes Dutzend Male gewechselt. Auf die letzte lange freihändlerische Periode, nach deren zehnjährigen Wirkungen die grosse Handelskrisis von 1857 hereinbrach, ist seit 1861 die entschiedenste Schutzpraxis gefolgt. Das sklavenhaltende Landjunkerthum des Südens hatte als feudale Gruppe freihändlerische Interessen. Der Absatz der Rohbaumwolle nach England und das Bestreben, von dort her auch die Fabricate billig zu beziehen, machten den Süden zum volkswirthschaftlichen Bundesgenossen der britischen Interessen. Erst mit der Secession wurde der Norden von dem südlichen Einfluss frei und konnte nun das der Industrieentwicklung dienstbare, überdies aber auch durch die finanziellen Bedürfnisse geforderte System einführen. Die Pensylvanischen Eiseninteressen haben in den Amerikanischen Schutzbestrebungen stets einen Krystallisationspunkt gebildet. Die Textilindustrie, die überall als Schutzgegenstand ersten Ranges gilt, ist in der neuen Periode mehr und mehr dazu gelangt, einen grössern Betrag südlicher Baumwolle zu verarbeiten, so dass die nationale Verschmelzung der materiellen Interessen durch den innern Verbrauch eines Theils der sonstigen Ausfuhren mächtig gefördert wird.

Die volkswirthschaftlichen Parteipositionen haben sich mehr oder minder mit den politischen Tendenzen gekreuzt; doch darf man die äusserliche Divergenz und den Schein des Gegensatzes nicht als innere Ungleichartigkeit auffassen. Die sogenannten Demokraten Nordamerikas, d. h. die Partei des

Particularismus der Einzelstaaten, hatte ihren Hauptstützpunkt im Süden und vertrat bisher den Freihandel, während die Republicaner oder, mit andern Worten, die Partei der allgemeinen Staatsconcentrirung in ihren Hauptbestandtheilen auch die Nationalisirung und innere Consolidation der Volkswirthschaft betrieben hat. Ein ähnliches Zusammenfallen der politisch nationalen Richtung mit dem Schutzprogramm ist in jüngster Zeit auch in Russland sehr entschieden hervorgetreten. In beiden Reichen haben die Nationalparteien auf die Erhaltung der handelspolitischen Autonomie im Sinne des Schutzes und der Abstandnahme von beschränkenden Handelsverträgen hingewirkt.

Die Wörtchen frei und liberal können in volkswirthschaftlicher Beziehung am allerwenigsten den wahren Sinn der Bestrebungen ausdrücken, und auch in der reinen Politik ist der Liberalismus zu einer Bezeichnung geworden, die zwei Dinge zugleich ausdrückt. Unter liberaler Oekonomie sind ebenso wie unter liberaler Politik vorzugsweise die Ansprüche der mercantilen Classen zu verstehen, von denen sich derjenige Theil der Bourgeoisie, welcher die Manufacturindustrie vertritt, solange zu Gunsten der Schutzzölle trennt, als nicht schon die Exportinteressen der eignen Industrie zu überwiegen anfangen. Tritt dieses letztere Stadium ein, so werden aus den Anhängern des Schutzzolles Interessenten an dem Freihandel anderer Nationen, und da man auf die Dauer für Inland und Ausland nicht zweierlei Maximen empfehlen kann, so wird die stark exportirende Bourgeoisie unwillkürlich dazu getrieben, den Freihandel auch gegen sich selbst gelten zu lassen. In dieser Weise würde nach nicht allzu langer Zeit auch Nordamerika, abgesehen von socialitären Zwischenfällen, dabei anlangen, gleich England den Freihandel den übrigen Nationen anzurathen. Solange dagegen in einem Staate die ganze Industrie oder einzelne Zweige derselben noch im Ringen um die Existenz und Ausdehnung auf dem eignen Markt begriffen sind, wird das händlerische Element von dem industriellen durch einen Interessengegensatz getrennt werden. Der Handel wird zum Einkauf den billigsten und zum Verkauf den theuersten Markt frei wählen wollen, und diese Freiheit des Handels wird in einem gewissen Sinne die Unfreiheit der Industrie bedeuten, indem die letztere der Unterdrückung oder Niederhaltung durch

die auswärtige Concurrenz verfällt. Der Umstand, dass die Seeplätze mit ihrem auf internationale Handelsvermittlung gegründeten Reichthum und diejenigen Seeprovinzen, welche vorherrschend Ackerbau treiben, mit ihrer sich gelegentlich in Nothständen bekundenden Armuth die Hauptsitze freihändlerischer Bestrebungen sind, ist sehr bezeichnend. Die feudale Oekonomie mit ihrem rohen Ackerbau hat freihändlerische Interessen, weil sie bei Berücksichtigung des nächstliegenden Vortheils durch den billigeren Fabricatenbezug bestimmt wird. Die augenblicklichen Interessen sind es aber stets, die für die privaten Gruppen den Ausschlag geben. Aus diesem Grunde pflegt auch die Geltendmachung des Satzes, dass der Industrieschutz dem Ackerbau einen grössern einheimischen Absatz und überhaupt bessere Verwerthungschancen der Rohstoffe in Aussicht stellt, in der Parteiagitation Schwierigkeiten zu haben. Die höheren Preise oder überhaupt bessern Verkaufsbedingungen, welche dem Landwirth als Ersatz für die vorläufig erhöhten Einkaufspreise der Fabricate empfohlen werden, sind kein Posten, welcher sich mit derselben Leichtigkeit und Sicherheit in Anschlag bringen lässt, mit der sich die gewisse Mehrausgabe als Folge des Fabricatenschutzes den Interessenten aufdrängt.

Ganz im Allgemeinen werden die Länder und Bezirke des vorherrschenden Ackerbaus dem Fabricatenfreihandel geneigt sein. In dieser Beziehung wird man sich geographisch ziemlich leicht über die ökonomischen Parteigruppirungen orientiren können. Die im mittleren Entwicklungsstadium befindliche Industrie wird dagegen am ehesten die Macht haben, eine Schutzpartei zu bilden. In dem späteren Kampf mit den händlerischen Importinteressen wird sie die Schutzpositionen gleichsam als Theile ihres Eigenthums vertheidigen, während die händlerischen Elemente die Erniedrigung oder Wegräumung jedes Schutzzolles als eine gute Privatspeculation behandeln. Die Englische Bourgeoisie wusste sehr wohl, warum sie billiges Korn verlangte; denn an den Arbeitslöhnen war auf diesem Wege eine erhebliche Mehrausgabe für die industriellen Productionskosten zu ersparen. Der directe Gewinn aber, welcher in Folge von Beseitigungen des Fabricatenschutzes durch die Kaufleute gemacht wird, besteht nicht etwa blos in dem Mehrvertrieb des ausländischen Artikels, sondern beruht zunächst auf einer anderen Thatsache. Von dem finanziellen Verzicht

seitens der Staatscasse haben nämlich die Consumenten vorläufig keinen oder nur einen geringen Vortheil, indem meist die alten Preise ziemlich unverändert bleiben und mithin das sonst für den Zoll Gezahlte in die Taschen der Kaufleute gelangt. Eine solche private Aneignung ist selbstverständlich nur dadurch möglich, dass die Concurrenzgestaltung die Nichtübertragung der Steuererleichterung auf den Preis verstattet. Dies wird aber für den Uebergang fast die Regel sein, und die augenblicklichen Einnahmen sind es ja eben auch, auf welche sich die Privatspeculation bei ihren Tarifreformen Rechnung macht. Für das Fernerliegende sorgt aber die Beschränktheit der alten Parteien nur indirect und unwillkürlich, und man kann dem Gegensatz von Freihandel und Zollschutz nicht höhere Gesichtspunkte zumuthen, die erst dem edleren Standpunkt der socialitären Bestrebungen eigen sind.

Zweites Capitel.

Banken und Umlaufsmittel.

In den Fragen über die Functionen der Banken begegnen sich zwei Aufgaben, deren ideelle Trennung von grosser Wichtigkeit ist. Auf der einen Seite stellt sich das Problem der Circulationsmittel oder, wie die Engländer und Amerikaner sagen, die Currencyfrage, welche die Versorgung des Verkehrs mit Zettelgeld oder überhaupt mit Umlaufsmitteln zum Gegenstande hat. Auf der andern Seite treten die Anforderungen des allgemeinen Bankgeschäfts hervor und verlangen eine solche Organisation der Crediteinrichtungen, dass die Capitalien für Bankzwecke möglichst frei verfügbar werden. Die Schwierigkeiten entstehen hauptsächlich aus dem Ineinandergreifen der Currencyinteressen und der gewöhnlichen Bankgeschäfte. Neben der Zettelfrage dienen alsdann zur Verwicklung des Knotens noch die monopolistischen Staatsüberlieferungen, vermöge deren die Beherrschung der Bankoperationen in den Hauptculturstaaten grossen privilegirten Nationalinstituten anheimfällt.

Bedenkt man, dass die Darbietung und Vermittlung von allerlei Arten des Credits sowie der zugehörige Handel mit Schuldurkunden oder andern Effecten ein Gebiet für sich ist, welches geregelte Umlaufsmittel voraussetzt, aber nicht erst zu schaffen hat, so wird man es ganz rationell finden, wenn wir mit der Erörterung der Grundlagen der Currency beginnen.

Dennoch ist aber von vornherein zu bemerken, dass dieser Gang keinem Vorurtheil gegen die Creditnatur der Umlaufsmittel dienen soll. Im Gegentheil ist unsere frühere Kennzeichnung des Metallgeldes als einer von der Natur garantirten Anweisung Aller auf Alle sicherlich ein Zeugniss dafür, dass die jetzt zu entwickelnde Theorie dem Creditgedanken mehr als irgend eine andere nahestehe. Hiezu kommt noch, dass die strenge Betrachtung alles Zettelgeldes als einer Beurkundung von Verbindlichkeiten und mithin als einer Form des kurzfristigen Credits dazu beitragen muss, die Einheitlichkeit des gesammten Systems der Creditoperationen sichtbar zu machen.

Sehen wir jedoch zunächst von dem Bankwesen ab und betrachten wir die untersten Grundlagen des Circulationssystems, nämlich die metallische Currency. Wie wir früher dargelegt haben, beruht der Gebrauch der edlen Metalle nicht auf einer willkürlichen Convention, sondern auf einer durch die Eigenschaften der fraglichen Stoffe und durch die Natur selbst geschaffenen Uebung. Der Staat hat daher in allen Münzsystemen wesentlich nichts weiter als Garantien der richtigen Abmessung liefern können. Anstatt blos für Richtigkeit und Uebereinstimmung von Maassen und Gewichten einzutreten, hat er im Falle der Ausmünzung die Abwägung selbst vorgenommen und durch die Prägung für eine Bezeichnung der durch jedes Stück vorgestellten Quantität gesorgt. Dies heisst, wie man sieht, nur einen einzigen Schritt weiter gehen, als in der Maass- und Gewichtspolizei. Wenn die Regierungen die Grenzen dieser einfachen Aufgabe früher thatsächlich überschritten haben, so ist ihnen dies stets nur auf dem Wege der Münzfälschung gelungen; denn ohnedies hätten sie auf die Geltung der umlaufenden Stücke nicht den geringsten Einfluss üben können. Der Münzfuss ist nichts Anderes als das Verhältniss, in welchem ein ausgeprägtes Geldstück von bestimmter Benennung zu der zu Grunde gelegten Gewichtseinheit steht. Er ergiebt sich mithin aus der Angabe der Stückzahl, welche von einer bestimmten Benennung aus einer Gewichtseinheit hergestellt werden soll. Wenn anstatt des mannichfaltigen Gepräges nichts weiter als die Gewichtsangabe des Feingehalts auf dem Geldstück vorhanden wäre, so würde dieses Merkmal genügen, das edle Metall in eigentliche Münze zu verwandeln. Der einzige Anspruch des Verkehrs beschränkt sich nämlich

darauf, der Mühe des Abwägens und der Feststellung des Feingehalts überhoben zu sein. Hieraus folgt denn auch, dass es gar nicht der Staat selbst zu sein braucht, der sich mit der Ausmünzung befasst, wenn er nur für eine zuverlässige Ausführung dieses Geschäfts durch Privatanstalten zu sorgen vermag. Auch ist volkswirthschaftlich kein Grund vorhanden, die vollhaltigen Ausprägungen, die ja nicht Scheidemünze sind und daher keinen künstlichen Creditcharakter haben, in der Quantität zu beschränken. Im Gegentheil muss es ein leitender Grundsatz sein, alles ungemünzte Metall, gegen welches geprägte Stücke verlangt werden, auch wirklich zur Ausmünzung zu verstatten. Freilich wird man in diesem Fall die Prägungskosten besonders berechnen müssen, während man für die durch die Staatswillkür begrenzten Ausmünzungen auf den Schlagschatz verzichten kann, indem man die Unkosten durch billigeren Einkauf des edlen Metalls deckt.

2. Es giebt eine Seite der metallischen Currency, auf welche der Staat zunächst einen entscheidenden negativen und dann auch mittelbar einen positiven Einfluss erlangt. Sie bezieht sich aber weit weniger auf die volkswirthschaftlichen Eigenschaften als auf die juristischen Wirkungen der Zahlungsmittel. Wo die Gerichte über eine Geldleistung zu entscheiden haben, müssen sie in Ermangelung besonderer contractlicher Bestimmungen irgend welche Zahlungsmittel als die normalen anerkennen und den Schuldner als von seiner Verbindlichkeit befreit erklären, wenn er in jener Gattung gezahlt hat. Dieses Bedürfniss führt zur Legalisirung gewisser Zahlungsmittel durch den Staat. Die auf diese Weise staatlich sanctionirte Geldgattung heisst nun Währung. Der Umstand, dass es zwei als Geldstoff gebrauchte edle Metalle giebt, hat geschichtlich zur Bildung von drei Formen der Metallwährung geführt. Es sind dies die einfache Silberwährung, neben welcher Gold blosse Waare ist, dann die Doppelwährung, vermöge deren Gold- und Silbermünzen nach einem gesetzlichen Werthverhältniss als gleichberechtigte Zahlungsmittel gelten, und drittens die Goldwährung, bei welcher das Silber nur die Rolle einer grössern Scheidemünze spielt. Der geschichtliche Entwicklungsgang ist natürlicherweise der Uebergang von dem ausschliesslichen oder vorherrschenden Gebrauch des Silbers zu der überwiegenden oder alleinigen Anwendung des Goldes als des

regelmässigen Maassstabes für alle Werthe. Das Gold besitzt die natürlichen Eigenschaften eines Geldstoffs in höherem Maass als das Silber, weil es in einem weit geringeren Gewicht und Volumen einen höheren Werth darstellt. Nur die weniger entwickelten und ärmeren Völker behelfen sich mit der Silberwährung, deren Unbequemlichkeit übrigens auch bei grösserem Reichthum durch die papiernen Zahlungsmittel einigermaassen verringert wird. Die Doppelwährung ist ein System, bei welchem die willkürliche staatliche Festsetzung eines Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber mit den thatsächlichen, aus den Productionsverhältnissen der beiden Metalle entspringenden Verschiebungen in Widerspruch gerathen und dazu führen muss, dass bald das eine, bald das andere Metall als das gesetzlich überschätzte und in Wirklichkeit billigere Zahlungsmittel zur factischen Alleinherrschaft gelangt. Das unterschätzte, in Wirklichkeit also kostbarere und mithin besser als Waare zu verwerthende Zahlungsmittel verschwindet alsdann aus dem Verkehr. Die Erfahrungen Frankreichs während des laufenden Jahrhunderts haben diesen Wechsel der thatsächlichen Währung wiederholt veranschaulicht und hiemit zugleich auch äusserlich dargethan, dass die Doppelwährung geschichtlich ein haltungsloses Uebergangsgebilde ist und für eine rationelle Münzpolitik sich höchstens als kurzes Stadium zur Ueberleitung in das System der Goldwährung empfiehlt. Die letztere bildet ein sehr einfaches System, indem durch sie das Silber die Eigenschaft verliert, als Werthmaass zu gelten und grössere Zahlungen zu bewerkstelligen. Die Rolle des Silbers wird hiedurch aber keineswegs geringfügig; denn man bedarf im kleineren Verkehr meist ebenso grosser Silberstücke als zuvor, und der Unterschied ist nur der, dass man diese Silberstücke, um sie den Werthschwankungen gegenüber vor Einschmelzung zu sichern, nicht ihrem nominellen Verhältniss zum Golde entsprechend ausmünzen darf. Man wird sich daher mit ihrem Feingehalt an Silber bei einer Grenze halten, welche von den absehbaren Schwankungen des Metallmarktes nie berührt werden kann.

Das Wesen der Doppelwährung begreift sich übrigens am leichtesten, wenn man bedenkt, dass es in ihrem System ein blosser Münzname z. B. der Franc ist, welchen der Staat zur Grundlage für die Bestimmung des jedesmal zu Zahlenden

macht. Dieser Name hat zwar im Verkehr einen Sinn, indem er eine Werthgrösse vorstellt, die durch ihre Beziehung zu den Austauschverhältnissen der Waaren bestimmt wird. Da es aber keine andern Zumessungsmittel der Werthe als die edlen Metalle giebt, so könnte die Ueberlassung der Wahl zwischen Gold und Silber nur dann rationell bleiben, wenn sie nicht mit einer willkürlichen Vorschrift über das Substitutionsverhältniss verbunden würde. Alsdann müsste man aber auch den Namen des Münzstücks ausschliesslich durch den auf das eine Metall bezogenen Münzfuss bestimmen und würde hiemit das andere Metall zu einem Zahlungsmittel machen, dessen Geltung oder Curs mit den Chancen der Metallproduction schwanken müsste. Dennoch liesse sich das zweite Metall ohne Beziehung auf die maassgebende Münzbenennung, also vermittelst blosser Gewichtsbezeichnung zweckmässig gewählter Stücke ausprägen, und die so dargebotenen Münzen würden mehr als Waare sein, indem sie in einer höher entwickelten Gesellschaft wirklich als Geld fungiren könnten. Indessen hat bis jetzt das Princip der vormundschaftlichen Auslegung des Münznamens so überwogen, dass der Gedanke einer einheitlichen Währung mit der Offenlassung äquivalenter Zahlungen im zweiten Metall als ein Verstoss gegen die polizeiliche Technik erscheinen muss. In der That ist für die Volksmasse im Hinblick auf deren Bildungsstand nur ein System brauchbar, welches eine Wertheinheit in beiden Metallen zum erkennbaren Ausdruck bringt. In der Goldwährung erreicht man diesen Zweck ohne Verletzung der natürlichen Principien, indem man das Silber für die grosse Masse der kleinen Zahlungen unvollhaltig ausprägt und so eine höhere Art von Scheidemünze schafft, deren Geltung zwar zum grössten Theil auch auf dem Metallgehalt beruht, zu einem kleinern Theil aber auf den Credit zurückzuführen ist.

Wäre nicht in jüngster Zeit die theoretische Selbstverständlichkeit der einfachen Währungen in Zweifel gezogen worden, so hätten wir uns gar nicht die Mühe gegeben, auf eine Form hinzuweisen, in welcher beide Metalle als Zahlungsmittel fungiren könnten, ohne dass die mit der Doppelwährung verbundene Fiction eines beständigen Werthverhältnisses dazwischen zu treten brauchte. Der einzige scheinbare Grund für den gleichzeitigen Gebrauch von Gold und Silber bei

Zahlungen aller Art ist die Hinweisung darauf, dass der Geldstoff durch die Möglichkeit, ihn aus beiderlei Metallen zu nehmen, zugänglicher werde. Kann man denselben Zweck mit zweierlei Materialien erreichen, so wird man sich den Productionschancen anbequemen und immer diejenigen Erzeugnisse benutzen können, die am leichtesten zur Verfügung stehen. Ausserdem liegt auch wirklich etwas Gewaltsames darin, eines der Metalle künstlich aus seiner natürlichen Function zu vertreiben. Die beste Orientirung über diese Bedenken wird dadurch erzielt, dass man abgesehen von aller öffentlichen Währung die natürliche Art ins Auge fasst, auf welche sich die Gewohnheiten des Metallgebrauchs durch die blosse Macht des thatsächlichen Verkehrs bilden würden. Hier unterliegt es nun keinem Zweifel, dass neben dem Silber nach und nach auch das Gold Eingang finden müsste, und dass die geringen Verschiebungen des Werthverhältnisses das Nebeneinanderbestehen beider Zahlungsmittel nicht hindern könnten. Für eine gewisse Gewichtsmenge Silber wäre man alsdann gewohnt, bestimmte Waaren oder Leistungen zu erhalten. Für das Gold würde man sich in analoge Beziehungen zu den Bedürfnissen einleben, und nur für die gegenseitige Auswechselung beider Zahlungsmittel würde ihr eigner relativer Werth oder vielmehr der jedesmalige Werth eines jeden von beiden in Anschlag kommen. Der Fall, dass die Goldbeschaffung billiger, und derjenige, dass die Silberbeschaffung theurer würde, wären hier sichtbar genug zu unterscheiden. Die Veränderungen würden nicht künstlich stets auf das eine von beiden Metallen übertragen, sondern ein jedes könnte unmittelbar nach seinem Werth fungiren. Dennoch giebt es aber, solange man an der Forderung eines einheitlichen Münzfusses für beide Metalle festhält, kein Mittel, die Gleichberechtigung von Gold und Silber mit der Anpassung an die Naturmacht der Verkehrsverhältnisse zu verbinden. Der Grundfehler liegt also, wie man auch sonst über die verschiedenen Systeme denken möge, in dem Anspruch, ein fixes Verhältniss da herzustellen, wo im natürlichen Lauf der Dinge Wandlungen eintreten müssen.

3. Die Versorgung des Verkehrs mit edlen Metallen ist keine so einfache Angelegenheit, als man gewöhnlich annimmt. Gesetzt eine wirthschaftliche Gruppe vollführte die natürlichen, zu ihrer Existenz erforderlichen Operationen ganz innerhalb

ihres eignen Bereichs, so würde sie durch den gleichzeitigen Mangel einer eignen Gewinnung von Geldstoffen und eines Verkehrs, der ihr unmittelbar aus den Productionsländern der edlen Metalle oder mittelbar aus andern Gebieten Gold und Silber zuführte, in grosse Verlegenheiten gerathen und in ihrer Entwicklung unfehlbar beeinträchtigt werden. Nun giebt es Fälle genug, in denen annähernd etwas Aehnliches, wie unsere erdichtete Voraussetzung ins Spiel kommt, und man kann sogar behaupten, dass in einem gewissen Grade die Schwierigkeit, den metallischen Geldstoff zu beschaffen oder im Verkehr festzuhalten, für alle noch nicht sehr hoch entwickelten Volkswirthschaften vorhanden sei. Wen diese Ansicht der Sache überraschen sollte, der beantworte sich nur einmal die Frage, auf welchem Wege die Metalle ursprünglich in die Circulation gelangen. Wie wäre es möglich, dass auf dem platten Lande ein so grosses Maass von Naturalverkehr solange fortbestehen und die Adern des dortigen Verkehrs so metallarm bleiben könnten, wenn es in der Macht jeder wirthschaftenden Gruppe stände, einen beliebigen Theil ihrer nach Aussen gehenden Production gegen edle Metalle umzusetzen? Die Thatsache, dass noch gegenwärtig in einzelnen Districten der Vereinigten Staaten ein roher Tauschhandel die einzige Zuflucht des Verkehrs bildet, sollte doch über das doctrinäre Vorurtheil der gewöhnlichen Art bedenklich machen. Es versteht sich durchaus nicht von selbst, dass die Production anderer Artikel zur Erwerbung von Gold und Silber in den Stand setze; ja es ist nicht einmal nöthig, dass ein ausgebreiteter und vielverzweigter Handel eine genügende Menge edlen Metalls zugänglich mache. Es wird vielmehr von den besondern Richtungen und Gestaltungen eines solchen Handels und von der speciellen organischen Vertretung des Metallbedürfnisses abhängen, ob und in welchem Maass eine Versorgung mit dem Geldstoff eintreten könne. Die Volkswirthschaften sind in dieser Beziehung oft äusserst ohnmächtig, und die Meinung, dass jene Versorgung bei völliger Sichselbstüberlassung des Verkehrs unter allen Umständen aus der jedesmaligen Strömung der edlen Metalle erfolgen müsse, ist eine der voreiligsten Annahmen. Die Nachfrage nach edlen Metallen oder überhaupt nach Zahlungsmitteln kann in intensiver Weise vorhanden sein, ohne dass zugleich die Wege gegeben sind, das entsprechende Angebot zu schaffen

und die Austauschbeziehungen in diesem Sinne zu leiten. Wird irgend ein anderer Artikel verlangt, so sorgt der betreffende Handelszweig für seine Beschaffung; denn wo Geldwerthe geboten werden, hat die Verwandlung in Waaren im Allgemeinen keine Schwierigkeit. Wo ist aber die allerseits zugängliche Gelegenheit, den umgekehrten Austauschprocess zu bewerkstelligen und definitiv Gold und Silber zu erhalten? Der gewöhnliche Verkauf wälzt nur die schon vorhandene oft sehr spärliche Menge des Geldstoffs von Neuem um und macht häufig genug den Mangel erst recht fühlbar.

Eine Ueberproduction von metallischem Geldstoff oder eine Ueberfüllung des Verkehrs mit Gold- und Silbercurrency wird kaum denkbar sein, da es der Regel nach das Bedürfniss ist, nach welchem das Angebot begrenzt wird, und da die Productionskosten in Verbindung mit dem Austauschwerth, den die Metalle in Folge der Anhäufung früherer Productionen im Verkehr bereits haben, eine natürliche Schranke bilden. Die verhältnissmässig grosse Stetigkeit des Werths der edlen Metalle auf dem Weltmarkt rührt daher, dass die jeweilige Production in Vergleichung mit dem angehäuften Vorrath weniger in Betracht kommt, und dass mithin die Productionskosten mehr durch den bestehenden Werth, als dieser durch jene, beeinflusst werden. Würde etwa der Werth von Gold und Silber in Vergleichung mit den Lebensbedürfnissen zu stark sinken, so würde man die schwierigeren und kostbareren Productionsgattungen der edlen Metalle einstellen und sich an die leichteste Art der Ausbeute halten müssen. Unter allen Umständen tritt daher eine Selbstregulation zwischen Production und Werth ein, indem der zu geringe Verkehrswerth der edlen Metalle oder, wie man auch sagen könnte, der zu hohe Geldfuss des Waarenaustausches den Sporn zur Production von Gold und Silber mässigen muss. Eine metallische Plethora ist daher im Allgemeinen unmöglich; wohl aber ist das Gegentheil derselben nur zu leicht zu verwirklichen. Auch die Meinung, dass die Quantität der metallischen Currency für die Höhe der Waarenpreise unmittelbar maassgebend sei, ist ein Irrthum sehr roher Art. Die Quantitätsverhältnisse an sich selbst entscheiden überhaupt niemals über die Werthe der Dinge; vielmehr ist es immer die Productionsschwierigkeit oder überhaupt der Beschaffungswiderstand, nach welchem sich

der allgemeinen Theorie gemäss auch der Werth der edlen Metalle, natürlich unter Mitwirkung der früheren Productionen und älteren Werthgestaltungen jederzeit bestimmt. Um der Preisveränderung willen braucht man sich daher keine besondere Sorge zu machen; denn die gegenseitigen Werthverhältnisse der Waaren hängen nicht von dem Werthe des metallnen Maassstabes ab, durch welchen sie gemessen werden.

4. Wir haben die sehr vernachlässigte metallische Currencyfrage besonders ins Auge gefasst, um das Chaos der Zetteltheorien leichter ordnen zu können. Zunächst knüpft sich an die häufige Unzulänglichkeit der metallischen Zahlungsmittel sowie an die Kostbarkeit oder gar Unerreichbarkeit derselben sehr natürlich der Wunsch, einen billigeren Ersatz aufzufinden. Für grössere Zahlungen ist das Metall überdies noch unbequem, und wo man kann, wird man eine äusserliche Zahlung ganz vermeiden, indem man die gegenseitigen Verbindlichkeiten compensirt und das Ideal der Ersparung von Currency in der systematischen Ausdehnung der Clearingoperationen sucht. Uebrigens würde an zweiter Stelle die blosse Schöpfung von Depositenscheinen genügen, um die Bequemlichkeit der Zahlungen zu ermöglichen. Die Niederlegung des edlen Metalls zur sichern Verwahrung und die entsprechende Ausstellung von Depositenquittungen, gegen deren Rückgabe die betreffende Summe in Gold oder Silber jederzeit an jeden Präsentanten erfolgte, würde den Rücksichten der Bequemlichkeit genügen und noch dazu der Abnutzung des Geldes vorbeugen. Indessen bleibt der Hauptgesichtspunkt die Herstellung eines Creditgeldes, welches die vorhandenen metallischen Umlaufsmittel noch um eine Zettelcurrency vermehre und neben dem Metall als allgemein gültiges Zahlungsmittel fungire. Zunächst ist freilich die Haltbarkeit einer solchen Idee schon an sich selbst problematisch; doch berufen sich auf sie alle Vertheidiger der Banknotenemission.

Um für den eben angedeuteten delicatesten Punkt der ganzen Currencytheorie die nöthige Unbefangenheit zu gewinnen, muss man eine meist übersehene Thatsache in besondere Erwägung ziehen. In Wirklichkeit ist alles Zettelgeld aus dem Bestreben der Ausgeber erwachsen, sich einen unverzinslichen Credit zu verschaffen und so die ökonomische Macht ihrer eignen Mittel zu vermehren. Jede Zettelemission, gleichviel

ob sie von Banken in der Form einlösbarer Noten oder vom Staate als zunächst uneinlösbares Papiergeld ausgeht, ist eine Anleihe bei dem Publicum. Kann eine Bank unbeschränkt oder beschränkt Noten ausgeben, so vermag sie ihr Betriebscapital um den Werth derjenigen Notenmasse zu vermehren, die durchschnittlich im Publicum bleibt und dort als Geld fungirt. Für den zurückströmenden Bestandtheil der Notenausgabe muss sie, auch abgesehen von einem gesetzlichen Zwang, der Natur des Verhältnisses entsprechend eine erfahrungsmässig für regelrechte Zustände ausreichende Metalldeckung halten. Bei kritischen Gestaltungen des Verkehrs, die einen ausserordentlichen Andrang zur Umsetzung der Noten in Metall hervorrufen, muss dagegen das ganze System zusammenbrechen, d. h. allermindestens diejenige Function aufhören, welcher sonst der Beruf zugestanden wurde, die für den Verkehr erforderliche Vermehrung der Currency zu ermöglichen. Das Institut der Notenemission ist daher, gelinde gesagt, ein precäres Mittel, dessen Gebrauch, abgesehen von allen andern Störungen, in dem Augenblick versagt, wo zuverlässige Hülfe am nöthigsten wäre. Geschichtlich ist es zum Theil sogar durch Anknüpfung an Missbräuche entstanden, die selbst wiederum dem einseitigen Interesse an einer ungerechtfertigten Vermehrung der ökonomischen Macht ihr Dasein verdankten. Wenn die Goldschmiede Londons unter Benutzung des Umstandes, dass die von ihnen für die zu verwahrenden Werthe ausgegebenen Depositenscheine als Zahlungsmittel fungirten und daher nicht sämmtlich zugleich zur Präsentation gelangen konnten, die Deckung zum Theil zu Geschäften anwendeten, so schufen sie hiemit ein Creditgeld, dessen precäre Natur und dessen innerer Widerspruch sich in allen Zettelemissionen wiederholt hat. Das Versprechen der Banken, zur Einlösung der Noten jederzeit bereit zu sein, hat nur für normale Verhältnisse einen Sinn, und hierin liegt das Trügliche dieses ganzen Emissionssystems.

Ueberlegt man indessen näher, auf welchem Grunde jedes Creditgeld ruhen müsse, so zeigt sich deutlich, dass es kein Mittel geben könne, ein für normale Zustände und abnorme Störungen gleich zuverlässiges Zettelgeld zu schaffen. Soll es eine Currency geben, die über das vorhandene Metall hinausreicht, so muss sie ein Zahlungsmittel sein, welches selbst aus

Forderungen gebildet ist. Es ist der Credit eines Andern und der hiedurch gesicherte Anspruch, mit welchem man bezahlt. Noten oder andere Zettel sind daher stets Zeichen von Verbindlichkeiten und wesentlich nichts weiter. Hieraus folgt nun, dass die Zuverlässigkeit derselben nicht weiter reichen kann als der Credit überhaupt, und dass alle Ursachen, welche den letzteren untergraben, auch das Zettelsystem erschüttern müssen. Will man dem Ideal einer Papiercurrency nahekommen, so muss man auch die allgemeinen politischen, socialen und wirthschaftlichen Zustände einer vollkommneren Stetigkeit und Festigkeit entgegenführen. Die Rechtssicherheit ist eines der gemeinsten Erfordernisse; aber solange Kriege die Volkswirthschaft zerrütten können, bleibt der Schutz gegen Rechtsstörungen etwas äusserst Unzureichendes, weil er nach Aussen von den Zufällen der Gewalt abhängt und im Innern neben den thatsächlichen Störungen des Wirthschaftslebens zu wenig zu bedeuten hat.

Während die einlösbaren Noten der Banken, obwohl für die Ausgeber nur ein Werkzeug zur Vermehrung der ökonomischen Macht, gewöhnlich als ein für den Nutzen des Verkehrs geschaffenes Umlaufsmittel angesehen werden, lässt sich von den uneinlösbaren Staatszetteln etwas Aehnliches nicht annehmbar machen. Es gehört keine besondere Kenntniss der Geschichte dazu, um zu wissen, dass die grossen Massen der Staatszettel ihr Dasein den Verlegenheiten der Regierungen verdanken und unter Verhältnissen geschaffen worden sind, für welche ein regelrechter Credit Schwierigkeiten hatte. Der staatliche Zwang, verbunden mit der natürlichen Nothwendigkeit, die stärkste aller noch vorhandenen Garantien gelten zu lassen, haben in solchen Fällen den Zettelumlauf an sich selbst gesichert, ihn aber auch dafür dem Sinken und Schwanken des Curses preisgeben müssen. Mochte der Staat selbst emittiren, um eine unverzinsliche Anleihe zu machen, oder mochte er die Landesbank zur Nichteinlösung ihrer Noten ermächtigen und hiemit die letzteren in gewöhnliches Papiergeld verwandeln, — stets gab er nur der drängenden Noth nach und schmeichelte sich auch im Allgemeinen nicht, mit der uneinlösbaren Papiercurrency eine positiv nützliche und zur unbeschränkten Dauer bestimmte Einrichtung zu schaffen. Im Gegentheil hatte jede Staatszettelemission nur insofern einen

Sinn, als sich an dieselbe von vornherein die Aussicht auf eine künftige Einlösung knüpfte. Die Ausgabe der Amerikanischen Greenbacks ist eines der belehrendsten Beispiele der jüngsten Zeit. Ohne die Combination der gewöhnlichen Anleihen mit einer solchen, sofort flüssige Mittel schaffenden Emission glaubte der Norden den finanziellen Ansprüchen des Secessionskrieges nicht gewachsen zu sein. Ueberdies war es auch nöthig, an Stelle der gestörten Notencurrency etwas zu setzen, was für solche abnorme Zustände allein noch passt.

Die Kluft zwischen einlösbaren Noten und dem uneinlösbaren Papiergeld ist nicht so gross, als man herkömmlich voraussetzt; denn die erstere Gattung von Zetteln verwandelt sich thatsächlich in die letztere, sobald durch kritische Zustände eine Suspension der Metallzahlungen herbeigeführt und vom Staat als einziger Ausweg in der Noth legalisirt wird. Alsdann nehmen die früher einlösbaren Banknoten die Natur eines im Curse schwankenden Zettelgeldes an und lassen sich in ihren Functionen von einem schon ursprünglich als uneinlösbar emittirten Staatspapiergeld gar nicht unterscheiden. So oft die Regierungen den grossen Landesbanken mit der Ermächtigung zur Nichteinlösung der Noten zu Hülfe kommen, thun sie wesentlich dasselbe, als wenn sie die Notenmasse einzögen und dafür Staatszettel emittirten, deren einstige Einlösbarmachung der Bank zur Last fiele. Hienach ist alle Bankcurrency der grossen Masse nach factisch uneinlösbar, und die in normalen Zeiten bestehende Einlösbarkeit nur ein Kunstgriff, um den Credit der Noten zu heben und ihren Paricurs zu sichern. Die Ausgabe von Zetteln durch die Banken wird hiedurch zu einem Scheingeschäft mit innerlichen Widersprüchen zwischen seiner wahren Natur und den Anmaassungen, mit denen es nach der Alleinherrschaft strebt. Wollte man alle Uebelstände des Zettelgeldes vermeiden, so müsste man consequent auch auf die Banknoten verzichten, was aber unter gewissen Umständen einen unzweifelhaften Schaden brächte, indem man bei wirklichem Mangel genügender Metallmassen kein Mittel hätte, die erforderliche Circulationsmaschinerie zu beschaffen. Uebrigens darf es nicht überraschen, dass ein Uebel nur durch ein anderes gemildert werden kann; denn hierin zeigt sich ja grade die schlimme Seite der im Bereich des Credits geschichtlich ausgebildeten Zustände. Es würde im

Gegentheil ein Wunder sein, wenn die heutige Creditverfassung bessere Auswege verstattete.

5. Die Banken sind im weitesten Sinne des Worts Organisationen zur Vermittlung des Credits und mithin auch Geschäfte zum Handel mit allerlei Crediturkunden und Effecten. In einem engern Sinne meint man unter dieser Bezeichnung nur die vorzugsweise der Industrie und dem Handel dienstbaren Crediteinrichtungen, während man die auf den langfristigen, für den Grundbesitz passenden Credit berechneten Gebilde häufig kurzweg Creditinstitute und nur eine besondere Form derselben Hypothekenbanken nennt. Sachlich ist indessen der mehr oder minder willkürliche Sprachgebrauch gleichgültig und nur der Gegensatz der flüssigen kurzfristigen und der auf lange Dauer berechneten Credite von Wichtigkeit. Das Hauptbedürfniss der Industrie und des Handels ist in Rücksicht auf den Credit die Discontirung von Wechseln, und so bildet denn das Discontogeschäft den Hauptbestandtheil der gewöhnlichen Functionen der Banken. Das Zettelgeschäft, welches in der Ausgabe von Banknoten besteht, erklärt sich durch den natürlichen Anschluss an die Discontirungen. Die Industrie wünscht ihre später fälligen Wechsel sofort in Currency umzusetzen, und die Bank substituirt den Wechseln diejenige Art von Anweisungen auf sich selbst, die man Banknoten nennt. Man kann also sagen, dass in der Notenausgabe der grössere Credit der Bank dazwischentrete, um den in den Wechseln versprochenen Beträgen sofort die Function als Currency zu ermöglichen. Uebrigens ist die Discontirung die Vorwegnahme einer künftigen Summe und muss daher materiell als eine Art Darlehn gelten. Die Höhe des Discontosatzes d. h. des Zinsfusses, der bei solchen Anticipationen der Wechsel berechnet wird, ist für die Ausdehnungen und Einschränkungen der Industrie und des Handels maassgebend. Man kann diesen Zinsabzug als einen gleichsam barometrischen Anzeiger für den Druck betrachten, der auf den Unternehmungen lastet. Je freier sich eine Bank bezüglich der Zettelausgabe bewegen kann, um so leichter ist sie im Stande, die von ihr verlangten Discontirungen zu einem niedrigen Zinsfuss zu bewerkstelligen. Hieraus erklärt sich das Interesse der Industrie an einer möglichst freien Notenausgabe, welche sich den Geschäftsexpansionen und Geldverlegenheiten anpassen könne.

Der Ausdruck Depositen ist mehrdeutig, und das Depositengeschäft, welches in der modernen Entwicklung des Bankwesens an Bedeutung gewinnt, ist daher leicht missverständlich. Im engern Sinne versteht man unter Depositen diejenigen Gelder, welche den Banken gegen einen meist sehr niedrigen Zins und unter Bedingung, sie auf Verlangen jederzeit sofort oder nach kurzer Frist zurückzugeben, zur Benutzung eingezahlt werden. Im weiteren Sinne gilt jede fällige Forderung, auf deren sofortige Einziehung der Kunde zu Gunsten der Bank verzichtet, und mithin thatsächlich jedes Guthaben in den Büchern der Bank als Depositum. In den Bankberichten sind die verschiedenen Begrenzungen des Depositenbegriffs oft absichtlich durch die Unbestimmtheit des Ausdrucks verhüllt worden, und es lässt sich daher aus derartig unklaren Rechenschaftsablegungen häufig gar kein Urtheil über die wahren Verhältnisse der Operationen gewinnen. Wo dagegen, wie in Deutschland, das Depositengeschäft verhältnissmässig noch unentwickelt ist und diejenigen ganz kurzfristigen Anweisungen auf das Guthaben bei der Bank, welche man Checks nennt, noch kein Surrogat der Noten bilden und überhaupt nicht in Uebung sind, ist jener Unterschied der Depositenbegrenzung vorläufig ohne Interesse. Der vorherrschende Charakterzug des Deutschen Systems ist ein ausgedehnter Gebrauch der Noten, für deren unbeschränkte Ausgabe sich die Preussische Bank bezüglich ihres Herrschaftsbereichs im Besitz eines fast vollständigen Monopols befindet.

Das Lombardgeschäft ist die Gewährung von Darlehn auf eine Sicherheit, die man juristisch Faustpfand nennt und die seltener in Waaren, vielmehr am häufigsten in Börseneffecten aller Art besteht. Die Beleihung der Werthpapiere spielt bei der Börsenspeculation eine erhebliche Rolle, indem die Speculanten hiedurch Gelegenheit erhalten, ihren Besitz an Staatsschuldscheinen, Obligationen, Actien und Effecten aller Art zeitweilig in flüssige Mittel zu verwandeln. Der Credit auf Verpfändung von Waarenlagern hat sich im Allgemeinen als für die Banken wenig praktisch erwiesen, da die Verkäuflichkeit der jedesmal fraglichen Artikel zu einer bestimmten Zeit der entscheidende Hauptpunkt ist. Unter Voraussetzung von Krisen und Ueberangeboten kann nun einmal das Unmögliche nicht möglich gemacht werden, und es ist eine Illusion, auf wirksame Beleihung in Fällen zu rechnen, wo die Stagnation

des Absatzes den Werth der Waaren zum Theil vernichtet und daher einem gesunden Pfandcredit seine natürlichen Grundlagen entzieht.

Das Zettelgeschäft oder, mit andern Worten, die Notenemission ist kein unentbehrlicher Bestandtheil der Bankfunctionen, und man unterscheidet daher die Zettelbanken von denjenigen, die ihre Operationen ganz ohne Zettelausgabe ausführen. Dagegen lässt sich aber auch nicht verkennen, dass die Potenzirung der Bankverrichtungen in der Notenemission gipfelt, und dass die vollkommneren Gebilde diejenigen sind, denen die Benutzung des Zettelcredits gestattet ist. Allerdings lassen sich die Wechseldiscontirungen und die Beleihungen sehr wohl mit metallischer Currency ausführen; aber das Bankcapital muss bei solchem Geschäftsbetrieb weit grösser sein. Auch ist ja der Wechsel grade der natürliche Anknüpfungspunkt für die auf den Inhaber lautende und jeden Augenblick einlösbare Note. Streng genommen helfen sich die Banken in ihrer Art und auf Grundlage ihres umfassenden Credits durch die Noten in einer ähnlichen Weise, wie es das Publicum seinerseits zunächst vermittelst der Wechsel thut. Die Noten sind daher als eine bankmässige Ergänzung und Steigerung der durch die Wechsel nur unvollkommen geschaffenen Creditkräfte zu betrachten.

6. Nächst der Rücksicht auf Dasein oder Wegfall der Zettelausgabe ist der Gegensatz der centralistischen oder localen Gestaltung des Bankwesens die Hauptangelegenheit. Die politische Entwicklung der maassgebenden Culturstaaten Europas hat ihre Consequenzen auch im Bereich der Bankorganisation nicht verleugnet. Ueberall sind grosse nationale Institute vorhanden, die zwar rücksichtlich der Gewinne und des formellen Eigenthums einen privaten Charakter haben, aber bezüglich der Verwaltung oder wenigstens vermöge sehr erheblicher gesetzlicher Beziehungen über ihre vorherrschend staatliche Natur keinen Zweifel lassen. Die Privilegien der Preussischen Bank, der Bank von Frankreich und der Bank von England sind derartig, dass man diese nationalen Institute trotz des Privateigenthums, in welchem sie sich rücksichtlich des Dividendenbezugs befinden, als integrirende Bestandtheile des Staatsmechanismus betrachten muss. Eine Selbstauflösung dieser Einrichtungen durch die Actionäre nach rein privaten

Grundsätzen, also z. B. die Liquidation im Falle einer Krisis würde eine mit den öffentlichen Interessen des Staats und der Volkswirthschaft unverträgliche Ungeheuerlichkeit sein. Diese thatsächliche Unmöglichkeit, die betreffenden Organisationen rücksichtlich der Krisen oder Reformen gleich gewöhnlichen Gesellschaftsgebilden zu behandeln, ist das sicherste Merkmal ihres geschichtlichen Verwachsenseins mit den Lebensbedingungen des Staatsganzen.

In der That haben sich die erwähnten Banksysteme von einem Mittelpunkt aus centralistisch und auf dem Continent sogar wesentlich durch Antriebe gebildet, welche von energischen Staatsleitern wie Friedrich II. und Napoleon I. ausgingen. Es ist also nicht der Aufbau von Unten und ein freies Emporwachsen, sondern die centrale Initiative mit ihrer monopolschaffenden Kraft gewesen, wodurch der Typus der herrschenden Bankverfassung seine wesentlichen Züge angenommen hat. Die neuere Bildung und jüngste Entwicklung der Grossstaaten hat also nicht nur überhaupt die Wirthschaftspolitik und namentlich das Zollsystem, sondern auch in entscheidender Weise die Schicksale des Bankrechts vorgezeichnet. Auch würde es überraschen müssen, wenn sich jene Gleichartigkeit der politischen und der die universelle Creditmacht vertretenden Gestaltungen verleugnet hätte. Die Abhängigkeit des Bankrechts von dem vorherrschenden Gepräge des allgemeinen Staatsrechts dürfte nur für diejenigen unerkennbar bleiben, die sich überhaupt durch ihre falschen Abstractionen und durch unnatürliche Trennungen ursächlich zusammengehöriger Erscheinungen den Sinn für die geschichtlichen Solidaritäten verschlossen haben.

Bankfreiheit ist nichts Anderes als Gewerbefreiheit in Beziehung auf alle Bankgeschäfte. Es ist daher sehr begreiflich, dass der Grundsatz, allen Gewerbebetrieb, mag er nun durch das Concessionswesen beherrscht oder schliesslich auch freier gestaltet werden, als Ausfluss staatlicher Machtvollkommenheit und Gestattung anzusehen, ganz besonders auf die Ausübung der Bankfunctionen Anwendung gefunden hat. Die vorherrschende Praxis ist im Sinne der Bankunfreiheit und des Monopols ausgefallen; aber auch in der Theorie sind die gewöhnlichen Consequenzen des Princips des freien Geschäfts für die Bankfrage überwiegend verleugnet worden. Bemerkens-

werth ist der Umstand, dass die principiellen Freihändler, welche sonst den freien Geschäftsbetrieb in allen Verzweigungen wirthschaftlicher und vielfach auch nicht wirthschaftlicher Thätigkeit zur Hauptforderung machen, zum grössten Theil Widersacher derjenigen Bankfreiheit sind, welche das Zettelgeschäft einschliesst. Nun dürfte es aber doch ziemlich klar sein, dass der Betrieb mit Zettelausgabe neben demjenigen ohne sie in der Concurrenz und Wirksamkeit der Bankcapitalien viel voraus hat, und dass man nicht von gleichen und freien Grundsätzen des Geschäftsbetriebs reden kann, wenn man einen Theil der doch übrigens ganz gleichen Geschäfte durch Privilegien bevorzugt, vermöge deren sie in den Stand gesetzt werden, weit wirksamer als ihre Concurrenten einzugreifen. Wie nun die Freihändler meistens für die sich an das Zettelgeschäft anknüpfenden Beschränkungen, Ungleichheiten und Unfreiheiten eintreten, so findet man umgekehrt, dass ein Theil der Protectionisten die vollständige Freiheit der Bankgeschäfte befürwortet. Auch Carey hat seit einem Menschenalter an dem Grundsatz festgehalten, es sei der Bankbetrieb einschliesslich der Notenausgabe ebenso frei zu lassen, wie jede andere Geschäftsgattung. Er geht hiebei von der Vorstellung aus, dass grade die Concurrenz in der Notenausgabe zu einer natürlichen Beschränkung des Maasses führe, in welchem die Noten die eignen flüssigen Capitalien jeder Bank überschreiten. Das natürliche und freie System mit seiner breiten Grundlage und seinen localen Selbständigkeiten müsse sich in einem grossen Umfang auf eigne Capitalien stützen, durch welche es dem Verkehr weit solider zu Hülfe komme, als der gewöhnliche Betrieb, bei dem die Privilegien zum grössten Theil die Stelle des Capitals vertreten. Die freie Ausgabe einlösbarer Noten, deren Menge sich durch das Bedürfniss des Publicums regulire, sei weniger bedenklich, als eine unverhältnissmässige Ausdehnung der Depositen; denn durch die massenhafte Zurückziehung der letzteren würden leichter Störungen veranlasst, als durch Notenrückströmung. Nimmt man noch hinzu, dass der Amerikanische Nationalökonom bezüglich aller Zettelgattungen zu den Anhängern möglichster Ausdehnung der Ausgabe, also zu den Expansionisten gehört und auch das Staatspapiergeld der Greenbacks als einen wohlthätigen Verkehrsfactor vertheidigt hat, so ist klar, dass die bisherigen Auffassungsarten

des Gegenstandes nur zu immer grösserem Widerstreit geführt haben.

Die eigentliche Zerfahrenheit der Ansichten gehört den freihändlerischen Kreisen an, da hier das leitende Princip selbst im Wege steht und stets an den inneren Widerspruch mahnt. In der That lässt es sich auch aus dem Standpunkt der gewöhnlichen Volkswirthschaftslehre gar nicht begreifen, wie die Möglichkeit, sich durch Ausgabe eines Zahlungsversprechens verbindlich zu machen, an sich selbst eine Gefahr einschliessen solle. Das Princip der Vertragsfreiheit scheint nicht nur die beliebige Ausgabe von Noten, sondern auch von andern Inhaberpapieren als Forderung eines sich von der staatlichen Bevormundung emancipirenden Verkehrs mit sich zu bringen. Sobald sich eine zweite Partei findet, welche die betreffenden Formen für sich gelten lässt und so in die fraglichen Contractsverhältnisse tritt, scheint alles Erforderliche erfüllt zu sein. Der übereinstimmende Wille der Privaten ist hier das Maassgebende, und jede formelle oder materielle Beschränkung oder Ausschliessung seitens der Gesetze hat sich durch besondere Gründe zu rechtfertigen. Woher sollen nun die Instanzen gegen die Freiheit der Zettelausgabe kommen, wenn man von der freihändlerischen, privativen und bourgeoismässigen Betrachtungsart der Volkswirthschaft ausgeht? Von solchen Standpunkten aus kann man sich nicht darauf berufen, dass die Vermittlung des Verkehrs durch Zettel in ihrer weitesten, sich auf das Staatsganze erstreckenden Ausdehnung eine höhere organische Function sei, deren einheitliche Gestaltung im Sinne einer überall gültigen, nicht etwa blos örtlichen Currency den Hauptgesichtspunkt bilden müsse. Auch kann man von jenem Standpunkt aus nicht geltend machen, dass sich die vermeintliche Unschuld der willkürlichen Notenausgabe als ein Ausbeutungsact verrathe, sobald man das Unrecht untersucht, welches in der äussersten und einseitigen Steigerung der ohnedies mächtigen Capitalkräfte liegt. Um sich nämlich auf solche Gegengründe stützen zu können, müsste man überhaupt die aneignenden Functionen des Capitals verurtheilen und der Volksgesammtheit in ihren politischen Organen den Beruf zusprechen, nicht nur für die Zettelcurrency zu sorgen, sondern auch die im socialitären Zustande denkbaren Analoga des heutigen Systems zu beschaffen, vermöge dessen Leistungen

und Gegenleistungen in der Zeit durch den Credit ineinandergreifen.

7. Wäre in den Grundlagen der heutigen Socialverfassung Alles in Ordnung, so würde man schliesslich nicht umhin können, die vollständige Freiheit des Bankgeschäfts mit Einschluss der Notenemission als natürliche Folge der wirthschaftlichen Gewerbefreiheit gelten zu lassen. Ein solches Anerkenntniss würde zwar nicht ausschliessen, dass auch der Staat seinerseits positiv für eine in seinem ganzen Gebiet brauchbare Notencurrency sorgte; aber die Privatconcurrenz müsste formell offenstehen und würde thatsächlich mindestens alle Zettel von rein particularer und rein localer Bedeutung zu liefern vermögen. Die einzelnen Wirthschaftskreise würden für ihren örtlichen Bedarf billige Umlaufsmittel erhalten, und nicht blos die Bankcapitalien, sondern auch indirect alle andern Capitalinteressen würden durch die Zettelausgabe einen beträchtlichen Machtzuwachs erhalten, der nicht blos relativ der Arbeit gegenüber, sondern auch wirklich an sich selbst eine Bedeutung hätte. Nun ist aber jene erste Voraussetzung unrichtig; denn der aus dem Gewalteigenthum erwachsene und auf ersatzlosen Aneignungen beruhende Zustand gipfelt in einem System des Creditfeudalismus, dessen Uebel durch die Freiheit des *Laisser aller* sicherlich nicht gemindert, wohl aber in einzelnen Richtungen so gewaltig gesteigert werden, dass die Bekämpfung des einen Uebels durch ein zweites als der einzige unter den heutigen Verhältnissen denkbare Ausweg erscheint. Dieses zweite Uebel wird im Gebiet des Bankwesens durch die grossen Monopole und durch die Contingentirungen der Notenausgabe vorgestellt. Ueberhaupt gehören hieher alle mehr oder minder willkürlich ausfallenden Einschränkungen und Sicherungsmittel, durch welche der Staat die Zettelausgabe zu einer wesentlich von ihm selbst abhängigen Angelegenheit macht. Wenn nicht Alle das Recht der Zettelausgabe ausüben können, so sollten auch Einige es nicht haben, und das Natürlichste und Gerechteste wäre, dass überhaupt keine Privatperson sondern der Staat der unmittelbare Träger jener Function würde. Statt dessen haben wir einen Compromisszustand, in welchem der Staat seine eignen Attribute wesentlich auf eine monopolistische Institution übertragen hat, neben deren Thätigkeit der Spielraum anderer Institute äusserst eng begrenzt

und hiedurch von vornherein oft bis zur völligen Unerheblichkeit verkleinert ist. Für solche monopolistische Einrichtungen sind nun irgend welche Vorkehrungen erforderlich, durch welche das Publicum dem Monopol gegenüber geschützt wird. Bezüglich der Zettelausgabe ist die Begrenzung derselben auf ein Maximum oder, wie man zu sagen pflegt, die Contingentirung die hauptsächlichste Beschränkungsform. Daneben haben die Amerikaner noch eine eigenthümliche Garantie, welche unter allen Umständen die Noteneinlösung sichern soll und in der öffentlichen Niederlegung von Staatspapieren besteht, deren Curswerth den Betrag der Zettelausgabe stets übersteigen muss. Diese Einrichtung, die Noten durch ein in Staatsschuldscheinen bestehendes Pfand auch für den Fall der Liquidation gegen Nichteinlösung zu sichern, ist im Princip nachahmungswerth, da sie wenigstens dafür sorgt, dass die auf der Note eingegangene Verbindlichkeit nicht blos für normale, sondern auch für abnorme Fälle einen Sinn erhalte. Erst in zweiter Linie stehen die gesetzlichen Deckungsvorschriften, deren wesentlichste Seite die Metalldeckung der umlaufenden Zettel betrifft, indem z. B. ein Metallvorrath gleich einem Drittel der aussen befindlichen Noten zur Bewerkstelligung der Einlösungen in den Räumen der Bank bereit gehalten werden muss.

Die Preussische Bank besitzt seit 1856 das Privilegium völlig unbeschränkter Notenausgabe und hat denn auch ihren Zettelumlauf während des auf den erwähnten Zeitpunkt folgenden Jahrzehnts um mehr als das Sechsfache vervielfältigt, ohne dass hiebei eine Ausdehnung des geographischen Gebiets in Anschlag zu bringen wäre. Seit 1866 aber haben ihre Operationen gezeigt, dass sie mit ihrem unbeschränkten Zettelmonopol allerdings im Stande sein würde, eine völlig ausgiebige Deutsche Notencurrency zu schaffen, wenn nicht auf die überkommenen particulären Gebilde Rücksicht zu nehmen wäre. Eine Regulirung der Verhältnisse des Deutschen Bankparticularismus und eine Auseinandersetzung desselben mit dem grossen Nationalinstitut würde sich durch eine Contingentirung nach Amerikanischem Muster bewerkstelligen lassen. Wäre die Verwaltung der Preussischen Bank nicht unmittelbar in den Händen von Staatsbeamten und den Actionären mehr als ein gewisses Maass von Controle und wenig erheblicher Theilnahme an einigen Entscheidungen eingeräumt, so würde aller-

dings die Freiheit der Notenausgabe sehr bedenklich sein. So aber ist sie eigentlich ein Attribut der Staatsverwaltung selbst, und die Freiheit besteht thatsächlich in nichts weiter, als dass der Staat die Expansionen seiner Verwaltung überlassen und die letztere nicht durch die Gesetzgebung an die Einhaltung eines bestimmten Contingents gebunden hat.

In England hat die Peelsche Acte von 1844 das Princip der Contingentirung vertreten und die Bank von England derartig beschränkt, dass schon dreimal die kritischen Zustände zu einer ausnahmsweisen Specialsuspension der hindernden Beschränkung genöthigt haben. In diesen Thatsachen hat sich nun freilich nichts weiter bekundet, als dass die Feststellung einer ein für alle Mal maassgebenden Emissionsgrenze eine Thorheit, die Ziehung derselben für längere Zeiträume ein plumpes Mittel und der ganze Ausweg der Contingentirung ein nothwendiges Uebel ist, durch welches dem Missbrauch des in die Hände von Privaten gelegten Monopols vorgebeugt werden soll.

8. Die Amerikanischen Nationalbanken sind die neuste Thatsache, durch welche dem Princip der Contingentirung in einem grossen Maassstabe gehuldigt worden ist. Freilich war, als man 1864 das Amerikanische Zettelbanksystem in die Form der Nationalbanken überführte, die daneben bestehende Staatsemission uneinlösbarer Zettel zu berücksichtigen und die später nur mässig erweiterte Begrenzung der Notenausgabe auf ein höchstes Maass von 300,000,000 Dollars mag den augenblicklichen Verhältnissen entsprochen haben. Die Noten der Nationalbanken wurden ja thatsächlich auch nichts Anderes als ein nicht gegen Metall, sondern nur gegen Greenbacks einlösbares Papiergeld und vermehrten in dieser Beziehung die Masse der metallisch ungedeckten Zettel. Auch gesetzlich waren die Nationalbanken nur verpflichtet, eine Vierteldeckung und zwar in legaler Währung, d. h. in Staatszetteln bereit zu haben. Hienach waren ihre Noten im Vergleich mit den Greenbacks nur ein Zettelgeld zweiter Classe, dessen Credit von demjenigen der uneinlösbaren Staatszettel übertroffen wurde. Letzterer Umstand bedeutet um so mehr, als ja die Noten der Nationalbanken keineswegs einen localen sondern einen ganz allgemeinen Charakter erhielten, der sich schon äusserlich darin kundgab, dass sie sämmtlich von der Staatsbehörde in gleicher Form angefertigt wurden. Die einzelnen Banken, welche die

Noten vom Controleur der Umlaufsmittel, d. h. einer eignen für die Ueberwachung der neuen Bankschöpfung eingerichteten Behörde nach Maassgabe der Depositionen geliefert erhielten, hatten nur die jedesmal für ihre Firma gelassene Lücke auszufüllen, damit die besondere Verantwortlichkeit sichtbar würde. Uebrigens sind aber diese Nationalbanknoten ein universelles Zettelgeld und mit allerlei Annahmeprivilegien, namentlich von Seiten der Unionscassen, ausgestattet. Die sich hoch in das zweite Tausend belaufende Anzahl der Nationalbanken besitzt auf diese Weise eine wesentlich gemeinsame Currency, deren gegenseitige Annahme die einzelnen Banken nicht verweigern können.

Die Bestimmung, dass jede Amerikanische Nationalbank mindestens ein Drittel ihres Capitals in Staatsobligationen bei der erwähnten Behörde deponiren muss, ist indirect eine Beschränkung der Mittel, die überhaupt auf Zettelbanken verwendet werden können. Thatsächlich ist natürlich der grösste Theil des Capitals in Form flüssiger Mittel erforderlich und demgemäss auch als Pfand behufs Verwandlung in Noten niedergelegt worden. Die Zettelcontingentirung schliesst mithin mittelbar eine ziemlich enge Begrenzung der Capitalbeträge ein, welche überhaupt als Mittel der nationalen Zettelbanken fungiren können. Meistens wird eine sich bildende Bank fast ihr ganzes Capital in die flüssige Notenform verwandelt wissen wollen, und die Thatsache, dass sie 90 Procent des Curswerths der niedergelegten Staatsobligationen, von denen sie doch auch die Zinsen bezieht, in Noten, also in der brauchbarsten Form zur Verfügung erhält, ist offenbar ein begünstigender und sogar privilegirender Umstand, der selbst durch eine starke Notenbesteuerung nicht aufgewogen und der von jeder einzelnen Bankgesellschaft möglichst ausgenutzt wird. Die höchste Steigerung in der Wirkung der vorhandenen Capitalwerthe wird durch die Verwandlung in die Geldform erzielt, und so erklärt sich die Tendenz aller Zettelbanken, ihre Mittel da, wo sie auf dieselben nicht eine übrigens aus nichts geschaffene Notenausgabe gründen können, wenigstens nach Kräften in Noten umzuwandeln. Anstatt sich darüber zu beklagen, dass die Bankcapitalien in der Form von Staatsschuldscheinen fixirt und, wie man kühner Weise gesagt hat, unthätig niedergelegt werden müssten, sollte man lieber darüber nachdenken, eine wie grosse Bevorzugung darin liegt, ein bereits angelegtes und zinsbringendes Capital

noch einmal in der Form von Noten zur ausgiebigsten Benutzung wiederzuerhalten. Die einzige Einschränkung, über die sich streiten lässt, bleibt also die mittelbare Begrenzung der für den Zettelbankbetrieb verwendbaren Capitalien. In dieser Begrenzung liegt das Monopol, welches den einmal bestehenden Banken der fraglichen Gattung nach Erschöpfung des Spielraums gesichert ist. Der Vertheilung des Notencontingents auf die verschiedenen Districte hat einerseits der Bevölkerungsmaassstab und andererseits der früher durch die particularen Staatenbanken repräsentirte Capitalbetrag zu Grunde gelegen, und hienach hat natürlich den Gebieten mit zerstreuter Bevölkerung nur eine geringe Zettelbankfähigkeit zu Theil werden können.

9. In Rücksicht auf die Umlaufsmittel hat sich aus allen bisherigen Betrachtungen die Unmöglichkeit herausgestellt, ein Zettelgeld zu schaffen, welches auch für den Fall, dass der Credit heftiger erschüttert wird, seine Functionen ohne Cursschwankungen und ohne besondern öffentlichen Schutz erfüllen könnte. Auch die Sicherung der Noten durch Pfandniederlegung ist nur eine Vorkehrung gegen die Verluste der Noteninhaber, aber kein Mittel, um die durch sonstige Verhältnisse discreditirten Zettel umlaufsfähig oder gar bei dem Paricurs zu erhalten. Der Massenverkauf von Staatsobligationen würde ebensowenig wie derjenige von Grundbesitz eigentliches Geld schaffen können, wo keines vorhanden ist, wenn er auch immerhin zur Befriedigung der Zettelinhaber führen möchte. Eine allgemeine Liquidation der Zettelbanken würde zwar den Einzelnen hinsichtlich der Notenwerthe, die er in Händen hat, nicht schädigen, dafür aber dem Gesammtverkehr und hiemit auch jedem Einzelnen die Circulationsmaschinerie so erheblich verringern, dass hieraus Krisen entstehen müssten, deren Uebel mit dem Gewinn des vollen Notenwerths kaum vergleichbar wäre.

Die Ausgabe von Zetteln und zwar besonders die plötzliche und massenhafte Creirung derselben im Interesse der bedrängten Staatsfinanzen bringt Veränderungen von theilweise übler Art mit sich. Es heisst aber zu dem ersten ein zweites, oft weit grösseres Uebel hinzufügen, wenn man mit der Einziehung der Staatszettel oder gar mit der Wiederaufnahme der Metallzahlungen zu rasch vorgeht, ehe sich eine natürliche An-

näherung an den Paricurs vollzogen hat. Das Beispiel der Amerikanischen Greenbacks hat gezeigt, dass auch bei ungefähr 400,000,000 Staatszetteln eine auf die natürliche Cursannäherung zwischen Papier und Gold rechnende Theorie und Politik nicht im Irrthum gewesen ist. Stets wird es eine willkürliche Maassregel sein, wenn man plötzlich den Maassstab aller Werthe ändert oder, mit andern Worten, den nominellen Forderungen, welche den geschlossenen Verträgen gemäss auf die im Curs gegen Gold niedrig stehende Währung lauten, plötzlich eine Auslegung giebt, als wenn sie von vornherein auf Metall gerichtet gewesen wären. Zu diesem Uebelstande kommt alsdann noch die Entziehung der gewohnten Circulationsmaschinerie, wodurch nur diejenigen gewinnen, welche mit ihren flüssigen Mitteln hohe Zinsen erzielen wollen.

Der gewöhnliche, aber sehr oberflächliche Grund gegen das Zettelgeld ist die Ueberfüllung des Verkehrs mit Umlaufsmitteln und die als Wirkung hievon angesehene Preissteigerung. Man hat sich jedoch zu hüten, mit der Voraussetzung einer wirklichen Papierplethora allzu rasch bei der Hand zu sein; denn wenn nicht schon die blosse Existenz von Zettelgeld auch im geringsten Umfang diesen Sinn haben soll, so ist das Urtheil über die wirklichen Bedürfnisse des Verkehrs schwierig. Was aber die Steigerungen der Preise und den Cursstand der Zettel gegen Gold anbetrifft, so würde es eine plumpe und irrthümliche Art zu schliessen sein, wenn man unmittelbar und ohne Zwischenglieder den Umfang der Currency dafür verantwortlich machen wollte. Die Preissteigerungen entstehen wesentlich durch den Reiz, welcher bei Gelegenheit der Zettelausgabe bestimmte Richtungen der Nachfrage besonders lebhaft werden lässt. Würden diese Stimulationen gewisser Theile des Marktes durch Angebot von metallischen Zahlungsmitteln bewerkstelligt, so müsste die Wirkung auf die Preise eine ähnliche werden. Es ist also bei den grossen und plötzlichen Emissionen nicht die Masse der Zettel an sich selbst, sondern die durch den Credit veränderte Vertheilung der ökonomischen Macht, wodurch die Verhältnisse von Production und Consumtion aus ihren gewohnten Richtungen gerissen, in ihren Grössenbeziehungen verschoben und überhaupt in eine abnorme Spannung versetzt werden. Die natürliche Folge einer solchen Spannung ist alsdann die sich von Gegenstand zu

Gegenstand und von Leistung zu Leistung fortwälzende Preiserhöhung. Ebenso wie die Preisveränderungen dürfen aber auch die Cursschwankungen nicht unmittelbar und ohne Weiteres auf die absolute oder relative Menge der ausgegebenen Zettel zurückgeführt werden. Alle Ursachen, welche den Staats- und Nationalcredit afficiren, wirken auch auf den Zettelcurs, so gering auch übrigens der Umfang der Papiercurrency sein möge. In dieser Hinsicht gilt nicht einmal der Lieblingsgedanke Ricardos, dass ein mässiger Umfang von Zetteln auf gleichem Stande mit dem Metall erhalten werden könne. Diese Annahme trifft nur für ruhige Zeiten und überhaupt für feste normale Creditverhältnisse zu. Sie beruht überdies auf der nothwendigen Wirkung, welche die Eigenschaft eines für die Leistungen an den Staat brauchbaren Zahlungsmittels haben muss. Das Maass für die Ausdehnung würde also hier die Veranschlagung derjenigen Geldmenge sein, welche bei Steuerzahlungen und bei andern öffentlichen Leistungen ins Spiel kommen muss. Die Differenz zwischen Gold und Papier ist in einem System der Papierwährung nicht ausschliesslich als Entwerthung der Zettel, sondern zum Theil oft auch als Preissteigerung des Goldes aufzufassen, dessen Erlangung als Waare unter Umständen ebenso mit ausserordentlichen Schwierigkeiten und Hindernissen verknüpft sein kann, wie die Beschaffung irgend eines andern Handelsartikels. Braucht man es für Specialzahlungen im Inland oder zu Ausgleichungen nach Aussen, so kann die Nachfrage das jedesmal verfügbare Angebot erheblich übersteigen und so dem Metall zeitweilig einen Werth geben, den es in Vergleichung mit andern Waaren sonst nicht haben würde. Diese Erscheinung ist alsdann keine Entwerthung der Zettel, sondern eine künstliche Werthsteigerung des Goldes. Selbstverständlich müssen die Ueberemissionen von Zetteln den Credit der letzteren schwächen und hiedurch ihren Curs erniedrigen; aber ihr Werthverhältniss zu den Waaren und Leistungen wird sich niemals unmittelbar durch ihre Menge, sondern immer mittelbar durch die Wirkungen bestimmen, welche sich aus der Ausstattung gewisser Elemente der Gesellschaft mit grösseren Geldbeträgen ergeben und die gewöhnlichen Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage verändern. Es müssten nämlich dieselben Erscheinungen der Preissteigerung eintreten, wenn jene plötzlichen und übermässigen Emissionen

in Metall beständen, und dennoch würde der Werth des Metalls auf dem Weltmarkt nach den Productions- und Beschaffungskosten bemessen bleiben. Man sieht hieraus, dass eine durchgreifende Veränderung der Preise nicht mit einer absoluten Werthveränderung der Umlaufsmittel verwechselt werden darf.

Es ist sehr wichtig, sich klar zu machen, dass die fraglichen Preissteigerungen nicht blos der Ausgabe von Staatszetteln, sondern auch derjenigen von einlösbaren Banknoten folgen werden, sobald eine besondere Erregung der Nachfrage in das Spiel kommt. Nun expandiren sich Industrie und Handel dadurch, dass sie die Creditgrundlage und die erforderlichen flüssigen Mittel vermöge der Wechsel und deren Discontirung erweitern. Die Creirung von Banknoten, durch welche man die Wechsel sofort in grösserem Umfang und billiger in Geld verwandelt, ist mithin eine Classenangelegenheit der Unternehmer. Nachfrage und Production werden stimulirt, und überall wo sich, gleichviel aus welchen Ursachen, die Intensität der Wirthschaft steigert, wird auch das Preisniveau in die Höhe gehen. Man verfahre also mit den Vorwürfen gegen die preissteigernden Wirkungen der Zettel nicht einseitig, sondern bedenke, dass ausser dem uneinlösbaren Staatspapiergeld denn doch auch die Banknoten die Ursache dieser Erscheinung werden können, und dass eine Erhöhung des Preisniveaus alle wirthschaftlichen Entwicklungen und Erhebungen der Lebensart begleiten muss. Die Hauptfrage wird immer nur die bleiben, ob nicht die Preiserhöhung, die durch das Zettelgeld bewirkt wird, zunächst zu Ungunsten der besitzlosen Classe ausschlage, und hierüber kann kein Zweifel bleiben, wenn man erwägt, wo der Kreislauf der Steigerungen beginnt und wo er endet. Ehe die Wirkungen desselben auch die Geltung der Arbeit ein wenig erhöhen, vergeht eine Zeit, in welcher der Besitz und das Capital auf Kosten der thätigen Gesellschaftselemente gewinnen, und überhaupt sind ja der heutige Gesellschaftszustand und die entsprechende Concurrenzverfassung so beschaffen, dass die auch übrigens günstigen Anregungen und Entwicklungen vorzugsweise den besitzenden Classen zu Statten kommen müssen. Vom Standpunkt der volkswirthschaftlichen Vertheilung ist dagegen diejenige Zettelausgabe, welche im Dienste privater Wirthschaftsgruppen erfolgt, die ungerechteste, indem sie die Herrschafts- und

Aneignungskraft gegenüber der besitzlosen Arbeit künstlich vermehrt.

10. Wie schon früher gesagt, existirt neben den gewöhnlichen Banken, die vorzugsweise dem kurzfristigen Creditbedürfniss des Handels und der Industrie dienstbar sind, eine zweite Classe von Instituten, deren Aufgabe in der Vermittlung der langfristigen Credite besteht, oder die wenigstens überhaupt die dauernden geschäftlichen Anlagen der Capitalien zum Gegenstand ihrer Operationen machen. Die älteste und am meisten verbreitete Grundform dieser Einrichtungen bezieht sich auf die hypothekarischen Darlehne an den Grundbesitz. Die Pfandsicherheit ist in diesem Fall das Entscheidende, und die wirthschaftliche Natur der Sache bringt es mit sich, dass die Beleihungen des Grundbesitzes auf ausgedehntere Zeiträume in Aussicht genommen werden. Die fraglichen Darlehne nehmen sogar den Charakter systematischer und publicistisch gearteter Anleihen an, sobald eine Gruppe von Grundbesitzern zusammentritt, ihre Güter solidarisch haftbar macht und mit einer solchen Gesammtgarantie dem darleihenden Publicum als einheitliche Person gegenübertritt. Wenn eine solche Vereinigung Pfandbriefe auf den Inhaber ausgiebt, so bewirkt diese Form die vollständigste Annäherung an den Typus der Staatsanleihen und derjenigen Geldaufnahmen, welche von Actiengesellschaften durch Ausgabe reiner Schuldurkunden bewerkstelligt werden.

Nach den Kriegen Friedrichs II. von Preussen liess der Mangel an Mitteln zur Ordnung der zerrütteten Güterverhältnisse eine Idee zur Verwirklichung gelangen, die von einem Berliner Kaufmann concipirt, ihre ersten Früchte für den Schlesischen Landadel trug. Die in den verschiedenen Provinzen des Preussischen Staats damals nach und nach eingerichteten landschaftlichen Creditinstitute sind das Muster aller Pfandbriefeinrichtungen geworden. Auch die freier beweglichen Hypothekenbanken und Creditfoncier's sind als Gebilde anzusehen, die jenen persönlichen Vereinigungen der Grundbesitzer historisch folgen mussten und sich auch thatsächlich nach Maassgabe des Vorgangs derselben entwickelt haben. Der Pfandbriefcredit hat in der jüngsten Zeit immer mehr nach Centralisation gestrebt und die Beschränkung auf provinzielle Verbände als eine Hemmung empfunden. Ausserdem ist die grössere Beweglichkeit meist in eigentlichen Hypothekenbanken

gesucht worden, und diese entsprechen auch sonst einem modernen Zuge der Entwicklung, indem sie der Rentabilitätswirthschaft und dem Gewinnmachen einen neuen Spielraum eröffnen. In den ursprünglichen Creditverbänden tritt die Gesammtheit der Entleiher durch ihr eignes Organ und mit ihrer juristischen Gesammtpersönlichkeit vor das Publicum und verschafft sich auf diese Weise den Credit unmittelbar. Dieser Credit gilt der Gesammtheit und ihrer solidarischen Gütermasse; er gelangt aber sofort und ohne andere Kosten, als diejenigen der Verwaltung des eignen Organs, an diejenigen Individuen, welche desselben bedürfen. Für das Profitmachen eines darleihenden Bankgeschäfts, welches sich zwischen Grundbesitzer und Publicum stellte, ist in dieser älteren, naturwüchsigen und classenmässig socialen Organisation noch kein Platz. Erst mit der eigentlichen Hypothekenbank, deren Operationen sich zum Theil auf das Capital der ausschliesslich von der Gewinnaussicht getriebenen Geschäftsleute gründen, schiebt sich zwischen das entleihende und das darleihende Publicum eine Capitalmacht ein, deren Lebensprincip darin aufgeht, beiden Theilen soviel als möglich abzunehmen und so das eigne Capital nach Kräften rentabel zu machen. Die Ausgabe von Hypothekenbriefen, die auf den Inhaber lauten, erfolgt hiebei natürlich auf Grund und nach Maassgabe der von der Bank erworbenen Pfandrechte. Auf diese Weise wird für die Beleihungen das eigne Capital der vermittelnden Geschäftsleute geschont, die unter allen Umständen schwerfällige Individualhypothek in dem Hypothekenbrief in einer freieren Form gleichsam wiederholt, und das Publicum durch die indirecte Sicherheit des bequemeren Papiers zur Darbietung seiner Mittel angeregt. Die Creditfonciers sind der Regel nach wesentlich weiter nichts als grosse centralistisch eingerichtete und mit besondern Privilegien ausgestattete Hypothekenbanken. Ueberhaupt wechseln die Namen derartiger Institute mannichfaltig und bieten für den Charakter nur dürftige Anhaltspunkte. Bei näherer Untersuchung müssen aber alle Befriedigungsformen des Grundcredits in die eine oder in die andere der gekennzeichneten Kategorien fallen, da neben der eignen Creditbesorgung und derjenigen durch einen fremden Interessenten ein Drittes nicht möglich ist.

Insofern auch der langfristige Credit im Interesse des ent-

leihenden wie des darleihenden Theils die Bestimmung haben muss, sich periodisch umzuwälzen und durch die Tilgung mindestens einen Spielraum für die Entstehung neuer Verbindlichkeiten oder Bedingungen zu schaffen, ist die Amortisation, die ausser der Zinszahlung von vornherein geregelt wird, eine völlig rationelle Einrichtung. Diese allmälige Abtragung der Grundschulden entspricht auch der wirthschaftlichen Natur des Darlehns, insoweit dasselbe zu Anlagen und Meliorationen bestimmt war und nun vermöge der aus diesen Verbesserungen hervorgehenden Rentenvermehrung sich selbst wieder hervorbringen soll. Wenn also die dem Grundbesitz dienstbaren Creditinstitute zu einer solchen Amortisation der entliehenen Capitalien bequeme Gelegenheit gewähren, so entsprechen sie hiemit nur einem natürlichen Bedürfniss verständiger Oekonomie, welches freilich da, wo die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes eine dauernde indirecte Theilung des Eigenthums bedeutet, nur noch ausnahmsweise und für gewisse Beträge vorhanden sein kann.

Neben der Sphäre des dem ländlichen oder städtischen Grundbesitz dienstbaren Realcredits, der die Sicherheit des unbeweglichen Pfandes zur Voraussetzung hat, kommt auch das Interesse des rein persönlichen, auf die kaufenden Wirthschaftsoperationen und kürzere Fristen berechneten Credits in einer ähnlichen Weise in Frage, wie bei dem Handel und der Manufacturindustrie. Jedoch ist in dieser Richtung bis jetzt wenig geschehen, indem die hiezu geeigneten besondern Landbanken meistens fehlen. Man hat die Grundsätze der Schottischen Banken besonders gerühmt; aber es ist nicht zu vergessen, dass da, wo Institute für einen wohlbegründeten und systematischen Pfandcredit vorhanden sind, die Befriedigung des rein persönlichen Creditbedürfnisses ein Zubehör der sonstigen, der Landwirthschaft und dem Grundbesitz dienenden Einrichtungen sein müsse. Die Frage der Zettelausgabe seitens der landwirthschaftlichen Creditorgane gehört ebenfalls hieher und stellt sich sehr klar, sobald man übrigens mit der Notentheorie im Reinen ist. Von der offenbaren Thorheit, den Werth des Grund und Bodens in Zettel gleichsam ausmünzen zu wollen, also den blossen Umstand der Sicherung der emittirten Beträge durch Liegenschaften als genügend zu erachten, um auf dieser Grundlage ein Circulationsmittel aus Nichts schaffen zu dürfen, —

von dieser schon bei dem Schotten Law ins Spiel gekommenen Illusion sehen wir hier ohne Weiteres ab. Dagegen begreift es sich nicht, warum die ökonomische Macht und speciell die Verfügungskraft über Capitalien, die doch anderswo häufig genug als allgemeiner Berechtigungsgrund zu Zettelemissionen angesehen wird, nicht auch bei den Creditorganen des Grundbesitzes derartige Ansprüche rechtfertigen soll. Das Princip der Notenfreiheit würde offenbar auch den Creditanstalten des Grundbesitzes zu statten kommen; das Regime der beschränkten Concessionen und der annähernden Monopolisirungen hätte aber ebenfalls keine Veranlassung, sich mit den Austheilungen seiner Gunst auf die Gattung der Handelsbanken zu beschränken. Das eben erwähnte zweite Uebel, durch welches die schlimmen Consequenzen der formalen Notenfreiheit ersetzt werden sollen, und welches in der Bemessung und Regulirung der Zettelprivilegien besteht, würde hienach vermöge seines Princips auch dazu führen müssen, die Institute des Grundbesitzes ebenfalls zur Theilnahme an der Ausgabe des Notencontingents zu verstatten.

Die modernste Form von Creditinstitutionen ist diejenige, welche weder vorzugsweise auf die laufenden Bedürfnisse des rasch circulirenden Geschäftscapitals, noch auf das Grundeigenthum, sondern auf die dauernden Verhältnisse der industriellen Unternehmungen ausschaut und sich bemüht, durch Darbietung der Mittel zu grösseren Productivoperationen eine indirecte Herrschaft über grosse industrielle Gruppen und so zu sagen über die Finanzen der betheiligten Elemente zu gewinnen. Das Vorbild aller dieser Organisationen, die auf dem Festlande in den verschiedensten Reichen und unter sehr mannichfaltigen Namen, bald mehr bald minder ausgeprägt vorkommen, ist der Pariser Credit Mobilier gewesen. Diese Schöpfung der Pereires ist aber nicht einmal selbst jemals dazu gelangt, ihre hauptsächlichste Grundidee, nämlich die indirecte Verwandlung der industriellen Effecten aller Art in Substitutionspapiere mit festem Zinsfuss im Wege einer hinreichenden Emission eigner Obligationen ausführen zu dürfen. Auch würde diese, in den Kreisen des St. Simonismus erzeugte Idee trotz ihrer Rationalität sehr wenig zu den frivolen Allüren des Kaiserreichs gepasst haben und von dessen Fäulniss noch mehr ergriffen worden sein, als es auch ohnedies mit dem Credit Mobilier der

Fall gewesen ist. Das Schicksal dieses berühmten Instituts, welches der kaiserreichsthümlichen Behandlungsart der Gesellschaft zu entsprechen hatte und der Regierung Dienste leisten musste, ist freilich weit weniger auf Schäden seines ideellen Plans als auf die äussern Störungen von 1866 und auf seine Verwicklungen mit der Oekonomie des Kaiserreichs zurückzuführen. Thatsächlich ist der Credit Mobilier nur ein Banquiergeschäft im grossen Stile gewesen, welches seine Virtuosität in dem Handel mit Effecten und in der Beherrschung des Marktes dieser Sphäre gesucht hat. Jene Grundidee, deren Verwirklichung von dem Kaiserreich nicht zugestanden wurde, richtete sich auf Operationen, durch welche eine solche überwiegend grosse Menge von industriellen und sonstigen Effecten in das Portefeuille der Anstalt übergehen sollte, dass vermöge der dafür ausgegebenen Obligationen dasjenige Publicum, welches sonst Actien mit schwankender Dividende hielt, nun zum Inhaber von Papieren mit festem Zinssatz und zum Interessenten an dem centralen Institut würde. Die Papiere des Credit Mobilier sollten sich zu den in seiner Hand vereinigten Effecten ähnlich verhalten, wie Hypothekenbriefe zu den wirklichen Hypotheken, über die eine Bank verfügt. Die indirecte Consolidation ganzer Gruppen von Unternehmungen und die Ausgleichung des Risico d. h. überhaupt der Ertragschancen, verbunden mit der Begründung einer centralistischen Herrschaft über die gesellschaftlichen Finanzen, war das kühne Ziel, welches sich die von einer Art Socialismus befruchtete Finanzphantasie eines Isaak Pereire gesteckt hatte. Wie man nun auch über das daneben zur Ausprägung gelangte Aneignungselement und die kaiserliche Corruption aburtheilen möge, so wird man sich doch eingestehen müssen, dass überhaupt der Gedanke, die Anlagecapitalien und Werthe der Industrie zum Gegenstand der regulirenden Operationen eines herrschenden Geldinstituts zu machen, in der gegenwärtigen Volkswirthschaftsverfassung einen guten Sinn habe. Warum soll man den Consortien der Banquiers und Banken das im Kleinen überlassen, was im Grossen und universell durchgeführt werden kann? Das Bankgeschäft ist im weiteren Sinne ein Handel mit Schuldurkunden und Unternehmungseffecten, und aus diesem Gesichtspunkt entspricht der Entwicklung der modernen Industrie und des Actienwesens die Gestalt der Mobiliarcredite als eine zu-

gehörige neue Grundform des gesellschaftlich finanziellen Geschäftsbetriebs.

Drittes Capitel.

Staatlich gesellschaftliche Zwischengebilde.

In der Mitte zwischen der directen staatlichen Gestaltung oder Privilegienübertragung und den rein individuellen, nicht über die Rechtsform der gewöhnlichen Societät hinausgreifenden Wirthschaftsbethätigungen befinden sich sehr mächtige Schöpfungen, die ihr Dasein meistens den modernen Antrieben verdanken und die zum Theil so beschaffen sind, dass sie gleichsam einen Wirthschaftsstaat innerhalb des politischen Staates bilden. Die Actienform der Unternehmungen und die hiemit gegebene Möglichkeit, colossale Capitalmassen durch die Vereinigung einer grossen Anzahl mässiger Betheiligungen zu schaffen und in concentrirter Weise zu verwenden, hat thatsächliche ökonomische Gewalten erwachsen lassen, neben denen sowohl die übrige Gesellschaft als auch der Staat nicht mehr die alte relative Bedeutung behalten konnten. Eine besondere Kraft erwuchs dieser neuen Macht in einigen sehr wesentlichen Richtungen aus der Rolle, welche sie vorzugsweise bei der Schöpfung der modernen Verkehrsfactoren und Industrieunternehmungen grossen Stiles zu spielen vermochte. Ja es würde überhaupt die neue actienmässige Verbindungsform der Capitalien nicht zu einer vorherrschenden Vermittlungsart des grossen Geschäftsbetriebes geworden und nicht schliesslich als etwas völlig Normales und der Regel nach Zugängliches zur Anerkennung gelangt sein, wenn nicht die letzten Menschenalter Unternehmungsaufgaben gestellt hätten, die sich ohne eine bequemere Associationsmethode kaum hätten bewältigen lassen. Es sei nur an die Eisenbahnen erinnert, bei denen die Actienform noch nicht einmal immer ausreichte, indem der Staat theils mit Zinsgarantien aushelfen, theils mit der eignen Unternehmerschaft eintreten musste. In einer andern Richtung hat die mannichfaltige Ausbildung des Versicherungswesens gezeigt, wie gewisse Bedürfnisse der Solidarität, denen durch öffentliche Einrichtungen nur unvollkommen oder gar nicht entsprochen wurde, auf Organisationen zur gesellschaftlichen Ver-

theilung zufälliger Schäden und überhaupt zur Ausgleichung der Chancen hingedrängt haben. Ausser diesen Gebilden, in deren Bereich sich die Functionen des Staats oder der Communen mit denen der individualistischen Gesellschaft berühren und oft thatsächlich mischen, ist noch der ganze Kreis der sogenannten öffentlichen Arbeiten, also gewöhnlich der grösste Theil derjenigen Veranstaltungen, welcher durch die wirthschaftlichen Abtheilungen der Ministerien vertreten wird, als ein Gebiet anzusehen, in welchem nationalwirthschaftliche Einwirkungen auf übrigens gesellschaftliche uud möglicherweise auch privatwirthschaftlich ausführbare Gegenstände geübt werden. Die sämmtlichen Communicationsmittel, also von den Hafenbauten und den der Regulirung bedürftigen Flüssen, den sonstigen Wasserwegen, grossen Landstrassen und Eisenbahnen bis zu den Verkehrslinien von mehr provinzieller oder beschränkt localer Bedeutung, ja bis zu den Vicinalwegen herab, sind vornehmlich eine Sphäre, an welcher zunächst der Staat und die kleinern politischen Einheiten gearbeitet haben, und die auch da, wo dies nicht der Fall ist, in den Händen der Privaten zu Gestaltungen führt, die den staatlichen Formationen in Macht und Wirkungsart sehr nahe kommen. Wo wir hier oder sonst nicht rein politische Schöpfungen antreffen, haben wir es mit einer Art Mittelreich zu thun, welches sich als eine Einschiebung zwischen Staat und Individualgesellschaft bezeichnen lässt, wenn man diese letztern Begriffe in ihrer herkömmlichen, wenn auch unhaltbaren Abgrenzung zur Anwendung bringt.

Die Schöpfung künstlicher Rechtssubjecte, welche im Bereich der Deutschen Rechtswissenschaft gewöhnlich juristische Personen heissen, ist im Hinblick auf ökonomische Gesammtthätigkeiten nur dadurch zweckentsprechend auszuführen, dass man das Capital als solches zur Grundlage der Unternehmungen macht, die Personen aber, von denen es hergegeben ist, nur mit dem Betrag desselben für die Chancen einstehen lässt. Auf Grund dieser Wirthschaftsform präsentirt sich dem Publicum als mögliche Deckungssicherheit der eingegangenen Verbindlichkeiten nicht eine Anzahl von physischen Personen, sondern eine für einen bestimmten Zweck ausgeworfene Capitalmasse, deren völlige oder partielle Festlegung in dem Unternehmen noch keineswegs die sachliche Garantie illusorisch macht. Unter Umständen mag das, was den Gläubigern im Falle einer

Liquidation bleiben würde, der Natur des Unternehmens zufolge nicht sonderliche Aussichten gewähren; aber eine solche Gefahr findet auch bei jedem Individualcredit statt, wenn die in einem Geschäft steckenden Werthe durch den Untergang desselben zum Theil ihre ökonomische Kraft verlieren, so dass man sagen muss, es sei durch den Unfall ein Theil des Capitals für immer unfruchtbar geworden. Die Anonymitäten bilden eine Grundvoraussetzung zur Ermöglichung des modernen Geschäftsbetriebs capitalistisch collectiver Art. Die beschränkte Haftbarkeit, welche den Actionär nur bis auf volle Einzahlung des Nominalbetrags der Actie verbindlich sein lässt, ist das Lebensprincip der freien und erfolgreichen Betheiligung an Unternehmungen, auf deren besondere Ausführung eine grosse Anzahl von Theilhabern doch niemals einen wirksamen Einfluss üben kann. Es würde eine absonderliche Zumuthung sein, wenn man von demjenigen, der nur eine Geldmenge hergiebt, das Risico übernimmt und übrigens keinen ernsthaften Einfluss auf den Gang des Unternehmens üben kann, dennoch fordern wollte, dass er trotz seiner völligen Passivität mit mehr als dem preisgegebenen Capitalstück haften solle. Die unbeschränkte persönliche Haftbarkeit ist bei dem gewöhnlichen individuellen oder durch eine eigentliche Societät der Personen vermittelten Geschäftsbetrieb ganz in der Ordnung; denn es giebt im gegenwärtigen Gesellschaftszustand kein Mittel, die Verantwortlichkeit der Einzelnen sachlich zu begrenzen, und man muss sie daher auch dann, wenn die Abwendung der Calamität gar nicht in ihrer Gewalt war, mit ihrem ganzen ökonomischen Können in Anspruch nehmen. Die rein sachliche Begrenzung der Leistungsnothwendigkeit eines so zu sagen unpersönlichen Unternehmens ist sicherlich als Fortschritt zu einer höheren Formation der gegenseitigen socialen Verbindlichkeiten zu betrachten und würde noch weit mehr bedeuten, wenn sie nicht einseitig zu Gunsten der capitalbesitzenden Classe wirkte.

Im Gebiet des Bankwesens ist die beschränkte Haftbarkeit besonders angefochten worden; indessen liegen alle Uebelstände, die sie mit sich bringt, nicht in ihrem Princip sondern in der heutigen Wirthschaftsverfassung. Die unbeschränkte Haftbarkeit, die in einigen Richtungen wohl gar mit dem rohen Institut der juristisch formalen Solidarität verbunden wird, ist stets ein Zeichen mehr oder minder rückständiger Ver-

hältnisse. Von derjenigen Solidarität, vermöge deren der Gläubiger die Personen, aus deren Vermögen er sich erholen will, beliebig herausgreifen darf, ist die freilich juristisch noch so gut wie gar nicht normirte, systematische Vertheilung der Haftbarkeit auf die Mitglieder eines als Ganzes verantwortlichen Kreises zu unterscheiden. Diese geordnete, nicht der Willkür anheimgegebene Solidarität ist die wahrhaft socialitäre, und sie ist es auch, welche das Princip der individuellen Verantwortlichkeit mit demjenigen des Einstehens Aller für eine gemeinsame Verbindlichkeit vereinigt. Die höchste Formation bleibt aber nichtsdestoweniger die Loslösung der Verantwortlichkeit von der Totalität eines persönlichen Vermögens und die geregelte Beschränkung derselben auf einen sachlich abgegrenzten Kreis. Derartige Begrenzungen werden aber in der heutigen Wirthschaftsverfassung nur in wenigen Richtungen ausführbar und mit unvermeidlichen Unzuträglichkeiten verbunden sein. Die vollständige Lösung solcher Schwierigkeiten ist daher erst im socialitären Staat zu finden, wo überdies mehrere Probleme, namentlich in Bezug auf das Bankwesen, ganz fortfallen.

2. Im System der Verkehrsmittel, einschliesslich der modernen Telegraphie, ist in Rücksicht auf die Betheiligung von Staat und Gesellschaft ein gemischter Zustand möglich und zum Theil Thatsache. Auf nationalwirthschaftliche Einwirkungen, und zwar nicht blos durch die Gesetzgebung sondern auch durch die Verwaltung, konnte aber hier niemals verzichtet werden. Die Ausstattung grosser Gesellschaften mit dem Expropriationsrecht zur Erwerbung des erforderlichen Grund und Bodens ist die äusserlich greifbarste Thatsache, an welcher sich die politischen Charakterzüge und Vorbedingungen solcher Organisationen sofort erkennen lassen. Abgesehen von den strategischen Rücksichten, welche für ein Eisenbahnsystem maassgebend werden, ist auch die wirthschaftliche Hauptsache, nämlich die systematische Anlage der Stamm- und Nebenlinien und überhaupt die Einhaltung eines planmässigen Netzes nur vom Standpunkt der nationalwirthschaftlichen Gesammtregulirung zu betreiben. Obwohl nun hier bis jetzt weit weniger eine solidarische Politik als vielmehr das örtliche Interesse und meist das thatsächliche Bedürfniss der vorhandenen Verkehrsmittelpunkte zu Einfluss gelangt ist, so zeigt trotzdem ein Blick auf die Eisenbahnkarten der verschiedenen Länder,

dass die politischen Organisationsformen auch indirect ihre Folgen nicht verleugnet haben. Die centralistischen oder mehr localisirten Gruppirungen der Bahnlinien lassen sich, wenn man auf die letzten Gründe zurückgeht, sogar mit den Eigenthümlichkeiten der Nationalitäten und Racen und den zugehörigen Gestaltungen der politischen Geographie sowie zu der innern und äussern Politik in Beziehung setzen. Namentlich ist es das Constitutive in den politischen Gruppirungs- und Verkehrsrichtungen der Völker, was hier zum Theil unabsichtlich seinen Ausdruck in den Figuren der Bahnnetze findet. England hat in dieser Beziehung zwei Centren, von denen das eine, London, als das allgemeine und zugleich politische, das andere aber, welches durch Liverpool repräsentirt ist, als ein speciell manufacturistisches angesehen werden muss. Die Nordamerikanischen Bahnen haben vorwiegend eine Richtung nach der atlantischen Küste; sie weisen nach England hin, und es fehlt wesentlich an einem transversalen System, welches die Querverbindung zwischen Norden und Süden in ähnlicher Bedeutsamkeit darstellte. Offenbar ist diese Erscheinung nichts als ein Ausdruck der spärlichen und lockeren Bindemittel, durch welche bisher Süd und Nord verknüpft waren. Deutschland hat vermöge seiner politischen Constitution ein ziemlich localisirtes Bahnsystem, während Frankreich auch in diesem Gebiet den Typus der reinen Centralisation vertritt.

Was das Eigenthum an Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen betrifft, so ist das gemischte System, wie es sich in Preussen mit einem ziemlichen Gleichgewicht zwischen Staat und Gesellschaft darstellt, volkswirthschaftlich mit einer erheblichen Unzuträglichkeit verbunden. Da sich nämlich trotz aller Concurrenzbahnen das natürliche Monopolelement aus der Bahnexploitation nicht entfernen lässt, und da der Staat die von ihm auch meist thatsächlich durch die Gesetzgebung anerkannte Aufgabe hat, zum Schutz des Publicums auf die Tarife einzuwirken, so geräth sein finanzielles Interesse und seine Parteistellung als gewinnmachender Bahneigenthümer mit seinen höheren Controlaufgaben und namentlich mit dem Interesse der Nation an niedrigen Tarifirungen in Widerstreit. Nun wird aber die Tarifpolitik, durch welche sich alle Transportchancen bestimmen, bei uns praktisch fast wichtiger als die vernachlässigte und in ihrer positiven Richtung beinahe aufgegebene

Zollpolitik. Ueberlegt man ausserdem, dass die für den Bahntransport aufgestellten Tarifirungen in gewisser Beziehung willkürlich sind und sogar den Charakter der Besteuerung haben, so zeigt sich, dass hier die Zwischenmächte zwischen Staat und Gesellschaft nicht ernsthaft genug zu den Verbindlichkeiten angehalten werden können, durch welche ihre Monopolposition gemässigt werden muss. Wären bei dem Transport ausschliesslich die natürlichen Kosten für die Bestimmung der Preise maassgebend, so würde für eine materiell beschränkende Controle keine Veranlassung sein. Aber abgesehen von dem annähernden Monopol ist auch schon allein die Thatsache bezeichnend, dass die niedrigsten Ansätze, also bei uns die sogenannten Einpfennigtarife, die den rohesten Artikeln zu statten kommen, eine verhältnissmässig willkürliche Gunst sind, die durch hohe auf den Werth der Gegenstände berechnete Belastungen der edleren Frachtgattungen aufgewogen werden muss. Nach dem Gesetz der Productionskosten könnte es einen solchen Unterschied nicht geben; denn der Transport der Gewichtseinheit von einem bestimmten Volumen macht im Allgemeinen den gleichen Aufwand an Kräften und Mitteln der Wegschaffung erforderlich, wie sich auch immer der Werth jener Gewichtsmasse stellen möge. Die Tarifirung ist also eine nach Macht und Gelegenheit und mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Artikel ausgeübte Besteuerung oder, wenn man lieber will, eine Eintreibung von Gebühren für Dienste, die nicht principiell nach ihren Kosten sondern nach der Zahlungsfähigkeit des Benutzers taxirt werden. Es soll hiemit nicht gesagt sein, dass im gegenwärtigen Zustand der Socialverfassung eine andere Auskunft anzustreben sei, sondern es soll nur bewiesen werden, dass solchen Verhältnissen gegenüber eine rein staatliche Regulirung und Controle am Platze bleibe. Die gewöhnliche Rechtfertigung der Differentialtarife oder, mit andern Worten, der weit mehr als proportionalen Belastung der kleinern Strecken und mithin des localen und provinziellen Verkehrs beruft sich auf die natürlichen Kosten, indem sie geltend macht, dass die Arbeit des Verladens und Ausladens ganz dieselbe bleibe, ob sie an den Endpunkten einer langen oder kurzen Linie erforderlich werde. Nun wäre dieser Grund für ein gewisses Maass des Zuschlags zu einem sonst proportionalen Satze allerdings annehmbar,

wenn überhaupt das Princip des natürlichen Aufwandes und nicht vielmehr die mehr oder minder willkürliche Vertheilung der vorher gekennzeichneten Quasibesteuerung die Gesammteinrichtung der Tarife beherrschte.

3. Auf der Grenze zwischen Gesellschaft und Staat und in einem Rahmen, der recht entschieden die Nothwendigkeit des Eintretens politischer Functionen durchblicken lässt, bewegt sich das gesammte Versicherungswesen. In seiner modernsten Gestaltung sieht es zum grössten Theil so aus, als wenn es recht eigentlich der Initiative der individuellen Gesellschaft und deren associativen oder capitalistischen Schöpfungen anheimgestellt bleiben müsste. Eine nähere Untersuchung seiner tieferen Natur zeigt jedoch den ihm seiner Bestimmung nach inwohnenden Charakter der politischen Socialität. Die erfahrungsmässige Wahrscheinlichkeit zufälliger Schäden oder Verlegenheiten, die in einer für den Einzelnen unberechenbaren Weise eintreten und daher eine solidarische Ausgleichung erfordern, bildet die Grundlage aller Sicherungsmittel. Was im besondern Fall ein zufälliges Ereigniss ist, gestaltet sich für grössere Gesammtheiten und längere Zeiträume als ein ziemlich regelmässiger Vorgang und, abgesehen von abnormen, die Gesammtlage der Gruppe abändernden Störungsursachen, als ein im Voraus zu veranschlagender Posten des Collectivhaushalts. Die für einen weitern Kreis von Personen und für eine bestimmte Gattung von Ereignissen vorhandenen Möglichkeiten bemessen sich, insoweit in den Zuständen etwas Beharrliches und Wiederkehrendes ist, nach den bereits erprobten Wirklichkeiten, und so geben z. B. die Sterblichkeitsconstatirungen einen Anhaltspunkt für die sogenannte Lebensversicherung, d. h. für die ökonomische Ausgleichung derjenigen Bedürfnisse, welche aus Todesfällen für Ueberlebende erwachsen und durch die Zahlung einer Capitalsumme oder die Gewährung einer Rente gedeckt werden sollen. Aehnlich verhält es sich mit der unter dieselbe Rubrik gehörigen Altersversorgung, da ja die Erreichung eines bestimmten zum Erwerb ungeeigneten Lebensalters und die Dauer des Rentenbezugs ungewisse Elemente sind, bezüglich deren der Einzelne, um sicher zu gehen, auf das Eintreten des Bedürfnisses rechnen muss. In der That ist das Interesse, welches im eignen Selbst seinen Schwerpunkt hat, der einzige Antrieb der Versicherung; aber mit diesem

nie über die Person und die ihr Nahestehenden hinausgreifenden Motiv verbindet sich unbeabsichtigt ein Verhalten, welches unter Umständen einem ähnlichen fremden Interesse dienstbar wird. In der gewöhnlichen, bei den capitalistischen, auf Gewinn ausgehenden Gesellschaften betriebenen Versicherung ist das betheiligte Publicum ohne irgend einen Willen, der sich auf Solidarität und Gegenseitigkeit richtete. Es erkauft mit der Prämieneinzahlung seinen Anspruch, und die Angelegenheit wird fast wie eine Lotterie betrachtet, in welcher man in den meisten Fällen seine Einsätze ganz oder zum Theil preisgiebt und nur ausnahmsweise zur Verwirklichung des eventuellen Hauptzweckes gelangt.

Diese dem Eigeninteresse ausschliesslich angehörige Behandlungsart der Sache ist nun aber nichts weiter, als eine Frucht derjenigen socialökonomischen Ordnung, die nur auf ein um den andern Theil unbekümmertes Gewinnmachen und auf reine Rentabilitätsrücksichten ausblickt. Die frühern und zum Theil noch bestehenden Entwicklungsformen der Versicherung, welche auf Association mit Gegenseitigkeit beruhen, legen den Betheiligten die positive Solidarität etwas näher, indem sie die Beiträge nach Maassgabe der jedesmal zu deckenden Bedürfnisse vermehren oder vermindern. Hier ruht die Sicherheit des Einzelnen auf der Leistungsfähigkeit verbundener Gruppen, und jedes Mitglied kann eher zu dem Bewusstsein gelangen, dass es sich mit dem andern zur gegenseitigen Aushülfe verbündet habe. Die Lebensversicherungen auf Gegenseitigkeit sind ein bekanntes Beispiel dieser Grundform, die jedoch den auf Gewinn berechneten Capitalistenunternehmungen immer mehr Platz gemacht hat. In der That sind solche partielle Gegenseitigkeitsgebilde im Rahmen einer Volkswirthschaft, in welcher die Taktik des Gewinnmachens das Entscheidende ist, meist nicht gelenkig und versatil genug, um dem herrschenden Geiste entsprechen und sich mit den Zuständen ins Gleichgewicht setzen zu können. Freilich haben die Mitglieder den Vortheil, die Gewinne, die sonst der Capitalistengesellschaft zufallen, selbst zu machen oder vielmehr zu ersparen, und in dieser Hinsicht ist an die Analogie mit den Creditvereinen der Grundbesitzer zu erinnern. Jedoch zeigen die in mehreren Staaten uralten communalen Feuersocietäten, die noch weit über die blosse Gegenseitigkeit hinausgehen, dass die heutige Volks-

gesellschaft nicht mehr darauf verwiesen werden kann, sich mit den mehr oder minder unbehülflichen Gebilden der älteren Ueberlieferung zufrieden zu geben. Jene Feuerversicherungsverbände sind noch mehr als blosse Gegenseitigkeitsassociationen; sie stehen zu den Communen und provinziellen Kreisen in der innigsten Beziehung, und die Angehörigkeit zu ihnen ist eine communalpolitische Pflicht, die sich aus der früheren Rolle des Grund- und Hausbesitzes herschreibt. So scheinbar nun aber auch diese völlig politischen Institutionen auf eine Verwandtschaft mit der staatlich socialitären Form des Versicherungsgedankens hinweisen, so sind sie doch mit ihrer vorherrschenden Anlehnung an die feudalen Traditionen und namentlich dadurch, dass an Stelle der Person der Grundbesitz das associative Element bildet, weit davon entfernt, den Forderungen der Gegenwart, geschweige der Zukunft zu entsprechen. Sie sind überdies vielfach einer Trägheit und Stagnation anheimgefallen, die ihre veralteten Vorschriften und Grundsätze oft zu einer Last macht und ihren Nutzen zum Theil in eine Hemmung der freien und rationelleren Fürsorge verwandelt.

Ohne also irgend zu meinen, dass die bisherigen Gegenseitigkeitsgebilde oder politischen Versicherungsinstitute sonderliche Chancen hätten, die Ausbreitung der vom Geschäftsgewinn geleiteten Unternehmungen zu hemmen, glauben wir dennoch an dem allgemeinen Gedanken der politischen Fürsorge gegen gewisse Wechselfälle festhalten und die vollständige Ausbildung geregelter Grundsätze für dieses Gebiet auf den socialitären Staat verweisen zu müssen. In keiner Richtung dürfte es wohl deutlicher hervortreten, dass die kleinern und grössern politischen Gruppirungen die Aufgabe haben, unmittelbar ökonomisch einzutreten, als grade in der solidarischen Ausgleichung der Zufälle oder überhaupt der für das Individuum unberechenbaren Störungen seiner normalen Lage. Ein grosser Theil der Aufgaben, welche sich das heutige Versicherungswesen setzen muss, wird natürlich mit den veränderten Rechtsverhältnissen fortfallen; aber es wird stets in Rücksicht auf die Schicksale nicht blos der Einzelnen sondern auch der Gruppen ein Feld übrig bleiben, wo innerhalb der allgemeinen socialitären Institutionen noch besondere Grundsätze der Regulirung der zufälligen Schäden und Verlegenheiten einzugreifen haben. Bedenkt man, welche dürftige Rolle das zur Aushülfe der

Familienverbindlichkeiten geschaffene, nicht weit über die Communen und communalen Verbände hinausreichende Armenversorgungswesen nebst der ihm gegenüberstehenden Caricatur, nämlich der freiwilligen Armenpflege oder dem principiellen Voluntarismus, gespielt hat und spielen muss, so wird man unwillkürlich genöthigt, der gemeinen Auffassung dieses Gebiets einen ernsteren und an die socialen Gesammtdeterminationen erinnernden Gedanken entgegenzusetzen. In der That ist die Unfähigkeit zu den die ökonomische Existenz ermöglichenden Leistungen, neben welcher der Mangel an Erwerbsgelegenheit vom Standpunkt der heutigen Armengesetze nicht in Frage kommt, ein Zustand, der nur auf Ursachen beruht, deren Wirkungsmöglichkeiten sich veranschlagen und theils im Sinne der Vorbeugung theils aus dem Gesichtspunkt der Ausgleichung, also ähnlich wie die Gegenstände der Versicherung behandeln lassen, sobald eine innigere Socialität die formalen Vorbedingungen geschaffen haben wird.

Siebenter Abschnitt.

Steuerpolitik.

Erstes Capitel.

Oeffentliche Haushaltung.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staats oder diejenigen der untergeordneten politischen Verbände, namentlich der Communen, sind gewöhnlich der Gegenstand einer besondern sogenannten Wissenschaft, die in Deutschland kurzweg den Namen Finanzwissenschaft führt. In der That giebt es über die Natur und Erzielungsart jener publicistischen Einkünfte nicht nur einige Voraussetzungen der praktischen Routine und einige staatsmännische Maximen, sondern es hat auch die Ausbildung der eigentlichen Volkswirthschaftslehre zu Berührungen des Finanzgebiets mit wirklich wissenschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Uebrigens ist aber dieser ganze Kreis von Vorstellungen und Meinungen noch in einem Stadium begriffen, welches ihn dem Zustande der allgemeinen Politik vergleichbar macht. In der Finanzpolitik giebt es noch weit weniger allgemein anerkannte Normen, als in der sonstigen Volkswirthschaftspraxis, und die bunte Mischung der Bestandtheile wird uns hier gleich nach den ersten Schritten sichtbar.

Die Bestimmung der fiscalischen Ausgaben soll unter den neueren Staatsverhältnissen im Allgemeinen durch die Gesetzgebung oder, genauer gesagt, in der Form der Gesetzgebung vor sich gehen. Hienach müssten nicht nur alle Mittel, Ausstattungen und Einkünfte, die der Verwendung zu öffentlichen Zwecken anheimfallen sollen, an sich selbst vorgeschrieben und

gleichsam erst für jene Functionen ausgeworfen werden, sondern es wären auch die Ausgabezwecke selbst rücksichtlich ihrer Vorzeichnung ein Gegenstand des Finanzrechts. Nun sind aber diese Staatszwecke zwar ein Gegenstand der Gestaltung durch das öffentliche Recht, aber keineswegs ein blosses Zubehör der Einkünfterücksichten. Praktisch mag immerhin die Entscheidung über die finanzielle Ausstattung eines Zwecks zugleich über diesen Zweck selbst indirect aburtheilen; an und für sich gehört aber die Gestaltung der politischen Functionen nicht in den Rahmen einer blossen Finanzcompetenz. Offenbar ist es die im engern Sinne als constitutionell bezeichnete Mischformation der Staatenverfassungen gewesen, was dazu geführt hat, die Finanzcompetenz der Parlamente so aufzufassen, als wenn die Schöpfung und Regelung der verschiedenen Staatsthätigkeiten nichts weiter als ein Ausfluss der Ausgabenfestsetzung wäre. Die Theorie derjenigen gemeinsamen Functionen, durch welche die Gesellschaft einen Staat oder sonst einen politischen Verband vorstellt, ist offenbar eine Angelegenheit für sich. Auch gehört die praktische Bestimmung des Daseins und der Art dieser Functionen sicherlich der Gesetzgebung; aber man darf sich aus diesem Grunde nicht darüber täuschen, dass es nicht die eigentlich finanziellen Rücksichten sind, von denen Plan und Entwurf des Staatswesens ursprünglich ausgehen oder später in erster Linie normirt werden. Der Schwerpunkt der Finanztheorie fällt mithin in die Lehre von den öffentlichen Einnahmen, und das Dasein oder die Gestaltung der Ausgaben kommt nur insofern in Frage, als bereits durch die Staatsorganisation die Hauptverzweigungen öffentlicher Thätigkeit und der Nothwendigkeit eines öffentlichen Aufwandes vorgezeichnet sind. Die Lehre von den Ausgaben hat hienach in der Finanzkunde eine ähnliche Stellung, wie die Behandlung der Consumtion in der gesammten Nationalökonomie. Der Staatsaufwand oder mit andern Worten die fiscalische Staatsconsumtion steht gleichsam einer Production der erforderlichen Mittel gegenüber, und diese fiscalische Beschaffung der Existenzmittel des Staatsapparats ist thatsächlich in Praxis und Theorie der Angelpunkt der eigentlich finanziellen Bemühungen gewesen. Daneben ist die Normirung und Controle der Ausgaben immer ein Geschäft gewesen, über welches durch rein politische Thatsachen weit mehr als durch

blos finanzielle Vorbedingungen und Vorkehrungen entschieden wurde. In sehr vielen Beziehungen wird die Frage der materiellen Mittel erst die zweite sein, und in solchen Fällen geht der Festsetzung der Ausgabe die allgemeine politische Entscheidung über Berechtigung oder Nichtberechtigung des Zweckes voran.

In der neusten Zeit hat man sich immer mehr daran gewöhnt, in den Staatsvoranschlägen die Normirung der Ausgaben als den Ausgangspunkt zu betrachten und demgemäss zu verlangen, dass die Festsetzung des Aufwandes auch formell vorangestellt und dem auf diese Weise begrenzten Staatsverbrauch möglichst fest fixirte Einnahmen zugeordnet werden. Der leitende Gedanke ist hiebei die Regelung der Einnahmen und namentlich der Steueransprüche nach den Ausgaben und die Vermeidung eines Zustandes, vermöge dessen die einmal bestehenden Einkünftequellen reichlicher fliessen, als der herkömmliche Staatsverbrauch erforderlich macht. Dennoch hat aber diese ganze Idee eine Einseitigkeit an sich; denn sie vergisst, dass die Staatsconsumtion ein Recht hat, sich nach Maassgabe der Productionsmöglichkeit der Einkünfte auszudehnen, wofern nur sonst ein triftiger Grund zu dieser Expansion oder kostbareren Gestaltung der öffentlichen Functionen vorhanden ist. Ausserdem ist es ja auch aller Wirthschaft und mithin auch der eigentlichen Staatswirthschaft natürlich, dass sich die Consumtion nach Maassgabe der Productionsmöglichkeit einrichte. Wenn also auch die Anregung zu den Leistungen an den Staat von den Bedürfnissen und Ausgabenothwendigkeiten her entspringt, so ist doch nicht zu vergessen, dass in der Gesammtökonomie, welche den Haushalt des Volks und denjenigen des Staats in sich schliesst, eine Art Vertheilung stattfindet, bei welcher die gegenseitige Anbequemung und mithin auch die Darbietung verfügbarer Mittel die Regel bilden muss. Die blosse Thatsache, dass der gesellschaftliche Haushalt sehr ergiebig ist, kann einen hinreichenden Grund abgeben, ihm die Auswerfung von neuen Mitteln für neue oder erweiterte Staatszwecke zuzumuthen.

2. In der Einleitung unserer Schrift ist die mögliche Verschiedenheit der Grenzen zwischen Gesellschaftshaushalt und Staatshaushalt dargelegt worden. Die Aufbringungen für irgend eine öffentliche Organisation, welche der Gesellschaft gegenüber finanzielle Auflegungen, wenn auch nur mittelbar und in

Gebührenform vornehmen kann, sind den Beiträgen für die Staatsfunctionen sehr ähnlich und man könnte daher, zumal im Hinblick auf die Dotirung mit Grundbesitz oder sonstigem Vermögen und auf die erbrechtliche Aneignungscapacität, sehr wohl von Finanzen der Geistlichkeit reden und dieser Begriff würde je nach dem Unterschiede und der ökonomischen Selbständigkeit der religiösen Organisation eine mehr oder minder strenge Analogie mit der Fiscalität des Staates aufweisen. Die Volksgesellschaft befindet sich von dieser Seite her unter dem Druck finanzieller Ansprüche, die sehr erheblich in alle Lebensfunctionen und in den Haushalt des Einzelnen eingreifen, indem sie Geburt und Tod sowie Vielerlei, was dazwischen liegt, mit ihrer Besteuerung heimsuchen. Gleichgültig bleibt hiebei, wieviel dem Einzelnen direct, wieviel durch Vermittlung der Communen und wieviel endlich aus den Staatseinkünften selbst für diese Zwecke genommen werde. Unter allen Umständen bleibt diese Sphäre der priesterlichen Consumtion ein Auswerfungsposten, mit welchem das Budget der Gesellschaft über die reellen Dienste hinaus gewaltig belastet wird. Die Gebührenform ist übrigens in ihren meisten Anwendungen das Mittel, zwischen dem ökonomischen Werth des Dienstes und der Bezahlung ein Missverhältniss zu sanctioniren. Es giebt reelle Dienste, die wie z. B. die Sorge für die Unterbringung der Leichname unter allen Voraussetzungen, die man erdenken mag, etwas kosten werden; aber zwischen den wirklichen Kosten und der bei dieser Gelegenheit geübten Besteuerung ist denn doch ein erheblicher Unterschied. Wir lassen jedoch dieses ganze Gebiet als eine Specialanwendung der Oekonomie hier auf sich beruhen, indem wir zufrieden sind, die Rolle desselben als einer neben den Staatsfinanzen bestehenden, durch politische Gewalt ermöglichten Besteuerungs- und Aneignungscompetenz gekennzeichnet zu haben.

Was dem öffentlichen oder speciell staatlichen Haushalt als Gegenstand der Fürsorge anheimfallen solle, hängt von dem Grade der Entwicklung der Gemeinwirthschaft ab. Was im Eingang unseres Buchs hierüber gesagt worden ist, muss hier noch durch die jetzt völlig verständliche Hinweisung ergänzt werden, dass der socialitäre Zustand die allgemeinen Finanzen ebenfalls von denjenigen der besondern Kreise und der Einzelnen sorgfältig getrennt zu halten, übrigens aber den gesammten

gesellschaftlichen Haushalt in ein System von Abstufungen gemeinwirthschaftlicher Einnahmen und Ausgaben zu verwandeln hat. Nicht blos der Unterricht und die ärztlichen Functionen sondern alle nur irgend geeigneten Dienste würden in engern und weitern Kreisen den Gegenstand einer materiell gemeinschaftlichen Ausstattung mit den Existenz- und Berufsnothwendigkeiten bilden. Sie würden nach Pflicht und Disciplin, sowie unter der Wucht des allgemeinen Urtheils auszuüben sein, und auch das socialökonomische Interesse könnte in etwas edleren Formen hiebei eine Rolle spielen. Dessenungeachtet würden aber die Einzelnen mit ihren laufenden Einkünften immer noch einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung und Richtung anderer Ausgaben behalten, indem die Gleichheit zwar in der Quantität aber nicht in der Qualität der Consumtion der leitende Grundsatz bliebe. Hieraus ist ersichtlich, dass im socialitären Staat der so zu sagen gesellschaftliche Haushalt der Einzelnen noch immer neben den verschiedenen Kreisen der öffentlichen und gemeinsamen Oekonomie eine Bedeutung behält, und dass mithin die Staatsfinanzen als solche auch in dieser Zukunftsformation in Frage kommen müssen. Jedoch ist in dieser Richtung jede Detailausführung ein unnützes Unternehmen, und nur gelegentlich werden sich in den heutigen Finanzzuständen Anlässe finden, die zugehörigen Gestaltungen unter Voraussetzung des Socialitätsprincips anzugeben.

Die heutigen Staatseinnahmen haben in den Hauptculturstaaten ihre Grundlage vornehmlich in den Steuern und den darauf gegründeten Anleihen. Die älteren Entwicklungsstufen des Staatswesens, die dem feudalen und ackerbaulichen Regime sowie der sogenannten Naturalwirthschaft mit ihrem Mangel an Geldvermittlung entsprachen, fussten vorzugsweise auf eignem Grundbesitz d. h. auf den Domänennutzungen und überhaupt auf der Ausstattung mit eignen mannichfaltigen, auf irgend eine Weise ökonomisch fruchtbar zu machenden Besitzrechten. Aus dieser älteren Ueberlieferung stammen in einzelnen Staaten, wie namentlich in Deutschland, noch umfangreiche Domänen, die es nicht erlauben, wie es gegenüber den Englischen Finanzen geschehen kann, ohne einige Einschränkung zu behaupten, dass die Steuern die der Grösse nach allein noch praktisch in Frage kommende Finanzbasis bilden. Was unter

Domänen juristisch zu verstehen sei, ist eine durch die Unsicherheit des öffentlichen Rechts oft völlig verdunkelte Frage. Staatswirthschaftlich bildet aber das eigne, ökonomisch ergiebige Besitzrecht, namentlich an Landgütern und Forsten die ältere, natürlich abgegrenzte Vorstellung von der Sache, zu welcher alsdann die neuere Schuldoctrin auch wohl die gewerblichen Geschäftsinhaberschaften und ökonomisch gewinnbringenden Etablissements als Domänen im weiteren Sinne zugesellt hat. In der herkömmlichen, cameralistisch gearteten und zum Theil auf die Geschäfte der älteren in Preussen sogenannten Domänenkammern und heutigen Bezirksregierungen gerichteten Finanzkunde Deutscher Art haben die Grundsätze, nach denen der Staat seine Grundstücke verpachtet, seine Forsten bewirthschaftet oder in sonstigen Formen seine Eigenthumsrechte wirthschaftlich ergiebig macht, eine überaus breite Auseinandersetzung gefunden. Da sich aber der Staat bei der Benutzung dieser Rechte eigentlich nur als grosser Privatbesitzer verhält und, abgesehen von einiger Controle seiner fiscalischen Persönlichkeit bei der Wahrnehmung dieser Interessen, nur durch die Maximen eines colossalen Grundbesitzers leiten lässt, so kann von eigentlicher Volkswirthschaft und von Finanzmaassregeln mit specifisch öffentlichem Charakter hiebei nur nebensächlich die Rede.

Abgesehen von allen andern Gründen treibt schon das Parteiinteresse der vornehmlich bürgerlichen Volkswirthschaft dazu an, die Veräusserung der Domänen zu verlangen. Einerseits wird der Grundbesitz hiedurch dem Privateigenthum zugänglich, und der Werthzuwachs des Grund und Bodens im Laufe der Zeit wird dem Staat zu Gunsten der besitzenden Classen entzogen; andererseits wird das constitutionelle Finanzrecht, durch welches die höheren und mittleren Classen die Regierung dienstbar halten wollen, nicht unbeträchtlich verstärkt, wenn der Staat immer ausschliesslicher auf die Bewilligung von Steuern und Anleihen zählen muss, und wenn die regierenden Elemente über nichts mehr verfügen, was in einigen Beziehungen z. B. in Rücksicht auf gewisse Theile der Civilliste, als eine unmittelbare persönliche Rente angesehen werden kann. Ueberhaupt ist die thatsächliche Verfügungskraft über ein selbständiges Stammvermögen des Staats ungeachtet aller parlamentarischen Formalitäten unter übrigens

gleichen Umständen immer grösser als diejenige finanzielle Machtübung, welche erst den Umweg der Besteuerung oder der Anleihen betreten muss. Hieraus erklärt sich denn auch die Rolle eines eigentlichen Staatsschatzes, der im Interesse der finanziellen Schlagkraft für plötzliche Eventualitäten in baaren Mitteln gehalten wird und übrigens nicht wenig zur Emancipation der constitutionellen Regierungen von den finanziellen Widerstandsversuchen der Repräsentativkörper beiträgt.

3. Das Wort Besteuerung ist von uns häufig auch da angewendet worden, wo es nicht eine allgemeine finanzielle Auferlegung sondern die ohne vollständige Gegenleistung erfolgende Aneignung des einen Theils der Gesellschaft gegenüber den ökonomisch schwächeren Elementen bedeutet. Die Erinnerung an diese Analogie kann dazu dienen, die öffentlichen Steuern in manchen Richtungen in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen. Erstens sind die Quantitäten, in welchen sich die staatliche oder communale Besteuerung fühlbar macht, bisweilen kaum mit der colossalen Last zu vergleichen, mit welcher gewisse Gattungen der Besitzrente und namentlich die grossstädtische Grund- und Hausrente die ihr anheimfallenden Elemente bedrücken und gelegentlich nach Maassgabe der Macht nahezu zerdrücken. Zweitens unterscheiden sich die Aufsaugungen der eben angedeuteten Art von den öffentlichen Finanzansprüchen noch dadurch, dass die ersteren regelmässig ein rein egoistisches Motiv haben und ausschliesslich der persönlichen Consumtion der Besteuernden dienen, während auf Seiten des Apparats der Regierung und überhaupt aller mit öffentlichen Ausgaben verknüpften Functionen im modernen Staat weit mehr Gegenleistungen anzutreffen sind. Allerdings würde man sich auch von der politischen Besteuerung bezüglich ihrer thatsächlichen Gestaltung eine falsche Vorstellung machen, wenn man sie ausschliesslich aus dem Gesichtspunkt der Erhebung von Beiträgen zur Bestreitung der natürlichen Kosten des öffentlichen Dienstes betrachten wollte. Historisch ist die aus politischen Herrschaftsrechten hervorgegangene Finanzhoheit eine mehr oder minder einseitige Aneignungsmacht, welche durch bestimmte Personen im Interesse ebenso bestimmter Personenclassen vorzugsweise gegen die unbedingt beherrschten Elemente geübt wird, wie mannichfaltig auch der Schein einer andern Gestaltung ausfallen möge. Das Zusammenfallen des

Kreises der passiv Besteuerten zu demjenigen der activ zum eignen Vortheil Besteuernden zeigt sich, sobald man die Dinge nicht oberflächlich betrachtet, nicht als die Regel sondern nur als eine Ausnahme. Es ist daher eine idealisirende Vorwegnahme höherer politischer Formen, wenn man sich die öffentliche Besteuerung als eine Selbstauferlegung seitens der gesammten Gesellschaft denkt. Diese Anschauungsweise wird sogar zur Unwahrheit, sobald man sie den Thatsachen unterlegt. Zum Verständniss der Finanzgeschichte thut man weit besser, immer zwei Parteien oder Theile zu unterscheiden, von denen der eine wesentlich durch sein eignes Interesse getrieben und durch seine Verfügung über die Gewaltmittel in den Stand gesetzt wird, dem andern unter Hinweisung auf die öffentlichen Handlungen ein gewisses Maass seiner Einkünfte abzunehmen. Die im eminenten Sinne regierenden und verwaltenden Classen werden demgemäss für sich und für die Organe, deren sie bedürfen oder zu bedürfen glauben, eine Menge ökonomischer Mittel in Anspruch nehmen, und hiebei wird die eigne üppige Existenz und Ausbreitung der machthabenden Elemente meist das entscheidende Maass der Begehrlichkeiten sein, die soweit zur Verwirklichung gelangen, als es die Lage oder der unter Umständen passive Widerstand des tributären Theils nur irgend erlauben will. Trotz alledem ist aber der moderne Staat bereits soweit gelangt, dass man sagen kann, die politische Besteuerung im eignen persönlichen Interesse sei nicht unerheblich mit solchen Tributforderungen gemischt, denen zu einem grossen Theil reelle und einigermaassen gleichwerthige Gegenleistungen entsprechen. Da nun Letzteres bei der uneigentlichen und rein gesellschaftlichen Besteuerung, insofern sie als solche, wie z. B. in der reinen Besitzrente, abgesondert wird, nicht im Mindesten der Fall ist, so haben die politischen Auferlegungen offenbar einen Vorzug voraus. Die neuere, von einigen nationalökonomischen Schriftstellern angenommene Gewohnheit, die rein gesellschaftlichen Ausbeutungen als Besteuerungen zu bezeichnen, ist hienach noch verhältnissmässig milde und günstig, und wir haben uns diesem Sprachgebrauch ebenfalls nur angeschlossen, weil er eine Form an die Hand giebt, die natürlichen Wirkungen der gesellschaftlichen Positionsverschiedenheiten durch eine in der Vergleichung maasshaltende Metapher zu veranschaulichen.

Das völlig zugespitzte und in dieser Gestalt am leichtesten verständliche Verhältniss der politischen Steuerherrschaft und Steuerunterthänigkeit besteht darin, dass der active Theil selbst gar nichts beiträgt, sondern unmittelbar alle Lasten dem passiven Theil aufbürdet. In dieser Form ist die Steuer ein Tribut, der von den Machthabern und von den die Gewalt repräsentirenden Classen den unterworfenen Volkselementen in einer ähnlichen Weise abgefordert wird, wie irgend eine Contribution seitens eines Eroberers. Die öffentlichen Functionen und Dienste sind hiebei Nebensache; die Gewalt und die Begehrlichkeit sind die vorherrschenden Titel, auf welche sich die fraglichen Ansprüche gründen. Dieser sehr begreifliche Charakterzug findet sich nun aber mit andern Rücksichten gemischt, und so erscheint die historische Grundform aller Besteuerung, nämlich die einseitige Auferlegung meist als eine mehr mittelbare Abwälzung von der nach der jedesmaligen Verfassung einflussreichsten Classe auf die übrigen Theile der Bevölkerung. Diese Abwälzung wird eine doppelte Form haben. Erstens wird sie sich durch die Steuergesetzgebung selbst vollziehen, indem die Steuern von vornherein so eingerichtet werden, dass sie die herrschenden Elemente gar nicht oder am wenigsten treffen. Zweitens wird es aber auch eine Abwälzung der gesetzlich bestehenden Steuern vermöge des Einflusses der socialökonomischen Stellungen zur Concurrenz geben, und durch diesen socialen Hergang der Ueberwälzung der Steuerlast hört die Zahlung als solche auf, auch bei den directen Steuern ein sicheres Merkmal der wirklichen Trägerschaft der Lasten zu sein. Natürlich rechnet die erstere Form der Abwälzung von vornherein mit der letzteren, indem die Gesetzgebung die natürlichen Consequenzen der socialwirthschaftlichen Verfassung vor Augen hat und nach Kräften den Schein cultivirt, als wenn der Angriffspunkt der Besteuerung, abgesehen von den eingeständlich indirecten Belastungen, auch die Quelle wäre, aus welcher die wirthschaftliche Production der Steuer herstammt.

4. Ein Grundgedanke, ohne dessen richtige Erfassung sich über die öffentliche Haushaltung und namentlich über das Verhältniss der Steuern gar nicht urtheilen lässt, beantwortet die Frage, wer als der eigentliche Träger einer Steuer im Gegensatz des directen oder indirecten Zahlers zu betrachten sei.

Im Allgemeinen hat über diesen Cardinalpunkt eine verworrene Ansicht bezüglich der sogenannten Diffusion der Steuern die bisherige diffuse Natur der ganzen Lehre blosgelegt. Manche Leute und unter ihnen auch Compositoren ganzer Darstellungen der Finanzwissenschaft haben ihre Vorstellungen von den Steuerwirkungen derartig zerfliessen lassen, dass sie in dem Chaos ihrer Begriffe nichts weiter als eine vermeintliche Gleichgültigkeit der Anbringungspunkte der Steuern zu erblicken vermochten. Sie meinten, dass es gar nicht darauf ankomme, wo man die Steuer nehme, da die Productionsverhältnisse doch dafür sorgten, dass die Steuer stets dahin falle, wo sie gleichsam producirt werden müsse. Hienach wäre in der That jede besondere Steuerpolitik überflüssig; indessen ist die ganze Ansicht eine Curiosität, die nur durch den Gegensatz zum gründlichen Nachdenken und übrigens noch besonders dadurch lehrreich wird, dass sie ein Beispiel liefert, wie der subjective Mangel an Unterscheidungsvermögen für die gesonderten Steuerwirkungen zu einem Gegenbild der thatsächlichen Verhältnisse umgewandelt und aus der Diffusion im Kopfe eine gleichartige Diffusion der gesellschaftlichen und öffentlichen Finanzen werden könne. Die Verwechselung der eignen Stumpfheit mit der objectiven Gleichgültigkeit der Oerter der Steuerauflegung ist in der That das Stärkste, was in der Umnebelung klarer Verstandesbegriffe geleistet worden ist. Die wirklich rationelle Lehre von der Diffusion sowie von den partiellen oder totalen Abwälzungen, Ueberwälzungen, Rückwälzungen, oder wie man sonst die verschiedenen Richtungen und besondern Formen der durch den Verkehr vollzogenen Steuervertheilungen nennen möge, — die verstandesmässig klare und in alle Unterschiede eindringende Nachweisung der aus dem gesellschaftlichen Mechanismus entspringenden Uebertragungen und Fixirungen des Steuerdrucks hat allerdings nicht geringe Schwierigkeiten; aber glücklicherweise kann die in diesem Gebiet herrschende Unsicherheit durch ein sehr einfaches Princip überwunden werden.

Bisher hat es an einem exacten Merkmal für die wahre Trägerschaft einer Steuer gefehlt. Wir sehen nun denjenigen als wirklichen Träger einer Steuer an, dessen Consumtionskraft um einen entsprechenden Betrag höher sein würde, wenn die Steuer gar nicht vorhanden wäre. Hieraus folgt natürlich auch sofort, was unter einem theilweisen oder vollständigen Tragen

der Steuerlast zu verstehen sei. Derjenige, dessen ökonomische Macht, sei es nun zum unmittelbaren Verbrauch oder zur Aufhäufung, durch die Steuer gemindert wird, so dass sie in dem zugehörigen Maass grösser sein würde, falls die Steuer nie eingeführt oder aber jetzt abgeschafft wäre, ist offenbar auch der, aus dessen ökonomischer Leistungsfähigkeit ein Bestandtheil weggenommen und zur öffentlichen Verfügung gestellt wird. Hält man sich nicht an diesen leitenden Begriff, so hat man kein kritisches Mittel gegen die leichtfertigen Behauptungen in der Hand, welche die wahren Träger der Steuern bald in dieser bald in jener Combination von socialen Classen oder wirthschaftlichen Factoren suchen. Auch ist es erst dieser Gesichtspunkt, durch welchen alle Ideen von der gesetzgeberischen und gesellschaftlichen Abwälzung der Steuern ihren Halt gewinnen und auf genaue Maasse zurückgeführt werden können. Die besondere Anwendung eines lichtvollen Princips auf die oft thatsächlich sehr schwer feststellbaren Verhältnisse der mannichfaltigen Wirklichkeit mag noch soviel Hindernisse bieten und factische Dunkelheiten bestehen lassen; es wird aber dennoch schon ein grosser Vortheil sein, sich bewusst zu werden, dass in dieser Richtung die entscheidenden Feststellungen von nichts weiter als dem besondern Thatsachenmaterial und von der Schätzung der Positions- und Concurrenzwirkungen abhängen. Auch wird schon durch das Princip selbst das Vorurtheil unmöglich gemacht, als wenn für die socialitäre Politik, die in dem Rahmen der heutigen Staats- und Wirthschaftsverfassungen ihre Anknüpfungspunkte suchen muss, die Anbringungsart der Steuern ziemlich gleichgültig wäre, weil sie ja doch überwiegend auf der Arbeit lasteten und mithin kein Grund vorhanden wäre, sich ernsthaft um die Unterschiede der scheinbaren Steuervertheilung zu kümmern.

In der That haben die socialitären Ansichten auch durch ihre praktische Auffassung einzelner Steuerformen, z. B. durch die Bekämpfung der auf der Volksconsumtion lastenden indirecten Steuern, thatsächlich bewiesen, dass sie auch bezüglich des heutigen Gesellschaftszustandes gegen die Steuervertheilung nicht gleichgültig sind. Um aber derartige Ideen von der socialen Wirkung und Vertheilung der öffentlichen Lasten in der gehörigen Weise gestalten zu können, muss man die letzten Quellen, aus denen die Steuern fliessen, richtig bestimmen,

und dies kann wiederum nur durch Anwendung des Hauptprincips aller Abwälzung geschehen. Die politische Gewalt und die gesellschaftliche Positionsmacht vereinigen sich, um in Gesetzgebung und Verkehr die grösste Steuerlast auf die jedesmal schwächsten Elemente zu wälzen.

Schliesslich sei noch an eine sehr naheliegende Ursache der gedanklichen Verworrenheit erinnert. Mit Recht setzt man voraus, dass die Steuern ganz und gar von der Arbeit producirt werden. Allein man hüte sich, die volkswirthschaftliche Production der Steuern ohne Weiteres mit der Tragung derselben für einerlei zu halten. Die eigentlich arbeitenden Classen werden erstens gesellschaftlich durch die Besitzrente wie durch eine Steuer betroffen, indem sie genöthigt werden, Grundrente und Capitalgewinn aufzubringen. Zweitens müssen sie aber unmittelbar oder mittelbar auch öffentliche Steuern schaffen, und es wird daher für die heutige Socialökonomie ein grosser Unterschied sein, ob eine öffentliche Eintreibung auf die Besitzrente oder auf den Arbeitslohn fällt. Wird der Bezieher der Besitzrente in seiner Consumtion und in seinem Luxus dadurch beschränkt, dass er von seinen Einkünften einen Theil an die öffentlichen Cassen abgeben muss, ohne sich dafür am Arbeiter schadlos halten zu können, so wird offenbar von der arbeitenden Schicht der Volksökonomie eine Last ferngehalten. Allerdings ist auch die von der Besitzrente wirklich getragene Steuer eine Leistung, die erst durch gesellschaftliche Quasibesteuerung der Arbeit möglich wird; denn die ganze Besitzrente hat ja diese Natur. Indessen ist es für die Arbeit doch offenbar besser, nicht neben der gewöhnlichen Besitzrente noch eine zweite öffentliche Leistung direct oder indirect aufgelegt zu erhalten. Vermag dagegen der Rentner die Steuer, welche die Besitzrente treffen soll, auf den Arbeiter abzuwälzen, so heisst dies nichts Anderes, als dass er von nun an eine um den Betrag der Steuer höhere Rente erzwingt, so dass ihm die frühere Rente unberührt zur vollen Verfügung bleibt. Im Falle der Abwälzung wird die Consumtion der besitzenden Classen geschont und der Arbeiter mit einem Mehrgewicht bedrückt; unter Voraussetzung der Nichtabwälzung wird aber nur die consumtive Kraft und der sonstige Expansionstrieb der reicheren Elemente ein wenig gehemmt.

Zweites Capitel.

Directe Steuern.

Obwohl eine sich selbst unklare Schulpedanterie an jeder Auffassung des Unterschiedes von directen und indirecten Steuern Allerlei auszusetzen und zu bemängeln finden wird, so überlassen wir doch die Freude an derartigen Consequenzen eines beengten Gesichtskreises gern ungetrübt den scholastischen Wörterhelden und halten uns einfach an den thatsächlich üblichen und auch praktisch genügenden Begriff. Indirect heisst und ist eine Steuer alsdann, wenn sie von vornherein und im Hinblick auf die herrschenden Verkehrsverhältnisse darauf eingerichtet ist, im Allgemeinen und wesentlich nicht von dem Zahler, der sie nur auslegen soll, sondern von dem Consumenten der von ihr betroffenen Artikel geleistet zu werden. Direct heisst sie in allen andern Fällen und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Zahler derselben durch die besondere Gestaltung der Verhältnisse in den Stand gesetzt wird, sie theilweise oder ganz auf Andere abzuwälzen. Man sieht, dass sich hier der logische Knoten nicht auflösen, sondern nur zerhauen lässt. Sprach- und Begriffsgebrauch haben sich selbst an naheliegenden und daher zuweilen oberflächlichen Vorstellungen entwickelt, und so ist es ganz unmöglich geworden, zu behaupten, dass die in den Finanzgesetzgebungen als direct bezeichneten Eintreibungen wirklich die ökonomische Persönlichkeit, an welche sie sich auf Grund von Besitz- und Geschäftsrenten oder andern Einkünften halten, vollständig treffen werden. Uebrigens giebt es auch rein äusserliche Steuerformen, die eine Menge ungleichartiger Elemente einschliessen. So ist die sogenannte Stempelsteuer, wie sie z. B. in Preussen existirt, eine Zusammenmischung so heterogener Gesichtspunkte, dass schon der Versuch, sie als eine materiell einheitliche Steuergattung zu kennzeichnen, einen Mangel an Urtheil blosstellen würde.

Thatsächlich halten sich die directen Steuern unmittelbar an die volkswirthschaftlichen Einkünfteformen, also an die Besitzrente und den Arbeitslohn, wobei das allgemeine Einkommen als solches in den moderneren Gestaltungen etwas mehr ins Auge gefasst wird, so dass hiemit in einigen Richtungen ein Absehen von den Specialquellen der Einkünfte platz-

greift. In der besondern gesetzgeberischen Ausführung des Gegenstandes ist man aber auch bei den abstracten Einkommensteuern genöthigt, auf die einzelnen Quellen der Einkünfte und mithin auf deren wirthschaftliche oder sonstige Voraussetzungen näher einzugehen. Zur socialökonomischen Kennzeichnung der directen Steuern wird es dienen, wenn man sich erinnert, dass rein volkswirthschaftlich nur zwei Hauptclassen von Einkünften, nämlich die Besitzrente und der Arbeitslohn, existiren, und dass daneben die Einnahmen oder Gehälter der Functionäre der Gesellschaft und des Staats nur als Abzweigungen, die aus den Mitteln der wirthschaftlich productiven Classen stammen, in Betracht kommen dürfen. Jede directe Besteuerung, die ihren Zweck erfüllt und das ökonomische Können der in Anspruch genommenen Persönlichkeit wirklich ergreift, ist als eine unmittelbare Theilung der wirthschaftlichen Macht der jedesmal betroffenen Person mit dem Staate anzusehen, indem der letztere zu einem Theil an ihre Stelle tritt und das für seine Functionen verbraucht, was sie sonst ihren Privatzwecken widmen, also in irgend einer Form, sei es für den unmittelbaren Genuss consumiren, sei es für die Erweiterung ihres Besitzes productiv anlegen würde.

2. Bei den directen Steuern hat der Grundsatz der Gleichmässigkeit, den manche Theoretiker als allgemeines Besteuerungsprincip an die Spitze gestellt haben, einen ziemlich leicht fassbaren Sinn, obwohl aus ihm nicht gefolgert werden darf, dass er etwa als leitende Triebkraft bei der Entstehung der geschichtlichen Thatsachen zu Grunde liege. Gerechtigkeit und gleiches Maass in der Steuervertheilung sind ideale Zwecke, die hie und da von der Wissenschaft und gelegentlich auch von einigen neutralen Mächten des Lebens ins Auge gefasst werden mögen; aber die letzten und stets zuverlässigen Erklärungsgründe der Thatsachen werden immer in den Wirkungen der treibenden Machtursachen aufzusuchen sein. Das Recht, welches in den Besteuerungsverhältnissen zum Ausdruck kommt, kann diesen Namen nur in demselben gleichgültigen Sinne führen, in welchem jede durch die öffentlichen Einrichtungen fixirte Gestaltung der Nebenordnungen und Unterdrückungen als Rechtszustand bezeichnet wird. In diesem Sinne ist bekanntlich der Gegensatz von Recht und Unrecht in den Ausdruck eingeschlossen, und für die Steuersysteme

gilt diese Wahrheit nur noch in höherem Grade. An die Stelle der Zwecke, welche sich eine von einem uninteressirten Standpunkt aus urtheilende Theorie setzen mag, tritt in der Wirklichkeit die Mechanik der wirkenden Ursachen, die zwar auch Zwecke, aber wohlgemerkt isolirte Parteizwecke sind und die, was die Hauptsache ist, nicht nach Maassgabe der guten oder schlechten Beschaffenheit der Ziele selbst, sondern nach Verhältniss der Kräfte durchdringen, mit denen sie ausgestattet sind. Es ist daher eine jedes tiefere Verständniss der Geschichte ausschliessende Illusion, wenn man ein gerechtes Gleichmaass in den Steuern aus blossen Gerechtigkeitsrücksichten erklären will. Wo sich ein solches Gleichmaass in beschränkter und unvollkommener Weise oder, mit andern Worten, eine für bestimmte Gebiete geltende Annäherung an gewisse Proportionalitäten wirklich findet, da wird man diese Erscheinung aus der partiellen und relativen Gleichheit der Kräfte, welche im Dienst der einander beschränkenden Interessen standen, keineswegs aber aus der blossen Rücksicht auf allgemeine Gerechtigkeitsideen zu erklären haben.

Ein zweiter wichtiger Punkt, dessen Bedeutung vorzugsweise im Gebiet der directen Steuern sichtbar wird, ist das so zu sagen naturgesetzliche Bestreben der Steuerpflichtigen, sich einem möglichst grossen Theil der Leistung durch Herbeiführung von Unterschätzungen zu entziehen. Dieser Trieb nimmt die Form der Concurrenz an, indem Jedermann weiss, dass ein besseres Verfahren seinerseits nur die Folge haben würde, dass er eine höhere Besteuerung auf sich nähme, als sich seine Nachbarn auferlegen. Die allgemeine Nöthigung zu dieser Vertheidigung gegen die besondern Steuerzumuthungen wurzelt sehr tief; denn sie ist in dem politischen und ökonomischen Verhältniss der Besteuerten zu dem Besteuerer zu suchen. Wo die Steuer als eine ursprünglich aufgezwungene und auch gegenwärtig nur in wenigen Beziehungen selbst auferlegte Last, niemals aber als eine gemeinwirthschaftliche Ausgabe zum eignen Nutzen angesehen wird, und wo auch in der That die Solidarität der öffentlichen Functionen und der Privatwirthschaft nur in äusserst geringem Maasse vorhanden ist, da darf man sich nicht wundern, wenn die Action in der Steueraufbürdung eine entsprechende Reaction erzeugt. Namentlich ist es die Gewaltbesteuerung, aus welcher das Gegenstück

der bei der besondern Veranlagung spielenden Steuerabwehrung hervorgeht. Die Steuerzahler fühlen sich mit dem öffentlichen Apparat oder überhaupt mit den Personen und Zwecken, für welche die Steuern verbraucht werden, nicht solidarisch genug, und so wollen sie denn für die mindestens zum grossen Theil als fremd angesehenen Interessen ihre Einkünfte nicht weiter preisgeben, als sie durchaus müssen. In den gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftszuständen ist dieses Uebel unheilbar und mithin der gegen den Staat oder sonst eine politische Zusammenfassung gekehrte Privategoismus ein gesellschaftliches Naturgesetz. Obwohl nun in dieser Richtung sich Vieles vollzieht, was auch nicht einmal relativ gerechtfertigt werden kann, so sollte doch im Allgemeinen zugestanden werden, dass zwischen Staat und Volk eine Kluft existirt, die den ersteren zu einem grossen Theil als einen Personenkreis erscheinen lässt, der für sich selbst auf Kosten der Gesammtheit dasein, aber nur in geringem Maass für die letztere Organ sein will. Dieser Mangel der Gegenseitigkeit in den bisherigen politischen Organisationen der Menschengruppen verschuldet die Art und Weise, in welcher die Beisteuern zu den öffentlichen Functionen behandelt werden. Auch die gegenseitige Steuertaktik der Classen und Stände ist hiebei im Spiele, und ihre ausgeprägt egoistische Gestaltung, die in der Verletzung des andern Theils den eignen Vortheil sucht, würde ebenfalls nur mit den constitutiven Unvollkommenheiten der bis heute entwickelten Gesellschafts- und Staatsformen zu überwinden sein.

In der heutigen Gestaltung des directen Steuerwesens ist die Bildung der Organe oder überhaupt die Wahl der Mittel für die specielle Abschätzung oder Einschätzung von so entscheidender Bedeutung, dass man ohne Rücksichtnahme auf diese Vorkehrungen und Organisationen über die praktische Natur einer Steuer gar nicht urtheilen kann. Da es sich bei allen directen Steuern stets um die unmittelbare Beurtheilung von Einkünftequellen handelt, so wird die Hauptfrage die sein, wer das mehr oder minder für die Wahrnehmung entzogene Maass des Daseins jener Quellen zu ermitteln und festzustellen habe. In den mittleren und höheren Gesellschaftsschichten sind es meist die Steuerzahler selbst, aus deren Mitte die nach Oertlichkeiten und Bezirken in verschiedenen Instanzen geordneten Vertretungen hervorgehen, die nebst dem aus den-

selben Kreisen entnommenen Hülfspersonal die schliesslich maassgebenden Ermittlungen und Festsetzungen zu bewerkstelligen haben. Natürlich nimmt in verschiedenen Formen der Staat noch sein specielles Interesse wahr, indem er bei der Bildung und Leitung der fraglichen Commissionen seine eignen unmittelbaren Functionäre thätig sein lässt und Mancherlei für die Bestätigung durch seine höheren und höchsten Verwaltungsinstanzen vorbehält. Indessen sind diese staatlichen Vorkehrungen nur selten von einem solchen Gewicht, dass sie dem Classengeist und dessen Vertretung gegenüber die Hauptrichtung der Feststellungen sonderlich zu ändern vermöchten.

3. Da die private Steuerabwehrung im einzelnen Fall zu den gleichsam naturgesetzlichen Nothwendigkeiten der heutigen Gesellschaft gehört und überdies noch mit der Entwicklung des industriellen Classenreichthums an Intensität steigt, so wird die Voraussetzung des widerstrebenden Willens zu einem leitenden Princip der Steuereinrichtung. Das ganze Steuerwesen muss von vornherein die allgemeine Tendenz voraussetzen, ihm die Angriffspunkte zu entziehen, und so kommt in die Gesetzgebung und deren Ausführung ein Zug, der oft genug als völliger Mangel an Rationalität gedeutet worden ist, in Wahrheit aber nur eine Consequenz jener unumgänglichen pessimistischen Annahme darstellt. Man könnte den Grundsatz, demzufolge greifbare und äusserlich möglichst leicht feststellbare Gegenstände der Besteuerung vorhanden sein müssen, das Princip der Wahrnehmbarkeit der Besteuerungsvoraussetzungen nennen.

Im Gebiet der directen Steuern sucht man vorherrschend die Leistungsfähigkeit der Personen abzuschätzen. Diese Taxirungen des ökonomischen Könnens sind nun aber nicht nur schwierig, sondern auch bedenklich und unzureichend, so lange nicht sachliche Auswege gefunden werden, die Quellen der Steuerfähigkeit an sich selbst einigermaassen sichtbar oder wenigstens zu einem gewissen Theil für Annäherungsschlüsse zugänglich zu machen. Das Hauptbeispiel einer rein dinglichen Belastung, bei welcher die Person so gut wie gar nicht in Frage kommt, wird durch die Grundsteuer geliefert. Der Charakter dieser Steuer ist da, wo sie, wie in Preussen, auf einen nach gesetzlichen Normen einfürallemal ermittelten Reinertrag

bezogen wird, offenbar praktisch der einer vom Staate auf allen nutzbaren Grund und Boden gelegten Reallast. Letztere Eigenschaft wird sie aber auch übrigens in allen ihren echten Formen haben müssen; denn die Besteuerung der Einkünfte einer Person aus ihrem Grundbesitz ist noch keineswegs ohne Weiteres eine echte Grundsteuer, wie sich dies bei jeder solchen Einkommensteuer zeigt, wo etwa schon das Gesetz die Rubrik der Grundbesitzeinkünfte als besondern Gegenstand auszeichnet.

Grade dadurch, dass die Grundrente, die zugleich Gegenstand und Quelle der Grundsteuer bilden soll, nicht im Sinne des Ergebnisses der persönlichen oder besonders gesteigerten Wirthschaftsgestaltung angesehen, sondern als ein minimaler unter mannichfaltigen Veränderungen fortdauernder Ertrag gesetzlich normirt wird, gestaltet sich die Grundsteuer zu einer Einrichtung, vermöge deren der Staat als unmittelbarer Theilhaber an den Erträgen des Grund und Bodens erscheint. Auch lässt sich an dieser Vorstellungsart nichts anfechten, solange man nicht etwa hinzufügt, dass die öffentliche Belassung und Beschützung des Grundeigenthums den Rechtstitel für die staatliche Zurückbehaltung oder Aneignung eines Theils der Einkünfte bilde. Auf Grund einer solchen Annahme könnte der Staat von allen Arten von ausschliesslichem Besitz, den er direct oder indirect schützt, und dessen Existenz sich ebenfalls nicht von selbst versteht, einen Ertragsantheil fordern.

Indessen ist die eben dargelegte Eigenschaft der Grundsteuer für uns hier nur wichtig, weil sie zeigt, wie das greifbarste Steuerobject und die äusserlich am leichtesten erreichbare Steuerquelle in dem unbeweglichen Besitz gefunden werde. Die roheren Formen der Bodenbesteuerung sind sehr alt, und wenn man sich des allgemeinen Ganges der volkswirthschaftlichen Entwicklung erinnert, so wird man ermessen, dass dem vorherrschenden Ackerbaustadium auch eine Besteuerung der Liegenschaften sehr natürlich sein muss. Mit der Industrie sollte sich alsdann eine dieser Ertragssphäre angehörende, ebenfalls sachlich gehaltene Besteuerung entwickeln; indessen ist hier der Schwerpunkt in die indirecten Steuern verlegt worden, und was man unter mannichfaltigen Namen in directer Form als Gewerbesteuer antrifft, ist zunächst nur für das Handwerk und die kleineren Geschäfte erheblich geworden, während sich

die grössere Industrie vor einem bedeutenderen Maass dieser Besteuerung zu schützen gewusst hat. Der Charakter der Gewerbesteuern ist hiedurch mehr persönlich geblieben, indem man nur ungefähr auf Lage und Umfang des Geschäftsbetriebs einging und übrigens die Person als Inhaber eines Geschäfts von einer bestimmten Kategorie heranzog, ohne sich um die nähere sachliche Feststellung von Geschäftseinkünften oder Capitalgewinnen zu kümmern. Offenbar hat im gewerblichen Gebiet die Schwierigkeit, zu einer Feststellung des Umfangs der Steuerobjecte zu gelangen, die verhältnissmässige Vernachlässigung dieser Steuerform verursacht.

Die auch in der Entwicklung neuste directe Besteuerungsform, nämlich diejenige, welche sich auf das allgemeine, gleichviel aus welcher Quelle stammende Einkommen richtet, hat, mit Ausnahme einiger Anwendungsfälle, in dem überwiegenden Theil ihres Gebiets mit den grössten Schwierigkeiten bezüglich der Sichtbarmachung ihrer Grundlagen zu kämpfen. Die volkswirthschaftlichen Einkünfte entziehen sich ihr am meisten, während die unverhehlbaren Gehälter der öffentlichen und sonst controlirbaren Functionäre aller Art sowie ausserdem die minimalen Einkünftestufen für ihre Spürkraft am leichtesten zugänglich sind. Vergleicht man die Einkommensteuer mit der Gewerbe- und der Grundsteuer, so sieht man deutlich die Stufenfolge, in welcher die drei Steuern den Anforderungen des Grundsatzes der Wahrnehmbarkeit der zu belastenden Objecte entsprechen. Die Einkommensteuer würde in dieser Beziehung noch ungenügender sein, als wirklich der Fall ist, wenn man nicht auch bei ihrer Veranlagung entweder von vornherein oder im Fall von Reclamationen auf die besondern Einkünftequellen ein wenig einginge; denn ohne sachliche Anhaltspunkte schwebt jede Steuer gleichsam in der Luft und fällt der Willkür des Besteuerten und des Besteuerers anheim. Diese Willkür des Besteuerers zeigt sich besonders da, wo eine nach dem ökonomischen Range der verschiedenen und namentlich der unteren Gesellschaftsschichten einseitig von den Ausläufern der Behördenhierarchie auferlegte Personensteuer die Rolle spielen soll, welche in der etwas höher gelegenen Sphäre den staatlichen oder communalen Einkommensteuern anheimfällt. Die Rohheit dieser directen und im Punkte der Willkür sogar jeder eigentlichen Kopfsteuer nachstehenden Belastungsform

ist vornehmlich darin zu suchen, dass theils schon im Gesetz, weit mehr aber noch in der Ausführung, das Gutdünken und ökonomisch sehr unzutreffende Gesichtspunkte über die Leistungsfähigkeit entscheiden. Ueberdies ist die entsprechende amtliche Einreihung in die gesetzlichen Classificirungen eine Operation, die mit der höheren Entwicklung nicht blos unleidlicher, sondern glücklicherweise auch immer unausführbarer wird. Man kann also behaupten, dass die verhältnissmässig am wenigsten erträglichen Besteuerungsproceduren in den tieferen Schichten der ökonomischen Zustände und in den weniger entwickelten, namentlich in den noch von politischer Rusticität behafteten Gesellschaftstheilen ihren Platz behaupten, während sich die mehr active und an den Operationen der Feststellung theilnehmende Steuerleistung jene heerdenmässigen Taxirungen nicht gefallen lässt. So sind z. B. die entwickelten Grossstädte kein Schauplatz, wo man gegenwärtig, auch abgesehen von den schon früher hinderlichen Veranlagungs- und Erhebungsschwierigkeiten, die Einpferchung in die Rangclassen einer etwa der Preussischen, vornehmlich ländlichen und kleinstädtischen Classensteuer entsprechenden Belastungsart prakticiren könnte. Man muss hier vielmehr auch in den niedrigeren Lagerungen der ökonomischen Leistungsfähigkeit wenigstens die allgemeinsten sachlichen Merkmale der eigentlichen Einkommensabschätzung platzgreifen lassen und mithin zu einer, wenn auch roher normirten Einkommensteuer übergehen.

4. Wenn es im Allgemeinen ein Vorzug der directen Besteuerung ist, dass die dabei unumgänglichen Erhebungskosten meist nur einige Procente des Rohertrags in Anspruch nehmen, so macht die Grundsteuer hievon insofern eine Ausnahme, als die, allerdings für lange Zeiträume genügende Ermittlung ihrer Voraussetzungen auf einmal sehr grosse Summen erfordert. So hat z. B. die Preussische, in der ersten Hälfte der sechziger Jahre bewerkstelligte Grundsteuerregulirung, die sogar noch eine Ausgleichung war und an manche Vorarbeiten anknüpfen konnte, nicht viel weniger als einen Jahresertrag der Steuer absorbirt. Vertheilt man nun auch immerhin diese einmaligen Kosten auf eine Generation, für welche die fragliche Reinertragsermittlung eine gewisse, wenn auch sehr indirecte Brauchbarkeit behalten mag, so wird die Hinzufügung der sich so ergebenden Procente zu den laufenden und fortdauernden Kosten,

gleichviel in welchem Umfang der Staat die letzteren auf die Privaten abwälze, doch stets einen erheblichen Posten liefern. Der sonstige Nutzen, der, abgesehen von dem Besteuerungszweck, bezüglich des Werths der Grundstücke durch die Reinertragsermittlung für das Publicum und namentlich bezüglich des Hypothekencredits erzielt werden soll, bleibt insofern einigermaassen problematisch, als die fictiven Minimalvoraussetzungen zwar eine untere quantitative Grenze der Ertragsfähigkeit anzeigen, aber für die auf die Wirklichkeit und nach der obern Grenze ausschauenden Operationen nur höchst unzulängliche Anknüpfungspunkte darbieten.

Die Betrachtung der Grundsteuer als eines für die künftige Zeit gleichsam schon vorweggenommenen Rentenantheils zeigt sich praktisch auch darin, dass man eine neue Auflegung derselben als eine solche Verminderung des Bodenwerths oder vielmehr des Eigenthumsrechts an demselben behandelt hat, welche eine Capitalentschädigung der Belasteten erfordere. Das neue Beispiel der Preussischen Regulirung ist hier bezeichnend. Im Allgemeinen war sie in Bezug auf die blosse Bodenbelastung und mithin abgesehen von der zu ihr gehörigen, weiter greifenden Häusersteuer, nur eine Ausgleichung der geschichtlich überlieferten Mannichfaltigkeiten und Ungleichheiten, und es wurden die hiebei nöthig werdenden Erhöhungen oder vollständigen Neuauflegungen mit einem Capitalisirungsbetrage derartig erkauft, dass man vielfältig sagen konnte, der Grundbesitzer habe den Ausfall an dem Gutswerth durch Hinlegung von ebensoviel Capital in Gestalt der ihm vom Staat übergebenen, einen durchschnittlichen Zins tragenden Schuldurkunden decken können. Das umgekehrte Verfahren und das Gegenstück zu einer solchen Entschädigung würde die Gestattung einer Capitalablösung der Grundsteuer sein, oder mit andern Worten die Verwandlung derselben in eine tilgbare Hypothekenschuld an den Staat. Offenbar würden die betreffenden Classen, wie dies die Finanzgeschichte anderer Länder zeigt, einen grossen Parteivortheil erringen, wenn es ihnen gelänge, die Grundsteuer durch Ablösbarmachung zu beseitigen. Was wirklich an den Gütern verkauft wird, ist die aus denselben erzielbare Rente. Hat nun der Besteuerer einen Antheil an dieser Rente zu fordern, so scheidet dieser Bestandtheil bei der Preisbestimmung aus; denn Jedermann weiss, dass er nicht die ganze Rente, sondern

nur den nach Abzug der Steuer übrig bleibenden Betrag zur ökonomischen Verfügung haben werde.

Der echten Natur der Grundsteuern entsprechend ist die durch die Preussischen Einrichtungen sanctionirte Thatsache, dass die hypothekarische Verschuldung für die Bestimmung und Forderung der Grundsteuer gar nicht in Betracht kommt. Hienach wird allerdings derjenige, auf dessen Grundstück zwei Drittel des laufenden Werths an Schulden lasten, von dem kleineren, durch die Zinsleistung geminderten Rententheil die Steuer für den ganzen Grund und Boden leisten müssen. Indessen ist die Grundsteuer ja eine Realsteuer und keine Einkommensteuer, so dass der Grundbesitzer die Belastung mit derselben auch so ansehen kann, als wenn er um den capitalisirten Steuerbetrag höher verschuldet wäre, jedoch ohne den Capitalbetrag dieser dauernden Schuld tilgen zu können. Eine gesetzliche Erlaubniss, einen Theil der Grundsteuer den Hypothekengläubigern an den Zinsen in Abzug zu bringen, würde Angesichts einer wahrhaften Realbesteuerung unrationell und übrigens auch ziemlich illusorisch sein; denn die wirkliche Abwälzung würde nach Maassgabe des sonst herrschenden Zinsfusses dadurch hintertrieben werden, dass die Gläubiger bei ihren Zinsstipulationen den zu erwartenden Zinsabzug von vornherein in Rechnung brächten.

Ob sich im volkswirthschaftlichen Verkehr die vornehmlich auf die landwirthschaftliche Rente fallende Grundsteuer auf die Consumenten der Erzeugnisse abwälzen lasse, ist eine Frage, deren Beantwortung von der allgemeinen Gestaltung der Concurrenz und des Marktes abhängig bleibt. Wo die ausländischen Artikel mit ins Gewicht fallen, und wo überhaupt die Concurrenz im Angebot der Bodenerzeugnisse in Vergleichung mit der Nachfrage nach denselben eine ungünstige Position ergiebt, da wird die Steuer keinen Bestandtheil der Preise bilden. Da nun im Allgemeinen der Landwirth gegenüber dem Händler und eigentlich Industriellen bezüglich der Concurrenz nicht im Vortheil ist, so wird die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Grundsteuer durchschnittlich keine sonderliche Ueberwälzung zulasse. Gänzlich anders gestaltet sich aber die Abwälzungsmöglichkeit bei der Gebäudesteuer, insofern hiebei die Wohnungsvermiethung vorherrschend in Frage ist und die Verdichtung der städtischen, namentlich der gross-

städtischen Bevölkerungen den Häuserbesitzern jene annähernde Monopolstellung verschafft, die wir bei der Erörterung der Concurrenz und zwar besonders der natürlichen Monopole sowie bei der Darlegung der Gesetze der Hausrente erörtert haben. Die Realbesteuerung der Hausrente wird hienach ebenso wie eine Steigerung des Hypothekenzinses stets gute Chancen zur Ueberwälzung auf die Miether haben, und man braucht hiezu noch gar nicht jene äussersten Missverhältnisse vorauszusetzen, unter denen der Wohnungsmangel die Aneignungskraft der Hausbesitzer ins Ungeheuerliche erhöht, — Zustände, Angesichts deren der Betrag der Steuerübertragung im Vergleich zu der gesellschaftlichen Monopolbesteuerung zu einer geringfügigen Grösse wird. Was bedeutet wohl beispielsweise die Ueberwälzung von 4 Procent Gebäudesteuer, wenn es sich um eine plötzliche Erhöhung der Miethen von etwa 40 Procent handelt?

Die Grundsteuer im engern Sinne, d. h. mit Ausschluss der Gebäudesteuer, ist zur Contingentirung oder, mit andern Worten, zur Fixirung auf eine Gesammtsumme geeignet. Die Vertheilung eines solchen Quantums auf die steuerpflichtigen Grundstücke ist sehr leicht, sobald man für den zu belastenden Reinertrag der Gesammtheit der Grundstücke ebenfalls eine bestimmte Werthsumme ermittelt hat. Die procentarische Belastung ist alsdann sofort ersichtlich. Wenn beispielsweise, wie für die alten, vor 1866 allein in Frage kommenden Provinzen des Preussischen Staats, auf einen 100,000,000 Thaler übersteigenden Reinertrag ein Contingent von genau 10,000,000 aufzubringen ist, so wird der quotative Satz der zu repartirenden Steuer unter 10 Procent des fingirten Steuerobjects verbleiben. Freilich ist der gegenwärtige wirkliche Reinertrag in dem fraglichen Beispiel mit Sicherheit auf mehr als das Doppelte des gesetzlichen zu veranschlagen, und so dürften in diesem Falle 4 Procent der wirklichen Bodenrente die Grundsteuerbelastung repräsentiren. Dies ist auch der von vornherein quotative Betrag, der für Wohngebäude gezahlt werden muss, und so würden denn die beiden Steuerarten eine nicht überaus verschiedene Belastung bilden, da die gesetzliche Fiction der Miethserträge unter nicht ausnahmsweise rasch fortschreitenden Verhältnissen dem wirklichen Betrage einigermaassen folgt. Nimmt man nämlich die Veranlagung zur Gebäudesteuer, wie nach der Preussischen Vorschrift, alle 15 Jahre und zwar nach

Maassgabe der Durchschnittsmiethen des vorangehenden Jahrzehnts vor, so wird das Zurückbleiben dieser Einschätzungen und Revisionen hinter den wirklichen Erträgen des Augenblicks doch nur dann sehr bedeutend werden können, wenn sich während des abgelaufenen Zeitraums eine sehr intensive Steigerung und zwar vorzugsweise gegen das Ende hin vollzogen hat und in dem neuen Jahrzehnt fortbesteht. Die Kluft wird natürlich auch dadurch wachsen können, dass bei raschem Fortschritt der Miethspreise jedes spätere Jahr der Steuerperiode eine erhebliche Entfernung der wirklichen Hausrente von der gesetzlichen Annahme mit sich bringt. Indessen ist doch die ganze Art der gesetzlichen Hausrentenbestimmung keineswegs so fictiv, wie das Verfahren bei der Ermittlung einer katastermässigen Bodenrente. Der Durchschnitt der wirklichen Miethserträge für 10 Jahre ist doch wenigstens ein mittlerer Werth, während die gesetzmässigen Reinerträge des Grund und Bodens gleichsam die Construction einer absichtlich künstlichen Rente von minimaler Natur vorstellen.

5. Die Wichtigkeit, welche die volkswirthschaftliche Begriffsbestimmung der Bodenrente sowie die zugehörige Theorie für die Gesammtauffassungen der politischen Oekonomie gehabt hat, nöthigt uns, das Verhältniss der echten Grundsteuern zur Rente etwas näher zu betrachten. Erwägt man die Ermittlungsart des Reinertrags, der mit seinen Verhältnissen die Steuerrepartition bestimmt, in irgend einem System, so lässt sich aus den besondern Vorschriften beurtheilen, wieweit der nationalökonomische Begriff der Bodenrente maassgebend gewesen sei. Der Zug der praktischen Nothwendigkeit hat nun überwiegend dahin gewirkt, die Elemente unnatürlicher und dem Geschäftsleben fremder Rentenbegriffe fernzuhalten. Auch in der Preussischen Reinertragsermittlung ist nichts weniger als die Ricardosche Vorstellung von einer nicht auf der Fruchtbarkeit, sondern auf blossen Fruchtbarkeitsdifferenzen beruhenden Rente im Spiele gewesen. Um von feineren Indicien der Kürze wegen abzusehen, sei nur darauf hingewiesen, dass eine Rente im Sinne Ricardos für den zuletzt in Cultur genommenen Boden nach der fraglichen Theorie ja gar nicht existirt, und dass daher die entsprechende Doctrin den Ausschluss des übrigens noch sehr nutzbaren Bodens letzter Classe von der Ertragsermittlung und Besteuerung mit sich gebracht haben würde. Ausserdem hat

auch Ricardo selbst eingestanden, dass die von ihm gemeinte und vom Capitalgewinn geschiedene Rente für die Besteuerung keinen rechten Angriffspunkt darbiete, so sehr sie sich auch übrigens als Steuerobject empfehle. Bei der Bestimmung der Hausrente ist nun vollends der gewöhnliche Begriff, den der Verkehr mit der Rente verbindet, und nicht irgend ein verkünsteltes Gebilde logisch unzulänglicher Speculation leitend gewesen. Dagegen versteht es sich von selbst, dass die älteren Lehren, namentlich diejenigen physiokratischen Ursprungs, viel dazu beigetragen haben, dass man im Sinne der Auflegung von Grundrentensteuern hier und da mit mehr theoretischer Zuversicht vorgegangen ist.

Die Voraussetzungen des Reinertrags, welcher der Preussischen Grundsteuer zum Anhaltspunkt der proportionalen Vertheilung des Contingents dient, sind für die allgemeinen volkswirthschaftlichen Ideen über eine besteuerbare Bodenrente von einigem Interesse. Der Ertrag aus der Viehzucht, aus der Milcherei und Aehnlichem, sowie der Gewinn von gewerblichen Anlagen, wie z. B. von der Brennerei, bleibt als nicht zur eigentlichen Bodenergiebigkeit gehörig gänzlich ausgeschlossen. Die Bewirthschaftungsart, die man bei der Reinertragsermittlung in Anschlag bringt, ist die an jedem Orte herkömmliche und durchschnittliche. Die Uebersetzung des Rohertrages in eine Werthsumme ist derartig normirt, dass die maassgebenden Preissätze durch Zurückgreifen auf die Durchschnitte von mehr als zwei Jahrzehnten bestimmt werden. Im Gegensatz hiezu werden die Productionskosten dadurch besonders hoch abgeschätzt, dass man auch die Naturalbestandtheile der Löhne und andere Naturalposten der Ausgabe in den laufenden Geldpreisen berechnet. Da sich der Reinertrag in diesem Falle durch den Abzug verhältnissmässig hochgeschätzter Productionskosten von einem dem Werthe nach niedrig veranschlagten Rohertrag ergiebt, so begreift sich die künstliche Unterschätzung der Bodenrente. Uebrigens stimmt aber eine solche tiefe Lage des gesetzlichen Niveaus der Bodenrente einigermaassen zu den allgemeinen Charakteren eines Steuersystems, in welchem dieselbe Einkünftequelle durch die Einkommensteuer noch einmal getroffen wird.

Ein ähnliches Verhältniss der Steuerhäufung, wie das eben angedeutete, greift auch für die Combination der Gewerbesteuer

mit der Einkommensteuer Platz. Die erstere, welche den Gewerbsgewinn, in den höhern Geschäftsschichten also vornehmlich den geschäftlichen Capitalgewinn zum Gegenstande hat, kann, da sie sich an ziemlich allgemeine Merkmale halten muss, ausserhalb des Kreises der kleineren Erwerbspositionen nur sehr unvollkommen zu ihrem Zweck gelangen. Ein grosser Theil der Geschäftsgewinne wird sich ihr entziehen, und so ist das Hinzutreten des betreffenden Theils der Einkommensteuer, welcher mit ihr auf das gleiche Object und die gleiche Einkünftequelle angewiesen ist, nur als eine Erhöhung der allgemeinen Besteuerung um einige Procente zu betrachten, die bezüglich desselben Steuerobjects in einer neuen, an sich allein ebenfalls unzureichenden Form aufgelegt werden. Hienach ist das Verhältniss der Gewerbesteuer zum geschäftlichen Capitalgewinn ein ähnliches, wie dasjenige der Grundsteuer zur Bodenrente. Nur sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Früchte der mit oder ohne erhebliches Capital betriebenen Erwerbsthätigkeiten noch weit unvollkommener als die Constructionen der Bodenrente. Die Preussische Gewerbesteuer theilt die ihr unterworfenen, natürlich die Landwirthschaft ausschliessenden, aber auch übrigens nicht allzuweit ausgedehnten Geschäftskategorien nach derjenigen Bedeutung ab, welche sie durch ihre volkswirthschaftliche Umgebung erhalten. Für das platte Land, die kleinern, grössern und grössten Städte oder industriereicheren Bezirke stufen sich die maassgebenden Sätze ab, welche als mittlere Werthe dazu dienen, eine Art von Steuercontingent festzustellen, das von der Anzahl der Geschäfte abhängig ist, und dessen weitere Vertheilung unter Festhaltung einer vorgeschriebenen Minimalbesteuerung der kleinsten Geschäfte zu einem grossen Theil den Repräsentationen der Betheiligten anheimfällt. Es bestätigt sich aber auch hier, dass die tieferen Schichten, in denen keine Mitwirkung bei der Steuerveranlagung statthat, verhältnissmässig am härtesten betroffen werden. Nimmt man daher diejenigen Niederungen des Steuergebiets aus, wo fast nur von Arbeit und so gut wie gar nicht von eigentlichem Capitalgewinn die Rede sein kann, so lässt sich behaupten, dass sich die Gewerbesteuer mit der Geschäftsrentabilität und dem industriellen Capitalgewinn noch weit unzureichender auseinandersetze, als die Grundsteuer mit der Grundrente. Die Preussische Eisenbahnabgabe, die man

als Ergänzung der Gewerbesteuer ansehen kann, und die den Reingewinn der Bahngesellschaften, je nachdem er geringere oder höhere Procente des Actiencapitals repräsentirt, in stark progressiver Weise trifft, ist ein seltenes Beispiel für die vollständige Erreichbarkeit des Capitalgewinns.

6. Die Einkommensteuer ist für Viele das Ideal einer rationellen Belastung, und es giebt Ansichten, welche in der Ersetzung aller sonstigen Abgaben durch die einzige und ausschliessliche Form der Einkommenbesteuerung das wahre Finanzsystem gefunden zu haben glauben. Hiezu kommt alsdann noch die socialdemokratische Neigung, die unmittelbare Heranziehung des Einkommens als ein besonders die reichen Gesellschaftselemente treffendes Verfahren zu begünstigen. Thatsächlich haben sich allerdings die wohlhabenden Classen stets und überall gegen die Einkommensteuer solange gewehrt, als sie irgend konnten, und Frankreich bietet in dieser Beziehung ein ausgeprägtes Beispiel der entschiedensten Fernhaltung der betreffenden Steuerform. Auch hat man nicht ganz ohne Recht die inquisitorische Gestaltung, welcher die Einkommenbesteuerung in einem gewissen Maass anheimfallen muss, als einen erheblichen Uebelstand herausgekehrt. Dennoch ist der Uebergang zu jener abstractesten aller Steuern als ein Fortschritt zu betrachten, wie er nur überhaupt im Rahmen der auf Besitz- und Vermögensanhäufung gegründeten Gesellschaftsverfassung denkbar ist. Die Reineinkünfte, die Jemand, gleichviel woher bezieht und die er nach Gefallen verbrauchen und anwenden kann, sind offenbar ein sehr natürliches Steuerobject; denn sie vertreten mit der Höhe ihres Betrags die Leistungsfähigkeit oder, mit andern Worten, die persönliche Steuerkraft.

Aus dem letzteren Gesichtspunkt folgt dann aber auch, dass die Einkommensteuer ihrer Natur nach progressiv sein, also z. B. bei grossen Einkünften das Doppelte desjenigen procentarischen Satzes betragen müsse, der bei den weniger grossen zur Anwendung kommt. Die Proportionalität ist in allen Besteuerungsfällen, wo es sich um die Belastung eines gesteigerten Reichthums handelt, ein Widerspruch gegen den Grundsatz, dass nicht das Verhältniss zum Steuerobject, sondern der wirkliche Druck, den die Auflegung der Abgabe ausübt, maassgebend werden müsse. Für ein Reineinkommen von 4000 Thlr.,

sind 6 Procent schwerlich so drückend, als 3 Procent für eins von 1000. Die Freilassung eines gar nicht besteuerten Minimums würde da, wo man die kleinern Einkünfte nicht etwa des anderweitigen mittelbaren Steuerdrucks wegen ausnimmt, gar keinen Sinn haben, wenn nicht stillschweigend die Thatsache anerkannt würde, dass die proportionale Wegnahme von einem geringen Betrag die Person unvergleichlich mehr als blos proportional belastet, ja sie bisweilen unter das Niveau der für sie unumgänglichen Existenzart hinunterdrücken und hiemit an ihrem geordneten ökonomischen Dasein schädigen würde. Die Steigerung der Steuerprocente mit der Höhe des Einkommens ist auch nicht etwa blos, wie meist in den Hauptculturländern Europas, eine socialdemokratische Forderung, sondern auch bisweilen, wie namentlich das Beispiel der Nordamerikanischen Republik gelehrt hat, bereits eine in recht intensivem Maass verwirklichte Thatsache der Geschichte geworden. Letztere Gestaltung, die sich sogar im Rahmen einer höchst ausgeprägten und bei ihrer specifischen Interessenwahrnehmung keineswegs trägen Bourgeoisie durchgesetzt hat, bildet ein Gegenstück zu denjenigen Europäischen und zwar eigenthümlich britischen Behandlungsarten des Gegenstandes, vermöge deren man selbst die proportionale Besteuerung als eine Art Uebertaxe der wohlhabenden Classen ansieht.

Die eigentlichen Einkommensteuern beginnen in der Regel erst bei einem Einkommensatze, der als Scheidelinie zwischen einer mässigen Existenz und zweifellosem Wohlstande angesehen werden kann. Eine solche Grenzlinie ist jedoch oft, wie z. B. im Preussischen System, durch welches erst ein 1000 Thlr. überschreitendes Einkommen betroffen werden soll, fast nur formell, indem unterhalb des fraglichen Betrags eine rohere Besteuerungsform, wie die Classensteuer, platzgreift und sich in einem nicht viel niedrigeren Belastungsverhältniss bis in die tiefsten Schichten der Bevölkerung erstreckt. Communale Einkommensteuern, wie z. B. die Berliner, greifen wohl bis zu einigen Hundert Thalern hinunter und beweisen hiedurch deutlich genug, wie das Wesen der Einkommensteuer hier nur in ihrer feineren Form, d. h. in der unmittelbaren Bezugnahme auf die Einkünfte gesucht wird. Persönliche Classificirungen der Leistungsfähigkeit ohne Ermittlung des Einkommens würden dagegen die rohere Gestaltung vorstellen. Wo und soweit

man wirklich ein direct nicht analog besteuertes Minimum völlig frei lässt und auch den höheren Stufen in Abzug bringt, wird die indirecte Consumtionsbesteuerung die Ausgaben aus jenem geringsten Einkünftemaass so vollständig treffen können, dass schon aus diesem Grunde die nochmalige Besteuerung desselben eine erdrückende Ueberlastung ergeben müsste. Für die eigentliche Einkommensteuer sollte man daher das Minimum weit höher ansetzen, als bis wohin der Druck der indirecten Consumtionssteuern auf die gewöhnlichsten Bedürfnisse zu reichen pflegt. Andernfalls trägt man, wie schon oben gesagt, der progressiven Natur der Steuerart keine gehörige Rechnung.

7. Die Ermittlungsart der Einkünfte ist die schwache Seite aller Einkommensteuern. Die wirklichen Einkünfte entziehen sich mehr oder minder der Wahrnehmung, und besonders sind es die verhehlbaren Elemente des Reichthums, wie z. B. der Besitz von Effecten auf den Inhaber, wodurch die greifbarsten Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten entstehen. Die Zuhülfenahme eidlicher Versicherungen ist ein inquisitorisches und übrigens auch in vielen Richtungen unwirksames Mittel. Zum Theil beruht es in einem erheblichen Maass seiner sogenannten moralischen Wirkung nicht nur auf dem Vorhandensein superstitioser Vorstellungen, sondern auch auf der falschen Annahme, dass die Menschen zwischen den materiellen Interessen und der etwa aus dem Aberglauben resultirenden Furcht keine Abfindungen auszuklügeln wüssten. Die feineren und wirklich moralischen Verbindlichkeiten sind vom Eide unabhängig und nur auf einer Stufe der sittlichen Entwicklung vorhanden, die so selten ist, dass sie für die allgemeine Steuerstatistik nicht in Anschlag kommt. Der moralische Widerwille gegen eine falsche Angabe des Einkommens dürfte daher als quantitativ unerheblich ausser Betrachtung zu lassen sein. Hienach bliebe nur die Erwägung der criminalistischen Strafchancen übrig, und dieses Motiv wird nur in dem Maasse Früchte tragen, als sich die Sicherheit der Unmöglichkeit des Gegennachweises nicht von vornherein absehen lässt. Ausserdem pflegt man ja auch in den Gesetzgebungen die eigentliche Steuerinquisition erst im zweiten Stadium, also im Falle eines förmlichen Streits, zur Anwendung zu bringen, und bleibt auch hier auf die Abforderung von sogenannten eidesstattlichen

Versicherungen beschränkt, deren Falschheit zwar vom allgemeinen Recht unter Strafe gestellt, aber doch nicht im Entferntesten mit den colossalen Ahndungen des nachgewiesenen Meineids bedroht ist. Weit zuverlässiger als die Appellationen an das Gewissen oder als die künstlichen Schöpfungen von criminalistisch gefahrvollen Versicherungsformen sind die objectiven Mittel, also z. B. die Einsichtnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder die allerdings schon etwas inquisitorisch geartete Veranlassung der Vorlegung bestimmter Besitz- und Vermögensurkunden, von deren Dasein man weiss, und aus welchen man nur den Umfang der Beträge kennen lernen will. Bei alledem hat aber das Eindringen in die Verhältnisse der persönlichen Lage unter den heutigen Wirthschafts- und Gesellschaftszuständen und auch aus dem Gesichtspunkt einer politisch freiheitlichen Denkweise soviel gegen sich, dass man schliesslich in der grossen Zahl der Fälle praktisch auf einfache Selbstangaben oder auf Schlüsse aus äusserlich wahrnehmbaren Anzeichen des Wohlstandes angewiesen bleibt. Mit den letzteren thatsächlich wichtigsten Anhaltspunkten befindet man sich aber offenbar in einem Gebiet, wo ähnliche Merkmale herrschen, wie diejenigen, welche den specifisch sachlichen Besteuerungsarten zu Grunde liegen. So liefern Grundbesitz und Gewerbe auch für die Einkommenbesteuerung wichtige Anknüpfungspunkte; denn die Einkünfte aus diesen Elementen der ökonomischen Macht werden durch die Abschätzungsregeln der Einkommensteuergesetze gewöhnlich sorgsam bedacht. Indessen bestätigt sich hiedurch nur, wie sich das früher erläuterte Princip der Wahrnehmbarkeit der Steuerobjecte auch da in Erinnerung bringt, wo man eigentlich die Absicht hat, unmittelbar auch das Gebiet des Nichtwahrnehmbaren dem Auge des Fiscus sichtbar zu machen.

Weniger schwierig, als die eben besprochene Aufgabe, ist die Bestimmung über das, was als Reineinkommen im Gegensatz des Roheinkommens gelten solle. Was Jemand zu seiner eignen Verfügung behält und woraus er für seine Consumtion oder Vermögenserweiterung Verwendungen machen kann, ist auch dann sein Reineinkommen, wenn er hiemit ein zu seinem persönlichen Dienst bestimmtes Personal salarirt. Nur für den Fall, dass die Dienstleistungen dem geschäftlichen Zweck, aus welchem das Einkommen stammt, und nicht dem Luxus der

Person gelten, sind die fraglichen Gehälter unter die Productionskosten zu stellen und demgemäss von dem Roheinkommen in Abzug zu bringen. Es liegt mithin keineswegs eine falsche Doppelbesteuerung in der sehr natürlichen Gestaltung, dass z. B. die jährliche Summe, welche der Privatsekretär oder sonstige Privatfunctionär im persönlichen Luxusdienst empfängt, nicht nur bei ihm selbst sondern auch im Einkommen seines Verwenders besteuert werde. Der Repräsentant der fraglichen Reichthumsstufe, der im Stande ist, für den Comfort seiner Lebensweise die betreffende Summe auszugeben, consumirt gleichsam die letztere in der Gestalt der für sie geleisteten Dienste, und der Umstand, dass der Empfänger sie seinerseits für seinen Unterhalt verbraucht, bestätigt nur die Nothwendigkeit, die beiden Verfügungskräfte über jene Summe als zwei unterschiedene Einkünfte anzusehen. Ein ähnlicher Grund, wie er bei der Veranschlagung des gesellschaftlichen Gesammteinkommens einer Nation, d. h. des sogenannten Nationaleinkommens, zur mehrfachen Berücksichtigung scheinbar identischer Summen nöthigt, trifft auch für die Einkommenbesteuerung zu. Nur wird für die letztere noch besonders geltend zu machen sein, dass der Gebrauch der Dienste und der Consum Seitens des Dienstthuers zusammen zwei Consumtionsacte vorstellen, die sich auf zwei sachlich verschiedene Gegenstände beziehen und sich daher als ökonomische Machtelemente oder, mit andern Worten, als Bestandtheile der aus dem Einkommen stammenden Verfügungskraft nicht aufheben, sondern addiren.

8. Man hat vielfach den Miethswerth der Wohnräume, über die Jemand zu seinem eignen persönlichen Gebrauch verfügt, als einen allgemeinen Maassstab der jedesmaligen Wohlstandsstufe angesehen wissen wollen. Auf dieses bedenkliche Princip hin hat man ganze Steuerarten, namentlich in communaler Anwendung, einführen zu dürfen geglaubt, oder man hat in dem Wohnungsumfang eine praktische Norm für die Abschätzung des Einkommens und die Veranlagung der Einkommensteuern gesucht. Obwohl nun die Ausdehnung der Wohnung in den mittleren und höheren Gesellschaftsclassen immerhin einige Schlüsse auf die Gesammtausgaben der Personen gestattet, so würde es doch weit zutreffender sein, den Umfang, in welchem Personal für persönliche Dienste gehalten wird, bei den Urtheilen über die Wohlhabenheit oder den

Reichthum der Haushaltungen in erster Linie zu Grunde zu legen. Die Ausgaben für die Gestaltung der Lebensart sind das beste Maass für die Besteuerungswürdigkeit; denn wer für sein Wohlleben bedeutendere Mittel aufwendet, kann auch in einem entsprechenden und sogar in einem steigenden Verhältniss für die öffentliche Existenz beisteuern. Hienach würde es sich dann auch empfehlen, die auf das Wohnungsmerkmal und auf die persönliche Diensteconsumtion gegründeten Steuern von einer gewissen Höhenlage an ganz entschieden progressiv zu gestalten und z. B. demjenigen, der in einer Grossstadt wie Berlin, etwa 1000 Thlr. Miethe zahlt, den doppelten oder dreifachen Procentsatz von dem abzunehmen, was den Wohnungen zu 200 Thlrn. auferlegt werden mag. Natürlich würde man eine Folge von Abstufungen der procentarischen Steigerungen einzuschalten haben. Die Maxima, über welche hinaus das Steuerobject gleichgültig wird, wären hier selbstverständlich noch weniger angebracht, als bei der Einkommensteuer, für welche man übrigens das Abschliessen mit einem letzten Satz weder mit der Schwierigkeit der Feststellung der Millionärschaften noch mit der Aussicht entschuldigen kann, dass manche Geschäftsleute zur Erhöhung ihres Credits und behufs Fernhaltung eines tieferen Eindringens in ihre Verhältnisse eine Uebertaxirung zum Maximalsatze wählen werden. Die ökonomische Selbstüberschätzung, die trotz der Creditrücksichten nicht allzu häufig ist, steht ja auch frei, wenn es keine Maxima giebt, und es wird fast regelmässig eine Angabe möglich sein, Angesichts deren die Veranlagungsorgane thatsächlich von jeder weiteren Belästigung abstehen dürften.

Bisher hatten wir es mit Steuerformen zu thun, welche sich mittelbar oder unmittelbar auf die laufenden Einkünfte bezogen und zugleich von der Voraussetzung ausgingen, es sei das Steuerobject, von dem man die Steuer in Geld verlangt, auch wirklich in der Gestalt von Geldeinnahmen vorhanden. Nun wird es zwar die höhere Entwicklung der Volkswirthschaften mit sich bringen, dass die Naturalproduction für den eignen Bedarf, wobei keine Einschiebung des Geldes statthat, auf immer engere Grenzen eingeschränkt werde. Die vielfach verzweigte Arbeitstheilung wird dahin führen, dass die Verfügungskraft der Einzelnen über die Erzeugnisse sogar im Bereich der Landwirthschaft an eine vorgängige Circulation

gebunden und so in eine Disposition über Geldeinkünfte verwandelt werde. Trotzdem sollten aber die modernen Steuersysteme nicht vergessen, dass sie denjenigen, der nur einen Theil seiner jährlichen Existenzmittel in die Gestalt von Geld zu verwandeln vermag, offenbar härter treffen, als denjenigen, der seine Bezüge von vornherein als umlaufende Werthe erhält. Die Leistung der Steuern in Geld und nicht in der im Allgemeinen mit Recht als roher angesehenen Naturalform kann dennoch unter Umständen und in gewissen Richtungen einen specifischen Druck mit sich bringen, der weit grösser ist, als er durch eine entsprechende Forderung von Naturalien geübt werden könnte. Die vielfachen Schwierigkeiten, die Erzeugnisse und namentlich diejenigen des platten Landes in Geld zu verwandeln, und die Grenze, die in dieser Beziehung der eigne Consum herkömmlich setzt, schaffen bisweilen solche Lagen, in denen der Besteuerte viel eher etwas von seinen unmittelbaren Erzeugnissen abgeben, als eine Geldsumme auftreiben könnte. Dennoch würde es aber ziemlich müssig sein, Angesichts der modernen centralistischen Besteuerungsformen hier eine Rücksichtnahme zu verlangen. Nur ein Hauptfall, der noch dazu weit von den eben angedeuteten Gestaltungen abliegt, aber übrigens den Widersinn der Auflegung von Geldsteuern auf eine blos naturale Verfügungskraft recht entschieden blosstellt, mag zur Erläuterung des allgemeinen Gedankens in Erinnerung gebracht werden.

Die Erbschaftssteuern sind zunächst ein Beispiel jener normalen Confiscationen, die in der Wegnahme eines Theils des Besitzstammes bestehen und gegen das Princip verstossen, dass die Besteuerung nur laufende Einnahmen, nicht aber thatsächlich oder formell capitalisirte Gesammtwerthe in Anspruch nehmen soll. Bei Gelegenheit der Erörterung des Erbrechts haben wir die principielle Unzuträglichkeit aufgedeckt, welche in der Verbindung des herrschenden Erwerbsregime mit dem Erbschaftsstempel liegt. Die Freilassung der Uebertragungen an Descendenten in grader Linie kann den Mangel der Rationalität der sonstigen Arrangements nicht aufheben. Die erheblich steigenden Procentsätze, die z. B. im Preussischen System bis nahezu ein Zwölftel des Besitzwerthes in Anspruch nehmen, sind auch nicht geeignet, diese Institution als eine volkswirthschaftlich rationelle erscheinen zu lassen. Es ver-

einigen sich in ihr zwei Uebel, nämlich das einer Besteuerung des Besitzstammes und meist auch das einer fiscalischen Forderung beträchtlicher Geldsummen, wo der Betroffene fast nur über Naturaldinge verfügt und sich oft schwere Opfer auferlegen muss, um die Steuersummen im Wege des Verkaufs oder eines die Grundstücke und Häuser belastenden Credits aufzubringen. Unter Umständen kann die aus der Erbschaft erwachsende Steuerforderung den Erben gradezu bankerott machen; denn es kann ihm in einer schwierigen Zeit unmöglich werden, 8 Procent von dem Werthe der Güter, Häuser oder sonstigen Sachen, die für den Augenblick nur zu ruinirenden Bedingungen veräussert oder belastet werden könnten, in baarem Gelde an die Staatscasse abzuführen. Aus diesem Gesichtspunkt würde sogar die rohe Form der Naturalbeanspruchung eines Besitztheiles durch den Fiscus als eine Erleichterung der Steuerlast erscheinen müssen. Etwas Aehnliches wie über den Erbschaftsstempel liesse sich über alle Steuern sagen, die auf dem Uebergang von Besitzstücken aus einer Hand in die andere zu lasten pflegen, obwohl hier die Bedenklichkeiten bezüglich der Veräusserung, Beleihung und überhaupt der Verwandlung der Werthe in Geld thatsächlich nicht in Frage kommen und mehr die gewöhnliche Maxime der Stempelsteuern, nämlich die den Verkehr erschwerende Heimsuchung aller Vertragshandlungen und Beurkundungen in den Vordergrund tritt. In dieser letzteren Richtung haben wir es aber schon nicht mehr mit einem Steuergebilde directer Art zu thun.

Drittes Capitel.

Indirecte Steuern.

Der entscheidende Typus der indirecten Besteuerung besteht darin, dass man die für den Steuerfuss maassgebenden Objecte in Artikeln sucht, die der Regel nach durch Verkauf an die Consumenten gelangen und daher in massenhafter Form in Anspruch genommen werden können, ehe sie sich durch die Circulation in fiscalisch unerreichbare Bestandtheile verlieren. Der Weg von der Production bis zur letzten und unmittelbaren Consumtion schliesst mannichfaltige Stationen ein, und

der Besteuerer wird sich mit seiner Erhebungsmaschinerie da postiren, wo er glaubt, dass ihm am wenigsten entgehe. Da der Besteuerer auch nebenbei und unter Voraussetzung freierer Verfassungen sogar in erheblichem Maass die volkswirthschaftlichen Interessen der Besteuerten zu berücksichtigen veranlasst werden kann, so wird die Wahl des Standpunkts, von wo aus er die Artikel tributär macht, auch einigermaassen im Sinne der geringeren Productions- und Verkehrserschwerung ausfallen können. Hienach stehen sich besonders die Rohstoff- und die Fabricatsteuern und aus einem etwas veränderten Gesichtspunkt die eigentlichen Productionssteuern und diejenigen Auflegungen gegenüber, die bei Gelegenheit des rein händlerischen Verkehrs erhoben werden. Man kann nämlich bereits irgend ein Stadium der technischen Herstellung zum Angriffspunkt der Steuer und ihrer wichtigsten Controlmaassregeln machen, oder man wird die Gegenstände irgendwo auf ihrem Handelswege anfassen. Immer aber wird es irgend ein Act der Production oder des Verkehrs sein, bei welchem sich die Steuerauflegung einstellt.

Die Art, wie sich der moderne Staat die indirecten Steuersummen verschafft, hat formell einige Aehnlichkeit mit dem rohen System der Steuerverpachtung. Vermöge dieser letzteren Form, von welcher sich die höher entwickelten Culturstaaten glücklich emancipirt haben, überliess der Besteuerer die Ausübung seiner Functionen an Steuerpächter für gewisse Pachtsummen, und die private Fiscalität arbeitete alsdann im eigensten Interesse des persönlichen Geschäftsgewinnes. Im System der indirecten Besteuerung ist dagegen das Mittel gefunden, die Leistungen in grössern Beträgen von den Producenten oder Händlern einzuziehen und ihnen zu überlassen, die betreffenden Summen vom Publicum wiederzuerheben. Die fraglichen Steuerzahler werden hiedurch zu unentgeltlich fungirenden Werkzeugen des Besteuerers, und sie machen hiebei mit der ausgelegten Steuer allermindestens noch ein Zinsgeschäft, indem sie sich für den Steuervorschuss auch noch durch Berechnung von Zinsen oder möglichen Capitalgewinnen vollständig schadlos halten. Hieran ändern auch die Steuercredite, d. h. die in vielen Richtungen üblichen als regelmässige Einrichtung bestehenden Stundungen der eigentlich fälligen indirecten Steuersummen, nichts Wesentliches. Die

einzige Bürgschaft, dass die private Erhebung der ausgelegten Steuern nicht übermässige Zuschläge zu Gunsten der Privatcassen mit sich bringe, ist der Zwang der Concurrenz. Obwohl sich die letztere nun ausnahmsweise so gestalten kann, dass sie sogar etwas von der ausgelegten Steuer zum Schaden des Zahlers unersetzt lässt, so wird sie doch unter regelrechten Verhältnissen durch die gemeinschaftlichen Classeninteressen und den Standesgeist innerhalb solcher Schranken gehalten, dass sich die Steuervorschüsse als gute Creditgeschäfte und fruchtbare Capitalanlagen rentiren. Die Vergleichung mit den Steuerpächtern trifft daher in einer wichtigen Beziehung wirklich zu. Auch könnte man sagen, dass die indirecte Steuererhebung einen vormundschaftlichen Charakter hat, indem sie die Bevölkerung nicht unmittelbar, sondern durch Einschiebung von Zahlungsvertretern tributpflichtig macht und die letzte Eintreibung an eine Gruppe von Privatpersonen für deren eigne Rechnung gegen gewisse Abfindungssummen mandirt.

Ein alter, aber freilich höchst zweideutiger Ruf der indirecten Steuern bezieht sich auf ihre Eigenschaft, den Bevölkerungen, wie man sagt, wenig fühlbar oder, wie man sagen sollte, in ihrem eigentlichen Wesen weniger wahrnehmbar zu sein. Die finanziell unaufgeklärten Theile der Gesellschaft denken allerdings bei den Waarenpreisen nicht an die Grösse der Steuerbestandtheile, die sie bei dem Einkauf der Artikel mitentrichten. Dennoch wird aber der ökonomische Druck der wirthschaftlichen Verhältnisse meist lebhaft genug gefühlt, und die Unwissenheit in Bezug auf das indirecte Steuerraffinement beseitigt nicht die Empfindung des Druckes, sondern hindert nur daran, eine der Ursachen desselben gehörig aufzusuchen und zu begreifen. Völlig unhaltbar und sogar im Hinblick auf den naturnothwendigen Mechanismus des Collectivverhaltens der Menschen nur als arge Beschränktheit begreiflich, — ist die wohl noch in überlebten Lehrbüchern vertretene, übrigens aber für die advocatorische Rechtfertigung bisweilen gelegen kommende Meinung, dass die indirecte Besteuerung oder mindestens deren Maass von dem freien Willen des Consumenten abhängig gemacht sei, da sich ihr ja Jedermann durch völligen oder theilweisen Verzicht auf die betroffenen Artikel total oder partiell entziehen könne. Letzteres trifft nicht einmal bei den

durch ihre Art oder Ausdehnung schädlichen Consumtionen zu; denn die Tabaksnarkose und der übermässige Genuss von Branntwein sind naturgesetzliche Ergebnisse von Mächten der Unsitte, gegen deren Strom die Steuer ein leichter Hauch ist. Die Vertheuerung solcher Artikel, wie die angedeuteten, führt sogar dazu, die Versorgung der Familie mit andern Lebensbedürfnissen zu erschweren, indem der grössere Aufwand für Spirituosen und Tabak oft die Beschaffung des Nothwendigsten verkümmert. Im Allgemeinen besteht aber bei allen Gegenständen der indirecten Besteuerung eine naturgesetzliche Tendenz zur Consumtion, und die Freiheit besteht nur in der Empfänglichkeit für Motive. Die Steuer wird also bei intensiver Gestaltung den Verbrauch erheblich mindern und unter Umständen manche Gesellschaftselemente ganz davon ausschliessen; dieser Erfolg wird aber ebenso wie der entgegengesetzte, d. h. wie die Uebernahme der Steuer vermöge des Kaufs der belasteten Gegenstände, ein Ergebniss der Nothwendigkeit und nicht eines Beliebens sein, für welches individuell oder collectiv eine effective Möglichkeit existirte, die Steuer zu tragen oder sich ihr zu entziehen.

2. Neben denjenigen indirecten Steuern, welche zugleich im gewöhnlichen Sinne des Worts Consumtionsauflagen sind, kann man noch ein Gebiet unterscheiden, in welchem sich der oben angegebene charakteristische Typus derartig verallgemeinert, dass die indirecte Natur der Belastung nicht mehr nothwendig auf der Voraussetzung der gewöhnlichen Form der Wiedererhebung beruht. In dieser schweifenden und allerlei Möglichkeiten einschliessenden Nebenform greift man nämlich ganze Gruppen von Verkehrshandlungen, gleichviel ob sie einen sachlichen Verbrauch, eine Geldconsumtion oder nichts von dieser Art vorstellen, da auf, wo man sie eben am besten anfassen kann, und unterwirft dieselben einer meist in der Stempelform vollzogenen Tributauferlegung. Soweit nun hier derjenige Gegenstand, auf welchen die Steuer unmittelbar fällt, nur das Mittel wird, die Contributionsfähigkeit des Inhabers oder aber einer andern, zu der Sache in Verkehrsbeziehung tretenden Person ergiebig zu machen, und soweit man es der Steuerdiffusion überlässt, die etwaige Bruttobelastung der circulirenden Werthe zu vertheilen, gehört diese Abgabengattung allerdings dem indirecten Typus an. Das Princip der Wahr-

nehmbarkeit der Steuerobjecte ist bei ihr in hohem Grade leitend, und die Rohheit, mit welcher sie täppisch und zugleich mit denunciatorischem Raffinement die Bewegungen des Verkehrs stört, alterirt und ausserdem oft unberechenbar macht, darf nicht Wunder nehmen. Ein grosses Maass von Chicane ist das von dieser Steuerart naturgesetzlich unabtrennbare Element. Wo sie die Acte von raschem Tempo trifft, kostet sie den Belasteten vielfach einen solchen Zeitaufwand, dass bei kleineren Leistungen der Geldbetrag zu dem ökonomischen Schaden, der aus den Verkehrserschwerungen und den Verzögerungen des Umlaufs erwächst, in gar keinem Verhältniss steht. Die vexatorische Natur gewisser Gruppen und Anwendungen dieser Steuerarten darf natürlich nicht gegen einige Fälle und Formen einnehmen, bei denen die etwa vorhandenen Uebelstände in ganz anderer Richtung zu suchen sind. Während also der Wechselstempel, der Quittungsstempel, der Stempel von Urkunden und Zeugnissen aller Art, ja schliesslich sogar von nothwendigen, an Behörden zu richtenden Gesuchen trotz aller formellen Markenerleichterung dennoch nach Maassgabe der angeführten Reihenfolge sehr belästigende Formen sind, von denen sich nur ein Theil mit der dringenden Nothwendigkeit der Heranziehung der Börsensphäre entschuldigen lässt, — steht diesen sich an die Verkehrsacte anheftenden Tributforderungen eine Steuergestalt gegenüber, die zwar bis jetzt nur in der Noth beliebt worden ist, aber für das in der Werthform bewegliche Capital eine ähnliche Bedeutung hat, wie die Neuauflegung einer Grundsteuer für den Grundbesitz. Die Couponsteuer, oder was ihr analog sein mag, vermindert, wenn sie in grosser Allgemeinheit und für alle nur irgend erreichbaren Einkünfte dieser und ähnlicher Art durchgeführt wird, nicht nur die Capitalrente, sondern auch den Preis der letzteren, d. h. den Curswerth der betroffenen Effecten. Auch ist die Concurrenz nicht etwa, wie man oft fälschlich angenommen hat, dazu geeignet, eine Wegziehung der Capitalien aus der Besteuerungssphäre zu bewerkstelligen. In der Regel fehlt es für so grosse Massen, wie sie hiebei betroffen werden, an einem neuen, so zu sagen unbesteuerten Markt von entsprechendem Umfang und gehöriger Erreichbarkeit. Ueberdies ist in den meisten Fällen eine Kündigung oder Herausziehung der Capitalien nach der Natur der Obligationsverhältnisse un-

möglich. Die grossen Finanzverlegenheiten grosser Staaten haben in der allerjüngsten Zeit gezeigt, wie man sogar zur Besteuerung der Zinsen der eignen Schulden gelangen könne. Ohne in solchen Finanzoperationen, deren Veranlassung in abnormen Störungen lag, ein Muster für die regelrechte und rationelle Besteuerung suchen zu dürfen, wird man doch anerkennen müssen, dass in Vergleichung mit den vexatorischen Stempelsteuern das Unternehmen, die in den Zinsen oder Dividenden öffentlicher oder sonst controlirbarer Effecten zu Tage tretenden Capitalgewinne zu besteuern, einer relativen Rechtfertigung fähig ist. Das Uebel ist hiebei nämlich nicht die Besteuerung der Capitalrente, sondern jene bedeutendere Erniedrigung des marktgängigen Capitalwerths, in welcher sich eine Art Confiscation eines Theils der Gesammtwerthe ausdrückt. Der Fiscus wird gleichsam zum Mitinhaber der Zins- und Dividendenbezüge und steht demnach grade so, als wenn er für seinen Antheil etwas vom Capitalisirungswerth der Effecten abgezweigt und in Gestalt besonderer Urkunden in seinen Besitz gebracht hätte. Wo er seine eignen Schuldurkunden besteuert, stellt sich, abgesehen von einer Rückzahlung des Nominalwerths, die Procedur ähnlich, wie wenn er einfach einen Theil seiner Schuld aufgehoben hätte. Sobald sich also die Zinsenbesteuerung nicht nach vielen Richtungen verallgemeinert, kann sie in einer zu einseitigen Beschränkung auf die Staatspapiere den Charakter einer theilweisen Schuldrepudiation annehmen.

Vielfach sind die Steuerformen nur verständlich, wenn man sich erinnert, dass sie zum Theil auch politischen oder, besser gesagt, polizeilichen Functionen dienstbar gemacht werden. So wird z. B. ein Zeitungsstempel, welcher etwa nach Quadratzollbesteuerung zu bemessen ist, zu einem Hinderniss der Entstehung kleinerer Unternehmungen und kann mithin als Mittel gegen eine mehr decentralisirte Existenz der Presse angesehen werden. Der politische Charakter dieser schädlichen Wirkung, die noch zu dem prohibitorischen Erfolg der rein polizeilichen Cautionsforderung hinzutritt, wird auch dadurch nicht beseitigt, dass die Aufnahme eines gewissen Maasses von Inseraten, ganz abgesehen von dem Inhalt oder der raschen Periodicität, schon an sich selbst stempelpflichtig macht. Dagegen ist eine reine Inseratensteuer wenigstens insofern rationell, als

sie eigentlich nur verlangt, dass die Zeitung von dem Tribut, den sie den Inserirenden bis an die äusserste Grenze der Möglichkeit abfordert, einen gewissen Antheil dem Fiscus überlasse. Der gewöhnliche Grund gegen jede Zeitungssteuer besteht in der Berufung auf das Interesse der Gesellschaft, die Verbreitung von Einsicht und Bildung unbelastet vor sich gehen zu lassen. Er trifft aber nur unter der Voraussetzung zu, dass es sich um die Ermöglichung einer kleinern und decentralisirten Presse, nicht aber um die Blätter der wohlhabenden Classen handle. Im Hinblick auf die letztern Organe würde sogar eine stark progressive Steuer, die mit dem Umfang, mit der Stärke der Auflage und mit der Inseratenmenge und zwar aus jedem dieser Gesichtspunkte mehr als proportional wüchse, unter den heutigen Verhältnissen ganz wohl am Platze sein. Eine Aufhebung des Zeitungsstempels gestaltet sich für die grossen Unternehmer fast ganz zu einem baaren Geschenk, während die Neuauflegung oder Erhöhung auf die Consumenten abgewälzt wird. Dieser Unterschied in den Wirkungen der Auflegung oder Beseitigung ist eine Folge der thatsächlichen Concurrenzgestaltung, indem das annähernde natürliche Monopol in das Spiel kommt und auf Seiten der grossen Zeitungsunternehmer eine Macht zur gesellschaftlichen Besteuerung des Publicums aufrecht hält. Uebrigens ist aber der fragliche Unterschied auch von allgemeinerem Charakter, indem er sich mehr oder minder fast bei allen indirecten Verbrauchssteuern antreffen lässt.

3. Die echten Consumtionssteuern indirecter Art lassen sich je nach ihrer Ausdehnung auf mehr oder minder wichtige Existenzmittel in zwei Gruppen theilen. Die eine derselben trifft die unumgänglichsten Bedürfnisse, auf welche auch die niedrigsten Gesellschaftsschichten mit unbedingtem Naturzwang oder vermöge eines gewissen Standes der Culturgewohnheiten angewiesen sind, während die andere Gruppe sich vornehmlich auf die Befriedigungmittel solcher Bedürfnisse bezieht, die mit einer höheren Stufe der Lebensweise verbunden sind oder als steigernde Beimischungen der tiefer belegenen Consumtionsansprüche gelten können. Der eigentliche Luxus wird in der Regel wenig herangezogen, da seine Vertreter gewöhnlich die Gesetzgebung beherrschen. Sein Begriff ist aber nicht ganz so relativ, als man von Seiten der Ueppigkeitsinteressen glauben

machen möchte; denn quantitativ lässt sich zu jeder Zeit und in jedem Lande die mittlere und mässige Lebensart sehr wohl von den mannichfaltigen Formen des üppigen und vorzugsweise auf der Unterdrückung Anderer beruhenden Daseins unterscheiden. Die luxuriösen Genussmittel und der übrige Apparat der glänzenden Lebensarten sind auch sehr wohl mit Steuern zu erreichen, sobald die Gesetzgebung und deren Ausführung nicht mehr überwiegend den zu belastenden Elementen anheimfällt. Jedoch ist zuzugeben, dass es unter Umständen leichter werden könnte, den ausschweifenden Luxus selbst zu beseitigen, als ihn nachdrücklich zu besteuern. Sobald nämlich zu Letzterem eine active Macht vorhanden ist, wird diese auch dazu ausreichen, diejenigen Wirthschaftseinrichtungen zu treffen, vermöge deren die fraglichen ausschweifenden Existenzarten unmöglich werden.

Ein nicht blos relativ sondern absolut unentbehrliches Lebensmittel ist das Speisesalz, welches in irgend einer Gestalt und in einem bestimmten Maass dem Körper zugeführt werden muss, wenn er nicht dem Tode anheimfallen soll. Nun ist die hohe, den natürlichen Preis eine Anzahl Male übertreffende Salzbesteuerung, die z. B. in Deutschland vor 1868 noch in der Form des Monopols und in Grenzdistricten als eine Art Conscription d. h. als ein den Familien auferlegter Abnahmezwang ausgeübt wurde, auch in der freieren Gestaltung als innere, mit einem entsprechenden Zoll aufgewogene, bei den Producenten vom fertigen Fabricat zu erhebende Abgabe vornehmlich so gekennzeichnet worden, als wenn es sich bei ihrer Beseitigung so zu sagen um ein allgemeines Menschenrecht und vorzugsweise um die Milderung des auf den untersten Gesellschaftsschichten lastenden Steuerdrucks handelte. Da jedoch der unmittelbare Verbrauch des Salzes seitens der kleinen Haushaltungen im Verhältniss zu den Ausgaben für die übrigen Lebensbedürfnisse äusserst gering ist und jährlich auf den Kopf einige Groschen ergiebt, so sind in dieser Richtung die entscheidenden Ursachen der gegen die Salzsteuer gerichteten Agitationen nicht zu suchen. Eher möchte hiebei an das Interesse derjenigen zu denken sein, welche auf dem platten Lande für die Speisung vieler Arbeiter zu sorgen haben, sowie auch an die Handelsgewinne in denjenigen Fällen, wo der Wegfall der Steuer für das zu menschlichen Genussartikeln

verarbeitete Salz den Preis der fraglichen Erzeugnisse wenig oder gar nicht erniedrigen und mithin zum Vortheil der Producenten und Verkäufer gereichen würde. Die Steuerfreiheit des zur Viehfütterung oder zu rein technischen Zwecken, die sich nicht auf die Fabrication menschlicher Genussmittel richten, dienenden und deswegen für den menschlichen Consum durch Beimischungen unbrauchbar gemachten oder, wie der steuerliche Kunstausdruck lautet, denaturirten Salzes ist bei jenen Schlüssen, die wir über die Bedeutung einer Aufhebung der Salzsteuer gezogen haben, natürlich vorausgesetzt. Handelte es sich irgendwo um eine Neueinführung von Belastungen des Salzes, so würde diese Besteuerungsgattung offenbar mehr Gründe gegen sich haben, als wenn nur eine Aufhebung in Frage ist, die voraussichtlich auf den Detailpreis keinen gehörigen Einfluss übt.

Die Steuern auf Getraide und Schlachtvieh, wie z. B. die Preussische Schlacht- und Mahlsteuer, welche in einer Anzahl von theilweise grösseren und grössten Städten den Ersatz der directen Classensteuer bildet, in erster Linie für den Staat und nur in örtlichen Zuschlägen für die einzelnen Stadtseckel erhoben wird und auf diese Weise zu communal variirenden Stadtzöllen führt, — diese und ähnliche Belastungen der allergewöhnlichsten Lebensbedürfnisse, wie sie sonst das Zeichen niedriger Entwicklungsstufen oder arger finanzieller Verlegenheiten sind, berechtigen in der That zu dem Satz, dass auf dem indirecten Steuerwege die Volksmasse und die ärmeren Gesellschaftselemente am meisten und in Vergleichung mit den reicheren Existenzen ganz unverhältnissmässig betroffen werden. Der Wohlhabende verbraucht für seine Person und Familie zwar auch von jenen Nothwendigkeiten und weit mehr als der dürftig Lebende; aber seine Ausgaben für diese Dinge machen von seinen gesammten Haushaltungskosten einen weniger bedeutenden Theil aus. Ganz besonders ist die Vertheuerung von Mehl und Brod durch Neueinführung einer Mahlsteuer das Zeichen arger Finanzdegradation; denn der Verbrauch dieser Artikel ist in den höheren Gesellschaftsschichten durchaus nicht so gesteigert, dass man nicht den absoluten Druck unten und oben als ziemlich gleich und mithin den relativen, der die Volksmasse zum Fussgestell hat, als übermässig bezeichnen müsste. Das Fleisch ist selbstverständ-

lich in ackerbaulichen Nothstandsprovinzen, wie z. B. in den Preussischen Ostseegebieten, namentlich auf dem platten Lande häufig genug ein Ausnahmeartikel, der den Bevölkerungen spärlich und oft nur an besondern Tagen, ja bisweilen so gut wie gar nicht zugänglich wird. Sehen wir aber von diesem allertiefsten ländlichen Niveau ab, für welches z. B. in dem besondern Fall Preussens die indirecte Besteuerung von Getraide und Vieh auch gar nicht in Frage ist, — wenden wir uns also zu dem städtischen Leben, wo der Fleischconsum auch für die ärmere Classe regelmässiger wird, so ist klar, dass es kaum eine rohere Tributauflegung geben könne, als diejenige, welche durch die Heimsuchung des Brodes den Preis des, abgesehen von der ungesunden ausschliesslichen Kartoffelexistenz, unentbehrlichsten Nahrungsmittels dauernd erhöht. Hieraus folgt aber noch nicht, dass die Aufhebung solcher Steuern die Detailpreise ernsthaft erniedrigen müsse. Das Aeusserste, was die anticipirende Theorie allenfalls als möglich, aber keineswegs als erfahrungsmässig erwiesen zugeben könnte, wäre die Aussicht auf eine derartige langsame Wirkung der Concurrenz, dass hiedurch einige Grade der Preissteigerung, die sonst in der Zukunft platzgegriffen hätten, wirklich vermieden würden. Indessen ist diese Perspective noch höchst problematisch, und der Hauptgrund für die Aufhebung solcher Steuern wird daher in der Wegräumung der Hindernisse zu suchen sein, durch welche sie dem Verkehr allerlei Schaden zufügen und Kosten verursachen, deren mittelbarer Druck oft schlimmer wirkt als derjenige des Steuerbetrags selbst.

4. Die zweite Gruppe von Verbrauchssteuern bezieht sich auf Artikel wie Branntwein, Zucker, Kaffee, Thee, Tabak u. dgl., wobei wir natürlich die Grenzzölle, soweit sie eine rein finanzielle Function haben, genau ebenso als Steuern betrachten müssen, wie die innern Auflagen auf die inländischen Erzeugnisse. Die Eingangszölle sind, soweit es sich nicht um Protection handelt, nichts als indirecte Verbrauchssteuern und unterscheiden sich von den andern Fällen dieser Gattung nur dadurch, dass die Ueberschreitung der staatlichen Zollgrenze den Act vorstellt, an welchen die Erhebung als an eine gute Controlgelegenheit anknüpft. Der Ausdruck Steuer muss also bisweilen für beide Formen der indirecten Consumtionsbelastung gelten. In diesem allgemeinen Sinne bilden nun die

meist auf die höheren Lebensbedürfnisse gelegten Steuern ein solidarisches System, in welchem die innere Belastung regelmässig durch einen Aussenzoll aufgewogen werden muss, wenn nicht die Concurrenzverhältnisse der dem internationalen Handel zugänglichen Waaren verschoben werden sollen. Ferner trifft besonders für diese Artikelgruppe die Bemerkung zu, dass die indirecten Verbrauchsbelastungen für die Gesammtstaaten, in denen relativ selbständige Particulargruppen zusammengefasst sind, einen sehr erklärlichen Reiz haben und den Bedürfnissen der centralen Regierungsmechanismen in erster Linie zu dienen pflegen. Die Nordamerikanische Union, im Kleinen die Schweiz und in einem neusten Anlauf Deutschland, haben für diesen Satz Beispiele geliefert. Durch solche Verhältnisse der Staatsconstruction, wie sie in dem sich Deutsches Reich nennenden Provisorium gegeben sind, wird dem einseitigen Fortschreiten der indirecten Consumtionsbesteuerung ein politischer Vorschub geleistet; denn es ist das Interesse der centralen Regierungsmaschinerie, ihre vornehmlich in den Zöllen und allgemeineren Verbrauchsabgaben bestehende Ausstattung zu erweitern, zumal solange ihre Competenz oder die thatsächlichen Schwierigkeiten die Kreuzung der directen Particularsteuern mit directen Steuermaassregeln des Gesammtstaats in die Ferne rücken. Hiezu kommt noch der intime Zusammenhang, der zwischen den besondern Rechtszuständen der secundären Einzelstaaten und den Ausführungsmanipulationen einer directen Steuergesetzgebung gewöhnlich in rein particulärer Weise bestehen wird. Solange nämlich das Material zu wirksamen Organen der Veranlagung fehlt, wird man thatsächlich ausser Stande bleiben, umfassende und eingreifende directe Steuern anders als durch Zuschläge zu den bereits vorhandenen Particularsteuern zu beschaffen, und anstatt dieses letzteren Ausweges wird es häufig einfacher sein, unmittelbar aus den Cassen der secundären Staatsgebilde bestimmte Summen, d. h. sogenannte Matricularbeiträge einzufordern und die zu deren Deckung etwa nöthige Neu- oder Mehrbesteuerung den fraglichen Unterstaaten zu überlassen.

England ist in der neusten Zeit immer mehr einer indirecten Besteuerung anheimgefallen, so dass es in dieser Beziehung für gewisse höchst zweideutige und bedenkliche Besteuerungsgrundsätze das Musterland geworden ist. Das Raf-

finement der geschickten indirecten Belastung, welches stets nur bis zum Punkt des Maximums vorschreiten und gelegentlich auch wohl durch Erniedrigungen höhere Gesammteinnahmen erzielen will, ist die Grundlage für den etwas zweifelhaften Ruf Englischer Finanzminister der jüngsten Zeit. Die finanzielle Bourgeoispolitik hat sich aber in diesen Verfahrungsarten und in den entsprechenden Nachahmungen seitens anderer Staaten selten verleugnet. So sind z. B. die Erniedrigungen der Weinzölle in verschiedenen Staaten und namentlich auch in Deutschland, die man theils zu Gunsten der luxuriösen, ihre Weine vielfach direct beziehenden Classen, theils zum Vortheil des Weinhandels vorgenommen hat, eine klare Erläuterung desjenigen Ganges der Dinge, in welchem die Belastungen des Luxus eher als diejenigen der nothwendigsten Lebensmittel vermindert werden. Auch kann man nicht einwenden, dass derartige Ermässigungen als handelspolitische Zugeständnisse an die Weinproducenten anderer Staaten geboten gewesen wären; denn eine Begünstigung des Weinbaus fremder Länder ist in einem solchen Falle nichts weiter als eine Vermehrung des Apparats für den einheimischen Genuss und zwar eine solche, die mit andern Artikeln der eignen Production hoch bezahlt werden muss.

Die jüngste Englische und noch entschiedener in der Amerikanischen Union hervorgetretene Tendenz, Steuern solcher Art, wie diejenigen auf Zucker, Thee und Kaffee zu ermässigen oder ganz abzuschaffen, ist sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Gesellschaftsschichten, in denen jene Artikel in einem grösseren Betrage gewohnheitsmässig unumgängliche Nothwendigkeiten sind, immer breiter und einflussreicher werden. Jenseit des Oceans ist es die Maxime der Protectionisten, jene Art von Zöllen nach Kräften abzuschaffen und dafür hohe Belastungen der Einfuhr von Artikelgattungen durchzusetzen, die auch einheimisch producirt werden und gegen die fremde Concurrenz zu fördern sind. In England ist es dagegen ziemlich ausschliesslich die Rücksicht auf die Consumenten und namentlich der Wunsch, ökonomisch recht liberal zu scheinen, was die Politik in diese Richtung getrieben hat. Rationell wäre freilich nur eine solche Entwicklung, vermöge deren erst nach gehöriger Fürsorge für die Erleichterung der äussersten Bedürfnisse zu den Bestandtheilen der bessern Lebensart über-

gegangen würde. In Europa fehlt aber viel an der gehörigen Einhaltung dieser Stufenfolge. Auch ist man z. B. in Deutschland noch weit davon entfernt, in den theoretischen Entwürfen sogenannter Finanztarife auch nur auf den Kaffeezoll zu verzichten, der doch in erster Reihe darauf Anspruch hätte, zu Gunsten einer sehr breiten Bevölkerungsschicht zu verschwinden.

5. Die Combination der reinen Finanzzölle mit den Schutzpositionen führt zu einer sölchen Gestaltung der gesammten Zoll- und Steuergesetzgebung, dass die Frage nach der Art, wie die Maasseinheit der Belastung gewählt werde, in mehr als einer Beziehung wichtig wird. Für reine Steuern würde die möglichste Anpassung an den Werth des zu belegenden Gegenstandes scheinbar das Rationellste sein; aber dennoch müssen grade die innern Auflagen nach andern Maassen als nach Wertheinheiten erhoben werden. Auch die Werthzölle sind neben den Gewichtszöllen bis jetzt nur secundär vorhanden und z. B. in der Deutschen Tarifgeschichte nur ganz vereinzelte und unbedeutende Ausnahmen geblieben. Das Englische Interesse hat allerdings bei andern Nationen gern auf Werthzölle hingearbeitet, weil diese Form in Verbindung mit Unterdeclarationen und auch sonst dem Freihandel günstig ist, während die Gewichtszölle den protectiven Vortheil haben, die roheren Fabricatengattungen mit Sicherheit und bei sinkenden Preisen in steigendem Verhältniss zum Werth zu treffen. Uebrigens haben die Amerikaner die Combination von verschiedenen Zollabmessungen bei demselben Artikel, also namentlich die Häufung von Gewichtszöllen und Werthzöllen zur Durchführung ihrer Schutzpraxis in grossem Umfange benutzt.

Die Auswahl der Maasseinheit bei irgend einem Punkte des Productionshergangs gesellt der Besteuerung oft unbeabsichtigte volkswirthschaftliche Wirkungen zu, die im Allgemeinen darin bestehen, dass diejenigen Grundsätze, welche für das technisch freie Verfahren zur Geltung kommen müssen, eine Einschränkung erleiden. Ein Beispiel ist das sogenannte Dickmaischen in Folge der Preussischen Branntweinbesteuerung. Da hier nämlich das Volumen der Maische das Steuerobject bildet, so ist es das Interesse der Brenner, aus dem zu versteuernden Raummaass des fraglichen Breies möglichst viel Spiritus zu gewinnen. Um nun die effectiv auf

das Fabricat fallende Steuer zu vermindern, wird die Maische weniger dünn gemacht, als es nach rein technischen Rücksichten erforderlich wäre. Die volkswirthschaftlich nachtheilige Wirkung besteht darin, dass bei diesem Verfahren in der Schlempe zuviel solche Bestandtheile zurückbleiben, die sich bei dünnerer Einmaischung hätten als Spiritus herausziehen lassen. Der Einwand, dass bei der Verwendung der Schlempe als Viehfutter auch jene zurückgebliebenen Bestandtheile dem Interesse der Viehhaltung zu statten kommen, beseitigt nicht den Vorwurf, dass sich bei genauerer Veranschlagung dennoch ein Mangel an wahrhafter Oekonomie als Ergebniss der Steueranlegung herausstellt. Die vollständige Durchführung einer reinen Fabricatsteuer hat aber bis jetzt überall die grössten Controlschwierigkeiten mit sich gebracht, und so kann das Uebel, welches in einer Ablenkung der rein technisch gebotenen Verfahrungsarten von dem völlig rationellen Wege allerdings immer liegt, unter Umständen kleiner sein als dasjenige, welches mit einer nur unvollkommen durchführbaren Fabricatsteuer verbunden sein würde. Die Besteuerung einer Gewichtseinheit der Zuckerrübe hat in Deutschland den Rübenbau in eine Richtung getrieben, bei welcher der grösstmögliche Zuckergehalt ins Auge gefasst wird. Unter Voraussetzung einer Fabricatsteuer würde die Massenhaftigkeit der Rübengewinnung, nicht aber die Veredlung des einzelnen Erzeugnisses das Ziel bilden. Man würde sich um den relativen Zuckergehalt der Gewichtseinheit nicht mehr kümmern, sondern nur den absoluten Zuckergehalt berücksichtigen, den man unter Aufwendung der nämlichen Productionskosten in der Gestalt einer Rübenernte zu erzielen hätte. Die Deutschen Zuckerproducenten haben aber dennoch die Französischen keineswegs um die Fabricatsteuer beneidet, da die letztere so viele Controlchicanen mit sich bringt, dass sie die Etablissements in steuerpolizeiliche Citadellen verwandelt. Im Gegentheil haben sogar Französische Stimmen die Deutsche Besteuerungsform als einen Vortheil bezeichnet, der die Entwicklungschancen unserer Industrie gesteigert habe. Die Zuckerzölle, bei denen man vermöge der stets leichteren Grenzcontrole in einer andern Lage ist, sind so zu sagen Fabricatsteuern; aber auch bei ihnen ergeben sich für die subtile Unterscheidung Schwierigkeiten, indem man für die Beurtheilung des reinen Zuckergehalts nicht

immer auf Polarisationsmerkmale zurückgreifen konnte, sondern sich meist mit der unzuverlässigen Holländischen Farbenabstufung begnügen musste. Trotzdem sind aber derartige Hindernisse, die man z. B. bei der Bestimmung der für den Export platzgreifenden Steuervergütung am leichtesten überwindet, geringfügige Kleinigkeiten in Vergleichung mit den Ueberwachungsbelästigungen, denen sich die Verarbeitungsstätten der Rohstoffe im Fall der Fabricatbesteuerung unterwerfen müssen. Seit die Zuckerzölle, die ursprünglich als Schutzzölle wirkten und die continentalen Rübenzuckerindustrien grossgezogen haben, immer mehr mit den innern Steuern ins Gleichgewicht gesetzt worden sind, darf es nicht überraschen, dass zunächst in der westlichen Staatengruppe, nämlich zwischen Frankreich, Belgien, Holland und England seit 1864 Uebereinkünfte getroffen worden sind, durch welche ein einheitliches Princip der Steuerabmessung nach einer gemeinsamen Voraussetzung über die Ausbeute an reinem Zucker und namentlich im Hinblick auf die übereinstimmende Regelung der Steuervergütungen und Rückzölle zur Geltung gelangt. Indessen setzen derartige Arrangements wesentlich die Fabricatsteuer voraus und würden sich mit der Deutschen Rübenbesteuerung und deren Vortheilen nur in einem geringen Umfang vereinigen lassen.

Wie sehr eine Steuer in die Production eingreifen könne, lehren die verschiedenen Belastungsformen des Tabaks. Die Deutsche Tabaksbesteuerung hält sich an die bebauten Flächen, indem sie von der Flächeneinheit des mit Tabak bepflanzten Bodens einen bestimmten Geldsatz fordert. Obwohl nun die Controlvorschriften hier schon ziemlich drückend sind, so lässt sich doch eine sehr hoch geschraubte Besteuerung und auch die Erzielung potencirter Einnahmen aus Tabakszöllen bei einem solchen System nicht durchführen. Das Verbot des Tabaksbaus im Innern und die Erhebung gewaltiger Zölle, oder aber die Einführung des Monopols gelten denen als gute Auswege, die in dem fiscalischen Interesse an einer äusserst ergiebigen Einnahmequelle die Rechtfertigung für alle Unzuträglichkeiten der rohesten Eingriffe und Acte politischer Vormundschaftsübung zu finden verstehen. Sind auch immerhin derartige rohe Gestaltungen noch die Tradition hoch entwickelter Culturländer, so folgt doch hieraus nicht, dass man

da, wo sie nicht vorhanden sind, die neue Herbeiführung derselben als erträglich anzusehen habe. Die Wahl der Monopolform als eines Mittels der Steuerschraubung bis zu einer sonst unerreichbaren Höhe stimmt nicht zu dem herrschenden System der innern Verkehrsfreiheit und hat ausserdem einen den Staatsbürger vormundschaftlich erniedrigenden Charakter. Die Ueberwachungsvelleitäten, die sich gegen anderweitigen Bezug der Monopolartikel richten, sind Unwürdigkeiten, die zwar auch mit jedem Douanensystem in einem gewissen Maasse verbunden sein werden, aber im Anschluss an die Monopole nach Verhältniss des fiscalischen Interesse und der zugehörigen Begehrlichkeit derartig steigen, dass sich bei einem Rest von bürgerlichem Unabhängigkeitsbewusstsein ein Volk nicht versucht fühlen kann, die erniedrigenden Zudringlichkeiten der Steuerpolizei ohne äusserste zwingende Gründe zu vermehren.

6. Im Hinblick auf die Zölle hat der Gegensatz der Fabricatbesteuerung, oder was dasselbe heisst, die Rohstoffbesteuerung noch eine andere Bedeutung, als diejenige, welche wir bezüglich einer Wahl des unmittelbaren Steuerobjects in den Beispielen der Maischsteuer und Rübensteuer betrachtet haben. Belegt man nämlich überhaupt wichtige Rohstoffe der Manufacturindustrie mit Eingangszöllen und etwa zugehörigen innern Steuern, so muss man auch die aus den gleichartigen Rohstoffen gefertigten, vom Auslande kommenden Fabricate mit zureichenden Zöllen treffen, um die Concurrenz auf dem innern Markte nicht völlig ungleich werden zu lassen. Auf diese Weise werden sogar die ausländischen Producenten mitherangezogen, auch ihrerseits ein wenig von der Rohstoffbelastung tragen zu helfen; denn sie müssen in Ermangelung anderer ausreichender Absatzwege sich dazu bequemen, die Preise im Hinblick auf den Zollzuschlag niedriger zu stellen, als unter günstigeren Concurrenzverhältnissen erforderlich sein würde. Thatsächlich werden nämlich die fraglichen Zölle der vollendeten und annähernden Fabricate eine schützende Höhe erhalten müssen, damit die durch die Rohstoffbesteuerung in Vergleichung mit andern Productionsländern benachtheiligte einheimische Industrie in keinem Falle in Gefahr gebracht werde. Das Schutzsystem ist mithin schon aus technischen Abmessungsgründen von einer umfassenderen Rohstoffbesteuerung praktisch unzertrennlich. Dennoch ist, wie das jüngste Beispiel Frankreichs lehrt, ein

Zurückgreifen der Besteuerung auf einen Kreis der dem Weltverkehr angehörigen Verarbeitungsstoffe der Manufacturen ein Rückschritt, der den eignen Principien des Colbertismus widerspricht. Die häufig und mit Recht an den Namen Colberts geknüpften Gesichtspunkte stimmten in dieser Beziehung mit den seit 1860 in den Handelsverträgen einigermaassen leitend gewesenen Forderungen überein, indem beide Anschauungsweisen auf die möglichste Entlastung oder Freihaltung der eingehenden Industriematerialien und der rohstoffartigen Lebensmittel gerichtet waren. Die Zurückschraubung der indirecten Besteuerungsverhältnisse begreift sich aber, sobald überhaupt die Finanzlage eine äusserst abnorme ist und Ansprüche macht, die in besserer Form nur durch heroische Maassregeln socialer Natur befriedigt werden könnten. Wenn man vor allen Dingen die möglichste Vermeidung eines effectiven Drucks der neuen Belastungen auf die besitzenden Classen und namentlich auf die industrielle Bourgeoisie zum Zielpunkt macht, so wird man freilich keine Besteuerung schaffen können, die aus dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls rationell heissen dürfte.

Sobald ein nationales Steuersystem im Allgemeinen und mithin auch nach der indirecten Seite durch abnorme Anspannungen von dem durchschnittlichen Stande der Einrichtungen in andern Staaten entfernt wird, muss sich auch die dem Druck eines solchen Systems unterworfene Volkswirthschaft entsprechend isoliren. Abgesehen von dem hiemit schon aus finanziellen Gründen unumgänglich werdenden Schutzsystem wird auch die Differenzirung der rein finanziellen Zoll- und Steuerpositionen oder, mit andern Worten, die gesammte gegen das Ausland constituirte Ungleichheit der nationalen Haushalts- und Wirthschaftsverhältnisse die internationalen Ausgleichungen und Annäherungen der Besteuerungsinstitutionen in die Ferne rücken. Der Boden für Ideen, welche auf Grund der bestehenden politischen Zustände und Gesellschaftsverhältnisse wohl gar auf vollständige Zollvereine zwischen mehreren der grossen Culturstaaten, also z. B. auf festländisch Europäische Unificirung der Zollgebiete der am höchsten entwickelten Staaten rechnen, — der Boden für solche Fictionen wird durch jene differenten Gestaltungen immer wankender, und diejenigen, welche in einem so beengten politischen Rahmen derartig anscheinend grossen Conceptionen nachgehen, sollten

sich erinnern, wieviel oft noch innerhalb der grossen nationalen Gebiete an einer vollständigen Beseitigung der verkehrshindernden steuerlichen Ungleichheiten fehlt.

Für letzteren Mangel sind die Octrois, d. h. die bei dem Eingang in die Stadtgebiete und auch der Regel nach durch die Communen erhobenen Steuern ein entscheidender Belag. Die Zollhäuser an den Thoren der Städte sind die störendsten Reste, die von den älteren engeren Verkehrsverhältnissen her in das auf grössere Dimensionen angelegte moderne System hineinragen. Das bedeutendste Beispiel dieser Gattung sind die Französischen Octrois, die ungefähr für anderthalb Tausend Gemeinden bestehen, und welche allein für Paris fast ein Drittel der aus ihnen insgesammt resultirenden Einkünfte ergeben und hiemit schon in diesem einzigen Falle den Umfang eines kleineren Staatenbudgets haben. Sie sind eine Besteuerung des Eingangs von Brennmaterialien, unter denen die Kohle einen Hauptposten bildet, sowie von Lebensmitteln und zwar namentlich von Getränken. Die Belgischen Octrois sind seit 1860 aufgehoben worden, und man hat die Communen dafür aus allgemeinen indirecten Staatssteuern dotirt. Doch hat sich, abgesehen von den Vortheilen, die den Manufacturunternehmern bei dem Bezug ihrer Materialien nicht entgehen konnten, kein nennenswerther Einfluss auf die Preise der Lebensbedürfnisse nachweisen lassen. Grade wo die Octrois wirklich die städtische Consumtion belasten, und soweit sie nicht etwa die Unternehmer in der Concurrenz nach Aussen treffen, wird die Aufhebung dieser Steuern, so sehr sie im Interesse der Gleichmachung des Verkehrs liegt, für die Consumenten der sonst belasteten Artikel keine Vortheile haben können. Es wird sich nämlich auch hier die Wahrheit des Satzes bestätigen, dass zwischen der Aufhebung und der Auflegung einer Steuer in Rücksicht der Uebertragung des Vortheils oder Nachtheils auf die Detailpreise ein gewaltiger Unterschied besteht. Der Nachtheil wird mit Zinsen abgewälzt, während der Vortheil an den Zwischenpersonen des Verkehrs haften bleibt. Ein ähnliches Ergebniss würde natürlich auch die Folge einer gänzlichen Abschaffung der Preussischen Schlacht- und Mahlsteuer sein, die zwar nur in Beziehung auf die communalen Zuschläge Octroi heissen kann, aber doch der Grundform nach auch als allgemeine Staatssteuer in die Classe

der örtlich beschränkten und den Verkehr mit einer Menge von städtischen Zolllinien kreuzenden Gebilde gehört. Ihre vereinzelte Ersetzung durch die directe Classensteuer in einer Anzahl von Städten hat noch niemals für die letzten Consumenten bemerkbare Vortheile ergeben, sondern im Gegentheil nur dazu geführt, demjenigen, der nach wie vor die alten Detailpreise zu zahlen hat, noch eine neue directe Leistung aufzubürden. Die Vorschützung der unmittelbaren Volksinteressen ist daher bei allen solchen Maassregeln schlecht am Platze, und nur der Gesichtspunkt der Vereinfachung der Maschinerie des allgemeineren Verkehrs, aus welcher man etwas von dem unzuträglichen Räderwerk zu entfernen hat, kann der für die Reform entscheidende Grund werden.

Geht man von der angedeuteten Betrachtungsart der Octrois aus, so eröffnet sich die Aussicht auf ein analoges Verfahren für alle Uebergangsabgaben, die etwa noch die nationalen Zollgebiete kreuzen und in verschiedene innere Abtheilungen zerlegen. Die Ungleichheiten der innern indirecten Besteuerung sind hier immer der Grund, dass man zur Ausgleichung der Concurrenz derartige Scheidewände aufrichten muss. Der Deutsche Zollverein hat in dieser Beziehung während seiner ganzen Dauer erhebliche Unzuträglichkeiten eingeschlossen, und einige Reste dieser Art auf die ihn thatsächlich ersetzende, aber in verschiedenen Beziehungen noch sehr ungleichartige politische Vereinigung vererbt. Er war finanziell eine Uebereinkunft über die gemeinsame Zollerhebung und Vertheilung der Zolleinnahmen gewesen und hatte, abgesehen von seinen letzten, ihm eigentlich kaum mehr selbst zuzurechnenden Schicksalen, nur eine einzige Steuer, nämlich die unter seiner Herrschaft erwachsene Rübenzuckersteuer, gleich und einheitlich zu gestalten vermocht. Er hat hiedurch gelehrt, dass man nicht im Stande ist, auch nur den innern Verkehr völlig von particulären Zollschranken freizumachen, wenn man nicht die Macht besitzt, die indirecte Besteuerung, wie z. B. diejenige auf Branntwein und Bier, in den verschiedenen Gebieten auszugleichen.

Eine ähnliche Nothwendigkeit, wie wir sie eben als auf dem geographischen Unterschied der indirecten Besteuerung beruhend erkannt haben, gilt in grössern Dimensionen für ganze Staatengruppen und schliesslich für die gesammte in

engerem Verkehr stehende Culturwelt. Auch abgesehen von allen unmittelbaren Schutzrücksichten wird schon die blosse internationale Differenz der indirecten Besteuerung ein hinreichender Grund sein müssen, zur Ausgleichung der Concurrenz Zollschranken aufzurichten, und so ist ersichtlich, wie die indirecten Steuern die internationalen Zolllinien mit sich bringen. Sollte also der Verkehr irgend einmal völlig frei gemacht werden, so würden die innern indirecten Steuersysteme gegen einander auszugleichen und übereinstimmend zu regeln, oder aber, was wohl leichter sein dürfte, gänzlich wegzuschaffen sein.

Achter Abschnitt.

Anleihen und Finanzrechte.

Erstes Capitel.

Staatsschulden und finanzielle Capitalien.

Die Aufbringung von Mitteln für Staats- oder Communalausgaben kann sich auf laufende Einkünfte beziehen, welche mehr oder minder regelmässig wiederkehren und den gleichartigen normalen Ausgaben entsprechen, — oder sie kann auf die Verfügung über massenhafte Werthsummen gerichtet sein, die sich im Allgemeinen nur aus den in der Gesellschaftsökonomie fungirenden Geldcapitalien d. h. aus den in Geld oder wenigstens in Geldanweisungen verwandelbaren ökonomischen Machtelementen herschreiben. Auf diese Weise entstehen so zu sagen Finanzcapitalien oder, mit andern Worten, Stammwerthe, welche den Zwecken der Finanzwirthschaft in einer ähnlichen Weise dienen können, wie die volkswirthschaftlichen Capitalien den Bedürfnissen der allgemeinen Production. Jedoch ist diejenige Anwendungsart, bei welcher laufende Einkünfte für die in denselben Perioden zu deckenden Bedürfnisse, Capitalbeschaffungen aber nur für dauernde und weit ausschauende Einrichtungen oder für verhältnissmässig seltene Fälle eines ausserordentlichen Consums bestimmt werden, bereits der Ausdruck eines Maasses von Rationalität, wie es sich in der Wirklichkeit nicht unverkümmert antreffen lassen wird. Für die verschiedenen politischen Einheiten, von den grossen Centralregierungen durch die Particularstaaten und kleineren schuldenfähigen Bezirke bis zu den Gemeinden

herunter, ist nicht selten der Verbrauch von Stammwerthen, mögen dieselben durch Credite oder auf eine andere Art beschafft sein, nichts weiter als eine Ergänzung der unzureichenden laufenden Einnahmen. Man wird jedoch gleichmässig für die individuelle Privatwirthschaft und für die fiscalische Oekonomie den Grundsatz aufstellen können, dass der Gebrauch der Renten und derjenige der Stammwerthe sich derartig unterscheiden müssen, dass die Zeitabschnitte, für welche die einen oder die andern ausgegeben werden, den Charakteren der fraglichen Mittel entsprechen. Massenhafte Stammwerthe stellen solche Beträge vor, deren ursprüngliche Erzeugung auf eine dauernde Function im Getriebe der Volkswirthschaft hinweist. Die ausserordentlichen Summen, über welche man durch Anleihen oder Capitalcontributionen verfügt, mögen daher immerhin in kurzen Zeiträumen ausgegeben werden, wenn sie nur für Bedürfnisse verbraucht werden, die man sich als Zubehör einer längeren Zeitperiode denken kann. Wie jede Privatwirthschaft die ausserordentlichen Ansprüche des Augenblicks und die Folgen besonderer Zufälle derartig betrachten und behandeln muss, als wenn sie unmittelbare Belastungen einer längeren Reihe von Jahren wären, — so hat auch jede Art fiscalischer Haushaltung auf die richtige Vertheilung der Lasten in der Zeit und auf die Angemessenheit der Aufbringungsarten und der Zwecke zu achten. Die nur in grösseren Zwischenräumen und meist in unberechenbarer Unregelmässigkeit vorkommenden Ausgaben, deren Umfang in den einzelnen Fällen eine die Dehnbarkeit der laufenden Bezüge gewaltig überschreitende Höhe annimmt oder anzunehmen strebt, werden von der Natur der Sache auf Mittel angewiesen, deren plötzliche Wegziehung von andern Verwendungen und Functionen im Laufe der Zeit wieder gutgemacht werden muss.

2. Das eben angeführte Princip wird völlig klar, wenn man sich an Stelle der schwerer übersehbaren Gestaltungen des heutigen Staatscredits ein socialitäres System denkt, in dessen Rahmen die öffentlichen Anleihen durch bestimmte Leistungen der einzelnen Wirthschaftscommunen ersetzt werden. Im letzteren Falle wird offenbar später daran zu arbeiten sein, die Vernachlässigungen mannichfaltiger Wirthschaftszwecke, zu denen die Ablenkung der Arbeitskräfte auf andere Bahnen in der Noth geführt hat, gehörig auszugleichen. Ist

der Aufwand von Kräften und Mitteln völlig unproductiv gewesen, also z. B. für vorübergehenden oder dauernden Kriegsbedarf gemacht worden, so wird ein Ausfall in der Leistungsfähigkeit der Volkswirthschaft für andere Zwecke eingetreten sein müssen. Der günstigste, aber völlig ideale und in der heutigen Wirklichkeit unmögliche Fall wäre der, dass die ganze Operation durch allseitige Einschränkungen des sonst gewöhnlichen Verbrauchs oder durch allgemeine Mehrarbeit vollzogen würde. Durch den Krieg werden Menschenkräfte, die nichtsdestoweniger unterhalten sein wollen, der productiven Thätigkeit entzogen, und zwar geschieht dies in zweifacher Weise. Einerseits scheiden die Kämpfer aus dem productiven Personal der verschiedenen Berufsgattungen aus, und ausserdem wird ein Theil der übrig bleibenden Arbeiter nebst einer Menge von sachlichen Mitteln für die Herstellung von Kriegsbedarf aller Art in Anspruch genommen. Diese doppelte Entziehung von Elementen, aus denen sich das Maass der bisherigen Productivität herschrieb, muss zu einer Verminderung des Gesammtertrages führen, falls nicht eine besondere Anspannung der verfügbar bleibenden Arbeit noch den Umfang des Schadens zu decken vermag. Wo jedoch nicht viel müssige Kräfte existiren, die aus Mangel an hinreichender Verwendung und zwar in Folge einer schlechten Volkswirthschaftspolitik sonst nur halbe Arbeit verrichteten, wird die fragliche Mehrarbeit schwer zu beschaffen sein. Im Hinblick auf einen sehr idealen Zustand könnte man auch annehmen, dass nur die gewöhnliche Musse der in der Production thätigen Elemente zu einem Theil geopfert zu werden brauchte, um zugleich den ausserordentlichen Ansprüchen und der gewohnten Lebensweise genugzuthun. Soweit Letzteres nicht möglich ist, könnte eine Verringerung des Comforts hinzutreten oder eventuell sogar ein gewisses Maass eigentlicher Entbehrungen das Mittel der sofortigen Ausgleichung werden. Alle diese Auswege sind aber nur denkbar, solange man das Schema einer Volkswirthschaft im Auge behält, in welcher die erforderlichen Anordnungen getroffen und gewisse systematische Einwirkungen auf die Gruppirung der Arbeitskräfte und Arbeitsarten sowie auf die Bestimmung der Productionsmittel nachdrücklich ausgeübt werden können. In der überlieferten Gesellschaftsverfassung wird sich zwar mancher Zwang zur Einschränkung der Consumtion

schon vermöge des gesetzlichen Spiels der Wirthschaftsvorgänge geltend machen; aber es wird hier in keinem quantitativ erheblichen Fall thunlich und der Regel nach nicht einmal Princip sein können, den Druck socialökonomisch von der Gegenwart tragen zu lassen. Die schon in den früheren Stadien des Anleiheregimes und gelegentlich auch in unserer Zeit angefochtene naturwüchsige Vorstellung, dass die öffentlichen Creditaufnahmen dazu dienen, die für die Gegenwart zu drückenden Lasten auf die Zukunft überzuwälzen, ist im Wesentlichen richtig. Nur ist allerdings hinzuzufügen, dass sich das Tragen der fraglichen Lasten auf die Vertheilungsverhältnisse in den gesellschaftlichen Privatfinanzen oder, mit andern Worten, auf das Vermögen und die Einkünfte aller Gesellschaftsglieder bezieht. Schon bei Besprechung der Grundbegriffe Capital und Credit haben wir die Verhältnisse dieser Art kurz dargelegt. Die Form der Anleihen macht es möglich, Zinsen und Amortisationsraten auf die Leistungen der Volksarbeit anzuweisen und durch eine andauernde Besteuerung etwas hinterher einzubringen, was man von vornherein nicht von den ärmeren Volksclassen, sondern nur von den reichen Gesellschaftselementen hätte nehmen können. Statt dieses Nehmens, d. h. einer sofortigen Contribution, welche allerdings den Charakter einer die Capitalien angreifenden Steuer in bedeutenderen Fällen nicht verleugnen könnte, entleiht man die erforderlichen Summen und schafft hiedurch zugleich ein ergiebiges und den betreffenden Classen meist sehr erwünschtes Feld der Rentabilität. Nicht nur das grosse Banquiergeschäft oder die sogenannte hohe Finanz, sowie ausser den obersten Unternehmern die sonstigen Zwischenpersonen, die auch bei öffentlichen Subscriptionen eine aneignende Rolle spielen, werden bereichert, sondern auch die letzten wirklichen Darleiher machen auf Kosten des Volks ihre Gewinne an den oft niedrigen Emissionscursen und erhalten die Gelegenheit, ihre Gelder zu bessern Bedingungen unterzubringen, als es ohne diese concurrirende Nachfrage des Staates auf dem Geldmarkte möglich sein würde.

3. Während die Abwälzung des socialökonomischen Drucks von der Gegenwart auf die Zukunft feststeht und die Vertheilung der Leistungen in der Zeit in Rücksicht auf die verschiedenen Gesellschaftsclassen ganz offenbar vor Augen liegt, — während sich also auch bei den unproductiven Anleihen

jene Ausgleichung von früheren und späteren Leistungen, die wir als die allgemeine Natur alles Credits erkannt haben, wiederum als ein zutreffender Typus bewahrheitet, lässt sich dennoch in einer andern Richtung eine dieser Idee scheinbar entgegengesetzte Frage aufwerfen. Man muss nämlich bei einer rein wirthschaftlichen Betrachtung, in welcher man von den socialen Classenbeziehungen absieht, die Thatsache in Erwäguug ziehen, dass in naturaler Hinsicht alle Leistungen in der Gegenwart geschehen und von der Gegenwart getragen werden müssen. Was der Staat aus den Anleihen bezahlt, kann schliesslich immer auf volkswirthschaftliche Lieferungen zurückgeführt werden, und diese zum Theil productiven, zum Theil unproductiven Leistungen, deren Consum jedoch unter unserer Voraussetzung durchgängig unproductiv ist, werden stets auf die natürlichen Kräfte der Gegenwart angewiesen sein. In diesem Sinne ist allerdings die Berufung auf die sehr triviale Wahrheit zulässig, dass man den Feind nicht mit Kanonen bedienen kann, die erst in der Zukunft herzustellen wären, und dass man das Kriegspersonal nicht mit Nahrung und Kleidung befriedigen wird, die noch erst zu produciren sind. Dennoch ist aber diese Wendung eine sehr leichtfertige, sobald sie beweisen soll, dass der natürliche wirthschaftliche Druck stets auf die Gegenwart falle. Auch die Rücksicht auf eine einzige, abgeschlossen gedachte Nation oder auf mehrere in gegenseitigem Verkehr stehende Völker ergiebt hiebei nur insofern einen Unterschied, als sich mit der Grösse des Wirthschaftskreises oder der durch den Verkehr zusammenwirkenden Wirthschaftsgruppen die Lasten der unmittelbaren Beschaffung geographisch besser vertheilen. Hieraus folgt aber noch nicht, dass die spätere Anspannung der eignen Wirthschaftskräfte entbehrlich sei, um den augenblicklichen Druck auszugleichen. Nur wenn dieser Druck innerhalb gewisser quantitativer Grenzen bleibt und so zu sagen die Elasticitätsgrenze der Volksökonomie in Rücksicht auf Einschränkungen des Consums und Mehranspannungen der Arbeit nicht überschreitet, kann er in naturaler Weise unter bestimmten Voraussetzungen, auf die wir vorher hingewiesen haben, wirklich vollständig von der Gegenwart getragen werden. In allen andern Fällen, welche überdies für die ausserordentlichen unproductiven Ausgaben die vorherrschende Regel bilden, wird, ganz abgesehen von der

socialökonomischen Vertheilung der finanziellen Leistungen, die naturale wirthschaftliche Production derartig gestört und aus ihrem bisherigen normalen Verhalten gerissen, dass die Folgezeit oft lange daran zu arbeiten hat, diese durch den augenblicklichen Druck verursachten Verrückungen wieder zurechtzuschieben und das alte Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und den Kräften herzustellen. Die Verluste an Naturalmitteln der Wirthschaft, zu denen nicht blos die abgelenkten Capitalien, sondern auch die vernichteten Menschenkräfte oder die in eine später unbrauchbare Richtung getriebenen Geschicklichkeiten gehören, müssen durch eine erhöhte Thätigkeit der nicht von besondern Ansprüchen heimgesuchten Jahre ersetzt werden, und diese Nothwendigkeit stellt offenbar die rein wirthschaftliche Ueberwälzung eines gegenwärtigen Uebels auf die Zukunft vor. Man bringt in der Gegenwart grosse Opfer und greift in die gewöhnliche Ordnung der Production vielfach vernichtend ein, man verletzt die sonstige Bestimmung des für die Production verfügbaren Apparats von Mitteln und schont nirgends die Kräfte, indem man darauf rechnet, hinterher alle diese Beeinträchtigungen der Wirthschaftskraft durch allmälige Anstrengungen aufwiegen zu können. Freilich trifft der wirthschaftliche Druck die Gegenwart mit seiner ganzen naturalen Wucht; aber der Zustand würde ein noch viel schlimmerer sein, wenn man sich nicht im Hinblick auf die späteren Ausgleichungsmöglichkeiten entschlösse, die Mittel der Gegenwart überall in Anspruch zu nehmen, wo sie nur irgend, wenn auch auf Kosten der bisherigen Wirthschaftsordnung, zugänglich sind. Thäte man dies nicht, so würde man das grösstmögliche Maass der augenblicklichen Leistungen für den unproductiven Zweck offenbar nicht erreichen und in Folge einer solchen Schwäche viel Schlimmeres erdulden, als sich irgend aus der Uebernahme des gekennzeichneten, die wirthschaftliche Zukunft belastenden Uebels ergeben mag. Hienach ist es also gar nicht ausschliesslich die Form der Anleihen, an welche sich die Uebertragung von Lasten auf die Zukunft knüpft. Für jedes System von Maassregeln, durch welches unter verschiedenen Gesellschaftsverfassungen und mithin auch im socialitären Zustande eine ausserordentliche Ablenkung der productiven Kräfte auf unproductive Zwecke statthätte, würde auch eine ähnliche Wirkung ein-

treten müssen, und zwar würde sie am ungemischtesten da sichtbar werden, wo die für die Anleihen specifisch eigenthümliche sociale Ueberwälzung gar nicht in Frage käme.

Die gekennzeichnete Wirkung der Capitalentziehungen für unproductive Zwecke und eine rein wirthschaftliche Vertheilung dieses Schadens in der Zeit muss auch dann eintreten, wenn sich der Staat die erforderlichen Mittel durch einen schnellen massenhaften Verkauf eignen Besitzes verschafft. Er veräussert hiemit einen Theil seiner laufenden Einkünfte, deren anderweitige Deckung eine neue Belastung des steuerbaren Volks herbeiführen muss. Die flüssigen Mittel, über die er an Stelle seines früheren Naturalvermögens verfügt, würden von den Käufern der Güter anderweitig productiv angelegt worden sein, wenn die Operation nicht stattgefunden hätte. Als Kern der Sache zeigt sich also ganz einfach die Veräusserung einer Rente, die dem Staate bereits zustand, anstatt dass sonst die Rente, die er für die aufgenommenen Capitalien in Form des Zinses verspricht, als Einkünfteposten erst geschaffen werden soll. Im Falle der Veräusserung von capitalen Vermögensstücken muss für die Rente oder die Nutzungen derselben Ersatz geschafft werden und so wird denn, abgesehen von der Tilgung der Anleihen, das Ergebniss für den Druck der Volkswirthschaft so ziemlich dasselbe sein, als wenn wirkliche Credite dazwischengetreten wären. Aber auch der anscheinende Wegfall der Amortisationsraten begründet keinen wesentlichen Unterschied, wenn die vom Staat veräusserten Gegenstände von einer Art sind, dass sie auch bei Abzug eines Zinsposten in einer Reihe von Jahren ihren Werth verdoppelt hätten, wie dies bei dem Grundbesitz unter fortschreitenden Wirthschaftsverhältnissen erfahrungsmässig der Fall ist und auch bei allen productiven Etablissements, wie z. B. bei Eisenbahnen, Hüttenwerken u. dgl. eintreten muss. Unter dieser Voraussetzung, welche die allgemeine ökonomische Regel sein wird, verliert der Staat einen dem gegenwärtigen Capitalwerth der veräusserten Stücke gleichen Zuwachs und muss daher für die nächste Zeitperiode auch diesen ausbleibenden Zuwachs, d. h. die demselben zu Grunde liegende ausfallende Rentenerhöhung durch neue Steuern oder anderweitige Bezüge ersetzen. Hierin hat man also ein Gegenstück der Tilgungsprocente der eigentlichen Anleihen. Freilich wird ein gewisser quantitativer Unterschied

bestehen bleiben können, und es wäre auch sonderbar, wenn die Mittelbeschaffung aus eignem Besitz und diejenige durch Credit niemals einen definitiven Unterschied ergeben sollte. Was indessen das uns hier einzig interessirende Verhältniss der beiden Verfahrungsarten zur Belastung und Störung der Volkswirthschaft anbetrifft, so wird jede nur erdenkbare Art und Weise der ausserordentlichen Concentration von Capitalmitteln zur nichtproductiven Verwendung wesentlich dasselbe Resultat haben und ausser dem gegenwärtigen Uebel auch noch einen Druck auf die rein wirthschaftliche und in unsern Gesellschaftsverhältnissen zugleich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zukunft üben müssen.

4. Die systematischen Staatsanleihen der neusten Zeit sind das Mittel geworden, die augenblickliche politische Kraftentfaltung, soweit dieselbe auf ökonomischer Grundlage ruht, bis zu einem Maximum auszudehnen, an welches Steuerleistungen oder auch solche capitalartige Contributionen, welche in dem gegenwärtigen Gesellschaftszustande allenfalls noch denkbar wären, niemals heranreichen würden. Setzt man nämlich die sonstigen Vorbedingungen des Staatscredits, also namentlich ein gewisses Maass von Sicherheit der künftigen Erfüllung der Verbindlichkeiten voraus, so findet sich der Betrag der Anleihen nur durch die Höhe der zu zahlenden Zinsenmenge und die letztere wiederum nur durch die in dieser Richtung anzuspannende Steuerkraft beschränkt. Man braucht neben der Zinszahlung noch nicht einmal principiell, geschweige in praktisch erheblichem Umfang eine systematische oder auch nur gelegentliche Tilgung ins Auge zu fassen; denn die reine Rentenform der öffentlichen Capitalaufnahmen wird je länger je mehr diejenige, welche auch dem darleihenden Publicum am meisten zuzusagen scheint. In Ländern, wo man, wie in Deutschland, nicht formell eine blosse Rentenschuld kennt, hat man sich materiell und praktisch der Sache dadurch genähert, dass man, wie der bekannte Preussische Fall der Consolidirung zeigte, für einen Theil der Schulden die systematische Tilgung abschaffte und die Schuldverhältnisse auch von Seiten des Staats bis auf einen langen Termin hinaus unkündbar machte. Uebrigens ist aber auch, von allen solchen Formverschiedenheiten abgesehen, die thatsächliche Amortisation in den im Reich der Schulden seit älterer Zeit als Grossmächte figu-

rirenden Staaten die Tilgung eine praktisch so unzureichende und bedeutungslose gewesen, dass von ihrer Vornahme der Credit und die Möglichkeit, neue Mittel aufzunehmen, sicherlich nicht abgehangen hat.

Wenn man mindestens das Zwanzigfache von dem erhalten kann, was die blosse Steuerbelastung unmittelbar liefern würde, so kann die Concurrenz der Staaten in der finanziellen Machtentfaltung nur dazu führen, das Anleihesystem nach Kräften auszunutzen. Jeder einzelne Staat wird aber auch an sich selbst und ohne dass er durch die Verfahrungsart eines andern erst gezwungen werden müsste, denjenigen Weg einschlagen, der ihn in einem gegebenen Augenblick zu den meisten Mitteln gelangen lässt. Erwägt man nun die überlieferte Gesellschaftsverfassung, so ist klar, dass die Anleihen in ihr vorherrschen und dass die Deckungen der ausserordentlichen Bedürfnisse durch blosse Steuern zu den quantitativ unerheblichen Ausnahmen gehören werden. Man wird die Capitalaufnahmen soweit treiben, als man in jedem einzelnen Fall mit Rücksicht auf die hiedurch geschaffene Zinsenlast vermag, und man wird schliesslich jede Tilgung für unrationell erklären, solange man die Aussicht hat, bald wieder neue Credite nöthig zu haben. Die der heutigen Socialverfassung und den Besitzinteressen entsprechende Behandlungsart der Sache musste überhaupt zu Ansichten und Theorien führen, denen zufolge eine Wiederbezahlung der Schuldcapitalien oder ein Rückkauf der Renten als grundsätzlich überflüssig oder gar schädlich gelten sollte. Auch kann man in der That mit einigem Schein fragen, ob nicht die Verfügungskraft über fremde Capitalien als Machtelement zu betrachten sei, und ob der Staat nicht gewöhnlich besser thun werde, die zur Tilgung beschaffbaren Mittel in anderer Richtung nutzbringend zu verwenden. Die Antwort würde sehr einfach sein, wenn der heutige Staat mit seiner von aller productiven Oekonomie entblössten Verfassung in der Lage wäre, etwas wirthschaftlich Nutzbringendes durchzuführen. Indessen fehlt es den heutigen Staatsgebilden nicht blos an dieser Art von Functionen, sondern sogar an einer hinreichenden Fähigkeit, auch nur in dem nicht eigentlich productiven Gebiet gesellschaftlich wichtiger Verrichtungen, wie z. B. bezüglich des Unterrichts und der öffentlichen Gesundheitspflege, mit grossen ökonomischen Mitteln wirklich heilsam

einzugreifen. Es ist für solche Staatszustände daher viel zuträglicher, wenn ihnen die Capitalkräfte, über die sie zufällig gebieten, nicht zu beliebiger positiver Anwendung anheimfallen, sondern möglichst zur Schuldentilgung dienen.

Ein entschiedenes Streben, die Anleihen zu tilgen, wie es z. B. in der Amerikanischen Union hervorgetreten ist, stimmt mit denjenigen natürlichen Grundsätzen überein, die für jeden unproductiven Creditgebrauch bei öffentlichen wie bei privaten Wirthschaftssubjecten maassgebend sein müssen. Alle Schuldverhältnisse, mögen sie nun für Capitalbeträge oder für zeitlich unbeschränkte Renten eingegangen sein, müssen als der Umwandlung und Ausgleichung zugänglich angesehen und behandelt werden. Die eigentlichen Anleihen bekunden dies auch in ihrer Form, indem der Nennwerth nur als Gegenstand einer einstigen Rückzahlung einen Sinn hat. Die reinen Rentenverschreibungen, in welchen der Staat nichts als eine fortdauernde jährliche Zahlung verspricht, müssen dagegen zurückgekauft und, wenn nöthig, die Inhaber durch ein Angebot von Prämien zum freiwilligen Austausch der Rententitel gegen Capital angeregt werden. Es giebt kein einziges Creditverhältniss, für das es nicht natürlich und erspriesslich wäre, die zeitliche Begrenztheit seiner praktischen Bedeutung auch principiell und von vornherein anerkannt zu sehen. Aller Credit hat, wie wir früher gezeigt haben, seine kürzeren oder längeren Fristen und muss sich so zu sagen periodisch umwälzen, indem die Verbindlichkeiten ausgeglichen oder wenigstens in andere Formen oder Bedingungen übergeführt werden. Hievon können die obligatorischen Verhältnisse der öffentlichen Finanzen keine erhebliche Ausnahme machen, wenn auch immerhin auf Seiten des Publicums das Kündigungsrecht und mithin die Initiative der Umwandlung in Wegfall kommt. Der Staat als Vertreter der gesammten Gesellschaft sollte stets ein Interesse daran haben, sich nicht blos die Zinsconvertirungen offen zu halten, sondern auch thatsächlich alle diejenigen Finanzoperationen vorzunehmen, welche den Umfang seiner Schulden in Rücksicht auf Zinsleistung und Capitalbeträge zu reduciren vermögen. Es ist also nicht blos eine directe Tilgung, sondern auch eine günstigere Ordnung der Bedingungen ins Auge zu fassen, obwohl allerdings der Einfluss der die Staatsgläubiger einschliessenden Gesellschaftsclassen vielfach darauf hinwirken wird, die

fiscalische Freiheit in dieser Richtung einzuengen und diejenigen Formen der Capitalaufnahmen durchzusetzen, die einseitig den Darleihern auf Kosten des Volksganzen Nutzen bringen.

5. Die Idee, Anleihen durch Steuern zu ersetzen und selbst die finanziellen Kriegsansprüche auf diese Weise zu befriedigen, ist von Ricardo in einer besondern Abhandlung verfochten worden. Die Zumuthung, die der erwähnte Nationalökonom vor einem halben Jahrhundert wagte, richtete sich darauf, Steuern von grossem Umfang aufzulegen, wenn auch immerhin ein Theil der Betroffenen dadurch in den Fall käme, von seinem Besitz verkaufen oder bei den Geldleuten Darlehne suchen zu müssen. Der Staat sollte auf diese Weise als Borger vom Geldmarkte verdrängt und die Privaten dafür eingeschoben werden. Dieser Plan war um so ungeheuerlicher, als er von einem Bourgeoisökonomen ausging und die modernen Gesellschaftsverhältnisse zur Voraussetzung hatte. Er verlangte mehr als eine Zwangsanleihe, indem er zu nicht blos leihweiser sondern endgültig und ohne Gegenansprüche zu machenden Capitalcontributionen nöthigen wollte. Völlig verschieden würden sich jedoch die auf den gleichen Zweck gerichteten Gedanken gestalten müssen, sobald socialitär geartete Maassregeln und die ihnen entsprechenden Zustände und Regulirungen in Frage kämen. Die Zwangsanleihen sind Besteuerungen der Fähigkeit zum Creditgeben und sollten daher, wo sie durch die äusserste Noth überhaupt noch entschuldbar sind, nach Maassgabe der Darleihungskräfte, aber nicht, wie es gewöhnlich geschieht, allein nach dem Merkmal der Steuerzahlung umgelegt werden. Steuern in Gestalt eigentlicher Capitaltribute würden aus dem socialitären Gesichtspunkt keine Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten mehr sein, sobald man nur zugleich Anstalt machte, irgend einem Theile der zugehörigen Formverwandlung der Gesellschaft zum geordneten und gesicherten Dasein zu verhelfen.

Da die Form der Capitalaufnahmen bis zur Grenze der Verzinsungsmöglichkeit als eine natürliche Wirkung der heutigen socialökonomischen Verfassungen erkannt worden ist, so bleiben in Beziehung auf das öffentliche Schuldenrecht hauptsächlich noch die Repudiationsfragen und zwar besonders als Nebenangelegenheiten der Tilgungsart zu entscheiden. Die einfache Weigerung, eine Anleihe als verbindlich anzuerkennen,

die Zinszahlung vorzunehmen und die Capitalbeträge zu amortisiren, ist kein sehr häufiger und darum ein weniger praktischer Fall. Allerdings hat die Amerikanische Union in der Repudiation der südstaatlichen Kriegsanleihen ein frisches Beispiel für die Abhängigkeit der Privatforderungen von der Legitimation der verbindlich gewordenen thatsächlichen Staatsexistenz geliefert. Indessen sind ausser den Fällen, in denen die Rechtsgrundlage einer Schuld bestritten oder bemängelt wird, völlige Abweisungen der Ansprüche doch nur seltene Ausnahmen. Sehr geläufig ist dagegen den neuern und namentlich den Nordamerikanischen Erörterungen die Frage, ob das Volk schuldig sei, die Verschleuderungen seiner zukünftigen Steuerkraft unter allen Umständen im vollen Betrage anzuerkennen, und ob es sich nicht wenigstens zur Tilgung ähnliche Vortheile sichern könne, wie sie den Darleihern, etwa vermöge der gesunkenen Zettelwährung, bei ihren Einzahlungen zu statten gekommen sind. Unter Umständen können die Vergeudungen bei der Aufnahme von Anleihen so gross gewesen sein, dass eine allzu arge Ungerechtigkeit darin liegen würde, sie auf einem andern Wege zu bezahlen, als auf demjenigen, der ihren wirklichen Ertrag ursprünglich so gering gemacht hat. Sind die Anleihen oder Rentenverkäufe in einer stark entwertheten Currency gemacht, so entspricht es der Natur der Sache, dass man, wenn es irgend möglich ist, dahin strebt, sie in einer ähnlichen Weise zu tilgen und nicht unverhältnissmässig mehr zurückzugeben, als man empfangen hat. In der Regel ist freilich das Schicksal der Staatsgläubiger ein ganz entgegengesetztes, indem sie nur durch eine allgemeine Werthverminderung der Umlaufsmittel, speciell also auch des Metallgeldes und namentlich durch die verringerte relative Wirthschaftskraft der Werthcapitalien Verluste erfahren, während sie bei den Steigerungen des Zettelgeldcurses und bei der Wiederaufnahme der Metallzahlungen bedeutende Gewinne machen. Die bis jetzt sehr mangelhafte Normirung der allgemeinen Rechtsregeln, denen alle über lange Zeitperioden hinausgreifenden Schuldverhältnisse unterworfen sein sollten, gestattet gar keinen ordnungsmässigen Ausweg aus der Alternative, die Darleiher willkürlich zu behandeln, oder aber ihnen Leistungen machen zu müssen, die sie nicht verdient haben. Gegen die allgemeine Werthverringerung des Geldes können sie sich

einigermaassen selbst schützen, indem sie die betreffenden Chancen bei den Bedingungen in Rechnung bringen. Wer aber schützt die Volksgesammtheit gegen den Uebelstand, in Gold tilgen oder auch nur verzinsen zu müssen, was in einem durch augenblickliche politische Verhältnisse tief gedrückten Papiergelde und noch dazu erheblich unter dem Nominalwerth des Staatsschuldscheins oder als auch ohnehin sehr billiger Preis der Rente eingezahlt worden ist? Es giebt riesenhafte Anleiheoperationen, denen gegenüber man für später wohl auf den Gedanken kommen könnte, die etwa bei veränderten politischen und socialen Zuständen erforderliche Liquidation mit Rücksicht auf den ursprünglichen Wucher, d. h. auf die Ausbeutung der Volksgesammtheit durch die gesellschaftlichen Finanzmächte, und mithin derartig einzurichten, dass nur die wirklichen Leistungen, nicht aber die scheinbaren Verbindlichkeiten in Betracht gezogen würden. Die Einwendung, dass hiedurch auch diejenigen betroffen werden, in deren Hände die Schuldverschreibungen zu einem erhöhten Preise übergegangen sind, kann kein entscheidendes Hinderniss bilden. Man muss vielmehr anderweitig dafür sorgen, dass die Uebel, welche durch die im Allgemeinen völlig gerechten Maassregeln im einzelnen Fall angerichtet werden, von einer andern Seite zur Ausgleichung gelangen. Während die gewöhnlichen Repudiationen auch die spätern Erwerber meist weit eher als die ersten Uebernehmer und Speculanten treffen und überdies kein Heilmittel für die Verletzungen gutgläubiger Käufer letzter Hand haben, würden sich die in der socialitären Richtung liegenden Arrangements mit socialen Einrichtungen verbunden finden, vermöge deren die specielle Unbilligkeit mehr als blos wieder gutgemacht werden könnte.

6. Auf gewisse Formalien, die in der Anleihedoctrin meist einen breiten Raum einnehmen, haben wir hier eben nur hinzuweisen. Es versteht sich von selbst, dass die Form von Inhaberpapieren, die auf keinen Namen lauten und durch blosse Uebergabe übertragbar sind, die bequemste, wenn auch nicht die ausschliessliche des modernen Systems ist. Die leichte Möglichkeit öffentlicher Aussercurssetzung im Wege einfacher Abstempelung läge jedoch stets im Interesse derjenigen Privaten, welche die Schuldurkunden lange zu behalten und gegen Entwendung zu sichern wünschen. Der Vertrieb einer öffent-

lichen Anleihe durch Vermittlung der Banquiers ist zunächst fast der einzige Weg der staatlichen Capitalaufnahmen gewesen; in der jüngsten Zeit hat man aber in Frankreich und Deutschland mehrfache Versuche mit dem directen Bezug gemacht, indem man unmittelbar Jedermann zur Subscription aufforderte. Auf diese Weise wurde das breitere Publicum thatsächlich wenigstens zur Concurrenz mit den Banquiers verstattet, die natürlich auch bei dieser Form nicht aufhörten, effectiv einen grossen Theil der Geschäfte zu vermitteln.

Von materieller Bedeutung ist dagegen die Frage, ob man bei einer eigentlichen Anleihe den Zins höher oder den Emissionscurs niedriger stellen, mit andern Worten also, ob man die Verluste, zu denen man sich entschliessen muss, in Gestalt der höhern Zinsleistung oder in derjenigen der höhern Capitalverschreibung auf sich nehmen soll. Ist eine Tilgung bald in Aussicht, so wird die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem eventuell zu tilgenden Nennwerth offenbar die allerschwerste Belastung bilden. Für eine längere Reihe von Jahren wird aber die Häufung höherer Zinsen immer erheblicher ausfallen, dagegen die Amortisation eines stärkeren Ueberschusses über den Emissionscurs eine sich entsprechend verkleinernde Leistung werden, in welcher die genauere Rechnung eine geringere Belastung als diejenige vermöge der sonst erforderlichen Höhe des Zinses erkennt. Uebrigens kommt bei der Emission Alles darauf an, ob man Ursache hat, den Sporn in der einen oder der andern Richtung zu suchen. Für das Speculantenthum sind die Differenzen die Hauptsache, während die definitiven Darleiher oder Käufer, welche für ihre Mittel eine feste Anlage suchen, die für sie wichtigste nächste Aussicht auf das Zinsverhältniss im Auge behalten. Völlig äquivalent sind in der Praxis die nach der für den Augenblick angestellten Rechnung gleichscheinenden Proportionen zwischen Zins und eingezahltem Capital niemals, solange es sich nicht etwa um die reine Rentenform der staatlichen Capitalaufnahmen handelt. Ausserdem hat man zu bedenken, dass bei den eigentlichen Anleihen dem Staate die Alternative zustehen wird, behufs Tilgung den Nennwerth auszuzahlen, oder aber von der Gattung der betreffenden Papiere die erforderliche Menge auf dem Effectenmarkte zu kaufen. Letzteres wird natürlich immer

geschehen, wenn der Curswerth zur Zeit der Tilgung unter dem Nennwerth steht.

Die Fristen, für welche man anleiht, und die Modalitäten, die man für Zahlung der Zinsen und des Capitals anbietet, können sehr mannichfaltig sein, ändern aber den Charakter der auf Dauer berechneten Credite durchaus nicht. Nur das eigenthümliche Gebilde der Schatzanweisungen, die ihrer vorübergehenden Bestimmung gemäss selten über ein Jahr laufen und dann einzulösen sind, stellt eine echte Ausnahme vor. Indessen sollten diese Credite eigentlich nur zur Führung der laufenden Verwaltung und zur Ausgleichung von Leistungen dienen, für welche die Deckungsmittel bald eingehen. Auch lassen sie sich in der That mit den Wechseln vergleichen, und der Begriff der schwebenden Schuld, der besonders durch das Französische Finanzraffinement so unnatürlich weit ausgedehnt worden ist, sollte an ihnen und allen sonstigen transitorischen Verbindlichkeiten einer jährlichen oder durch eine abnorme Ereignissgruppe bemessenen Verwaltungsperiode seine Schranke finden.

Zweites Capitel.

Tragweite des finanziellen Rechts.

Unter dem finanziellen Recht müssen wir alle Competenzen verstehen, welche auf die entsprechende Gesetzgebung, Verwaltung und zugehörige Controle Bezug haben. Die Grundsätze, nach denen verzinsbare Schuldurkunden als Inhaberpapiere ausgegeben werden dürfen, liefern ein Beispiel dafür, wie in diesem Gebiet die staatliche oder speciell gesetzgeberische Concession die Regel bildet. Nicht nur die Anleihen der Communen, sondern auch diejenigen von Privatgesellschaften hängen der Regel nach von einer Ermächtigung ab, die den Betrag sanctionirt, welcher in der Form von Papieren, die auf jeden Inhaber lauten, aufgenommen werden darf. Da auch der Staat selbst seine verzinslichen Capitalaufnahmen oder seine in Gestalt von Zettelemissionen erfolgenden unverzinslichen Anleihen nur auf Grund formeller Gesetzgebungsacte bewerkstelligt, und da man sich die übrigen Beschränkungen, durch welche die Körperschaften und Verbände betroffen werden, aus

dem Gesichtspunkt der Uebertragung publicistischer Creditrechte erklären kann, so kennzeichnet sich dieses ganze Gebiet als ein solches, in welchem das Princip der Zumessung der Anleihebefugnisse zur Geltung kommt. Hiebei bleibt es gleichgültig, ob die Credite zu productiven oder zu unproductiven Zwecken, ob für Eisenbahnen oder Kriege, für dauernde communale Anlagen oder für den laufenden Verbrauch in Anspruch genommen werden. Dennoch darf man bei genauerer Betrachtung nicht übersehen, dass nach natürlichen Grundsätzen nicht die Inhaberform der Schuldurkunden, sondern nur die publicistische oder quasipublicistische Eigenschaft der Handlungen grosser Körperschaften einen Grund zur staatlichen Normirung der Anleihebeträge abgeben kann. Es ist dieser Beschränkungsgrund mithin ein ähnlicher, wie derjenige, welcher das Besteuerungsrecht der kleineren Bezirke und Gemeinschaften in Grenzen einschliesst und einer Controle durch die Staatsorgane unterwirft.

Es ist nicht irgend ein vorübergehender Zustand des Finanzrechts, sondern die principielle Erörterung der dasselbe gestaltenden Motive, was uns hier interessirt. Die praktischen Wirkungen der verschiedenen Vertheilungen des Finanzrechts sind so gewaltig, dass von ihnen unter Umständen nicht blos die Schicksale der im engern Sinne staatlichen Haushaltung, sondern auch die Chancen der ganzen Volks- und Gesellschaftswirthschaft abhängen. So ist z. B. der Druck, der durch die Anleihen auf das Volksvermögen, oder, wie man unmittelbarer sagen kann, durch die jährlichen Zinsleistungen und Tilgungsprocente auf das gesellschaftliche Einkommen geübt wird, bisweilen schon ohne die Hinzunahme der sonstigen Steuerbelastungen bedeutend genug, um ernsthaft an die Gefahren des einseitigen, überwiegend dem Interesse bestimmter Classen dienenden Schuldenmachens zu mahnen. Der Capitalbetrag der Englischen Staatsschuld beläuft sich ungefähr auf einen Jahresbetrag der gesammten gesellschaftlichen Einkünfte, und man kann hieraus auf die procentarische Belastung der letzteren schliessen. England ist aber als Schuldengrossmacht neuerdings von Frankreich entschieden überflügelt, und der relative Druck stellt sich in letzterem Staat nun vollends ungünstig. Jedoch sind es nicht blos die Schuldmilliarden, welche im Hinblick auf das überlieferte Finanzrecht der Europäischen Staaten

ernsthafte Bedenken erregen, sondern es stellen sich die Angelegenheiten der Gesellschaft auch dann äusserst abnorm, wenn über zu riesige finanzielle Capitalien die Verfügung praktisch einem Kreis von Personen und zugehörigen Classeninteressen anheimfällt, der das Nationalwohl nur insoweit wahrnehmen kann, als es sich mit dem seinigen vereinbaren lässt. Obwohl formell bei allen Finanzcapitalien wesentlich gleiche Grundsätze der gesetzgeberischen Verwendungen platzgreifen, wie bei den Anleihen, so gestaltet sich doch praktisch der Vorgang ganz anders, indem z. B. die durch Contributionen und sogenannte Kriegsentschädigungen erzielten Summen zum grossen Theil anticipatorisch verbraucht und, soweit dies nicht geschieht, durch legislative Körper von exclusiver Zusammensetzung und praktisch geringem Gewicht keiner Bestimmung zugeführt werden, welche in productiver und organisatorischer Weise, oder auch nur in der Richtung auf durchgreifende Steuerreformen dem seltenen Maass finanzieller Capacität gehörig entspräche.

2. Die Amerikanische Union, noch weit mehr aber Frankreich und Deutschland haben in der jüngsten Zeit von Neuem den Satz bestätigt, dass die staatliche Verfügung über colossale Capitalsummen krisenartige Gestaltungen der Volkswirthschaft und zwar zunächst der Preisverhältnisse hervorruft. Ausserdem hat sich bei den neusten Riesenanleihen in Frankreich mehr als jemals gezeigt, wie die Meinung, es fehle in der modernen Gesellschaft an flüssigen Werthcapitalien, eine völlig irrige sei. Im Gegentheil producirt das herrschende, vornehmlich dem Princip des Gewalteigenthums entsprossene Regime unverhältnissmässig mehr Geldmittel als sociale und wirthschaftliche Gelegenheiten zu einer wirklich fruchtbaren und heilsamen Verwendung. Wer den Credit beherrscht und in die verschiedenen Canäle lenkt, bestimmt hiemit die Anwendungen der Mittel und entscheidet über die Anregungen, die den productiven oder unproductiven Thätigkeiten zu Theil werden sollen. Sowenig nun auch die Darleiher nach der Function und Wirkungsart ihrer Mittel fragen, wenn sie nur im Punkte der Zinsen und der Sicherheit befriedigt sind, so wäre doch im Hinblick auf die socialitären Aussichten einige Besinnung darauf, dass die freiwillige Gewährung der Mittel auch thatsächlich eine Betheiligung am Zwecke sei, durchaus nicht überflüssig. Das geschichtliche Princip der Solidarität

im Guten und im Schlimmen bringt eine eigenthümliche Art von Verantwortlichkeit mit sich, an welche das System der heutigen Creditfeudalität noch einst sehr nachdrücklich gemahnt werden könnte. Diesseits und jenseits des atlantischen Oceans häufen sich die disponiblen Milliarden in den Taschen der herrschenden Gesellschaftselemente, und der Umstand, dass sie nicht überall zu einem grossen Theil in die Hände der Regierungen gelangen, um in dem Personen- und Functionenkreis, der sich Staat nennt, absorbirt zu werden, zeugt noch keineswegs dafür, dass sie vornehmlich productiven Zwecken von allgemeiner Nützlichkeit dienen müssen. Im Gegentheil fungiren sie zu einem ansehnlichen Theil für die aus der Ueppigkeit des herrschenden Gesellschaftstypus entspringenden Productionen und Consumtionen. Es ist mithin auch aus diesem Gesichtspunkt nicht gleichgültig, wer durch Beherrschung des Credits, der doch schliesslich immer nur eine Anweisung auf die Volkskräfte sein kann, die Arten und Zwecke der verfügbaren Arbeit bestimme und die ökonomischen Kräfte nach dieser oder jener Richtung lenke. Die Aufwendungen für die kriegerischen Zurüstungen, mögen dieselben dauernd oder vorübergehend sein, sowie für die möglichst comfortable Ausstattung des herrschenden Theils der militärischen Classen sind keineswegs die einzigen, welche in einer Epoche von dynastisch gestalteten Völkerkämpfen die Mächte der Kritik und Krisis herausfordern. Der ganze Mechanismus des Staats mit den verschiedenen ihm eingefügten Theilen, also einschliesslich der Verwaltung der Communen und der politisch abhängigen Körperschaften, Stiftungen und Institute aller Art, entspricht insofern dem herrschenden Gesellschaftsprincip, als er die unzweifelhaft nützlichen und vollauf arbeitenden Functionäre meist kärglich ablohnt, dagegen nach vielen Seiten hin unnütze Veranstaltungen und entbehrliche Verrichtungen, die bisweilen wohl gar zu Sinekuren ausarten, reichlich bedenkt. Wenn nun Steuern und Credite oder gar solche Finanzcapitalien, die formell und scheinbar ohne Belastung des Volks und der Finanzen erworben sind, in Canäle gerathen, wo sie den Staatsluxus anschwellen lassen, so liegt hierin ein Uebelstand, der die Tragweite des Finanzrechts grell genug beleuchtet, aber dennoch durch keine der herkömmlichen Controlen und Einschränkungen wirksam beseitigt werden kann.

3. Die blosse Rechnungsrevision, wie sie durch Rechnungshöfe oder ähnliche, mannichfaltig benannte Behörden geübt wird, bildet der Regel nach einen Theil der Verwaltung selbst und erstreckt sich äusserstenfalls auf die Uebereinstimmung der wirklichen Operationen mit den allgemeinen und besondern Finanzgesetzen und zugehörigen Maximen. Die formelle Prüfung der Beläge bleibt aber schliesslich immer die Hauptsache, und so wichtig die Ueberwachung der Staatsrechnungen in dieser Beziehung auch sein möge, so kann offenbar durch solche selbst büreaukratische Manipulationen kein erheblicher Einfluss auf das materielle Detail der Gestaltung der einzelnen Rechnungsposten geübt werden. Wo solche Einrichtungen zur Rechnungsrevision, wie z. B. in Preussen, auf dem Grunde der unbeschränkten Alleinherrschaft eines zugleich die Gesetzgebung und die Verwaltung repräsentirenden Fürsten entstanden sind, haben sie natürlich keinen andern Sinn haben können, als den eines unmittelbaren Werkzeugs des Alleinherrschers, um das Verfahren seiner übrigen Finanzorgane zu prüfen. Ein solches relativ selbständiges, d. h. unmittelbar nur dem Fürsten verantwortliches Rad des büreaukratischen Mechanismus kann seine Analoga unter freieren, jedoch nicht constitutionell zwitterhaften Staatsverfassungen offenbar nur in einer Gruppe von Functionären haben, die selbst einen Theil der Verwaltung bilden und für deren Spitze das Material zur Uebersicht und Kritik der formellen Ordnung der Haushalts- und Cassenoperationen liefern sollen. Hiemit ist aber sehr wenig geschehen; denn es handelt sich nicht allein darum, dass die Verwaltung und deren Chef Veranstaltungen gleichsam zur Selbstcontrole zur Verfügung haben, sondern dass für die Gegenpartei, d. h. für diejenigen, die benachtheiligt oder betrogen werden können, ein in die Verwaltung eindringendes, aber ihr sonst völlig fremdes Organ der detaillirten Ueberwachung vorhanden sei. Man könnte meinen, dass da, wo, wie in den freieren Staatsgebilden moderner Gattung die ganze politische Gewalt einheitlich im Volke wurzelt und wesentlich durch dessen Repräsentativkörper dargestellt wird, — wo also die Functionäre des Verwaltungsmechanismus nebst ihrer persönlichen Spitze nichts weiter als durch die Hauptgewalt geschaffene Existenzen sind, hier die besondere Constituirung von eigentlichen Verwaltungselementen, welche als organisirte prüfende Instanzen

die Finanzthätigkeit der Regierungsmaschinerie auf jedem Schritt zu begleiten und ihre Urtheile zu veröffentlichen haben, völlig überflüssig sei. Indessen dürfte eine solche Ansicht erst dann zutreffen, wenn man einmal dazu gelangen sollte, den Grad der Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung für die speciellen Acte soweit zu steigern, dass Niemandem, der sich um die Details der Haushaltung und um deren Zuverlässigkeit kümmern will, die Anhaltspunkte fehlen können.

Von den Zwitterverfassungen sogenannter constitutioneller Art lohnt es sich kaum, streng wissenschaftlich reden zu wollen; denn hier sind Widerspruch und Principlosigkeit, d. h. die Mischung unvereinbarer Principien zu innerlich haltungslosen und transitorischen Gebilden, die ausschliesslich zur Erklärung der Erscheinungen brauchbaren Charakterzüge oder vielmehr Züge der Charakterlosigkeit des Staatswesens. Die Institute der Rechnungsrevision kommen in Voraussetzung solcher Gebilde in eine schiefe, unrationelle Stellung; denn sie wissen nicht mehr, für wen sie zu arbeiten haben und von wem sie abhängig sein sollen. Haben sie den Controlcommissionen der sogenannten Volksvertretungen für die Decharge der als verantwortlich fingirten Ministerregierungen vor- oder entgegenzuarbeiten? Diese einzige Frage zeigt, wohin man gelangen würde, wenn man es versuchen wollte, für das fictionenreiche Gebiet des specifischen Constitutionalismus eine rechtschaffene Theorie aufzustellen. Wo die Ueberlieferungen des absoluten Staats in ihrer Art gute Einrichtungen, wie z. B. relativ selbständige Behörden zur Verwaltung der Staatsschulden oder formell sorgfältig verfahrende Collegien zur Rechnungsrevision auf die späteren Mischverfassungen vererbt haben, da wird dieses Vermächtniss unter der neuen unreifen Doppelseitigkeit der Zustände zunächst entarten müssen.

In Vergleichung mit der blossen Controle der richtigen Ausführung der Finanzgesetze und der gehörigen Ordnung der Staatsrechnungen würde nun der materielle Einfluss auf die Finanzgesetzgebung und namentlich auf die jedesmalige Feststellung des Budgets von grosser Bedeutung sein, wenn sich nicht grade hier die Unnatur der Zwitterverfassungen einmischte. In den reinen Formen politischer Gebilde sind die betreffenden Fragen ziemlich einfach. Wo die Staatsgewalt ihren Schwerpunkt hat, da wird auch über die Einrichtung des

Haushalts bis zu den einzelnen Gehaltsposten der Functionäre hinunter entschieden, und eine Trennung der Entscheidungen über politische Zwecke und zugehörige finanzielle Mittel ist undenkbar. Von Uebertragungen von einem Posten des festgestellten Haushaltsentwurfs in einen andern, sowie von ähnlichen willkürlichen Dispositionen der Verwaltung über Ersparungen oder sonst zwecklos gewordene Auswerfungen kann keine Rede sein. Mit der nachträglichen Genehmigung unvermeidliche Abweichungen von der gesetzlichen Ausgabenvorzeichnung wird man es um so strenger nehmen, als in Staaten, wo das Hauptorgan der Souverainetät der Regel nach in ziemlich ununterbrochener Function ist und jedenfalls irgendwie vertreten wird, zu thatsächlich einseitigen Handlungen nicht einmal der Schein eines dringenden Bedürfnisses, geschweige eine nachhaltige Rechtfertigung anders als in seltenen Ausnahmefällen aufzutreiben sein wird.

4. Die thatsächlichen Schwierigkeiten, eine eminent politische Verantwortlichkeit für das finanzielle Verhalten der Verwaltungsspitzen in einem richterlichen Verfahren zum Austrag zu bringen, müssen sich überall da zeigen, wo die Gerichte trotz aller Selbständigkeit doch zu wenig Volksinstitutionen sind, um eine Sphäre hinreichend selbstgenugsamer Macht vorzustellen. Nur grosse politische Gerichtshöfe sind geeignet, über bedeutende Verletzungen des Finanzrechts und der Grundgesetze zu entscheiden. Solche Einrichtungen können aber in rationeller Weise nur dann existiren, wenn sie Organe der Gerechtigkeitsbethätigung der gesammten Bevölkerung sind. Die Ableitung ihrer Function aus der eignen Macht eines Trägers der Regierungsgewalt ist mit jener Aufgabe völlig unverträglich. Man wird sich daher nicht zu wundern haben, dass die Misch- und Missgestaltungen des doppelseitigen und zweideutigen Constitutionalismus hier am allerwenigsten Rath zu schaffen vermögen.

Im Allgemeinen wird man jede geschichtliche Gestaltung des Finanzrechts am sichersten beurtheilen, wenn man, wie es sich schon bei dem Bankrecht als nothwendig gezeigt hat, stets den engen Zusammenhang der politisch constitutiven Grundeinrichtungen mit den Gebilden des besondern Gebiets vor Augen behält. Wie in der Sphäre der Banken die absorbirende Centralisation ursprünglich als ein Zubehör und weiter-

hin als eine Ueberlieferung der monarchistischen Staatsentwicklung erkannt wurde, so lässt sich auch die vorherrschende Beschaffenheit unseres Europäischen Finanzrechts keineswegs von den Zuständen der politischen Gewaltübung trennen. Hieraus ergiebt sich sofort der Grundsatz, dass man nur in dem Maasse zu einer befriedigenden Ordnung der Finanzbefugnisse gelangen kann, in welchem sich etwa die allgemeine politische Constitution den Anforderungen der Gerechtigkeit und Freiheit anpassen lässt. Letzteres wird nun, abgesehen von sehr bedeutenden socialitären Veränderungen, in keiner gehörig entscheidenden und durchgreifenden Weise möglich sein. In den Mischverfassungen und ausserdem auch noch in den absorbirend centralistischen Gebilden jeder Art wird auf ein wirklich schützendes Finanzrecht, vermöge dessen alle Glieder der Nation in der Commune wie im Staat gegen finanzielle Unbilden gehörig reagiren könnten, in der That zu verzichten sein. Das Mehr oder Minder des Guten und Schlimmen, was in diesem engen Rahmen abzuspielen vermag, hat für die höheren Ziele der zukünftigen Staatenbildung nur ein indirectes und untergeordnetes Interesse.

Ueberall, wo eine Personengruppe in gesellschaftliche Beziehungen tritt und zu einer Rechtsgemeinschaft in einzelnen Richtungen oder im Ganzen gelangt, wird sich auch mit den Ausgaben und Beiträgen für die Gesammtzwecke eine Art von Finanzen ergeben. Dies gilt für Associationen, Körperschaften und politische Einheiten aller Art. Der Völkerstaat, der nicht etwa als Universalstaat, sondern nur als das jedesmal unter den gegebenen Natur- und Entwicklungsverhältnissen grösstmögliche Gebilde zu denken ist, wird den weitesten Kreis wirklich gemeinsamer Angelegenheiten vorstellen und die Spitze zu dem selbständigen Grundbau der kleineren, sich mannichfaltig gruppirenden politischen Einheiten bilden. Hier wird die politische Selbständigkeit, welche schon in den Elementen gesichert ist, durch das erforderliche Maass der Auswerfung und Ausstattung gemeinsamer Functionen nicht centralistisch aufgesogen und unterdrückt, und es kann daher auch in finanzieller Beziehung eine wirkliche Selbstwirthschaft und eine gehörige Controle der verwendeten Organe eintreten. Die Mitglieder der kleinern Kreise sind im Stande, ihren gemeinwirthschaftlichen Haushalt gehörig zu übersehen und dessen Ordnung

wahrzunehmen. Für die weiteren Kreise vereinfachen sich durch den Wegfall der falschen Centralisation die ihnen zufallenden Functionengruppen, und so wird es auch hier möglich, die finanzielle Ordnung jederzeit zu durchschauen.

Erwägt man ferner die früher gekennzeichneten Voraussetzungen des socialitären Staats, so zeigt sich, dass hier die Existenz von Wirthschaftscommunen die Regelung der eigentlichen Finanzen, d. h. der für die nichtwirthschaftlichen Staatszwecke erforderlichen Ausstattungen oder Leistungen ausserordentlich erleichtert. Eine Besteuerung im heutigen Sinne, vermöge deren die Besteuerer ein anderer Personenkreis als die Besteuerten wären und in dieser Beziehung ein Gegensatz von Gewalt und Unterwerfung statthätte, könnte gar nicht vorhanden sein. In der That würden Beiträge nach dem Princip der Gegenseitigkeit auch die dem politischen Unabhängigkeitssinn entsprechende Form sein, die man allenfalls, wenn auch uneigentlich eine Selbstbesteuerung nennen könnte, bei welcher natürlich alle individuelle Willkür durch die ganze Art der Feststellung und Aufbringung ausgeschlossen bliebe. Erst hiemit fiele die einseitige Auferlegung der Lasten wirklich fort, und es könnte der Regel nach kein Missverhältniss zwischen dem Beitrag zu den öffentlichen Functionen und dem Vortheil von demselben zur Entstehung gelangen. Was das Anleiherecht anbetrifft, so würde selbstverständlich hier ein Ersatz eintreten, mit welchem jene Aneignung ohne Gegenleistung, die wir im Zins nachgewiesen haben, nicht verbunden wäre. Der socialitäre Staat oder irgend ein politisches Theilgebilde desselben würde offenbar das Princip, was seine sonstige Gemeinwirthschaft beherrscht, auch in den Finanzen nicht verleugnen und daher den wesentlichsten Theilen des Drucks vorzubeugen wissen, der in der heutigen Schuldengestaltung in einzelnen Ländern schon Milliarden blosser Renten zu seinem jährlichen Maass hat.

Mit der eben angedeuteten Aussicht bestätigt sich auch die für die Kritik aller bereits gewordenen Zustände wichtigste Wahrheit, dass zwischen den drei Mächten der allgemeinen Politik, der gesellschaftlichen Volkswirthschaft und der Finanzgestaltung eine innere Einheit existirt, vermöge deren alle Institutionen des öffentlichen und wirthschaftlichen Lebens nach einem gemeinsamen Typus bestimmt werden. In der Rang-

ordnung der fraglichen Sphären ist das Primitive und Vorherrschende in den politischen Beziehungen des Menschen zum Menschen gegeben. Aus ihnen haben wir das Gewalteigenthum als eine blosse Consequenz der Unterwerfung des Menschen unter den Menschen abgeleitet, und die mächtigen Rückwirkungen, welche aus den Wirthschaftsverhältnissen die Verstärkungen politischer Unterordnungen hervorgehen lassen, dürfen nicht darüber täuschen, dass die ursprünglich treibende Macht die Gestaltung der politischen Schicksale ist. Politisch freiheitliche und gerechte Institutionen sind daher die unerlässliche Vorbedingung der socialen, wirthschaftlichen und finanziellen Organisationen der Zukunft. Die Geschichte wird in dieser Richtung keinen Schritt thun können, ohne vor allen Dingen die politische Gerechtigkeit frei zu machen und mit denjenigen Einrichtungen abzurechnen, deren Gewalt weit weniger auf einer physischen Uebermacht als auf der conservirten Massenunwissenheit und Massensuperstition beruht.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Schriften desselben Verfassers seit 1865.

Natürliche Dialektik, neue logische Grundlegungen der Wissenschaft und Philosophie. Berlin . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Der Werth des Lebens, eine philosophische Betrachtung. Breslau 2 Thlr.

Carey's Umwälzung der Volkswirthschaftslehre und Socialwissenschaft, zwölf Briefe. München 25 Sgr.

Capital und Arbeit, neue Antworten auf alte Fragen. Berlin. (Zu beziehen von Theobald Grieben.) 1 Thlr. 5 Sgr.

Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. Berlin. (Zu beziehen von Theobald Grieben.) 2 Thlr. 24 Sgr.

Die Verkleinerer Carey's und die Krisis der Nationalökonomie, sechszehn Briefe. Breslau 1 Thlr.

Die Schicksale meiner socialen Denkschrift für das Preussische Staatsministerium, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Autorrechts und der Gesetzesanwendung. Berlin 10 Sgr.

Kritische Geschichte der Philosophie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin 2 Thlr. 10 Sgr.

Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus. Berlin 3 Thlr.

Kritische Geschichte der allgemeinen Principien der Mechanik. Von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen mit dem ersten Preise der Beneke-Stiftung gekrönte Schrift. Berlin 3 Thlr.

Druck der Franz Krüger'schen Buchdruckerei in Berlin.

Verlag von Theobald Grieben in Berlin.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Dühring, E., Dr., Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus. 3 Thlr.

Dühring, E., Dr., Kritische Geschichte der allgemeinen Principien der Mechanik. Von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen mit dem ersten Preise der Beneke-Stiftung gekrönte Schrift. 3 Thlr.

Dühring, E., Dr., Capital und Arbeit, neue Antworten auf alte Fragen. Berlin. 1 Thlr. 5 Sgr.

Dühring, E., Dr., Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. Berlin. 2 Thlr. 24. Sgr.

Arbeitseinstellungen, die, oder der Kampf zwischen Capital und Arbeit und die Mittel zur Versöhnung. Von A. L. 6 Sgr.

Clemens, F., Das Manifest der Vernunft. Diversion eines Veteranen im Freiheitskampfe der Geister. 2. Auflage. 1 Thlr. 10 Sgr.

Clemens, F., Jesus der Nazarener. Des Weisesten der Weisen Leben, Lehre und natürliches Ende. Ein Volksbuch mit neuen Aufschlüssen. 4. Auflage. 2 Bände. 2 Thlr. Auch in 12 Lieferungen à 5 Sgr.

Dufresne, J., Philidoria. 24 Unterrichtsbriefe zur Selbsterlernung des Schachspiels. 1 Thlr.

v. Eck, A., Universal-Kalender. Enthaltend 2000 aufeinander folgende Kalender vom Jahre 500 bis zum Jahre 2500 nach Christi Geburt. 2. Auflage. 15 Sgr.

Freese-Friedfeld, J., Wozu leben wir und warum jetzt? Einladung zur Philosophie an Jedermann. 12 Sgr.

Froelich, A., Die natürliche Erhaltung und Herstellung der Gesundheit. Nach Naturgesetzen und praktischen Resultaten dargestellt. 2 Auflage, mit Holzschnitten. 1 Thlr. 10 Sgr.

Gesundheit, Wohlstand und Glück. Aufsätze und Abhandlungen berühmter und beliebter Autoren, welche das leibliche und geistige Wohl des Menschen zu befördern geeignet sind. 2. Auflage. 4 Bände. 4 Thlr. Auch in 24 Einzelnummern à $7\frac{1}{2}$ Sgr. (Die Sammlung wird fortgesetzt).

Haug, H., Das Alte Testament von „Der-von-Schiloh." Für jeden Wahrheitsliebenden dem wirklichen Inhalte nach zum ersten Male verständlich ausgeschrieben. I. Band, mit Karte. 2 Thlr.

Hübner, J. G., Pflanzen-Atlas. Enthaltend gegen 400 Pflanzen-Arten und 2000 colorirte Figuren. Nebst Textheft. 3. Auflage. 1 Thlr. 15 Sgr., elegant gebunden 2 Thlr.

v. Kittlitz, F. H., Vegetations-Ansichten von Küstenländern und Inseln des Stillen Oceans. 2. Auflage, in Mappe. 1 Thlr. 10 Sgr.

Klein, H. J., Dr., Populäre astronomische Encyclopädie. Astronomisches Handwörterbuch für Freunde der Himmelskunde, allgemein verständlich bearbeitet. Mit 58 Holzschnitten. 2 Thlr. 20 Sgr. Auch in 10 Lieferungen à 8 Sgr.

Liesen, Ch., Bigarrures recueillies dans les leçons de conversation. — Buntes Allerlei. 3. Auflage. 10 Sgr.

Recht, F., Prof., Die Erkenntnisslehre der Schöpfung nach Grundsätzen der freien Forschung und die Bedeutung dieser Lehre für die Ausbildung des Menschen. 2. Auflage. 3 Thlr.

Reichenbach, A. B., Dr., Die Pflanzen im Dienste der Menschheit. Monographien, mit color. Stahlstichen. I. Tabak. II. Weizen. III. Kaffee. 2. Auflage. Jede Lieferung $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Schlössing, F. H., Director, **Unterrichtsbriefe zum Selbststudium.** I. Englisch, 4. Auflage, 4 Thlr. II. Französisch, 4. Auflage, 4 Thlr. III. Rechnen, 2. Auflage, 2 Thlr. IV. Buchhaltung, 4. Auflage, 2 Thlr. V. Schreiben, 4. Auflage, 2 Thlr. — Zwei oder mehr Abtheilungen $\frac{1}{4}$ billiger. Probebriefe je 5 Sgr.

Stehr, L., Das Weltsystem erforscht und durch Berechnung bewiesen. 2. Auflage. 20 Sgr.

Stehr, L., Der Magnetismus als Urkraft in seinen verschiedenen Wirkungen geschildert. 2. Auflage. 15 Sgr.

Druck der Franz Krüger'schen Buchdruckerei in Berlin.